

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

[1. Versammlung 04.11.1887-21.01.1888]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Berichte

über die

## Verhandlungen des **XXIII.** Landtags

des

**Großherzogthums Oldenburg.**



Oldenburg, 1888.

Schulzische Hof-Buchdruckerei (A. Schwarz).



# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 15. November 1887, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Ankauf einiger Gebäude für die Strafanstalten in Wechta.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf, betr. Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.
  3. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.
  4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. eine Gehaltszulage an die Beamten der Direction des Bauwesens.
  5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.
  6. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Verordnung für das Großherzogthum, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.
  7. Bericht desselben Ausschusses, betr. Staatsvertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, betr. die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Wegebeck erforderlichen Schifffahrtszeichen.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch die Herren Regierungs-Commissare: Geh. Oberregierungsath *Mukenbecher*, Geh. Oberfinanzrath *Heumann*, Oberfinanzrath *Deltermann*, Oberregierungsath *Ahlhorn*, Oberregierungsath *Mukenbecher*, Finanzrath *Bucholz*, später Minister *Jansen*, Excellenz.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer *Battermann* das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wurde genehmigt.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Der Präsident theilte folgende Eingänge mit:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1888/90. An den Finanzausschuß.
2. 16 Petitionen von den Gemeinderäthen der Gemeinden *Emstedt*, *Crapendorf*, *Langförden*, *Lohne*, *Altenoythe*, *Bakum*, *Westrup*, *Löningen*, *Damme*, *Steinfeld*, *Lastrup*, *Böfel*, *Wisbeck*, *Marthausen*, *Lutten* und von Schulachtsgenossen zu *Sedelsberg*, betr.

Abänderung des Schulgesetzes wegen der Sommerschule zc.

An den Verwaltungsausschuß.

3. Petition der Vertretung der Gemeinde Tettens, betr. die Eisenbahn von Zever nach Carolinensiel, insbesondere Nichtbenutzung des Chausseekörpers zu derselben.

An den Eisenbahnausschuß.

4. Petition von Grundbesitzern der Gemeinde Bakum, betr. die Amtsverbandchauffee von Lüsche über Harmen nach Daren.

An den Finanzausschuß.

5. Petition des Oldenburger Landes-Lehrervereins, betr. Gewährung von 6 Alterszulagen, Erhöhung des Mindesteinkommens der Hauptlehrer auf der Geest und Erhöhung des Gehalts der Nebenlehrer 2. Classe daselbst.

An den Verwaltungsausschuß.

6. Urlaubsgesuch des Abgeordneten Cullmann in Birkenfeld.

Der Urlaub ist bewilligt.

7. Ministerial-Protokoll über die Eröffnung des 23. Landtags.

Ad acta.

8. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

An den Verwaltungsausschuß.

9. Schreiben desselben, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. die militairischen Verhältnisse der Gendarmen.

An den Justizauschuß.

10. Petition der Conferenz der Lehrer an sämtlichen Bürgerschulen des Herzogthums Oldenburg, zu Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth und Rodenkirchen, betr. Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über diese Schulen.

An den Verwaltungsausschuß.

11. Petition des katholischen Lehrervereins für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aufbesserung des Gehalts der katholischen Lehrer.

An denselben Ausschuß.

12. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum, betr. die Regelung der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Kranken-

versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

An denselben Ausschuß.

13. Schreiben desselben, betr. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf demnächst überflüssig werdender Dienstlocalitäten oder Dienstwohnungen der Zollverwaltung zur Deckung der Kosten derjenigen baulichen Veränderungen, welche durch die Herstellung eines Freibirkes bei Brake oder in anderer Weise, durch den Eintritt der Stadt in den Zollverein entstehen.

An den Finanzausschuß.

14. Schreiben desselben, betr. die Landtagskosten.

Ad acta.

15. Petition des Hauptlehrers Albers zu Schönemoor und Genossen, betr. Gewährung von Ortszulage für ihre Schulstellen.

An den Verwaltungsausschuß.

16. Petition von Eingewesenen der Gemeinde Alteneich, betr. Beihilfe aus Staatsmitteln zur Herstellung einer Zuwegung zum Anlegeplatz der Dampffähre zwischen Lemwerder und Begejack.

An den Petitionsauschuß.

17. Petition der Bürgervereine zu Bant, Neubremen, Sedan, Neuende und Heppens, betr. Entscheidung in der s. g. Trinkwasserfrage und Abhaltung von Hebetagen in den größeren Gemeinden des Amtes Zever.

An denselben Ausschuß.

18. Petition des Magistrats und Stadtraths zu Zever, betr. Genehmigung der Eisenbahn von Zever nach Carolinensiel wie von Großherzoglicher Staatsregierung beantragt.

An den Eisenbahnausschuß.

19. Petition des Gemeinderaths von Wangerooze, betr. desgleichen.

An denselben Ausschuß.

20. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums bei Vorlegung des Voranschlags des Fürstenthums Birkenfeld für 1888/90.

An den Finanzausschuß.

21. Schreiben desselben, betr. die Neubildung des Staatsgerichtshofes.

In pleno zu berathen.

22. Petition des Gemeindevorstehers der Gemeinde Accum, Schmeden zu Langewerth, betr. Aufhebung der einen oder andern der bei Antonslust an der Chaussee von Fedderwarden nach Neuende befindlichen Weggeldsbestellen.

An den Petitionsauschuß.



23. Petition von Eingefessenen der Gemeinde Stuhr, betr. Nichtbewilligung des Staatszuschusses zum projectirten Chauffeebau in der Gemeinde Stuhr wegen augenblicklicher trauriger Lage der Landwirthschaft.

An den Finanzausschuß.

24. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesekentwurf für das Herzogthum, betr. die Zwangsarbeitsanstalt in Wechta.

An den Verwaltungsausschuß.

25. Petition des Gemeindevorstehers Rieske zu Bestrup, betr. Chauffeebau durch die Gemeinde Bestrup zum Anschluß an die Essener Gemeindechauffee.

An den Finanzausschuß.

26. Petition des ehemaligen Gendarmen Volkoy in Schwartau um Wiederanstellung oder Stellung zur Disposition.

An den Petitionsausschuß.

27. Denkschrift, betr. die Weser correction, überreicht von R. A. Lübben zu Wurth bei Rodenkirchen, im Auftrage der fünf Sielachten Golzwarden, Absen, Strohausen, Beckum und Esenshamm.

Die Abgabe an einen Ausschuß bleibt vorbehalten bis nach Eingang der bezüglichen Gesekvorlage.

28. Petition der Eigenkätner Benn, Muus, Springe, Westphal und des Lehrers Briedt um Erlaß eines Gesetzes, wodurch ihre genossenschaftlichen Ländereien aufgetheilt, bezw. ihre gemeinsame Weide auf denselben aufgehoben werden kann.

An den Verwaltungsausschuß.

29. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Lutten, betr. Abänderung des Schulgesetzes wegen der Somerschule.

An denselben Ausschuß.

30. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Damme, betr. desgleichen.

An denselben Ausschuß.

31. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsguts capitaliencassen für die Finanzperiode 1882/84 für das Herzogthum Oldenburg und die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld.

An den Finanzausschuß.

Der Präsident theilte sodann mit, daß die zur Begrüßung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs abgesandte Deputation von Höchstidenselben huldvoll empfangen sei, und bat darauf um die Ermächtigung, Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge den Glückwunsch

zu Höchstidenselben Geburtstage durch eine Deputation zu überbringen und die Auswahl derselben ihm zu überlassen. Dieser Vorschlag wurde genehmigt.

Der Präsident machte bekannt, daß der Abgeordnete Battermann das Rechnungsweisen, der Abgeordnete Funch die Aufsicht über die Registratur, die Expedition und die Redaction der Landtagsverhandlungen und der Abgeordnete Schröder die Correspondenz übernommen habe; ferner, daß der Abgeordnete Cullmann in die Versammlung eingetreten und zu verpflichten sei.

Derselbe leistete den in Artikel 130 §. 4 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Sodann wurde vom Präsidenten der Versammlung mitgetheilt, daß die Accessisten Barnstedt und Mahlstedt für die Berichterstattung über die Landtagsverhandlungen herangezogen seien. Der Präsident stellte dieselben der Versammlung vor.

Es wurde hierauf zur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Ankauf einiger Gebäude für die Strafanstalten in Wechta.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet.

Die Anträge 1, 2, 3 wurden angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesekentwurf, betr. Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.

Auf Verlesung wurde verzichtet.

Abg. **Thorad:** Er bitte um Auskunft, ob, wenn eine solche Theilung in mehrere Schätzungsausschüsse stattgehabt hätte, der Vorsitz stets durch den Oberbürgermeister oder auch durch ein anderes Mitglied des Stadtmagistrats geführt werden könne. Bei der großen Geschäftslast des Oberbürgermeisters sei eine Entlastung desselben höchst wünschenswerth.

Reg.-Com. **Buchholz:** Die Vertretung würde sich nach der Gemeindeverfassung richten; regelmäßig also der zweite Beamte denselben vertreten; für ein anderes Mitglied des Ausschusses würde ein besonderes Commissorium einzutreten haben.

Der Antrag wurde sodann angenommen.

Der Präsident theilte mit, daß Anträge zur zweiten Lesung bei ihm bis Mittwoch Abend 8 Uhr einzubringen seien.

III. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.

Auf Verlesung wurde verzichtet.

Zu §. 1 des Voranschlags ist folgender Antrag gestellt:

Antrag 1.

Der Landtag wolle genehmigen, daß aus Einnahmen von den Forsten (Rohertrag) für die Finanzperiode

1888/89 jährlich 185 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

Die Abstimmung über diesen Antrag wurde ausgesetzt. Zu §. 2 des Voranschlags ist folgender Antrag gestellt:  
Antrag 2.

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Einnahmen für Gebäude, Grundstücke zc. auch Waagegelber pro 1888/89 jährlich 507 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

Berichterstatter **Ahlhorn**: Er wolle zu diesem Paragraphen berichtigend bemerken, daß die Vorbemerkung zu Antrag 2 sich nicht auf Verpachtungen, sondern auf Verkäufe der Staatsgüter beziehe.

Abg. **Plagge**: Auf Seite 30 des Berichts des Finanzausschusses müsse ein Versehen vorgekommen sein; die dort aufgeführten Zahlen könnten nicht richtig sein.

Reg.-Com. **Deltermann**: Die dort gemachten Angaben seien richtig; es käme ein Theil der Gelder erst im nächsten Jahr zur Vereinnahmung.

Abg. **Plagge**: Es bleibe aber noch eine Differenz von 50 000 *M.*; er bitte um Aufklärung.

Berichterstatter **Ahlhorn**: Der Ausschuß habe die Summen genau geprüft und dieselben für richtig befunden. Es werde Alles in Ordnung sein.

Die Anträge 3—12 incl. werden einzeln zur Berathung gebracht. Da Niemand das Wort wünscht, wird zur Abstimmung über die Anträge 3—12 incl. geschritten und dieselben angenommen.

Zu §. 12, 3 ist beantragt:

Antrag 13.

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Sporteln der Kollegialgerichte pro 1888/90 jährlich 26 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

Berichterstatter **Ahlhorn**: Hierzu seien 1885/87 noch 35 000 *M.* ausgeworfen gewesen, während jetzt nur 26 000 *M.* Er glaube diesen Ausfall auf die Abnahme der Geschäfte beim Oberlandesgericht zurückführen zu müssen. Die Einnahmen dieses Gerichts seien von 6817 *M.* für 1885, von 4826 *M.* für 1886 auf nur 3184 *M.* für 1887 zurückgegangen. Ueberhaupt halte er den ganzen Vertrag, der übrigens im nächsten Jahre abliefe, für wenig vortheilhaft; Bückeburg, ein reiches Land, habe nur 6000 *M.* beizutragen. Die Regierung solle doch diesen Vertrag günstiger zu gestalten suchen. Beim Oberlandesgericht sei außerdem so wenig zu thun, daß die Richter in Nebenämtern ihre Beschäftigung fänden.

Reg.-Com. **Buchholz**: Daß die Sporteln bei sämtlichen Gerichten abnehmen, sei eine Erscheinung, welche sich auch in anderen Staaten nach der neuen Gerichtsverfassung bemerkbar mache. Es sei durch die letztere die Kompetenz

der Amtsgerichte erweitert, so daß jetzt den Landgerichten viele Sachen genommen seien. Die Amtsgerichtssporteln seien ebenfalls geringer geworden, da die Anzahl der Prozesse abgenommen habe, auch nach der neuen Gebührenordnung für einzelne Acte geringere Gebühren berechnet würden, z. B. im Mahnverfahren, für Vergleiche und für Zustellungen.

Die Abstimmung über diesen Antrag wird ausgesetzt. Zu §. 13, 4 ist beantragt:

Antrag 14.

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Sporteln und Gebühren der Amtsgerichte pro 1888/90 jährlich 247 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

Berichterstatter **Ahlhorn**: Auch hier sei trotz der erweiterten Kompetenz der Amtsgerichte eine Abnahme an Sporteln zu finden. Dieser Umstand würde schließlich dazu führen, daß nach Vollendung der Grundbücher an minderbeschäftigten Amtsgerichten eine der Richterstellen eingehen müsse.

Abstimmung über diesen Antrag ausgesetzt.

Zu §. 14, 5 und §. 15, 6 meldet sich Niemand zum Wort und wird Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 16 ist beantragt:

Der Landtag wolle genehmigen, daß als Ertrag von den Chauffeen pro 1888/90 jährlich 80 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen werden.

Berichterstatter **Ahlhorn**: Den in der vorigen Finanzperiode gemachten Ausstellungen seien zum Theil abgeholfen, doch sei ihm bekannt, daß in Butjadingen zwei Hebestellen dicht zusammen lägen. Er wiederhole den von der Mehrzahl des vorigen Landtags geäußerten Wunsch, solchen Uebelstand durch Vereinbarung zwischen Staat und Amtsverband zu beseitigen.

Ferner bitte er die Regierung, in noch höherem Maße als bisher darauf zu dringen, die Hebestellen, wenn irgend möglich, nicht an Wirth zu vergeben. Die Leute würden zu leicht dadurch zum Trunke verleitet. Diesem moralischen Nachtheil gegenüber dürfe der pekuniäre Vortheil nicht in Betracht kommen.

Schließlich wolle er betonen, daß nach Ansicht des Ausschusses die Verpachtung der Weggeldserhebung das allein Richtige sei.

Reg.-Com. **Ahlhorn**: Die Regierung habe den Wunsch des Landtags nicht nur dahin verstanden, daß im konkreten Falle geprüft werden solle, ob die Vergebung an einen Nichtwirth überhaupt möglich sei, sondern auch, ob nicht durch eine solche Verpachtung an einen Nichtwirth ein zu großer Ausfall in der Pachteinnahme entstehe. Verpachtung sei auch nach Ansicht der Regierung das Richtige und Verwaltung nur im Nothfalle anzuwenden.

Abg. **Tanzen:** Seines Erachtens werde das fiskalische Interesse noch immer zu sehr ins Auge gefaßt. Seinen Lieblingsantrag auf Aufhebung des Chausseegeldes habe er jetzt nicht eingebracht, weil bei dem vorliegenden Antrag auf Aufhebung des Schulgeldes der Ausfall an Einnahmen zu groß werde.

Zu §§. 17, 18, 19, 20 ergreift Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgesetzt.

Es werden hierauf die Anträge 13—20 einzeln zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu §§. 21, 22 verlangt Niemand das Wort. Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 23, 3 ist beantragt:

Antrag 23.

Der Landtag wolle genehmigen, daß als Einkommensteuer für

1888 — 855 000 *M.*

1889 — 860 000 „ und

1890 — 864 000 „

in den Voranschlag aufgenommen werden.

Abg. **Thorade:** Nach dem Berichte des Ausschusses liege zwar die Möglichkeit, aber nicht die volle Sicherheit vor, daß sich der Landtag demnächst nochmals mit der Einkommensteuer zu beschäftigen haben werde. Er halte es daher für angezeigt, schon jetzt zu erklären, daß eine dringende Nothwendigkeit für die baldige Revision unseres direkten Steuerwesens vorliege. Auch die Staatsregierung habe das Erforderniß einer Reform bereits im vorigen Landtage anerkannt, denn in den Motiven zu einer an sich nebensächlichen Ergänzung des Einkommensteuergesetzes heiße es: „Für die Reform des Systems der direkten Steuern würde nicht unbedeutend der Umstand ins Gewicht fallen, daß die neueste Reichsgesetzgebung über die Zölle eine Mehrbelastung grade der unteren Volksklassen herbeigeführt hat, zu deren theilweiser Ausgleichung ein Erlaß für die Pflichten der ersten Stufen beizutragen geeignet wäre.“ Bei den damaligen Landtagsverhandlungen habe diese Auffassung der Staatsregierung vielfache Sympathie gefunden. Seit dem Jahre 1884, wo diese Verhandlungen stattgefunden, sei das System der indirekten Steuern in steigendem Maße weiter ausgebildet. Im Februar 1885 sei der Getreidezoll verdreifacht, neuerdings die die unteren Classen erheblich vorbelastende Branntweinsteuer hinzugekommen und bekanntlich drohe in allernächster Zeit eine abermalige Verdoppelung der jetzt schon hohen Getreidezölle.

In unserem Staatshaushalt gelange diese Vermehrung der indirekten Steuern in überraschenden Zahlen zum Ausdruck. Im Voranschlag der Finanzperiode 1885/87 betragen die Einnahmen aus Zöllen 1 680 000 *M.*, während

der Voranschlag für die nächste Periode von 1888/90 diese Einnahmen einschließlich der Branntweinsteuer mit 4 755 000 *M.* einstelle. Es ergebe sich also aus den indirekten Steuern für die nächsten 3 Jahre eine Mehreinnahme von reichlich drei Millionen Mark. Allerdings seien ja auch unsere Beiträge zu den Kosten des Reiches bedeutend gestiegen, nämlich von 1 968 000 *M.* der letzten drei Jahre auf 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen für die nächste dreijährige Periode. Es sei mithin eine Mehrausgabe von ca. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen gegenüber einer Mehreinnahme von ca. 3 Millionen oder ein reines Plus von 543 000 *M.* vorhanden. Hieraus erhelle, daß alle die bedeutenden Mehrkosten, die unser Land für die Entwicklung und Erstarkung des Deutschen Reiches zu leisten habe, aus den indirekten Steuern gedeckt würden, und da diese Form der Steuern ganz unverhältnißmäßig die gering bemittelten Leute belastete, so sei es nicht nur ein Act der Gerechtigkeit, sondern im Hinblick auf die tiefgehende sociale Bewegung auch ein Act der einfachsten Staatsklugheit, wenn in unserem direkten Steuerwesen eine Entlastung der unbemittelten und eine entsprechend höhere Belastung der bemittelten Classen herbeigeführt werde. Freilich habe die Staatsregierung dem Landtage schon die Vorlage wegen Erlaß des Schulgeldes eingebracht, wodurch unzweifelhaft den kinderreichen Familien der arbeitenden Classen eine sehr fühlbare Entlastung geschaffen werde und Redner zolle der Regierung für dieses Vorgehen seinen wärmsten Dank. Aber die hierdurch entstehende Erleichterung betrage für das Herzogthum nur rund 140 000 *M.* jährlich, also 420 000 *M.* für die dreijährige Periode. Kaum so viel, als wir durch die Ausbildung der indirekten Steuern an reinem Ueberschuß haben! Hiernach könne es mit Rücksicht auf die empfindliche Vorbelastung, welche durch die indirekten Steuern auf nothwendige Lebensmittel die ärmeren Classen treffe, nicht zweifelhaft erscheinen, daß eine noch weitergehende Entlastung ernstlich ins Auge gefaßt werden müsse. Er behalte sich vor, im Laufe der Debatte einen angemessenen Antrag noch einzubringen.

Reg.-Com. **Buchholz:** Als in dem letzten Landtage eine kleine Novelle zum Einkommensteuergesetz vorgelegt worden sei, habe grade Preußen eine gründliche Reform seiner Einkommensteuergesetzgebung angeregt. Die Staatsregierung habe bei diesem Anlasse ihre Stellung dahin präcisirt, daß namentlich in Berücksichtigung der gestiegenen Höhe der indirekten Reichsabgaben auch bei uns eine Entlastung der unteren Einkommensteuerstufen in Frage kommen könne, eine solche aber bis dahin unangebracht sein werde, bis in Preußen die gesetzgeberische Reform zum Abschluß gebracht sei und auch für uns das Modell zu einer allseitigen neuen Arbeit werde abgeben können. Die Befreiung der unteren Classen von der Einkommensteuer möchte allerdings ein

großer und schöner Gedanke sein, doch sei zu bemerken, daß derselbe von den neueren Gesetzen nicht durchweg für richtig erachtet ist. Eine solche Befreiung sei 1883 in Sachsen-Weimar nur bis zum Einkommen von 500 *M.*, in Preußen 1872 bis 420 *M.*, später bis 900 *M.*, im Königreich Sachsen bis 300 *M.*, in Baiern bis 500 *M.* Man sehe also, daß der Grundsatz der Befreiung noch nicht überall zum Durchbruch gekommen sei.

**Berichterstatter Ahlhorn:** Er habe sich sehr gefreut, als er von einer Vorlage, die Aufhebung des Schulgelds betreffend, gehört habe. Das Schulgeld sei sehr drückend für die kleinen Leute. Eine Befreiung der unteren Stufen von der Einkommensteuer halte er auch für richtig, aber eine solche Umwälzung des ganzen Budgets könne nicht so plötzlich geschehen. Man solle die Regierung seiner Ansicht nach um eine Vorlage für den nächsten Landtag ersuchen.

**Abg. Meyer:** Er sei mit dem Abg. Thorade darin einverstanden, daß das gegenwärtige System unserer direkten Besteuerung sehr der Reform bedürfe, jedoch wesentlich aus dem Grunde, weil es eine große Ungerechtigkeit involvire, daß man das Einkommen aus Grund und Boden doppelt belaste, erst durch die Grundsteuer und dann durch die Einkommensteuer. Solle daher eine Aenderung in der direkten Besteuerung eintreten, so würde dieselbe vor Allem in dieser Richtung eine gerechtere Vertheilung der Abgaben anstreben müssen. — Uebrigens habe er gegen eine Ermäßigung der untern Stufen der Einkommensteuer nichts einzuwenden, wolle jedoch keine gänzliche Beseitigung derselben nach preussischem Muster. Was die Zölle angehe, so hätten dieselben segensreich gewirkt, denn ihnen allein sei ja der von dem Collegen Thorade hervorgehobene günstige Zustand unserer Finanzen zu verdanken. Dabei seien trotz der Zölle alle Lebensmittel billiger geworden. Die Aufhebung derselben werde ein großes nationales Unglück für die Landwirtschaft sein; für die Erhöhung derselben sei auch er nicht. —

**Reg.-Com. Buchholz:** Zu Gunsten unseres Einkommensteuergesetzes wolle er anführen, daß dasselbe ein gut arbeitender Apparat sei, dessen Härten sich in der Praxis abgeschliffen hätten. Ein dringendes Bedürfnis zur Reform läge nicht vor. Die mechanische Wegnahme der unteren Stufen ohne Reformation des gesammten Systems sei nicht möglich. Der Ausfall würde auch größer sein, als angenommen werde, da auch die nächstfolgenden Stufen davon berührt würden. Wolle man diese mit den heutigen Procenten beginnen lassen, so greife man zu hoch.

**Abg. Tautzen:** Anfangs habe er selbst die Absicht gehabt, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, sei aber davon abgegangen, als er von der bevorstehenden Vorlage betreffend die Aufhebung des Schulgeldes gehört habe. Er

halte die Erleichterung der niederen Classen durch Aufhebung des Schulgeldes für die wirksamste, und es müsse, wenn das Gleichgewicht im Budget bewahrt werden solle, in dieser Finanzperiode von weiteren Steuerermäßigungen abgesehen werden. Sollte allerdings die Schulgeld-Vorlage nicht durchgehen, so werde er noch selbst Anträge in Bezug auf Ermäßigung der niederen Classen von Einkommensteuer stellen. —

Der Präsident theilte mit, es liege ein Antrag des Abg. Thorade vor, welcher dahin gehe:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, eine baldige Revision des Einkommensteuergesetzes im Sinne der Entlastung der geringen und der entsprechend höheren Belastung der größeren Einkommen, einzuleiten.

**Abg. Thorade:** Eine Revision in dieser Finanzperiode halte auch er für schwierig. Er bedaure sehr, daß die Regierung auf Abschluß der Reform in Preußen warten zu wollen scheine. Dort werde man seiner Ansicht nach noch lange nicht zu Ende kommen. Bei den oben genannten Zahlen sei es ein Act der ausgleichenden Gerechtigkeit, hier Abhülfe zu schaffen. Man möge vorsichtig zu Werke gehen; man möge mildern, wenn ein gänzlicher Wegfall Bedenken erzeuge, man könne vorläufig die sechs letzten Stufen nehmen. Sich mit dem Abg. Meyer in eine Agrardebatte einzulassen, darauf wolle er als nutzlos verzichten. Er empfehle die Annahme seines Antrags, der auch ja ganz unschuldig sei, da der nächste Landtag über die Mittel zur Abhülfe befinden solle. Zum Schluß wolle er bemerken, daß auch deshalb eine Revision des Einkommensteuergesetzes nöthig sei, damit die Actienunternehmen zu den directen Gemeindesteuern und Staatslasten herangezogen werden können.

**Abg. Schulze:** Wenngleich ihm der Antrag Thorade sympathisch sei, so halte er eine Debatte für verfrüht. Sollte jedoch die Vorlage betr. Aufhebung des Schulgeldes nicht durchgehen, so behalte er sich vor, Anträge auf frühere Revision des Einkommensteuergesetzes zu stellen.

**Abg. Quatmann:** In dem Bezirke, den er vertrate, seien die kleinen Leute besser gestellt als früher, da bei dem dort herrschenden Mangel an Arbeitskräften nicht nur die Arbeitslöhne sehr hoch ständen, sondern auch dieser Classe von Landleuten es leichter würde, in lohnender Weise Viehzucht zu treiben, als es bei den größern Grundbesitzern der Fall sei, die eben wegen des Arbeitsmangels in dieser Richtung nicht so günstig gestellt seien.

**Abg. Clodius:** Er schließe sich dem Abg. Thorade in soweit an, als er zunächst für Befreiung eines Einkommens bis zu 450 *M.* sei.

**Abg. Meyer:** Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes sei er für Vertagung, sonst werde er sich einen Abänderungsantrag zu stellen vorbehalten müssen.

Abg. **Thorade**: Die Schulgeldfrage habe mit der von ihm erhobenen nichts zu thun. Die Belastung der unteren Classen sei eine derartige, daß er Beides verlange.

Abg. **Schulze**: Nur dann werde er sich mit einer Revision gedulden, wenn das Schulgesetz durchgehe. —

Zu §. 24 ergriff Niemand das Wort und wurde Abstimmung ausgesetzt.

Auf Antrag des Präsidenten wurde zunächst über die Anträge 21, 22, 23, 24 abgestimmt und dieselben angenommen.

Der Abgeordnete Thorade beantragt namentliche Abstimmung über seinen Antrag, welcher Antrag unterstützt wurde.

Der Antrag des Abg. Thorade wird in namentlicher Abstimmung angenommen, mit 26 gegen 6 Stimmen.

Gegen den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Battermann, Funch, Meyer, Quatmann, Stöling, Wallroth.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Borgmann, Burlage, Clodius, Cullmann, Deeken, Fuchs, Groß, Hanken, Hoyer, Huchting, Jürgens, Kasch, Klein, Mettcker, Plagge, Ritter, Roggemann, Schröder, Schulze, Tanzen, Thorade, Wallrichs, Weis, Wenke.

Zu Antrag 25 ergriff Niemand das Wort und wurde über denselben abgestimmt. Der Antrag 25 wurde angenommen.

Ueber die Anträge 26—31 wurde einzeln berathen und dieselben sodann, nachdem sich Niemand zum Worte gemeldet, zur Abstimmung gestellt. Die Anträge 26—31 wurden angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. eine Gehaltszulage an die Beamten der Direction des Bauwesens.

Berichterstatter **Jürgens**: Der Ausschuß halte bei der Billigkeit der Lebensmittel eine Aufbesserung der Gehalte für nicht nothwendig; aus den Gründen der Regierung habe er sich jedoch für die Bewilligung der Gehaltszulagen ausgesprochen.

Abg. **Ritter**: Er bitte um Auskunft, ob die Regierung auch die Regulative der Zoll- und Steuerbeamten zu revidiren beabsichtige.

Abg. **Schulze**: Er sei nicht der Ansicht, daß die Lebensmittel im großen Ganzen billiger geworden seien.

Abg. **Ahlhorn**: Ein solcher Antrag, wie von dem Abg. Ritter sei im Landtage noch wohl nicht vorgekommen. Man wolle eben keine Revision der Regulative, da es eine bekannte Thatsache sei, daß, wenn regulirt werde, dieses stets nach oben hin geschehe.

Minister **Tanzen**, Exc.: Die Staatsregierung nehme eine Revision zur Zeit nicht in Aussicht; durch budgetmäßige Zulagen sollten lediglich einige Ungleichheiten ausgeglichen werden.

Abg. **Ritter**: Er habe nur um Auskunft gebeten.

Abg. **Tanzen**: Im Ausschusse herrsche Einigkeit darüber, daß für den Augenblick eine Aenderung nicht erforderlich scheine, wenngleich anerkannt werde, daß das Regulativ Ungleichheiten enthalte. —

Da Niemand mehr das Wort wünschte, wurde abgestimmt und der Antrag des Ausschusses angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.

Berichterstatter **Plagge**: Die Vorlage sei nöthig, wegen der Neubildung der Amtsbezirke.

Der Antrag wurde sodann angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Verordnung für das Großherzogthum, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Der Antrag wurde angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Staatsvertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, betr. die Unterhaltung der für die Weserstraße von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schifffahrtszeichen.

Auf Verlesung wurde verzichtet und der Antrag angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt.

Der Präsident theilte sodann mit, daß vom Abg. Hoyer ein genügend unterstützter Antrag eingebracht sei.

Nach Verlesung des Antrags durch den Schriftführer Battermann dahin:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Erwerbsgesellschaften (Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht u. s. w.) als solche mit ihrem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu den directen Gemeindesteuern — und so weit bislang noch nicht geschehen — zu der staatlichen Einkommensteuer beitragspflichtig werden, ebenso die ausländischen physischen Personen, welche hier einen Gewerbebetrieb oder Grundbesitz haben, mit dem daraus gezogenen Einkommen.

Begründung: Es erscheint durchaus nothwendig, sowohl den Artikel 2 unseres Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, als auch den Artikel 47 der Gemeinde-

ordnung in dem im Antrage bezeichneten Sinne zu ändern; es darf in dieser Beziehung darauf hingewiesen werden, daß namentlich ausländische Actiengesellschaften hier im Lande Fabrikbetriebe errichtet und große Arbeitermengen herangezogen haben, wodurch die Kommunen äußerst belastet sind, ohne daß sie berechtigt wären, die Actiengesellschaften als solche mit ihrem Einkommen zu den directen Gemeindesteuern heranzuziehen. Auch im Uebrigen sind die zur Zeit bestehenden Befreiungen, welche der Antrag zu beseitigen wünscht, nicht zu rechtfertigen,

stellte der Präsident zunächst die Frage an den Landtag, ob derselbe den Antrag in Betracht ziehen wolle, welche

Frage bejaht wurde. Die fernere Frage des Präsidenten, ob der Antrag ohne Verweisung an einen Ausschuß in pleno verhandelt werden solle, wurde ebenfalls bejaht.

Der Präsident theilte mit, daß der Tag und die Tagesordnung der nächsten Sitzung schriftlich mitgetheilt werden sollten.

Schluß der Sitzung 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**



# Be r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 23. November 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für 1888/90.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.
  3. Selbstständiger Antrag des Abgeordneten Hoyer und Genossen, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs, wonach die Erwerbsgesellschaften, Actiengesellschaften u. als solche mit ihrem Einkommen aus dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu den directen Gemeindesteuern beitragspflichtig werden u.
  4. Bericht des Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.
  5. Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1871, betr. die Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungsordnung.
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Einführung einer Eberköhrung.
  7. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über eine Petition verschiedener Bürger von Delmenhorst, betr. Anschaffung einer Uhr für das Amtsgericht daselbst.
  8. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über eine Petition des früheren Grenzaufsehers Conrad Faß zu Barel, betr. Wiederanstellung.
  9. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersatzcommission im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1888/90.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Geh. Oberregierungsath Müzenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Oberregierungsath Müzenbecher, Finanzrath Bucholz, Ministerialrath Willich.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Der Schriftführer Abg. Schröder verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Vom Schriftführer Abg. Funch werden die Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. das Beitrags-Verhältniß der drei Landestheile des Großherzogthums zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums.  
An den Quotenausschuß.
  2. Schreiben desselben, betreffend:
    - a) die Krongutscasse-Rechnungen des Herzogthums Oldenburg für 1884, 1885 und 1886,
    - b) die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1882, 1883 und 1884,
    - c) die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1883, 1884, 1885 und 1886.
 An den Finanzausschuß.
  3. Petition des Gemeinderaths zu Holdorf, betr. Abänderung des Schulgesetzes wegen der Sommerschule.  
An den Verwaltungsausschuß.
  4. Petition des Gemeinderaths zu Middoge, betr. Annahme der Vorlage in Betreff des Baues einer Eisenbahn von Zever nach Carolinenfiel.  
An den Eisenbahnausschuß.
  5. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zweck der Versorgung von Gemeinden mit Wasser.  
An den Justizauschuß.
  6. Schreiben desselben, betr. einen Vertrag zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung und dem Bankhause von Erlanger & Söhne in Frankfurt a./M. in Betreff einer Eisenbahn von Barel über Bockhorn, Neuenburg, Zetel nach Ellenferdamm und von da nach Ellenferdammerfiel.  
An den Eisenbahnausschuß.
  7. Schreiben desselben, betr. die Neubildung des Staatsgerichtshofes.  
Im Plenum zu erledigen.
  8. Schreiben desselben, betr. einen Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.  
An den Verwaltungsausschuß.
  9. Schreiben desselben, betr. den Verkauf von Krongutsgrundstücken.  
An den Finanzausschuß.
  10. Petition des Vereins der Colonialwaarenhändler in Oldenburg, betr. die Besteuerung des Oldenburger Consumvereins.  
An den Verwaltungsausschuß.
  11. Petition der Mühlenbesitzer im Herzogthum Oldenburg, betr. Herabsetzung des Beitrags zur Brandcasse für ihre Mühlen in Folge Anlage von Blüthableitern.  
An den Petitionsauschuß.
  12. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.  
An den Justizauschuß.
  13. Schreiben desselben, betr. Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetze vom 3. April 1855, insbesondere Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen u.  
An den Verwaltungsausschuß.
  14. Schreiben desselben, betr. Gesekentwurf für das Großherzogthum, betr. Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen.  
An denselben Auschuß.
  15. Petition des Proprietairs A. Gerdes zu Wiefels und Genossen, betr. Ablehnung der Vorlage wegen Baues einer Eisenbahn von Zever nach Carolinenfiel.  
An den Eisenbahnausschuß.
  16. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Goldstedt, betr. Abänderung des Schulgesetzes wegen der Sommerschule u.  
An den Verwaltungsausschuß.
  17. Petition des Gemeinderaths zu Hohenkirchen, betr. den Eisenbahnbau Zever—Carolinenfiel.  
An den Eisenbahnausschuß.
  18. Petition des Gemeinderaths zu Osternburg, betr. die Filiale des Oldenburger Consumvereins zu Osternburg.  
An den Verwaltungsausschuß.
- Abg. **Wallroth:** Die Petition des Vereins der Colonialwaarenhändler in Oldenburg wegen Besteuerung des Oldenburger Consumvereins werde richtiger an den Verwaltungsausschuß verwiesen werden müssen, da an diesem auch die Petition des Gemeinderaths zu Osternburg, betr. die Filiale des Oldenburger Consumvereins, verwiesen sei.
- Präsident:** Er habe mit Rücksicht auf den heute zur Berathung stehenden Antrag Hoyer die Verweisung nur als eine vorläufige betrachtet, habe aber nichts dagegen, daß die betreffende Petition an den Verwaltungsausschuß gelangt.
- Die Versammlung ist mit der Verweisung an diesen Auschuß einverstanden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für 1888/90.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet, und in die Berathung eingetreten.

#### I. Einnahmen.

Zu §. 1, §. 2, §. 3 und §. 4 der Vorlage nimmt Niemand das Wort. Bei §. 5 berichtigt der Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** einen auf Seite 161 des Abklatsches, Zeile 5 von oben befindlichen Druckfehler. Es muß dort statt „weniger“ heißen „einiger“.

§. 6, §. 7.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er gebe der Staatsregierung anheim, einen Verkauf der Militairgebäude an das Reich zu versuchen. Es würde dies die Verwaltung vereinfachen und im finanziellen Interesse Oldenburgs und des Reichs liegen.

Die §§. 1—7 der Vorlage werden den Ausschufsanträgen *N<sup>o</sup>* 1—7 entsprechend genehmigt.

Die Berathung der §§. 8, 9 und 10 muß bis nach Erledigung der Quotenvorlage ausgesetzt bleiben.

#### II. Ausgaben.

Zu den §§. 1—12 der Vorlage nimmt Niemand das Wort. Zu §. 12 hat der Ausschuf zwei Anträge gestellt, nämlich:

##### Antrag *N<sup>o</sup>* 19.

Der Landtag wolle zum §. 12 unter F. für die Finanzperiode 1888/90 jährlich 126 500 *M.* bewilligen,

und

##### Antrag *N<sup>o</sup>* 20.

Der Landtag wolle den Antrag betreffend den Amtmann a. D. Hagena, wie solcher in den Anmerkungen zu diesem Voranschlag enthalten ist, annehmen.

Es wird zunächst über den Antrag *N<sup>o</sup>* 20 abgestimmt, derselbe wird angenommen.

Sodann wird die Berathung bei §. 13 der Vorlage fortgesetzt.

§. 14.

Die §§. 1—14 incl. der Vorlage werden vom Landtag, den Anträgen des Ausschusses *N<sup>o</sup>* 8—19 incl. und *N<sup>o</sup>* 21 und 22 entsprechend, genehmigt.

Die Berathung über §. 15 wird ausgesetzt bis nach Erledigung der Quotenvorlage.

Anmerkungen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er beantrage Namens des Finanzausschusses, die dem Voranschlage nachgefügte fünf Anmerkungen zu genehmigen.

Der Landtag genehmigt die Anmerkungen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuf stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Entwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen. Der Antrag wird angenommen.

III. Selbstständiger Antrag des Abg. **Hoyer** und Genossen, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfes, wonach die Erwerbsgesellschaften, Aktiengesellschaften u. als solche mit ihrem Einkommen aus dem Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu den directen Gemeindesteuern beitragspflichtig werden u.

Abg. **Hoyer**: Der Art. 47 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung besage, daß zu den directen Gemeindeabgaben u. A. herangezogen werden können:

„Die auswärtigen physischen Personen, die juristischen Personen, Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, soweit sie in der Gemeinde zur Grund- und Gebäudesteuer angelegt sind.“

Darnach seien die Gemeinden nicht in der Lage, die Forderungen zu den nach der staatlichen Einkommensteuer veranlagten Communallasten heranzuziehen. Hierin liege eine ungerechtfertigte Benachtheiligung der andern Gemeindeglieder gegenüber den Forderungen.

Besonders ungünstig seien die Verhältnisse in Delmenhorst. Durch bedeutende industrielle Unternehmungen seien in den letzten Jahren circa 12—1300 Arbeiter nach Delmenhorst herangezogen. Durch diesen Arbeiterzuzug seien die Communallasten sehr gewachsen, namentlich die nach der Einkommensteuer zu veranlagenden, ohne daß die Gemeinde die Inhaber der Fabriken u. in entsprechendem Maße zur Mittragung der Lasten heranziehen könne.

In Delmenhorst seien an Gemeindeabgaben angelegt nach der Grund- und Gebäudesteuer 13 850 *M.*, nach der Einkommensteuer 29 400 *M.* An staatlicher Einkommensteuer bezahle Delmenhorst 33 340 *M.*, davon seien für Forderungen 8 730 *M.*, also 26%, angelegt. Die Forderungen müßten also event. von den nach der Einkommensteuer veranlagten Communallasten ebenfalls 26% oder 7 650 *M.* zahlen. Diese sich jährlich noch steigende Summe bezahle die Gemeinde für die die Lasten zum großen Theil verursachenden Forderungen. Noch schlimmer werde die Sache für Delmenhorst, wenn ein von der Regierung in Aussicht genommener Gesetzentwurf wegen Uebernahme des Schulgelds

auf den Staat und die Gemeinden Gesetz werden sollte. Da die dadurch der Gemeinde zur Last fallende Summe nach der Einkommensteuer repartirt werden müsse, würde auch hiervon die Gemeinde 26% zu tragen haben, und würden die Arbeiter der Forenfen und dadurch indirect diese selbst ganz ohne Gegenleistung den Vortheil der freien Schule genießen.

Wenn nun gar — was doch immerhin möglich — in der Delmenhorster Industrie eine Crisis eintrete, und dann die große Zahl der mittlerweile unterstützungsberichtig gewordenen Arbeiter der Gemeinde zur Last fielen, würde gradezu ein Nothstand eintreten. Einer solchen Möglichkeit müsse bei Zeiten vorgebeugt werden.

In der Rheinprovinz würden schon seit 1856 alle physischen und juristischen Personen zu allen Communal-lasten herangezogen. Denselben Grundsatz enthalte das Preussische Communalsteuern-Nothgesetz von 1885. Auch in andern Bundesstaaten würden — soviel Redner wisse — Actiengesellschaften, Forenfen u. zu allen Communalsteuern herangezogen.

Nach unserer jetzigen Gesetzgebung habe ein Preuße, welcher sein Capital in Actien in Oldenburg befindlicher Gesellschaften oder in hier liegendem Grundbesitz angelegt habe, ein vollständig steuerfreies Einkommen, da es nach preussischem Recht auch in der Wohnsitzgemeinde keiner Communal-Besteuerung unterliege, während umgekehrt ein Oldenburger in gleichem Fall zu den Steuern in der Forensalgemeinde und in der Wohnsitzgemeinde beitragen müsse. Diese Benachtheiligung der Inländer gegenüber den Ausländern sei durchaus nicht zu rechtfertigen.

Daß die in seinem Antrag bezeichneten eingetragenen Genossenschaften den Actiengesellschaften gleichgestellt würden, halte er für billig, da auch sie einen Theil ihres Gewinnes aus dem Verkehr mit Nichtgenossen zögen.

Er wolle noch bemerken, daß verschiedene Gemeinden der Staatsregierung ihren Wunsch nach Erlaß eines Gesetzes, wie es jetzt von ihm beantragt werde, unterbreitet hätten, daß speciell Delmenhorst 1885 im October eine diesbezügliche Eingabe gemacht habe, ohne bis jetzt irgend eine Antwort erhalten zu haben. Hierüber sei man wohl mit Recht, da die Regierung nun auch keine Vorlage an den Landtag gerichtet habe, sehr erstaunt gewesen.

Da nun Redner vermuthete, daß die Staatsregierung eine Vorlage wegen der durch die eventuelle Gleichstellung der inländischen und ausländischen Forenfen den Städten I. Classe möglicherweise entstehenden Schädigung nicht eingebracht habe, habe er seinen Antrag auf die ausländischen Forenfen beschränkt.

Die beantragte Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften zu der staatlichen Einkommensteuer stehe im

natürlichen Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Antrags. Auch sei er der Ansicht, daß im Allgemeinen die Besteuerung des in Actien angelegten Capitals bei der Gesellschaft leichter sei als bei den einzelnen Actionären. Uebrigens genöffen ja auch die Actiengesellschaften als solche den Schutz des Staates.

Er freue sich schließlich in Beziehung auf die Actiengesellschaften sich auf die Autorität des Abg. Thorade berufen zu können.

Der Präsident verlas den folgenden, vom Abg. Meyer eingebrachten, genügend unterstützten Antrag:

Ich beantrage, dem selbstständigen Antrage des Abg. Hoyer folgenden Passus hinzuzufügen:

„mit Ausnahme jedoch der zum Zwecke der Verwerthung landwirthschaftlicher Erzeugnisse und zur gemeinschaftlichen Beschaffung landwirthschaftlicher Bedarfsgegenstände errichteten Genossenschaften (Molkereien, Consumvereine, Absatzgenossenschaften, Producentenvereine).

Plagge, Meyer, Burlage, Deeken,  
Battermann, Ritter.

Ueber die beiden Anträge Hoyer und Meyer wird die Berathung eröffnet.

Abg. **Taußen**: Die durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Communalbesteuerung in dem industriereichen Delmenhorst herbeigeführten Uebelstände seien vom Abg. Hoyer klar dargelegt, und wolle er zunächst auf den in vielen Gemeinden der Marsch vorhandenen Nothstand eingehen. Es sei dort schon seit längerer Zeit eine Aenderung des Art. 47 der Gemeindeordnung angeregt, und sei auch im Jahre 1885 vom Amtsvorstand des Amts Butjadingen auf Ersuchen des Amtsraths ein Bericht an das Staatsministerium gerichtet, in dem um Mitheranziehung der Forenfen zu den Armen- und Schullasten gebeten sei. Auch der Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft sei beim Ministerium vorstellig geworden. Eine Antwort sei in beiden Fällen nicht erfolgt.

Aus dem vom Amtsvorstand gesammelten, dem Ministerium in dem erwähnten Bericht mitgetheilten Material wolle er folgende Zahlen mittheilen:

Im Amt Butjadingen seien von rund 23 773 ha mit 1 232 928 *M.* Grundsteuerreinertrag rund 11 362 ha mit 608 498 *M.* Grundsteuerreinertrag in den Händen von Forenfen, davon in den Händen von Ausländern 1600 ha. Die Forenfen wohnten natürlich größtentheils in den größeren Städten Oldenburgs. Die Folge dieser Verhältnisse sei denn, daß z. B. die Armenlasten in einzelnen Gemeinden des Amts Butjadingen bis auf 18,20 Monate Einkommensteuer herangewachsen seien. An Schullasten seien nach dem Einkommen aufzubringen gewesen in Lettens und Stoll-

hammerwisch 14 und in der Schulacht Hoffe 44 Monate Einkommensteuer.

Er habe schon bei der Revision der Gemeindeordnung als Princip vertreten, daß das Einkommen dort für die Commünen zu belasten sei, wo es entstehe. Damals würden der Durchführung dieses Grundsatzes die damals bestehenden Generalhypotheken Schwierigkeiten entgegengesetzt haben. Diese Schwierigkeiten würden nach dem vollständigen Inkrafttreten der neuen Hypothekengesetzgebung wegfallen, und würde dann jedenfalls eine durchgreifende Aenderung in der Gemeindebesteuerung eintreten müssen.

Was nun den Antrag Hoyer angehe, so sei er der Ansicht, daß ein Gesetz, welches auch die sämmtlichen Erwerbsgesellschaften zur Steuer heranziehen wolle, der großen Schwierigkeiten wegen in diesem Landtag nicht mehr zu Stande kommen könne. Wohl aber könne schon diesem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt und erledigt werden, welcher die auswärtigen Erwerbsgesellschaften als solche und die ausländischen physischen Personen mit dem aus im Herzogthum befindlichen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gezogenen Einkommen zu den direkten Gemeindesteuern heranziehe. Er werde einen darauf gerichteten Antrag stellen. Ein solches Gesetz mache deshalb gar keine Schwierigkeiten, weil die ausländischen Erwerbsgesellschaften und die ausländischen Forenser in den betreffenden Gemeinden zur staatlichen Einkommensteuer bereits veranlagt seien, es sei ferner auch im höchsten Grade nothwendig. In der Gemeinde Dedesdorf habe die Befreiung der ausländischen Forenser die Folge gehabt, daß sich sehr viel Preußen dort Grundbesitz gekauft, und ferner, daß manche Inländer sich eben jenseit der Grenze niedergelassen hätten. Die Gemeinde Dedesdorf enthalte 2651 ha 38 ar Grundbesitz mit 145 122 M. Grundsteuerreinertrag, davon seien im Besitz von Forensern 1137 ha, und zwar von ausländischen Forensern 1030 ha. In Folge dessen seien die Schullasten in einer Schulacht auf 40 Monate Einkommensteuer gestiegen.

Es wurde sodann folgender vom Abg. Tanzen übergebener, genügend unterstützter Antrag verlesen und mit zur Berathung gestellt:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die ausländischen Erwerbsgesellschaften als solche mit ihrem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Herzogthum, sowie die ausländischen physischen Personen, welche hier einen Gewerbebetrieb oder Grundbesitz haben, mit dem daraus gezogenen Einkommen zu den direkten Gemeindesteuern herangezogen werden.

Abg. Meyer: Den Antrag des Abg. Hoyer könne er nur dann annehmen, wenn sein Zusatzantrag angenommen

würde. Wolle man die in seinem Antrage genannten Genossenschaften als solche zu den Gemeindesteuern heranziehen da, wo sie ihren Sitz hätten, so würde daraus in vielen Fällen eine Doppelbesteuerung entstehen, da die Genossen sehr oft in verschiedenen Gemeinden wohnten.

Im Uebrigen könne er dem Antrag Hoyer zustimmen. Auch in seinem Wahlkreise seien einzelne Gemeinden und insbesondere verschiedene Schulachten dadurch, daß ein großer Theil des Grundbesitzes in den Händen Auswärtiger sei, enorm belastet.

Würde der Antrag Tanzen und nicht der Antrag Hoyer angenommen, so falle sein Antrag als Eventualantrag des letztern von selbst weg.

Abg. Hoyer: Er bitte zunächst um eine Aeußerung vom Ministertisch. — Gegen den Antrag Tanzen wolle er noch bemerken, daß falls die inländischen Actiengesellschaften für dieses Mal vom Gesetz noch nicht herangezogen würden, grade für Delmenhorst die Gefahr nicht ausgeschlossen erscheine, daß die auswärtigen Gesellschaften ihren Sitz nach Delmenhorst verlegten.

Abg. Ahlhorn: Er sei mit den Ausführungen der Abg. Hoyer und Tanzen einverstanden, speciell die geschilderten Dedesdorfer Verhältnisse seien ihm persönlich bekannt. Er glaube, daß man in diesem Landtage nicht mehr als das durch den Antrag Tanzen Erstrebte erreichen könne. Er würde für diesen Antrag stimmen und das betreffende Gesetz als eine Abschlagszahlung betrachten.

Er sei gegen den Antrag Meyer, eine solche Begünstigung der landwirthschaftlichen Consumvereine sei durchaus ungerechtfertigt, und solle doch nicht von einem Landtage befürwortet werden, der zu zwei Dritteln aus Grundbesitzern bestehe. Jeder Abgeordnete habe die Interessen des ganzen Großherzogthums und aller Classen zu vertreten.

Abg. Thorade: Er sei erstaunt, daß weder heute vom Ministertisch aus in die Verhandlung eingegriffen werde, noch auch von der Staatsregierung auf die verschiedenen an sie gelangten Anregungen und Vorstellungen eine Antwort erfolgt sei. Seiner Ansicht nach habe die Regierung die dringende Verpflichtung gehabt, sich zu äußern.

Was die Sache selbst anlange, so sei er sehr für den Antrag Tanzen. Er glaube aber, weiter könne man in diesem Landtag nicht kommen. Man könne ja aber durch eine Resolution die Staatsregierung auffordern, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf im ganzen Umfang des Hoyer'schen Antrags vorzulegen.

Gegen den Antrag Meyer erkläre er sich aus den vom Abg. Ahlhorn angeführten Gründen. Doppelbesteuerung würde übrigens auch bei jedem städtischen Consumverein, der Mitglieder in umliegenden Gemeinden habe, eintreten können.



Was im Speciellen die Besteuerung der inländischen Actiengesellschaften angehe, so sei principiell die Befreiung derselben als solcher nicht gerechtfertigt, doch erfordere ein dieselbe aufhebendes Gesetz wegen der schwierigen dabei auftauchenden Fragen, z. B. der Frage der Doppelbesteuerung, und der Frage, was reines Einkommen sei, längere, sorgfältige Vorbereitung. In Baden habe man kürzlich die Actiengesellschaften durch ein solches Gesetz sehr geschädigt.

Er bitte den Abg. Hoyer, seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Tanzen zurückzuziehen.

Reg.-Com. Oberregierungs-rath **Mugenbecher**: Die Staatsregierung werde die heute hier verhandelten Fragen in eingehende Erwägung ziehen; es liege ihr bereits ein umfassendes Material für eine Revision der über die Gemeindebesteuerung geltenden Bestimmungen vor. Wenn auf die Vorstellungen verschiedener Corporationen noch keine Antwort erfolgt sei, so komme das daher, daß die Staatsregierung in ihren Erwägungen zu einem schlüssigen Resultat noch nicht gelangt sei. — Die Frage der Besteuerung der Actiengesellschaften insbesondere sei eine besonders schwierige. Ueber die Wirksamkeit des vor einem Jahr in Preußen erlassenen Gesetzes habe man sich noch kein Urtheil bilden können.

Abg. **Meyer**: Der Abg. Ahlhorn habe ganz Recht, daß jeder Abgeordnete die Interessen aller Classen der Bevölkerung vertreten solle, und grade deshalb habe er sich zur Stellung seines Zusatzantrages für verpflichtet gehalten; da es nach seiner Auffassung sich bei dem vom Abg. Hoyer beantragten Besteuerungsverfahren um ein Unrecht handele, welches einer Berufsclassen zugesügt werden solle, indem dadurch eine offenbare Doppelbesteuerung eingeführt werden würde.

Es bestehe zwischen den ländlichen Genossenschaften zum Zwecke gemeinschaftlicher Verwerthung landwirthschaftlicher Producte bezw. Beschaffung der gleichen Betriebsmittel und den Actiengesellschaften, Bankunternehmungen u. s. w. doch ein erheblicher Unterschied; ein solcher sei auch noch vorhanden zwischen jenen Genossenschaften und den städtischen Consumvereinen, welche kaufmännische Geschäfte treiben. Die Art der Einschätzung des Einkommens aus landwirthschaftlichen Betrieben zur Einkommensteuer sei derartig, daß dabei schon jeder etwaige Nutzen aus den gedachten Genossenschaften mit zum Ausdruck gelange.

Er müsse auch nach den Ausführungen der Abg. Thorade und Ahlhorn dringend um Annahme seines Zusatz-Antrags bitten, die Annahme des Antrags Hoyer ohne denselben würde die Landwirthschaft in unrechtmäßiger Weise sehr schwer treffen.

Reg.-Com. Finanzrath **Buchholz**: Das Departement der Finanzen sei bei der heutigen Berathung nur insofern

betheiligt, als der Antrag Hoyer die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften zu der staatlichen Einkommensteuer erstrebe. Beim Erlaß des Einkommensteuergesetzes sei diese Frage eingehend berathen, und die Befreiung der Actiengesellschaften als solcher namentlich aus Zweckmäßigkeitsgründen festgesetzt, da damals viel Capital von Inländern an ausländischen Gesellschaften theilhaftig und wenig Actiengesellschaften im Inlande vorhanden gewesen seien. Er gestehe zu, daß die modernen Gesetze allerdings wohl in der Mehrzahl das Einkommen der Gesellschaften als solcher besteuerten, weil es dann leichter und umfangreicher zu treffen sei.

Die ganze Frage sei eine sehr schwierige, und ein Bedürfnis zu einer sofortigen Aenderung des Gesetzes liege nicht vor, zumal da die auswärtigen Gesellschaften bereits jetzt der hiesigen Steuer unterliegen.

Abg. **Tanzen**: Der Regierungskommissar Mugenbecher habe auf die großen Schwierigkeiten der hier verhandelten Fragen hingewiesen. Seiner Ansicht nach müsse, wenn eine durchgreifende Revision der Gemeindebesteuerung noch nicht möglich sei, doch in dem einzelnen Punkte, wo die Abhilfe bestehender Uebelstände durchaus nothwendig und sehr einfach sei, sofort Abhilfe geschaffen werden. Und darüber, daß das von ihm beantragte Gesetz dringend nothwendig sei und auch noch diesem Landtage vorgelegt werden könne, scheine im Landtag eine Verschiedenheit der Ansichten nicht zu bestehen. Auch von der Staatsregierung sei ein Grund gegen seinen Antrag nicht vorgebracht worden.

Abg. **Thorade**: Er ersuche den Abg. Hoyer nochmals, seinen Antrag zurückzuziehen.

In Bezug auf den Antrag Meyer bemerke er noch, daß es dem Antragsteller nicht gelungen sei, einen wirklichen Unterschied im Wesen der ländlichen und städtischen Consumvereine darzulegen. — Der Grundgedanke der Ausführungen des Abg. Meyer sei der: die Landwirthschaft darf nicht angerührt werden.

Abg. **Hoyer**: Nach dem Verlauf der Debatte halte er es für richtiger, seinen Antrag zurückzuziehen. Er nehme dabei an, daß eine Resolution, wie vom Abg. Thorade vorgeschlagen, eingebracht würde.

Zu den Anträgen Hoyer und Meyer wird das Wort nicht mehr verlangt, und fallen dieselben also weg.

Der Abg. **Quatmann** bemerkt noch, daß er die Ansichten des Abg. Meyer theile.

Nachträglich erhält mit Genehmigung des Landtages noch einmal das Wort der

Abg. **Meyer**: Er wolle noch einmal gegen den Abg. Thorade bemerken, daß die Landwirthschaft durch die Noth gezwungen würden, die frühere Art des Betriebes aufzu-

geben, und sich zu den in seinem Antrag genannten Vereinen zusammenzuschließen. Deshalb sei es ein Unrecht, die Existenz solcher Vereine erschweren oder unmöglich machen zu wollen.

Der Abg. **Tanzen** bringt einen zweiten Absatz zu seinem Antrag ein. Der ganze Antrag wird verlesen. Absatz **N<sup>o</sup> 2** lautet:

Dabei richtet der Landtag das Ersuchen an die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächsten Landtag eine Regelung der Besteuerung der inländischen Actiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Forensen in der Richtung der Heranziehung zur staatlichen und communalen Steuer vorzulegen.

Die Berathung über diesen Antrag wird eröffnet.

Abg. **Meyer**: Er werde seinen Antrag als Zusatzantrag zu dem Absatz 2 des Antrags **Tanzen** wieder einbringen.

Abg. **Tanzen**: Er bitte über die beiden Absätze seines Antrags getrennt abzustimmen.

Der Abg. **Meyer** reicht seinen Antrag ein und beantragt namentliche Abstimmung. Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. **Borgmann**: Er sei gegen den Antrag **Meyer**, weil alle derartigen Betriebe gleichmäßig besteuert werden müßten.

Der Abg. **Huchting** beantragt zu Ziffer 2 des Antrags **Tanzen** namentliche Abstimmung. Der Antrag ist genügend unterstützt.

Die Berathung wird geschlossen.

**Präsident**: Es wird zunächst über Absatz 1 des Antrags **Tanzen**, sodann über den Antrag **Meyer** — diese Abstimmung ist nur eine eventuelle —, sodann über Absatz 2 des Antrags **Tanzen** abzustimmen sein.

Widerspruch hiergegen erfolgt nicht.

Absatz 1 des Antrags **Tanzen** wird angenommen und zwar, wie der Präsident konstatiert, einstimmig.

Der Antrag **Meyer** wird in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten: **Borgmann**, **Clodius**, **Cullmann**, **Deeken**, **Fuchs**, **Groß**, **Hoyer**, **Huchting**, **Klein**, **Mettker**, **Ritter**, **Roggemann**, **Schröder**, **Schulze**, **Tanzen**, **Thorade**, **Wallrichs**, **Wallroth**, **Weis**, **Ahlhorn**,

für den Antrag die Abgeordneten: **Battermann**, **Burlage**, **Funch**, **Hanken**, **Jürgens**, **Kasch**, **Meyer**, **Plagge**, **Quatmann**, **Stölting**, **Wenke**, **Alfs**.

Absatz 2 des Antrags **Tanzen** wird in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 2 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten: **Clodius**, **Cullmann**, **Deeken**, **Fuchs**, **Funch**, **Groß**, **Hanken**,

**Hoyer**, **Huchting**, **Jürgens**, **Kasch**, **Klein**, **Mettker**, **Plagge**, **Ritter**, **Roggemann**, **Schröder**, **Schulze**, **Stölting**, **Tanzen**, **Thorade**, **Wallrichs**, **Wallroth**, **Weis**, **Wenke**, **Ahlhorn**, **Alfs**, **Battermann**, **Burlage**,

dagegen die Abgeordneten **Meyer** und **Quatmann**.

IV. Bericht des Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzureichen.

V. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1871, betr. die Auctionator- und Vergantungs- oder Versteigerungsordnung.

Der Ausschußantrag lautet:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf verfassungsmäßig zustimmen.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: In dem gedruckten Entwurf befinde sich Seite 122 der Anlagen, Zeile 10 ein Druckfehler. Es müsse nicht heißen „angestellt“, sondern „gestellt“.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzureichen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Einführung einer Eberföhrung.

**Präsident**: Vom Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath **Muizenbecher** werde ihm mitgetheilt, daß der mit der Vertretung der Vorlage beauftragte Commissar verhindert sei. Der Gegenstand werde daher von der heutigen Tagesordnung abzusetzen sein.

Ein Widerspruch hiergegen erfolgt nicht.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über eine Petition verschiedener Bürger von Delmenhorst, betr. Anschaffung einer Uhr für das Amtsgericht daselbst.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Petenten hätten sich mit ihrem Gesuche, welches streng genommen nicht einmal geeignet sei zur Verhandlung im Plenum, zunächst an die betreffenden Behörden wenden müssen; dies hätten sie aber, wie vom Ausschuß eingezogene Erkundigungen ergeben, nicht gethan. Der Ausschuß stelle daher den Antrag:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition des früheren Grenzaufsehers Conrad Faß zu Barel, betr. Wiederanstellung.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Petent habe sich mit einer gleichen Petition bereits an den letzten und vorletzten Landtag gewandt, und sei der Sachverhalt nach den Angaben des Petenten und den damaligen eingehenden Erläuterungen des Regierungs-Commissars folgender:

Petent habe dem Staat circa 28 Jahre als Soldat und Grenzaufseher gedient, im Jahre 1871 die unwider- rufliche Anstellung erhalten, dieselbe aber in demselben Jahre dadurch verloren, daß er berittener Grenzaufseher in Elsaß- Lothringen geworden sei. Sehr bald sei er jedoch in den Oldenburgischen Staatsdienst zurückgekommen. Vom Jahre 1874 an sei er im Disciplinarwege öfter bestraft, und ihm daher am 25. April 1881 der Dienst gekündigt. In den beiden vorigen Landtagen sei über eine im Wesentlichen gleiche Petition des Faß nach eingehender Berathung im Ausschuß zur Tagesordnung übergegangen.

Seitdem habe sich aber die Sachlage wesentlich zum Nachtheile des Petenten dadurch geändert, daß er inzwischen fünf Mal wegen Betrugsvergehens, sowie wegen Urkunden- fälschung bestraft worden sei, wie vom Ausschuß eingezogene Mittheilung aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu Oldenburg ergeben habe.

Der Ausschuß stelle demnach den Antrag:

Der Landtag wolle über diese Petition zur Tages- ordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

IX. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersatz-Commission im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1888/90.

Auf Antrag des Abg. **Ahlhorn** werden das bisherige Mitglied, Proprietair von der Lippe, und der bisherige Stellvertreter, Proprietair Abels, durch Acclamation wieder- gewählt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Abg. **Ahlhorn**: Er ersuche die Staatsregierung, die für den Finanzausschuß noch bestimmten Vorlagen baldigst an den Landtag gelangen zu lassen, sonst werde man vor Weihnachten die Arbeiten nicht erledigen können.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß der Antrag des Finanzausschusses zu der vertraulichen Vorlage nicht gedruckt wird.

Schluß der Sitzung 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Nächste Sitzung Freitag, den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.
2. Hierauf geheime Sitzung.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**

# Bericht

über

die Verhandlungen

des

## XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 25. November 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1888, 1889 und 1890.
  2. Geheime Sitzung.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Se. Excellenz Herr Minister Jansen und Herr Minister Flor, ferner die Herren Regierungs-Commissare: Geh. Oberregierungsrath Müzenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Oberfinanzrath Deltermann, Oberregierungsrath von Buttell, Oberregierungsrath Ahlhorn, Finanzrath Bucholz, Ministerialrath Willich.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Funch das Protokoll der vorigen Sitzung.

Zu demselben bemerkt der

**Präsident:** Es sei im Protokoll nicht festgestellt, daß, nachdem die Abg. Hoyer und Meyer ihre Anträge zurückgezogen hätten, er an die Versammlung die Frage gerichtet habe, ob über jene Anträge noch weiter verhandelt werden solle; die Frage sei von der Versammlung verneint worden. Er werde eine diesbezügliche Nachfrage zum Protokolle machen lassen.

Im Uebrigen wurde das Protokoll genehmigt.

Der Präsident verliest dann folgende Eingänge:

1. Petition aus Godensholt von Joh. Hellmers und Genossen um Ablehnung des Baues einer Chaussee von Apen bis zur Landesgrenze von Ostfriesland

**Berichte.** XXIII. Landtag.

wegen schwerer Belastung der Eingeseffenen der Gemeinde Apen.

Wurde verlesen.

2. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds für das Herzogthum Oldenburg für 1888/90 und Voranschlag der Canalbau-casse für dieselben Jahre.

An den Finanzausschuß.

3. Schreiben desselben, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.

An den Justizauschuß.

4. Schreiben desselben, betr. Zurückziehung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die militairischen Verhältnisse der Gendarmen.

Ad acta.

und bemerkt dabei, er beantrage die Petition aus Godensholt wegen Ablehnung des Baues einer Chaussee von Apen bis zur Landesgrenze in der heutigen Tagesordnung mit zu

erledigen. Dieser Antrag wird von der Versammlung genehmigt.

Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

Der Präsident verliest die Ausschußanträge *Nr.* 1—5.

Zu dem letzten Antrag bemerkt der

Berichterstatter **Tanzen**: Wenn im Bericht gesagt sei, die erhebliche Steigerung der eingestellten Beträge dürfte im Wesentlichen auf den zum 1. October 1888 zu erwartenden Zollanschluß Bremens und der Unterweser zurückzuführen sein, so sei dieses eine irrthümliche Auffassung des Ausschusses. Nach später eingezogener Erkundigung sei diese Steigerung dadurch verursacht, daß nach 1866 noch mehrere Pensionen und Wartegelder erforderlich geworden seien. Die durch den Zollanschluß Bremens erwartete Steigerung dieser Ausgaben werde erst später in die Erscheinung treten. Im Uebrigen beziehe er sich auf das im Bericht Gesagte.

Der Präsident stellt sodann den Antrag 6 zur Berathung.

Zu demselben erhält das Wort:

Abg. **Schulze**: Es sei zur Sprache gekommen, daß die Bücherräume der Bibliothek sehr feucht seien, da keine Gelegenheit zum Heizen derselben vorhanden sei. Werthvolle Werke seien dadurch bereits beschädigt worden. Er möchte die Regierung ersuchen, die Abänderung dieser Mißstände zu veranlassen.

Antrag 7 wird zur Berathung gestellt und sodann die Anträge 1—7 incl. zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die Anträge 8, 9, 10 werden darauf vom Präsidenten verlesen und nacheinander zur Berathung gestellt. Dieselben werden in einer Abstimmung angenommen.

Zu Antrag 11 erhält das Wort:

Reg.-Com. **Mußenbecher**: Der Ausschuß erkenne an, daß eine Vermehrung der beamteten Thierärzte nicht wohl zu vermeiden sei, wenn den Anforderungen des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes nachgekommen werden solle; ferner erkenne derselbe an, daß es wünschenswerth sein möge, einige Thierärzte, welche das Physikatsexamen gemacht haben, für das Land zu gewinnen, wolle aber die von der Regierung vorgeschlagene Gehaltsbewilligung von 600 *M.* auf die Hälfte herabsetzen. Er (Redner) glaube kaum, daß man dieses Ziel mit einem Gehalt von 300 *M.* erreichen werde. Er erlaube sich darauf aufmerksam zu machen, daß die von der Regierung vorgeschlagene Summe deshalb für nothwendig erachtet sei, weil in Preußen die Kreis-Thierärzte auch ein Gehalt von 600 *M.* bezögen. Ihm sei es höchst zweifelhaft, ob für die vom Ausschuß beantragte Summe beamtete

Thierärzte, welche ihre besondere Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen haben, zu finden sein würden. Die Regierung werde versuchen, mit der vom Ausschuß beantragten Summe auszukommen, müsse sich aber vorbehalten, eventuell wieder eine neue Vorlage an den nächsten Landtag zu bringen.

Berichterstatter **Tanzen**: Der Ausschuß sei der Ansicht, daß bei den anderweitigen Vortheilen, welche der beamtete Thierarzt in Folge seiner Stellung haben werde, wohl solche für ein Gehalt von 300 *M.* zu finden sein würden. Es würde auch zu einem Mißverhältniß führen, wenn diese neuen beamteten Thierärzte ein Gehalt von 600 *M.* beziehen sollten, während die jetzigen, welche aus den besten Thierärzten des Landes genommen seien, nur ein solches von 300 *M.* hätten. Es seien schon jetzt Thierärzte im Lande vorhanden, welche das Physikatsexamen gemacht hätten, und diese würden wohl bereit sein, die Stellen auch für das vom Ausschuß beantragte Gehalt anzunehmen. Der Herr Regierungs-Commissar habe dieselben Bedenken auch schon im Ausschusse vorgebracht; wenn es nicht möglich sei, Männer für ein Gehalt von 300 *M.* zu bekommen, so könne man ja später mit einer neuen Vorlage kommen.

Der Ausschußantrag wird angenommen, die Mehrforderung der Staatsregierung abgelehnt.

Der Präsident verliest sodann den Antrag 12.

Zu demselben bemerkt:

Reg.-Com. **Mußenbecher**: Zu der Zeit, als der Voranschlag aufgestellt worden sei, habe man noch nicht übersehen können, ob der Unterricht im laufenden Winter stattfinden werde oder nicht. Da der Cursus nicht gehalten werde, sei die Regierung mit der Kürzung des Ausschusses einverstanden, und bedürfe es einer Abstimmung über den Regierungsantrag nicht.

Der Antrag 12 wird angenommen.

Der Präsident verliest die Anträge 13, 14.

Zu denselben erhält das Wort:

Reg.-Com. **Mußenbecher**: Die für Beschaffung des Inventars für die neu zu erbauende Irrenheilanstalt zu Wehnen veranschlagte Summe von 50 000 *M.* sei zu einer Zeit angesetzt, wo ein genauere Plan für die Anstalt noch nicht festgestanden habe. Nach den neueren Plänen habe sich herausgestellt, daß diese Summe nicht genüge, und es werde nach dem neuen Anschlag, der auch auf allzugroße Genauigkeit keinen Anspruch machen könne, die Summe von 67 000 *M.* für erforderlich erachtet. Auf die eingetragene Position selbst habe dieser Umstand keinen Einfluß. Er habe dieses nur bemerken wollen, damit, wenn die Regierung in der nächsten Finanzperiode für diesen Gegenstand mehr for-

dem werde, ihr die Bemerkung zum §. 18 des Voranschlags nicht entgegengehalten werden könne.

Ferner wolle er darauf aufmerksam machen, daß, falls der Bau beschlossen und ein Theil in dieser Finanzperiode fertig gestellt würde, derselbe sogleich in Benutzung genommen werden würde. Dadurch werde die Anstellung von Beamten, namentlich auch Wärtern erforderlich werden und werde in dieser Beziehung die Einbringung eines Antrags auf Bewilligung von Gehältern, Löhnen u. vorbehalten werden dürfen.

**Berichterstatter Tausen:** Der Ausschuß, dem die Genehmigung des Erweiterungsbaues nicht zweifelhaft sei, sei sich darüber klar gewesen, daß die Vergrößerung der Anstalt die Heranziehung neuer Hilfskräfte nöthig mache. Er erwarte, daß, sobald es nur anginge, die erweiterte Anstalt benutzt werde, damit dem jetzt herrschenden Nothstand wegen Unterbringung von Geisteskranken endlich abgeholfen werde.

**Abg. Ahlhorn:** Er sei kürzlich in Wehnen gewesen und habe gesehen, daß die Regierung dort sehr sparsam verfare. So seien die Zimmer der ersten Classe sehr einfach eingerichtet. Die von der Regierung in Aussicht gestellte Mehrforderung für Inventar halte er für begründet, da anfangs nur der Anbau eines Flügels, jetzt aber der Bau von 5—6 neuen Gebäuden beabsichtigt werde. Auch er wolle wünschen, daß für den Fall der Genehmigung des Baues, derselbe rasch in Angriff genommen werde, damit der herrschende Nothstand rasch sein Ende finde.

Die Anträge 13, 14 werden angenommen.

Zu Antrag 15 bemerkt der

**Berichterstatter Tausen:** Der Ausschuß habe mit Freude der Mehrforderung der Impfungskosten, welche durch allgemeine Verwendung von animalischer Lymphe verursacht werde, zugestimmt, da die Anwendung derselben für die Sicherung des Gesundheitszustandes der Impflinge von der größten Bedeutung sei. Der Amtsverband Butjadingen habe schon früher auf seine Kosten thierische Lymphe angeschafft.

Der Präsident verliest den Antrag 16 und stellt denselben zur Berathung. Zu demselben erbittet das Wort:

**Abg. Thorade:** Von dem Generalpredigerverein und von verschiedenen Kreisynoden seien an die Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals Gesuche gerichtet, man möge doch den Kranken, welche besondere Zimmer inne hätten, die Wahl des Arztes frei geben, was sonst, wie bekannt, in dem Hospital nicht der Fall sei. Diese Gesuche seien ohne Erfolg gewesen. Der Umstand, daß eine solche Beschränkung vorliege, habe zu verschiedenen Uebelständen und Verschiebungen geführt. Es sei ja bekannt, daß selbst

zu Zeiten, in denen viel Krankheit geherrscht habe, Zimmer im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital leer gestanden und der Zug der Kranken sich dem Pius-Hospital, wo solche Beschränkungen nicht bestanden, zugewandt habe. Der Andrang sei so bedeutend gewesen, daß eine Vergrößerung der letztgenannten Anstalt, deren segensreiches Wirken er übrigens nicht verkenne, nöthig geworden sei, und die Pius-Stiftung müßte abermals eine Vergrößerung ihres Hospitals vornehmen, wenn nicht eine Aenderung der Einrichtungen im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital eintrete.

Es sei dieses doch für Stadt und Land unerwünschter Zustand. Es habe sich in der letzten Zeit eine Bewegung entwickelt, welche darauf abziele, ein neues evangelisches Krankenhaus für das ganze Land zu gründen. Es erfordere ein solches Unternehmen große Mittel, und es sei ihm zweifelhaft, ob in absehbarer Zeit durch milde Beiträge dieses Ziel zu erreichen sei. Er wünsche, daß das Comite nächstens Fühlung suche mit der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, um mit den erreichten Mitteln den Anbau eines Flügels an das Hospital zu ermöglichen, in welchem den Kranken die Wahl des Arztes freigegeben werde. Er verkenne nicht die Uebelstände, welche daraus entstünden, daß jeder Kranke einen Arzt nach seiner Wahl nehmen könne, er habe auch gefunden, daß dieses nur in den Hospitalern weniger Städte der Fall sei, er wisse, daß auch im Pius-Hospital, wo sich diese Einrichtung im Ganzen bewährt habe, Uebelstände dadurch hervorgerufen seien, aber er glaube doch, daß, wenn in einem Flügel des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals die Arztwahl gestattet sei, allen Mißständen vorgebeugt sei. Er wolle den Wunsch aussprechen, daß, wenn das Comite, dem er übrigens nicht angehöre, mit der Direction Fühlung suchen würde, dasselbe bei dem Ministerium ein freundliches Entgegenkommen und sorgfältige Erwägung seiner Pläne finden möge.

**Abg. Ahlhorn:** Es sei ihm zu Ohren gekommen, daß die Eisenbahndirection ein Circular an ihre Beamte habe ergehen lassen, worin dieselben zu Zeichnung von freiwilligen Beiträgen für das zu gründende evangelische Krankenhaus aufgefordert sind, mit dem Bemerkten, der Beitrag könne nach und nach auf Wunsch vom Gehalt abgezogen werden. Die Unterbeamten hielten sich dadurch leicht zum Geben von Beiträgen gezwungen, aus Furcht, daß sie im andern Falle Nachtheile haben würden. Er sei durchaus nicht gegen die Opferwilligkeit, aber er halte es für durchaus falsch, daß in dieser Beziehung von Oben ein Druck ausgeübt werde.

Gegen Thorade wolle er bemerken, daß seiner Ansicht nach der große Zudrang zum Pius-Hospital nicht durch die dort eingeführte Arztfreiheit verursacht werde, sondern da-



durch, daß uns die Katholiken in der Krankenpflege überlegen seien. Zumal den Schwestern könne man Niemanden an die Seite stellen.

Minister **Jansen**, Exc.: Er wolle bemerken, daß der Staatsregierung von einem solchen Circular nichts bekannt sei; er werde aber nicht unterlassen, Erkundigungen darüber einzuziehen.

Der Präsident verliest die Anträge 17—20 und stellt dieselben einzeln zur Berathung.

Es werden darauf die Anträge 15—20 in einer Abstimmung angenommen.

Der Präsident verliest die Anträge 21 und 22.

Berichterstatter **Tanzen**: Der Ausschuß halte es für durchaus gerechtfertigt, daß aus den interessirten Kreisen zur Deckung eines etwaigen Deficits ein gleicher Beitrag geliefert werde, wie aus der Staatskasse zu diesem Zwecke bewilligt werde. Genau dasselbe Verfahren sei bei der Gewerbeausstellung beliebt worden. Für derartige Zwecke müsse man eine gleichmäßige Behandlung eintreten lassen.

Die Anträge 21, 22, sowie die Anträge 23, 24 werden angenommen.

Der Präsident verliest den Antrag und giebt das Wort dem

Berichterstatter **Tanzen**: Der Ausschuß sei Anfangs zweifelhaft gewesen, ob die Stadt nicht noch höher zu belasten sei; es erscheine doch natürlich, daß die Vortheile dieses Instituts in erster Linie der Stadt zu Gute komme. Im Lande könne von Kunstgewerbe nur in beschränkterem Sinne die Rede sein. Er (Redner) sei der Ansicht, daß dieser Zuschuß, der ja ein dauernder sein werde, gegenüber den Zuschüssen, welche der Landwirthschaft zu Theil würden, zu hoch bemessen sei. Der Ausschuß habe jedoch dieser an sich nützlichen Einrichtung nicht entgegentreten wollen. Man sei Anfangs für Gleichheit der Beiträge des Staates und der Stadt zu diesem Unternehmen gewesen, sei aber hiervon abgegangen, nachdem die Abgeordneten, welche mit den städtischen Verhältnissen vertraut seien, erklärt hätten, daß in diesem Falle das ganze Unternehmen scheitern werde.

Der Ausschuß könne aber nicht umhin, dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß der jährliche Beitrag der Stadt Oldenburg dem halben Beitrag des jährlichen Staatszuschusses gleich kommen müsse. Man habe es mit einem dauernden Zuschuß zu thun und er (Redner) hoffe, daß die Stadt die nicht schwere Last freudig auf sich nehmen werde.

Abg. **Wallrichs**: Er wolle sich die Anfrage erlauben, ob auch die kleinen Handwerker, welche nicht Mitglieder des Kunstgewerbevereins seien, die Vortheile dieses Instituts ge-

nießen könnten. Dem Verein beizutreten, seien sie wegen des hohen Beitrags nicht im Stande.

Reg.-Com. **von Buttel**: Er sei nicht in der Lage, diese das Detail berührende Frage sicher zu beantworten. Soviel ihm bekannt sei, werde allerdings Mitgliedschaft des Kunstgewerbevereins vorausgesetzt. Seiner Ansicht nach müsse die Regelung derartiger Bestimmungen den Vereinsstatuten überlassen bleiben.

Abg. **Thorade**: Er sei sehr erfreut über die Vorlage, er verspreche sich einen bedeutenden Erfolg von diesem Unternehmen; von dieser Centralstelle werde ein segensreicher Einfluß auf das Gewerbe des ganzen Landes ausgehen. Es werden häufig unter Gegenständen des Kunstgewerbes ganz pompöse Sachen verstanden, deren Anschaffung nur dem Reichen möglich sei. Nach dieser Richtung zu wirken, sei nicht das Ziel des Unternehmens, sondern Gegenstände des täglichen Lebens, welche auch im kleinsten Haushalt nöthig seien, möglichst formschön zu bilden. Dieses schließe keine wesentliche Vertheuerung dieser Gegenstände ein; er habe häufig Sachen dieser Art gesehen, die nicht theurer gewesen seien, als dieselben in plumper Form. Man müsse ja sagen und er wolle nicht damit hinterm Berge halten, daß naturgemäß die Stadt den größten Nutzen von diesem Institut haben werde. Aber die Umformung, die das Gewerbe in der Stadt durchzumachen haben werde, werde ebenfalls auf das Land ihre Wirkung ausüben. Vor allem wesentlich in dieser Beziehung sei die Anstellung eines Directors, welcher geneigt sein werde, auch in den kleinen Orten sachkundige Vorträge zu halten. Die Stadt habe durchaus nicht vorgehabt, nur 2000 M. zu geben, und er sei daher durch die gestellte Bedingung, wie er gestehen müsse, etwas unangenehm berührt. Es klinge ein Mißtrauen gegen die Stadt durch und die letztere werde jetzt nicht so gern geben, als wenn sie freiwillig gegeben hätte.

Habe die Stadt nicht große Summen für die Landesthierschau hergegeben und zwar ohne jegliche Bedingung? Es wäre den Landleuten auch nicht angenehm gewesen, wenn an die Bewilligung der Summen damals eine Bedingung geknüpft worden sei. Von Seiten der Stadt werde viel gethan und viele freiwillige Beiträge zu Zwecken mancherlei Art gezeichnet.

Abg. **Tanzen**: Er freue sich über die Opferwilligkeit der Stadt, wie sie der Abg. Thorade in Aussicht stelle. Andere Abgeordnete, welche der Stadt angehörten, seien jedoch anderer Ansicht gewesen; sie hätten erklärt, daß, wenn noch mehr von der Stadt verlangt werde, das ganze Unternehmen zu Fall kommen würde. Der Ausschuß sei hierbei durchaus nicht einseitig verfahren; er habe die Genehmigung einer staatlichen Garantie von 5000 M. für die Landes-

thierschau doch nur unter der Bedingung beantragt, daß diese Garantie gleichmäßig mit einem anderweit zu bildenden Garantiefonds in Anspruch genommen werde.

Abg. **Funch:** Er schließe sich seinem Vorredner an, indem auch er seiner Freude über die in Aussicht gestellte Opferwilligkeit der Stadt Ausdruck geben möchte.

Unter erschwerenden Umständen habe allerdings die Stadt Oldenburg zur Landesthierschau 1879 einen namhaften Beitrag geleistet, im Uebrigen sich, entgegen den anderen Städten unseres Landes, den jährlichen Thierschauen gegenüber stets ablehnend verhalten.

Er bitte den Abg. Thorade recht sehr, bei Gelegenheit der nächsten Landesthierschau recht kräftig für die Bewilligung eines namhaften Beitrags seitens der Stadt im Stadtrathe wirken zu wollen.

Abg. **Schulze:** Zunächst habe im Ausschuß die Ansicht geherrscht, die Stadt solle, da sie den größten Nutzen von dem Institut habe, denselben Zuschuß leisten wie der Staat. Er sei anderer Ansicht gewesen. Bei dem bevorstehenden Zollanschluß Bremens erwachse Oldenburg eine gefährliche Concurrnz in dieser Stadt. Bei der Einwirkung, welche diese Centralanstalt auf das Gewerbe des ganzen Landes haben werde, würde leichter die Lieferung von geschmackvollen Gegenständen zu billigen Preisen ermöglicht werden, als wenn Jeder nach seinem Modus weiter arbeite. Die Stadt mit 6000 *M.* in Anspruch zu nehmen, habe er zu hoch gehalten; ihm sei ein Zuschuß von 2000 *M.* am liebsten gewesen.

Abg. **Thorade:** Auf den kräftigen Appell des Abg. Funch wolle er erwidern, daß man, als die Stadt den Beitrag zu der letzten Landesthierschau bewilligt habe, auch nicht 6 Worte darüber verloren habe.

Abg. **Groß:** Er wolle auf die Bedenken, welche von dem Abg. Wallrichs geltend gemacht seien, zurückkommen. Nach seiner Ansicht müsse dieses Institut von jedem Gewerbetreibenden benutzt werden können, ohne daß eine Mitgliedschaft des Gewerbevereins nöthig sei. Für die kleinen Handwerker sei der Beitrag zu diesem Verein zu hoch. Es möge doch in dieser Beziehung eine Aenderung der Statuten des Vereins stattfinden.

Abg. **Thorade:** Er könne nur erwidern, daß die Zuschüsse allein nicht ausreichten, daß das Unternehmen auf Beiträge angewiesen sei, die natürlich fortfallen würden, wenn von vornherein statutarisch bestimmt werde, daß Jeder das Museum benutzen könne. Doch er könne versichern, diese Bedenken seien ohne Grund, mit schmelzender Liebesswürdigkeit würde der anzustellende Director bereit sein, Vorträge zu halten und an ihn ergehende Anfragen um Rath und Hülfe zu beantworten.

Abg. **Tanzen:** Er glaube, man könne die Bedenken fallen lassen, nach den Ausführungen des Abg. Thorade, der mit der Sache bekannt sei. Es liege ja im Interesse eines Instituts selbst, welches erzieherisch wirken solle, daß es sich nicht abschließe. Der Gedanke, daß der Director im Lande Vorträge halten solle, habe auch im Ausschuß großen Anklang gefunden. Um so weniger brauche man Bedenken hegen, da dem Landtage durch Bewilligung des Zuschusses, der ja nur immer von einer Finanzperiode bis zur anderen ginge, stets einen Einfluß auf die Leitung dieses Unternehmens erhalten bleibe.

Der Antrag 25 wurde darauf angenommen.

Der Präsident verlas den Antrag 26.

Abg. **Thorade:** Er wolle den Wunsch aussprechen, daß der Bericht, den die Aufsichtsbeamten über die Fabriken dem Ministerium einzureichen haben würden, auch dem Landtage zugänglich gemacht werde.

Die Berathung über Antrag 26 wird geschlossen, die Abstimmung ausgesetzt.

Der Präsident verliest die Anträge 27 und 28.

Zu letzterem bemerkt der

Abg. **Ahlhorn:** Er möchte die Regierung bitten, daß die Schlickgrubenarbeiten mit dem 1. October beendigt würden. Bei den hohen Fluthen, welche nach dieser Zeit häufig vorkämen, würde Alles wieder hineingespült. Das dafür bezahlte Geld sei weggeworfen.

Die Anträge 29, 30, 31, 32, 33 wurden einzeln zur Berathung gestellt und sodann in einer Abstimmung die Anträge 26—33 angenommen.

Die Anträge 34 und 35 wurden darauf zur Berathung gestellt und angenommen.

Der Antrag 36 wurde vom Präsidenten verlesen.

Zu demselben erhielt das Wort

Abg. **Ahlhorn:** Im Ausschuß sei es zur Sprache gekommen, ob nicht in Rücksicht auf den großen Rückgang in der Schülerzahl der Navigationschule bei Eintritt einer Vacanz eine Lehrerstelle aufgehoben werden könne. Bei der schlechten Lage der Schifffahrt sei keine Aussicht auf Zunahme der Schülerzahl vorhanden.

Reg.-Com. **von Buttell:** Die Regierung werde auf die Erwägung dieser Frage Bedacht nehmen. Er wolle jedoch bemerken, daß solche Schwankungen bei allen Schulen vorkämen. Eine Aenderung der ganzen Organisation der Schule deshalb vorzunehmen, halte er doch für bedenklich.

Abg. **Groß:** Der Abg. Ahlhorn habe als Grund des Rückgangs der Schule die schlechte Lage der Schifffahrt angeführt; der Grund sei aber ein anderer. In Geeste-

münde sei eine Navigationschule gegründet, bei welcher Schüler in die Schifferklasse zu jeder Zeit Aufnahme fänden, während in Elsfleth dieselbe an bestimmte Termine geknüpft sei. Die Abnahme der Schüler in der Steuermannsclasse rühre daher, daß im vorigen Jahre das Reich eine Verordnung habe ergehen lassen, nach welcher die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst auf der Marine nicht mehr wie früher von dem bestandenen Steuermannsexamen abhängig gemacht werde, sondern ferner noch davon, daß der Betreffende schon 2 Jahre als Vollmatrose gefahren habe. Es sei also Aussicht, daß die Zahl der Schüler dieser Classe bald wieder zunehmen werde. Der Schule eine Lehrkraft zu entziehen, halte er im Interesse unserer Schifffahrt für höchst bedenklich. Er ersuche die Regierung, diesen Schritt nur dann zu thun, wenn dadurch ein Nachtheil für die Schule nicht zu befürchten sei.

Abg. **Ahlhorn:** Auch seine Ansicht sei, nur dann der Schule einen Lehrer zu nehmen, wenn der Schule selbst ein Schaden daraus nicht erwachse. Er wünsche ebenfalls, daß das Institut auf seiner Höhe bleibe. Ihm sei wohl bekannt, daß die Schule zu Geestemünde der Elsflether großen Schaden thue. Es sei aber die von ihm vorhin geäußerte Ansicht, daß der schlechte Gang der Schifffahrt auf die Schülerzahl einen Einfluß ausübe, richtig, da es ganz natürlich sei, daß einem Geschäfte, welches keine günstige Conjunctionen habe, sich weniger Leute widmen würden als einem solchen, welches in Blüthe stehe.

Der Präsident stellte sodann die Anträge 37—40 einzeln zur Berathung. Zu dem letzten erhielt das Wort der

Abg. **Schulze:** In weiteren Kreisen habe es große Enttäuschungen hervorgerufen, daß auch für die nächste Finanzperiode keine durchgreifende Verbesserung des Huntefahrwassers in Aussicht genommen sei. Schon im Sommer 1886 habe der hiesige Gewerbe- und Handelsverein ein Gesuch an das Staatsministerium gerichtet und unter ausführlicher Begründung und Darlegung der wirthschaftlichen Bedeutung des Projectes gebeten, in Verbindung mit der Weser correction eine Begradigung der unteren Hunte vornehmen zu lassen. Dieses Project solle auch die Staatsregierung beschäftigt haben, doch hätten die Erwägungen, wie aus der Voranschlagsposition ersichtlich, nicht zu dem Entschluß geführt, den Anfang mit der Ausführung zu machen. Auch habe der Gewerbe- und Handelsverein nicht einmal eine Antwort auf seine Eingabe erhalten. Es habe wohl Niemand erwartet, daß das Project gleich in vollem Umfange in Angriff genommen werden solle, aber man habe sich doch der Hoffnung hingegeben, daß wenigstens einmal der Anfang damit gemacht und einer der nothwendigsten Durchstiche vorgenommen würde. Daß nun wieder in dem

langen Zeitraum von 3 Jahren nichts als was zur nothwendigen Instandhaltung erforderlich geschehen solle, sei um so bedauerlicher, als überall jenseits der Grenzen des Herzogthums so gewaltige Anstrengungen gemacht würden, Gewerbe, Handel und Schifffahrt zu heben.

Andererseits constatire er (Redner) mit Freude, daß er in den besonderen Begründungen zu §. 58 des Voranschlags (Communal-Chausséen) eine Aeußerung der Staatsregierung gefunden habe, welche er als eine Zusage dafür auffasse, daß nach Ablauf der nächsten Finanzperiode mit der Hunte-Correction vorgegangen werden solle. Da diese Aeußerung nicht in den Bericht aufgenommen sei, so solle hier darauf hingewiesen werden, damit dieselbe den interessirten Kreisen bekannt werde. Dieselbe habe folgenden Wortlaut:

„Eine allmähliche Entlastung des Staatsbudgets von den bisherigen erheblichen Zuschüssen für Communalchauffeebauten ist auch deshalb erwünscht, weil alsdann voraussichtlich größere Mittel verfügbar gemacht werden können, um einer bis dahin entbehrten durchgreifenden Verbesserung der natürlichen Wasserstraßen des Landes — insbesondere der unteren Hunte — näher zu treten.“

Redner würde der Staatsregierung sehr dankbar sein, wenn sie auch hier die Erklärung abgeben wolle, daß die Begradigung und Verbesserung des Fahrwassers der unteren Hunte bis zur nächsten Finanzperiode vorzubereiten beabsichtigt werde.

Reg.-Com. **Ahlhorn:** Es liege allerdings nicht in der Absicht der Regierung, dem jetzigen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen. Die technische Ansicht gehe nämlich dahin, daß es sich sehr empfehle, für die Ausführung einer größeren Correction der unteren Hunte zunächst die Wirkungen der Weser correction abzuwarten. Das Project sei übrigens bereits eingehend bearbeitet und werde dem Ausschusse für die Weser correction, falls derselbe dies wünschen sollte, vorgelegt werden.

Die Anträge 36—40 wurden darauf in einer Abstimmung genehmigt.

Sodann wurden die Anträge 41, 42 zur Berathung gestellt.

Zu Antrag 42 bemerkte:

Abg. **Ahlhorn:** Der Ausschuß habe sich durch eigene Anschauung von der Lage der Dinge überzeugt, und habe die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht durchaus nothwendig sei, am rechten Flußufer eine Rajenmauer zu ziehen. Ferner halte er es für angebracht, die Ausnutzung der betreffenden Wasserkraft der privaten Speculation freizugeben, selbstredend mit den nöthigen Beschränkungen, wodurch die Verfügung über den Wasserlauf dem Staate dauernd gesichert bleibe. —

Die Anträge 41, 42 wurden angenommen.

Der Präsident verlas die Anträge 43—47.

Zu dem letzteren bemerkte:

Abg. **Ahlhorn**: Dem Ausschusse sei es angemessen erschienen, daß die betreffenden Gratificationen, wenn nicht ausschließlich, so doch zum größten Theil, den Wegewärtern auf der Geest zu Gute kämen, weil dieselben in ihrem Nebenverdienst hinter den Wegewärtern in der Marsch zurückstehen. Um aber eine gerechte Vertheilung zu ermöglichen, sei es nöthig, daß die Oberbeamten häufig ihre Strecken besuchten, was bis jetzt noch zu wünschen übrig lasse. Es seien neben vielen eifrigen Beamten auch solche vorhanden, welche ihre Strecken selten zu sehen bekämen, ein Umstand der Ursache sei, daß die Chaussees sich häufig in so schlechtem Zustande befänden. Er wolle die Regierung ersuchen, in dieser Beziehung ihre Beamten streng zu controlliren.

Reg.-Com. **Ahlhorn**: Die Regierung werde den vom Ausschusse geäußerten Wunsch in Erwägung ziehen. —

Zu Antrag 48 erhielt das Wort:

Abg. **Hanken**: Schon im vorigen Landtage habe er den Wunsch geäußert, die größeren Chausseearbeiten nicht in Tagelohn sondern in Accord zu geben. Wenn es auch ja billiger käme, so sehe er doch den Hauptvortheil darin, daß die Chaussees nicht so lange dem Verkehr entzogen würden.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er sei für Accord, da Staat und Gemeinden sich dabei besser ständen. Die kleinen Flickereien an den Chaussees könnten natürlich in Accord nicht vergeben werden. Er halte es aber für richtig, daß dieselben im Sommer gemacht würden und nicht mehr im November, wo die Arbeitszeit so kurz sei.

Der Antrag 49 wurde zur Berathung gestellt.

Sodann wurden die Anträge 43—49 in einer Abstimmung angenommen.

Der Antrag 50 wurde vom Präsidenten verlesen. Zu demselben erbat das Wort:

Abg. **Schulze**: Er habe zu seinem Bedauern gesehen, daß die Chaussee durch Wüstenland, eine wichtige Verbindung zwischen Oldenburg und Stedingen, nicht zu Stande gekommen sei. Dieses Unternehmen sei an dem Widerspruch Osternburgs gescheitert. Die Regierung möchte doch ihren Einfluß geltend machen, daß die Gemeinde Osternburg sich endlich einverstanden erkläre.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er theile den Wunsch, daß diese Chaussee zu Stande käme. Die Schuld der Regierung sei es nicht, denn diese habe schon 50% zu dem Bau den Osternburgern geboten; es liege allein an dem Eigensinn der letzteren.

Der Antrag 50 wurde darauf angenommen.

Die Anträge 51 und 52 wurden einzeln zur Berathung gestellt und sodann in einer Abstimmung angenommen.

Die Anträge 53—56 kamen einzeln zur Berathung und wurden ohne Debatte einzeln angenommen.

Zu Antrag 57 bemerkte:

Berichterstatter **Wenke**: Es sei noch nachträglich eine Petition von Mitgliedern der Gemeinde Godensholt eingegangen, welche wegen der hohen Belastung der Gemeinde Apen bäten, von der projectirten Chaussee nach der Landesgrenze abzusehen. Der Ausschuß beantrage:

Der Landtag wolle die Petition mehrerer Einwohner zu Godensholt, betr. Ablehnung des Baues einer Chaussee von Apen bis zur Landesgrenze, für erledigt erklären.

Abg. **Ahlhorn**: Er halte es für nöthig, daß zwei Landestheile, welche einander so nahe liegen, auch durch eine Chaussee verbunden würden. In Preußen sei diese Chaussee schon längst geplant. Er gebe gern zu, daß Apen schwer belastet sei, dafür habe aber das Amt Westerstede nur Staatschausees, sodaß seiner Ansicht nach hier der Amtsverband wohl hätte eintreten können. Zum Ausbau unseres Chausseenezes sei diese Chaussee durchaus nöthig.

Abg. **Vorgmann**: Der Antrag zum Ausbau dieser Chaussee sei von Preußen ausgegangen; man sei zum Bau gezwungen, da Preußen drohe, die bereits bewilligte Chaussee wieder vom Etat abzusehen. Es sei richtig, daß die Gemeinde Apen sehr belastet sei; dieser Umstand könne aber nicht als ein genügender Grund angesehen werden, den Bau zu unterlassen. Auch er sei dafür, diese Petition für erledigt zu erklären. Schließlich wolle er noch darauf aufmerksam machen, daß im Gemeinderath dieselbe Eingabe abgelehnt worden sei.

Berichterstatter **Wenke**: Der Landtag werde voraussichtlich die beantragten Summen bewilligen und werde damit nach dem im Bericht Gesagten das Haupt-Chausseenez zum Abschluß gelangt sein. Es gebe aber noch viele Gemeinden, die nur wenige oder gar keine Chaussees besitzen, und wolle er den Wunsch aussprechen, die Staatsregierung möge diesen Gemeinden, wenn sie mit der Bitte um Zuschüsse kämen, ein freundliches Entgegenkommen angedeihen lassen.

Minister **Jansen**, Exc.: Es habe nur gesagt werden sollen, die Staatsregierung halte das Netz der größeren Amts- und Gemeinde-Chausees für annähernd abgeschlossen. Die Regierung werde auch ferner bereit sein, auf weitere Anträge einzutreten, werde aber natürlich die zu bewilligenden Procente abhängig machen von der Bedeutung der geplanten Chaussee für das allgemeine Interesse.

Der Präsident theilte mit, daß er die Berathung wieder eröffne.



Abg. **Ahlhorn**: Das im Bericht Gesagte beziehe sich nur auf Amtsverbandsschaffsen, nicht auf Gemeindegasse.

Darauf kam der Antrag 58 zur Berathung.

Die Anträge 57, 58 wurden in einer Abstimmung angenommen. —

Der Abg. Deeken beantragte, die Berathung abzubrechen, damit es den Abgeordneten aus der Stadt möglich sei, ihrer Wahlpflicht zu der Stadtrathswahl noch zu genügen. Der Antrag, welcher genügend unterstützt war, wurde angenommen.

Die nächste Sitzung mit der Fortsetzung der heutigen Berathung als Tagesordnung wird auf Sonnabend den 26. November, Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Schluß der Sitzung 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**



# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 26. November 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90 von Capitel III, Verwaltung der Justiz, an.
  2. Hierauf geheime Sitzung.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertische: Seine Excellenz Minister Kuhstrat, Minister Flor, Geh. Oberregierungsath Mühenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Oberfinanzrath Deltersmann, Finanzrath Bucholz, Ministerialrath Willich, später Seine Excellenz Minister Jansen.

Der Schriftführer Abg. Battermann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung.

Das Protokoll wird genehmigt.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

I. Die in der vorigen Sitzung abgebrochene Berathung wird bei Capitel III. „Verwaltung der Justiz“ wieder aufgenommen.

Zu den §§. 81—93 incl. wird das Wort nicht verlangt, und werden dieselben, entsprechend den Ausschußanträgen N. 59—65 incl., in einer Abstimmung genehmigt.

Zu §. 94 nimmt das Wort der

Abg. **Ahlhorn:** Der Ausschuß habe die Genehmigung **Berichte.** XXIII. Landtag.

beantragt. Er persönlich wolle aber doch bemerken, daß in Preußen vor dem Studium, weil wegen der Ueberfüllung der academischen Berufe wenig Aussichten auf Anstellung vorhanden seien, gewarnt werde. Es sei unter solchen Verhältnissen wohl nicht mehr zeitgemäß, durch Aussetzung von Stipendien zum Studium aufzufordern.

Minister **Flor:** In Berücksichtigung des Umstandes, daß jetzt ein zu großer Zudrang zu den academischen Studien stattfindet, habe das Staatsministerium die Verfügung erlassen, daß die Stipendien nur an Bewerber von wirklich hervorragender Tüchtigkeit und ausgezeichneten Leistungen vergeben werden, falls solche Bewerber nicht vorhanden, aber unvergeben bleiben sollten. Wenn in diesem Sinne verfahren werde, halte er die Aussetzung von Stipendien auch jetzt noch für berechtigt.

§. 95.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** In den Bemerkungen des Ausschusses zu diesem §. sei gesagt, die Verringerung

dieser Position um 720 *M.* gegen 1885/87 rühre wohl von der geringeren Schülerzahl her. Dies sei ein Irrthum gewesen. Der Grund der Verringerung liege daran, daß ein Lehrer weggefallen sei.

Die Anträge des Ausschusses *Nr.* 66 und 67 werden angenommen und sind damit die §§. 94 und 95 genehmigt.

Zu §. 96 sind vom Ausschusse die Anträge *Nr.* 68 und 69 gestellt.

Berichterstatter Abg. **Abthorn:** Daß im Antrage *Nr.* 68 die drei Bedingungen, an welche der Verzicht auf das Kündigungsrecht des Landtags geknüpft sei, mit a, c, d bezeichnet seien, rühre daher, daß früher noch eine vierte unter b aufgeführte Bedingung bestanden habe, die durch Beschluß des 18. Landtags in Wegfall gekommen sei.

Minister **Flor:** Die Sache verhalte sich so, wie vom Vorredner ausgeführt sei.

Abg. **Tanzen:** Er möchte vorschlagen, die drei übrig gebliebenen Bedingungen mit a, b und c zu bezeichnen.

Die Versammlung beschließt demgemäß und werden sodann die Anträge *Nr.* 68 und 69 angenommen.

§. 97, 98, 99, 100.

Abg. **Deeken:** Auf Seite 213 des Abklatsches, letzte Zeile, und an einigen anderen Stellen befinde sich ein Druckfehler. Es müsse heißen „regulirt“ statt repartirt.

Zu den §§. 101—108 verlangt Niemand das Wort.

§. 109.

Abg. **Schulze:** Im Finanzausschuß sei bei dieser Position vom Minister ein Bericht des Seminar-Directors über die sanitären Zustände am Seminar mitgetheilt. Nach diesem Bericht hätten in den Jahren 1884, 85 und 86 von 130 Schülern 65, 70 und 71 wegen Krankheit den Unterricht versäumen müssen. 40% der Seminaristen seien dauernd kränklich, oft fehlten 6—8 in einer Classe. Wenn man nach dem Grunde dieser ungünstigen Verhältnisse suche, werde man zunächst auf den Gedanken kommen, daß die Schüler mit Arbeiten überbürdet seien. Hier könne aber von einer Ueberbürdung nicht die Rede sein. Der Lehrplan und das Lehrziel seien schon seit Jahren eingeschränkt, und würden wenig häusliche Arbeiten verlangt.

Der Director sehe den Grund darin, daß die Schüler bereits nach vollendetem 14. Jahr aufgenommen würden. In diesem Alter hätten die jungen Leute, zumal die große Zahl derer, die aus mittellosen Familien stammten, und daher keine gute Ernährung gehabt hätten, den plötzlich gesteigerten geistigen Anforderungen gegenüber nicht die nöthige körperliche Resistenzfähigkeit. Es kämen auch grade bei Kindern aus armen Familien die meisten Erkrankungen vor.

Der Director habe dann als Abhilfe des Uebelstandes in seinem Bericht vorgeschlagen, das vollendete 16. Lebensjahr als Aufnahmealter festzusetzen.

Der Minister habe sich im Ausschusse diesem Vorschlage abgeneigt gezeigt, und die Errichtung einer fünften Seminarclasse als beste Abhilfe bezeichnet, weil dadurch ermöglicht werde, daß im ersten Jahr bedeutend geringere Anforderungen an die Schüler gestellt würden. Die Regierung würde, falls sie Entgegenkommen fände, einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Der Ausschusse sei der Ansicht des Directors gewesen. Durch die Errichtung einer fünften Seminarclasse würde zwar eine gewisse Schonung der Schüler ermöglicht, aber doch keine durchgreifende Verbesserung der Verhältnisse herbeigeführt werden.

Auch die Ansicht des Ministers, daß bei Erhöhung des Aufnahmealters Mangel an Bewerbern zu befürchten sei, habe der Ausschusse nicht theilen können. Derselbe sei der Meinung, daß das Seminarstudium den Leuten zu bequem gemacht werde. In unseren katholischen Landestheilen und auch in Preußen sei durchaus kein Mangel an Schulamts-Candidaten, obgleich dort das vollendete 16. resp. 17. Lebensjahr das Aufnahmealter sei. Uebrigens werde auch die beabsichtigte Aufbesserung der Lehrergehalte die Zahl derer, die sich dem Lehrberuf widmen wollten, erhöhen. Der Ausschusse sei einstimmig der Ansicht gewesen, daß das Aufnahmealter zu erhöhen sei, aber vorläufig nur um 1 Jahr, und später, wenn sich diese Einrichtung bewährt habe, um ein weiteres Jahr.

Der Abg. Schulze überreichte und verlas sodann folgenden Antrag:

Davon ausgehend, daß die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse am Seminar zu Oldenburg, welche das Lehrziel beeinträchtigen, namentlich durch das zu jugendliche Aufnahmealter der Schüler veranlaßt werden, ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung in Erwägung nehmen zu wollen, ob nicht die Erhöhung des Aufnahmealters um vorläufig ein Jahr dringend geboten sein dürfte.

Der Antrag ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung gestellt.

Minister **Flor:** Er müsse zunächst einen Irrthum des Abg. Schulze berichtigen. Der Seminardirector habe in seinem Bericht nicht das vollendete 15. oder 16., sondern das vollendete 17. Lebensjahr als Aufnahmealter vorgeschlagen. Folge man diesem Vorschlage des Directors, so werde die Einrichtung einer zweiclassigen Präparandenanstalt erforderlich. Außerdem müsse man dann voraussichtlich zum Internat zurückkehren, da man junge Leute, die im 18.

Lebensjahr plötzlich vom Lande in die Stadt kämen, sonst nicht gehörig überwachen könne. Es werde mit einem Worte dann eine durchgreifende Aenderung unseres ganzen Seminarwesens erforderlich sein, die einen Kostenaufwand von einer halben Million erfordere. Die Regierung sei gegen eine solche Aenderung.

Seiner Ansicht nach sei die Errichtung einer fünften Seminarclasse das beste Mittel zur Abhülfe. Dadurch würde die jetzt vorhandene Ueberlastung mit geistiger Arbeit gehoben werden. Die Hinausschiebung der Altersgrenze um 1 Jahr werde nicht viel helfen. Die Seminardirection sei übrigens schon immer bemüht gewesen, möglichst nur 15 Jahr alte Schüler aufzunehmen. In einem Jahr sei auch das günstige Resultat erreicht, daß die Hälfte aller Aufgenommenen 15 Jahre alt gewesen wären. Die Regierung werde thunlichst dahin wirken, daß auch künftig so verfahren werde, aber sie könne nicht kategorisch alle Bewerber unter 15 Jahren ausschließen, weil dann zu wenig junge Leute in das Seminar eintreten würden. Außerdem werde die Regierung streng darüber wachen, daß die Schüler nicht mehr als nöthig belastet würden.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er habe den Bericht des Seminardirectors mit großem Interesse gelesen. Der Director wünsche, wie schon vom Herrn Minister bemerkt, als Aufnahmealter das vollendete 17. — nicht 16. — Lebensjahr, und lasse in seinem Bericht auch durchblicken, daß dann das Internat werde eingeführt werden müssen. Er sei durchaus gegen Internat, einmal der großen Kosten wegen, und dann auch, weil er eine so strenge Aufsicht, wie das Internat sie mit sich bringe, nicht für nützlich halte. Die jungen Leute müßten lernen, sich frei zu bewegen. Der Uebergang aus dem Zwange des Internats in eine Lehrerstelle würde ein zu plötzlicher sein, und würden dann die jungen Lehrer ihre Freiheit leicht mißbrauchen. Eine Ueberwachung der Seminaristen müsse natürlich stattfinden, namentlich dürften dieselben keine Pension wählen ohne Zustimmung des Directors. Was nun die Erhöhung des Aufnahmealters angehe, so bitte er den Minister, möglichst im Sinne des Antrags Schulze zu verfahren, vorausgesetzt, daß dann die nöthige Anzahl Seminaristen zu bekommen sei. Es würden ja allerdings manche junge Leute mit 14 Jahren körperlich so kräftig sein, daß sie unbedenklich aufgenommen werden könnten, aber die schwächeren dürften noch nicht so früh eintreten. Es schade auch gar nicht, daß die Kinder nach der Confirmation noch ein Jahr zu Hause blieben, sie könnten sich auch da schon etwas auf ihren späteren Lehrerberuf vorbereiten.

Abg. **Schulze**: Es sei richtig, daß in dem Bericht das vollendete 17. Lebensjahr verlangt werde. Dieses Aufnahmealter halte auch er für das richtige, und sei dasselbe

auch in Preußen und den meisten deutschen Staaten eingeführt. Oldenburg mache allein eine Ausnahme und sei schon deshalb zu bedenken, ob nicht eine Aenderung nothwendig sei. Es müsse aber ein langsamer Uebergang stattfinden, und daher zunächst nur eine Erhöhung des Aufnahmealters um 1 Jahr festgesetzt werden. Für die Lehrgegenstände des Seminars seien junge Leute im Alter von 14—18 Jahren noch nicht reif genug, und ferner sei ein achtzehnjähriger Mensch noch zu jung zum Lehrer.

Er glaube nicht, daß bei Erhöhung des Aufnahmealters auf 17 Jahre die Wiedereinführung des Internats geboten sei. Die nöthige Beaufsichtigung werde auch sonst möglich sein. Es seien jetzt ja auch achtzehnjährige Seminaristen vorhanden.

Minister **Glor**: In dem Sinne, wie der Abg. Ahlhorn den Antrag Schulze auffasse, daß nämlich die Regierung ersucht werden solle, thunlichst auf die Aufnahme von 15jährigen Schülern hinzuwirken, ohne kategorischen Ausschluß der 14jährigen, könne er sich mit dem Antrag einverstanden erklären.

Der Antrag Schulze wird darauf angenommen und die Berathung bei §. 110 der Vorlage fortgesetzt.

§. 110. §. 111.

Die Berathung über §. 112 wird ausgesetzt.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Die Berathung müsse bis nach Erledigung der „Schulgesetze“ ausgesetzt bleiben. Im Bericht sei irrtümlich von der Begründung „wegen Erlassung des Schulgeldes“ die Rede.

§§. 113, 114, 115, 116.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Die Erhöhung der in §. 116 eingestellten Position gegen 1885/87 um jährlich 8000 *M.* beruhe auf der in Aussicht genommenen Erhöhung der Lehrergehalte. Die Berathung über diesen Paragraphen werde daher auszusetzen sein.

Der Landtag erklärt sich mit der Aussetzung einverstanden.

Zu den §§. 117—119 incl. — §. 120 bleibt ausgesetzt — und 121—123 wird das Wort nicht verlangt.

§. 124.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Auf Seite 220 des Abklatsches Zeile 10 von unten befinde sich ein Druckfehler, es müsse 900 *M.* statt 200 *M.* heißen.

Abg. **Clodius**: Er mache auf die niedrigen Gehalte der Gymnasiallehrer in Bechta aufmerksam. Das Gymnasium sei durchschnittlich von 150 Schülern besucht und habe in den letzten 10 Jahren 205 Abiturienten gehabt, darunter 100 Oldenburger. Trotzdem also das Gymnasium in Bechta an Bedeutung den andern Gymnasien wohl nicht

nachstehe, sei die Lage der Lehrer eine sehr ungünstige. Seit 15 Jahren habe in den obersten sechs Stellen kein Aufrücken stattgefunden. Ein Oberlehrer habe seit langer Zeit 3200 *M.* und könne regulativmäßig nicht mehr erhalten. Ein wissenschaftlicher Hilfslehrer habe nach 16 Dienstjahren nur ein Gehalt von 2000 *M.*

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Wie auch im Ausschußbericht angegeben, seien von der Regierung 900 *M.* für drei außerregulativmäßige Zulagen an Lehrer des Bechtaer Gymnasiums in den Voranschlag eingestellt und beantrage der Ausschuß auch die Genehmigung. Es werde dann künftig der eine Hilfslehrer 2300 *M.* erhalten und das Gehalt zweier anderer Lehrer von 2600 und 3200 auf 2900 und 3500 steigen.

Abg. **Clodius**: Diese Zulagen seien sehr erfreulich. Es bestehe aber doch eine recht große Verschiedenheit zwischen den regulativmäßigen Maximalsätzen des Oberlehrergehalts in Oldenburg und Zever mit 5000 resp. 4800 *M.* und in Bechta mit 4400 *M.* Es möge allerdings wohl in Oldenburg und Zever das Leben etwas theurer sein.

Zu §. 125—127 und 129 wird das Wort nicht verlangt. §. 128 bleibt ausgesetzt.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Die Berathung über §. 130 werde aus dem bei §. 116 angeführten Grunde ausgesetzt werden müssen.

Der Landtag stimmt dem bei.

Zu den §§. 131—134 und 136 wird das Wort nicht verlangt. §. 135 bleibt ausgesetzt.

Es werden sodann in einer Abstimmung die Ausschußanträge *N<sup>o</sup>* 70—81 incl., 83—93 incl., und 95—99 incl. angenommen.

Capitel V. Verwaltung der Finanzen.

Zu den §§. 137—148 incl. wird das Wort nicht verlangt und werden die Ausschußanträge *N<sup>o</sup>* 100—108 incl. in einer Abstimmung angenommen.

Zu §. 149 sind vom Ausschuß die Anträge *N<sup>o</sup>* 109 bis 118 gestellt.

Es wird die Berathung über den Antrag *N<sup>o</sup>* 109 eröffnet.

Abg. **Plagge**: Im Allgemeinen möge es für einen Neuling im Landtag schwer sein, die einzelnen Zahlen des Budgets zu prüfen, aber daß die im §. 149 von der Regierung geforderten Positionen für Neubauten enorm hoch seien, könne jeder Laie erkennen, zumal man nach den bisherigen Erfahrungen wisse, daß die Staatsbauten keineswegs besonders solide und zweckmäßig ausgeführt würden. Es sei ihm von Mitgliedern des Finanzausschusses zugegeben worden, daß auch nach den geschenehen Abstrichen die Summen noch recht hoch erschienen, daß man aber schließlich bei der

Nothwendigkeit der Bauten und der Unmöglichkeit im Einzelnen die Kostenanschläge genau zu beurtheilen, der Regierung die Summen bewilligen müsse, wenn dieselbe erkläre, sie könne nicht billiger bauen.

Da er nun der Ueberzeugung sei, daß viel zu theuer gebaut werde, — sei es, daß die Verwaltung schlecht sei oder aus welchem andern Grunde — und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Prüfung im Einzelnen, stelle er den folgenden Antrag:

Landtag wolle die beantragten Neubauten nur nach Herabsetzung sämmtlicher Bausummen um 10 Procent genehmigen.

Der Antrag ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung gestellt.

Seine Excellenz Minister **Ruhstrat**: Die Annahme des Antrags *Plagge* würde gleichbedeutend sein mit der Ablehnung sämmtlicher von der Staatsregierung für Neubauten beantragten Summen. Die Regierung habe stets das Bestreben, möglichst billig zu bauen; sie habe, einem Antrage des Landtags folgend, verschiedene Bauten in Generalentreprise gegeben, zuweilen mit günstigem, zuweilen mit ungünstigem Erfolg. Daß der Staat immer theurer baue als Privatpersonen, sei eine allgemein anerkannte Thatsache. Wenn man aber die Oldenburger Staatsbauten mit denjenigen anderer Verwaltungen vergleiche, so werde man finden, daß in Oldenburg mit großer Sparjamkeit zu Werke gegangen werde.

Abg. **Soher**: Er gebe dem Abg. *Plagge* Recht, daß unsere Staatsbauten oft sehr wenig solide ausgeführt würden. Speciell das vor einigen Jahren gebaute Amtsgerichtsgebäude in Delmenhorst liefere einen Beweis dafür. Sehr bald nach der Vollendung des Baues hätten die Treppen gestützt werden müssen, die Thüren hätten Risse bekommen, durch die man in die verschiedenen Büreaus hineinschauen könne. Kein Privatmann würde sich eine derartige Bauerei haben gefallen lassen, und dabei habe die Regierung doch ihre technisch gebildeten Beamten, die verpflichtet seien, den Bau zu beaufsichtigen; es müsse also unbedingt an der nöthigen Aufsicht fehlen.

Berichterstatter Abg. **Schulze**: Man sei im Ausschuß allerdings der Ansicht gewesen, daß der Staat zu theuer baue, aber, nachdem man sich nun glücklich mit den Regierungscommissaren auf die jetzt vom Ausschuß beantragten Summen verständigt habe, bitte er, den Antrag *Plagge* abzulehnen. Die Regierung sei im Bericht ersucht worden, die Ausführung der Neubauten sorgfältig überwachen zu lassen. Ein solches Ersuchen könne merkwürdig erscheinen, sei aber nach den Delmenhorster Vorkommnissen doch wohl nicht ganz überflüssig.



Abg. **Ahlhorn**: Er theile den Standpunkt des Abg. Schulke.

Daß übrigens der Staat nicht so billig bauen könne, wie Privatpersonen, sei richtig.

Er ersuche die Staatsregierung, soweit irgend möglich, keine neuen Dienstwohnungen zu bauen. Gerade durch die Dienstwohnungen werde der Bauetat, wie die im §. 148 eingestellte Summe ergebe, sehr belastet.

Abg. **Thorade**: Er bitte den Antrag Plagge abzulehnen. Ein solches Verfahren sei doch zu summarisch. Außerdem werde die Folge sein, daß die Staatsregierung das nächste Mal von vorn herein 10 % mehr verlange. Anträge auf Herabsetzung der geforderten Summen müsse man speciell bei den einzelnen Positionen stellen. Er sei übrigens überzeugt, daß der Finanzausschuß die Vorschläge auf das Genaueste geprüft und mit weniger als den von dem Ausschuß beantragten Summen die Bauten in der That nicht herzustellen seien.

Abg. **Tanzen**: Der Ausschuß könne nicht in der Lage sein, auch wenn — wie dies der Fall gewesen — detaillirte Baupläne vorlägen, genau zu sagen, für welche Summe sich ein Neubau herstellen lasse.

Im Lande herrsche allgemein die Ansicht, daß der Staat theuer und dabei nicht besonders gut baue. Es sei ein Verdienst des Abg. Plagge, die Sache im Landtag zur Sprache gebracht zu haben.

Nach den Schilderungen des Abg. Hoyer scheine das Delmenhorster Amtsgerichtsgebäude von ähnlicher Beschaffenheit wie dasjenige in Ellwürden zu sein.

Der Finanzausschuß habe die von der Regierung geforderten Summen — er erwähne nur den enormen Betrag von 16 700 *M.* für eine Amtsschließerei in Damme — für recht hoch gehalten. Man habe dann eine Einigung mit den Regierungskommissaren erzielt und einige Abstriche gemacht. Wenn nun auch die Summen noch hoch erschienen, so bitte er doch, den Antrag Plagge abzulehnen und die Ausschußanträge anzunehmen, da die Bauten durchaus nothwendig und nach der von der Regierung im Ausschuß und der heute von Seiner Excellenz Minister Ruystrat abgegebenen Erklärung nicht billiger herzustellen seien. Man müsse der Regierung das Vertrauen schenken, daß sie künftig so sparsam wie möglich zu Werke gehen werde. Streiche man 10 %, so werde gar nicht gebaut werden, und das wolle der Landtag doch nicht.

Abg. **Plagge**: Er habe durchaus nicht beabsichtigt, die Neubauten, die auch er für sehr nothwendig halte, zu hintertreiben. Er habe nur eine allgemeine Erörterung über die theuren Bauten herbeiführen wollen und nachdem diese ergeben, daß man seinen Erklärungen voll zu-

stimme, daß man aber weitere Abstriche zur Zeit für unmöglich halte, füge er sich den Ansichten seiner älteren Herren Collegen und ziehe nunmehr seinen Antrag zurück.

Der Landtag beschließt über den Antrag Plagge nicht weiter zu verhandeln.

Der Antrag *N.* 109 des Ausschusses wird angenommen und darauf die Mehrforderung der Regierung abgelehnt.

Zu Antrag *N.* 110 erklärt der

Berichterstatter Abg. **Schulke**: Der Finanzausschuß ziehe den Antrag *N.* 110 zurück und stelle folgenden neuen: Antrag *N.* 110.

Der Landtag wolle anstatt der im Entwurf veranschlagten Summe für den Neubau einer zweiten Beamtenwohnung in Friesoythe unter der Voraussetzung 18 200 *M.* bewilligen, daß das angekaufte Areal, soweit es nicht zum Bauplatz nebst Garten erforderlich ist, zu Gunsten des Staats verpachtet, bezw. dem Amtsrichter in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen überlassen wird.

Der Ausschuß habe seinen ursprünglichen Antrag abändern zu sollen geglaubt, weil man dem Amtsrichter nicht gegen seinen Willen eine größere Weide aufdrängen wolle.

Was dann die Bausumme angehe, so sei ein Kostenanschlag nicht vorgelegt, doch sei der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß für 15 000 *M.* sehr wohl ein entsprechendes Wohnhaus gebaut werden könne, namentlich weil in Friesoythe das Material billig zu beschaffen sein würde.

Abg. **Borgmann**: Er habe immer aus den schon vom Herrn Abg. Ahlhorn angegebenen Gründen gegen Dienstwohnungen gekämpft, und sei deshalb auch gegen Erbauung einer solchen in Friesoythe gewesen. Er sehe aber ein, daß jetzt in Friesoythe ein Nothstand vorliege, der dringende Abhülfe erheische.

Er wolle übrigens dem Borredner gegenüber bemerken, daß man in Friesoythe gar nicht billiger baue, als sonst, aber gleichwohl sei auch er der Ueberzeugung, daß man mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Summe eine anständige Beamtenwohnung ausführen könne.

Es wird sodann der neue Ausschußantrag *N.* 110 angenommen. Die Mehrforderung der Regierung wird abgelehnt.

Es wird jetzt zunächst der Antrag *N.* 114 zur Berathung gestellt.

Abg. **Plagge**: Diese Position habe ihm unter anderm zu seinem Antrag Veranlassung gegeben. Die geforderte Summe für eine Holzwärterwohnung zu 6800 *M.* sei unbegreiflich hoch, zumal das nöthige Holz aus Staatsforsten geliefert werde. Er würde bei dieser Position gern noch mehr streichen.

Abg. **Borgmann**: Auch ihm scheine die Summe von 6000 *M.* für eine Holzwärterwohnung noch recht hoch, zumal an anderer Stelle des Stats für eine Eisenbahnwärterwohnung nur 3000 *M.* verlangt würden.

Der Ausschuß könne aber — wie heute schon hervor- gehoben sei — die Kostenanschläge nicht so speciell prüfen, und müsse sich schließlich auf die Regierung verlassen.

Reg.=Com. Oberfinanzrath **Deltermann**: Die Holz- wärterwohnung werde dadurch theurer als eine Eisenbahn- wärterwohnung, daß der Holzwärter Landwirthschaft treiben und seine Wohnung dementsprechend eingerichtet sein müsse.

Abg. **Borgmann**: Die Bahnwärter betrieben doch auch Landwirthschaft.

Der Ausschußantrag *N* 114 wird angenommen und darauf die Mehrforderung der Regierung abgelehnt.

Es folgt die Berathung des Antrags *N* 115.

Berichterstatter Abg. Schulze verliest folgenden Zusatz- antrag des Finanzausschusses zum Antrag *N* 115:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staats- regierung, dieselbe wolle nicht eher zum Neubau des Wohnhauses und Nebengebäudes auf dem Vorwerk Neuenhoben II. schreiten, bevor ein stückweiser Auf- satz der einzelnen Parcellen stattgefunden hat und wenn bei diesem Aufsatz annähernd der jetzige Pacht- preis erzielt worden ist, das Vorwerk stückweise zu verpachten und den Bau nicht auszuführen.

Abg. **Ahlhorn**: Nach seiner eigenen Erfahrung bringe eine stückweise Verpachtung bedeutend mehr ein, und werde eine solche auch meistens möglich sein, wenn nur die Staatsregierung durch ihren Domäneninspector energisch darauf hinwirke.

Er halte es für sehr verkehrt, wenn — wie das häufig geschehen sei — die Herdstellen noch vergrößert würden.

Reg.=Com. Oberfinanzrath **Deltermann**: Sollte der Antrag die Regierung nur auffordern, in Erwägung zu ziehen, ob eine stückweise Verpachtung angebracht sei, so habe er nichts gegen denselben. Sollte aber dadurch der Versuch einer stückweisen Verpachtung zur Bedingung der Genehmigung des Neubaus gemacht werden, so bitte er um Aussetzung der Berathung.

Abg. **Ahlhorn**: Das Geld zum Neubau werde der Regierung ja bewilligt und dabei ein Ersuchen an die Staatsregierung gerichtet. Dieselbe könne ja leicht den Ver- such machen.

Er wolle übrigens die Staatsregierung ersuchen, darauf zu achten, daß die Pächter ihre Pflicht thäten.

Abg. **Tanzen**: Er fasse den Zusatzantrag so auf, daß die Bewilligung der Neubauten an die Bedingung geknüpft werde, daß vorher der Versuch einer stückweisen Verpachtung gemacht werde.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei derselben Ansicht.

Reg.=Com. Oberfinanzrath **Deltermann**: Dann bitte er um Aussetzung der Berathung.

Die Berathung wird ausgesetzt.

Zu Antrag *N* 116 nimmt das Wort:

Reg.=Com. Geh. Oberregierungsrath **Mußenbecher**: Es sei allerdings wohl wenig Aussicht vorhanden, daß die Position entgegen dem Ausschußantrag angenommen würde, er wolle sich aber doch Folgendes zu bemerken erlauben.

Aus dem Umstande, daß für dieses Jahr wegen Man- gel an Betheiligung ein Cursus nicht habe eingerichtet wer- den können, habe der Ausschuß gefolgert, daß ein Bedürf- niß für die Erweiterung der Anstalt nicht vorliege. Es sei nun aber seit etwa 20 Jahren das zweite Mal, daß ein Cursus nicht zu Stande komme, und werde voraussichtlich im nächsten Jahr ein desto größerer Zubrang herrschen. Es sei gerade jetzt, wo der Cursus ausgefallen sei, ein sehr günstiger Zeitpunkt zum Bauen.

Die Schlußbemerkung des Ausschußberichts lasse ihm die Hoffnung, daß vielleicht in der nächsten Finanzperiode der Antrag der Regierung Aussicht auf Annahme habe.

Der Ausschußantrag *N* 116 wird darauf angenommen.

Antrag *N* 111 wird darauf zur Berathung gestellt.

Abg. **Ahlhorn**: Die Verdingungen müßten zu geeig- neter Zeit geschehen, so daß Fenster, Thüren und Fußböden im Winter gemacht werden könnten.

Der Antrag *N* 111 wird angenommen, desgleichen die Anträge *N* 112, 113 und 117. Antrag *N* 118 muß ausgesetzt bleiben.

Darauf werden die §§. 150—159 in einer Abstim- mung entsprechend den Anträgen *N* 119—124 genehmigt.

Zu §. 160 wird Antrag *N* 125 angenommen und die Mehrforderung der Regierung abgelehnt.

Sodann werden die §§. 161—169 entsprechend den Ausschußanträgen *N* 127—130 und schließlich der Antrag *N* 131 angenommen.

Hierauf geheime Sitzung.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 29. November d. J., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Veräußerung des Vorwerks Upjever.
2. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Centralcasse für 1882/84.
3. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ab- änderung des Gesetzes vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta.
4. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Regelung

der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

5. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften.
6. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen.
7. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. Gesetzentwurf für das Großherzogthum zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung u. von Schlachthäusern.
8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bodencredit-Anstalt.
9. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. den Bau einer Eisenbahn von Wechta nach Lohne.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**



# Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 29. November 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Veräußerung des Vorwerks Upjever.
  2. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Centralcasse für 1882/84.
  3. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.
  4. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Regelung der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.
  5. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften.
  6. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen.
  7. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. Gesetzentwurf für das Großherzogthum zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung v. von Schlachthäusern.
  8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bodencreditanstalt.
  9. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. den Bau einer Eisenbahn von Wechta nach Lohne.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: die Herren Regierungs-Commissare: Geh. Oberregierungsrath Muzenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Oberregierungsrath Ramsauer, Oberregierungsrath von Buttell, Finanzrath Buchholz, Ministerialrath Willich.

Der Schriftführer Schröder verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr.

die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande bezw. im Butjadingerlande gelegenen Sielachtsbezirken.

An den Finanzausschuß.

2. Petition der Dorfschaft bezw. Wegegemeinde Niendorf im Fürstenthum Lübeck, betr. Verengerung der Niendorfer Dorfstraße.

An den Petitionsausschuß.

3. Petition des Vorstandes des Oldenburger Consum-

vereins e. G., betr. Besteuerung des Oldenburger Consumvereins.

An den Verwaltungsausschuß.

4. Eingabe des Rectors Kost zu Berne mit einer Anzahl Exemplare des Oldenburger Schulblatts.

Burden vertheilt.

5. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Essen, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vom 3. April 1855.

An den Verwaltungsausschuß.

6. Petition der Hengstbesitzer im Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Anfangstermins in der Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezuucht.

An den Verwaltungsausschuß.

Abg. **Ahlhorn**: Für den Fall der Verweisung der Vorlage, betr. Wesercorrection, an den Finanzausschuß, sei von vornherein die Verstärkung desselben durch die Abg. Battermann und Ritter beschloffen worden. Er beantrage ferner für diese Vorlage den Abg. Groß hinzuzunehmen.

Abg. **Funch**: Er sei mit dem Abg. Ahlhorn einverstanden. Da man aber in diesem Falle einen zwölfköpfigen Ausschuß erhalten werde, so beantrage er die Hinzunahme eines Dreizehnten.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe hiergegen keine Einwendungen und schlage den Abg. Funch als Dreizehnten vor.

Abg. **Funch**: Man möge statt seiner einen Abgeordneten wählen, der mit den einschlägigen Verhältnissen mehr vertraut sei. Er schlage den Abg. Jürgens vor.

Abg. **Borgmann**: Abg. Jürgens sei bereits in dem Finanzausschuß; er glaube aber, man bedürfe eines Dreizehnten nicht.

Abg. **Funch**: Er ziehe seinen Antrag zurück.

Der Abg. Groß wurde sodann zum Mitgliede der Commission für die Wesercorrection gewählt.

Abg. **Tanzen**: Die Staatsregierung habe geheime Verhandlung über die Wesercorrections-Vorlage beantragt. Für weite Kreise und für viele Abgeordnete werde es von Interesse sein, daß diese Angelegenheit in öffentlicher Verhandlung erledigt werde. Er möchte bitten, daß ein dahingehender Wunsch des Landtags extrahirt werde.

Der **Präsident**: Er mache den Vorschlag, nach Erledigung der Tagesordnung in geheimer Sitzung über die vom Abg. Tanzen angeregte Frage zu berathen.

Der Landtag beschließt demgemäß.

Es wird darauf in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Veräußerung des Vorwerks Upjever.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Antrag 1 und 2.

Zu denselben erhält das Wort:

Berichterstatter **Jürgens**: Zur Begründung der vom Ausschuß empfohlenen Anträge bedürfe es kaum eines weiteren Wortes. Durch die vom Regierungs-Commissar mitgetheilten Ergebnisse des landwirthschaftlichen Betriebes auf dem Vorwerk Upjever habe man die Ueberzeugung erlangt, daß dort ein unhaltbarer Zustand vorhanden sei, der Art, daß ein Privatmann, dem nicht sonstige Hilfsquellen zu Gebote ständen, längst zu Grunde hätte gehen müssen. Welche Umstände diese miserablen Verhältnisse veranlaßt haben, wisse er (Redner) nicht, er sei auch zu wenig bekannt mit dem landwirthschaftlichen Betriebe auf der Geest. Die Ueberzeugung habe er jedoch, daß nicht allein die schlechte Bodenbeschaffenheit die herrschenden Mißstände verursacht, sondern daß auch die Verwaltung Vieles zu wünschen übrig gelassen habe. Wie dem nun auch sei, der augenblickliche Zustand sei ein unhaltbarer. Er berufe sich auf den Bericht, wolle hier nur noch einmal die dort genannten Zahlen zusammenziehen. Seit 1862, also in 26 Jahren, seien für Neubauten ausgegeben 103 149 *M.*, jährlich durchschnittlich 3967 *M.*, der durchschnittliche Pachtertrag habe sich auf 4300 *M.* belaufen. Man sehe also, ein wie riesiges Mißverhältniß hier vorhanden sei. Es werde dem Staate eine günstige Acquisition geboten. Namentlich auf das Gutachten der Forstverwaltung hin empfehle der Ausschuß seine Anträge zur Annahme.

Der Wunsch des Ausschusses, daß das bisherige Forstetablissement daselbst mit der Berechtigung zum Betriebe einer Wirthschaft an eine geeignete Person verpachtet werde, müsse deswegen gerechtfertigt erscheinen, weil anderenfalls den vielen Besuchern der Forst Upjever, der einzigen größeren Holzungen des waldarmen Severlandes, keine Gelegenheit geboten werde, Erfrischung dort zu sich zu nehmen und ihre Gespanne einzustellen. Er bitte um Annahme der Ausschußanträge.

Reg.-Com. **Buchholz**: Zum Antrag 1 des Ausschusses wolle er bemerken, daß die Staatsregierung gerne bereit sein werde, falls thunlich, dem Wunsche des Severlands Rechnung zu tragen. Von dem Einkommen aus der Wirthschaft allein werde der Wirth aber schwerlich existiren können; vielleicht lasse es sich durch Hinzulegung einiger Stücke Kronguts-Landes möglich machen, daß derselbe neben der Wirthschaft noch eine kleine Landwirthschaft betreibe.

Abg. **Plagge**: Er werde den Anträgen des Ausschusses im Allgemeinen zustimmen, jedoch halte er es für bedenklich, die Heerdstelle ganz aufzugeben.

Nach der Erklärung der Forstverwaltung seien die sämmtlichen zur Erwerbung angebotenen Flächen mit verschwindend kleinen Ausnahmen zur Aufforstung ganz besonders geeignet. Er wolle hier ausdrücklich erklären, daß er nur auf Grund dieser gutachtlichen Aeußerung der Forstverwaltung der Vorlage zustimmen werde. Was die übrig bleibenden Flächen anbelange, so wolle es ihm nicht in den Sinn, daß für dieselben zweckmäßige Verwerthung gefunden werden könne, wenn nicht die Staatskasse in Anspruch genommen oder das Land zu sehr ausgenutzt werden solle. Die Moorzweiden könnten allerdings zum Mähen vorthelhaft verpachtet werden, ohne den Werth des Bodens zu vermindern; auf die Frage, was mit den Geestländereien und dem schlechten Marschlande geschehen solle, sei ihm eine Antwort nicht geworden. Zur Bebauung derselben sei Dünger nöthig und darin sei eine Ueberproduction in dortiger Gegend nicht vorhanden. Die fraglichen Flächen würden weder gut zu verkaufen, noch ohne Verschlechterung des Bodens dauernd zu verpachten sein. Die großen Gebäude werde der Staat auch zu übernehmen haben und sich dadurch eine enorme Last aufbürden. Dieselben seien als Försterwohnung wenig geeignet und namentlich der für etwa 90 Stück Vieh eingerichtete Stall durchaus unzureichend. Er wolle bitten, mit dem vorhandenen Rest ohne Ausführung von Neubauten für kürzere Zeit noch einen auf das Sparsamste angelegten Versuch zu machen. Sollte derselbe nicht gelingen, so könne man nach Ablauf der Zeit ja weitersehen. Er stelle folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, nach Abtrennung der zur Aufforstung in Aussicht genommenen Fläche mit dem verbleibenden Rest von Ländereien die Heerdstelle vorläufig beizubehalten.

Abg. **Borgmann:** Der Antrag Plagge sei gleichbedeutend mit der Ablehnung der Regierungsvorlage, dann müsse das Vorwerk bei der Krongutsverwaltung bleiben.

Reg.-Com. **Bucholtz:** Dem letzten Landtage sei eine ganz gleiche Vorlage gemacht wie die jetzige. Bei Anlaß derselben habe der damalige Berichterstatter, ebenfalls aus dem Jeberlande, der Abg. Iken, erklärt, daß die Verhältnisse auf Vorwerk II ganz richtig in den Regierungsmotiven geschildert seien. Damals sei die Vorlage ohne Debatte angenommen. Das Vorwerk I sei größer, im Uebrigen befänden sich dort dieselben Verhältnisse wie auf dem früheren Vorwerk II.

Die weitere Frage des Abg. Plagge, ob mit dem verbleibenden Rest die Krongutsverwaltung nicht eine Heerdstelle formiren könne, sei eingehend erwogen. Man habe jedoch die Ueberzeugung erlangt, daß man sich wieder auf dieselbe Weise verfahren werde. Man könne z. B. einem Pächter nicht auferlegen, Gebäude zu unterhalten, welche

für ein Gut von über 400 ha bestimmt seien, während dann nur ein Complex von 129 ha vorhanden sein werde. Ob der Rest des Vorwerks verkauft oder verpachtet werden solle, sei noch nicht beschloffen. Er wolle den Landtag an eine in der vorigen Sitzung stattgehabte Verhandlung erinnern, wo von maßgebender Seite ein Druck ausgeübt worden sei, um die Regierung zur möglichsten Aufgabe der Heerdstellen und zur parcellenweisen Verpachtung zu veranlassen. Es sei dies bei dem Vorwerke Neuenhoben gewesen. Weniger noch als in der Marsch würden bei den Verhältnissen in Upjever sich kostspielige Gebäude lohnen.

Berichterstatter **Jürgens:** Anfangs sei er von den Ausführungen des Abg. Plagge sehr erfreut gewesen, weil er geglaubt habe, derselbe werde den Ausschußanträgen zustimmen. Die von demselben gepflogenen Erwägungen seien auch im Ausschuß erörtert worden; man sei jedoch zum Resultat gekommen, daß die Weiterführung der Heerdstelle nicht angängig sei. Man müsse doch eine gewisse Verzinsung verlangen, und eine solche stehe bei den genannten Zahlen durchaus nicht in Aussicht.

Auf die Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars wolle er erwidern, daß, wenn dem Wirthe einige von den besonders günstig und nahe belegenen Krongutsländereien pachtweise hinzugegeben werden, derselbe dort eine gesicherte Existenz haben werde.

Der Präsident verliest den Antrag des Abg. Plagge, stellt die Unterstützungsfrage und constatirt, daß derselbe nicht genügend unterstützt ist.

Abg. **Ahlhorn:** Er habe den Antrag Plagge unterstützt, wie er überhaupt jeden Antrag unterstütze.

Durch die Forstverwaltung habe er sich überzeugen lassen, daß die Flächen sich zur Aufforstung recht gut eignen. Eine Heerdstelle könne man jetzt nicht mehr lassen, das Krongut solle ja gerade die Last loswerden. Dem Antrag des Abg. Plagge könne man nicht zustimmen. Soviel stehe jetzt schon fest, daß es von großem Nutzen sei, daß das getrennt gelegene Streitfeld mit der Hauptforst einen Complex bilden und die Arrondirung der Forst ermöglicht werde. Man könne der Krongutsverwaltung nicht zumuthen, dort eine Heerdstelle zu lassen. Wie solche Summen haben wegwerfen werden können, sei er nicht im Stande zu begreifen, man müsse mit Stillschweigen darüber hinweggehen.

Was die Umwandlung der Försterwohnung in eine Wirthschaft anbelange, so wolle er bemerken, daß er entschieden gegen die Vermehrung der Wirthshäuser sei. Hier sei aber nach der Schilderung des Abg. Jürgens ein Bedürfniß vorhanden, auch werde dieselbe mehr eine Kaffeewirtschaft sein. Sollte sie jedoch eine Kneipe werden, so möchte er die Regierung bitten, sie dann wieder aufzuheben.

Die Berathung wird darauf geschlossen und die Anträge 1 und 2 angenommen.

II. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Centralcasse für 1882/84.

Derselbe wird ohne Debatte genehmigt.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta.

Auf Verlesung des Berichts und Einzelberathung wird verzichtet. Der Bericht wird sodann genehmigt.

Der Präsident macht bekannt, daß Anträge zur zweiten Lesung bis morgen Abend 8 Uhr bei ihm einzubringen sind.

IV. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Regelung der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet. Der Präsident eröffnet die Berathung über Art. 1 und 2.

Zu denselben erhält das Wort

Reg.-Com. v. **Buttel**: Der §. 110 des hier in Rede stehenden Reichsgesetzes eröffne der Landesgesetzgebung die Befugniß, einmal in formeller Beziehung über die Bildung der Berufsgenossenschaften Bestimmung zu treffen und ferner in materieller Beziehung abweichend vom Reichsgesetz in gewissem Umfange eine Regelung der Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaften etc. eintreten zu lassen. Mache die Landesgesetzgebung von dieser Befugniß Gebrauch, so sei sie nach §. 111 des Reichsgesetzes verpflichtet, über gewisse in diesem Paragraphen angeführte Materien Bestimmungen zu treffen. Dieses sei Selbstfolge des Beschreitens des Weges der Landesgesetzgebung. Wenn nun die Staatsregierung in dem Entwurfe vorschläge, die „weitere Regelung der Unfallversicherung“, also — abgesehen von der im §. 1 des Entwurfes ausgesprochenen Bildung einer Berufsgenossenschaft für das Herzogthum — die gesammte Regelung in materieller Hinsicht im Verordnungswege zu erlassen, so sei sie dabei davon ausgegangen, daß selbstverständlich auch diejenigen Bestimmungen, zu deren Erlassung die Landesgesetzgebung nach §. 111 des Reichsgesetzes verpflichtet sei, wenn einmal der Weg der Landesgesetzgebung beschritten werde, in derselben Form zu geschehen haben werden. Da der Entwurf auf §. 111 des Reichsgesetzes nicht ausdrücklich verweise, sei es von ihm für zweckmäßig gehalten, die Auffassung der Staatsregierung hier zum Ausdruck zu bringen.

Abg. **Tanzen**: Durch die Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars sei ein Theil seiner Bedenken ge-

schwunden, doch bitte er zu seiner Information noch um Auskunft darüber, ob die Staatsregierung auf Grund von Art. 2 des Entwurfs gewillt sei, die Verwaltung der Berufsgenossenschaft an die vorhandenen Verwaltungsorgane zu knüpfen oder dieselbe einem aus der Mitte der Genossenschaft selbst geschaffenen Vorstände zu überlassen. Sei das Erstere der Fall, so sei die den Organen der Selbstverwaltung — sei es Gemeinde oder Amtsverband — übertragene Geschäftslast so bedeutend, daß dieselben genöthigt sein würden, besondere Beamte anzustellen.

Berichterstatter **Wallroth**: Anknüpfend an die Ausführungen des Regierungs-Commissars wolle er bemerken, daß in den Motiven zu Art. 2 nur der §. 110 des betr. Reichsgesetzes angezogen, während des §. 111 keiner Erwähnung geschehen sei. Der Regierungs-Commissar habe ausgeführt, daß auch die auf Grund von §. 111 zu erlassenden Bestimmungen im Wege der Verordnung ergehen sollten. Im Ausschusse sei dieser Fall nicht zur Sprache gekommen, da auf den betr. Paragraphen garnicht Bezug genommen sei. Er (Redner) sei der Ansicht des Regierungs-Commissars, da der Begriff der Landesgesetzgebung Gesetz und Verordnung umfasse. Er habe ferner dem Ausschusse noch nicht von einer ihm erst später durch den Regierungs-Commissar gewordenen Mittheilung einer beabsichtigten lediglich redactionellen Aenderung in Kenntniß gesetzt.

Es solle danach heißen statt: Entwurf — — — auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung — — — Personen vom 5. Mai 1886. — Entwurf — — — auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung — — — Personen (ohne Datum).

Im Antrage auf zweite Lesung des Entwurfs werde diese Aenderung aufgenommen werden, falls sich jetzt dagegen Widerspruch nicht erhebe.

Die Beantwortung der Anfrage des Abg. **Tanzen** halte er für Sache der Regierung.

Reg.-Com. v. **Buttel**: Er könne die von dem Abg. **Tanzen** aufgeworfene Frage dahin beantworten, daß die Staatsregierung nicht beabsichtige, von der Befugniß im Wege der Landesgesetzgebung eine anderweitige Organisation der Berufsgenossenschaft etc. einzuführen, Gebrauch zu machen. Er erlaube sich übrigens auf die Motive zu verweisen, wo dies ausdrücklich ausgesprochen sei und wolle hier nur noch hervorheben, daß eben unsere Verwaltungsorganisation hindernd im Wege stehe, von jener Befugniß Gebrauch zu machen, wie die Staatsregierung nach eingehender Erwägung sich habe überzeugen müssen. Im Herzogthum sei die Verwaltungsorganisation anders zugeschnitten als in Preußen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes habe indessen die

Staatsregierung geglaubt, sowohl allgemein den landwirthschaftlichen Kreisen, als insbesondere auch dem Landtag Gelegenheit geben zu sollen, selbst zu prüfen und event. Vorschläge zu machen. Dankbar werde die Regierung es anerkennen, wenn aus den theilhaftigen landwirthschaftlichen Kreisen practische Wege vorgeschlagen würden, auf denen eine Erleichterung in der Organisation und Verwaltung der Berufsgenossenschaft zu finden sei.

**Abg. Tansen:** Der Landtag und die interessirten landwirthschaftlichen Kreise könnten der Regierung hierfür dankbar sein, aber mit practischen Wegen zu kommen seien weder sie noch der Ausschuß im Stande. Aus den Worten des Regierungs-Commissars habe er entnommen, die Absicht der Regierung gehe dahin, daß in unserem Lande eine eigene Berufsgenossenschaft gebildet werde, welche sich selbst constituire, nicht aber etwa Sectionen gegründet und die Geschäfte an die Amtsverbände übertragen werden sollten. Würde das Letztere der Fall sein, so habe dieser Umstand eine derartige Mehrbelastung der Amtsvorstände zur Folge, daß dieselben einen eigenen Beamten anstellen müßten. Er habe dieses nur zur Sprache bringen wollen, weil ihm der Umfang der beantragten Ermächtigung nicht ganz klar sei. Nach dem Wortlaut des Entwurfs erwecke es den Anschein, als ob die ganze Ausführung der Regierung überlassen bleiben solle. Er wolle nicht gegen den Entwurf stimmen, es gingen aber die der Regierung eingeräumten Befugnisse über das gewöhnliche Maaß hinaus.

**Reg.-Com. v. Buttler:** Ueber die Tragweite der Ermächtigung könne er kurz Aufklärung dahin geben, daß damit der Staatsregierung carte blanche gegeben werde, in allen Punkten über die im §. 110 des Reichsgesetzes nachgelassene anderweitige Regelung der Unfallversicherung die näheren Bestimmungen zu treffen.

Die Frage des Abg. Tansen, ob die Regierung Sectionen mit den Amtsverbandsvorständen als Vorständen bilden könne, sei hiernach zu bejahen. Die Staatsregierung habe auch ins Auge gefaßt, in dieser Weise vorzugehen, da dieselbe es für wünschenswerth erachtet habe, auch der für das Herzogthum zu bildenden Berufsgenossenschaft die auf Grund der landesgesetzlichen Regelung zu erreichenden Erleichterungen zu gewähren und es seien dieserhalb sehr eingehende Erwägungen gepflogen, welche auch zur Aufstellung eines Gesetzentwurfes geführt hätten. Die Staatsregierung sei aber doch schließlich an der Lösung der Aufgabe gescheitert; denn wenn es auch thunlich erscheine, diejenigen Functionen, welche bei einer Eintheilung der Berufsgenossenschaft in Sectionen den Vorständen dieser zufallen würden, an Organe der Selbstverwaltung, nämlich an die Vorstände der Amtsverbände zu übertragen, so fehle es doch an einem Organe der Selbstverwaltung, von welchem

die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes der Berufsgenossenschaft selbst wahrgenommen werden könnten. Es habe eben das Herzogthum keine corporative Spitze, keinen Provinzialrath oder Provinzialausschuß. Es sei erwogen worden, ob diesem Mangel etwa durch einen ad hoc zu schaffenden Provinzialrath oder in einer anderen Weise abgeholfen werden könne, es hätten sich aber hier nach verschiedenen Richtungen hin Schwierigkeiten gezeigt. Hiernach sei die Staatsregierung zu der Ansicht gekommen, daß es das Richtige sein werde, nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen die Berufsgenossenschaft als selbstverwaltende Körperschaft mit eigenen Organen zu bilden, und er glaube auch, daß, sofern aus den theilhaftigen Kreisen keine anderen Vorschläge gemacht würden, die Staatsregierung auf diesem Wege vorgehen werde und daß hiernach weder die Amtsverbände, noch die anderweitigen Selbstverwaltungsorgane in Mitleidenschaft würden gezogen werden.

**Abg. Ballroth:** Er könne nicht umhin, seiner Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, wie die Regierung derartige Vorschläge aus der Mitte des Landtags habe erwarten können. Dieser Erwartung gegenüber habe der Landtag gar keine Stellung nehmen können. Es habe demselben nur der Entwurf vorgelegen, der zu einer solchen Erwägung gar keinen Anlaß biete. Die in Art. 2 des Entwurfs beantragte Ermächtigung habe der Ausschuß im Vertrauen auf die Regierung zur Annahme empfehlen zu dürfen geglaubt. Im Uebrigen habe Nichts vorgelegen, was den Ausschuß reizen könnte, Vorschläge, wie sie vom Regierungs-Commissar gewünscht seien, zu machen.

Die Berathung wird geschlossen und der Entwurf angenommen.

Der Präsident theilte mit, daß Anträge zur zweiten Lesung bei ihm bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen seien.

V. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet.

**Reg.-Com. Nutzenbescher:** Er wolle den Majoritäts-Antrag empfehlen. Der Provinzialrath habe die Worte ohne Angabe von Gründen gestrichen. Die Minorität behaupte, dieser Zusatz widerspreche dem Princip der Selbstverwaltung. Die Gemeinden würden durch viele Gesetze verpflichtet, das widerspreche der Selbstverwaltung durchaus nicht. Es werde ferner gesagt, überall seien Brandweihen vorhanden und in bester Ordnung; in diesem Falle bedürfe es keiner Regierungsanordnung. Da die Worte einmal aufgenommen seien, so halte er ihre Streichung für bedenklich, indem dieselbe eine richtige Interpretation erschweren könne. Außerdem halte er die Streichung auch deswegen

für nicht wünschenswerth, weil die Worte unter gleichen Verhältnissen im Gesetze des Herzogthums Aufnahme gefunden hätten.

Abg. **Ahlhorn:** Nach den eigenthümlichen Verhältnissen in Birkenfeld könne er der Minderheit nicht Unrecht geben. Es seien dort Verordnungen erlassen, wie sie hier unmöglich vorkommen könnten. Zum Ministerium habe er Vertrauen, zu der Spitze der Regierung in Birkenfeld jedoch nicht. Der Provinzialrath habe sich einstimmig für die Streichung der Worte erklärt. Diesem Wunsche müsse man Rechnung tragen. Die Weiber seien allerdings da, aber wer könne Sicherheit dafür bieten, daß der Präsident nicht einmal plötzlich sage: „Setzt soll hier ein Weiber sein.“ Es seien schon haarsträubende Verordnungen in Birkenfeld erlassen worden. Beschwerden dagegen seien auch wenig erfolgreich.

Hier könne man das Sprichwort anwenden: Weit davon ist gut vom Schuß.

Abg. **Weis:** Es sei richtig bemerkt, daß die Minderheit sich auf den einstimmigen Beschluß des Provinzialraths stütze. Diese Einstimmigkeit spreche sehr für den Antrag der Minorität. Eine solche allgemeine Billigung der Streichung habe nicht erfolgen können, wenn nicht in der damaligen Besprechung allgemein die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der verlangten Aenderung anerkannt worden sei. In der That sei diese Streichung mit Zustimmung der Provinzialregierung geschehen. Er könne mittheilen, daß alle Redner darauf hingewiesen hätten, daß der §. 1 Art. 2 des Entwurfs dem Principe der Selbstverwaltung widerspreche. Wenn alle im vorliegenden Gesetzentwurf von der Gemeinde geforderten Verpflichtungen nur nach Bestimmung der Regierung getroffen werden könnten, so sei der Gemeindevertretung der erste Beschluß genommen. Auch das Recht der Beschwerde an das Ministerium ginge verloren. Bei §. 2 habe der Provinzialrath ebenfalls ähnliche Bedenken gehabt, dieselben aber fallen lassen, nachdem die Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie als Lösch- und Feuergeräthschaften nur 1 Feuereimer und 1 Laterne festsetzen werde. In allen Ortschaften, wo nicht ein durchfließendes oder nahe vorbeifließendes wasserreiches Gewässer vorhanden, seien Brandweiber längst angelegt; dieselben würden auch vorschriftsmäßig unterhalten; wo dieses nicht der Fall, könne die Regierung ja Zwangsmaßregeln gegen die Gemeinde ergreifen. Darnach seien im Provinzialrath Bedenken in der Richtung zu Tage getreten, es möchte hier und da die bisherige Lage der Weiber für unzuweckmäßig erachtet werden. Er bitte um Annahme des Minderheitsantrags.

Reg.-Com. **Mußenbecher:** Er glaube die Sache werde durch Streichung der Worte nicht geändert. Die

Gemeinde habe den Anordnungen der Regierung nachzukommen. Er fürchte nur die später entstehenden Schwierigkeiten der Interpretation.

Abg. **Soyer:** Er bitte den Antrag der Minderheit anzunehmen. Die Streichung habe doch die Zustimmung der Provinzialregierung erhalten. Er halte es für angebracht, zumal man so wenig mit den Verhältnissen in Birkenfeld bekannt sei, auf die Wünsche der Abgeordneten des Fürstenthums, die durch den Beschluß des Provinziallandtages unterstützt würden, einzugehen.

Abg. **Klein:** Er bitte zu bedenken, daß dieses Gesetz nicht mit Ungunsten betrachtet werde; im Gegentheil würde dasselbe mit Freude begrüßt. Die Feuerwehr sei z. B. im ganzen Fürstenthum eine freiwillige. Die Gemeinden würden Alles thun, was sie könnten; dafür wollten sie aber auch berechtigt sein, ein Wort mitzusprechen.

Reg.-Com. **Mußenbecher:** Gegen den Abg. Ahlhorn wolle er noch bemerken, daß die Beschwerden aus Birkenfeld gegen die Regierung gerade so sachgemäß geprüft werden als andere.

Abg. **Guchting:** Im Ausschuß sei nicht davon gesprochen worden, daß die Regierung der Streichung zugestimmt habe, wenigstens habe er dieses nicht verstanden.

Abg. **Weis:** Er wolle die Bedenken des Regierungs-Commissars zerstreuen. Die säumige Gemeinde könne ja von der Regierung, welche das Recht der Oberaufsicht habe, gezwungen werden. Die verlangte Streichung der Worte „nach Bestimmung der Regierung“ im Gesetzentwurf bezwecke hauptsächlich, daß das Beschwerderecht der Gemeinde und auch das Entscheidungsrecht des Ministeriums erhalten bleibe.

Abg. **Wallroth:** Er stimme dem Abg. Guchting bei; im Ausschusse sei von Niemandem erwähnt, daß die Provinzialregierung der Streichung zugestimmt habe. Aus dem letzten Satz des Schreibens Großh. Staatsregierung an den Landtag vom 21. Sept. d. J. — Anl. 8 — scheine ihm (Redner) vielmehr das Gegentheil: Nichtzustimmung der Provinzialregierung, hervorzugehen. Er sei deshalb gegen Streichung der betr. Worte. Zur Regierung habe er das vollste Vertrauen, daß sie von der ihr eingeräumten Befugniß, auf dem Verordnungswege das Weitere zu veranlassen, den richtigen Gebrauch machen werde.

Abg. **Decken:** Auch ihn überrasche die Mittheilung des Abg. Weis, daß die Regierung sich einverstanden erklärt habe. Bisher sei davon nicht die Rede gewesen. Die betr. Worte seien wohl ohne große Bedeutung, aber sie ständen einmal da und sei die Streichung derselben deshalb bedenklich. Richtig sei, daß die Regierung, falls die Gemeinden den gegebenen Vorschriften nicht ordnungsmäßig

nachkommen, ohnehin diesbezügliche Anordnungen zu treffen berechtigt sei. Um so weniger werde er von seiner Ansicht abgehen, als die Bemängelung gegen eine bestimmte Persönlichkeit gerichtet sei, das sei nicht statthaft. Ueberdies bestehe die Regierung nicht aus einer Person, sondern aus einem Collegium.

Abg. **Thorade:** Er sei für den Antrag der Minderheit. Die nachherige Enthüllung habe auf ihn gar keinen Eindruck gemacht. Er habe sich die Frage vorgelegt: „Was sollen diese Worte des Entwurfs bedeuten? Haben sie keine Bedeutung, so müssen sie entfernt werden.“ Sie könnten nur in dem Fall Bedeutung haben, wenn die Regierung ohne Weiteres der Gemeinde sagen dürfe, sie solle Dieses oder Jenes thun. Das sei jedoch eine Beschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinde. Wenn als Grund angeführt werde, im Herzogthum sei ganz derselbe Fall, so könne er diesen Grund nicht verstehen. Es sei doch garnicht gesagt, daß dasjenige, was im Herzogthum wenig schön sei, auch noch dem Fürstenthum mitgetheilt werden müsse. Wenn die Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, trete von selbst das Oberaufsichtsrecht der Regierung ein. Der Hauptgrund, welcher für die Streichung spreche, sei seiner Ansicht nach der Umstand, daß damit die Executive und Controle in einer Hand vereinigt und jegliche Beschwerde unmöglich werde.

Abg. **Ahlhorn:** Daß die Beschwerden gegen die Regierung in Birkenfeld beim Ministerium genau geprüft werden, bezweifle er nicht, er bezweifle nur die Möglichkeit der genauen Prüfung, da man mit den einschlägigen Verhältnissen nicht genau genug bekannt und ein Organ, von dem man Auskunft erhalten könne, nicht zur Hand sei. Den Bürgermeistern traue er in dieser Beziehung auch nicht. Zu der Provinzialregierung habe er kein Vertrauen. Er lege großes Gewicht auf die Einstimmigkeit des Provinzialraths und sei der Ansicht, man müsse den Collegen aus den Fürstenthümern nicht entgegentreten.

Abg. **Hanken:** Er wolle nur constatiren, daß er bei der Berathung des Ausschusses nicht zugegen gewesen sei; er könne daher nicht wissen, ob die Mittheilung, daß die Provinzialregierung der Streichung zugestimmt habe, gemacht worden sei oder nicht. Er erkläre jedoch, daß er den Standpunkt des Abg. Hoyer theile, er sei nicht dafür, den Birkenfelder Abgeordneten Schwierigkeiten zu bereiten. Er werde für den Antrag der Minderheit stimmen.

Die Berathung wird geschlossen.

Zum Art. 3 des Entwurfs bittet Niemand ums Wort. Es wird darauf zunächst über den Antrag des Abg. Klein (Antrag 2 des Ausschußberichts) abgestimmt. Derselbe wird angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß Anträge zur zweiten Lesung des Entwurfs bis morgen Abend 8 Uhr bei ihm einzureichen sind.

VI. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen in Volksschulen.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

VII. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. Gesetzentwurf für das Großherzogthum zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung u. von Schlachthäusern.

Zu demselben erhält das Wort der

Berichterstatter **Suchting:** Der vorliegende Entwurf habe schon den 21. Landtag beschäftigt. In Folge der Vorstellungen der Stadt habe der Landtag eine Aenderung des Entwurfs dahin beschlossen, daß statt der Worte im Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs zu setzen sei:

Die in dem Tarife festzusetzenden Gebühren dürfen ebenso hoch sein, als die Gebühren, welche von den einheimischen Schlachtern für die Untersuchung und zugleich für die Benutzung des Schlachthauses zu zahlen sind. —

Man hätte somit dem von auswärts eingeführten Fleische die Kosten der Benutzung des Schlachthauses, obgleich eine solche Benutzung nicht stattgehabt hätte, auferlegen wollen. Die Staatsregierung habe diese Aenderung nicht für gerechtfertigt erachtet und daher derselben ihre Zustimmung verweigert. Das Gesetz sei somit nicht zu Stande gekommen. Jetzt hätten die Organe der Stadt Oldenburg beantragt, den Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung dem Landtage wieder vorzulegen.

Abg. **Ahlhorn:** Die Folgen dieses Gesetzes zu übersehen, sei er nicht im Stande. Er müsse jedoch gestehen, daß er große Bedenken hege. So halte er Ziff. 4 des Art. 1 für bedenklich. Nach demselben würden diejenigen, welche von auswärts in der Stadt Fleisch feilbieten wollten, gezwungen sein, dasselbe gegen eine Gebühr im Schlachthaus, das voraussichtlich in einiger Entfernung von der Stadt liegen werde, untersuchen zu lassen. Darauf seien sie erst in der Lage, die Waare zum Verkaufe zu bringen. Die Folge werde davon sein, daß das Publikum theueres Fleisch haben werde. Auch jetzt werde der Stadt doch schon genügende Garantie für gesundes Fleisch geboten.

Abg. **Thorade:** Er sei dem Abg. Ahlhorn dankbar, daß er nicht gegen den Entwurf stimmen werde. In der Stadt werde die Errichtung eines Schlachthauses als dringendes Bedürfnis empfunden. Der Abg. Ahlhorn solle einmal in den heißen Tagen des Hochsommers in derselben sich aufhalten, so werde er bald merken, daß die



Schlachtereien innerhalb derselben sehr wenig angenehm auf die Geruchsnerven wirkten. Eine Vertheuerung der Fleischpreise stehe nicht zu befürchten, ja die Erfahrung habe sogar gelehrt, daß in vielen Städten eine Ermäßigung derselben eingetreten ist. Dieses sei auch gar nicht so sehr unwahrscheinlich, wenn man bedenke, daß in diesen Schlachthäusern die vorzüglichsten Einrichtungen getroffen würden. Es sei auch wohl der Fall gewesen, daß die Schlachter anfangs gegen die Errichtung solcher Schlachthäuser agitirt hätten; nach und nach habe sich dieses aber ins Gegentheil verkehrt, und in vielen Fällen sei von der Innung, wo die Stadtvertretung sich gegen ein Schlachthaus erklärt habe, den Bau eines solchen selbst unternommen worden.

Die zwangsweise Untersuchung des von auswärts in die Stadt gebrachten Fleisches werde keine Erhöhung des Preises veranlassen, da die Gebühr derselben bei einem halben Kilo nur den Bruchtheil eines Pfennigs betrage. Daß für die auswärtigen Händler eine gewisse Unbequemlichkeit mit dieser Untersuchung verbunden sei, wolle er nicht bestreiten, dieselbe könne aber bei weitem nicht mit derjenigen verglichen werden, welche in früheren Zeiten das Ottroi verurfacht habe.

Die Berathung wurde geschlossen und der Entwurf angenommen.

Vom Präsidenten wurde mitgetheilt, daß Anträge zur zweiten Lesung bis zu morgen Abend 8 Uhr bei ihm einzubringen sind.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bodencreditanstalt.

Auf Verlesung wurde verzichtet und der Bericht ohne Debatte genehmigt.

IX. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. den Bau einer Eisenbahn von Bechta nach Lohne.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet.

Der Ausschußantrag wurde ohne Debatte angenommen.

Sodann theilte der Präsident mit, daß Tag und Tagesordnung der nächsten Sitzung schriftlich mitgetheilt werde.

Darauf folgte eine geheime Sitzung.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**



# Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 2. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

## Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1888/90.
2. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1888/90.
3. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Landescasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1882/84.
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1888/90.
5. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Zusatzbestimmung zu dem Gesetze vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezuucht.
6. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1871, betr. die Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungsordnung.
7. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.
8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Sr. Exc. Minister Jansen, Minister Flor, Geh. Oberregierungsath Müzenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Oberregierungsath von Buttel, Ministerialrath Willich, später Geh. Obercammerath Rüder.

Der Schriftführer Abg. Funch verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt sodann folgende Eingänge mit:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die öffentliche Berathung der Vorlage über die Wejers correction.

Zu den Acten.

2. Petition von R. A. Lübben zu Wurth bei Rodenkirchen im Auftrage der Ausschüsse der Sietlachter

Golzwarden, Abjen, Strohausen, Beckum und Esenshamm um Ablehnung des Staatsvertrages mit Bremen wegen Correction der Unterweser, wenn der projectirte Süßwassercanal von der Weser aus nicht in der Gegend von Käseburg seinen Anfang nimmt.

An den Finanzausschuß.

3. Petition des G. Fuhrken zu Strohausen um Vertretung der Interessen und Rechte seiner Ehefrau und Stiefföhne wegen der zu Strohausen belegenen Ziegelei bei der Verhandlung über die Weser-correctio.

An denselben Ausschuß.

4. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Ermächtigung der Staatsregierung, den unter Position 71 der ordentlichen Ausgaben des Voranschlags der Eisenbahn-Betriebsscaffe für 1888/90 vorgesehenen Zuschuß zur Unterstützungsscaffe zu Gunsten einer zu errichtenden Arbeiter-Pensionscaffe der Oldenburger Staatsbahn zu verwenden.

An den Eisenbahnausschuß.

5. Schreiben desselben, betreffend
  1. Einrichtung einer Winterschule in Barel und Zuschuß zu derselben und
  2. Zuschuß für die Ackerbauschule in Cloppenburg pro 1888/90.

An den Finanzausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten:

- I. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1888/90.

#### A. Einnahme.

Zu den §§. 1—9 wird das Wort nicht verlangt. §. 10 muß bis nach Erledigung der Quotenvorlage ausgesetzt bleiben.

Zu §. 11 erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Kasch**: Der in dem Bericht ausgesprochene Wunsch des Ausschusses sei sehr gerechtfertigt. Es hätte thatsächlich in den Ortschaften, wo sich nur eine Wirthschaft befinde, die Trunksucht sehr abgenommen.

Zu den §§. 12—16 wird das Wort nicht verlangt. Es kommt zur Berathung der §. 17.

Berichterstatter Abg. **Kasch**: Schon seit Jahre seien Klagen der Schätzungsausschüsse des gesammten Fürstenthums laut geworden über eine zu hohe Veranlagung des selbstbewirtschafteten Grundbesitzes zur Einkommensteuer und es seien seitens derselben bald gemeinschaftlich bald einzeln Vorstellungen um Abhülfe bei der Regierung in Gütin eingegangen, jedoch vergebens. Im letzten Sommer sei in Anlaß der so sehr gesunkenen Pachtpreise eine Versammlung sämmtlicher Schätzungsausschüsse nach Gleschendorf berufen. Die

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Ausschüsse seien dort fast vollzählig vertreten gewesen, und sei beschlossen, an die Regierung das Ersuchen zu richten, eine Ermäßigung bei der Veranlagung des selbstbewirtschafteten Grundbesitzes zur Einkommensteuer eintreten zu lassen. Es sei dabei der Regierung zugleich eine Durchschnittsberechnung der Pachtpreise nebst weitläufiger Begründung überreicht worden. Die Regierung in Gütin habe dann selbst eine Berechnung aufgestellt, wonach der Pachtpreis sich durchschnittlich höher gestellt habe, dabei seien aber verschiedene der niedrigsten Pachtungen unter dem Vorwande von der Berechnung ausgeschlossen, daß sie unter Verwandten abgeschlossen seien, während andere unter Verwandten abgeschlossene Pachtungen mit besonders hohen Pachtpreisen mit in Rechnung gezogen seien. Von einem Durchschnittsertrage könne bei einer so willkürlichen Berechnung wohl nicht die Rede sein.

Er wolle nicht für eine Bevorzugung der Grundbesitzer eintreten, es handle sich hier nur um Abhülfe gegenüber einer ungerechtfertigten Ueberlastung, und sei das in dem Bericht des Ausschusses an die Regierung gestellte Ersuchen ein sehr gerechtfertigtes.

Zu §. 18 — bei §. 19 ist eine Summe nicht eingestellt — §. 20, 21, 22, 23 und 24 wird das Wort nicht verlangt, und werden die Ausschußanträge **Nr.** 1—7 incl. in einer Abstimmung angenommen.

#### B. Ausgabe.

Unter §. 1 ist ein Betrag nicht eingestellt.

Zu den §§. 2, 3 und 4 wird das Wort nicht verlangt und werden dieselben, entsprechend dem Ausschußantrag **Nr.** 8, vom Landtag genehmigt.

Zu §. 5—13 nimmt Niemand das Wort.

§. 14.

Abg. **Wallroth**: Im letzten Landtag sei dem Abg. Capell auf seine Anfrage, wie es mit der vom Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck gewünschten Vorlegung einer neuen Wegeordnung stehe, vom Regierungscommissar geantwortet, ein desfalliger Entwurf läge der Staatsregierung vor, die erforderlichen Arbeiten hätten aber aus verschiedenen Gründen noch nicht abgeschlossen werden können. Er gestatte sich nun an die Großh. Staatsregierung die Frage nach dem jetzigen Stande dieser Angelegenheit, mit dem Bemerken, daß eine neue Wegeordnung im Fürstenthum Lübeck allseitig gewünscht werde.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath **Mutzenbecher**: Er sei nicht in der Lage, die gewünschte Auskunft zu ertheilen, er ersuche die Abgeordneten, die Anfragen an die Staatsregierung zu stellen wünschten, ihm vorher Mittheilung davon zu machen, damit er sich entweder selbst erkundige oder dem betreffenden Regierungscommissar Mittheilung machen könne.

Zu den §§. 15, 16, 17, 17a wird das Wort nicht verlangt.

§. 18.

**Abg. Wallroth:** Diese Position von jährlich 29 000 *M.* zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe werde allen Abgeordneten bei Durchsicht des Voranschlags aufgefallen sein wegen der Höhe der Summe, deren Aufbringung auf dem kleinen Fürstenthum schwer laste. Allerdings habe sich durch die vor etwa sechs Jahren durchgeführte Convertirung der 5%igen Anleihe in eine 4%ige diese damals jährlich zwischen 30- und 40 000 Mark betragende Summe vermindert, sowie auch durch die jährliche Vergütung von 12 000 *M.*, welche die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für Mitbenutzung des Schienenstranges von Lübeck bis kurz vor Schwartau, wo die dieser Gesellschaft ebenfalls gehörende Lübeck-Travemünder Eisenbahn abzweige, zahle, aber dennoch empfinde das kleine Land die jährliche Aufbringung auch dieser geringeren Summe schwer. Es sei daher sehr erklärlich, daß man auch jetzt noch oft das lebhafteste Bedauern darüber höre, daß das Fürstenthum den Bau der Eutin-Lübecker Bahn nicht selbst in die Hand genommen habe, anstatt ihn dem Bankhause Erlanger & Söhne in Frankfurt a./M., als Vertreter eines für diesen Bau zusammengetretenen Consortiums, zu übertragen. Billiger wäre der Bahnbau im ersteren Falle ohne Zweifel ausgeführt worden, man höre sogar vielfach die Ansicht äußern, „hätte das Fürstenthum selbst gebaut, so würde die Bahn vielleicht die Hälfte weniger gekostet haben“. Ob das richtig sei, wolle er dahin gestellt sein lassen. — Man habe nun einmal die theure Bahn und könne nichts mehr daran ändern, aber bei dieser Sachlage sei es doch nicht nur erklärlich, sondern auch berechtigt, wenn die diese erheblichen Geldopfer — 29 000 *M.* pro Jahr — aufbringende Bevölkerung des Fürstenthums möglichste Wahrung seiner Interessen seitens der Bahnverwaltung lebhaft wünsche. Wenn nun auch im Großen und Ganzen ein coulanteres Entgegenkommen derselben nicht in Abrede gestellt werden könne, so wünsche das Publikum doch Abstellung einiger sehr empfindlicher Mängel, die sich unschwer ausführen lassen dürfte. Dahin gehöre vor Allem Andern die den Interessen der Bewohner des Fürstenthums nicht immer entsprechende Feststellung des Fahrplans. Diese unterliege nach §. 25 der Bauconcession für Erlanger & Söhne vom 10. Juli 1870 der Genehmigung der beiden garantirenden Regierungen: die Regierung zu Eutin und der Senat der freien Hansestadt Lübeck. Insbesondere sei der seit dem 1. October d. J. geltende Winterfahrplan ein den Interessen und berechtigten Wünschen des Publikums nicht entsprechender, wenigstens insofern, daß der letzte Abends von Lübeck in der Richtung nach Eutin abgelassene

Zug schon um 6 Uhr fahre; auf diese Weise fänden die von Süden kommenden Reisenden in Lübeck keinen Anschluß mehr, um in das Fürstenthum oder weiter nach Norden zu kommen, seien vielmehr gezwungen, in Lübeck zu übernachten. Vor Allem aber würden durch die Ablassung dieses Zuges als letzten Abendzuges die vielen Handel- und Gewerbetreibende des Fürstenthums, welche in Lübeck Geschäfte hätten, empfindlich geschädigt, sowie auch das größere Publikum, dessen gesammte Interessen nach Lübeck hin gravitirten. Er stelle daher in Folge vielfacher an ihn gerichteter Bitten an die Großherzogliche Staatsregierung das dringende Ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß in Zukunft zu erheblich späterer Abendstunde der letzte Zug von Lübeck nach Eutin zu abgelassen werde, einen anders aufgestellten Fahrplan in Zukunft aber nicht wieder genehmigen zu lassen. —

Einen anderen allseitig gerügten Mangel an der Bahn dürfe er nicht verschweigen, derselbe befinde sich auf der Station seines Wohnorts, Schwartau, und müsse er allerdings daher etwas pro domo reden. Auf dieser Station, auf der ein reger Personenverkehr herrsche, der sich im Sommer sogar zu einem zeitweise geradezu sehr bedeutenden steigere, befinde sich ein Perron, der nicht nur nicht — wie doch hier zu Lande und allerwärts bei den kleinsten Stationen — mit Steinen belegt sei, sondern nicht einmal sog. Kantsteine oder eine sonstige feste Abgrenzung nach dem Geleise zu habe, sondern der Sandboden verlaufe dahin so allmählich, daß ein Einsteigen, ein Hinaufkommen auf das Treibrett für Manche geradezu ein Kunststück sei; früher seien wenigstens Kantsteine dort gewesen, die seien aber, weil sie vielfach abrutschten oder dergl., vor Jahren bereits beseitigt, ohne irgend welchen Ersatz. Ein weiterer Mangel der Einrichtung der Station Schwartau sei der, daß die dort vorhandene sog. Laderampe nicht einmal gepflastert sei, so daß irgend größere Lasten dort nicht ausgeladen werden könnten. Er habe dies selbst vor Kurzem erfahren müssen, er habe zum Möbeltransport nach Schwartau in Schwerin einen Möbelwagen gemiethet, der auf den Eisenbahnwagen gestellt und von dort ohne Umladung vor seine Wohnung gefahren werden sollte. Als der Wagen in Schwartau angekommen sei, sei ihm eröffnet, derselbe könne nicht über die Rampe gefahren werden, da diese nicht gepflastert sei, sodas ihm nichts anderes übrig geblieben sei, als die gut verpackten Möbeln abzuladen und auf gewöhnlichem Wagen in seine Wohnung schaffen zu lassen.

Auch das seien mangelhafte Einrichtungen der dem Fürstenthum so theuer gekommenen Bahn, die gerügt werden müßten und erjuche er deshalb die Großh. Staatsregierung, auch in dieser Richtung baldige Abhülfe veranlassen zu wollen.

Zu den §§. 19—27 nimmt Niemand das Wort. Es wird zur Berathung gestellt §. 28.

Abg. **Wallroth**: Bekanntlich habe die Großherzogliche Staatsregierung in der Eröffnungsrede dieses Landtags in Aussicht gestellt, daß die für das Herzogthum beabsichtigte Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landescaffe demnächst auf die beiden Fürstenthümer ausgedehnt werden solle. Er gestatte sich schon jetzt die Anfrage: ob — vorausgesetzt, daß diese für das Herzogthum bereits gemachte Vorlage vom Landtage angenommen werden sollte — Großherzogliche Staatsregierung Willens und im Stande sei, eine ähnliche Gesetzesvorlage für das Fürstenthum Lübeck noch während dieser Sitzungsperiode dem Landtag zu machen. Er bitte um thunlichst bestimmte Antwort vom Regierungsrathe, weil vom Ausfall derselben sein weiteres Verhalten zu den Positionen in §§. 24 ff. des Voranschlags abhängig sei.

Minister **Flor**: Eine Vorlage für das Fürstenthum Lübeck, betr. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landescaffe dem Landtage noch in dieser Session vorzulegen, sei nicht mehr möglich. Anfragen an die Regierung in Gütin hätten Schwierigkeiten ergeben, die so schnell nicht zu lösen seien.

Abg. **Wallroth**: Weil die Antwort auf seine Anfrage, wie er nach Lage der Umstände hätte erwarten müssen — denn die nothwendigen Vorverhandlungen, gutachtliche Aeußerung des Provinzialraths u. s. w. würden innerhalb dieser kurzen Zeit nicht beschafft werden können — verneinend ausgefallen sei, sehe er sich veranlaßt, folgenden Antrag dem Präsidenten zu übergeben:

Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, daß der vierte Theil der Gehalte der Volksschullehrer im Fürstenthum Lübeck für die nächste Finanzperiode auf die Staatscaffe übernommen und zu dem Zweck in den Voranschlag pro 1888/90 die Summe von ca. 34 000 *M.* unter §. 28a eingestellt werde.

Der Antrag ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung gestellt.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Ein gleicher Antrag wie der Antrag Wallroth sei im letzten Provinzialrath und auch schon in früheren Finanzperioden von demselben beschlossen. Die Staatsregierung könne den Antrag jedoch nicht zur Annahme empfehlen. Er verstoße gegen das Staatsgrundgesetz und das Schulgesetz. Es solle nach dem Antrag ein Theil der Volksschullasten ganz generell auf die Staatscaffe übernommen werden, es werde dadurch das Institut der Volksschule als Gemeindeanstalt verrückt, und die Grenze der zulässigen Beihilfe von Seiten des Staats an die Gemeinde überschritten. Eine Beihilfe dürfe

nur besonders überlasteten Schulgemeinden, aber nicht generell gewährt werden. — Es würden sich auch Schwierigkeiten in der Ausführung ergeben bei der Fixirung und Festsetzung der Grundsätze der Vertheilung. Außerdem sei doch auch für das Fürstenthum Lübeck die Aufhebung des Schulgelds, wenn auch noch für jetzt nicht, so doch für die Zukunft in Aussicht genommen. Und neben der Uebernahme des Schulgelds könne die Staatscaffe nicht auch noch den vierten Theil der Gehalte übernehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei gegen den Antrag Wallroth, namentlich auch wegen der auch in Lübeck bald bevorstehenden Aufhebung des Schulgelds. — Man habe die Sache im Ausschuß lange erörtert, sei aber zu der Ansicht gelangt, daß eine Erleichterung der Schullasten auf diesem Wege nicht möglich sei.

Abg. **Wallroth**: Den jetzt von ihm gestellten Antrag habe der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck am 14. October d. J. ausweislich der ihm vorliegenden Verhandlungen mit großer Mehrheit — 12 gegen 3 Stimmen — angenommen. Er bezwecke die Erleichterung der schweren Schullasten der Gemeinden. Daß diese sehr drückend seien, habe die Regierung dem Provinzialrath gegenüber zugegeben, sie betrüge in manchen Gemeinden 4%, in der Gemeinde Stockelsdorf sogar 5% des eingeschätzten Einkommens. Deshalb sei eine Entlastung unbedingt nothwendig, was denn auch das Provinzialrathsmitglied Böhmecker zur Stellung des hier von ihm (Redner) jetzt wieder aufgenommenen Antrags veranlaßt habe.

Die Einwendung des Regierungscommissars, der Antrag verstoße gegen das Staatsgrundgesetz, weil dort für mit Schulausgaben schwer belastete Gemeinden nur eine Beihilfe vorgesehen sei, die jetzt beantragte erhebliche Summe von jährlich 34 000 *M.* schon mehr als eine bloße Beihilfe sei, sei seines Erachtens unbegründet, denn durch Erhöhung des bisherigen Beitrags, den die Provinzialregierung auf  $\frac{1}{3}$  der gesammten Schullasten angebe, um diese Summe bleibe diese Unterstützung doch immer noch eine Beihilfe. Auch würde durch diesen erhöhten Staatszuschuß der Charakter der Schule, weil sie gesetzlich ausdrücklich als Gemeindeanstalt anerkannt sei, nicht verändert werden, sodasß Zweifel entstehen könnten, ob der Staat oder die Gemeinde Herr der Schule sei. Uebrigens sei die Angabe, schon jetzt steuere der Staat  $\frac{1}{3}$  bei, nach seinen Erkundigungen nicht richtig; pro 1888 seien im Voranschlag an Beihilfen des Staats im Ganzen 58 591,20 *M.* vorgesehen, wogegen die bislang allein von den Gemeinden jährlich aufzubringenden Lehrergehälter 132 000 *M.* betrügen, sodasß sich die Gesammtleistungen der Gemeinden für Volksschulen, unter Hinzurechnung der anderweitigen Aufwendungen für diese mit etwa  $\frac{2}{3}$  der Gehalte, jährlich auf die Summe von



217 000 *M.* beliefen. Danach betrage die Staatsbeihilfe nur reichlich  $\frac{1}{4}$  der Gesamtschuldenlasten und erst durch Uebernahme eines Viertels der Gehalte mit jährlich 34 000 *M.* würde sich diese Beihilfe auf reichlich  $\frac{1}{3}$  (92 000 *M.*) erhöhen, während die Gemeinden den Rest mit jährlich 183 000 *M.* verbleiben würde.

Er bitte um Annahme seines Antrags.

Abg. **Tanzen:** Er möchte den Abg. Wallroth doch fragen, ob er es für wünschenswerth halten könne, jetzt die Entlastung vorzunehmen, wenn nach drei Jahren ziemlich sicher wieder die frühere Belastung eintreten müsse. Er glaube, das Votum des Provinzialraths würde anders ausgefallen sein, wenn man bereits von der bevorstehenden Aufhebung des Schulgelds gewußt hätte. Man habe im Ausschuß geglaubt, nicht vorübergehend für drei Jahre eine Entlastung einführen zu sollen, wenn schon nach drei Jahren die Belastung wieder eintreten müsse.

Abg. **Wallroth:** Ob die Ansicht des Abg. Tanzen über einen etwaigen anderen Ausfall des Votums des Provinzialraths, wenn dieser von der in Aussicht genommenen Aufhebung des Volksschulgeldes schon damals gewußt hätte, zutreffend sei, wisse er nicht. — Er habe übrigens von vornherein nur die Uebernahme des Viertels der Gehalte für die nächste Finanzperiode gewollt.

Der Antrag Wallroth wird abgelehnt, und werden darauf die Anträge *Nr.* 9—18 incl. angenommen und sind damit die §§. 5—48 genehmigt.

Zu den §§. 49—53 wird das Wort nicht verlangt, und werden dieselben entsprechend dem Ausschußantrag *Nr.* 19 genehmigt.

§. 54, 55.

Berichterstatter Abg. **Kasch:** Es sei anfänglich von den Abgeordneten des Fürstenthums beabsichtigt, bei diesem Paragraphen die Einstellung eines Postens für eventuell zu erbauende Eisenbahnlinsen zu beantragen, damit eventuell Mittel für einen Staatszuschuß für zu erbauende Eisenbahnen sofort bereit wären. Wegen der durch die geographische Lage des Fürstenthums bedingten Abhängigkeit von Preußen müsse man, wenn von Preußen Bahnen geplant würden, die durch das Fürstenthum gehen, aber auch möglicherweise an der Grenze hinlaufen könnten, den richtigen Zeitpunkt nicht verpassen. Er bitte die Regierung, in dieser Beziehung aufzupassen und ev. zur rechten Zeit mit Preußen in Verhandlungen einzutreten.

Die §§. 54 und 55 werden darauf entsprechend dem Ausschußantrag *Nr.* 20 genehmigt und schließlich der Ausschußantrag *Nr.* 21, welcher die dem Voranschlag nachgedruckten Bemerkungen 1, 2 und 3 gutzuheißen beantragt, vom Landtag angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1888, 1889 und 1890.

#### Einnahmen.

Zu den §§. 1—3 incl. und 5—9 incl. wird das Wort nicht verlangt, und werden dieselben entsprechend den Ausschußanträgen *Nr.* 1—4 in einer Abstimmung genehmigt. §. 4 muß bis nach Erledigung der Quotenvorlage ausgesetzt bleiben.

Sodann werden die §§. 10 und 11 — Ausschußantrag *Nr.* 5 — angenommen.

Zum §. 12 stellt die Mehrheit des Ausschusses den Antrag *Nr.* 6:

Annahme des §. 12,

wogegen die Minderheit folgenden Antrag stellt:

Antrag *Nr.* 7.

Der Landtag wolle den §. 12, 3. Einkommensteuer, dahin genehmigen, daß unter Streichung der Worte: „mit Beibehaltung des bisherigen Zuschlags ad 50%“ 110 000 *M.* für 1888, 111 000 *M.* für 1889 und 112 000 *M.* für 1890 eingestellt werden.

Berichterstatter Abg. **Weis:** In dem Bericht des Finanzausschusses seien die Gründe für den Minderheitsantrag in gedrängter Kürze dargelegt, und wolle er jetzt noch einige Punkte näher ausführen. Birkenfeld bezahle den Zuschlag von 50% zur Einkommensteuer jetzt bereits seit 1870, und sei es daher sehr an der Zeit, diesen Zuschlag, wenn derselbe nicht den Charakter einer dauernden Steuer erhalten solle, wegzulassen. Von Seiten der Regierung werde den Birkenfeldern immer gesagt, es sei besser, daß die hohe Steuer ruhig weiter bezahlt werde, als daß der Zuschlag auf einige Jahre aufgehoben werde. Eine Wiedereinführung würde dann viel empfindlicher sein und böses Blut machen. Ein solcher Zuspruch erinnere an das Sprichwort, daß derjenige, welcher den Schaden habe, für etwas Anderes nicht zu sorgen brauche. Eine solche Sprache habe eine gewisse Berechtigung; denn in Hoffen und Harren, in Geduld und Vertrauensseligkeit sei die dortige Bevölkerung erprobt. Von der ernstesten Seite betrachtet verdiene aber diese nicht wohlhabende, wohl aber sehr fleißige und genügsame Bevölkerung des fernen Landes theils wegen ihrer Unverdroffenheit alles Lob und Entgegenkommen. Trotz aller Steuerlast seien die Bande der Treue und Anhänglichkeit, welche Birkenfeld mit dem Herzogthum verknüpften, noch nicht gelockert.

Zum Beweise der geschwächten Steuerkraft des Fürstenthums könne er sich auf die Motive zur Quotenvorlage beziehen. Nach einer dort gegebenen Uebersicht hätten von 11 000 zur Einkommensteuer Veranlagten trotz der schärften

Einschätzung über 7000 Personen noch nicht 600 *M.*, weitere 1500 nur 600—900, und nur 317 über 3000 *M.* Einkommen.

Was nun die Verhandlungen im Provinzialrath angehe, so sei in der vierten Sitzung ein Antrag auf unbedingte Streichung des ganzen Zuschlags und Einsetzung von je 110 000 *M.* für 1888, 1889 und 1890 mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen, und von der Minderheit hätten 2 Mitglieder in schriftlicher dem Protokoll beigelegter Abstimmung erklärt, daß auch sie der Ansicht seien, der ganze Zuschlag könne wegfallen. In der fünften und letzten Sitzung des Provinzialraths habe die Regierung eine abermalige Beschlußfassung über §. 12 beantragt, und sei dann folgender Regierungsantrag angenommen:

1. daß die im Voranschlag der Einnahmen bei der Einkommensteuer ausgeworfenen Summen von 166 000 *M.* pro 1888, 167 000 *M.* pro 1889 und 168 000 *M.* pro 1890 wiederhergestellt werden, und
2. die Schlußbemerkung des Voranschlags dahin gefaßt und erweitert wird, daß der Provinzialrath sich gutachtlich damit einverstanden erklärt, daß die Staatsregierung ermächtigt und auch ersucht wird, die Einkommensteuer nicht bloß auf 15, sondern wenn irgend möglich, auf 12 Monate zu ermäßigen.

Der Provinzialrath habe sich durch die Annahme dieses Antrags durchaus nicht damit einverstanden erklären wollen, daß die um 50% erhöhten Zahlen definitiv in den Etat eingestellt und nur eine solche Bemerkung, wie sie unter *Nr.* 2 dem jetzt vorliegenden Voranschlag nachgefügt sei, aufgenommen werde. Man habe vielmehr die feste Hoffnung gehabt, die Staatsregierung und der Landtag würden nunmehr, falls nicht von der Regierung die Unmöglichkeit des Wegfalls des Zuschlags nachgewiesen werde, nur den zwölfmonatlichen Betrag der Einkommensteuer, also die in dem Minderheitsantrag genannten Summen, im §. 12 des Voranschlags einstellen.

Es sei ihm von verschiedenen Abgeordneten entgegenhalten, er solle doch, um die Finanzlage des Fürstenthums zu bessern, Anträge auf Vereinfachung der Verwaltung stellen. Solche Anträge seien nun schon oft gestellt, auch er habe im vorigen Landtag diese Frage angeregt. Es sei eine durchgreifende Aenderung erforderlich, mit der Abschaffung der einen oder anderen Beamtenstelle sei nicht viel geholfen.

Wie habe sich nun die Regierung gegenüber den Wünschen nach Vereinfachung verhalten?

Im Voranschlag seien die Ausgaben nicht gesunken, sondern um ungefähr 16 000 *M.* gestiegen. Besonders sei

der Betrag für Pensionen und Wartegelder in die Höhe gegangen, nämlich von rund 31 000 *M.* im Jahre 1884 auf jährlich rund 42 000 *M.* für die nächste Finanzperiode. Während ferner nach dem Gehaltsregulativ vom 9. Januar 1879 bei eintretender Vakanz die Stelle des Gendarmerie-Wachtmeisters wegfallen solle, habe die Staatsregierung jetzt beantragt, der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß auch bei eintretender Vakanz das Gehalt des Wachtmeisters fortgezahlt werde, und daneben noch das Gehalt für zwei neu anzustellende Gendarmen gefordert.

Der jetzige hohe Cassenbehold des Fürstenthums von 416 000 *M.* reiche aus, um für beinahe neun Jahre den durch Aufhebung des Zuschlags entstehenden Ausfall der Einnahmen zu decken. Außerdem habe ja die Regierung selbst die Hoffnung, daß die Finanzlage sich besser gestalten werde. Die ganze Birkenfelder Bevölkerung stehe in dieser Frage hinter ihren Abgeordneten und hoffe dringend auf eine Erleichterung des Steuerdrucks. Sollte sich die Finanzlage wieder verschlechtern und sich nach sechs oder drei Jahren die Nothwendigkeit der Wiedereinführung des Zuschlags ergeben, so werde man sich in das Unvermeidliche fügen.

Reg.-Com. Geh. Oberfinanzrath **Seumann**: Trotz der Ausführungen des Vorredners bitte er um Annahme des Antrags der Majorität. Der Abg. Weis habe an materiellen Gründen für die Annahme des Antrags der Minderheit nur die Höhe des Cassenbehalts des Fürstenthums anzuführen vermocht. Er habe an das Gefühl appellirt, indem er auf die große Armuth der Bevölkerung und darauf hingewiesen habe, daß der hohe Zuschlag schon seit dem Jahre 1870 erhoben werde. Derartige Gründe dürften hier aber nicht in Betracht kommen. Daraus, daß die hohe Steuer bereits seit 1870 nothwendig gewesen sei, folge doch nicht, daß sie jetzt ermäßigt werden könne. In Finanzfragen dürfe man sich nur von nüchternen Erwägungen, nicht von Gefühlsregungen leiten lassen.

Wenn der Abg. Weis meine, bei dem hohen Cassenbehold könne von einer Unmöglichkeit eines Steuererlasses nicht die Rede sein, so bemerke er dagegen, daß alle Operationen, die unwirtschaftlich seien und eine demnächstige Zerrüttung der Finanzen befürchten ließen, von der Finanzverwaltung als unmöglich zu bezeichnen seien.

Der jetzige Cassenbehold werde nicht, wie der Abg. Weis annehme, beinahe 9 Jahre zur Deckung des durch die Streichung des Zuschlags entstehenden Ausfalls reichen, sondern nach 6 Jahren fast ganz aufgezehrt sein. Die Einkommensteuer ergebe, wenn 18 Monate erhoben würden, durchschnittlich jährlich 167 000 *M.* Wenn nun jährlich nur 12 Monate erhoben würden, wäre in drei Jahren der Betrag von dreimal 6 Monaten, also 167 000 *M.*, von dem

Cassebehalt zu decken, außerdem aber noch das jetzt vorhandene Deficit zum Betrage von 30 400 *M.* für die Jahre 1888/90. Nach 3 Jahren würden also von dem Cassebestand bereits 197 400 *M.* aufgezehrt. Da nun der diesjährige Voranschlag so knapp wie möglich eingerichtet und keinerlei außerordentliche Ausgaben vorgesehen seien, so werde voraussichtlich für die Finanzperiode 1891/93 wieder ein Deficit von mindestens 30 400 *M.* vorhanden sein, und mithin in dieser Finanzperiode wiederum 197 400 *M.* vom Cassebehalt aufgezehrt werden. Nach Verlauf von 6 Jahren würde also beinahe der ganze Cassebehalt einschließlich der Forderung an den Landescassenfonds verschwunden sein, und werde dann wieder zur Deckung des Deficits ein Zuschlag erhoben werden müssen.

Bei der vorstehenden Berechnung sei angenommen, daß die Verhältnisse so blieben wie sie jetzt wären. Nun müsse man aber doch in Betracht ziehen, daß die Verhältnisse sich durch plötzlich eintretende wirthschaftliche oder politische Krisen bedeutend verschlechtern könnten, und ferner, daß möglicherweise die Einnahmen des Reichs aus den indirekten Steuern und folgeweise die Antheile des Großherzogthums geringer ausfallen könnten, als bei Aufstellung des Voranschlags angenommen sei. Um den Zuschlag streichen zu können, müßten die Verhältnisse noch bedeutend sicherer werden. Für die Beschlußfassung des Landtags werde schließlich auch der Umstand ins Gewicht fallen, daß der Provinzialrath nach eingehender Erörterung schließlich selbst der Einstellung von 18 Monaten mit der Ermächtigung zur Ermäßigung zugestimmt habe, und werde doch der Landtag nicht noch provinzialrätlicher sein wollen, als der Provinzialrath selbst. Von dieser Ermächtigung werde die Staatsregierung, sobald sie es für irgend zulässig erachte, Gebrauch machen. Er weise darauf hin, daß in den Etat für 1882/84 für das Herzogthum 15 Monate Einkommensteuer eingestellt, aber bereits im zweiten und dritten Jahr eine Ermäßigung auf zwölf Monate eingetreten sei, und daß Aehnliches auch für das Fürstenthum Lübeck vorliege.

Berichterstatter Abg. **Weis**: Er sei in der angenehmen Lage, dem Herrn Regierungs-Commissar erwidern zu können, daß der Voranschlag des Fürstenthums bei Berücksichtigung des Quotengesetzes vollständig balancire. Seine (des Redners) Zusammenstellung der sich ergebenden Summen führe im Jahre 1888 zu einem Ueberschuß von 296 000 *M.*, in 1889 zu einem Fehlbetrag von 1000 *M.* und in 1890 zu einem Ueberschuß von 5000 *M.* Diese Rechnung ergebe also auch für Schluß der Finanzperiode wieder einen baaren Cassebehalt von 300 000 *M.*, ausschließlich der Forderungen an den Landescassenfonds und des Betriebsfonds; ja es sei anzunehmen, daß sich der Ueberschuß noch durch Mehreinnahmen, bezw. Minderausgaben erhöhe.

Die Staatsregierung hätte gleich von vornherein, von 1870 ab, darauf hinwirken sollen, daß der Zuschlag sobald wie möglich wieder aufgehoben werde. Dieser in einer Summe von über 2 Mill. Mark bezahlte Zuschlag habe viel herbe Entbehrung in der Bevölkerung verursacht.

Was nun den auch vom Regierungs-Commissar herangezogenen Beschluß des Provinzialraths angehe, so habe er (Redner) geglaubt, daß gerade auf Grund dieses Beschlusses der Landtag den Zuschlag streichen werde. Der Provinzialrath habe nicht nur die jetzt dem Voranschlag nachgefügte Schlußbemerkung, sondern die Streichung der 50% herbeiführen wollen, habe aber Bedenken getragen, als nur begutachtende Behörde selbst direkt zu streichen.

Reg.-Com. Geh. Oberfinanzrath **Heumann**: Die Berechnung des Abg. Weis stütze sich auf die Quotenvorlage, wonach das Beitragsverhältniß für die nächsten sechs Jahre insofern sich ändern werde, als auf Birkenfeld statt 8% künftig nur 6½% fallen würden. Er habe diesen Factor nicht in Anrechnung gebracht, weil die Vorlage noch nicht angenommen sei. Würde dieselbe, was ja zu hoffen sei, Gesetz, so würde allerdings das Deficit von 30 400 *M.* für jede Finanzperiode auf 14 000 *M.* sinken.

In Betreff des Provinzialrathsbeschlusses könne er sich nur auf die Verhandlungsprotokolle selbst stützen. Der Wortlaut des Beschlusses lasse eine andere Auslegung, als daß der Provinzialrath mit der Einstellung der Summen einverstanden gewesen sei, nicht zu.

Abg. **Schulze**: Es sei den Mitgliedern des Finanzausschusses sehr schwer geworden, die Streichung der 50% nach den von der Regierung gemachten Mittheilungen nicht befürworten zu können. Er habe das Vertrauen zu der Regierung, daß dieselbe, sobald wie möglich, eine Ermäßigung eintreten lassen werde. Er glaube, daß, wenn der Zuschlag jetzt gestrichen und dann nach drei oder sechs Jahren wieder eingeführt werde, die Unzufriedenheit der Bevölkerung größer werden würde, als sie jetzt sei. Was die Verhandlungen im Provinzialrath angehe, so könne sich der Landtag nur auf den ihm vorliegenden letzten Beschluß, dessen Sinn nicht zweifelhaft sein könne, stützen.

Seiner Ansicht nach sei der Minderheitsantrag auch wegen der großen Unsicherheit der Einnahmen vom Reich abzulehnen.

Die Majorität des Ausschusses sei ebenso wie der Abg. Weis der Ansicht gewesen, daß eine durchgreifende Vereinfachung der Verwaltung Birkenfelds dringend wünschenswerth sei und nur dadurch eine gründliche Heilung der Birkenfelder Finanzverhältnisse herbeigeführt werden könne. Es wäre nun seines Erachtens Sache des Provinzialraths und der Landtagsabgeordneten aus dem Fürstenthum, da diese doch die Verhältnisse kennen, in dieser Richtung Vor-

schläge zu machen. Er wolle auf einen speciellen Punkt aufmerksam machen, nämlich auf den geringen Reinertrag der schönen Birkenfelder Forsten gegenüber den großen Betriebs- und Verwaltungskosten derselben. Hier müsse sich seiner Ansicht nach eine Aenderung schaffen lassen.

**Abg. Ahlhorn:** Er stehe auf dem Standpunkt des Abg. Schulze. Der Beschluß des Provinzialraths sei gar nicht mißzuverstehen. Der Abg. Weis sage, der Provinzialrath habe deshalb nicht direkt gestrichen, weil er nur eine begutachtende Behörde sei. Der Provinzialrath habe aber doch bei anderen Positionen des Stats gestrichen. Die Streichung selbst habe natürlich nur den Werth eines Gutachtens.

Auch er habe, wie der Abg. Schulze, das Vertrauen zur Staatsregierung, daß sie sobald wie möglich die Ermäßigung eintreten lassen werde. Eine definitive Streichung halte er namentlich deshalb für gefährlich, weil die Beiträge vom Reich sich sehr leicht vermindern könnten.

**Abg. Thorade:** Es sei sehr schwierig, sich in dieser Frage ein Urtheil zu bilden. Die Finanzlage des Fürstenthums Birkenfeld sei zweifellos eine sehr gespannte, und da könne es vom Standpunkt der Finanzverwaltung aus bedenklich erscheinen, den bisher erhobenen Zuschlag zur Einkommensteuer wegfällen zu lassen. Wenn er nun trotzdem dafür sei, vorläufig für die nächsten drei Jahre — für die ja der jetzige Cassebestand jedenfalls ausreiche — versuchsweise den Zuschlag von 50% fallen zu lassen, so werde er dazu bestimmt durch die außerordentliche Anspannung der grade für die ärmere Bevölkerung so drückenden indirekten Steuern. Es werde grade jetzt im Reichstag die Verdoppelung des Getreidezolls berathen und voraussichtlich angenommen. Dem gegenüber müsse, wenn irgend möglich, auf andere Weise eine Erleichterung herbeigeführt werden.

Gegen den Versuch eines Erlasses auf drei Jahre sei nur geltend gemacht, daß dann bei der voraussichtlich nothwendigen Wiedereinführung des Zuschlags die Unzufriedenheit nur um so größer sein werde. Dieser Grund scheine ihm doch nicht stichhaltig. Er wolle dies durch ein Beispiel erläutern. Wenn ein Arzt einem Kranken sage, für drei Jahre könne er ihn wohl von seiner Krankheit befreien, dann werde sie aber wiederkehren und ihm nach den drei guten Jahren nur um so lästiger sein, deshalb sei es besser, das Mittel zur Heilung nicht anzuwenden, so werde diese Argumentation schwerlich von Jemandem gebilligt werden und namentlich bei dem Kranken wenig Beifall finden.

Die Annahme des Minderheitsantrags sei ganz gefahrlos, da selbst bei ungünstigen Verhältnissen eine Zerrüttung der Birkenfelder Finanzen in drei Jahren doch noch nicht eintreten werde. Es könne aber auch sein, daß sich die Finanzlage besser gestalte, als man jetzt annehme. Seiner

Ansicht nach sei bei der Aufstellung des Voranschlags der Centraleinnahmen des Großherzogthums sehr vorsichtig zu Werke gegangen. Namentlich der Antheil Oldenburgs an der Branntweinsteuer werde voraussichtlich den Betrag von 2 100 000 *M.* übersteigen. Ferner werde die Erhöhung des Getreidezolls auf die Einnahmen vom Reich einwirken.

Er betone nochmals, daß der hohen Anspannung der indirekten Steuern gegenüber durch Ermäßigung der direkten Steuern ein Gegengewicht geschaffen werden müsse.

**Abg. Ahlhorn:** Er wundere sich, daß ein so gewiegter Finanzmann, wie der Abg. Thorade, es befürworten könne, in Birkenfeld bei der jetzigen Finanzlage den Steuerzuschlag aufzuheben und den Cassebestand aufzuzehren. Er halte das für grade so verkehrt, wie wenn ein Privatmann sagte: In den nächsten sechs Jahren kann ich Luxus treiben, so lange reicht mein Vermögen; hinterher kann ich ja wieder sparen.

Berichterstatter **Abg. Weis:** Der Abg. Thorade habe ein Bild vom kranken Manne gebraucht. Die Regierung behandle Birkenfeld auch als krank und wolle einzig durch fortwährende Aderlässe kuriren. Das könne aber auf die Dauer auch die kräftigste und abgehärtetste Natur nicht aushalten. Es wäre besser gewesen, wenn die Staatsregierung zu Anfang der Krankheit Birkenfeld eine einfachere Diät vorgeschrieben hätte. Die Regierung habe Birkenfeld von Anfang an mit einer zu großen Zahl von Beamten beglückt. Wegen einer Vereinfachung der Verwaltung sei im Ausschuß und auch heute wieder darauf hingewiesen worden, daß die Aufhebung der Bürgermeistereien sich wohl ermöglichen lasse. Gewiß, aber in dieser Beziehung Anträge zu stellen, würde doch erfolglos sein. Der Landtag könne aber sicher sein, daß die Birkenfelder Abgeordneten allen Anträgen der Staatsregierung auf Vereinfachung der Verwaltung im weitesten Umfange zustimmen würden.

Was schließlich noch einmal den Provinzialrathsbeschluß angehe, so würden die Mitglieder des Provinzialraths, wenn dieselben mit ihrem letzten Beschluß nicht auch die Streichung der 50% hätten herbeiführen wollen, von einem Tage zum andern ihre Ansicht geändert haben. Das dürfe man aber nicht annehmen.

Es wird hierauf zunächst der Antrag der Minderheit zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten: Fuchs, Hanken, Klein, Quatmann, Ritter, Schröder, Thorade, Wallrichs, Weis, Clodius, Cullmann, gegen den Antrag die Abgeordneten: Deeken, Funch, Groß, Hoyer, Huchting, Bürgens, Rasch, Mettcker, Meyer, Plagge, Roggemann, Schulze, Stöltzing,

Tanzen, Wallroth, Wenke, Ahlhorn, Alfs, Battermann, Borgmann, Burlage.

Darauf wird der Antrag der Mehrheit angenommen.

Zu den §§. 13—15 incl. meldet sich Niemand zum Wort und werden dieselben entsprechend dem Ausschufsantrag *Nr.* 8 genehmigt.

Zu den §§. 16—22 verlangt ebenfalls Niemand das Wort und werden dieselben, wie vom Ausschuf in den Anträgen 9—12 beantragt, genehmigt.

#### Ausgaben.

Bei §. 1 ist ein Betrag nicht eingesetzt.

Zum §. 2 nimmt das Wort der

Abg. **Ahlhorn:** Bei dieser Position könne seiner Ansicht nach gespart werden. Er gebe der Staatsregierung anheim, nicht zu früh mit Pensionirungen vorzugehen. Speciell habe er gehört, daß der frühere Baurath in Birkenfeld noch recht rüstig sei, und bitte er, denselben womöglich wieder im Staatsdienst zu verwenden.

Se. Exc. Minister **Jansen:** Er könne hier nicht auf die Erörterung von Personalien eingehen und nur aussprechen, daß von der Staatsregierung Zurdispositionsstellungen und Pensionirungen nur auf Grund genauester Ermittlungen und beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen würden. Der Aufwand an Wartegeldern und Pensionen für das Fürstenthum Birkenfeld sei in der That verhältnißmäßig hoch. Das liege daran, daß unter den Pensionirten zufällig eine größere Anzahl sehr bejahrter Leute sei.

Abg. **Ahlhorn:** Er sei dem Minister für die Erklärung dankbar, aber grade bei den Birkenfelder Verhältnissen müsse die Staatsregierung besonders vorsichtig prüfen, ob nicht bei einer beantragten Pensionirung vielleicht Uneinigkeit zwischen den Beamten oder derartige Gründe im Spiele seien.

Der §. 2 wird hierauf — entsprechend dem Antrag *Nr.* 13 — genehmigt.

Zu §§. 3 und 4 wird das Wort nicht verlangt.

Zum §. 5 erhält das Wort der

Abg. **Ahlhorn:** Es sei wohl allen Abgeordneten nicht leicht geworden, gegen die Streichung des Zuschlags von 50% zur Einkommensteuer zu stimmen. Hoffentlich werde derselbe nach drei Jahren wegfallen können. Dann werde aber auch die Verwaltung eingeschränkt werden müssen. Er sei nicht in der Lage, ganz bestimmte Vorschläge zu machen, er bitte aber die Regierung, in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Schöffen eine größere Kompetenz verliehen und dann die Bürgermeistereien ganz aufgehoben werden könnten. Er bitte die Regierung dringend, die Verwaltung zu vereinfachen.

Se. Exc. Minister **Jansen:** Die Frage der Vereinfachung der Birkenfelder Verwaltung bilde schon seit Jahrzehnten einen Gegenstand der Erwägungen der Staatsregierung und des Landtags, und es sei auch in den letzten 20 Jahren eine erhebliche Vereinfachung erreicht worden. Die Aemter seien aufgehoben, und die Bürgermeistereien an deren Stelle getreten, deren Zahl von anfänglich neun zunächst auf sieben und dann auf fünf gesunken sei. Ob man noch weiter gehen könne, erscheine sehr zweifelhaft.

Die Erhöhung der Kompetenz der Schöffen etwa bis zur Kompetenz der Gemeindevorsteher des Herzogthums habe u. A. auch das Bedenken gegen sich, daß es dann in den zum Theil oft sehr kleinen Gemeinden schwierig sein werde, die geeigneten Persönlichkeiten zu finden.

Hierauf werden die Ausschufsanträge *Nr.* 14—16 angenommen und sind damit die §§. 3—8 genehmigt.

Zu den §§. 9 und 10 sind vom Ausschuf zwei Anträge gestellt, nämlich

#### Antrag *Nr.* 17.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß auch bei eintretender Vacanz das Gehalt des Wachtmeisters fortgezahlt werde,

und

#### Antrag *Nr.* 18.

Der Landtag wolle unter Ablehnung der außer Regulative im §. 9 geforderten 1500 *M.* und der im §. 10 eingesetzten 850 *M.* genehmigen, daß im §. 9. a Gehalte, 8800 *M.* und im §. 10. b Geschäftskosten 4000 *M.* für jedes der Jahre 1888, 1889 und 1890 eingestellt werden.

Abg. **Klein:** Die Regierung habe erklärt, daß die Anstellung zweier neuer Gendarmen nothwendig sei. Im Fürstenthum sei man anderer Ansicht, speciell die beiden Gendarmen in Oberstein hätten viel zu viel Zeit zu Mörgeleien und einer kleinlichen Handhabung der Straßenpolizei. Wenn die Regierung hervorhebe, daß ein neuer Gendarm nothwendig, um die Bagabonden von der Grenze fern zu halten, so glaube er, daß die vorhandenen Gendarmen dazu Zeit genug hätten.

So lange noch achtzehn Monate Einkommensteuer erhoben würden, müßten alle nicht unbedingt nothwendigen neuen Ausgaben gestrichen werden.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **von Büttel:** Zunächst wolle er bemerken, daß man sich auf den vom Vorredner in seinen letzten Worten bezeichneten Standpunkt denn doch nicht stellen dürfe. Auch deshalb dürfe man die von der Regierung geforderte Summe nicht ablehnen, weil einzelne vielleicht berechtigte Klagen gegen einzelne Gendarmen laut

geworden seien. Es würde da natürlich Abhülfe geschaffen werden. — Die Sache liege hier so, daß die Provinzialregierung erklärt habe, sie könne ohne Erhöhung der Zahl der Gendarmen nicht dafür einstehen, daß der Dienst in der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nöthigen Weise gethan werde.

Der eine der neu anzustellenden Gendarmen solle in Niederbrombach stationirt werden. Der Bürgermeister von Niederbrombach sei der einzige Bürgermeister in Birkenfeld, der keinen Gendarmen zur Verfügung habe. Gerade in der letzten Zeit seien im Bürgermeistereibezirk Niederbrombach verschiedene Verbrechen und Vergehen vorgekommen, deren Thäter wahrscheinlich ermittelt sein würden, falls ein Gendarm sofort an Ort und Stelle hätte sein können.

Er bitte sich nicht auf einen principiell ablehnenden Standpunkt, wie der Abg. Klein, zu stellen, sondern die Frage sachlich zu prüfen.

Abg. **Tanzen:** Er sei von der Nothwendigkeit der Neuanstellung zweier Gendarmen nicht überzeugt worden. Wenn die jetzt vorhandenen Gendarmen nicht genügten, so müsse die ganze Organisation der Gendarmerie und die Aufsicht nicht so sein, wie sie eigentlich sein solle. Ein Gendarm lasse — wie ihm mitgetheilt sei — durch seine Ehefrau eine Gastwirthschaft betreiben. — Sehr ins Gewicht fallen müsse doch auch, daß der Provinzialrath mit allen gegen eine Stimme sich für die Ablehnung der außerregulativmäßigen Gehalte ausgesprochen habe. Er bitte, den Ausschufantrag anzunehmen.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **von Buttell:** Die Klagen gegen die Dienstführung des Birkenfelder Gendarmecorps im Allgemeinen müsse er als unberechtigt zurückweisen. Die Gendarmen thäten nach den Berichten der Provinzialregierung durchaus ihre Schuldigkeit und ständen auch unter der nöthigen Controle. Daß einzelne Ausnahmefälle vorkämen, sei ja möglich und solle nicht bestritten werden. Wolle man nicht zwei neue Gendarmen bewilligen, so solle man doch wenigstens den einen für Niederbrombach bewilligen.

Abg. **Klein:** Man könne ja von den drei in Birkenfeld stationirten, aber in dieser kleinen und friedlichen Stadt sicher nicht erforderlichen Gendarmen einen nach Niederbrombach versetzen.

Abg. **Abthorn:** Er bitte die Ausschufanträge anzunehmen und das Gehalt für beide neuen Gendarmen zu streichen. Der Ausschuf sei der Regierung durch die Bewilligung des Gehalts für den Wachtmeister schon so weit wie möglich entgegen gekommen. Bei der jetzigen Finanzlage Birkenfelds dürfe man nicht alle wünschenswerthen, sondern nur die nothwendigen Ausgaben bewilligen.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Die Debatte wird vorbehältlich des Schlußworts des Berichterstatters geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Weis:** Er wolle noch bemerken, daß sofort nach Empfang der Vorlage von den fünfzehn Mitgliedern vierzehn Mitglieder sich gegen die Bewilligung der zwei Gendarmen ausgesprochen hätten. Der einzige, der für die Vorlage gestimmt hätte, sei ein Bürgermeister. Einer der Mitglieder habe geäußert, man werde ja bei der Rückkehr vom Provinzialrath mit Hohngelächter empfangen werden, wenn man der Regierung noch das Gehalt für zwei neue Gendarmen bewilligt habe. — Speciell in Niederbrombach habe man früher niemals den Mangel eines Gendarmen empfunden.

Die Ausschufanträge **N<sup>o</sup> 17** und **N<sup>o</sup> 18** werden darauf angenommen.

Zu den §§. 11—32 wird das Wort nicht verlangt.

Bei §. 33 bemerkt der

Berichterstatter Abg. **Weis:** Auf Seite 296 des Abkatsches Zeile 12 befinde sich ein Fehler. Es müsse heißen „dienstlichen Verhältnisse des — statt „der“ — betreffenden Beamten.“ Der Ausschuf habe nur bei dem einen Beamten eine außerregulativmäßige Zulage für billig erachtet, sei aber durchaus der Ansicht gewesen, daß den anderen Fortschreibungsbeamten derartige Zulagen nicht zuzubilligen seien.

Es werden darauf die Ausschufanträge **N<sup>o</sup> 19—25** in einer Abstimmung angenommen und sind damit die §§. 11—38 genehmigt.

Die §§. 39—55 werden ebenfalls ohne Debatte, entsprechend den Anträgen **N<sup>o</sup> 26—28**, angenommen.

Zu §. 56 wird der Antrag des Ausschusses **N<sup>o</sup> 29** angenommen.

Auf Abstimmung über das Plus der Regierungsvorlage wird von Seiten der Regierung verzichtet.

Die §§. 57—60 werden entsprechend dem Ausschufantrag **N<sup>o</sup> 30** genehmigt.

Zu den §§. 61 und 62 wird das Wort nicht verlangt, bei §. 63 erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Weis:** Aus der in diesem Paragraphen ausgeworfenen Summe würden auch die Umzugskosten der Staatsbeamten bestritten. Er habe schon im vorigen Landtag auf die Höhe derselben hingewiesen. Nach den Landescasse-Rechnungen seien in den Jahren 1882/84 an Umzugskosten 7000 *M.* und in der vorhergehenden Periode 8000 *M.* verwandt. Ein Beamter habe allein 1400 *M.*, ein anderer über 1300 *M.* u. s. w. erhalten. Die Höhe der Umzugskosten rühre namentlich von den vielen Versetzungen aus dem Herzogthum her. Erst in letzter Zeit seien vier Beamte, ein Gerichtsvollzieher, zwei Bürgermeister und ein Oberförster, etwas früher auch ein Amtseinnehmer aus dem Herzogthum ins Fürstenthum versetzt. Um sämmt-

liche Stellen hätten sich viele, durchaus geeignete Candidaten aus dem Fürstenthum beworben, und habe die Besetzung mit Personen aus dem Herzogthum große Enttäuschung hervorgerufen.

Die §§. 61—63 incl. — Ausschlußantrag *Nr.* 31 — werden darauf genehmigt.

Der Antrag des Ausschusses *Nr.* 32:

Annahme der Bemerkungen 1, 3 und 4, ist in Folge der Annahme des §. 12 der Einnahmen in der Fassung der Regierungsvorlage zu modificiren.

Der Berichterstatter Abg. Weis überreicht Namens des Finanzausschusses folgenden neuen

Antrag *Nr.* 32:

Annahme der Bemerkung 1—4.

Der Antrag wird angenommen und ist damit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Der Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath Muzenbecher überreicht dem Präsidenten die Acten betr. die am 1. December erfolgte Neuwahl eines Abgeordneten im zweiten Wahlkreis. Die Acten werden dem Abg. Huchting zur Prüfung übergeben.

III. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Landescaffe-Rechnungen für das Fürstenthum Lübeck für 1882/84.

Der Ausschlußantrag:

Der Landtag wolle die vorgelegten Rechnungen der Landescaffe des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1882, 1883 und 1884 für erledigt erklären, wird angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitaliencaffe des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1888/90.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle sich mit der Nachweisung des Staatsministeriums über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitaliencaffe des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1888/90 einverstanden erklären, wird vom Landtag angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezucht.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet. Der Ausschluß beantragt:

Antrag *Nr.* 1.

Der Landtag wolle beschließen, daß im Art. 1 des Entwurfs das Wort: „Dreijährige“ gestrichen, und dafür „Vierjährige“ gesetzt wird.

Antrag *Nr.* 2.

Der Landtag wolle mit dieser Aenderung dem Entwurfe im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Der Ausschluß könne den Entwurf im Prinzip zur Annahme nur empfehlen. Es müsse bei den vielfachen Uebertretungen des Art. 6 §. 1 des Gesetzes vom 18. August 1861 ein Mittel zur Geltendmachung und Aufrechterhaltung des Gesetzes geschaffen werden. Dem Gesetze werde geradezu Hohn gesprochen, und dem müsse ein Damm entgegengesetzt werden. Andererseits scheine aber dem Ausschluß der Art. 1 des Entwurfs zu weit zu gehen. Nach Art. 3 Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. December 1875 könnten die dreijährigen abgeföhrten Hengste noch einmal zur Köhrung vorgeführt werden, ebenso wie die zurückgesetzten Hengste. Würden nun die Besitzer dreijähriger Hengste, wenn sie auch einen angeführten Beschäler besäßen, gezwungen, den zurückgesetzten oder abgeföhrten Hengst von ihrem Hofe zu entfernen, so würden die Besitzer die dreijährigen Hengste, um bedeutende Unkosten und Umstände zu vermeiden, verkaufen müssen. Außerdem würden durch die Ausmerzung der dreijährigen Hengste sämtliche sog. Probirhengste abgeschafft. Das bringe nicht allein große Nachtheile für die Besitzer eines Deckhengstes mit sich, sondern es würden dadurch alle pferdezüchtenden Landwirthe und die Pferdezucht im Allgemeinen getroffen. Die Abschaffung der Probirhengste werde eine Steigerung des jetzt schon hohen Procentfußes nicht trächtiger Stuten herbeiführen, und das sei doch jedenfalls ein direkter Nachtheil für die Landwirthe. Besonders groß werde der Nachtheil, wenn ein Hengsthalter nur einen viel beschäftigten Deckhengst habe.

Es sei ihm nun von verschiedenen Seiten entgegengehalten, daß die zurückgesetzten dreijährigen Hengste nicht unter Art. 1 fallen würden, da man sie weder als „abgeföhrte“, noch auch als „nicht angeführte“ bezeichnen könne. Er bitte in dieser Beziehung um eine Erklärung über die Auffassung der Regierung.

Es sei eine Petition verschiedener Hengsthalter aus Butjadingen eingegangen. Die Petenten wünschten, daß die im Art. 1 des Entwurfs gesetzte Frist nicht am 1. April, sondern erst am 1. Mai beginne. Der Ausschluß beantrage, diese Petition mit Annahme des Antrags 1 des Ausschusses für erledigt erklären.

Er bitte nochmals, die Ausschlußanträge anzunehmen, dann treffe man die schädlichen älteren abgeföhrten und schon die unschädlichen dreijährigen Hengste.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Die Vorlage bezwecke, den bestehenden Mißbräuchen entgegenzutreten. Er freue sich, daß der Ausschluß derselben im Prinzip zustimme, halte

aber die von demselben vorgeschlagene Abänderung des Art. 1 des Entwurfs für nicht unbedenklich. Die Fassung dieses Artikels beruhe auf dem Vorschlage der Röhungs-Commission, und habe sich auch der Centralvorstand der Landwirthschafts-Gesellschaft mit derselben einverstanden erklärt. Es lasse sich nicht verkennen, daß dadurch, daß auch dreijährige Hengste unter das Verbot des Art. 1 fallen sollten, für viele Hengsthalter nicht unbeträchtliche Unbequemlichkeiten und Nachtheile entstehen würden, aber diese könnten und müßten im Interesse der Gesamtheit ertragen werden. Nehme der Landtag die Ausschußanträge an, werde er nur eine halbe Maßregel treffen. Das Gesetz werde dann nicht die nöthige durchgreifende Wirkung haben.

Was die Frage des Abg. Schröder an die Regierung betreffe, so würden seiner rechtlichen Auffassung nach die zurückgesetzten Hengste unter den Begriff des Gesetzes „nicht angeführte Hengste“ fallen. Dies sei auch die Auffassung der Röhungscommission.

Abg. **Funch**: Er müsse zunächst die im Ausschußbericht enthaltenen gehässigen Bemerkungen gegen den Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft als unberechtigt zurückweisen. Es sei dort dem Vorstand vorgeworfen, daß die landwirthschaftlichen Abtheilungen mit ihrem Gutachten nicht gehört seien, und es könne so scheinen, als ob der Centralvorstand die Sache übers Knie gebrochen habe. Der Centralvorstand sei jedoch durchaus correct vorgegangen. Nach der Geschäftsordnung würden von der Staatsregierung geforderte Gutachten vom Centralvorstand erledigt, dagegen die aus der Mitte der Gesellschaft gestellten Anträge, nachdem dieselben einer Berathung im Centralvorstand unterzogen, an die Abtheilungen zur Begutachtung übersandt. Der Centralvorstand bestehe aus 7 Mitgliedern, wovon je einer zur Vertretung der 4 Landestheile vom Centralausschuß, etwa 80 Delegirten, gewählt würde. Diese Mitglieder genießen das volle Vertrauen der oldenburgischen Landwirthe. Der Centralvorstand habe in dieser Frage sein Gutachten einstimmig abgegeben.

Was die Sache selbst angehe, so erkenne der Ausschuß die Nothwendigkeit einer Verschärfung der Bestimmungen des Röhungsgesetzes an. In der That müsse man, da ein Röhungsgesetz bestehe und zwar ein solches, welches günstige Wirkungen gehabt habe, energisch gegen jede Verhöhnung desselben auftreten. Wolle man das nicht, so sei es besser, man schaffe die Röhung überhaupt ab. Das Gesetz werde jetzt nicht nur sehr häufig übertreten, sondern man könne sogar oft genug hören, daß sich Besitzer eines Füllens damit brüsteten, daß es von einem abgeführten Hengst abstamme. Auf diese Weise würden die guten Folgen des Röhungszwangs illusorisch gemacht. Wenn gesagt werde, durch den Ausschluß der dreijährigen Hengste würden grade

in Fällen, wo ein Hengsthalter nur einen, vielbeschäftigten, Deckhengst habe, Nachtheile entstehen, so sei darauf zu erwidern, daß Jemand, der einen vorzüglichen und werthvollen Deckhengst habe, durch die Einnahme hohen Deckgeldes auch in der Lage sein werde, sich noch einen minder guten dazu anzuschaffen.

Durch die beabsichtigten Verschärfungen solle der gute Ruf, welchen die oldenburgische Pferdezucht besitze, erhalten und den Pferdezüchtern eine Garantie gegeben werden. Den im Gesetzentwurf festgesetzten Termin werde man für dreijährige Hengste wohl vom 1. April bis auf den 1. Mai verschieben können, damit die Besitzer nicht gezwungen seien, solche Hengste sofort nach der Röhung zu verkaufen. Er verkenne nicht, daß der Entwurf in die persönlichen Rechte der Hengsthalter sehr einschneide, aber wenn von den Hengsthaltern die bestehenden Gesetze vorsätzlich hintergangen würden, so bleibe nichts übrig als Strenge anzuwenden. Er bemerke übrigens, daß keine einzige Petition der Hengsthalter gegen den Gesetz-Entwurf an den Landtag gekommen sei und dieses sei ihm ein klarer Beweis, daß die Hengsthalter selbst dem Entwurf keine stichhaltigen Gründe gegenüber stellen können.

Er bedaure schließlich sehr, daß auch bei dieser Gelegenheit die Landwirthschafts-Gesellschaft hier im Hause angegriffen sei. Er habe gehofft, daß allmählich das ehrliche und redliche Streben dieser Gesellschaft für das Beste der Landwirthschaft allgemeine Anerkennung finden werde.

**Präsident**: Der Abg. Funch habe im Anfang seiner Rede einen Passus in dem Ausschußbericht als „gehässig“ bezeichnet. Einen derartigen Ausdruck über einen Ausschußbericht müsse er als unzulässig bezeichnen.

Abg. **Tanzen**: Er sei sehr erfreut über die Vorlage. Das Decken ungeführter und abgeführten Hengste müsse verhindert werden. Es habe derartig Platz gegriffen, daß die ganze Thätigkeit der Röhungscommission illusorisch geworden sei. Er sei gegen den Abänderungsantrag des Ausschusses. Es könne nur dann eine gründliche Besserung eintreten, wenn auch die dreijährigen abgeführten oder noch nicht angeführten Hengste unter das Verbot des Art. 1 fielen. Gerade diese Hengste würden nicht wenig zum Decken verwandt, man rede nur nicht davon. Es sei ihm von verschiedenen erfahrenen und reellen Hengsthaltern gesagt worden, wenn nicht dieses wilde Decken mit allen Mitteln unterdrückt werde, so würden die theuersten und werthvollsten Hengste keine genügende Beschäftigung mehr finden, und würde sich das Halten solcher Hengste nicht mehr rentiren.

In der vom Abg. Schröder erwähnten Petition verschiedener Hengsthalter aus Butjadingen — und zwar anerkannter, reeller Landwirthe — werde für die dreijährigen

Hengste die Verlegung des Anfangstermins der Entfernung vom Hofe vom 1. April auf den 1. Mai gewünscht, weil sie die Hengste nicht so rasch los werden könnten. Er glaube, daß es für die Hengsthalter nicht schwer fallen würde und auch nicht so sehr große Kosten verursachen würde, die dreijährigen Hengste vom 1. April an auszustellen.

Was die Probirhengste angehe, so habe er von sachverständigen Leuten Erkundigungen eingezogen und sei zu der Ansicht gelangt, daß dieselben sehr wohl zu entbehren seien.

Er bedaure, daß man dem Centralvorstand der Landwirthschafts-Gesellschaft den Vorwurf gemacht habe, nicht mit der nöthigen Sorgfalt vorgegangen zu sein. Es werde ihm vorgeworfen, daß die landwirthschaftlichen Abtheilungen und zwar auch nach einem in dieser Richtung geäußerten Wunsch des Ausschusses nicht gehört seien. Dazu sei nun aber die Zeit viel zu kurz gewesen. Man habe es oft mit durchgemacht, wie lange es dauere, die Meinungsäußerungen der verschiedenen Abtheilungen zu erhalten. Wenn es sich um Gesetzeswürfe handle, die von der Landwirthschafts-Gesellschaft angeregt würden, so seien die einzelnen Abtheilungen zu befragen. Hier sei aber die Anregung von der Röhrenskommission ausgegangen, und der Centralvorstand nur um ein Gutachten ersucht worden.

Wenn nun aber auch Anfragen an die einzelnen Abtheilungen gerichtet wären, so hätte sich wahrscheinlich ein Theil gegen die Vorlage und ein Theil dafür ausgesprochen, die Gutachten der einzelnen Abtheilungen würden so oder so ausgefallen sein, je nachdem welche Persönlichkeit in den ja gewöhnlich schwach besuchten Versammlungen den größeren Einfluß ausübe. Was hätte denn der Centralvorstand auf Grund solcher widersprechender Gutachten -- da zur Herbeiführung einer Verständigung keine Zeit vorhanden gewesen sei -- machen sollen?

Er sei für Annahme der Regierungsvorlage, könne sich aber auch mit einer Verschiebung des Anfangstermins vom 1. April bis auf den 1. Mai einverstanden erklären, weil die Hauptdeckzeit in die Monate Mai und Juni falle.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei erfreut, daß der Landtag einstimmig der Ansicht sei, daß den vielfachen Uebertretungen des Röhrengesetzes energisch entgegengetreten werden müsse. Die Gesetze müßten gehalten werden. Er wolle übrigens nicht unterlassen, sein Mißfallen darüber auszusprechen, daß von Mitgliedern der Röhrenskommission Landtagsabgeordneten gegenüber der jetzige Gesetzentwurf bekämpft sei. — Im Ausschufsbericht sei gesagt, daß die dreijährigen abgeführten Hengste später noch sehr wohl angeführt werden könnten. Der Abg. Funch habe schon erwähnt, daß von diesen Hengsten nur wenige später angenommen würden, er gehe noch weiter und behaupte, daß kaum 1 oder 2%

wieder vorgeführt würden. Was die Probirhengste angehe, so seien dieselben nach von ihm bei zuverlässigen Leuten eingezogenen Erkundigungen durchaus nicht nöthig. Leute, die einen vielbeschäftigten Hengst hätten, könnten sich auch noch einen andern dazu anschaffen.

Die Petition der Butjadinger Hengsthalter wünsche die Herauschiebung des Termins für dreijährige Hengste auf den 1. Mai, weil sonst die Zeit für die Verwerthung der abgeführten dreijährigen Hengste etwas kurz sei. Er glaube, man könne diesem Wunsche Rechnung tragen, und bringe folgenden Antrag ein:

Alle über drei Jahre alte, abgeführte, sowie die noch nicht angeführten Hengste, dürfen während der Deckzeit vom 1. April bis zum 15. Juni, dreijährige abgeführte oder nicht angeführte dagegen vom 1. Mai bis zum 15. Juni nicht auf demselben Hofe mit angeführten Hengsten, bezw. wenn letztere außerhalb des Hofes aufgestellt sind, nicht in derselben Stallung aufgestellt sein.

Eventuell werde er für den Regierungsantrag stimmen und bitte den Ausschufsantrag abzulehnen.

Der Antrag Ahlhorn ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Battermann**: Er sei von Anfang an für die Regierungsvorlage gewesen, werde aber jetzt für den Antrag Ahlhorn stimmen. Derselbe sei ein praktischer Vermittlungsvorschlag, beseitige zum Theil die vom Ausschuf hervorgehobenen Bedenken und komme den Hengsthaltern soweit wie möglich entgegen. Wenn der Termin für die dreijährigen Hengste bis auf den 1. Mai verschoben werde, hätten die Besitzer Zeit genug, sich zu überlegen, was sie mit dem abgeführten Hengst machen wollten, ob er castrirt oder verkauft werden solle. Sie könnten ihn dann auch auf kurze Zeit ohne große Kosten irgendwo einstellen und dann auf die Weide treiben.

Was dann das zweite Bedenken des Ausschusses angehe, „daß durch Beseitigung der dreijährigen Hengste sämtliche Probirhengste abgeschafft würden“, so sei es seiner Ansicht nach grade nothwendig, die Probirhengste vollständig abzuschaffen.

Man müsse, wenn nicht das Vertrauen des Auslandes zu unserer Pferdezuucht sinken solle, energisch vorgehen. Er halte diesen Eingriff in das schwindelhafte Treiben vieler Hengsthalter für sehr wesentlich. Er würde sich sehr freuen, wenn auch für die Rindviehzucht ein solches Gesetz erlassen werde.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Die Fassung des Art. 1 des Entwurfs beruhe — wie schon erwähnt — auf dem Vorschlag der Röhrenskommission. Als ihm die Bedenken des Ausschusses bekannt geworden seien, habe er eine Er-

klärung darüber von der Röhungscommission eingezogen. Die Commission stehe aber nach wie vor auf ihrem ursprünglichen Standpunkt.

Er bitte, den Ausschußantrag, der allerdings auch einen Fortschritt gegen die bisherigen Zustände bedeute, abzulehnen. Mit dem Antrag Ahlhorn könne sich die Regierung einverstanden erklären.

Abg. **Schröder**: Er sehe nicht ein, daß — wie der Abg. Funch annehme — in den Bemerkungen des Ausschußberichts eine Beleidigung des Centralvorstandes der Landwirthschaft liege. Es sei zunächst einfach die wahre Thatsache angeführt, „daß eine gutachtliche Aeußerung der Landwirthschafts = Gesellschaft nicht vorliegt und auch auf einen dahingehenden Wunsch des Ausschusses nicht veranlaßt worden ist.“ Ferner könne der Ausschuß das Gutachten des Central-Vorstandes in der That nicht als maßgebend ansehen, weil der Vorstand keine aus anerkannt sachverständigen Pferdezüchtern gebildete Specialcommission sei. Und schließlich sei es in der That auffallend, daß die Abtheilungen bei einem so wichtigen Gesetz nicht gefragt würden, während ihnen minder wichtige Sachen (z. B. Eberköhrung u. A.) zur Begutachtung zugegangen seien. Wenn auch die Zeit beschränkt gewesen sei, so hätte man doch den Versuch mit einer Befragung machen können. In acht, höchstens vierzehn Tagen würden die Berichte dagewesen sein. — Den Standpunkt des Abg. Funch, der in der Röhungs-zwang nur ein entweder — oder, aber keinen Mittelweg anerkenne, könne er nicht theilen. — Es sei mit Recht getadelt, daß geradezu auf die Abstammung der Füllen von abgeführten Hengsten hingewiesen und damit renommirt sei, noch schlimmer aber sei es, wenn von Mitgliedern der Röhungs-Commission auswärtigen Käufern gesagt werde, wer oldenburger Pferde kaufen wolle, müsse nach Ostfriesland gehen.

Darauf, daß keine Petition der Hengsthalter gegen den Gesetzesentwurf vorliege, gebe er nicht viel. Mit den Petitionen sei es eine eigene Sache. — Die von den Abg. Funch und Ahlhorn aufgestellte Ansicht, daß derjenige, der einen werthvollen Hengst besitze, sich auch noch einen minder werthvollen dazu kaufen könne, halte er durchaus nicht in allen Fällen für zutreffend.

Er bitte den Ausschußantrag anzunehmen. Schließlich wolle er sich noch gegen den Standpunkt des Abg. Battermann und gegen ein gleiches Gesetz, wie das vorliegende, für die Rindviehzucht erklären. Der Abg. Battermann scheine geradezu eine Knebelung der Landwirthschaft herbeiführen zu wollen.

Abg. **Quatmann**: Er wolle nur seine Abstimmung motiviren. Zunächst sei er der Ansicht, daß jedem Gesetz Achtung verschafft werden müsse. Er habe aber gegen den Entwurf anfangs Bedenken gehabt und sei im Ausschuß für

den Ausschußantrag gewesen. Nachdem er aber nun heute gehört habe, daß die Pferdezüchtung auch ohne Probirhengste bestehen könne, sei er für die Regierungsvorlage.

Abg. **Wenke**: Er sei für den Antrag des Ausschusses, man dürfe nicht auf einmal zu schroff vorgehen. — Er wolle nur noch sein Verwundern aussprechen, daß der Abg. Tanzen so wenig Gewicht auf die Beschlüsse der landwirthschaftlichen Abtheilungen lege.

Abg. **Battermann**: Er wolle dem Abg. Schröder gegenüber nur bemerken, daß er nicht die Landwirthschaft, sondern die Schwindeleien knebeln wolle. Auch für die Stierköhrung liege der Fall so, daß ein Gesetz bestehe, welches umgangen werde.

Abg.: **Suchting**: Er hätte nicht erwartet, daß dem Ausschuß hier heute Vorwürfe gemacht werden würden. Derselbe habe die Vorlage durchaus sachlich behandelt, und nicht daran gedacht, den Centralvorstand der Landwirthschafts-gesellschaft zu beleidigen. Er stehe nach wie vor auf dem Standpunkt des Ausschußantrags und sei darin durch die Ausführungen des Abg. Battermann nur bestärkt.

Abg. **Funch**: Er glaube — entgegen der Ansicht des Abg. Schröder —, daß die Hengsthalter, wenn sie der Ansicht wären, daß sie durch die Vorlage empfindlich geschädigt würden, doch wohl mit Petitionen gekommen sein würden.

Eine Befragung der Abtheilungen sei einfach nicht mehr möglich gewesen.

Abg. **Tanzen**: Er habe mit Befriedigung vom Herrn Minister gehört, daß die Röhungscommission ihrem anfänglichen Standpunkt treu geblieben sei. In Bezug auf die Befragung der Abtheilungen sei es eine alte Geschichte, daß anfangs die widersprechendsten Urtheile abgegeben würden und erst durch oft Jahre lange Berathungen eine Einigung erzielt werde.

Die Debatte wird geschlossen.

**Präsident**: Es werde zunächst über den Antrag *N* 1 des Ausschusses, sodann über den Antrag Ahlhorn und schließlich über die Regierungsvorlage abzustimmen sein.

Widerspruch hiergegen erfolgt nicht. Zu Antrag *N* 1 des Ausschusses ist namentliche Abstimmung beantragt.

Abg. **Deeken**: Er habe im Ausschusse zwar für den Antrag gestimmt, weil er in dieser ihm nicht geläufigen Angelegenheit nicht allein einen Minderheitsantrag habe stellen wollen. Er habe sich jedoch freie Hand vorbehalten. Nach den heutigen Ausführungen gegen den Ausschußantrag werde auch er gegen denselben stimmen.

Abg. **Stöltzing**: Nach der heutigen Verhandlung sei er für die Regierungsvorlage.

Es stimmen darauf 16 Abgeordnete für und 16 gegen

den Ausschufantrag *Nr.* 1. Die Abstimmung ist demgemäß in nächster Sitzung zu wiederholen.

Für den Antrag stimmen die Abg. Fuchs, Hanken, Hoyer, Suchting, Klein, Plagge, Ritter, Schröder, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Weis, Wenke, Wfs, Clodius, Cullmann,

gegen den Antrag die Abg. Funch, Gross, Jürgens, Rasch, Mettcker, Meyer, Quatmann, Roggemann, Schulze, Stöling, Tanzen, Ahlhorn, Battermann, Borgmann, Burlage, Deeken.

VI. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1871, betr. die Auktionator- und Vergantungsordnung.

**Präsident:** Von Seiten der Regierung sei folgender Abänderungsantrag eingegangen:

Es wird beantragt, im letzten Absatz des Artikels 52 des Entwurfs anstatt „Amtsgerichtsgeschäftscasse“ zu setzen „Landescasse.“

Dieser Antrag und der entsprechend abgeänderte Gesetzentwurf werden darauf angenommen.

VII. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.

Der Gesetzentwurf wird — wie vom Ausschuf beantragt — in zweiter Lesung angenommen.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben zc. des Landesculturfonds für das Herzogthum Oldenburg für 1882/84.

Der Ausschufantrag:

Der Landtag wolle die Ueberschreitungen des Landesculturfonds zum Betrage von 480 *M.* 65 *S.* nachträglich genehmigen,

wird vom Landtag angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Ueber die Wahl eines Abgeordneten im II. Wahlkreis berichtet sodann

der Abg. **Suchting:** Von 78 Wahlmännern hätten 44 für den Oberamtsrichter von Heimbürg in Wildeshausen gestimmt. Die Acten gäben zu Bemerkungen keinen Anlaß. Er beantrage die Wahl für gültig zu erklären.

Die Wahl wird für gültig erklärt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: December 7, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung noch unbestimmt.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**



# Bericht

über

die Verhandlungen

des

## XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 7. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.
  2. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Landescaße des Fürstenthums Birkenfeld für 1882/84.
  3. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Landescaße des Herzogthums für 1882/84.
  4. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.
  5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Veräußerungen von Krongut.
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung von Schlachthäusern.
  7. Bericht des Quotenausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.
  8. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Staatsguts-capitaliencaße des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.
  9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezuucht — beginnend mit der Abstimmung über den Ausschufantrag *N<sup>o</sup> 1*.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Regierungstisch: Herr Minister Flor und die Herren Regierungscommissare: Geh. Oberregierungsath Mühenbecher, Geh. Oberfinanzath Heumann, Geh. Oberkammerrath Küder, Oberfinanzath Deltermann, Finanzath Bucholtz, Ministerialrath Willich.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Battermann das Protokoll. Dasselbe wird genehmigt.

Es werden darauf folgende Eingänge mitgetheilt.

1. Petition vieler Eingeseffenen der Gemeinde Ramsloh, betr. Aufhebung des Gemeinde-Statuts, betr.

die Ausübung der Schafweide in der Gemeinde Ramsloh.

An den Petitionsauschuß.

2. Petition der Commission des Amtraths von Friesoythe, betr. Bewilligung der bisherigen Beihilfe zu außerordentlichen Begearbeiten in den Gemeinden des Amts Friesoythe.

An den Finanzauschuß.

3. Petition des Vorstandes der Baugewerks-Finnung „Bauhütte zu Oldenburg“ bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betr. Sicherstellung der Baugewerksmeister für die bei Immobilienbauten mit den Auftraggebern vereinbarte Bau Summe.

An den Petitionsauschuß.

4. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Bewilligung von 15% der Baukosten der projectirten Chaussee von Overwarfe nach Overwarferfiel in der Gemeinde Dedesdorf.

An den Finanzauschuß.

5. Schreiben desselben, betr. Bewilligung zu §. 149 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888 zum Erwerbe und zum Ausbau einer Grenzauffseherwohnung zu Volkfers.

An denselben Ausschuß.

6. Schreiben desselben, betr. unentgeltliche Ueberlassung des Grundes und Bodens innerhalb der Staatsforsten des Fürstenthums Lübeck zu dem projectirten Eisenbahnbau von Lütjenburg nach Gremsmühlen.

An denselben Ausschuß.

7. Schreiben desselben bei Vorlegung von zwei Gesetzentwürfen für das Fürstenthum Birkenfeld, betr.

- a) die öffentlichen Wege und  
b) die Ortsstraßen.

An den Verwaltungsausschuß.

8. Schreiben desselben, betr. Gesetzentwurf für das Großherzogthum, betr. Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betr. die Prüfung für den Forstdienst.

An denselben Ausschuß.

9. Schreiben desselben bei Vorlegung der Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1884 bis 1. October 1887 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen.

An den Finanzauschuß.

10. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Barzel, betr. Abänderung des Schulgesetzes wegen der Sommerschule zc.

An den Verwaltungsausschuß.

11. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer zc. zu den Gemeinde- und Schullasten.

An denselben Ausschuß.

12. Petition des H. Gerdes zu Ranzenbüttel und Genossen, betr. Zusatzbestimmung zu dem Gesetze vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezucht.

An denselben Ausschuß.

13. Petition des Kaufmanns J. Schwarting zu Kleinfel um Vertretung seiner Interessen bei der Verhandlung über die Weser-Correction.

An den Finanzauschuß.

Es bittet ums Wort:

Abg. **Decken:** Er halte es für dringend wünschenswerth, daß der Verwaltungsausschuß, an welchen soeben der Entwurf eines Wegegesetzes für Birkenfeld (Eingang N<sup>o</sup> 7) verwiesen sei, durch den Abg. Weis, welcher weit besser mit den einschlägigen Verhältnissen bekannt sei, verstärkt werde.

Abg. **Ahlhorn:** Im Ganzen sei er dagegen, daß ein Mitglied zu gleicher Zeit in zwei Ausschüssen sich befinde, da die Sitzungen zu häufig zusammenfielen, doch habe er in diesem Falle nichts dagegen.

Ein Widerspruch gegen die Verstärkung des Verwaltungsausschusses durch den Abg. Weis erfolgt nicht, und ist derselbe damit dem Ausschuß zugewiesen, und zwar für die Berathung der Vorlage N<sup>o</sup> 7.

Es wird von der Tagesordnung vorweg genommen die Neuwahl des Präsidiums und es erhält das Wort

Abg. **Suchting:** Er glaube, der Landtag habe alle Ursache, mit dem zeitigen Präsidium zufrieden zu sein. Er beantrage die Wiederwahl desselben per Acclamation.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Präsident spricht darauf in seinem Namen und dem seines Collegen der Versammlung seinen Dank für das ihnen bewiesene Vertrauen aus.

Der Präsident macht weiter bekannt, daß der neu gewählte Abg. von Heimburg in den Landtag eingetreten und zu vereidigen sei. Derselbe leistet den in Art. 130 §. 4 vorgeschriebenen Eid ab.

Es wird hiernach in der Tagesordnung fortgefahren:

I. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Verhandlung über die Frage, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden solle und über den Antrag N<sup>o</sup> 1 des Ausschußberichts.

Da Niemand das Wort verlangt, wird die Berathung geschlossen. Der Antrag N<sup>o</sup> 1 wird abgelehnt.

Darauf wird in Berathung der einzelnen Bestimmungen eingetreten.

Der Präsident eröffnet die Berathung zu Antrag N<sup>o</sup> 2, schließt dieselbe, weil sich Niemand zum Worte meldet und stellt den Antrag zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Der Präsident verliest die Anträge N<sup>o</sup> 3 und N<sup>o</sup> 4. Es bittet ums Wort der

Abg. **Sauken:** Als die Lehrer dem vorigen Landtage eine Petition um Aufbesserung der Gehalte überreicht hätten, sei diese auch damals dem Verwaltungsausschuß überwiesen worden. Derselbe habe sie der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen. Im Princip sei der Ausschuß damals für Aufbesserung der Gehalte der Haupt- und Nebenlehrer auf der Geest gewesen. Im Ganzen stehe derselbe auch jetzt noch auf demselben Standpunkt. Er verkenne nicht, daß durch die geschehenen Verschiebungen Schwierigkeiten entstehen würden. Dieselben seien aber nicht unüberwindlich. Wenn nach der Regierungsvorlage sämmtlichen Lehrern Gehaltserhöhungen zu Theil werden sollten, so sei ihm dieses sehr sympathisch, nur habe er zu seinem großen Bedauern gesehen, daß die Nebenlehrer II. Classe gänzlich leer ausgehen sollten. Ihr Gehalt sei doch so gering, daß es nicht einmal dasjenige eines Bauernknechtes erreiche.

Man möge bedenken, daß dieselben 4 Jahre lang das Seminar zu besuchen hätten; sie erhielten dort allerdings Zuschüsse, dieselben seien jedoch zu ihrem Unterhalt nicht genügend. Wenn sie nach Absolvirung des Seminars in den Schuldienst treten, kämen Anforderungen pekuniärer Natur an sie heran, für welche ihr Gehalt nicht ausreiche. Es werde von ihnen verlangt, daß sie sich ihrem Stande gemäß kleideten; sie könnten nicht umhin, zu ihrer weiteren Ausbildung sich Lehrmittel anzuschaffen; ihr Beruf verlange, daß sie mit den Eingeseffenen ihrer Schulgemeinde in Berührung kämen, ein Umstand, der von großem Werth für die Erziehung der Kinder sei. In den Motiven zur Regierungsvorlage heiße es, man dürfe annehmen, „daß eine zwingende Nothwendigkeit der Aufbesserung nicht vorliegt. Andererseits bedarf es keiner weiteren Darlegung, daß der bestehende Zustand noch nicht die Grenze erreicht, bis zu welcher eine Besserung der finanziellen Lage der Hauptlehrer, auf den meisten Stellen wenigstens, als wünschenswerth bezeichnet werden kann, um ihnen eine größere Zufriedenheit bei Ausübung ihres Berufs zu gewähren.“

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Nun frage er aber, sei es denn nicht wünschenswerth daß auch dieser Classe von Lehrern eine kleine Aufbesserung des Gehalts zu Theil werde, damit auch sie ihren Beruf mit größerer Zufriedenheit ausübten? Wenn sie allein ausgeschlossen würden, so werde sich ihrer eine Erbitterung bemächtigen, welche sie vielleicht veranlassen werde, sich den Städten oder dem Staat Bremen zuzuwenden oder in Stellungen einzutreten, welche sie pekuniär besser stellten. Die Folge hiervon sei, daß die ganze Schule dadurch in Mitleidenschaft gezogen werde. Es herrsche jetzt schon Mangel an Lehrern; bei der letzten Aufnahme zum Seminar habe sich eine so geringe Zahl von Schülern gemeldet, daß man sich genöthigt gesehen habe, alle aufzunehmen ohne Prüfung, ob dieselben körperlich oder geistig reif gewesen seien. Er sehe darin eine große Gefahr für die ganze Volksschule. Die Minderheit würde gern eine noch höhere Summe beantragt haben, sei aber mit der jetzt geforderten zufrieden, weil sie geglaubt habe, leichter die Zustimmung der Versammlung zu erhalten.

Abg. **Thorade:** In Hinblick auf die zahlreichen Abänderungsvorschläge habe er es unterlassen, selbst einen solchen zu stellen. Er wolle die Versammlung jetzt aber dringend ersuchen, den Antrag der Minderheit anzunehmen. Auch er habe von Herzen eine höhere Aufbesserung gewünscht als von 30 M., ihm sei am liebsten eine solche von 55 M. gewesen, wie sie in der Petition erbeten werde. Die Regierungsvorlage sage, eine zwingende Nothwendigkeit der Aufbesserung liege nicht vor, da seit 1873, in welchem Jahre der zur Zeit bestehende Zustand geschaffen sei, die Preise der Lebensbedürfnisse im Allgemeinen nicht wesentlich gestiegen seien. Diese Ausführung der Regierung habe die Mehrheit des Ausschusses als richtig anerkannt, ohne jedoch ferner zu bemerken, daß der damals geschaffene Zustand ein abschließender nicht habe sein sollen. Alle diejenigen, welche den damaligen Verhandlungen beigewohnt hätten, würden den Eindruck gewonnen haben, daß diesen Verhältnissen kein dauernder Abschluß habe gegeben werden sollen. Er freue sich über die gesammte jetzige Vorlage, vermisse allerdings, daß den Nebenlehrern II. Classe eine Aufbesserung werden solle. Gerade auch diese Classe von Lehrern bedürfe deren sehr. Dem jetzigen Landtage sei kürzlich ein trauriges Bild über die Verhältnisse im hiesigen Seminar entrollt, durch diese mäßige Aufbesserung werde der Zufluß zum Seminar verstärkt werden. Eine solche Aufbesserung werde ferner bewirken, daß eine Verstärkung auch aus höheren socialen Schichten hervorgehen werde. Dieses sei sehr zu wünschen, denn darüber könne man keinen Zweifel hegen, daß in den letzten 15 Jahren das Niveau der Rekrutirung sich nach unten verschoben habe. Er empfehle den Antrag zur Annahme.

Minister **Flor:** Die Sache an und für sich habe keine

große Tragweite; aber mit Rücksicht auf das sehr jugendliche Alter habe die Regierung eine Erhöhung der fraglichen Gehalte für nicht nöthig gehalten.

Dem Abg. **Hanken** wolle er erwidern, daß derselbe über die Seminarverhältnisse nicht vollständig richtig unterrichtet sei. Es habe sich stets eine völlig genügende Anzahl von Schülern gemeldet, nur im vorigen Jahre seien einige zu wenig gewesen, welcher Umstand in irgend welchen Zufälligkeiten seinen Grund haben werde.

Abg. **Hanken**: Dem Herrn Minister wolle er bemerken, daß er ausdrücklich hervorgehoben habe, daß im letzten Jahre das Angebot an Schülern im Seminar gering gewesen sei.

Abg. **Thorade**: Es möge richtig sein, daß die Zahl der Schüler nothdürftig genügt habe. Es müsse ihn dann aber doch Wunder nehmen, daß das Oberschulcollegium Gesuche um Stellung eines Lehrers wegen Ueberfüllung von Classen mit dem Bemerkten abschlage, es habe keinen Lehrer zur Verfügung. Dieser Umstand zeige doch keineswegs, daß die Zahl eine ausreichende sei. Durch die Vorlage werde mit der Zeit hoffentlich ein größerer Zufluß kommen, er möchte denselben aber noch ferner dadurch gestärkt wissen, daß auch die finanzielle Lage der Nebenlehrer II. Classe aufgebeßert werde. Wenn der Minister erklärt habe, von der Regierung sei wegen der großen Jugend dieser Nebenlehrer eine Erhöhung ihres Gehaltes für nöthig nicht gehalten worden, so sei dagegen zu bemerken, daß es der dringende Wunsch des Landtags sei, daß künftig das Aufnahmealter für die Seminaristen erhöht werde. Dann aber erreichten folgeweise auch die Nebenlehrer beim Antrittsamt ein höheres Alter, so daß eine Gehaltsaufbesserung sehr erwünscht sei.

Ferner möge in Betracht gezogen werden, daß so junge Leute meistens auch mit einem gesunden Appetit gesegnet seien.

Die Berathung wird geschlossen und zunächst über den Antrag der Minderheit (Antrag *N* 3) abgestimmt. Derselbe wird abgelehnt. Darauf wird der Antrag *N* 4 zur Abstimmung gebracht. Derselbe wird angenommen.

Sodann wird der Antrag *N* 5 zur Berathung gestellt und ohne Debatte angenommen.

Der Präsident verliest die Anträge *N* 6, 7, 8 und stellt dieselben zur Berathung.

Abg. **Ahlhorn**: Es habe ihm leid gethan, daß die zur Annahme empfohlenen Gehaltsätze nicht ausnahmslos für sämtliche Schulachten eingeführt werden könnten. Der Ausschuß habe aber eingesehen, daß aus wirthschaftlichen und finanziellen Gründen eine Möglichkeit hierzu nicht vorliege. Dem Antrage der Minderheit, welche noch unter die von der Regierung beantragten Summen heruntergehen

wolle, könne er ganz und gar nicht beistimmen. Eine etwas größere Belastung könnten auch die schwerbelasteten Schulachten wohl ertragen, zumal der Staat ja mit großen Unterstützungen eintreten werde. Den Lehrern auf diesen kleinen Stellen sei gerade eine Verbesserung Noth, mehr noch als den Nebenlehrern II. Classe.

Was die Bemerkung des Abg. **Thorade** wegen des guten Appetits der letzteren anbelange, so werde durch denselben allein der Hauptlehrer getroffen.

Er stehe ganz auf dem Boden der Gesetzesvorlage.

Abg. **Deeken**: Er empfehle den Antrag der Minderheit; auch er stehe auf dem Boden der Vorlage und wolle Aufbesserung der Gehalte. Zugleich habe er aber den Wunsch, die schwer belasteten Schulachten vor noch größerem Druck zu bewahren. Dieses Ziel — Aufbesserung der Gehalte ohne den schwer belasteten Schulachten eine noch größere Bürde aufzuerlegen — suche er zu erreichen durch den Antrag *N* 14 des Ausschußberichtes und durch diesen Minderheitsantrag. Dort sollten die gering besoldeten Lehrer Aufbesserung durch Alterszulagen erhalten, hier den weitwärts ärmsten Gemeinden eine möglichst große Erleichterung zu bieten ermöglicht werden.

Gegen den Abg. **Ahlhorn** wolle er bemerken, daß in den ärmsten Schulachten schon die kleinste Mehrbelastung empfindlich sein werde. Man habe es hier zu thun mit denjenigen schwerbelasteten Stellen, auf welchen das Einkommen der Lehrer jetzt zwischen 525 und 675 *M.* betrage, es seien dieses die Schulachten von 50 Familien und darunter.

Man erhöhe das Gehalt auf den guten Stellen um 150 *M.*, während man in den schwerbelasteten Schulachten eine Erhöhung von 175 *M.* eintreten lasse. Er habe das Gefühl, daß die Regierung diese Grenzen nicht gewählt haben würde, wenn sie nicht von der irrigen Voraussetzung ausgegangen wäre, daß diese Stellen auf 675 *M.* ständen, während das Einkommen bei 9 Stellen nur 600 *M.* betrage. Die Zahl der in Betracht kommenden armen Schulachten sei keineswegs eine geringe. Die Regierungsvorlage beziffere dieselbe auf 50 und seien jene 9 Stellen annähernd der 5. Theil derselben. Unter den hierher zu rechnenden 20 katholischen Schulachten befänden sich 6, also fast der 3. Theil, in welchen das Gehalt des Lehrers z. B. 600 *M.* betrage. Man beabsichtige mit diesem Antrage durchaus nicht, die Gehalte herabzudrücken, sondern man wünsche dem Oberschulcollegium nur einen weiteren Spielraum in der Festsetzung des Dienstehaltes zu geben, damit dasselbe besser den Verhältnissen der ärmsten Schulachten Rechnung tragen könne.

Abg. **Tanzen**: Er stehe auf dem Boden der Regierungsvorlage. Seiner Ansicht nach müßten vor allen die niedrigsten Gehalte erhöht werden. Am liebsten hätte auch

er es gesehen, daß diese Ausnahmestellen ganz fortgefallen seien; es möge jedoch deren Bestehenbleiben wünschenswerth sein. Die Frage des Abg. Deeken, warum denn die Gehalte in den schwerbelasteten Schulachten um 175 *M.*, also um 25 *M.* mehr, als auf besseren Stellen, erhöht werden sollten, könne er dahin beantworten, dieses geschehe deshalb, weil gerade diese niedrigsten Einkommen am kräftigsten aufgebeffert werden müßten. Der Lehrer müsse auch dort doch so gestellt sein, daß er in der Lage sei, sich eine Familie zu gründen.

Reg.-Com. **Willich:** Er wolle der Versammlung lebhaft den Antrag der Majorität zur Annahme empfehlen. Er hebe nur zwei Punkte hervor.

Gegen den Abg. Deeken wolle er bemerken, daß die Mehrbelastung der ärmeren Schulachten nicht mehr als 100 *M.* ausmache. Das bisherige gesetzliche Mindesteinkommen des Lehrers in den wenigen Schulachten von 25 oder weniger Familien betrage allerdings 525—600 *M.*, thatsächlich sei aber in allen 600 *M.* gegeben worden. Das Mindesteinkommen der Ausnahmestellen noch weiter als auf 700 *M.*, wie im Entwurfe geschehen, herunterzusetzen, habe die Regierung deswegen für nicht angebracht gehalten, weil sie die Lehrer in den schwachen Schulachten, wenn einmal eine Gleichheit nicht möglich gewesen sei, nicht zu sehr hinter die anderen Collegen habe zurückstellen wollen.

Ferner wolle er darauf aufmerksam machen, daß — wie ja auch der Ausschußbericht hervorhebe — diese 50 schwachen Stellen solche seien, wo die höchste staatliche Beihilfe geleistet werde, dieselbe bewege sich zwischen 90 und 50%. Es könne sich also nur um eine Mehrbelastung von höchstens 50% der Gehaltserhöhung handeln, in den meisten dieser Stellen werde die Staatscasse 90% der Erhöhung tragen.

Berichterstatter **Plagge:** Zu Gunsten des Mehrheitsantrags wolle er noch betonen, daß erst nach eingehender Prüfung der Ausschuß sich für diese Ausnahmestellen erklärt habe; am liebsten werde er diesen Absatz gestrichen haben. Erst nachdem eingehende Aufklärung von dem Regierungskommissar und von den Abgeordneten aus den betreffenden Landestheilen gegeben worden sei, und nachdem er selbst Erkundigungen aus dem Lande eingezozen, woraus sich die Unmöglichkeit der gänzlichen Beseitigung der Ausnahmestellen ergeben habe, sei der Ausschuß dem Vorschlage der Regierung beigetreten. Er habe noch gehofft, das Mindesteinkommen um etwas erhöhen zu können, doch auch dieses sei aus finanziellen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich gewesen. Ganz entschieden aber sei die Mehrheit des Ausschusses dagegen, dieses Mindesteinkommen noch mehr herunter zu setzen, wie die Minderheit beantrage. Die Differenz zwischen dem Antrage der Mehrheit und dem

der Minderheit sei auch ja verschwindend klein; sie betrage, was die durch dieselben hervorgerufene Mehrbelastung der Schulachten angehe, durchweg nur 25 *M.*, da die erste Alterszulage, welche bislang von der Schulacht zu tragen gewesen sei, fortan von der Staatscasse übernommen werde.

Da sich Niemand mehr zum Wort meldet, wird die Berathung geschlossen.

Der Antrag *N* 6 (Antrag der Minderheit) wird darauf zur Abstimmung gestellt und abgelehnt.

Der Antrag *N* 8 wird angenommen.

Der Präsident verliest die Anträge *N* 9, 10, 11 und eröffnet die Berathung.

Abg. **Schröder:** Die Minorität sei bei der Einbringung dieses Antrags von der Ueberzeugung ausgegangen, man müsse eine Gleichheit zwischen Geest und Marsch erstreben. Der §. 2 stelle als Ortszulage fest die Summe von 180—300 *M.*, thatsächlich sei aber nur der Maximalsatz practisch. Es seien also die Marschstellen um 300 *M.* besser. Unter Umständen möge das Leben auf der Marsch um soviel theurer sein; dieses sei aber bei weitem nicht immer der Fall. Wenn z. B. ein Lehrer aus der Nachbarschaft der Städte Oldenburg, Barel oder Delmenhorst in die Gemeinden des alten Amts Elsfleth versetzt werde, so erhalte derselbe sogleich eine Ortszulage von 300 *M.*, ohne daß er entsprechende Mehrausgaben habe. Als Plätze, in denen wegen des theueren Lebens eine Ortszulage von 300 *M.* gegeben werden sollte, betrachte die Minderheit die Städte I. und II. Classe. Daß im Uebrigen 200 *M.* genügten, um die Theuerungsunterschiede auszugleichen, sei ihm von Lehrern selbst gesagt worden. Die Minderheit sei auch für Aufbesserung der Gehalte, sie verliere jedoch nicht aus dem Auge, wenn möglich, eine Entlastung der Schulacht herbeizuführen. Schließlich wolle er noch auf den zweiten Theil des §. 2 zu reden kommen — derselbe betreffe die Landentschädigung. — Er halte eine Entschädigung für fehlendes Land für richtig. Es kämen jedoch zum Theil im Einzelnen nach der getroffenen Bestimmung recht sonderbare Resultate heraus. Man setze den Fall, daß die bei der Stelle befindlichen Ländereien nur einen Reinertrag von 22 *M.* hätten. Dem Lehrer stehe dann noch eine Entschädigung von 90 *M.* zu. Man könne diese Differenz von 2 *M.* Reinertrag durch Ankauf eines genügenden Stück Landes zum Werthe von etwa 150—200 *M.* ja ausgleichen. So lange dieses jedoch nicht geschehen sei, könne eine Schulacht in die Lage kommen, das genannte Capital mit 45—60 Procent verzinzen zu müssen. Man werde besser statt 90—120 *M.*, 50—120 *M.* setzen. Er habe einen diesbezüglichen Antrag noch nicht gestellt, behalte sich aber einen solchen vor.

Abg. **Tanzen:** Er sei für die Regierungsvorlage. Würde der Antrag der Minderheit zur Annahme kommen,

so würden viele Stellen in der Marsch garnicht aufgebessert werden, da ein Theil der Ortszulage in Wegfall kommen würde. Das Leben in vielen Schulächten der Marsch sei gerade so theuer als dasjenige in den Städten. Das Oberschulcollegium solle die Ortszulage je nach den Verhältnissen feststellen. Demselben seien aber dann die Hände gebunden, wenn die Ortszulage für das Land allgemein auf 200 *M.* festgesetzt werde.

Abg. **Hoyer**: Er sei für den Antrag der Minderheit. Der Unterschied zwischen Marsch und Geest müsse ausgeglichen werden. Das Leben im Amte Eszleth werde wenig mehr kosten als in den Gemeinden der Umgebung Delmenhorsts, wie Schönemoor- und Hasbergen. Er sei ganz entschieden für eine Ausgleihung, um einen zu großen Wechsel unter den Lehrern zu verhüten, den er von großem Nachtheil für die Schule halte. Dieses Streben, in den Besitz einer Stelle mit Ortszulage zu kommen, beweise genügend, daß die Lehrer dieselbe für zu hoch bemessen hielten.

Abg. **Schröder**: Er bitte um Aufklärung darüber, wie bei der Bemessung der Ortszulage bislang verfahren sei.

Minister **Flor**: Im evangelischen Oberschulcollegium seien immer 300 *M.* als Ortszulage gegeben worden und zwar deshalb, um alle gesetzlichen Befugnisse zur Aufbesserung der Lehrergehalte auszunutzen. Von dem katholischen Oberschulcollegium sei die Ortszulage je nach den Verhältnissen bemessen worden.

Abg. **Ahlhorn**: Er stehe auf dem Standpunkte der Mehrheit. Wenn die Ortszulage plötzlich ermäßigt werde, so werde bei vielen Stellen die Aufbesserung nur 50 *M.* betragen. Er sei dem Oberschulcollegium dankbar für das von demselben beachtete Verfahren; das Leben auf dem Lande sei gerade so theuer wie in den Städten. Er halte die Landzulage für sehr wichtig; dieselbe sei von ihm angeregt worden. Käme dieser §. 2 nicht zur Annahme, so würden die Lehrer erst recht unzufrieden sein.

Abg. **Schröder**: Er habe nicht gewußt, daß der Abg. Ahlhorn der intellectuelle Urheber der Landzulage gewesen sei. Es sei von ihm nur eine thatsächliche Erklärung abgegeben, welche durchaus nicht auf den Urheber gemünzt gewesen sei.

Minister **Flor**: Er wolle nur noch hervorheben, einen wie ungünstigen Eindruck es machen werde, wenn die alt hergebrachte Ortszulage plötzlich wegfielen, wenn man mit der einen Hand gebe und mit der anderen nehme. Welches Mißverhältniß würde es auch sein, wenn in Friesoythe eine Ortszulage von 300 *M.*, in der Weser = Marsch nur eine solche von 200 *M.* gegeben werde. Dem Bestreben zum Egalisiren, welches auch der Abg. Schröder zu verfolgen scheine, werde die Staatsregierung stets entgegengetreten.

Berichterstatter **Plagge**: Er könne nicht unterlassen, seitens der Mehrheit des Ausschusses zu empfehlen, den Antrag der Minderheit abzulehnen. Die Ungleichheiten seien von den Vorrednern schon genügend beleuchtet; er wolle nur noch auf die Schulächten in der Nähe Wilhelmshavens aufmerksam machen. Nach dem Vorschlage der Minderheit werde beispielsweise das schon genannte Friesoythe 300 *M.* Ortszulage gewähren, während in der Gemeinde Bant nur 200 *M.* in Rechnung gestellt werden könnten. Und gerade das umgekehrte Verhältniß, so daß in Bant 300 *M.* und in Friesoythe 200 *M.* Ortszulage gezahlt würden, würde angebracht sein. Das beweise zur Genüge, daß der Antrag der Minderheit unannehmbar sei. Daß in den Grenzdistricten beklagenswerthe Ungleichheiten vorhanden seien, sei tief zu beklagen, aber er hoffe und bitte, daß das Oberschulcollegium sich bemühe, dieselben zu mildern, wo es nur irgend möglich sei.

Der Abg. Ahlhorn beantragt namentliche Abstimmung über Antrag *N.* 9 (Antrag der Minderheit). Dieser Antrag ist unterstützt. Derselbe wird angenommen.

Der Antrag *N.* 9 wird mit 5 Stimmen gegen 28 abgelehnt.

Für denselben stimmen die Abgeordneten: Hanken, Hoyer, Quatmann, Schröder, Ufs.

Gegen denselben die Abgeordneten Groß, von Heimburg, Huchting, Jürgens, Kasch, Klein, Mettner, Meyer, Plagge, Ritter, Roggemann, Schulze, Stölting, Tanzen, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Weis, Wenke, Ahlhorn, Battermann, Borgemann, Burlage, Clodius, Cullmann, Deeken, Funch, Fuchs.

Der Antrag *N.* 11 wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Antrag *N.* 12 wird zur Berathung gebracht und ohne Debatte angenommen.

Der Präsident verliest den Antrag *N.* 13 und eröffnet die Berathung über denselben. Der Antrag *N.* 13 wird debattelos angenommen.

Die Anträge *N.* 14, *N.* 15 und *N.* 16 werden zur Berathung gestellt:

Berichterstatter **Plagge**: Dem im Bericht Gesagten brauche er nur noch Weniges hinzuzufügen. Das ganze Streben der Mehrheit des Ausschusses gehe dahin, den schlechten Stellen durch die Alterszulagen mehr zu gewähren als den guten. Daß große Schwierigkeiten hierdurch entstehen werden, darüber sei man sich klar, man halte sie jedoch nicht für unüberwindlich. Auch glaube man, daß dasjenige, was von 1855—1873 unter weit verworreneren Bestimmungen durchführbar gewesen sei, sich auch jetzt ermöglichen lasse. Die von der Mehrheit erstrebte Aenderung

sei auch finanziell nicht so sehr einschneidend. Genügendes amtliches Material sei leider nicht zu erhalten gewesen. Auf Grund eingehender Prüfung des zur Verfügung gestellten Materials werde diese Mehrbelastung der Staatskasse in dem evangelischen Landestheil ca. 1000 *M.* betragen; in dem katholischen Theil werde es sich ähnlich so verhalten. Es sei ja richtig, daß an den Uebergangsstellen der verschiedenen Werthelassen unter gewissen Voraussetzungen Mißverhältnisse herbeigeführt werden können, in Wirklichkeit werde ein derartiger Fall aber selten oder nie eintreten. Ferner sei es richtig, daß die Uebergangsperiode einige Ungleichheiten herbeiführen werde. Es sehe anfangs so aus, als ob der Vorschlag viel Geld erfordere, und nur ein Theil der Stellen verbessert werde. Dem sei aber nicht so. Sämmtlichen Stellen, also auch den besten, bliebe die bisherige Zulage, manchen schlechten Stellen würde eine verhältnismäßig kräftige Aufbesserung, allen mittleren Stellen aber die von der Regierung in Aussicht gestellte größere Zulage zu Theil.

Man habe in der Schulgesetzgebung schon viel experimentirt; er sei allerdings gegen Experimente; aber in diesem Falle wünsche er, daß mit dem Mehrheitsvorschlage wenigstens ein Versuch gemacht werde; man werde sicherlich ein gutes Resultat erzielen; sollte sich der Versuch aber wider Erwarten nicht bewähren, so könne man denselben später ja wieder abschaffen. Er empfehle den Antrag der Mehrheit dringend zur Annahme.

Minister **Flor:** Er bitte um Ablehnung des Mehrheitsantrags. Derselbe habe anfangs etwas Bestechendes, aber je näher man ihn ins Auge fasse, um so mehr Bedenken erhoben sich gegen ihn.

Zunächst wolle er darauf aufmerksam machen, daß die kleinen Stellen immer verbessert seien, während den größeren nur seltene und nur kleinere Aufbesserungen zu Theil geworden seien. Mit der Annahme des Ausschußantrags sei wiederum ein Schritt zur Egalisirung gethan. Die Regierung halte jedoch eine Abstufung für durchaus erforderlich; es müsse ein Aufrücken in bessere Stellen in thunlichst weitem Umfange möglich sein. Im Interesse des Dienstes müßten vorzügliche Stellen vorhanden sein. Frühere Landtage hätten in diesen Beziehungen die Auffassung der Staatsregierung getheilt.

Ferner wolle er hervorheben, daß, wenn die kleinen Geeststellen noch über die Regierungsvorlage hinaus aufgebessert werden sollten, dann die Bedenken des Abg. Quatmann, welche derselbe im Bericht niedergelegt habe, zu Raum kämen. Die kleinen Geeststellen erhielten voll und ganz alles, was sie verlangen könnten; ihnen noch mehr zu geben sei nicht nur nicht nothwendig, sondern nicht einmal wünschenswerth. In gewisser Beziehung müsse die

pekuniäre Stellung des Lehrers den Verhältnissen seiner Schulachtsgenossen angepaßt sein; es sei nicht gut, ihn aus seiner Umgebung herauszuheben.

Ferner wolle er betonen, daß das alte Schulgesetz ähnliche Bestimmungen enthalten habe; dieselben seien 1873 als unpraktisch aufgehoben worden. Die Majorität unterschätze die mit der Ausführung der von ihr beantragten Bestimmungen verbundenen Schwierigkeiten. Alle 5 Jahre solle eine Schätzung stattfinden. Wie viel Streit, wie viele Beschwerden würden dadurch stets hervorgerufen werden; wie sollte eine gerechte und namentlich eine gleichmäßige Schätzung ermöglicht werden? Die Schätzung werde einen völlig anderen Charakter annehmen; jetzt seien bei ihr die Schulachten interessirt, in Zukunft handle es sich bei Annahme des Antrags der Majorität des Ausschusses um Leistungen des Staats, welchen die Schulachten gleichgültig gegenüber stehen würden. Die Gleichmäßigkeit in der Schätzung lasse schon jetzt viel zu wünschen übrig. Im Uebrigen wolle er nur kurz bemerken, daß das finanzielle Ergebniß der vom Ausschuß befürworteten Bestimmung auch nicht aus dem Auge zu lassen sei.

Um auf Einzelheiten einzugehen, so wolle er noch hervorheben, daß in einem Antrage, der zu Consequenzen führe, wie solche im Bericht ausgeführt seien, daß nämlich eine Stelle mit einem Einkommen von 1150 *M.* bei Hinzutritt sämmtlicher Alterszulagen 1750 *M.* einbringe, während die an sich bessere Stelle von 1200 *M.* mit sämmtlichen Alterszulagen nur 1650 *M.* gewähre, irgend etwas fein müsse, was mit unserer Organisation nicht stimme. Solche Verhältnisse würden bei den Grenzstellen häufig vorkommen. Wie solle es ferner werden, wenn Jemand von einer schlechteren Stelle auf eine bessere komme? Solle er die Alterszulage behalten? Bis jetzt habe die Alterszulage einen persönlichen Charakter gehabt, jetzt werde sie gemischter Natur, an die Person und an die Stelle geknüpft. Daraus könnten leicht Verwickelungen entstehen. Im Mehrheitsantrage heiße es, die Ortszulage solle nicht mitgerechnet werden. Wie verhalte es sich aber mit der Landentschädigung?

Würde der Antrag der Majorität des Ausschusses angenommen, so werde sich die Staatsregierung die Frage vorlegen müssen, ob die fragliche Bestimmung überall annehmbar sei und das ganze Gesetz könne durch die Annahme des Antrags gefährdet werden.

Abg. **Tanzen:** Beim Lesen des Berichts sei er von diesem Antrage sehr sympathisch berührt worden, nach näherer Ueberlegung habe er sich doch für die Regierungsvorlage entschieden. Seiner Ansicht nach befinde sich dieser Antrag in einem thatsächlichen Widerspruch zu dem Anfang des Art. 42 des Entwurfs.

Nach demselben habe die Alterszulage einen durchaus

persönlichen Charakter. Die Gewährung derselben werde dort abhängig gemacht von den Leistungen und den sonstigen Dienstführungen des Lehrers. Er könne sich keine Vorstellung darüber machen, wie es bei Versetzungen der Lehrer von schlechteren Stellen auf bessere gehalten werden solle. Sollte in diesem Falle die einmal gewährte Alterszulage wieder fortfallen oder zu geringerem Betrage gegeben werden? Der Charakter derselben sei doch ein persönlicher. Die Absicht sei, die Neigung zu dem Lehrerstand durch bessere äußere Lebensstellung desselben zu steigern. Es könne Zweifel darüber herrschen, ob dieses Ziel besser zu verwirklichen sei durch Schaffung einer großen Zahl gleicher Stellen mit ausreichendem Gehalt oder dadurch, daß durch Aufrechterhaltung der sog. Glanzstellen dem tüchtigen Lehrer eine bessere Stelle zu erlangen ermöglicht werde. Er halte den letztgenannten Weg für den richtigsten; derselbe werde mehr wirken und vor allem auch die besseren Stände zu diesem Berufe heranzuführen.

Abg. **Wallroth**: Wie bereits im Ausschusse, so werde er auch heute für die Annahme der unveränderten Regierungsvorlage, damit also auch des Art. 42 §. 1, stimmen. Diese entspreche im Wesentlichen den Wünschen und Beschlüssen, welche der letzte Landtag gefaßt habe bei Berathung verschiedener Petitionen der evangelischen und katholischen Lehrer des Herzogthums um Gehaltserhöhung. Er müsse gestehen, daß der Antrag der Mehrheit des Ausschusses bezüglich Vertheilung der Alterszulagen auf den ersten Blick, wie auch vom Regierungstisch gesagt sei, nicht nur begründet erscheine, sondern geradezu etwas Bestechendes habe, umso mehr, weil der Abg. Plagge es verstanden habe, diesen von ihm ausgehenden Antrag durch hübsche und geschickte Ausführungen seinen Collegen mundgerecht zu machen. Dennoch könne er diesem Antrage nicht zustimmen, da er praktisch nicht gut durchführbar sei, wie der Herr Minister bereits des Weiteren ausgeführt habe. Anlangend die sog. Glanzstellen, so halte er an seiner bereits im Ausschusse geäußerten Ansicht, daß auch diesen die vollen Alterszulagen zukommen müßten, fest aus den vom Regierungstische bzw. dem Commissar im Ausschusse angegebenen Gründen, die für ihn überzeugend seien. Dringend bitte er deshalb, mit der Minderheit Huchting und Wallroth den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, damit er nicht gefährdet werde durch Zurücknahme Seitens der Regierung, was er schon befürchtet habe, bevor von dem Herrn Minister neben der Versammlung eine solche Eventualität in Aussicht gestellt worden sei für den Fall der Annahme des Mehrheitsantrags. Dadurch würde die im Lande allseitig gewünschte Aufbesserung der Gehalte der Lehrer auf längere Zeit wieder hinausgeschoben werden, zum Schaden der Lehrer selbst, deren Beruf doch ein anerkannt schwerer sei, und

zum Nachtheil auch für das ganze Schulwesen des Herzogthums.

Reg.-Com. **Willich**: Er wolle auf den finanziellen Punkt noch kurz eingehen. Der Bericht nehme an, daß durch die Ausführungen der Bestimmungen des Mehrheitsantrags eine Mehrbelastung von 1000 *M.* in den evangelischen und von einer nicht viel größeren Summe in den katholischen Landestheilen entstehen werde. Man sei leider nicht in der Lage, mit positiver Sicherheit die Mehrkosten berechnen zu können. Die finanzielle Belastung werde sich voraussichtlich höher belaufen, als von der Mehrheit angenommen werde, ein Punkt, der, wenngleich er nicht ausschlaggebend sein werde, doch immerhin mit in Betracht zu ziehen sei. Das Material sei für den katholischen Landestheil fast vollständig, während leider für den evangelischen Theil amtliches Material nicht vorliege. Die aufgestellte Berechnung habe für die katholischen Landestheile eine Mehrbelastung von 7000—8000 *M.* ergeben, für die evangelischen Landestheile werde sie sich zwar nicht so hoch belaufen, aber jedenfalls die von der Mehrheit angenommene Summe von 1000 *M.* übersteigen.

Abg. **Deeken**: Er bitte dem Antrage der Mehrheit zuzustimmen. Wenn Herr Minister geäußert habe, die Annahme dieses Antrags werde die ganze Vorlage gefährden, so hoffe er, daß, wenn eine starke Mehrheit des Landtags sich für denselben entscheide, die Regierung die Frage einer nochmaligen Erwägung unterziehen werde. Der Zweck des Antrags sei, endlich den Petitionen einen Riegel vorzuschieben und die Vorlage so zu gestalten, daß kein Grund zur Unzufriedenheit mehr vorliege. Werde der Mehrheitsantrag abgelehnt, so sei die Folge, daß noch immer Stellen mit ungenügendem Gehalt bestehen blieben. Er wolle namentlich die kleineren Stellen aufbessern, weil hier am ersten bei zahlreicher Familie in späteren Jahren Noth eintreten könne. Habe die Einnahme eine gewisse Höhe erreicht, so sei dies weniger zu erwarten. Bei Stellen von 1200 *M.* und darunter sei es von großer Bedeutung, ob die Einnahme 150 *M.* weniger oder mehr betrage und gerade in dieser Erwägung halte er die Annahme des Antrags für wichtig. Bei den Stellen mit einer Einnahme von 1200—1800 *M.* stehe der Antrag auf dem Boden der Regierungsvorlage und bei den gutdotirten Stellen über 1800 *M.* werde dasjenige, was den kleinen Stellen mehr zugewandt werde, größtentheils wieder gespart, so daß der Staatscasse, soweit der Ausschuss sich habe informieren können, eine erhebliche Mehrbelastung durch Annahme des Antrags nicht erwachsen werde.

Daß die Schätzung so viel Schwierigkeiten mache, könne er nicht einsehen. Wenn es vorkomme, daß Stellen ganz scharf an den verschiedenen Grenzen ständen, so könne die

Schätzung zu Gunsten des betreffenden Lehrers vorgenommen werden.

Die Fassung des Antrags sei in einem Punkte nicht ganz präzise. Seiner Ansicht nach habe hier das jetzige Schulgesetz mehr angezogen werden müssen. Dort heiße es nämlich in Art. 38: Bei der Ermittlung der Höhe des Dienstinkommens einer Schulstelle werden die Beträge des Dienstinkommens, wo nicht die ganze Einnahme in einem festen Gehalte besteht, nach dem von dem Oberschulcollegium festzusetzenden durchschnittlichen Ertrage bei jeder Stelle angenommen.

Das Oberschulcollegium werde hiernach eine Liste haben, welche die Erträge des Dienstinkommens enthalte. Wenn dasselbe die Stellen schon geschätzt habe, so bedürfe man einer neuen Schätzung wohl nicht. Eventuell werde er zur zweiten Lesung eine redactionelle Aenderung beantragen.

Was bei der Ermittlung des Gesamtdienstinkommens eingerechnet werden solle, sei aus dem Antrag zu ersehen. Es heiße dort: „Die Ortszulage ist bei der Ermittlung des Dienstinkommens nicht in Rechnung zu stellen.“ Mit- hin sei die Ortszulage nicht einzurechnen, wohl aber alles Uebrige.

Wenn der Abg. Wallroth behauptet habe, der vorige Landtag habe dieser Frage gegenüber eine andere Stellung eingenommen, so wolle er bemerken, daß derselbe auf solches Detail damals nicht eingegangen sei. Genaue Angaben über die Ausführung seien gar nicht gemacht worden, es sei nur im Allgemeinen besprochen, in welcher Richtung die Auf- besserung zweckmäßig durchgeführt werden könne, ohne daß dadurch der Staatsregierung eine bestimmte Directive habe gegeben werden sollen.

Die finanzielle Seite könne er nicht verfolgen. Man habe um Material zur Aufstellung der Berechnung gebeten und erhalten, was gerade zur Hand gewesen sei. Auf Grund desselben sei die vom Berichtstatter mitgetheilte Berechnung aufgestellt. Sei die dort gefundene Summe etwas zu niedrig gegriffen, so sei dieser Umstand noch kein Grund, gegen einen Antrag zu stimmen, der seiner Ansicht nach zu dem Wirksamsten der ganzen Vorlage zu rechnen sei, und der dem Landtage am ersten Ruhe vor ferneren Petitionen der Lehrer verschaffen werde.

Abg. **Thorade**: Es werde ihm sehr schwer, gegen den Antrag der Mehrheit zu stimmen, jedoch nicht deshalb, weil er zu der Ansicht gekommen sei, daß die Mehrbelastung eine nicht unerhebliche sei — dieser Mehrbelastung zu Gunsten der Lehrer schrecke ihn durchaus nicht —, sondern weil die Staatsregierung nicht in der Lage sein werde, mit den Bestimmungen dieses Antrags zu operiren. Die Folge desselben werde sein, daß Gunst oder Ungunst des Schul-

vorstandes und der Oberbehörden den Ausschlag geben werde. Einem solchen System, welches die Unabhängigkeit des Lehrerstandes in Frage stelle, werde er niemals zustimmen, selbst wenn der Einzelne pekuniären Nachtheil davon haben werde.

Der thatsächliche Erfolg der Annahme dieses Antrags sei der, daß eine große Anzahl katholischer Stellen begünstigt werden würden. Wie viel Marschstellen bis 1200 *M.* seien denn da? Die Marschstellen, weil Wohnungs-, Garten- und Landzulage voll mit in Anrechnung kommen sollten, erhielten in der großen Mehrzahl darnach mehr als 1200 *M.*, während die Stellen von weniger als 1200 *M.* verhältnißmäßig zahlreicher in dem katholischen Landestheile vorkämen. Letzteren wolle er gern eine Aufbesserung zu Theil werden lassen. Dann solle man dieses aber nicht auf Umwegen thun, sondern dieselben von vornherein höher dotiren. Im letzteren Fall hätte dann die Gemeinde die Mehrkosten zu tragen gehabt, während sie jetzt dem Staat zur Last fielen.

Er möchte bitten, doch nicht durch Annahme dieses Antrags die ganze Vorlage aufs Spiel zu stellen.

Die finanzielle Mehrbelastung betrage nach einer ihm vorgelegten Berechnung für die katholischen Landestheile 6—7000 *M.*, für die evangelischen 7—8000 *M.* Diese Mehrkosten seien zwar nicht hoch; sie würde jedoch an einem falschen Orte angewandt werden.

Die Ansicht, mit der Annahme dieses Antrags den weiteren Petitionen der Lehrer einen Riegel vorzuschieben, halte er für nicht richtig. Vorläufig würden die Lehrer sich wohl ruhig verhalten. Auf die Dauer würden sie jedoch immer wieder mit Petitionen kommen und nicht eher ganz zufrieden sein, bis ihr principieller Standpunkt, Gleichstellung mit den höheren Subalternbeamten, von den gesetzgebenden Factoren getheilt werde.

Abg. **Schröder**: Dem von dem Abg. Thorade erwähnten Ziele der Lehrerschaft wolle auch die Mehrheit des Ausschusses immer näher kommen; jedoch hätten die in dem Mehrheitsantrage vorgeschlagenen Abstufungen in ihm lebhaftes Bedenken hervorgerufen. Trotzdem habe er demselben im Ausschusse zugestimmt, um nicht durch Stellung eines Antrags eine größere Zersplitterung zu veranlassen.

Er werde jetzt aber gegen den Mehrheitsantrag stimmen und sich erlauben, einen selbstständigen Antrag, welcher denselben Gedanken auf anderem Wege verfolge, zu stellen.

Derselbe laute:

Ich beantrage, den Ausschußantrag *N.* 14 abzulehnen,

dagegen zu bestimmen:

dem Art. 42 §. 1 wird hinzugefügt:

Diejenigen Lehrer, deren Gesamtgehalt aus Schul- und Kirchendienst — ausschließlich freier Wohnung mit Garten und etwaiger Entschädigung für fehlendes Land — 1700 *M.* beträgt, können höchstens fünf Alterszulagen, diejenigen Lehrer, deren Gesamtgehalt, unter den gleichen Voraussetzungen, 1800 *M.* beträgt, können höchstens vier Alterszulagen beziehen. Bei Schulstellen, welche über 1800 *M.* Einkommen, jedoch keine freie Wohnung mit Garten gewähren, bestimmt das Oberschulcollegium nach gutachtlicher Anhörung des betreffenden Schulvorstandes, welcher Betrag als Wohnungsentchädigung in Anrechnung zu bringen ist.

Die Tendenz dieses Antrags sei, den bestdotirten Stellen die 5. und 6. Alterszulage vorzuenthalten. Wenn der Herr Minister sich vorher entschieden gegen eine Gleichmäßigkeit in den Stellen, wie sie auch von diesem Antrage erstrebt werde, ausgesprochen habe, so glaube er doch nicht, daß die Annahme des Antrags die Vorlage scheitern lassen werde. Sollte es dennoch geschehen, so sei der Landtag von jeder Verantwortung frei, welche die Regierung allein zu tragen haben werde.

Wenn gesagt worden sei, die höchsten Stellen sollten als Sporn zur angestregtesten Pflichterfüllung dienen, so könne er nicht umhin, seinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß ein solcher Sporn für nöthig gehalten werde. Unsere Lehrer thäten so voll und ganz ihre Pflicht, daß eine solche Anreizung durchaus nicht nöthig sei. Außerdem bleibe dieser Sporn; die von ihm gesteckte Grenze gehe bis 2100 *M.*; es blieben alsdann noch 27 Lehrerstellen mit höherem Gehalt.

Wenn das Princip, Glanzstellen zu erhalten, in sich haltbar sein solle, so müßte auch stets der tüchtigste Lehrer die beste Stelle haben. Dieses sei in der Praxis jedoch nicht der Fall.

Der Präsident stellt die Frage, ob der Antrag des Abg. Schröder unterstützt werde. Nach Bejahung derselben wird der Antrag mit zur Berathung gestellt.

Berichterstatter Abg. **Blagge:** Dem Herrn Minister Flor, welcher eine Egalisirung der Stellen für nachtheilig für unser ganzes Schulwesen halte, wolle er erwidern, daß die Ausschussmehrheit eine solche Gleichmäßigkeit für besser halte. Es sei derselben nicht in den Sinn gekommen, die guten Stellen zu beschneiden, sie habe nur im Ganzen eine Verschiebung zu Gunsten der schlechten Stellen erstrebt.

Er gebe zu, daß unter gewissen finanziellen und wirthschaftlichen Umständen eine zu glänzende Stellung des Lehrers nicht wünschenswerth erscheinen möge. Die Mehrheit habe

aber auch denselben nur im höheren Alter besser stellen wollen, und das sei unter allen Umständen wünschenswerth.

Das Gesetz von 1855 sei 1873 aus verschiedenen Gründen, nicht bloß wegen der verschiedenen Normirung der Alterszulagen, als unpraktisch abgeschafft worden; nach diesem sei die Ertheilung der Alterszulagen abhängig gewesen von gewissen Einkommenssätzen, die bei verschiedenem Dienstalter wieder verschieden normirt gewesen seien. Man sehe also, daß man 20 Jahre lang mit einem viel schwierigeren Gesetz gearbeitet habe, ohne daß große Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten dadurch entstanden seien, wenigstens so viel ihm bekannt. Man sollte doch glauben, daß sich dann auch die Ausführung dieser einfachen und klaren Bestimmungen ermöglichen lasse. Die Ausführung der Schätzung habe allerdings ihr Bedenkliches. Wenn dieselbe jedoch dem Schulvorstand übertragen werde, so würden die staatlichen sowie die communalen Interessen gleichmäßig gewahrt werden. Es sei möglich, daß bei einer solchen Schätzung eine Stelle in eine andere Werthklasse gesetzt werde; der Fall werde jedoch selten eintreten. In dem Antrage sei ja erwähnt, daß die Ortszulage nicht eingerechnet werden solle. Damit sei gesagt, daß alles andere Einkommen zur Einrechnung kommen solle, es sei denn, daß Jemand eine persönliche Zulage erhalten habe, welche selbstredend nicht mit eingerechnet werden dürfe.

Mit der Landzulage verhielte es sich anders, da jeder Lehrer dieselbe erhielte, entweder in Land oder in baarem Gelde. —

Gegen den Abg. Tanzen wolle er bemerken, daß die Alterszulage auch durch den Antrag der Mehrheit des Ausschusses nicht ihren persönlichen Charakter verlieren werde.

Dem Abg. Wallroth gegenüber wolle er betonen, daß auch die Mehrheit die besten Stellen als Glanzstellen behalten wolle. Daß das Schicksal der Vorlage von dem Ausfall der Abstimmung über den Antrag der Mehrheit abhängig gemacht werde, habe er von dem Herrn Minister nicht verstanden. Derselbe habe seiner Ansicht nach nur gesagt, die Staatsregierung werde im Falle der Annahme in Erwägung ziehen, ob sie diesem Antrag ihre Billigung zu Theil werden lassen könne. Sollte sie dann die ganze Vorlage scheitern lassen, so trage die Regierung allein die Verantwortung.

Den finanziellen Punkt anlangend, so habe der Herr Regierungskommissar und Herr Abg. Thorade ausgeführt, daß es sich um höhere Summen handle als von ihm (Redner) eingesetzt seien. Er habe das Material, welches ihm zur Hand gewesen sei, auf das Sorgfältigste geprüft und halte die von ihm angestellte Berechnung bis zum Beweise des Gegentheils für richtig.

Wenn von dem Abg. Thorade behauptet sei, den Katholiken käme der größte Vortheil dieser Bestimmungen

zu Gute, so müsse er doch constatiren, daß nach seiner Berechnung die Mehrbelastung der katholischen Landestheile ebenfalls nur etwa 1000 *M.* betragen würde.

Wenn der Abg. Deeken die Fassung des Antrags für nicht präcise halte, so wolle er dem entgegenstellen, daß auch nach dem alten Schulgesetz die Schätzung von dem Schulvorstande geschehen sei; die schließliche Feststellung nur sei vom Oberschulcollegium geschehen und das könne auch fernerhin so bleiben.

Es thue ihm leid, daß der Abg. Schröder einen neuen Antrag eingebracht habe, den er (Redner) für noch schwerer ausführbar und weniger zutreffend halte.

Er bitte, den Mehrheitsantrag anzunehmen, der für viele Jahre hinaus den Lehrerstand sichern und fördern werde.

Minister **Flor:** Die früher von ihm gemachten Ausführungen trafen ebenfalls den Antrag des Abg. Schröder.

Im Uebrigen wolle er mit Rücksicht auf die Aeußerungen der Abgeordneten Deeken und Schröder erklären, daß es ihm mit seiner Schlußerklärung völlig Ernst gewesen sei; er würde sonst eine solche Aeußerung nicht gethan haben.

Er freue sich, daß der Abg. Thorade bestätigt habe, daß mit den Bestimmungen des Mehrheitsantrags nicht zu arbeiten sei.

Abg. **Wallroth:** Dem Abg. Deeken wolle er kurz erwidern, daß sie beiden gemeinschaftlich im letzten Landtage im Ausschuß die erwähnten Lehrerpetitionen durchberathen und darüber Beschluß gefaßt hätten dahin, daß eine Aufbesserung der Lehrergehälte Seitens der Staatsregierung anzustreben sei. Damals seien weiter ins Detail gehende Vorschläge nicht gemacht, als daß auf eine Minimalgehaltsgrenze hingewiesen sei, sowie darauf, daß vielleicht außer den bereits bestehenden vier Alterszulagen von je 75 *M.* zwei weitere in gleichen Beträgen geschaffen würden, wie auch von den Petenten gebeten sei. Daß diese 5. und 6. Zulage nicht allen Stellen habe zukommen sollen oder in anderen als den gesetzlich festgesetzten Beträgen, eine dahin gehende Ansicht sei seines Wissens damals nicht laut geworden, was ihn vorher mit Grund zu der Aeußerung veranlaßt habe, daß die Regierungsvorlage den Wünschen des damaligen Ausschusses bezw. den Beschlüssen des letzten Landtags entspreche.

Dem Abg. Plagge wolle er entgegnen, daß der Herr Minister allerdings mit nicht mißzuverstehenden Worten grade heraus erklärt habe, daß im Falle der Annahme des Mehrheitsantrags die Staatsregierung wahrscheinlich den ganzen Entwurf zurückziehen werde, welche Erklärung nur als ernst gemeint aufgefaßt werden könne.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Abg. **Soyer:** Der Abg. Tanzen habe erwähnt, daß er im Interesse der Lehrer die Glanzstellen zu erhalten wünsche. Einig seien ja Alle in der Absicht, den Lehrerstand besser zu stellen, uneinig nur über die Wege zu diesem Ziele. Er glaube, daß dasselbe besser erreicht werde durch eine energische Aufbesserung des Gros der Stellen, selbst auf Kosten der Glanzstellen, als durch die Aufrechterhaltung der letzteren. Anfangs habe er den Antrag des Abg. Plagge sympathisch begrüßt, im Laufe der Verhandlung seien ihm die jenem Antrag entgegenstehenden Schwierigkeiten klar geworden. Er würde sich daher dem Antrag des Abg. Schröder zugewandt haben, wenn nicht die bestimmte Erklärung vom Ministertisch vorliege, daß auch die Annahme dieses Antrags die Vorlage wahrscheinlich zu Fall bringen werde. Damit die so nothwendige Aufbesserung der Lehrergehälte nicht wieder auf 3 Jahre hinausgeschoben werde, habe er sich entschlossen, für die Regierungsvorlage zu stimmen.

Abg. **Ahlhorn:** Zur Motivirung seiner Stellung dieser Vorlage gegenüber wolle er kurz bemerken, daß er auch, bevor die betreffende Erklärung vom Ministertisch gefallen sei, sich fest entschlossen habe, für die Minderheit Huchting und Wallroth zu stimmen.

Wenn der Antrag des Abg. Plagge durchginge, so würden durch die alle 5 Jahre stattfindende Schätzung große Schwierigkeiten entstehen. Der Staat werde von denselben Nachtheil haben, da der Schulvorstand aus dem Amtshauptmann und 2 anderen Schulachtsgenossen gebildet würde. Ferner wolle er darauf aufmerksam machen, daß diese Schätzungen dem Oberschulcollegium eine Arbeitslast zuwachsen lassen würden, welche die Anstellung eines besonderen Beamten nöthig machen werde. Ihm sei es unbegreiflich, wie man die großen Stellen zu beschneiden vorhaben könne, da doch im Interesse des ganzen Schulwesens solche Glanzstellen vorhanden sein müßten. Die Folge der Annahme des Antrags werde ferner sein, daß der Lehrer von der Gunst einzelner Personen abhängig werde und dieses wolle er durchaus vermieden wissen.

Er beantrage namentliche Abstimmung.

Abg. **Deeken:** Er wolle sich gegen die Insinuation des Abg. Thorade verwahren, daß durch diesen Antrag eine Begünstigung der Katholiken erstrebt werde. Die Mehrbelastung der Staatscasse durch die Alterszulagen in den katholischen und evangelischen Landestheilen, welche durch die Ausführung des Antrags verursacht werde, habe der Ausschuß wegen mangelnden Materials nicht genau eruiiren können. Woher jetzt der Regierungscommissar und der Abg. Thorade ihre Ziffern erhalten hätten, sei ihm nicht bekannt. Der Abg. Plagge habe die Mehrkosten für beide Landestheile genau geprüft. Es sei ihm durchaus uner-

findlich, wie der Abg. Thorade von „Umwegen“ habe reden können. Er (Redner) habe dem Antrag im Ausschusse zwar zugestimmt, weil er denselben für sachlich berechtigt halte, habe aber denselben nicht zuerst gestellt.

Was die schwierige Durchführbarkeit anbelange, so sei bislang eine solche Schwierigkeit noch nicht genannt worden. Im Ausschusse seien dieselben für nur vermeintliche und wohl zu überwindende erachtet worden.

Wenn ein Lehrer von einer Stelle, welche 100 *M.* Alterszulage habe, auf eine solche mit 75 *M.* versetzt werde, so müsse ihm die höhere Zulage, zu deren Bezug er bereits gelangt sei, bleiben für den Fall, daß er gegen seinen Willen versetzt worden sei. Die Alterszulagen seien durchaus persönlich, nur insofern nicht als ihre Höhe durch die Stelle bedingt sei.

Abg. **Huchting**: Er wolle gegen den Abg. Deeken bemerken, daß auf die mit der Ausführung des Mehrheitsantrags verbundenen Schwierigkeiten in dem Ausschußbericht selbst hingewiesen und ihrer auch im Laufe der Berathung verschiedentlich Erwähnung geschehen sei.

Abg. **Clodius**: Seiner Ansicht nach sei die Regierungsvorlage Seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums vorher sicherlich reiflich erwogen und werde er für unveränderte Annahme derselben stimmen, aber darüber nicht hinausgehen. Im 22. Landtage sei er schon für Vermehrung von Alterszulagen eingetreten und betrachte jetzt mit dieser kräftigen Aufbesserung die Gehaltsfrage der Lehrer für absehbare Zeit als abgeschlossen.

Abg. **Tanzen**: Gegen den Abg. Schröder wolle er bemerken, daß er den von demselben eingebrachten Antrag für noch weniger annehmbar halte, als den Ausschußantrag. Der Antrag Schröder bezwecke eine Herabminderung der Gehalte der besser dotirten Stellen; mindestens hindere er jede Verbesserung dieser Stellen. Er begreife nicht, daß man die wenigen Stellen über 1800 *M.* Einkommen durchaus beschneiden wolle. Diese Glanzstellen müßten grade bleiben, um junge Leute aus allen Schichten der Bevölkerung zu diesem Beruf zu reizen.

Abg. **Hoyer**: Dem Abg. Ahlhorn wolle er erwidern, daß man nicht beabsichtige, die Glanzstellen zu beschneiden, sondern man wolle die mittleren Stellen bessern; ihnen wolle man mehr geben, als den besseren.

Abg. **Thorade**: Es sei ihm unerklärlich, wodurch er sich das Mißfallen seines Collegen Deeken zugezogen habe. Er habe nur dasjenige erklärt, was Jeder aus der Vorlage selbst entnehmen könne. Im katholischen Landestheile seien mehr kleinere Stellen als in dem evangelischen; folglich müßten logischer Weise die katholischen Lehrer den größten Vortheil von der Annahme des Ausschußantrags haben. Wenn er die Confessionen einander gegenübergestellt habe,

so sei dieses zufällig geschehen; er habe mit demselben Rechte Geest und Marsch sagen können. Eine Erhöhung dieser schlecht dotirten Stellen sei ihm selbst im höchsten Grade sympathisch. Man möge diesbezügliche Anträge zur zweiten Lesung stellen, dann könne man ja sehen, wer am meisten bewilligen werde. Die Unterstellung, daß er mit seiner Aeußerung, man suche auf Umwegen die Aufbesserung der geringen Gehalte zu erreichen, der Mehrheit einen Vorwurf habe machen wollen, müsse er energisch zurückweisen. Er habe nur die Thatsache hervorgehoben.

Auch er sei für Aufrechterhaltung der Glanzstellen. Wie jeder Kadett den Marschallstab in seinem Tornistrage, so solle auch jedem Seminaristen die Anwartschaft auf die besten, hervorragend dotirten Stellen winken, und ihn zum Aufgebot aller seiner geistigen und sittlichen Kräfte anregen.

Im höchsten Grade erstaunt sei er gewesen über die Aeußerung des Abg. Schröder, daß derselbe bedauere, daß überhaupt ein Sporn zu erhöhtem Pflichteifer der Lehrer für nöthig gehalten werde. Dieselben thäten auch ohne einen solchen schon voll und ganz ihre Pflicht. Er (Redner) wolle ebenfalls gern die Pflichttreue der Lehrer anerkennen, aber Menschen blieben sie doch immerhin und ein Streben nach Aufwärtskommen sei bei ihnen ebenso berechtigt, wie bei allen übrigen Berufsclassen.

Abg. **Wallroth**: Nach den Bemerkungen des Abg. Huchting, die er als richtig bestätige, könne er auf das Wort zur Richtigstellung der Behauptungen des Abg. Deeken, im Ausschusse seien Schwierigkeiten bei Ausführung der von der Mehrheit beantragten Vertheilung der Alterszulagen nur für eingebilbete erklärt, verzichten.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe dem Abg. Hoyer nicht zu nahe treten wollen. Der Staatsregierung wisse er Dank für die Uebernahme der Alterszulagen. Die Mehrbelastung, welche der Staat durch diese Vorlage und durch Uebernahme des Schulgeldes auf sich nehme, betrage 662 625 *M.*

Abg. **v. Heimburg**: Seiner Ansicht nach habe die Debatte schon viel zu lange gedauert. Nachdem man von dem Regierungstisch gehört habe, daß die Anträge der Mehrheit des Ausschusses und des Abg. Schröder nicht ins praktische Leben zu übersetzen seien; nachdem der Herr Minister die Erklärung abgegeben habe, daß die Annahme derselben die ganze Vorlage gefährde, stehe man vor einem kategorischen Imperativ. Es bleibe daher nichts übrig, als gegen die Anträge zu stimmen, zumal da keine Aussicht sei, daß die Herren Abgeordneten Schröder und Plagge jemals den Ministerposten einnehmen und so in die Lage kommen würden, ihre Ideen praktisch auszuführen.

Der Abg. Schröder zog seinen Antrag zurück.

Von dem Präsidenten wurde an die Versammlung die Frage gerichtet, ob über diesen Antrag noch weiter verhandelt werden solle.

Die Frage wurde verneint.

Der Präsident machte bekannt, daß ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht sei, und stellte die Unterstützungfrage.

Der Antrag wurde genügend unterstützt.

Der Präsident schloß die Debatte und bestimmte hierauf, nachdem der Berichterstatter aufs Wort verzichtet hatte, die Reihenfolge der Abstimmung dahin, daß zunächst über den Antrag *N*. 14 und dann im Falle seiner Annahme über Antrag *N*. 15 abgestimmt werden solle.

Der Antrag *N*. 14 wurde mit 7 gegen 26 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt.

Es stimmten mit „Nein“ die Abgeordneten: *Ahlhorn*, *Battermann*, *Borgmann*, *Burlage*, *Clodius*, *Cullmann*, *Fuchs*, *Funch*, *Groß*, *Hoyer*, *Huchting*, *von Heimburg*, *Jürgens*, *Kasch*, *Mettcker*, *Meyer*, *Roggemann*, *Schröder*, *Schulze*, *Stöltzing*, *Tangen*, *Thorade*, *Wallrichs*, *Wallroth*, *Weis*, *Wenke*.

Es stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten: *Hanken*, *Klein*, *Plagge*, *Quatmann*, *Ritter*, *Alfs*, *Deeken*.

Der Antrag *N*. 16 war somit angenommen.

Der Präsident eröffnete darauf die Berathung über die Anträge *N*. 17 und *N*. 18, schloß dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldete, und brachte dieselben zur Abstimmung.

Die Anträge *N*. 17 und *N*. 18 wurden angenommen.

Der Präsident eröffnete die Berathung zu Antrag *N*. 19.

**Abg. v. Heimburg:** Das Princip, daß die Pensionsverhältnisse der Lehrer sich nach dem Civilstaatsdienergesetz richte, sei nicht ganz richtig, da sich das Lehrergehalt anders zusammensetze als dasjenige der Subalternbeamte. Seiner Ansicht nach müsse bei Berechnung des Pensionsberechtigten-Einkommens die Ortszulage in Wegfall kommen, welche ja nur dem Lehrer eine Vergütung sein solle für die theureren Lebensverhältnisse eines Ortes, an dem zu leben er durch seine Ernennung resp. Versetzung gezwungen würde. Nach der Pensionirung liege der Fall aber anders; hier höre für den Lehrer der Zwang, an einem theueren Orte zu wohnen, auf, und er könne sich einen Aufenthaltsort wählen, an dem das Leben weniger kostspielig sei. Es liege auch eine gewisse Härte denjenigen gegenüber in der Einrechnung der Ortszulage, welche eine solche während ihrer Dienstzeit nicht erhalten hätten. Er behalte sich vor, einen diesbezüglichen Antrag zur zweiten Lesung einzureichen.

Der Antrag wurde sodann angenommen.

Der Antrag *N*. 20 wurde ohne Debatte angenommen.

**Abg. Ahlhorn:** Er bitte darum, daß das ganze Schulgesetz als solches abgedruckt werde.

**Minister Flor:** Zunächst müßten die Abänderungen des Schulgesetzes in das Gesetzblatt aufgenommen werden. Dem Ersuchen, das ganze Gesetz als solches besonders abzu drucken, stattzugeben, würde nichts entgegenstehen.

Die Abstimmung über Antrag *N*. 21 wurde ausgesetzt.

Der Präsident theilte mit, das Anträge zur zweiten Lesung bis zum 10. d. M., Abends 8 Uhr, einzureichen seien.

II. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Landescasse des Fürstenthums Birkenfeld für 1882/84.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet und derselbe ohne Debatte genehmigt.

III. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Landescasse des Herzogthums für 1882/84.

Derselbe wurde debattelos angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta.

Ohne Debatte wurde der Bericht genehmigt.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Veräußerungen von Krongut.

Berichterstatter **Ahlhorn:** Es seien kleine Abspalten, deren Verkauf im Interesse des Kronguts liege. Dieselben würden veräußert, nachdem — wie dieses auch früher geschehen sei — ein zweimaliger öffentlicher Ausruf stattgehabt habe.

Der Bericht wurde sodann ohne Debatte genehmigt.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung von Schlachthäusern.

Der Bericht wurde ohne Debatte genehmigt.

VII. Bericht des Quotenausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

**Abg. Wallroth:** Die dem Fürstenthum Lübeck nach dem Gesetzentwurfe aufzuerlegende Beitragsquote zu den Gesamtlasten sei auf den ersten Blick, zumal im Vergleich zu der für Birkenfeld in Aussicht genommenen 16% zu 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% — eine relativ sehr hohe zu nennen. Die diesem Entwurfe beigegebenen Motive seien aber durch ihre Klarheit, durch die Reichhaltigkeit des statistischen Materials und die Unanfechtbarkeit der Berechnung so überzeugend, daß auch er sich gezwungen sehe, wie bereits im Ausschusse, so auch heute — und zwar in vollster Uebereinstimmung mit seinen Landesleuten und Collegen *Kasch* und *Stöltzing* — für Annahme des Gesetzentwurfs seine Stimme abzugeben. —

Der Entwurf wurde darauf genehmigt.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis Morgen Abend 8 Uhr zu stellen.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Vorschlag der Staatsguts-capitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Antrag *N<sup>o</sup> 1*, schließt dieselbe und bringt den Antrag zur Abstimmung, derselbe wird angenommen. Der Antrag *N<sup>o</sup> 2* wird zur Berathung gestellt.

Reg.-Com. **Rüder:** Der 22. Landtag habe zur Abtragung des Lannenschen Grodendeichs und zur Verwerthung dieser Kleimassen 33 000 *M.* à fonds perdu und eine Anleihe von 93 000 *M.* bewilligt. Wenn der Ausschuß empfehle, von der geforderten Summe 10 000 *M.* abzustreichen, so würden von den à fonds perdu bewilligten 33 000 *M.* diese 10 000 *M.* abgehen. Das Unternehmen habe Erfolg; es könnten leicht im weiteren Verlauf desselben Fälle eintreten, welche es sehr wünschen ließen, im Besitze von genügenden Mitteln, deren Ersatz und Verzinsung nicht erforderlich, zu sein. Wenn noch ein Theil der à fonds perdu bewilligten Summe beim Abschluß der Finanzperiode übrig bleiben sollte, so wäre das für die vorbezeichneten Fälle sehr zu wünschen. Er glaube, daß die betr. Grundstücke den geforderten Werth hätten, dieselben würden aber sicher eine mäßige Verzinsung der 40 000 *M.* geben. Die Staatsregierung bitte, einen solchen Abstrich nicht zu machen.

Abg. **Tanzen:** Der Landtag habe die 33 000 *M.* bewilligt, weil nach einer von der Staatsregierung eingegangenen Verpflichtung dieser Grodendeich abgetragen werden mußte. Derselbe werde im Laufe dieses Jahres abgefahren sein. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß die Weiterführung dieser Meliorationen allerdings erwünscht sei, aber nur zum Nutzen von Privaten, daher glaube er, daß die Einnahmen ein völliges Aequivalent für die Transport- und Gewinnungskosten sein müßten. Es komme hinzu, daß, wenn die Staatsguts-capitalien-casse die meliorirten Ländereien übernehmen solle, jetzt eine Summe gefordert werde, welche dem wirklichen Werth des Landes nicht entspreche. Der Ausschuß sei der Ueberzeugung, daß nicht einmal 30 000 *M.* als Kaufpreis sofort erzielt werden können. Trotzdem glaube aber derselbe, um das Meliorationswerk nicht zu unterbrechen, den Ankauf des Landes empfehlen zu dürfen. Sollten aber weitere Mittel erforderlich werden, so möchten dieselben direct aus der Landescasse verlangt und nicht mehr der verdeckte Weg gewählt werden, das meliorirte Land zu hohen Preisen an die Staatsguts-capitalien-casse zu verkaufen.

Da sich Niemand mehr zum Wort meldete, wurden die Anträge *N<sup>o</sup> 2, 3* zur Abstimmung gebracht und angenommen. Die Mehrforderung der Regierung wurde abge-

lehnt. Die Anträge *N<sup>o</sup> 4, 5, 6, 7* wurden nacheinander zur Berathung gestellt und ohne Debatte angenommen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezucht — beginnend mit der Abstimmung über den Ausschußantrag *N<sup>o</sup> 1*.

Der Präsident stellte den Ausschußantrag *N<sup>o</sup> 1* zur Abstimmung. Derselbe wurde mit 18 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten: Fürgens, Kasch, Mettcker, Meyer, Quatmann, Roggemann, Schulze, Stöltzing, Tangen, Ahlhorn, Borgmann, Battermann, Clodius, Deeken, Funch, Groß, von Heimburg, Burlage.

Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten: Klein, Blagge, Schröder, Thorade, Wallrichs, Weis, Wenke, Alfs, Cullmann, Ritter, Fuchs, Hanken, Hoyer, Huchting, Wallroth.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn wurde darauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Sodann wird die Berathung über den Antrag *N<sup>o</sup> 2* eröffnet. Da sich Niemand zum Worte meldet, wird die Berathung geschlossen und der Antrag mit der ebenbeschlossenen Aenderung angenommen.

Der Antrag des Ausschusses, die Petition verschiedener Hengsthalter mit Annahme des Entwurfs für erledigt zu erklären, wurde angenommen.

Der Präsident machte bekannt, daß Anträge zur zweiten Lesung bis Morgen Abend 8 Uhr einzubringen seien.

Der Abg. v. Heimburg wurde sodann dem Verwaltungsausschuß zugewiesen.

Der Präsident theilte mit, daß die nächste Sitzung am Freitag, den 9. December, Vormittags 10 Uhr, stattfinden werde.

Die Tagesordnung derselben sei folgende:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Vorschlag des Landesculturfonds für das Herzogthum Oldenburg für 1888/90.
2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Regelung der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.
3. Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.

4. Bericht desselben Ausschusses über
1. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser,
  2. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.
5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Hauptlehrer Albers in Schönmoor, Wilkens in Hasbergen und Roggemann in Stuhr, um Gewährung von Ortszulage für ihre Schulstellen.
6. Bericht desselben Ausschusses über die Vorlage, betr. die Einführung einer Eberköhrung.
7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des früheren Gendarmen Friedrich Heinrich Volkei zu Schwartau, betr. seine Wiederanstellung bezw. Stellung zur Disposition.
8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landwirthschaftsschulen in Barel und Cloppenburg.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**



# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 9. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Landesculturfonds für das Herzogthum Oldenburg für 1888/90.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Regelung der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.
  3. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.
  4. Bericht desselben Ausschusses über
    1. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser,
    2. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.
  5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Hauptlehrer Albers in Schönemoor, Wilkens in Hasbergen und Roggemann in Stuhr um Gewährung von Ortszulage für ihre Schulstellen.
  6. Bericht desselben Ausschusses über die Vorlage, betr. die Einführung einer Eberföhrung.
  7. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition des früheren Gendarmen Friedrich Heinrich Volkoi zu Schwartau, betr. seine Wiederanstellung bezw. Stellung zur Disposition.
  8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landwirthschaftsschulen in Barel und Cloppenburg.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertische: Minister Flor, Geh. Oberregierungs-rath Muzenbecher, Geh. Obercammerrath Rüder, Oberregierungs-rath Ahlhorn, Ministerialrath Willich.

Der Schriftführer Abg. Schröder verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Vom Präsidenten werden sodann folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Erhöhung der Zahl der Hauptamtsassistenten von 13 auf 14.

An den Finanzausschuß.

2. Schreiben desselben bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere.

An den Justizauschuß.

Abg. **Deeken:** Die soeben dem Justizauschuß überwiesene Gesetzesvorlage, betr. die Amortisation der Inhaberpapiere, sei umfangreich und biete vielleicht Schwierigkeiten. Da er nun der einzige Jurist im Justizauschuß und außerdem für die nächste Woche durch anderweitige Ausschüßarbeiten in Anspruch genommen sei, schlage er vor, für diese Vorlage den Abg. von Heimbürg und außerdem den Abg. Thorade, der einen dahingehenden Wunsch ausgesprochen habe, in den Justizauschuß zu wählen.

Der Landtag stimmt diesem Vorschlage zu.

Abg. **Thorade:** Bei der Häufung des vom Landtage noch zu erledigenden Materials erlaube er sich, den Präsidenten um Auskunft darüber zu bitten, welche Dispositionen derselbe in Bezug auf die Abwicklung der Arbeiten getroffen habe, und ob er der Ansicht sei, daß der Landtag noch vor Weihnachten geschlossen werden könne.

**Präsident:** Er hoffe in dieser Beziehung am nächsten Montag nähere Auskunft geben zu können, heute sei er dazu nicht in der Lage.

Abg. **Ahlhorn:** Das Budget müsse jedenfalls, wenn irgend möglich, vor Weihnachten fertig gestellt werden.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Landesculturfonds für das Herzogthum Oldenburg für 1888/90.

#### A. Einnahmen.

Zu §. 1 wird das Wort nicht verlangt. Zu §. 2 bemerkt der

Reg.-Com. Geh. Obercammerrath **Müder:** Die Entscheidung zu §. 6, b, über die Höhe des Zuschusses der Landescaße, werde auf die zu §. 2, b eingestellten Summen der Einnahmen aus Veräußerungen Einfluß haben. Diese Summen würden sich steigern, wenn der Mehrheitsantrag des Ausschusses zu §. 6, noch weitere 75 000 *M.* aus Anleihen zu entnehmen, angenommen würde. Die eventuell notwendige Abänderung werde man aber bei einer zweiten Lesung der betr. Paragraphen vornehmen können.

Berichterstatter Abg. **Borgmann:** Der Ausschuß werde dann die erforderlichen Anträge stellen.

Zu den §§. 3 und 4 wird das Wort nicht verlangt und werden sodann die §§. 1—4, den Ausschüßanträgen *Nr.* 1—3 entsprechend, in einer Abstimmung genehmigt.

Die §§. 5 und 6 werden gemeinschaftlich zur Berathung gestellt. Dazu sind von der Mehrheit des Ausschusses folgende zwei Anträge:

#### Antrag *Nr.* 4:

Der Landtag wolle zu §. 5

pro 1888 — 205 000 *M.*,

pro 1889 — 125 000 *M.*, und

pro 1890 — 132 000 *M.*,

zusammen 462 000 *M.*,

genehmigen,

und

#### Antrag *Nr.* 5:

Der Landtag wolle zu §. 6 jährlich 10 000 *M.*,

im Ganzen also 30 000 *M.*, einstellen,

und von der Minderheit des Ausschusses der

#### Antrag *Nr.* 6:

Der Landtag wolle die §§. 5 und 6 der Vorlage unverändert annehmen,

gestellt.

Berichterstatter Abg. **Borgmann:** Die Differenz zwischen dem Antrag der Minderheit und denen der Mehrheit sei anscheinend eine unwesentliche. Minderheit und Mehrheit wollten der Regierung die geforderten 25 000 *M.* jährlich für Unterhaltungskosten bewilligen, nur wolle die Mehrheit eine Verschiebung dieser Kosten aus dem §. 6 in den §. 5. Die eine Partei wolle sozusagen aus der rechten, die andere aus der linken Tasche das Geld hergeben. — Man sei darüber einig, daß die Unterhaltungskosten der Canäle einmal auf die Staatscaße übernommen werden müßten; die Mehrheit wolle das aber erst dann, wenn das projektierte Canalnetz ganz fertiggestellt sei, während die Minderheit schon jetzt den richtigen Zeitpunkt für die Uebernahme gekommen erachte. Die Minderheit sei einmal der Ansicht, daß die fertiggestellten Strecken der Staatscanäle ebenso wie die Staatschauffeen als öffentliche Verkehrswege dienen — namentlich die Quercanäle seien lediglich Verkehrswege — und halte auch deshalb grade jetzt den Zeitpunkt der Uebernahme der Unterhaltungskosten für fertige Strecken auf die Staatcaße für günstig, weil der Staat augenblicklich geldreich, der Landesculturfonds dagegen zwar grundreich, aber geldarm sei. Er bitte, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Abg. **Tanzen:** Der Ausschüßbericht gebe ein klares Bild der Sachlage. Der XX. Landtag habe mit der Staatsregierung eine Vereinbarung getroffen, wonach mit einem jährlichen Zuschuß von 10 000 *M.* aus der Landescaße „die Ausgaben des Landesculturfonds (früher Landesmeliorationsfonds) mit Einschluß der Summe für Verzinsung und Amortisation von im Interesse der Landescultur gemachten Anleihen sich mit den Einnahmen des Landesculturfonds (früher Landesmeliorationsfonds) decken sollen“. Der zur Zeit dieser Vereinbarung vorhanden gewesene Zustand



habe sich nicht aufrecht erhalten lassen. Damals seien die Kosten der Unterhaltung der Canäle aus dem Erlös für verkaufte Colonate mit gedeckt worden. Dies sei jetzt nicht mehr möglich und stehe man vor der Frage, ob die für die Unterhaltung nöthige Summe durch Anleihe beschafft oder von der Staatscasse bezahlt werden solle. Es könne ziemlich gleichgültig erscheinen, welcher Weg eingeschlagen werde.

Dies sei seiner Ansicht nach doch nicht so ganz gleichgültig. Ein Theil des Ausschusses, dessen Ansicht er theile, halte es für richtig, daß die Canalisation nur in langsamen Tempo vorrücke, damit die Colonisation thunlichst der Canalisation folgen könne. Man billige das Verfahren der Regierung, mit dem Verkaufen von Colonaten nicht zu rasch vorzugehen. Die Colonen seien in den ersten zehn Jahren auf die Torfproduktion angewiesen. Wenn nun zu viel Colonate entständen und in Folge dessen die Concurrenz auf dem Torfmarkt zu groß würde, so würden sämtliche Colonate in ihrer Entwicklung geschädigt werden und den Muttergemeinden noch mehr wie bisher schon zur Last fallen. Ein langsames Tempo sei umsomehr am Platz, als die sämtlichen Seitencanäle fast lediglich die Aufgabe hätten, der Colonisation zu dienen. Die Mittellinie allerdings werde ja als Verkehrsweg eine große Bedeutung erlangen, namentlich wenn dieselbe in die Canalverbindung zwischen Rhein und Weser eingeschaltet würde.

Die Minderheit des Ausschusses sei dagegen der Ansicht, daß das Canalnetz erst dann den rechten Nutzen bringen werde, wenn es ganz fertig sei. Diese Minderheit sei demgemäß für eine möglichste Beschleunigung des Canalbaues.

Wenn nun die Mehrheit des Ausschusses, der er angehöre, die 25 000 *M.* Unterhaltungskosten nur durch eine Anleihe gedeckt haben wolle, so glaube die Mehrheit die Regierung dadurch veranlassen zu können, mit dem Weiterbau der Canäle etwas langsamer als bisher vorzugehen, jedenfalls denselben nicht zu beschleunigen. Die Staatsregierung trage selbst Bedenken, die Anleihe für Canalbauten zu hoch anwachsen zu lassen. Das gehe auch daraus hervor, daß sie dem Landtag vorgeschlagen habe, von zwei gleich nothwendigen neuen Canalstrecken eine auszuwählen und nur für diese eine die Bau summe in den Etat einzustellen. Die Mehrheit des Ausschusses wolle auf die Regierung einen kleinen Druck durch ihren Antrag ausüben. — Daß demnächst einmal die Unterhaltungskosten der Canäle vom Staat übernommen werden müßten, sei wohl nicht zweifelhaft. Die Hoffnung, daß dieselben für immer aus dem Landesculturfonds würden bestritten werden können, habe man aufgeben müssen, da nicht genug Colonate hätten verkauft werden können. Ob der Staat nach der Vollendung sämtliche Unterhaltungskosten oder nur einen Theil werde

tragen müssen, lasse sich jetzt nicht übersehen, das werde sich nach der Fertigstellung des Canalnetzes finden. — Er halte es nicht für richtig, die Canäle mit den Chausséen in eine Linie zu stellen, diese seien von allen Bevölkerungsclassen benutzte Verkehrswege, während die Canäle des Herzogthums — abgesehen von der Mittellinie — nur der Colonisation dienten. Er bitte den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Abg. **Schulze**: Der Vorredner erkenne an, daß sich die Verhältnisse seit dem XX. Landtag geändert hätten. Uebrigens sei in dem angeführten Beschluß dieses Landtags von Unterhaltungskosten nicht die Rede, und glaube er daher, daß die Abgeordneten, die bereits dem XX. Landtag angehört hätten, durch jenen Beschluß in Bezug auf die jetzt zur Berathung stehende Frage in keiner Weise gebunden seien. — Der Abg. Tanzen habe für den Weiterbau der Canäle ein langsames Tempo gewünscht. Er müsse doch darauf hinweisen, daß sich die Kosten des Canalbaues desto mehr vergrößern würden, je langsamer derselbe ausgeführt werde.

Die Unterhaltungskosten betragen jetzt etwa jährlich 25% der Neubaukosten. Wenn nun künftig die Unterhaltungskosten immer mit den Baukosten zusammengerechnet und wie diese aus Anleihen und den Mitteln des Landesculturfonds gedeckt würden, so lasse sich hinterher niemals ein Bild von den Neubaukosten des Canalnetzes gewinnen. — Dem Abg. Tanzen gegenüber müsse er doch behaupten, daß die Canäle an Wichtigkeit den Chausséen gleich ständen. Wenn auch in Oldenburg die Canäle noch keine von allen Volksclassen benutzten Verkehrswege seien, so werde sich dies in der Zukunft nach Ausbau des Canalnetzes und weiterem Vorrücken der Colonisation vollständig ändern. In Holland, wo unter gleichen Verhältnissen wie in den Moorgegenden des Herzogthums, ein Canalnetz ausgehauet sei, würden diese Canäle jetzt allgemein benutzt und hätten als Verkehrswege dieselbe, wenn nicht größere Bedeutung erlangt, wie Eisenbahnen und Chausséen. Das habe sich aber auch erst nach und nach entwickelt. — Die Canäle hätten vor den Chausséen noch das voraus, daß sie dem Staate directe Einnahmen brächten. In Folge der Anlage der Canäle habe der Staat bis jetzt 462 000 *M.* für verkaufte Colonate erlöst, und 9600 ha seien noch verkäuflich. Die sämtlichen Kosten werde man in der Zukunft wieder heraus bekommen, und vielleicht noch einen Ueberschuß erzielen. Wenn man jetzt in Oldenburg Canäle baue, so arbeite man nicht für die jetzige Generation, sondern für die Nachkommen. Es sei deshalb gerechtfertigt, die Kosten des Neubaus durch Anleihen aufzubringen, deren Amortisation auch den Nachkommen noch zur Last falle, aber die Unterhaltungskosten der fertigen Strecken müsse die Staats-

caffé übernehmen; auch diese durch Anleihen zu decken, würde ebenso unwirtschaftlich sein, wie wenn ein Privater die Unterhaltungskosten seines Gewerbebetriebes dem Anlage-Conto zur Last bringen wollte. — Früher, bei der Knappheit der Staatsfinanzen, sei es vielleicht berechtigt gewesen, die Unterhaltungskosten durch Anleihen zu beschaffen, um nur nicht mit dem Bau überhaupt einhalten zu müssen, bei der jetzigen günstigen Finanzlage liege kein Grund vor, sie nicht der Staatscaffé zur Last zu legen. — Es seien übrigens in früheren Finanzperioden Summen als für Unterhaltungskosten verausgabt bezeichnet, die nicht dahin gehörten, so z. B. die für die Ausbaggerung der Canalstrecke von der unteren bis zur oberen Hunte verwandten 60 000 *M.* Diese Ausbaggerung sei in Folge der unvorsichtigen Begräbigung der oberen Hunte, durch die Sandmassen in den Canal getrieben seien, nothwendig geworden. — Wenn der Abg. Tanzen gegen eine Erhöhung der Anleihen sei, so werde ja durch den Mehrheitsantrag grade eine Erhöhung verursacht.

Reg.-Com. Geh. Obercammerrath **Rüder**: Gegenüber der Finanzlage des Landesculturfonds und den erhöhten Ausgaben für Verzinsung und Amortisation der Anleihen habe sich die Staatsregierung für verpflichtet gehalten, als Zuschuß aus der Staatscaffé zu den Unterhaltungskosten für fertige Canäle und Canalstrecken 25 000 *M.* jährlich in den Voranschlag einzustellen. Früher, bei der schlechten Finanzlage des Staats, habe man einen solchen Zuschuß nicht bewilligen können, jetzt erscheine derselbe aber durchaus gerechtfertigt. — Die Hauptlinie des Canalnetzes, der Hunte-Ems-Canal, gehe auf weite Strecken durch Hochmoorflächen des Staats, die dadurch der Colonisation erschlossen würdén. Es sei nicht richtig, daß besonders durch die Seitencanäle die Colonisation gefördert werde, der Staat besitze Moorflächen nur an einem Seitencanal, dem Augustfehn-Canal. Außer der erwähnten Hauptlinie des Hunte-Ems-Canals seien durch verschiedene Quercanäle das Aper Tief, das Nordloher Tief, das Barßeler Tief, der Hunte-Ems-Canal selbst, und die Sagter-Ems mit einander verbunden. Wenn jetzt noch der von der Staatsregierung vorgeschlagene Utender Canal von der Sagter-Ems bis zum Westcanal gebaut würde, so sei die Querverbindung zwischen den Zuflüssen zur Ems geschlossen, und dadurch eine große Verkehrserleichterung für die Colonisten geschaffen. Grade die Rücksicht auf die Hebung des Verkehrs habe die Bedenken der Regierung gegen den Bau des Utender Canals, der für die Colonisation auf Staatsgründen von keiner Bedeutung sei, überwunden. — Sehr wünschenswerth sei jetzt noch die Herstellung von Verbindungscanälen mit den Preussischen Schiffahrtscanälen zu Südgeorgsfehn, Holterfehn und Ostrhauderfehn. — Von der Regierung sei auch

die Verlängerung des Augustfehn-Canals in das Hochmoor hinein vorgeschlagen. Die Weiterführung desselben werde auch in sofern rentabel sein, als das Eisenhüttenwerk Augustfehn, soweit der Canal fertig gestellt werde, für jedes anliegende Colonat 6 *M.* Canon pro Hektar bezahlen müsse.

Die Majorität des Ausschusses wolle nun die Unterhaltungskosten auf die Staatscaffé erst dann übernehmen, wenn das ganze Canalnetz fertig sei. Die Regierung habe den Plan, durch einen schiffbaren provisorischen Hochmoorcanal die Schiffahrt auf der ganzen Strecke des Hunte-Ems-Canals möglich zu machen, je später dann die Regierung zur völligen Fertigstellung des Mittelstücks genöthigt wäre, je vortheilhafter sei es in finanzieller Beziehung. Einerseits solle nach der Auffassung der Mehrheit des Finanzausschusses nun der Landesculturfonds den Zuschuß aus der Staatscaffé zur Unterhaltung der fertigen Canalstrecken nicht früher erhalten, als bis der ganze Canal fertig gestellt sei, und andererseits erscheine es ihm vortheilhaft, die Fertigstellung noch lange hinauszuschieben. Der Landesculturfonds werde durch die Amortisations- und Unterhaltungskosten der Canäle außerordentlich belastet. Für die drei Jahre 1885/87 seien dafür in runden Zahlen eingesetzt: 40 600 *M.*, 46 000 und 49 300 *M.*, für 1888/90: 57 900, 66 500, 73 000 *M.* Davon gingen ab die nach der Vereinbarung mit dem XX. Landtag bewilligten 10 000 *M.* Woher solle nun der Landesculturfonds diese Gelder nehmen? Es werde verlangt, daß derselbe möglichst viel Geld schaffe, und dabei werde er andererseits immer ermahnt, nicht zu rasch mit dem Verkauf von Colonaten vorzugehen. Man könne auch gar nicht so plötzlich den in den Hochmoorflächen steckenden Werth mobil machen, erst müsse man den betreffenden Verkaufsflächen die nöthigen gesicherten Zuwegungen, sei es durch Canäle, sei es durch Schienengleise, sei es durch gewöhnliche übersandete Wege schaffen.

Wenn nun der Staatsregierung entgegengehalten werde, warum sie sich unter solchen Umständen auf die Vereinbarung mit dem XX. Landtag eingelassen habe, so seien einmal zu der Zeit von Unternehmern für größere Flächen im Hochmoor Preise bezahlt, die jetzt als abnorm erscheinen — ein Consortium habe z. B. eine Fläche für 99 000 *M.* gekauft und schließlich habe der Staat diese Fläche für 9000 *M.* für sein Guthaben, zurück erworben, ferner sei die Finanzlage nicht so günstig gewesen und seien große Summen für Chausseebauten, deren Durchführung der Vorzug gegeben wurde, nöthig gewesen. Nachdem nun aber für Chaussees im ausgedehntesten Maße gesorgt sei und die Staatsfinanzen sich so gebessert hätten, solle man auch dem Landesculturfonds größere Mittel zur Verfügung stellen,

**Berichte.** XXIII. Landtag.

und nicht noch Jahrzehnte warten, bis das ganze Canalnetz fertig gestellt sei.

**Abg. Jürgens:** Die Rede des Abg. Schulze veranlasse ihn zu einigen Bemerkungen. Er habe im Ausschuß ausgesprochen, daß er principiell die Uebernahme der Unterhaltungskosten der fertigen Canäle auf die Staatscasse für richtig halte, weil durch die Aufnahme weiterer Anleihen für die Unterhaltungskosten falsche Vorstellungen über die Höhe der Neubaufkosten herbeigeführt werden würden. Darauf habe ihm der Abg. Schulze im Ausschuß erwidert, dies sei irrelevant, da die Staatsregierung doch immer in der Lage sein werde, die Höhe der eigentlichen Neubaufkosten klarzustellen.

Man sei bei der Beschlußfassung über den Ausbau des Canalnetzes von der Voraussetzung ausgegangen, daß durch die Erträgnisse der Colonisation die Bau- und Unterhaltungskosten der Canäle gedeckt werden sollten. Da dies nun nicht möglich sei, sei es wohl berechtigt, die Neubaufkosten durch Anleihen aufzubringen, die Unterhaltungskosten aber aus den Erträgnissen der Colonate zu bestreiten.

Man dürfe die Canäle nicht — wie das die Minorität des Ausschusses thue — mit den Chausseen parallel stellen. Die Canäle hätten hauptsächlich landesculturelle Bedeutung.

Deshalb würden ja auch die Gelder, die für den Canalbau verwandt würden, zunächst dem Landesculturfonds überwiesen. Betrachte man die Canäle als mit den Chausseen gleichstehend, so würde man ja zweckmäßiger die Ausgaben für dieselben oder überhaupt den ganzen Landesculturfonds direct in den Hauptvoranschlag einstellen.

**Abg. Tanzen:** Der Regierungscommissar habe seine Aeußerung, daß grade die Seitencanäle in erster Linie der Colonisation dienen, als irrig bezeichnet. Er müsse doch bei seiner Ansicht bleiben, grade für den Weiterbau des Augustfehn-Canals sei im Ausschuß die Förderung der Colonisation als alleiniger Grund von der Regierung angegeben.

Es befänden sich dort eine Anzahl Colonisten, die, weil sie noch keinen Canal hätten, nicht existiren könnten. Seiner Ansicht nach hätte man dort, wo noch keine Canäle gewesen wären, keine Colonate verkaufen dürfen. Dieselben fielen dann bald der Muttergemeinde zur Last. Die Regierung habe früher nicht allein auf die Erträgnisse aus dem Verkauf von Colonaten, sondern auch auf das Entstehen gewerblicher Etablissements gehofft. Es seien aber — nachdem auch die Torfstreuafabrikation wieder zurückgegangen sei — an derartigen Unternehmungen nur die Augustfehner Eisenwerke vorhanden. Wenn der Abgeordnete Schulze darauf hingewiesen habe, daß in den früheren Landtagen nie von den Unterhaltungskosten der Canäle die

Rede gewesen sei, so komme das daher, weil man allgemein geglaubt habe, die Unterhaltungskosten würden, soweit sie nicht den anliegenden Colonaten übertragen würden, aus den Einnahmen bestritten werden können. Man habe übrigens gar nicht daran gedacht, daß diese Kosten so hoch werden würden. Wenn der Regierungscommissar die jetzige Lage schon früher vorausgesehen haben sollte, so müsse er bedauern, daß derselbe nicht schon früher seine Ansicht ausgesprochen habe. — Ein principiell Bedenken könne gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses nicht vorliegen.

Wenn das ganze Canalnetz fertig sei oder doch die Mittellinie, könne man über die Aufbringung der Unterhaltungskosten und über den Antheil der Landes- und Staatscasse daran berathen. — Die günstige Finanzlage — auf die von Seiten der Minderheit hingewiesen werde — sei ja augenblicklich vorhanden, es sei aber sehr unsicher, wie lange dieselbe dauern werde. Sie beruhe auf unsicheren Factoren, namentlich auf den Einnahmen vom Reich, deren Höhe sehr ungewiß sei.

**Abg. Schulze:** Dem Abg. Jürgens erwidere er, daß er ihn entweder im Finanzausschuß mißverstanden habe, oder daß er (Redner) sich unrichtig ausgedrückt haben müsse. Er habe im Gegentheil ausdrücklich gesagt, daß man endlich von dem ungesunden Princip, die Unterhaltungskosten durch Anleihen zu decken, abkommen müsse.

Dem Abg. Tanzen gegenüber bemerke er, daß er nur gesagt, in dem vom XX. Landtag gefaßten Beschluß sei von Unterhaltungskosten nicht die Rede, von den damaligen Landtagsverhandlungen habe er nicht gesprochen. — Wenn man übrigens durch die Canäle gewerbliche Etablissements in's Leben rufen wolle, müsse man ganz anders vorgehen wie jetzt. Dann müsse man breite Wasserstraßen, aber keine Pfützen bauen.

**Abg. Ahlhorn:** Die Differenz zwischen Majoritäts- und Minoritätsantrag sei im Grunde genommen unbedeutend, die Hauptsache sei, daß wieder große Summen für den Canalbau bewilligt seien. Im XX. Landtag sei die bereits erwähnte Verständigung mit der Staatsregierung, wonach aus der Landes- und Staatscasse ein Zuschuß von 10 000 M. geleistet werde, abgeschlossen. Im vorigen Landtag sei man übereingekommen, abgesehen vom Hochmoorcanal, nicht weiter vorwärts zu bauen, als Colonate verkauft würden. Mit Rücksicht auf die günstige Finanzlage beantrage nun jetzt der Ausschuß, der Regierung die Mittel für den Bau des Utender und den Weiterbau des Augustfehn-Canals, der ja auch dem Abg. Schulze erwünscht sei, zur Verfügung zu stellen, während die Regierung nur die Mittel für einen von beiden — nach Wahl des Landtags — verlangt habe. Der Ausschuß habe es mithin doch wirklich an Entgegenkommen gegen die Regierung nicht fehlen lassen. Die

Majorität des Ausschusses, der er angehöre, wolle durch ihren Antrag erstens bewirken, daß ein langsames Tempo im Canalbau eingehalten werde, und zweitens, daß die Ausgaben nicht verwischt würden und man sehen könne, was der Canalbau im Ganzen für Kosten mache. Sonst wäre es am besten den ganzen Landesculturfonds im Haupt-Boranschlag aufgehen zu lassen. Auch empfehle er den Antrag der Mehrheit deshalb, weil man von Vereinbarungen, welche wie die mit dem XX. Landtag geschlossene, auf längere Zeit berechnet gewesen wären, ohne triftigen Grund nicht so schnell abgehen dürfe. — Er wolle hier noch darauf hinweisen, daß mit dem Verkauf von Colonaten theilweise recht unvorsichtig vorgegangen sei, sodaß die Colonisten nicht hätten existiren können und der Armenkasse zur Last gefallen wären. Ferner wolle er hervorheben, daß der bis jetzt allein fertige Friespother Canal, der keine Bedeutung für den Verkehr habe und nur Wasser zuführen solle, in einer ganz überflüssigen Breite ausgeführt sei. Es sei da viel Geld unnütz wegwerfen. —

Gegenüber dem Abg. Schulze bemerke er, daß der Canalbau bei langsamerer Ausführung nicht theurer, sondern billiger werden würde.

Mit Zustimmung des Landtags erhält zum dritten Mal das Wort der

Abg. **Schulze**: Der Abg. Ahlhorn habe erwähnt, daß der Ausschuß den Augustfehn- und Utender-Canal zu bauen beantrage, und bei der Gelegenheit auch seinen Namen genannt. Um Mißdeutungen vorzubeugen, erkläre er, daß er sich im Ausschuß in Betreff des Augustfehn-Canals der Abstimmung enthalten habe.

Reg.-Com. Geh. Obercammerrath **Rüder**: Der Abg. Ahlhorn habe der Verwaltung indirect vorgeworfen, daß man in versteckter Weise Geldmittel für Canalbauzwecke zu erreichen suche. Dem sei nicht so. Es habe dem Boranschlag des Landesculturfonds stets eine detaillirte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Canalbaucasse angelegen, aus der sich völlige Klarheit über die bisherigen Aufwendungen gewinnen lasse. — Ferner habe er die Ausführung des Abg. Ahlhorn dahin zu berichtigen, daß der Friespother Canal keineswegs allein fertig gestellt sei, fertig seien auch der Bollinger, Barßeler und Nordloher Canal und auch einige Strecken des Hunte-Ems-Canals. — Was die Bedeutung der Canäle im Vergleich zu Chauffeen angehe, so müsse man zunächst einen durchgehenden Canal haben. Dann würden die Canäle aber auch — wie man das in Holland sehen könne — eine gleiche Bedeutung wie die Chauffeen erlangen, und diese, wenn es sich um die Beförderung von Massentransporten handle, sogar überreffen. — Die Regierung erkenne übrigens die vom Abg.

Ahlhorn hervorgehoben Bewilligungen für Neubauten dankbar an. Er bitte den Antrag der Minorität anzunehmen.

Abg. **Soyer**: Er werde für den Antrag der Minderheit stimmen und zwar, weil er die Beschaffung der Unterhaltungskosten durch Anleihen principiell für unrichtig halte, und dann, weil die Canäle als Verkehrsstraßen an Wichtigkeit den Chauffeen gleichständen und daher auch gleich behandelt werden müßten.

Abg. **Ahlhorn**: Die Bemerkung des Abg. Schulze über sein Verhalten bei der Berathung über den Augustfehn-Canal sei vollständig richtig.

Hierauf wird die Berathung geschlossen und werden die Ausschußanträge *N<sup>o</sup> 4* und *N<sup>o</sup> 5* in einer Abstimmung angenommen. Der Antrag *N<sup>o</sup> 6* ist damit beseitigt.

Zu §. 7 ist kein Antrag gestellt.

#### B. Ausgaben.

Zu den §§. 1—10 wird das Wort nicht verlangt und werden dieselben, entsprechend dem Ausschußantrag *N<sup>o</sup> 7* genehmigt.

Zum §. 11 wird der Ausschuß zur zweiten Lesung der betr. Paragraphen einen Antrag stellen.

Zu den §§. 12 und 13 nimmt Niemand das Wort, zum §. 14 ist kein Antrag gestellt.

Zu den Anmerkungen stellt der Ausschuß die Anträge *N<sup>o</sup> 10* und *N<sup>o</sup> 11*. Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Borgmann**: Auf Seite 359 des Abklatsches befinde sich ein Versehen. In der 11. Zeile seien hinter dem Worte „Finanzperiode“ die Worte „mit der Soll-Einnahme und Ausgabe“ ausgefallen.

Es folgt die Berathung des Boranschlags der Canalbaucasse. Das Wort wird bei keiner Position verlangt. Zunächst werden in einer Abstimmung angenommen die Ausschußanträge *N<sup>o</sup> 8—11*, sodann der Antrag *N<sup>o</sup> 12* und schließlich wiederum in einer Abstimmung die Anträge *N<sup>o</sup> 13—19*.

**Präsident**: Auf Wunsch des Herrn Regierungskommissars werde er jetzt den letzten Gegenstand der Tagesordnung zur Berathung stellen.

Widerspruch hiergegen erfolgt nicht.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landwirthschaftsschulen in Barel und Cloppenburg.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Er möchte die Anfrage an den Regierungskommissar richten, ob sich nicht am Schluß des Antrags der Staatsregierung betr. die Landwirthschaftsschule zu Barel in der Regierungsvorlage und auch in dem mit diesem Antrage gleichlautenden Ausschußantrag *N<sup>o</sup> 1* ein Fehler befinde. Es werde dort in der vorletzten Zeile

heißen müssen, „vom 1. April 1892 ab“ und nicht „vom 1. Mai 1892 ab.“

Reg.-Com. Geh. Obercammerrath **Rüder**: Es müsse heißen „vom 1. April 1892“ ab.

Die Ausschußanträge **N<sup>o</sup> 1** und **2** werden darauf angenommen.

Zum Antrag **N<sup>o</sup> 3** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Im Ausschuß sei der Gedanke laut geworden, daß das Landwirthschaftsschulwesen im Herzogthum Oldenburg theilweise berechtigten Anforderungen nicht genüge, namentlich habe sich eine der Weiterentwicklung des Winterschulwesens günstige Stimmung gezeigt. Von einer anfänglich beabsichtigten Resolution über die Weiterbildung des landwirthschaftlichen Schulwesens sei abgesehen, zum Theil wegen der grade jetzt sich vollziehenden Umwandlung der Barel'schen Schule. — Seiner persönlichen Ansicht nach sei es am richtigsten, eine Reform in folgender Richtung vorzunehmen. Man müsse die vorhandenen Mittel nicht durch die Unterhaltung zweier Anstalten zersplittern, sondern sie zusammenfassen und eine höhere Lehranstalt gründen, deren Absolvirung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst gewähre. Daneben müsse man im Anschluß an bestehende Unterrichtsanstalten in größerer Zahl landwirthschaftliche Winterschulen einrichten, wo auch diejenigen, die auf den einjährigen Dienst verzichteten, theoretische Fortbildung erlangen könnten. Dieser letztere Gedanke der Vermehrung der Winterschulen habe sich schon in den betheiligten Kreisen Bahn gebrochen, wie verschiedene diesbezügliche Gesuche um Befürwortung bei der Staatsregierung, die an den Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft und an Mitglieder des Landtags gerichtet seien, ergäben. Wenn der Ausschuß keine Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln für diesen Zweck gestellt habe, so sei das deshalb nicht geschehen, weil man glaube, daß die Staatsregierung bereits eine Reform des Landwirthschaftsschulwesens in Erwägung gezogen habe. — Einer Verschmelzung der beiden Lehranstalten in Barel und Cloppenburg würde jetzt nicht mehr wie früher der Grund entgegenstehen, daß dann entweder die katholischen oder die evangelischen Schüler ihren religiösen Bedürfnissen nicht würden genügen können, da ja jetzt sowohl in Barel wie in Oldenburg beide Confectionen ihren regelmäßigen Gottesdienst hätten. — Der Ausschuß beantrage, der Stadt Barel für die Einrichtung einer Winterschule einen jährlichen Zuschuß von 1000 *M.*, statt wie bisher 500 *M.* zu bewilligen, dafür habe sich Barel aber bereit erklärt, die Winterschule dauernd zu erhalten. Der Besuch habe sich von 14 Schülern im Winter 1883/84 auf 24 Schüler im Winter 1885/86 gehoben und werde sich bei guter Leitung der Schule noch mehr heben. Im Ausschuß sei der Werth der Winterschulen

allgemein anerkannt und sei der beantragte Zuschuß von 1000 *M.* gegenüber der von Barel übernommenen Verpflichtung nicht zu hoch bemessen.

Abg. **Meyer**: Er sei erfreut, daß in Betreff der landwirthschaftlichen Lehranstalten die bestehenden Verhältnisse vorläufig noch nicht geändert würden. Die Frequenzenamentlich der Cloppenburg'schen Anstalt habe ja zu wünschen übrig gelassen, doch sei jetzt wieder eine Steigerung des Besuchs eingetreten. Daß diese Anstalt von den Landwirthten aus dem südlichen Theile des Herzogthums nicht zahlreicher besucht worden sei, liege an den mangelhaften Erträgen der Landstellen in den siebziger Jahren. Er erinnere nur an die Zustände in Markhausen. In dieser Beziehung sei nun in Folge guter Ernten in den letzten Jahren eine Besserung eingetreten. Einen Fortschritt für die Cloppenburg'sche Schule bedeute es jedenfalls, daß sie auch aus den alten Theilen des Herzogthums besucht werde. Darnach scheine es doch, daß im Allgemeinen das Bestehen zweier kleinerer Anstalten ohne die Berechtigung zur Ertheilung des einjährigen Scheins in der Bevölkerung Anklang gefunden habe. In Barel sei man nun noch mit der Einrichtung einer Winterschule für Landwirthte vorgegangen, und wie verschiedene Anträge an den Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft bewiesen, werde eine weitere Verbreitung des Instituts der Winterschulen auch in anderen Theilen des Landes sehr gewünscht. Die in Barel gemachten Erfahrungen seien ja auch ziemlich günstig. Sehr erfreulich hätten sich unter ganz ähnlichen Verhältnissen, wie sie bei uns vorlägen, die Winterschulen in Westphalen entwickelt und seien dort namentlich für die kleineren Landleute von segensreicher Wirkung gewesen. Es müsse auch denen, die nicht in der Lage seien, Ackerbauschulen zu besuchen, Gelegenheit gegeben werden, sich eine gewisse theoretisch-landwirthschaftliche Bildung anzueignen und außerdem sich noch in den Gegenständen des allgemeinen Schulunterrichts fortzubilden. Er betrachte die Winterschulen als Fortbildungsschulen mit landwirthschaftlichem Charakter, und sei der Ueberzeugung, daß dieses Institut sich sehr ausbreiten werde. Hinsichtlich einer etwaigen Reform unseres landwirthschaftlichen Unterrichtswesens könne es nun in Frage kommen, erstens ob man die beiden bestehenden Lehranstalten aufheben und an deren Stelle mehrere Winterschulen setzen und damit die staatliche Fürsorge für das Landwirthschaftsschulwesen ganz aufhören lassen wolle; oder zweitens, ob man eine höhere Schule mit dem Rechte der Ertheilung der Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung an die Stelle der beiden jetzigen Anstalten setzen, oder drittens, ob man eine oder zwei derartige höhere Anstalten und daneben eine größere Anzahl von Winterschulen errichten wolle. Die beiden ersten Pläne ständen sich diametral entgegen, der eine bedeute Decentralisation, der andere Centrali-

sation des Schulwesens. Ob man den dritten Weg einschlagen könne, werde sehr von der Finanzlage abhängen. Gegen die Einrichtung einer oder event. zweier höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, deren Haupttendenz die Gewährung der Berechtigung zum einjährigen Dienst sei, etwa nach Art der Hildesheimer Schule (sog. landwirthschaftliche Mittelschulen) lasse sich manches einwenden. Die Aufgabe einer Ackerbauschule solle doch vorzugsweise in der Heranbildung ihrer Schüler zu tüchtigen Landwirthen, aber nicht in der Ausbildung in den Unterrichtsfächern des Gymnasiums und der Realschule bestehen. Eine Verquickung des landwirthschaftlichen Unterrichts mit diesen allgemein wissenschaftlichen Lehrfächern, wie sie bei jenen Anstalten unvermeidlich sei, könne er (Redner) kaum für richtig halten. Diejenigen Familien, deren Söhne als Einjährige dienen sollten, würden auch in der Lage sein, dieselben zunächst ein Gymnasium oder eine Realschule besuchen zu lassen. Wenn von Befürwortern der Mittelschulen auf die Erfolge dieser Anstalten in Preußen hingewiesen werde, so glaube er, daß dieser Erfolg wohl nur in wohlhabenden, aber nicht in ärmeren Gegenden zu verzeichnen sei. Wenn er alle Punkte in Erwägung ziehe, so sei er schließlich doch gegen die Errichtung einer einzigen Anstalt, und freue sich, daß für die nächsten drei Jahre die Errichtung einer solchen noch nicht in Frage stehe. Diejenigen oldenburgischen Landleute, welche für ihre Söhne den Besuch einer höheren Anstalt wünschten, könnten dieselben ja in eine preussische Anstalt — Hildesheim, Meppen, Lüdinghausen, Herford u. — schicken. Auf diese Weise kämen die jungen Leute in die Welt hinaus — was für Landwirthe sehr nützlich sei — und erhielten Gelegenheit, mit Berufsgenossen aus andern Theilen Deutschlands zusammen zu kommen und ihren Gesichtskreis zu erweitern.

Er wiederhole, daß er vorläufig das Fortbestehen der beiden jetzigen Anstalten für wünschenswerth halte, sich aber eventuell später einmal auch für die Errichtung einer einzigen Anstalt werde erklären können.

Abg. **Tanzen:** Er habe nur der Staatsregierung gegenüber den Wunsch äußern wollen, die Errichtung einer höheren Anstalt und mehrerer Winterschulen in Erwägung ziehen zu wollen.

Reg.-Com. Geh. Obercammerrath **Rüder:** Bei Prüfung der Frage, ob das Institut der Winterschulen weiter auszuwehnen sei, werde natürlich auch die Frage der Fortexistenz der beiden Lehranstalten in Barel und Cloppenburg in Erwägung gezogen werden. Das Resultat werde dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

Abg. **Quatmann:** Er sei für die Beibehaltung der beiden jetzt bestehenden Schulen. Nach der Bodenbeschaffen-

heit des Herzogthums werde Barel die Schule für die Landwirthe der Marsch und Cloppenburg für die der Geest sein.

Darauf werden nacheinander die Auschußanträge *N<sup>o</sup> 3, N<sup>o</sup> 4 und N<sup>o</sup> 5* angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Regelung der Unfallversicherung auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Der Antrag des Ausschusses:

Annahme des Entwurfs auch in zweiter Lesung mit der beschlossenen redactionellen Aenderung, wird angenommen.

III. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Deeken:** Man habe im Ausschuß in Betreff dieses Gesetzentwurfs und zwar auch in Bezug auf die Begründung keinerlei Bedenken gehabt. Bei späterer Prüfung habe er jedoch die Begründung zum Artikel 4 als unrichtig erkannt, und müsse hier darauf hingewiesen werden, da die Motive, wenn sie auch kein Gesetz seien, doch als Interpretationsmittel gebraucht würden. Die Begründung zu Artikel 4 laute: „Der Cession steht hinsichtlich der Stempelpflicht gleich die Abtretung eingetragener Hypotheken und Grundschulden an den Eigenthümer und die Umschreibung solcher auf seinen Namen (§§. 63 ff. des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes).“ Der §. 63 u. aber bestimme, daß, wenn eine Hypothek oder eine Grundschuld von dem Eigenthümer bezahlt oder sonst getilgt wird, der Gläubiger verpflichtet ist, Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen, und könne nach §. 64 der Eigenthümer auf Grund derselben die Post auf seinen Namen umschreiben lassen. Bei einer solchen Abtretung oder Umschreibung finde aber in der That gar kein Uebergang der früheren Forderung auf den Eigenthümer, sondern die Tilgung der Schuld statt. Es könnten deshalb solche Abtretungen nicht wie Cessionen der Stempelpflicht unterworfen sein.

Abg. **von Heimburg:** Nach dem Prinzip des Oldenburger Stempelgesetzes, welches anscheinend auch hier zu Grunde gelegt sei, werde nicht der Rechte begründende oder aufhebende Akt als solcher, sondern die Urkunde besteuert. In den in der Begründung zu Artikel 4 angeführten Fällen werde gar keine Urkunde aufgenommen, sondern nur ein

Bemerk ins Grundbuch eingetragen, wofür die gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen seien.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Die Frage könne zweifelhaft sein. Die Motive gingen von der Erwägung aus, daß die Fälle des §. 63 und des §. 64 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes sich materiell gleichstehen müßten. §. 63 enthalte den Fall, daß die Post an den Eigenthümer abgetreten sei, §. 64 ertheile dem Eigenthümer die Befugniß, die Post auf Grund der Quittung oder Lösungsbevollmächtigung auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Der Eigenthümer habe also die Befugniß, die ihm ertheilte Tilgungsbevollmächtigung in der Hand zu behalten und dies Dokument zu cediren. Es entspreche dies der Theorie, daß die formale in das Grundbuch eingetragene Post eine selbstständige Existenz neben der persönlichen Schuld habe. Der erstere Fall sei nach Artikel 4 nun jedenfalls stempelspflichtig, wolle man denselben nicht stempelspflichtig machen, so werde man den Wortlaut des §. 4 ändern müssen. Wenn im Artikel 4 des Entwurfs allgemein die Vorschrift aufgestellt sei, daß für die Eintragung einer Cession Stempel zu entrichten sei, so werde dieser auch bei der Cession an den Eigenthümer bezahlt werden müssen.

Dem Abg. von Heimbürg gegenüber bemerke er, die stempelpflichtige Beurkundung sei die Eintragung in das Grundbuch. Diese schaffe eine Urkunde, welche Rechte, und zwar hier accessorische, begründe.

Wolle man den Uebergang auf den Eigenthümer stempelfrei lassen, so müsse ein Zusatz zum §. 4 in das Gesetz aufgenommen werden. Geschehe dies nicht, so würden die Abtretung des §. 63 jedenfalls und der Fall des §. 64 wohl auch stempelpflichtig sein.

Berichterstatter Abg. **Deeken**: Der Artikel 4 selbst sei unverfänglich. Es würde eine Frage der Rechtsauslegung und die Aufgabe der Gerichte sein, zu entscheiden, was Cession und Verpfändung sei. Er habe nur durch seine Bemerkung verhüten wollen, daß sich später die Ansicht bilde, Staatsregierung und Landtag seien über die Motive einverstanden gewesen. Seiner Ansicht nach sei diese Begründung eben nicht richtig. Ein stempelpflichtiger Akt entstehe erst dann, wenn der Eigenthümer die ihm abgetretene Post weiterbegebe, die Umschreibung auf seinen Namen sei nur eine vorläufige Bemerkung.

Minister **Flor**: Es könne zweifelhaft sein, ob Artikel 4 des Entwurfs die durch die Worte der Begründung „und die Umschreibung solcher auf seinen Namen“ bezeichneten Fälle seinem Wortlaut nach umfasse. Nachdem dies nun hier von ihm konstatiert sei, werde man den Entwurf unbedenklich annehmen und die Entscheidung der zweifelhaften Frage der Rechtsprechung überlassen können.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und ist damit der Gesetzentwurf in erster Lesung genehmigt.

#### IV. Bericht des Justizauschusses über

1. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser,
2. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge, wodurch beide Gesetzentwürfe zu einem Gesetze vereinigt werden:

#### Antrag *N<sup>o</sup> 1*:

Der Landtag wolle dem Entwurf unter 1 und dem Artikel 1 des Entwurfs unter 2 in folgender Fassung seine Zustimmung ertheilen:

#### Artikel 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen, finden auch Anwendung

1. auf die öffentlichen Gewässer des Staats (Artikel 1 §. 3 der Wasserordnung vom 20. November 1868),
2. auf Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser.

#### Antrag *N<sup>o</sup> 2*:

Der Landtag wolle dem Artikel 2 des Gesetzentwurfs unter 2 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

#### Antrag *N<sup>o</sup> 3*:

Der Landtag wolle sich mit folgendem Rubrum des Gesetzentwurfs einverstanden erklären:

Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats und zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Ahlhorn**: Namens der Staatsregierung erkläre er sich mit der beantragten Vereinigung der beiden Gesetzentwürfe zu einem einzigen einverstanden.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Hauptlehrer Albers in Schönmoor, Wilkens in Hasbergen und Roggemann in Stubbe um Gewährung von Ortszulagen für ihre Schulstellen.

Der Ausschuß überreicht an Stelle des ursprünglichen Antrags folgenden neuen Antrag:

Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Der ursprüngliche Antrag, die Petition der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen, sei gefaßt, nachdem von den mit den Verhältnissen bekannten Mitgliedern des Ausschusses die Bewilligung von Ortszulagen für die fraglichen Gemeinden, die theilweise aus Marschländereien beständen und in der Nähe größerer Städte lägen, als billig hingestellt sei.

Hinterher habe man nun erfahren, daß der Instanzenzug nicht eingehalten sei, und sei in Folge dessen der jetzige Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nothwendig geworden.

Abg. **Hoher**: Dem Ausschufsantrag werde man ja zustimmen müssen. Er wolle aber doch bemerken, daß der Wunsch der Petenten an sich gewiß berechtigt sei. Ihre Gemeinden müßten grade so gut oder noch eher eine Ortszulage haben, wie z. B. Hiddigwardermoor, Neuenkoop, Bümmerstede, Altenoythe. Sie grenzten an große Städte und seien theilweise Marschgegend.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage, betr. die Einführung einer Eberköhrung.

Der Ausschuf stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf mit der Modifikation seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, daß der Artikel 1 §. 1 S. 160 laute:

Artikel 1.

§. 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, für einzelne Amtsverbandsbezirke oder Theile derselben auf Antrag der Amtsräthe anzuordnen, daß zum Bedecken fremder Schweine nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungs-Commission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Ahlhorn**: Zunächst habe er zu erklären, daß die Staatsregierung mit der vom Ausschuf beantragten Aenderung des Entwurfs einverstanden sei. — Sodann müsse er sich noch eine Bemerkung erlauben: In dem Ausschufbericht, Seite 141 des Abflatsches, sei gesagt: „Indem der Ausschuf die Erwartung ausspricht, daß der Landtag und die Großherzogliche Staatsregierung über den vorliegenden Gesetzentwurf dahin übereinstimmen, daß diejenigen Amtsverbände, auf deren Antrag die Eberköhrung eingeföhrt worden, jederzeit berechtigt sein sollen, deren Wiederaufhebung zu beantragen, stellt der Ausschuf den Antrag: zc.“

Die Regierung werde nun, falls solche Anträge gestellt würden, dieselben in eingehende Erwägung ziehen, dieselbe deute aber den vorstehenden Passus so, daß sie nicht etwa verpflichtet sei, allen Anträgen der Amtsräthe auf Wiederaufhebung der Eberköhrung stattzugeben. Der Ausschuf habe sich mit dieser Deutung einverstanden erklärt.

Berichterstatter Abg. **Quatmann**: Die Regierung werde durchaus berechtigt sein, Anträge auf Aufhebung der Eberköhrung, die ihr unbegründet erschienen, abzulehnen. Der Ausschuf habe völlig die Auffassung der Regierung getheilt.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des früheren Gendarmen Friedrich Heinrich Volkoi zu Schwartau, betr. seine Wiederanstellung bezw. Stellung zur Disposition.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Der frühere Gendarm Volkoi wende sich in seiner Petition, die den Abgeordneten durch Abflatsch bekannt geworden sei, an den Landtag mit der Bitte um seinen Beistand zum Zwecke seiner Wiederanstellung oder Stellung zur Disposition, weil ein Grund zu seiner Dienstentlassung, welche am 24. Juni d. J. von der Großherzoglichen Regierung zu Gutin verfügt sei, nicht vorliege; er behauptet der Wachtmeister Niemeyer daselbst wolle ihm nicht wohl, habe ihn bei jeder Gelegenheit herabgesetzt und stets ungünstig über ihn berichtet: er könne keinen Bericht machen und sei überhaupt unbrauchbar. Niemeyer habe auch veranlaßt, daß ihm vor 5 Jahren von der Großherzoglichen Regierung ein Verweis ertheilt sei. In dienstlichen Angelegenheiten habe er (Volkoi) sich aber niemals etwas zu Schulden kommen lassen, habe vielmehr stets seine Pflicht gethan und den beschwerlichsten Dienst aller Gendarmen des Fürstenthums 7½ Jahre lang in Schwartau gehabt. Dieser anstrengende Dienst habe ihn in den letzten Jahren kränklich gemacht, insbesondere leide er an geschwellenen Füßen in Folge der anstrengenden Marschtouren, sodaß er öfter einige Zeit seinem Dienst nicht habe nachkommen können, auch habe er ein Magenleiden. Das Alles hätte eine Stellung zur Disposition gerechtfertigt, da er im Dienste Schaden an seiner Gesundheit genommen habe. Fast 20 Jahre habe er dem Staate gedient, vier Jahre als Soldat, 14½ Jahre als Gendarm, auch habe er den Feldzug von 1870/71 mitgemacht. Er sei verheirathet, Vater von vier kleinen Kindern und sei jetzt der größten Noth preisgegeben, da er seiner kranken Füße wegen nicht arbeiten könne. — Schließlich bitte Volkoi um Verleihung einer vakanten Botenstelle in Elsfleth und berufe sich bezüglich seiner Dienstführung auf Zeugnisse verschiedener Behörden und bezüglich seiner kranken Füße auf zwei ärztliche Atteste, die der Petition anlagen. —

Der Ausschuß habe den Regierungscommissar eingehendst über den Grund der Dienstentlassung gehört und sei von diesem aus den Personalakten des Petenten etwa Folgendes mitgetheilt worden: Volkoi habe drei Jahre und zehn Monate als Soldat gedient, den deutsch-französischen Feldzug mitgemacht und sei im Februar 1873 in das Oldenburgische Gendarmerie-Corps eingetreten. Er habe sich dort anfangs gut geführt, jedoch sich als unselbstständig gezeigt. Im Januar 1877 sei Petent sodann in das Fürstenthum Lübeck versetzt worden und dort in Cutin, Schwartau, Malente und wieder in Schwartau stationirt gewesen. Sein Dienst sei ihm am 15. Juni 1887 gekündigt und zwar wegen Unfähigkeit im Dienst, sowie wegen wiederholter Trunkenheit im Dienste. — Die ersten Klagen über Volkoi begannen im Jahre 1882; Wachtmeister Niemeyer berichte der Regierung in Cutin, daß Volkoi während seiner Stationirung in Malente in fünf bis sechs Fällen im Dienste betrunken gewesen sei, wie verschiedene von ihm (Niemeyer) befragte Personen auf Grund eigener Wahrnehmung bekundet hätten, überdies habe Volkoi sich verschiedentlich taktlos und dreist gegen das Publikum, besonders auch Fremde, benommen, sowie gegen Niemeyer sich einer Insubordination gelegentlich der Thierschau am 6. Juni 1882 zu Cutin schuldig gemacht, indem er den Wachtmeister mit dem Arme gestoßen habe, mit den Worten: „Sie müssen jetzt zugehen“, wodurch er diesen habe veranlassen wollen, zwei in einen Wortwechsel mit einander Gerathene zur Ruhe zu verweisen, wozu jedoch jeder Grund gefehlt habe. Dieses Benehmen des Volkoi lasse sich nur durch Trunkenheit erklären. — Auf diese Weise habe Volkoi jede Achtung und den Respekt im Publikum verloren und sei ihm Seitens der Regierung in Cutin wegen dieser Vorfälle im Juni 1882 mündlich ein Verweis ertheilt. Ende August desselben Jahres habe die Regierung ihn abermals mündlich verwarnen lassen wegen inzwischen wieder vorgekommenen unpassenden und dreisten Benehmens gegen das Publikum in Malente, sowie wegen wiederholter Trunkenheit, die von verschiedenen Leuten dem inquirirenden Wachtmeister eingezeugt worden sei. Später sei er von der Regierung schriftlich vorgefordert zur Verantwortung über unpassendes Benehmen gegen eine Försters-Chefrau während der Eisenbahntour von Cutin nach Schwartau; das ihm zur Last Gelegte habe er zum Theil eingestanden und sei ihm deshalb am 13. Januar 1883 ein Verweis unter vier Augen als Ordnungsstrafe ertheilt worden. Ueber seine dienstliche Unfähigkeit werde verschiedentlich sehr geklagt, so im Jahr 1883 durch das Amtsgericht Cutin und Seitens des Staatsanwalts zu Lübeck, und zwar in Eingaben an die Regierung. — Dann sei auf einige Zeit Ruhe eingetreten, bis der Wachtmeister Niemeyer Ende 1886 berichte: Volkoi

sei von ihm betrunken in seiner (Volkoi's) Wohnung angetroffen, was auch der Gendarm Maas in Schwartau bestätigen könne, auch solle er öffentlich angetrunken gesehen worden sein. — Das habe die Regierung veranlaßt, die Sache im April d. J. dem Staatsministerium vorzulegen; dieses habe die Akten jedoch vorerst mit der Aufgabe zurückgehen lassen, darüber Auskunft zu geben, ob nicht die Voraussetzungen vorlägen, welche die Stellung des Volkoi zur Disposition wegen Krankheit rechtfertigten. Nach der Antwort der Regierung, daß solche Voraussetzungen nicht vorhanden seien, sei dem provisorisch angestellten Volkoi am 15. Juni d. J. der Dienst gekündigt.

Bei dieser Sachlage hätte der Ausschuß nur Uebergang zur Tagesordnung beantragen können.

Indem er (Berichterstatter) nun diesen Antrag Namens des Ausschusses stelle, entledigte er sich eines weiteren, ihm einstimmig gewordenen Auftrags des Ausschusses dahin: der Großherzoglichen Staatsregierung anheimzugeben, vielleicht noch einmal zu erwägen, ob es nicht doch noch möglich sei, wenigstens versuchsweise, den Volkoi in irgend einer Weise wieder zu verwenden, selbstredend jedoch nicht als Gendarm, weil er als dazu unfähig sich gezeigt habe. Veranlaßt sei der Ausschuß zu diesem Ersuchen — welches auszusprechen bei dem gefaßten Beschlusse: Uebergang zur Tagesordnung allerdings ungewöhnlich sei — durch Mitleid mit der hilfslosen Familie des Volkoi, sowie vornehmlich durch die Erwägung, daß derselbe seinen Dienst, für den ihm aus früherer Zeit mehrere, sogar recht gute Zeugnisse vorlägen, verloren habe insbesondere wegen der Ende 1886 constatirten Trunkenheit, nachdem er drei bis vier Jahre lang Anlaß zu Klagen nicht mehr gegeben hätte.

Der Ausschußantrag:

Uebergang zur Tagesordnung  
wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der **Präsident** erklärte, er beabsichtige, die nächste Sitzung auf Montag, den 12. December d. J., Morgens 10 Uhr, anzusetzen. Dagegen erhebt Widerspruch der

Abg. **Groß**: Wenn bereits am Montag die nächste Sitzung stattfindet, bleibe ihm bei der sonstigen vollen Besetzung der Tage auch der Sonntag nicht für seine Privatsgeschäfte frei, er beantrage am Montag keine Sitzung anzusetzen.

**Präsident**: Dann würde die nächste Sitzung erst am Mittwoch stattfinden können, da am Dienstag Se. Excellenz Minister Jansen, welcher der Berathung der auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung kommenden Eisenbahn-

Voranschläge beizuwohnen wünsche, verhindert sei. Er stelle den Antrag des Abg. Groß zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Nächste Sitzung am Montag, den 12. December d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebscasse für 1888/90.

2. Bericht desselben Ausschusses über den Voranschlag des Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung für 1888/90.
3. Bericht des Finanzausschusses über den Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmen.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**



# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

**Elfte Sitzung.**

Oldenburg, den 12. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebscasse für 1888/90.
  2. Bericht desselben Ausschusses über den Voranschlag des Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Betriebsverwaltung für 1888/90.
  3. Bericht des Finanzausschusses über den Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmen.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Se. Excellenz Herr Minister Janzen und die Herren Regierungs-Commissare: Geh. Oberregierungs-rath Müzenbecher, Oberregierungs-rath Ramsauer, Oberregierungs-rath von Büttel.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Funch das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident verliest folgende Eingänge:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums bei Mittheilung der Nachweisungen
  1. über die Verwendungen des Landesculturfonds, und
  2. über die Verwendungen der Canalbau-casse für den Zeitraum 1. Januar 1885 bis incl. 30. September 1887.An den Finanzausschuß.
2. Petition des Landmanns Gerh. Diedr. Sanders zu Peterswehn, betr. authentische Interpretation des Art. 115 der Wegeordnung bezw. Erlaß eines Zusatzparagraphen zu diesem Artikel.  
An den Petitionsausschuß.

3. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Bericht der Verwaltung des Landesculturfonds vom 6. December d. J. über die Ergebnisse der Abtragung des Lannen'schen Grodenbeichs mittelst Bahntransports des Kleis nach den verschiedenen Meliorationsflächen.  
An den Finanzausschuß.
4. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Esfen, betr. Abänderung der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung.  
An den Petitionsausschuß.

Der Präsident zeigt sodann an, daß von dem Abg. Plagge folgender selbstständiger, genügend unterstützter Antrag eingebracht sei:

Der Landtag wolle beschließen:

Im Art. 34 der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861 folgen in Zeile 6 auf die Worte „jedoch kann in denjenigen Gemeinden, welche nur Geestboden haben“ die Worte: „sowie in den Gemeinden mit gemischtem District“.

Begründung: Da die dringend nothwendige allgemeine Revision der Wegeordnung den gegenwärtigen Landtag leider nicht beschäftigen wird, soll durch den oben vorgeschlagenen kleinen Zusatz zum Art. 34 den Gemeinden mit gemischtem District, in denen die unzumuthmäßige Vertheilung der Wegelast am schärfsten zum Ausdruck gelangt und dort namentlich durch das Gesetz über die Unterhaltung u. der Amtsverbandsschaufseer, unvermeidliche Härten hervorruft, die Möglichkeit gegeben werden, mit Genehmigung der Staatsregierung die Güte des Landes bei Vertheilung der Wegelast zu berücksichtigen.

Der Präsident verliest den Antrag und der Landtag beschließt auf Anfrage des Präsidenten, den Antrag in Betracht zu ziehen und über denselben gleich in pleno in der nächsten Sitzung zu verhandeln.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebscasse für die Jahre 1888, 1889 und 1890.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Der Präsident eröffnet die Berathung über den Vorbericht.

Se. Excellenz Minister **Jansen**: Er wolle mit kurzen Worten auf die in dem Vorbericht erörterten Punkte zu sprechen kommen.

Daß die erwähnte Lücke in der behördlichen Organisation unseres Eisenbahnwesens bestehe, lasse sich nicht bestreiten. Schon im Jahre 1883 bei Gelegenheit der Neuorganisation der Eisenbahn-Verwaltung sei die Frage, ob es nicht angebracht sei, die Arbeitskräfte des Ministeriums durch einen Referenten für das Eisenbahnwesen zu verstärken, gelegentlich berührt. Wenn die Regierung bislang einen diesbezüglichen Antrag noch nicht gestellt habe, so liege der Grund hierfür darin, daß in den 20 Jahren des Bestehens unseres Eisenbahnwesens aus der bisherigen Einrichtung sich praktisch erhebliche Schwierigkeiten nicht ergeben hätten. Bei unseren kleinen Verhältnissen, wo Ministerium und Eisenbahn-Direction direct mit einander verkehrten, sei ein geregelter Zusammenwirken eher verbürgt, als dieses bei größeren Verkehrsverhältnissen der Fall sei. Trotzdem könne das Ministerium sich der Ansicht nicht verschließen, daß nicht so sehr durch den größeren Ausbau unseres Eisenbahnwesens, als durch die intensivere Gestaltung unseres Verkehrs das Bedürfniß, diese Lücke auszufüllen, gestiegen sei, da bei größeren Verhältnissen die Prüfung der einschlägigen Fragen wesentlich erschwert werde. Auf Grund dieser Erwägung sei die Staatsregierung der Ansicht geworden, daß es sich empfehle, die Ausfüllung dieser Lücke in nicht zu langer Zeit in Angriff zu nehmen und werde nach dem gegenwärtigen Landtage eine diesbezügliche Vor-

lage machen, von der Ansicht ausgehend, daß man diese Einrichtung davon abhängig mache, wann eine geeignete Persönlichkeit gefunden sei.

Berichterstatter **Groß**: Vorab wolle er der Großherzoglichen Staatsregierung den Dank des Ausschusses für das sofortige Eingehen derselben auf den Antrag des Ausschusses, betr. Anstellung eines Eisenbahnreferenten, aussprechen, zum Voranschlag selbst könne er nicht umhin zu bemerken, daß derselbe klarer und übersichtlicher sei als in früheren Jahren, wo Bau und Betrieb durcheinander liefen, und wo noch kein Organisationsgesetz bestanden habe. Trotzdem sei es sehr schwer, die Einnahmen und Ausgaben auf drei Jahre im Voraus zu bestimmen bei einer Verwaltung, welche eine so große Zahl von Beamten beschäftige und welche in so hohem Maße von dem Verkehr abhängig sei. Der Ausschuss sei daher in der Lage gewesen, den Angaben der Eisenbahn-Direction, sowohl Einnahmen wie Ausgaben anlangend, Glauben schenken zu müssen. Wenn der Ausschuss die Einstellung von bedeutend höheren Einnahmepositionen beantragt habe, so hätten die entgegenstehenden Bedenken den Erwägungen weichen müssen, daß nach den gemachten Erfahrungen die Einnahmen stetig gestiegen seien, und sei eine Gefahr in der hohen Veranschlagung der Einnahmen für das Staatsbudget insofern nicht enthalten, als höhere Ablieferungen an die Landes-casse als wie in der vorigen Periode nicht in Aussicht genommen seien. Außerdem sei noch in Betracht gezogen, daß bei einem Rückgange des Verkehrs ebenfalls die Ausgaben ebenmäßig geringer würden.

Naturgemäß bedingten erhebliche Mehreinnahmen auf der anderen Seite auch bedeutende Mehrkosten, welche auch durch erforderlich werdende Neuanstellung von Beamten verursacht würden. Der Ausschuss sei dabei mit der Staatsregierung einverstanden, daß dem Bedürfniß durch außerregulativmäßige Bewilligungen abzuhelpen sei, da es nicht angebracht erscheine, das Regulativ, welches erst 4 1/2 Jahr bestände, schon jetzt umzuändern.

Berichtigend wolle er noch bemerken, daß auf Seite 394 des Berichts das Wort „technischen“ vor Referenten zu streichen sei, da der Ausschuss des Glaubens sei, daß sehr wohl auch ein nicht technisch ausgebildeter Mann im Eisenbahnbau und Betrieb wohl erfahren sein könne und die Auswahl dem Ministerium ganz freigestellt sein solle.

Abg. **Ahlhorn**: Wenngleich der Landtag sonst immer bestrebt gewesen sei, die Anzahl der Beamten zu verringern, so müsse er (Redner) nach den Ausführungen des Herrn Ministers doch zugeben, daß ein solcher Beamte nöthig sei. Er möchte jedoch die Bitte aussprechen, wenn irgend möglich keinen Ausländer zu nehmen, da man mit diesen schlechte Erfahrungen gemacht habe. Vielleicht sei es möglich, nach-

dem ein ständiger Gesandtschaftsposten in Berlin geschaffen sei, daß der Referent in Eisenbahnsachen die Stelle des ausscheidenden Rath's mit übernehme, so daß eine Erhöhung der Anzahl der vortragenden Rätthe im Ministerium nicht erforderlich werde.

Se. Excellenz Minister **Jansen**: Dem Abg. Ahlhorn wolle er erwidern, daß, wenn ein eigener Referent in Eisenbahnsachen angestellt werden würde, derselbe auch in anderen Fächern nützliche Beschäftigung finden werde. Er wolle aber der Ansicht, daß eine Verminderung der vortragenden Rätthe im Ministerium sich ermöglichen lasse, entschieden entgegentreten. Die Zahl derselben sei so knapp bemessen, daß an eine Reduction derselben garnicht zu denken sei, um so weniger, als das Ministerium namentlich in Folge der social-politischen Gesetzgebung des Reichs in den letzten Jahren einen erheblichen Geschäftszuwachs schwieriger Art erhalten habe.

Abg. **Groß**: Dem Abg. Ahlhorn wolle er erwidern, daß der Ausschuß der Ansicht gewesen sei, daß die Ausfüllung des fraglichen Postens voll und ganz die Kraft eines Beamten verlange, also Mehraufstellung eines vortragenden Rath's im Ministerium vom Ausschuß in Aussicht genommen sei. Er glaube auch nicht, daß dem demnächstigen Eisenbahnreferenten zu anderen Arbeiten viel Zeit bleiben werde.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Antrag **Nr. 1.**

Zu Pos. 8 der Einnahmen bemerkt der

Abg. **Thorade**: Im Ausschuß sei kurz die Frage gestreift worden, daß die oldenburgischen Stationen gegenüber den preussischen wesentlich benachtheiligt seien in der Tarification eines wichtigen Importartikels, der Kohle. So betrage die Fracht für 10 000 kg Kohle nach Oldenburg bei 238 km Entfernung 58 *M.*, nach Papenburg bei 212 km Entfernung 44 *M.* und nach Leer bei 229 km Entfernung 45 *M.* Dasselbe Mißverhältniß ließe sich noch bei einer ganzen Reihe von Stationen nachweisen. Dieses seien höchst ungünstige Verhältnisse für das Publikum, vor Allem aber für die Industrie, welche wegen der großen Konkurrenz auf billige Kohlenpreise angewiesen sei. Er wolle die Regierung ersuchen, auf Gleichstellung der Tarife bedacht zu sein.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Er wundere sich, daß der Abg. Thorade glauben könne, unsere Tarife seien ungünstiger als die preussischen. Es seien verschiedene Tarife für Kohlen vorhanden, ein Normaltarif und 3 Ausnahmetarife. Der erste Ausnahmetarif bestehe für das Beziehen von 5 Doppelladungen Kohle ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck, der zweite, der eine noch größere Ermäßigung biete, für den Kohlentransport nach Hafenplätzen für

den Verbrauch von Dampfschiffen, Dampfbaggern u. und der dritte und billigste für Kohlen, welche zum Export gelangten. Im letzteren Falle werde die Differenz mit einem weniger günstigen Tarif nur dann zurückerstattet, wenn der Nachweis geliefert sei, daß die Kohlen in der That zum Export verwandt worden seien.

Dieselben Verschiebungen, welche der Boredner soeben hervorgehoben habe, könne er auch bei anderen Stationen finden; die Strecke sei eben nicht allein entscheidend bei dem Frachtsatz.

Auf einer Conferenz, welche vor kurzer Zeit in Münster stattgefunden habe, sei auch die Frage zur Debatte gekommen, ob es nicht angängig sei, den Ausnahmetarif für Hafenplätze auch auf Platzkohle anzuwenden. Wegen der großen Differenz im Frachtsatz habe man vorläufig davon abgesehen. Sollte aber die Statistik lehren, daß die deutsche Kohle mit der englischen nicht konkurriren könnte, so würde man die Tarife noch weiter ermäßigen.

Abg. **Schulze**: Er sei nicht der Meinung, daß unsere Tarife gleich günstig als die preussischen seien. Thatsache wäre es, daß die preussischen Stationen billiger Kohlen bezögen als die oldenburgischen. Norden-z. B. sei nicht allein für Exportkohle billiger, sondern auch für Platzkohle, als alle näher zu Westfalen liegenden oldenburgischen Stationen. Nicht nur bei Kohlen greife dieses Mißverhältniß Platz, sondern auch bei anderen Artikeln, die er hier nicht nennen wolle, um nicht den Anschein zu erregen, er rede pro domo. So erfreulich die Zunahme der Zahlen aus den Erträgen des Güterverkehrs auch sei, so befände die Industrie sich nicht wohl dabei; dieselbe sei unter dem Druck der ungünstigen Tarife nicht in der Lage, mit derjenigen der benachbarten preussischen Städte erfolgreich zu konkurriren. Er bitte die Regierung dringend, durch unseren Bundesrathsbevollmächtigten darauf hinzuwirken, daß Oldenburg in dieser Beziehung günstiger gestellt werde.

Berichterstatter **Groß**: Auch sein Bezirk würde der Eisenbahndirection sehr dankbar sein, wenn sie ermöglichte, daß die Localtarife den Exporttarifen gleichgestellt würden. In Brake habe ein lebhafter Handel per Lichter mit deutschen Kohlen nach den an der Weser belegenen Uferplätzen stattgefunden, solange auf diese Kohle der Ausnahmetarif, welcher für zum Export bestimmte Kohle bestehe, Anwendung gefunden habe. Als aber oberlich bestimmt sei, daß auf diesen Handel der erwähnte Ausnahmetarif nicht anzuwenden, sondern der Tarif für Platzkohle, welcher um 15 *M.* pro Waggon höher sei, habe dieser Handelszweig ganz aufgehört und versorgten sich die Konsumenten an den kleineren Wasserplätzen der Weser wieder mit von England bezogener Kohle zum Schaden der deutschen Kohle und zum Schaden der Bahn, welcher der Transport entzogen sei.

Entgegen den Ausführungen des Abg. Thorade, welcher sich über die Ungleichheit der Tarife beklage, litte seine Hafenstadt und Elsfleth unter der Gleichstellung der Seehafen-Ausnahmetarife mit den unterwärts belegenen weiter entfernten Häfen, es würde dadurch für den weiteren Flußweg, welchen die Schiffe zu machen hätten, kein Aequivalent geboten und Brake und Elsfleth geschädigt; es sei über diesen Gegenstand schon viel geschrieben und verhandelt worden, aber leider bis jetzt ohne Erfolg; er hoffe und bitte indessen, Regierung und Bahndirection wolle auf Abhilfe bedacht sein und dafür energisch eintreten.

Abg. **Thorade**: Er wolle dem Abg. Groß erwidern, daß er nicht Gleichstellung der Tarife verlangt habe, sondern er habe ausdrücklich betont, er wünsche unter gleichen Verhältnissen gleiche Tarife.

Die Fracht von Essen nach Oldenburg, eine Entfernung von 238 km, betrage 58 *M.*, während diejenige von Essen nach Norden bei einer Entfernung von 286 km nur 51 *M.* betrage. Man sehe also, daß eine Differenz vorhanden sei. Durch die Ausführungen des Regierungskommissars habe er bis jetzt Aufklärung noch nicht erhalten. Es möge wohl sein, daß wir keine große Einwirkung auf die Tarifcommission ausüben könnten.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Wir hätten dieselben Vorzüge, welche Preußen in Betreff seiner Tarife habe. Daß Norden einen billigeren Frachtsatz habe, werde darin seinen Grund haben, daß Norden ein Hafenplatz sei. Wenn der Abg. Schulze sich die Mühe geben wolle, das ganze dem Ausschuss vorgelegte Material durchzusehen, so werde er die Ueberzeugung gewinnen, daß in Oldenburg bei gleichen Verhältnissen die gleichen Tarife wie in Preußen gelten.

Abg. **Thorade**: Oldenburg liege doch auch an der Gunte und habe, was Kohlen anbelange, wohl dieselbe Bedeutung wie Papenburg.

Bei Pos. 26 der Einnahmen:

Pacht aus Restaurationen

bemerkt der

Berichterstatter **Groß**: Dem Ausschuss sei über die Pachtätze der Bahnhofswirthe eine genaue Liste zugestellt. Derselbe habe sich jedoch der Ansicht nicht verschließen können, daß es angängig sei, hier und da, z. B. in Oldenburg, höhere Pachteinnahmen zu erzielen, wenngleich nicht verkannt werden solle, daß die Erzielung eines möglichst hohen Pachtetrags nicht zu sehr in den Vordergrund zu stellen sei.

Von der Stellung eines Antrages habe der Gesamtausschuss abgesehen, ein Mitglied desselben werde indessen einen solchen einbringen.

Abg. **Clodius**: Nicht nur die Restauration im Bahnhof Oldenburg sondern auch z. B. Wilhelmshaven und

Nordenham seien zu billig verpachtet; er stelle folgenden Antrag:

Der Landtag ersucht Großherzogliche Staatsregierung, in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht bei völliger Wahrung des Bestrebens auf Gewinnung tüchtiger und geeigneter Persönlichkeiten aus der Verpachtung der Bahnhofrestaurationen höhere Erträge zu erzielen sind.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Alle Jahre würden einmal die Pachtätze für Restaurationen revidirt und wenn nöthig erhöht oder verringert. Im Ganzen habe die Eisenbahndirection die Tendenz, die Verpachtung der Bahnhofswirtschaften nicht als eigentliche Einnahmequelle anzusehen, sondern es solle in denselben dem reisenden Publikum gute Einrichtungen geboten werden. Wenn ein Restaurateur ein tüchtiger Mann sei, so möge derselbe gern auch verdienen. In Wilhelmshaven werde eine Erhöhung der Pacht kaum angängig sein, da der Verkehr in der Bahnhofrestauration dort sehr abgenommen habe. Im Uebrigen lägen die Verhältnisse bei den einzelnen Restaurationen sehr ungleich. Man müsse bei denselben berücksichtigen, wie die Wohnungsverhältnisse seien, ob der Wirth eine kleine Wohnung habe, oder ob ihm genügende Räume zur Verfügung ständen, was er für Heizung, Beleuchtung und Reinigung aufzubringen oder für andere Einrichtungen, z. B. Eiskeller, welche mit 10% zu amortisiren seien, zu leisten habe, u. s. w. Seiner Ueberzeugung nach bezahle auch der Wirth auf dem Bahnhof Oldenburg nicht eine wesentlich zu geringe Pacht. Man werde gern noch einmal die Miethen prüfen.

Abg. **Clodius**: Auf dem Bahnhof Oldenburg sei sehr viel zu thun und eine Miethe von nur 1800 *M.* stehe in gar keinem Verhältniß zu den Pachtpreisen anderer Restaurationen der Stadt, so z. B. geben die Pächter des Rathskellers und des Theaterkellers jeder 3000 *M.*

Reg.-Com. **Ramsauer**: Es sei mißlich, auf solches Detail einzugehen; er wolle nur bemerken, daß seiner Ansicht nach der Restaurateur auf dem alten Bahnhof Oldenburg mehr verdient habe, als auf dem jetzigen.

Abg. **Thorade**: Auch seiner Ansicht nach sei das Specialisiren in pleno wenig angebracht. Er wolle einen ferneren Antrag dahin stellen:

Der Landtag ersucht Großherzogliche Staatsregierung, Anordnungen treffen zu wollen, daß

1. auf allen größeren Bahnhöfen in den Restaurationen bezw. Wartesälen für die dritte Classe eine Tasse Kaffee ohne Milch und Zucker zum Preise von 5 *ſ* und eine solche mit Milch und Zucker zum Preise von 10 *ſ* die Tasse zu haben sei;

2. mittelst Placats in den Wagen der dritten Classe die unter 1 erwähnte Anordnung bekannt gemacht werde.

Die durch seinen Antrag beabsichtigte Maßregel solle eine kleine Waffe im Kampfe mit dem Alkoholismus sein, welchen Kampf man an allen Ecken und Enden aufzunehmen habe; es habe immerhin eine gewisse Bedeutung, wenn die Leute durch die angehefteten Placate an diese Bestrebungen erinnert würden. Er empfehle seinen Antrag zur Annahme und wolle noch dazu bemerken, daß auf einem großen Theil der preussischen Staatsbahnen diese Einrichtungen bereits getroffen seien.

Reg.-Com. **Ramsauer:** Was die letzte Bemerkung des Abg. Thorade angehe, so sei dieselbe allerdings zutreffend, er wolle aber gleich bemerken, daß diese Bestimmung nicht gehalten werde. Er habe, nachdem diese Frage hier angeregt sei, bei Gelegenheit seiner Dienstreisen häufiger Anlaß genommen, auf Stationen — deren Namen anzugeben halte er für nicht angezeigt — sich bei den Wirthen zu erkundigen, welche ihm stets zur Antwort gegeben hätten, die Bestimmung wäre zwar gegeben, sie würde jedoch nicht gehalten. Namentlich bezöge sich dies auf die Bestimmung, daß ein Glas Schnaps in dritter Classe zu 10  $\text{S}$  verkauft werden solle.

Wenn man die Ueberzeugung habe, daß eine Einrichtung doch nicht durchgeführt werden könne, so halte er es für richtiger, von vornherein von derselben abzugehen.

Das Schenken von billigem Kaffee habe seinen vollen Beifall. Nach eingezogenen Erkundigungen würde jetzt schon der meiste Kaffee in dem Wartesaal dritter Classe getrunken und zwar nur große Tassen zu 25  $\text{S}$ , während die kleinen Tassen nur von den besseren Reisenden benutzt würden, und zwar werde der obengenannte Preis gern dafür bezahlt.

Die Schwierigkeit dieser Bestimmung liege darin, daß der Restaurateur jetzt gezwungen sein würde, zwei Sorten Kaffee zu führen, denn mit dem Zuguß von Wasser könne man nicht auskommen. Er wolle den Landtag ersuchen, mit dieser seiner Erklärung zufrieden zu sein, von der Stellung eines formellen Antrags jedoch abzugehen, da das Eingehen auf solches Detail wenig angebracht erscheine.

Abg. **Abthorn:** Er sei davon überzeugt, daß die Wirthe beim Ausschanken von Schnaps nicht zu große Gemäße wählen würden. Sehr sympathisch sei ihm die beantragte Einrichtung, billigen Kaffee in den Restaurationen der dritten Classe zu geben; durch dieselbe werde ein wirksames Mittel gegen den Mißbrauch geistiger Getränke geschaffen. Er stelle an den Abg. Thorade das Ersuchen, seinen Antrag zu theilen.

Abg. **Thorade:** Er ziehe den dritten Punkt seines Antrags zurück. Er wolle übrigens betonen, daß er dringend wünsche, daß in den betr. Restaurationen eine große Tasse guten Kaffees geboten werde. Auch bei dem niedrigen Preise würde der Verdienst noch groß genug sein, zumal wenn man bedenke, daß der Consum steigen werde. Der Selbstkostenpreis einer solchen Tasse werde sich nach den von ihm angestellten Versuchen auf ca.  $3\frac{1}{2}$   $\text{S}$  stellen. Er bezweifle, daß die Besucher der Restauration dritter Classe bislang gern 25  $\text{S}$  für die Tasse bezahlt hätten, sie würden wenigstens noch viel lieber 5 resp. 10  $\text{S}$  bezahlen.

Reg.-Com. **Ramsauer:** Die von dem Abg. Thorade aufgestellte Berechnung bezweifle er durchaus nicht, um so weniger als ihm dieselbe aus Volksküchen und ähnlichen Unternehmungen genügend bekannt sei; er wolle aber doch darauf aufmerksam machen, daß ein Restaurateur bei dem immerwährenden Ab- und Zugang mit anderen Factoren zu rechnen habe als z. B. eine Volksküche oder Kaffee-schenke. Es sei ihm oft passiert, daß, wenn er einen Frühzug habe benutzen müssen, er der einzige gewesen sei, der eine Tasse Kaffee getrunken habe, und wegen dieser habe das Personal früh aufstehen müssen und seien Umstände mancher Art entstanden. Es sei immerhin ein Ausnahmetarif die Lieferung von Kaffee zu den beantragten billigen Preisen. Der Kaffee dieser Sorte müßte vielleicht durch das Geschirr äußerlich kenntlich gemacht werden, da von dem Wirth besserer Kaffee ebenfalls geführt werden müsse. Außerdem wolle er doch zu bedenken geben, daß eine Bekanntmachung dieser Einrichtung mittels Anheftung von Placaten in der dritten Wagenklasse schon um deshalb nicht angebracht sein dürfte, weil die oldenburgischen Bahnen über die Grenzen des Landes hinausgingen und überdies bereits eine erhebliche Anzahl von Placaten in ihnen zu finden seien.

Abg. **Abthorn:** Wenn der Regierungskommissar gesagt habe, in Preußen seien derartige Bestimmungen getroffen, ihnen würde jedoch nicht nachgekommen, so wolle er die Eisenbahndirection doch dringend ersuchen, falls eine solche Einrichtung hier getroffen werde, energisch auf die Befolgung derselben zu achten.

Was die Bekanntmachung durch Placate anbelange, so halte er diesen Umstand für sehr wichtig, da diese Anordnung sonst dem Publikum nicht bekannt werden würde.

Abg. **Thorade:** Auf eine von befreundeter Seite an die Königliche Eisenbahndirection in Hannover gerichtete Anfrage über die hier besprochene Einrichtung, habe er zur Antwort erhalten, daß seit Ende 1885 in dem Bezirke dieser Direction eine solche Anordnung getroffen und dieselbe durch Placat in der dritten Wagenklasse bekannt gemacht sei. Man sollte doch glauben, daß dasjenige, was in Preußen durchzuführen sei, auch hier ermöglicht werden könne.

Wenn der billigere Kaffee äußerlich gekennzeichnet werden solle, dann helfe die ganze Maßregel nichts. Er wolle, daß dieselbe Quantität und Qualität in demselben Geschirr in der dritten Classe geboten werde zu den von ihm beantragten Preisen wie in der zweiten Classe zu 25 s.

Abg. **Clodius**: Er empfehle den Antrag Thorade; auch er sei dafür, daß der gleiche Kaffee in gleichem Geschirr, aber zu billigeren Preisen geliefert werden solle.

Der Präsident schließt die Berathung und setzt die Abstimmung über diesen Antrag aus.

Zu Pos. 33 der Einnahmen bemerkt

Abg. **Schulze**: Er wolle sich die Anfrage an den Berichterstatter erlauben, weswegen für diese Position eine höhere Summe als früher in die Einnahmen eingestellt sei.

Berichterstatter **Groß**: Nach Meinung der Direction werde dieser Betrag nach Vollendung des Längspiers zu Nordenham mindestens einkommen.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Er verweise auf die Bemerkung zu Pos. 33.

Abg. **Schulze**: Diese Bemerkung habe er bereits gelesen; er könnte jedoch nicht einsehen, daß dasjenige, worauf Bedacht genommen werde, auch wirklich eintreffen müsse.

Berichterstatter **Groß**: Auf die Bemerkung des Regierungscommissars, daß Norden billigeren Tarif habe deswegen, weil es ein Hafenplatz sei, wolle er erwidern, daß Brake für Plazkohle trotz der geringeren Entfernung an Fracht 60 M. zu bezahlen habe. Er bitte um Aufklärung, warum unsere Hafenplätze, wie Brake, Elsfleth, welche wie Norden mit der englischen Kohle concurriren müßten, höhere Frachtsätze hätten.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Auf das Detail der Tarifirung hier einzugehen, darauf müsse er verzichten; er müsse sich damit begnügen, die allgemeinen Gesichtspunkte anzugeben. Es komme bei den Tariffätzen immer auf die speciellen Verhältnisse des Bestimmungsortes an.

Die Berathung wird geschlossen und der Präsident bringt zunächst den Antrag **N**. 1 zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Darauf wird über den Antrag des Abg. Clodius abgestimmt und dieser ebenfalls angenommen.

Die Abstimmung über den Antrag des Abg. Thorade ergiebt dessen Annahme.

Der Präsident eröffnet die Berathung über die Anträge **N**. 2 und 3 des Ausschusses.

Zu demselben bemerkt der

Berichterstatter Abg. **Groß**: Im Namen des Ausschusses berichte er den Antrag **N**. 2 dahin:

Es heißt dort in 2. zu Pos. 50: „Die Anstellung

eines weiteren Bahnmeisters und zu außerregulativmäßigen Zulagen eine Ueberschreitung“.

Diese Worte sollen gestrichen und dafür die folgenden gesetzt werden: „Zu außerregulativmäßigen Zulagen für 20 regulativmäßig angestellte Bahnmeister (einschl. des Telegraphenaufsehers) eine Ueberschreitung“.

In 3. zu Pos. 51, 53, 55, 57 seien ebenfalls die Worte zu streichen: „Für die außerregulativmäßige Anstellung von“, und dafür zu setzen:

„Für die bereits außerregulativmäßig für Althorn-Bechta angestellten“.

**N**. 5 falle weg.

Abg. **Schulze**: Vor längeren Jahren sei auf Anregung der Eisenbahndirection die sogen. freie Vereinigung der Eisenbahn-Verkehrsinteressenten gegründet worden, von der viel Nützliches und Anregendes für den Verkehr ausgegangen sei. Oldenburg habe damals mit der Einrichtung dieses Instituts den Anfang gemacht, und bald seien andere Staaten demselben gefolgt. In Preußen habe sich aus demselben das Institut der Bezirks-Eisenbahnräthe entwickelt, eine Korporation, von der bei wichtigen Angelegenheiten von den Eisenbahn-Directionen Gutachten eingezogen würden. Die Eruirung eines solchen Gutachtens aus der freien Vereinigung sei nicht möglich; hier könne man sich wohl über die Ansicht des Redners informiren, während es aber nicht möglich sei, ein Urtheil darüber zu erhalten, wie die Versammlung sich den angeregten Fragen gegenüber stelle, da eine Abstimmung in derselben leider nicht vorgenommen werde. Man solle doch einen Schritt weitergehen und durch andere Organisation der Versammlung der Verkehrs-Interessenten solcher den Character der preussischen Bezirks-Eisenbahnräthe geben. Er ersuche die Regierung, diese Frage in Erwägung zu ziehen.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Die Regierung werde gewiß gern bereit sein, diese Sache in Erwägung zu ziehen, er wolle jedoch gleich bemerken, daß die Möglichkeit nicht vorliege, von der jetzt bestehenden freien Vereinigung amtliche Gutachten einzuziehen, da der Umfang derselben ein zu großer sei. Vielleicht sei es angängig neben derselben eine kleinere Versammlung zu gründen, so zu sagen ein officöses Institut. Ihm selbst sei früher dieser Gedanke auch schon gekommen, er habe jedoch von der Ausführung desselben abgesehen, da ein wirklicher Bedürfniß zur Einrichtung eines solchen Instituts bislang nicht vorliege.

In Preußen liege die Sache anders; dort erstreckten sich die Bezirkseisenbahnräthe über weitere Kreise. Bei der Organisation derselben sei Anfangs die Rede gewesen, die nichtpreussischen Bezirke mit hinzuzunehmen, in welchem Falle Oldenburg nach Hannover gekommen wäre. Auf diese Idee sei man später jedoch nicht zurückgekommen. Die

Regierung werde, wie er nicht bezweifle, gern geneigt sein, diese Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Die Berathung wird darauf geschlossen und die Anträge *N<sup>o</sup> 2* und *N<sup>o</sup> 3* in einer Abstimmung angenommen.

Der Präsident eröffnet die Berathung zu Antrag *N<sup>o</sup> 4* und zu dem Antrag der Staatsregierung zu *Pos. 71*, welcher lautet:

Die Staatsregierung zu ermächtigen, den unter *Pos. 71* der ordentlichen Ausgaben des Voranschlags der Eisenbahn-Betriebscasse für die Finanzperiode 1888/90 vorgesehenen Zuschuß zur Unterstützungscasse zu Gunsten einer eventuell zu errichtenden Arbeiter-Pensionscasse der Oldenburgischen Staatsbahn zu verwenden.

Abg. **Thorade**: Er sei mit der Gründung dieser Casse einverstanden, wünsche aber, daß das Statut dem nächsten Landtage vorgelegt werde.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Er wolle nur dem etwaigen Mißverständniß, daß mit Gründung der fraglichen Casse so lange gewartet werde, entgegenreten. Das Statut werde in erster Zeit fertig und werde jedenfalls dem nächsten Landtage mitgetheilt werden.

Der Antrag der Regierung zu *Pos. 71* und der Antrag *N<sup>o</sup> 4* des Ausschusses werden angenommen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über den Antrag *N<sup>o</sup> 5*.

Zu *Pos. 74* der Ausgaben bemerkt:

Berichterstatter **Groß**: Es werde die Versammlung interessiren, daß die electriche Beleuchtung des Bahnhofes, welche sehr gut functionire, nur 209 *M.* Mehrkosten verursache als die frühere Gasbeleuchtung. Der Grund sei darin zu finden, daß die zur Bereitung des Lichtes dienenden Maschinen noch andere Verwendungen fänden.

Zu *Pos. 82a* bemerkt:

Reg.-Com. **Ramsauer**: Diese Position gehöre sowohl nach Ansicht der Eisenbahndirection wie des Ausschusses eigentlich nicht hierher, doch habe das Reichseisenbahnamt Entscheidung dahin getroffen, daß die fraglichen Beträge unter dieser Ziffer zu verbuchen seien. Er habe diesen Umstand nur erwähnt, um an einem Beispiel zu zeigen, wie die Durchsichtigkeit des Voranschlags durch das allgemeine Buchungsformular, welches für unsere Verhältnisse nicht immer passe, erschwert werde. Dazu käme, daß auch für unsere innern Verhältnisse die Verrechnungsweise nicht stets mit anderen maßgebenden Bestimmungen, namentlich dem Regulativ, in der äußeren Anordnung sich decke.

Der Präsident schließt die Berathung über Antrag *N<sup>o</sup> 5* und stellt denselben zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Die Anträge *N<sup>o</sup> 6, 7, 8* werden einzeln zur Berathung gestellt und nacheinander angenommen.

Der Präsident verliest den Antrag *N<sup>o</sup> 9* und stellt denselben zur Berathung.

Zu *Pos. 119* erhält das Wort

Abg. **Ahlhorn**: Er wundere sich darüber, daß die Ausgaben für Desinfections-Material so gering seien, während als Kosten hierzu für ein Stück Vieh 1 *M.* zu entrichten sei.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Es sei allerdings richtig, daß die Desinfectionskosten im einzelnen Falle sehr hoch sein könnten. Die in den Voranschlag aufgenommenen Ausgaben umfaßten jedoch nur das Material zur Desinfection. In der letzten Zeit würden große gesetzliche Anforderungen im Bezug auf die Ausführung der Desinfection gestellt, so müßte namentlich jeder Wagen nach der Desinfectionsanstalt gebracht und nach genauen Vorschriften gründlich gereinigt werden, wodurch viel Transport, Arbeit und Weitkäuflichkeiten entstünden.

Der Antrag *N<sup>o</sup> 9* wird darauf angenommen.

Der Präsident stellt die Anträge *N<sup>o</sup> 10, 11, 12, 13* einzeln zur Berathung. Dieselben werden ohne Debatte nacheinander angenommen.

Ueber die Anträge *N<sup>o</sup> 13* und *14* wird die Berathung eröffnet:

Reg.-Com. **Ramsauer**: Wenn der im Begleitschreiben gestellte Antrag auf Erweiterung der Ueberrechnungsbefugniß bestimmter Kategorien von dem Ausschuß nicht empfohlen werde, so wolle Redner nur der Befürchtung entgegenreten, daß bei Annahme desselben die genauere Uebersicht über die Nebenbezüge sich verdunkeln würde, da die Einnahmen auch bei bestehender Ueberrechnungsbefugniß genau nach Positionen gebucht werden müßten und jede Abweichung von Voranschlag und Etat der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfe. Er glaube jedoch, daß es gelingen werde, mit den in Voranschlag eingesezten Posten auszukommen, sonst vertraue er, die Genehmigung der Staatsregierung bei Staatsüberschreitungen und die nachträgliche Decharge des Landtags bei Voranschlagsüberschreitungen in einzelnen Positionen erwarten zu dürfen.

Berichterstatter **Groß**: Nach sorgfältiger Erwägung sei der Ausschuß zu der Ansicht gekommen, von den Beschlüssen des 22. Landtags nicht abzugehen, zumal derselbe der Ueberzeugung sei, daß durch Beibehaltung der früheren Bestimmungen Weiterungen und Unbequemlichkeiten nicht entstehen würden.

Die Anträge *N<sup>o</sup> 13* und *14* werden darauf in einer Abstimmung angenommen.

II. Bericht desselben Ausschusses über den Voranschlag des Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung für 1888/90.

Berlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Berichterstatter **Wettker**: Der Ueberschuß aus der jetzigen Finanzperiode sei mit 280 000 *M.* festgestellt; die genaue Summe werde erst die Schlußrechnung für 1885/87 ergeben.

Die Abstimmung über Antrag *N.* 1 wird ausgesetzt.

Der Präsident verliest den Antrag *N.* 2 und eröffnet die Berathung zu demselben.

Reg.-Com. **Hamsauer**: Er wolle nur bemerken, daß die Regierung sich nicht anders gedacht habe, als daß die fraglichen Beträge nur mit Genehmigung des Landtags Verwendung finden sollten.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Antrag *N.* 3.

Abg. **Thorade**: Er gebe eine redactionelle Aenderung des Antrags dahin anheim, daß in demselben hinter die Worte „mit der Verpflichtung“ die Worte „für den Erneuerungsfonds“ eingeschaltet würden, da nach der jetzigen Fassung der Landtag als der Verpflichtete erscheinen müsse.

Diese Aenderung wurde genehmigt.

Die Anträge *N.* 1, 2, 3 werden sodann in einer Abstimmung angenommen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Antrag *N.* 4.

Reg.-Com. **Hamsauer** bemerkte zu Pos. 3: Es werde von Interesse sein, über die beabsichtigte Verwendung dieser Zahlen etwas zu erfahren. Darunter seien eingestellt:

3 Stück neue Locomotiven mit Tender	80 000 <i>M.</i>
3 Stück Tender	18 000 "
6 Locomotiv-Kessel	42 000 "
1 Salonwagen	22 000 "
2 Stagewagen für Kleinvieh	6 000 "
Plattformwagen	9 000 "
Einrichtung von Personenwagen für Gasbeleuchtung	18 000 "
Für Luftdruckbremsen	18 000 "

Der Antrag *N.* 4 wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Präsident verliest den Antrag *N.* 5 und stellt denselben zur Berathung.

Berichterstatter **Wettker**: Der Ausschuß habe drei Mitglieder nach Nordenhamm geschickt, welche sich von der Nothwendigkeit der beantragten Anlagen überzeugt hätten. Namentlich seien die Pfähle der Brücken zu den beiden in Position 8 genannten Piers in einem solchen Zustande, daß dieselben nicht mehr lange die Last der Locomotiven und schweren Wagen tragen könnten.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Abg. **Tanzen**: Nachdem ziemlich beträchtliche Summen wiederum für Nordenhamm eingestellt seien, habe man in den theilhaftigen Kreisen Nordenhamms gehofft, daß eine Verlängerung des Längspiers in Aussicht genommen werde. Er selbst könne nicht übersehen, ob ein dringendes Bedürfniß vorliege, er wolle hier nur constatiren, daß ihm von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert sei, die Regierung möge diese vorzügliche Einrichtung doch verlängern. Er wolle die Anfrage sich erlauben, ob diese Zurückstellung geschehen sei, weil die Regierung annehme, daß die dortigen Anstalten genügten oder weil vor der Hand nothwendigere Anlagen zu machen und die für diese Erweiterung der Nordenhammer Anlagen erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung gewesen seien.

Reg.-Com. **Hamsauer**: Dem Abg. Tanzen erwidere er, daß allerdings die Verlängerung des Piers gewünscht werde und ein specieller Plan zusammen mit anderen Bauten der Regierung vorgelegt sei, daß man aber die Ueberzeugung erlangt habe, alle Bedürfnisse seien in dieser Finanzperiode nicht zu decken und sich damit beschieden habe, nur die nothwendigsten auszuführen. Für Nordenhamm seien schon große Summen ausgeworfen und müsse man daher für diese Finanzperiode von der geplanten Verlängerung Abstand nehmen. Er könne übrigens mittheilen, daß die Nordenhammer Anlage anfangs, in ihrer Totalität sich direct verzinst zu machen. Die Verzinsung habe für 1886 bereits ca. 3½% betragen und stelle der Ueberschuß der Nordenhammer Bauten 0,42% des Gesamtüberschusses über die Betriebskosten da, dazu käme der weit größere indirecte Nutzen.

Unter einer großen Anzahl von Positionen, welche theils nothwendig, theils wünschenswerth gewesen seien, habe man diejenigen ausgewählt, welche man zur Zeit als die nothwendigsten erkannt habe.

Man könne in einer Verwaltung wie die der Eisenbahn auf Jahre hinaus unmöglich disponiren.

Seit der kurzen Zeit, wo der Ausschuß über den Voranschlag verhandelt habe, sei z. B. das Bedürfniß für 3 neue Ausgabepositionen hervorgetreten. Der Bahnhof Leer solle nach einem Vorschlage der Königl. Post-Verwaltung umgebaut werden und fielen auf Oldenburg ca. 22 bis 25 000 *M.* Ferner seien durch die Ausführungsbestimmungen für Militairtransporte in Krieg und Frieden manche Tausende für weitere Ausrüstungsgegenstände erforderlich geworden. Schließlich habe man eine günstige Gelegenheit zum Ankauf von Kies gehabt und der Großherzogl. Staatsregierung die Genehmigung zu einem Lieferungs-geschäft von ca. 40 000 *M.* empfohlen. Dieses seien 3 Objecte, welche man lieber in den Voranschlag aufgenommen haben würde. Der Landtag sehe daraus, daß dieses Verhältnisse seien,

welche man nicht übersehen könne. Er (Redner) wolle die Hoffnung aussprechen, daß, wenn Nachbewilligungen nöthig würden, der Landtag mit denselben nicht kargen werde.

Abg. **Groß:** Der Landtag sei überzeugt, daß solche Fälle eintreten werden, sehe sich jedoch nicht veranlaßt, die Errungenschaft einer Zeit, welche hoffentlich niemals wiederkommen werde, aufzugeben. Sollten nicht aufzuschiebende Bauten während der Finanzperiode vorkommen, werde es der Direction nicht schwer fallen, die vorläufige Genehmigung der Regierung zu erlangen und werde ein nächster Landtag solche Ueberschreitungen, wenn die Nothwendigkeit nachgewiesen, ohne Schwierigkeit nachträglich genehmigen.

Abg. **Tanzen:** Er bitte um Auskunft, ob man beabsichtige, die Uferbefestigung durch Backsteindossirung nach dem System des zweiten Deichbands vorzunehmen.

Abg. **Groß:** Man beabsichtige, ganz dem System des zweiten Deichbandes zu folgen. Anfangs habe der Ausschuß geglaubt, diese Steindossirung bemängeln zu müssen. Das Project von Landgewinnung und Anlage von Schuppen habe nicht großes Vertrauen eingeflößt. Später habe man jedoch gedacht, daß, wenn die Dossirung auf das Beste unterhalten werde, von dem zweiten Deichband nicht schwer die Erlaubniß zu bekommen sein werde, daß die Schlingen etwas eingezogen würden.

Die Berathung über Antrag *N<sup>o</sup> 5* wird geschlossen und derselbe angenommen.

Der Präsident verliest den Antrag *N<sup>o</sup> 6* und stellt denselben zur Berathung.

Berichterstatter **Metzger** bemerkte zu Position 20: Der Ausschuß habe diese Position anfangs so lange zurückstellen wollen, bis über die Bahn Sever-Carolinensiel Beschluß gefaßt sei, habe diese Ansicht aber aufgegeben in Erwägung, daß schon längst Uebelstände auf dem Bahnhof Sever vorhanden gewesen seien.

Der Antrag *N<sup>o</sup> 6* wird sodann angenommen. Den Antrag *N<sup>o</sup> 7* stellt der Präsident zur Berathung. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.

Von dem Abg. **Hoyer** wird folgender genügend unterstützter Antrag eingebracht:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, während der Finanzperiode 1888/90 eine Ueberdachung des Perrons in Delmenhorst, soweit der Personenverkehr es erfordere, herstellen zu lassen, sobald die dafür erforderlichen Mittel in dem Erneuerungsfonds vorhanden sind.

Abg. **Hoyer:** Es sei ein dringendes Bedürfniß für Delmenhorst, daß den vielen Fremden, welche vor allen an Sommersonntagen Ausflüge dorthin machten, auf dem Bahnhof, dessen kleine Wartefäle bei weitem nicht ausreichten, ein genügender Schutz gegen das Wetter geboten werde.

Der durchschnittliche Verkehr betrage täglich in Rastede 187 Personen, in Zwischenahn 227 Personen, in Eisfleth 191 Personen, während Delmenhorst mit 528 Personen verzeichnet stehe. Derselbe Grund, welchem Zwischenahn seinen überdachten Perron verdanke, treffe ebenfalls bei Delmenhorst zu, wo an Sonntagen ein so außerordentlicher Fremdenverkehr sei, daß die Anzahl der Fremden sich häufiger nach kompetenter Schätzung auf 800—1000 Personen belaufe. Der Regierungs-Commissar habe das Bedürfniß gewissermaßen selbst anerkannt durch die Bemerkung, daß dieser Perron zu den Gegenständen gehöre, welche anfangs in den Boranschlag des Erneuerungsfonds pro 1888/90 hätten mit aufgenommen werden sollen, aber wegen Mangel an Mitteln zurückgestellt seien.

Der Antrag **Hoyer** wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Antrag *N<sup>o</sup> 8* wird zur Berathung gestellt und ohne Debatte angenommen.

Der Antrag *N<sup>o</sup> 9* wird debattelos angenommen.

Der Präsident verliest den Antrag *N<sup>o</sup> 10*, eröffnet die Berathung, schließt dieselbe und bringt den Antrag *N<sup>o</sup> 10* zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses über den Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Antrag *N<sup>o</sup> 1, 2 und 3*.

Berichterstatter **Ahlhorn:** In Folge der schlechten Rekrutirung in unserem Gendarmeriecorps habe eine Aufbesserung der Gehalte sich als dringend nöthig gezeigt, zumal geeignete Persönlichkeiten durch die besseren Besoldungsverhältnisse angelockt sich nach Preußen begeben hätten. Er bitte die Regierung, bei den unteren Stellen mit dem Gehalt nicht zu knausern, weil von der Aufbesserung gerade dieser Stellen eine Kräftigung des ganzen Corps zu erwarten sei.

Die Berathung wird geschlossen und die Anträge *N<sup>o</sup> 1, 2 und 3* werden in einer Abstimmung angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute Abend 8 Uhr einzureichen.

Der Präsident theilt mit, daß nach seiner Ansicht, wenn er absehe von den Vorlagen, betr. die Wesercorrection, betr. das Wegegesetz für Birkenfeld und betr. Gesetz wegen Kraftloserklärung der Inhaberpapiere, bezüglich deren er nicht genau orientirt sei, in welchem Stadium sich die Ausschußberathungen befänden, bis zum 23. die Geschäfte des Landtags erledigt werden könnten.

Abg. **Groß:** Er bitte wegen der Wichtigkeit der Vorlage betr. die Wesercorrection eine Vertagung eintreten zu lassen.

Der Präsident macht den Vorschlag, er wolle mit dem Herrn Minister über die Angelegenheit Rücksprache nehmen und dem Landtage in der nächsten Sitzung von dem Ergebnisse dieser Unterredung Mittheilung machen.

Dieser Vorschlag wird genehmigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 14. December, Vormittags 10 Uhr, an und bittet um

die Ermächtigung, die dringlichsten Gegenstände auf die Tagesordnung setzen zu dürfen.

Diese Ermächtigung wird ertheilt.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**



# Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 14. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Quotenausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezuucht.
  3. Nachträglicher (mündlicher) Bericht des Finanzausschusses, betr. §. 149 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.
  4. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 3. April 1855, betr. Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
  5. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den §. 146 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen.
  7. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.
  8. Bericht desselben Ausschusses über
    1. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser,
    2. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.
  9. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung pro 1882/84.
  10. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Staatsguts-capitalien-casse des Fürstenthums Birkenfeld für 1888/90 und 1882/84.
  11. Bericht desselben Ausschusses, betr. den §. 4 der Einnahmen des Voranschlags für das Fürstenthum Birkenfeld pro 1888/90.
  12. Bericht desselben Ausschusses, betr. Voranschlag für das Fürstenthum Lübeck für 1888/90.

13. Bericht desselben Ausschusses, betr. unentgeltliche Ueberlassung von Staatsforstgründen zu Eisenbahnzwecken im Fürstenthum Lübeck.
14. Bericht desselben Ausschusses, betr. die §§. 8, 9 und 10 der Einnahmen und §. 15 der Ausgaben des Voranschlags des Großherzogthums für 1888/90.
15. Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 8 der Einnahmen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.
16. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. den Erwerb und den Ausbau einer Grenzaufsichterswohnung zu Volkens.
17. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zum Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90, insbesondere über §. 18, Irrenheilanstalt in Wehnen.
18. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Amtraths zu Friesoythe, betr. Fortgewährung der bisherigen Zuschüsse zu Gemeindewegebauten.
19. Selbstständiger Antrag des Abg. Plagge, betr. Zusatz zum Artikel 34 der Verfassung.
20. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse in der Finanzperiode 1882/84.

### Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Geh. Oberregierungsrath Mungenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Oberregierungsrath Ramsauer, Oberfinanzrath Deltermann, Ministerialrath Willich.

Der Schriftführer Abg. Battermann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Anstellung eines Referenten für das Eisenbahnwesen beim Staatsministerium.

An den Finanzausschuß.

2. Petition des Lehrers W. Eppler zu Algenrodt im Fürstenthum Birkenfeld um Ersetzung von Umzugskosten.

An den Petitionsausschuß.

3. Petition von A. Botter in Brake im Auftrage von 55 Berufsfischern in den Aemtern Brake und Esfleth, betr. Ablehnung des Vertrages mit Bremen wegen der Weser-Correction oder Entschädigung aus Staatsmitteln für Entwerthung ihrer Fischerei-Geräthschaften und Ruinirung ihres Gewerbes in Folge der Weser-Correction.

An den Finanzausschuß.

4. Petition der Stadtvertretung von Wildeshausen, betr. den Bau einer Eisenbahn.

An den Eisenbahnausschuß.

5. Selbstständiger Antrag des Abg. Stöltzing: Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage während der gegenwärtigen Session noch eine Vorlage zu machen, nach welcher den cedirten Gebietsheilen des Fürsten-

thums Lübeck dasselbe Jagdgesetz zu Theil wird, welches in den alten Landestheilen besteht.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt der Landtag, den Antrag des Abg. Stöltzing ohne vorherige Ausschußberatung im Plenum zu beraten.

Abg. **Suchting**: Er bitte die Petition der Stadt Wildeshausen um Anlage einer Eisenbahn an den Eisenbahnausschuß zu verweisen.

Der Landtag beschließt diese Verweisung.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Quotenausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Entwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 18. August 1861, betr. die Förderung der Pferdezzucht.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit dieser Aenderung — (Art. 1 in der Fassung des Antrags Ahlhorn) — auch in zweiter Lesung im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Präsident verliest folgenden vom Regierungscommissar überreichten Antrag:

Art. 1.

Abf. 1. Fassung der Regierungsvorlage.

Abf. 2, neu:

„Für noch nicht vierjährige Hengste gilt die vorstehend bestimmte Zeitdauer nur vom 1. Mai bis zum 15. Juni“

und stellt denselben mit zur Berathung.

Abg. **Abthorn**: Er habe keine Bedenken gegen die Annahme des Antrags der Regierung. Derselbe habe den gleichen Inhalt wie der seinige.

Der Antrag der Staatsregierung wird darauf angenommen und sodann in der dadurch veränderten Fassung der Gesetzentwurf in zweiter Lesung genehmigt.

III. Nachträglicher (mündlicher) Bericht des Finanzausschusses, betr. §. 149 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle

1. den Antrag *N<sup>o</sup> 115* annehmen und
2. die Staatsregierung, ihrem Vorschlage entsprechend, ersuchen, das Vorwerk Neuenhoben I, wenn dasselbe aus der Pacht fällt, stückweise zu verpachten;
3. den Antrag *N<sup>o</sup> 118* annehmen.

Berichterstatter Abg. **Schulze**: Zunächst sei ein Druckfehler auf Seite 460 des Abklatsches zu berichtigen. Es müsse sub Ziffer 2 des Antrags heißen Neuenhoben I. — Der Finanzausschuß habe zu §. 149 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum ursprünglich folgenden Antrag gestellt:

Antrag *N<sup>o</sup> 115*.

Der Landtag wolle für den Neubau eines Wohnhauses und Stalles auf dem Vorwerke Neuenhoben II je 9000 *M.* für 1889 und 1890; für den Neubau des Wohnhauses auf dem Vorwerke Nordergarms 13 500 *M.* für 1888 bewilligen unter der Voraussetzung, daß bei Neuverpachtung den Pächtern 3% von der Bau сумме für den Neubau, bei Beibehaltung des bisherigen Tagates, berechnet werden.

In der sechsten Sitzung des Landtags habe der Ausschuß zu diesem Antrag folgenden Zusatzantrag gestellt:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, dieselbe wolle nicht eher zum Neubau des Wohnhauses und Nebengebäudes auf dem Vorwerk Neuenhoben II schreiten, bevor ein stückweiser Aufsaß der einzelnen Parcellen stattgefunden hat und wenn bei diesem Aufsaß annähernd der jetzige Pacht preis erzielt worden ist, das Vorwerk stückweise zu verpachten und den Bau nicht auszuführen.

Auf Wunsch des Regierungskommissars sei damals die Berathung über diesen Zusatzantrag und den Antrag

*N<sup>o</sup> 115* und in Folge dessen auch über Antrag *N<sup>o</sup> 118* ausgesetzt. Bei den weiteren Verhandlungen im Ausschusse habe der Regierungskommissar erklärt, daß eine stückweise Verpachtung des Vorwerks Neuenhoben II namentlich deshalb nicht thunlich sei, weil auf demselben erst vor mehreren Jahren mit einem Kostenaufwand von 16 000 *M.* eine neue Scheune gebaut sei. Diese Summe würde weggeworfen sein, wenn das Vorwerk jetzt stückweise verpachtet werden würde. Der Regierungskommissar habe ferner erklärt, daß sich das Vorwerk Neuenhoben I besser zu einer stückweisen Verpachtung eigne. Dasselbe komme 1893 aus der Pacht und sei die Regierung bereit, dann den Versuch mit einer stückweisen Verpachtung zu machen. Einige Stücke könnten dann zum Vorwerk Neuenhoben II kommen zu dessen zweckmäßiger Arrondirung. — Nach diesen Ausführungen des Regierungskommissars, mit denen sich der Ausschuß einverstanden erklärt habe, sei der Zusatzantrag zum Antrag *N<sup>o</sup> 115* vom Ausschusse fallen gelassen.

Die Anträge des Ausschusses werden hierauf angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 3. April 1855, betreffend Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswezens im Herzogthum Oldenburg.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle in zweiter Lesung den Gesetzentwurf in der Fassung der ersten Lesung annehmen.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Er schlage vor, daß der in erster Lesung beschlossene Zusatz in der Weise in den Gesetzentwurf einrangirt werde, daß er unter „Ia“ an die Spitze des Entwurfs gestellt werde. Auf die Weise brauche die Nummerirung des Entwurfs nicht geändert zu werden.

Der Landtag ist mit diesem Vorschlage einverstanden und genehmigt den Gesetzentwurf in zweiter Lesung.

V. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den §. 149 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg. Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen.

Der Landtag stimmt, dem Antrag des Ausschusses entsprechend, dem Gesetzentwurf in erster Lesung zu.

VII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen.

## Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

## VIII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung über

1. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen zu Anlagen zum Zwecke der Versorgung von Gemeinden mit Wasser,
2. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Enteignungen für die öffentlichen Gewässer des Staats.

## Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem vorstehenden Entwurf auch in zweiter Lesung zustimmen,

wird angenommen.

## IX. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Erneuerungsfonds für 1882/84.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Es wird sodann der nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstand zur Berathung gestellt:

## XX. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse in der Finanzperiode 1882/84.

Berichterstatter Abg. **Groß**: Er bitte, einen Irrthum im Ausschußbericht in dem gestellten Antrage richtig stellen zu dürfen. Der Bericht oder Antrag sage nur, daß wegen Ueberschreitungen einzelner Positionen des Titel I formelle Genehmigung erforderlich sei, da indessen auch unter Titel II sich Positionen befänden, die nicht übertragbar und eine derselben um 508 *M.* 28 *s* überschritten sei, sei eine formelle Genehmigung auch dieser Ueberschreitung erforderlich, er stelle deshalb Namens des Ausschusses den Antrag in folgender Form:

Der Landtag wolle die Ueberschreitungen einzelner Positionen des Titel I. und II. der Ausgaben um *M.* 5479,84 und *M.* 508,28 nachträglich genehmigen und darnach die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebscasse für 1882/84 für erledigt erklären.

Dieser Antrag wird vom Landtag angenommen.

## X. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Staatsgutscapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld, insbesondere

Einnahmen und Ausgaben derselben für 1888/90 und 1882/84.

Die Anträge des Ausschusses *N<sup>o</sup>* 1 und *N<sup>o</sup>* 2 werden angenommen.

## XI. Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 4 der Einnahmen des Voranschlags des Fürstenthums Birkenfeld pro 1888/90.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

## XII. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1888/90.

## Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle den §. 10 der Einnahmen des Voranschlags des Fürstenthums Lübeck genehmigen, wird angenommen.

## XIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. unentgeltliche Ueberlassung von Staatsforstgründen zu Eisenbahnzwecken im Fürstenthum Lübeck.

Die Regierungsvorlage wird, wie auch vom Ausschuß beantragt ist, angenommen.

## XIV. Bericht des Finanzausschusses, betr. die §§. 8, 9 und 10 der Einnahmen und §. 15 der Ausgaben des Voranschlags des Großherzogthums für 1888/90.

Die Ausschußanträge *N<sup>o</sup>* 1 und *N<sup>o</sup>* 2 werden angenommen.

## XV. Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 8 der Einnahmen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

## XVI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Erwerb und den Ausbau einer Grenzaufseherwohnung zu Volkfers.

Berichterstatter Abg. **Tauhen**: Die Zollbehörde habe schon seit längerer Zeit gewünscht, daß die Aufsichtsstation zu Husumerdeich nach Volkfers verlegt würde, weil bei Husumerdeich durch die Verschlickung der Wasserstraße das Anlegen von Böten sehr erschwert werde, dagegen die lange Strecke von Volkfers bis Nordenhamm wegen der großen Reithbestände zum Schmuggeln sehr geeignet sei. Von der Verlegung der Station sei bis jetzt aus zwei Gründen abgesehen, einmal, weil in Volkfers keine passende Wohnung zu finden gewesen sei und sodann, weil man noch nicht gewußt habe, wo bei dem Anschluß der Unterwejer an das Zollgebiet die Zollgrenze gezogen werden würde.

Da aber nunmehr als sicher anzunehmen sei, daß die Zolllinie oberhalb Geestemünde zu liegen kommen werde, und demnach die Station dauernd werde fortbestehen müssen, habe die Regierung den Ankauf eines zu Beamtenwohnungen geeigneten Hauses vorbereitet. Es sei ein Haus zum Preise von 3500 *M.* der Regierung angeboten, welches allerdings ohne vorherige bauliche Veränderungen nicht zu gebrauchen sein werde.

Die nothwendigen Veränderungen würden nach Anschlag der Baubehörde einen Kostenaufwand von 3500 *M.*



erfordern, sodaß im Ganzen 7000 *M.* vom Landtag zu bewilligen wären.

Eine theilweise Verzinsung dieser Summe werde durch die von den Beamten zu zahlende Miethen herbeigeführt werden.

Der Finanzausschuß halte nach genauer Prüfung den Kaufpreis für nicht zu hoch, und erkenne, obgleich er im Princip gegen Dienstwohnungen sei, in diesem Fall ein dringendes Bedürfnis als vorliegend an. In Volkens könnten die Beamten sonst thatsächlich keine passende Wohnung finden. Es sei dem Finanzausschuß mitgetheilt, daß unter Umständen die dienstlichen Interessen nicht hätten gewahrt werden können, weil man wegen Mangel einer passenden Wohnung auf eine Station unverheirathete Beamte hätte setzen müssen, während andere verheirathete vielleicht besser geeignet gewesen wären. — Der Ausschuß beantrage demnach:

Der Landtag wolle zum Erwerbe und zum Ausbau einer Grenzaufseherwohnung zu Volkens eine Summe von insgesammt 7000 *M.* zu §. 149 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums pro 1888 bewilligen.

Dieser Antrag wird vom Landtag angenommen.

XVII. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zum Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1888/90, insbesondere über §. 18, Irrenheilanstalt in Wehnen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zum §. 18 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg zu den bereits bewilligten Mitteln noch die weitere Einstellung folgender Summen genehmigen:

pro 1888 bis zu 1737,50 *M.*

" 1889 " " 2015,— "

" 1890 " " 9473,50 "

zusammen 13 226,— *M.*

Berichterstatter Abg. **Meyer**: Der Antrag, die von der Regierung geforderten Summen zu bewilligen, werde gestellt in Consequenz der beschlossenen Erweiterung der Anstalt. Der Ausschuß habe die einzelnen Posten geprüft und sei zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieselben zu genehmigen seien.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

XVIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses betr. die Petition des Amtsraths zu Friesoythe, betr. Fortgewährung der bisherigen Zuschüsse zu Gemeindegewebauten.

Ausschußantrag:

Der Landtag wolle über die Petition Uebergang zur Tagesordnung beschließen.

Berichterstatter Abg. **Taußen**: In den letzten Finanzperioden sei regelmäßig für die Verbesserung der Gemeindegewebe des Amtes Friesoythe ein Zuschuß von jährlich 2000 *M.* aus der Staatscasse geleistet. In dem Voranschlag für die Finanzperiode 1888/90 sei eine solche Summe nicht eingestellt, und habe nun der Amtsrath des Amtes Friesoythe eine Petition an den Landtag gerichtet, die Summe von 2000 *M.* auch für die nächste Finanzperiode zu bewilligen. In der Petition werde Folgendes ausgeführt: Die staatlichen Zuschüsse hätten sehr günstig gewirkt, sie hätten den Gemeinden eine kräftige Anregung gegeben, mit der Verbesserung der Wege vorzugehen. Es sei in dieser Beziehung denn auch viel geschehen und erreicht, aber es bleibe noch so viel zu thun übrig, daß es sehr wünschenswerth sei, daß auch noch für die nächste Finanzperiode die Zuschüsse gezahlt würden. Das Amt Friesoythe sei dünn bevölkert und die Ausdehnung der Wege sehr groß, sodaß die Gemeinden allein die durch die Verbesserungen entstehende Last nicht tragen könnten, zumal die Gemeinden durchweg arm seien. Schließlich werde dann noch die günstige Finanzlage des Herzogthums hervorgehoben und bemerkt, daß der Zuschuß nur noch für diese Finanzperiode verlangt werde, da dann die Wege allen billigen Anforderungen genügen würden.

Der Ausschuß habe die Sache berathen und glaube aus folgenden Gründen Uebergang zur Tagesordnung beantragen zu müssen: Der Zuschuß für Verbesserung und Herstellung unchauffirter Wege habe sich bisher aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen lassen, daß für das Amt Friesoythe weniger vom Staat für öffentliche Verkehrsstraßen gethan sei, als in den andern Aemtern. In den letzten Finanzperioden seien aber für das Amt Friesoythe auch für Staatschauffeen große Summen bewilligt und außerdem kämen die Canalbauten, soweit die Canäle des Herzogthums überhaupt für den Verkehr von Wichtigkeit seien, grade dem Amt Friesoythe zu Gute. Damit sei nach Ansicht des Ausschusses die Gleichstellung Friesoythes mit den übrigen Aemtern, was die staatliche Fürsorge für Verkehrsstraßen angehe, erreicht und werde man jetzt keinen Zuschuß zu den Kosten der unchauffirten Wege in diesem Amte mehr bewilligen dürfen, ebenso wenig wie man ihn sonst jemals irgend einer Gemeinde bewilligt habe. Außerdem sei es ein oft hervorgehobener Grundsatz des Ausschusses, der Regierung für Wegebauten niemals Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie nicht verlangt habe. Ein Grund, von diesem Princip abzugehen, liege nach den vorstehenden Ausführungen durchaus nicht vor.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XIX. Selbstständiger Antrag des Abg. **Plagge**, betr. Zusatz zum Artikel 34 der Wegeordnung.

Abg. **Plagge**: Die Abänderung des Artikel 34 sei



schon verschiedentlich seit einer Reihe von Jahren beim Landtage angeregt, aber immer ohne Erfolg. So sei es auch wohl sehr zweifelhaft, ob sein Antrag jetzt Erfolg haben werde, er habe sich aber trotzdem verpflichtet gefühlt, ihn einzubringen, und das werde solange geschehen, bis endlich eine gerechtere Vertheilung der Wegelast herbeigeführt sei. — Sehr nothwendig wäre ja jedenfalls eine allgemeine Revision der Wegegesetzgebung, und es sei zu bedauern, daß dieselbe auch in diesem Landtag, wie er bestimmt erwartet habe, noch nicht erfolge. Dann solle man aber doch jetzt wenigstens die größten Härten der Vertheilung der Wegelast zu mildern suchen. Das werde man namentlich dadurch thun, daß man, wie dies sein Antrag bezwecke, auch den Gemeinden mit gemischtem Distrikt die Möglichkeit gebe, mit Genehmigung des Staatsministeriums die Güte des Landes bei Vertheilung der Wegelast zu berücksichtigen. Besonders fühlbar habe sich die Härte des Artikel 34 seit dem Gesetz vom 20. März 1879 gemacht, nach welchem die Vorbelastung der Gemeinden und die Kosten der Unterhaltung der Amtsverbandsschaulseen nach den Grundsätzen des Artikel 34 der Wegeordnung aufzubringen seien. Im Jahre 1884 sei bereits beim Staatsministerium um Abänderung des Gesetzes von 1879 eingekommen, damals sei aber erwidert, nach so kurzer Zeit scheine eine Abänderung noch nicht wünschenswerth, mittlerweile werde sich aber die Staatsregierung wohl auch überzeugt haben, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1879 völlig unhaltbar seien. Besonders ungerecht sei es auch, daß die gewerblichen Etablissements nicht zu den Unterhaltungskosten in dem Maße, wie sie Nutzen von den Schaulseen hätten, herangezogen werden könnten. Aber die Regelung dieser Fragen bedürfe sorgfältigster Prüfung; jedenfalls hoffe und erwarte er auf das Bestimmteste, daß den nächsten Landtag eine allgemeine Revision der gesammten Wegegesetzgebung beschäftigen werde; einen diesbezüglichen Antrag behalte er sich vor und bitte vorläufig nur um die Annahme seines unschuldigen Antrags.

**Abg. Suchting:** Er müsse sich gegen den Antrag Plagge erklären. Der Artikel 34 der Wegeordnung verbiete die Vertheilung der Wegelasten nach der Bonität des Grundbesitzes in den Marschgemeinden und in den Gemeinden mit gemischtem Distrikt. Würde die Berücksichtigung der Bonität in diesen Gemeinden eingeführt werden, so würden grade dadurch sehr große Härten entstehen. Zum Beweise dafür erlaube er sich auf die Verhältnisse in der Gemeinde Bockhorn zu verweisen.

In dieser Gemeinde seien etwa 700—800 ha Marschland der ersten Bonitätsklassen an keinem öffentlichen Wege belegen. Die Besitzer müßten selbst die Feldwege in Stand halten und hätten dieselben auf eigene Kosten bestiebt. Diese Kosten seien durch eine Anleihe von 40 000 *M.* aufgebracht,

**Berichte.** XXIII. Landtag.

zu deren Verzinsung und Amortisirung von den Genossen pro Hektar jährlich 5 *M.* zu bezahlen seien. Nun habe die erste Klasse Marschland in Bockhorn einen Grundsteuerreinertrag von 100 *M.* pro Hektar, die niedrigste Geseftklasse einen solchen von 7 *M.* 50 *S.* Würden also die Kosten der öffentlichen Wege in dieser Gemeinde nach der Bonität vertheilt werden, so würden grade diejenigen Grundbesitzer, welche die genannte hohe Anleihe zu verzinsen und amortisiren hätten, noch außerdem den 12—13fachen Betrag zu den Kosten der öffentlichen Wege wie die Besitzer des schlechten Geseftlandes zu bezahlen haben. Ähnlich seien die Verhältnisse in den Gemeinden Bardenfleth, Großenmeer und Oldenbrok, wo die Reinerträge von 75 bis zu 5 *M.* pro Hektar differirten. Es komme hinzu, daß grade die hochklassigen Ländereien, nämlich die Fettweiden, die Schaulseen am wenigsten gebrauchten. — Unterstützen würde er einen Antrag auf Abänderung des Artikel 4 des Gesetzes von 1879, denn die Unterhaltungskosten der Amtsverbandsschaulseen müßten grade so gut nach der Gesamtsteuer aufgebracht werden wie die Neubaufkosten. — Ein Hauptfehler des betreffenden Gesetzes sei es, daß die gewerblichen Anlagen, z. B. die Ziegeleien nicht entsprechend zu den Unterhaltungskosten der Gemeindegewege und der Amtsverbandsschaulseen herangezogen werden könnten.

**Abg. Funch:** Auch die Oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft habe sich mit der Aenderung der Wegeordnung beschäftigt, und habe sich dabei die große Schwierigkeit herausgestellt, allgemein befriedigende Vorschläge zu machen. Wie das bei den verschiedenartigen Bodenverhältnissen des Herzogthums gegeben sei, gingen die Meinungen in Betreff der Wegeordnung sehr auseinander. Der Centralvorstand habe kürzlich von Neuem die Angelegenheit in die Hand genommen und die verschiedenen Abtheilungen um berichtliche Aeußerungen über diese Frage ersucht; die Gesellschaft werde bis zum nächsten Landtag mit Vorschlägen zur Revision der Wegeordnung hervortreten. — Er möchte den Abg. Plagge ersuchen, seinen Antrag dahin abzuändern, daß die Regierung ersucht werde, dem nächsten Landtag einen Gesekentwurf betr. durchgreifende Revision der Wegeordnung vorzulegen.

**Abg. Meyer:** Bereits der XXI. und XXII. Landtag hätten sich mit Anträgen bezw. Petitionen betr. Abänderung der Wegeordnung im Sinne des Antrags Plagge beschäftigt, der erstere in Veranlassung ebenfalls eines selbstständigen Antrages, ausgegangen von dem Abg. v. Seggern, der letztere bei Berathung über eine Petition der Gemeinde Sandel. Die Wegeordnung sei aber in mehrfacher Hinsicht höchst mangelhaft und einer allgemeinen Revision dringend bedürftig, welche Ansicht sich auch in seinem Wahlkreise schon längst Bahn gebrochen habe. Hier seien z. B. als



besonders lästig und mangelhaft die Bestimmungen über die Feld- oder Genossenschaftswege empfunden, wegen der Aufstellung eines correcten Genossenregisters und der sonstigen in der Wegeordnung vorgeschriebenen Maßregeln. Es erfordere danach jeder kleine Feldweg einen besonderen Verwaltungsapparat, daher komme es in seinem heimathlichen Bezirke thatsächlich zur Bildung solcher Genossenschaften nur höchst selten, wenn nicht ein behördlicher Zwang ausgeübt werde. Es wäre richtiger, wenn noch die Bildung von Bauerschaften als Realgenossenschaften zulässig wäre, wenn auch nur zum Zwecke des Wegebau's, besonders in so großen Gemeinden, wie man sie in vielen Theilen des Landes habe, und dann diese Feldwege als Bauerschaftswege wieder zugelassen würden, wie es früher auch der Fall gewesen. Dies sei ja aber nach der Gemeindeordnung nicht mehr angängig; bei einer generellen Revision der Wegeordnung würde hierauf Rücksicht zu nehmen sein. — Was nun den Antrag Plagge angehe, so sei vom Abg. Huchting, wie auch in früheren Landtagen schon, darauf hingewiesen, daß grade durch die mit diesem Antrag bezweckte Abänderung der Wegeordnung in einzelnen Gemeinden große Härten hervorgerufen werden würden.

Andererseits aber scheine ihm (Redner) nach den Verhandlungen der beiden vorigen Landtage und den vom Antragsteller heute gehörten Ausführungen es nicht mehr zweifelhaft, daß die Härten der gegenwärtigen Vertheilung der Wegelast nach Art. 34 in den Gemeinden mit gemischtem District, wie sie in den Aemtern Zeven, Delmenhorst u. s. w. vorkämen, doch noch größer seien. Es möge freilich schwer halten, in dieser Richtung allgemein befriedigende Bestimmungen zu treffen. Redner glaube aber dennoch für den Antrag des Abg. Plagge stimmen zu müssen, besonders weil durch die Amtsverbandsschauffeen die Angelegenheit für alle Gemeinden, die zu solchen Chauffeen beitragen müßten, von erhöhter Wichtigkeit sei. Wenn auch in seinem Wahlkreise, dem Amte Vechna, überall, soviel ihm bekannt, die Wegelast nicht nach der Fläche des cultivirten Landes, sondern lediglich nur nach dem Steuercapital umgelegt werde und man mit dieser Einrichtung im Ganzen zufrieden sei, so herrsche dahingegen über die Anwendung des Art. 34 der Wegeordnung auch auf die Amtsschauffeen, wie solche durch Gesetz vom 20. März 1879 angeordnet, eine große und nach seiner Meinung sehr berechtigte Unzufriedenheit, die ihren Grund hauptsächlich in dem Umstande habe, daß nach jenem Gesetz die Unterhaltung der Amtswege allein auf dem Grundbesitz ruhe, während bei dem Bau derselben die Baulast von der Gesamtsteuer getragen werde. — Ein mit großer Majorität gefaßter Beschluß des Vechnaer Amtraths habe sich entschieden gegen die bez. Bestimmungen dieses Gesetzes ausgesprochen, und sei er da-

durch ausdrücklich beauftragt worden, diese Ansicht im Landtag zum Ausdruck zu bringen. Es sei doch etwas durchaus Verkehrtes, erst die Chauffee-Neubau-Kosten nach der Gesamtsteuer und dann plötzlich die Unterhaltungskosten nach einem ganz anderen Beitragsmodus aufbringen zu wollen. Die Chauffeen dienten ja nicht nur den Grundbesitzern, sondern allen Bevölkerungsklassen, ganz besonders auch den technischen Etablissements. Die Besitzer dieser Etablissements, die grade die Chauffeen besonders abnutzten, z. B. Ziegeleibesitzer, brauchten zur Unterhaltung der Chauffeen nur insoweit beizusteuern, als sie Grundbesitz hätten. Das einzig Richtige wäre, auch die Kosten der Unterhaltung nach der staatlichen Gesamtsteuer aufzubringen.

Wenn dem entgegengehalten werde, daß dann ja auch diejenigen zu den Kosten der Chauffeen beitragen müßten, die ihr Einkommen nur aus persönlicher Thätigkeit gewinnen, wie die Beamten, und diese die Chauffeen wenig brauchten, so könne man darauf nur sagen, daß eine durchaus gerechte directe Besteuerung überall erst dann eintreten werde, wenn in der Besteuerung ein Unterschied zwischen dem fundirten und unfundirten Einkommen gemacht würde, wie es der Fall sein würde, wenn eine Reform unserer directen Besteuerung etwa auf derjenigen Basis erfolgt wäre, die er (Redner) in einer bei Gelegenheit der 2. Versammlung des XXI. Landtags in Gemeinschaft mit 10 Abgeordneten der Geesdistracte bei Großherzogl. Staatsministerium in einer Denkschrift angeregt und auf welche er bei der Verhandlung über die bekannte Löninger Petition im XXII. Landtage, sowie bei Gelegenheit der Discussion über den Thorade'schen Antrag im gegenwärtigen Landtage hingewiesen habe. Eine derartige Reform stehe aber anscheinend, wie aus den Mittheilungen vom Regierungscommissar bei den Verhandlungen über den gedachten Antrag des Abg. Thorade sich ergeben, noch nicht in naher Aussicht und könne darauf eine Abänderung der ungerechten Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1879 nicht wohl warten, auf dessen Mängel soeben auch einer der Vorredner, der Abg. Huchting, hingewiesen habe. Er wolle daher sich gestatten, eine Abänderung jenes Gesetzes zu beantragen und erlaube sich einen diesbezüglichen Antrag hierdurch einzubringen. —

Der Abg. Meyer überreichte sodann folgenden Antrag: In Ergänzung des selbstständigen Antrags des Abg. Plagge erlaube mir zu beantragen:

1. Der Art. 4 §. 2 des Gesetzes vom 20. März 1879, betr. Anwendung der Wegeordnung auf die Amtsverbandsswege, erhält folgende abgeänderte Fassung:  
Die Kosten der Unterhaltung der Amtswege, sowie die in Gemäßheit des Art. 88 §. 2 der rev. d. d. Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auf-

erlegten Vorbelaſtungen werden nach dem Beitrags-  
fuße der ſtaatlichen Geſamttſteuer aufgebracht;

2. die übrigen Beſtimmungen des fraglichen Geſetzes  
werden dieſer Aenderung entſprechend ſinngemäß ab-  
geändert.

Der Antrag wird genügend unterſtützt und mit zur  
Berathung geſtellt.

Abg. **Ahlhorn**: Die jetzige Wegegeſetzgebung habe  
zweifellos ſehr viele Mängel, und er werde es mit Freude  
begrüßen, wenn heute ein Antrag geſtellt und angenommen  
würde, die Regierung zu erſuchen, bis zum nächſten Land-  
tag eine durchgreifende Reviſion derſelben vorzubereiten.  
Eine wirkliche Verbeſſerung ſei aber zu ſchwierig, als daß  
ſie hier in kurzer Zeit vorgenommen werden könnte, na-  
mentlich werde dieſelbe niemals durch eine ſtückweiſe Aende-  
rung herbeigeführt werden.

Dem Antrag Plagge könne er nicht zuſtimmen, er  
könne mit einer Vertheilung der Unterhaltungskosten der  
Amtsverbandſchauſſeen nach der Geſamttſteuer einverſtan-  
den ſein, aber nicht mit einer Vertheilung nach der Bonität  
der Grundſtücke. In der Gemeinde Tade würde grade für  
hochclaffige Grünländereien die Chauſſee am wenigſten be-  
nutzt, ſo daß die Beſitzer derſelben bei Vertheilung nach der  
Bonität ſehr geſchädigt würden. Würde die Wegeordnung  
ſo wie vom Abg. Plagge beantragt, abgeändert werden,  
ſo ſei ſehr leicht möglich, daß die neue Vertheilungsart von  
den Gemeinderäthen auch in ſolchen Gemeinden eingeführt  
werde, wo ſie durchaus nicht gerechtfertigt ſei. Es würde  
dadurch viel Zank und Streit in die Gemeindevertretungen  
getragen werden. Man ſolle lieber das jetzt beſtehende  
kleinere Uebel bis zu einer völligen Reviſion nach drei  
Jahren ertragen. Dann würden alle jetzt beſtehenden  
Uebelſtände und alle zweifelhaften Fragen nach vorgängiger  
genauer Prüfung und Bearbeitung von Seiten der Regie-  
rung in Ruhe geprüft werden können.

Abg. **Soyer**: Die Härten, welche bei Annahme des  
Antrags Plagge in der vom Abg. Huchting herange-  
zogenen Gemeinde Bockhorn entſtehen würden, lägen in  
vielen gemiſchten Diſtricten ſchon jetzt vor, nur daß jetzt die  
ärmeren Beſitzer mageren Geeflandes davon betroffen würden.  
Er erlaube ſich auf die Verhältniſſe der Gemeinde Haſ-  
bergen Bezug zu nehmen. Dieſe Gemeinde beſtände zum  
großen Theil aus magerem Geeftboden, nur die Schulacht  
Haſbergen habe größten Theils ſchönes Flußmarſchland.  
Die Wege in dieſer Marſch, an deren guter Erhaltung die  
Gemeinde ein großes Intereſſe habe, erforderten ſehr viel  
Kosten, zu denen drei oder vier Geeftbefitzer grade ſo viel  
beitragen müßten wie die ganze Schulacht Haſbergen. —  
Ähnliche Verhältniſſe fänden ſich in den Gemeinden Stuhr  
und Schönemoor.

Abg. **Huchting**: Er wolle dem Vorredner gegenüber  
nur bemerken, daß in der Gemeinde Haſbergen einmal nur  
wenig Marſchländereien vorhanden ſeien und daß ferner die  
Geeftländereien zum größeren Theil zu den drei erſten  
Claffen gehörten. Sehr große Härten könnten also in dieſer  
Gemeinde wohl nicht beſtehen. Sodann wolle er bemerken,  
daß er ſich nicht nur auf die Verhältniſſe in der Gemeinde  
Bockhorn, ſondern auch auf die in den Gemeinden Großenmeer  
und Oldenbrok berufen habe. — In ſeiner Gegend vertheilten  
übrigens auch Geefstgemeinden, z. B. Weſterſtede, ihre Wege-  
laſten nicht nach der Bonität. — Dem Abg. Meyer gebe  
er in Bezug auf die Feldwege Recht, er wiſſe ſelbſt, wie  
ſchwierig und umſtändlich es ſei, die Register der Genoffen  
feſtzustellen. — Mit der Aufbringung der Unterhaltungs-  
kosten der Amtsverbandſchauſſeen nach der Geſamttſteuer  
ſei er einverſtanden. Hervorheben müſſe er aber nochmals,  
daß der Art. 34 der Wegeordnung die gewerblichen Anlagen  
in Betreff der Beſteuerung gar nicht ſo treffe, wie die Aus-  
nutzung der Wege durch dieſe Anlagen wünſchenswerth mache.  
Eine höhere Beſteuerung dieſer Anlagen ſei gerecht und  
dringend wünſchenswerth.

Abg. **Meyer**: Er wolle die Worte ſeines Antrags  
„ſowie die in Gemäßheit des Art. 88 §. 2 der revidirten  
Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegte Vorbe-  
laſtung“ ſtreichen.

Abg. **Jürgens**: Der Antrag Plagge erſcheine ihm  
durchaus nicht unſchuldig, und ſei der Amtsverband Sever  
keineswegs — wie der Abg. Meyer annehme — in ſeiner  
Mehrheit für den Antrag Plagge. Die in dieſem Antrage  
vorgeschlagene Abänderung würde zu großen Härten führen.  
Für eine Fläche Geefland werde die Chauſſee gerade ſo  
viel benutzt wie für die gleiche Fläche Marſchland. Seiner  
Anſicht nach ſei eine Repartition der Wegekosten nach der  
Geſamttſteuer das Richtige.

Abg. **Sauken**: Es ſeien jetzt bei den beiden letzten  
Landtagen Anträge auf Abänderung des Artikel 34 der  
Wegeordnung geſtellt. Derſelbe müſſe also doch wohl Härten  
hervorgerufen haben. Wenn z. B. in der Gemeinde Sandel  
von im Ganzen 999 ha Land nur 129 ha Marſchland ſei,  
und das übrige Geefland von meiſt ſchlechter Bonität ſei,  
und manche Grundbeſitzer gar kein Marſchland beſäßen, ſo  
ſei die Vertheilung nach der Größe des Grundbeſitzes doch  
ſehr ungerecht. Die Geeftbauern könnten nicht ſo große  
Beiträge leiſten wie die Marſchbauern. Früher möge das  
nicht ſo fühlbar geworden ſein, als Jeder den Weg vor  
ſeinem Grundbeſitz ſelbſt zurecht gemacht habe, jetzt, nach  
dem Bau der großen Amtsverbandſchauſſeen, ſeien die  
Härten zu groß. — Die Aufbringung der Kosten der Amts-  
verbandſchauſſeen nach der Einkommenſteuer könne übrigens  
auch zu Ungerechtigkeiten führen, z. B. wenn ein Pächter



eine theure Amtsverbandsschauſſee mit bezahlt habe, dann im nächſten Jahre anderswo hinziehe, und dann in ſeinem neuen Wohnort wieder eine Chauſſee gebaut werde. — Es ſei jedenfalls eine allgemeine Reviſion der ganzen Wegeordnung erforderlich.

Abg. **Meyer:** Dem Abg. Fürgens gegenüber habe er zu bemerken, daß er nicht von der Mehrheit des Amtsverbandes ſever, ſondern nur der Gemeinde Sandel habe ſprechen wollen. — Was dann die Sache ſelbſt angehe, ſo glaube auch er, daß eine durchgreifende Reviſion der Wegeordnung erſt nach drei Jahren erfolgen könne, aber er halte es für wünſchenswerth, daß der Landtag ſchon jetzt zu der von ihm angeregten Frage Stellung nehme. Neubau- und Unterhaltungskosten müßten nach demſelben Modus vertheilt werden. Er bitte, ſeinen Antrag anzunehmen. Dem Bedenken des Abg. Hanken gegenüber bemerke er, daß die Koſten des Neubaus einer Amtsverbandsschauſſee faſt überall durch Anleihen aufgebracht würden, die erſt im Laufe von 30 oder 40 Jahren getilgt würden. Der vom Abg. Hanken als Beiſpiel angezogene Pächter würde alſo nicht allzu ſehr belastet werden; übrigens beſtehe die Vertheilung der Neubaukoſten nach der Geſamtsteuer ja ſchon jetzt. Er wolle jetzt gern das Princip vom Landtag ausgeſprochen haben, daß es ungerecht ſei, dem Grundbeſitz die Unterhaltungskosten der Amtsverbandsschauſſeen aufzubürden.

**Präſident:** Er bemerke, daß der Antrag Meyer als Ergänzung des Antrags Plagge bezeichnet werde. Derſelbe ſei in der That ein durchaus ſelbſtändiger Antrag, der eine handle von Gemeindewegen, der andre von Amtsverbandswegen. Der Antrag Meyer könne aber mit zur Berathung geſtellt bleiben.

Abg. **Plagge:** Er habe das feſte Vertrauen zu der Regierung, daß ſie nach drei Jahren dem Landtag eine Vorlage betr. die Reviſion der Wegeordnung machen werde. — Er bitte aber doch, um den betreffenden Gemeinden wenigſtens die Möglichkeit zu geben, die unerträglichen Härten etwas zu mildern, ſeinen Antrag anzunehmen. Er habe denſelben als unſchuldig bezeichnet, weil die Gemeinderäthe ja erſt die Einführung des neuen Vertheilungsmodus beſchließen und dann die Regierung noch zuſtimmen müſſe. Der Antrag würde alſo jedenfalls kein Unheil anrichten können.

Der Abg. Plagge überreichte ſodann folgenden zweiten Antrag:

Der Landtag erſucht die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächſten ordentlichen Landtage eine Vorlage, betr. Reviſion unſerer geſamten Wegegeſetzgebung, ſpeciell der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861 und des Geſetzes vom 20. März 1879, betr. Unterhaltung u. der Amtsverbandsschauſſeen, zu machen.

Der Antrag wird mit zur Berathung geſtellt.

Abg. **Furch:** Die Debatte habe ſeines Erachtens deutlich ergeben, wie ſchwierig es ſei, ohne genügende Vorbereitung Abänderungen der Wegeordnung vornehmen zu wollen. Er halte es für ſehr bedenklich, in dieſer Beziehung jetzt gleich Beſchlüſſe zu faſſen. Er bitte, nur den zweiten Antrag des Abg. Plagge anzunehmen.

Abg. **Quatmann:** Eine ganz gerechte Vertheilung der Wegelaſten werde ſich kaum erreichen laſſen, Härten würden immer zurückbleiben, und da ſei es ſeiner Anſicht beſſer, daß dieſe Härten ein fähiges Steuerobjekt, als ein unfähiges träfen, und danach werde er ſeine Abſtimmung treffen.

Abg. **Soyer:** Dem Abg. Fuchting gegenüber bemerke er, daß ihm die Einſchätzungsliſten der Gemeinde Haſbergen nicht vorgelegen hätten, man könne aber immerhin im Vergleich mit den Marſchländereien wohl von der mageren Geest ſprechen, das Verhältniß möchte darnach nicht ganz ſo ungünſtig, wie von ihm angegeben, ſein, aber das ändere an der Thatſache nichts, daß die Härten, die man für die Marſchländereien vermeiden möchte, für die Geestländereien jetzt beſtänden.

Abg. **Fuchting:** Die in der früheren Petition der Gemeinde Sandel angegebenen Zahlen ſeien unrichtig geweſen, die Unterſchiede zwischen den Erträgen der Marſch- und Geestländereien ſei nicht ſo groß geweſen, wie er dort angegeben ſei.

Abg. **Clodius:** Er werde für den zweiten Antrag Plagge ſtimmen, aber gegen die beiden anderen Anträge. Die Neubaukoſten der Amtsverbandsschauſſeen nach der Geſamtsteuer zu repartiren, möge nothwendig geweſen ſein, um den Bau der Amtsschauſſeen überhaupt zu fördern, denn ſonſt wären wohl manche Strecken noch längſt nicht ausgebaut. Eine gleiche Vertheilung der Unterhaltungskosten halte er aber nicht für gerechtfertigt, da die Landleute ganz vorwiegend den Nutzen von den Chauſſeen hätten. Der vom Abg. Meyer angeführte Amtsrathsbeſchluß ſei übrigens nicht einſtimmig gefaßt. Lohne und Bechta hätten dagegen geſtimmt.

Abg. **Lauzen:** Er halte die Wegeordnung für ſehr reviſionsbedürftig. Dieſelbe mache namentlich den Gemeindevorſtehern große Schwierigkeiten. Er werde demgemäß für den zweiten Antrag Plagge ſtimmen. Dagegen müſſe er ſich gegen den erſten Antrag Plagge erklären und könne ſich zur Begründung auf die Ausführungen des Abg. Fuchting beziehen. — Mit dem Antrag Meyer ſei er prinzipiell einverſtanden, werde aber heute gegen denſelben ſtimmen, weil er keine plötzliche theilweiſe, ſondern nur eine eingehend vorbereitete vollſtändige Reviſion der ganzen Wegegeſetzgebung im nächſten Landtag wolle.

Abg. **Wenke:** Er werde gegen den erſten Antrag

Plagge stimmen. Härten seien jetzt vorhanden und würden auch nach der Abänderung vorhanden sein, deshalb solle man lieber bis zu einer völligen Revision warten.

**Abg. Ahlhorn:** Er wolle noch darauf hinweisen, daß in der Geestgemeinde Westerstede, die ja nach Art. 34 die Besteuerung nach der Bonität einführen könne und die sowohl Wiesenland mit 35 *M.* Reinertrag, als auch Geestackerland von 4 *M.* Reinertrag habe, trotzdem von jeher die Begefasten nach der Größe der Grundstücke repartirt würden. Man halte diesen Vertheilungsmodus — wie das auch durchaus richtig sei — eben für den gerechten. Schlechtes Land brauche die Chausseen viel mehr als gutes. — Den Antrag Meyer halte er an sich für sehr gut, aber zur Zeit nicht für zweckmäßig. Man müsse bis zur völligen Revision warten.

**Abg. Plagge:** Dem Abg. Huchting gegenüber müsse er doch die Angaben desselben über die Grundsteuerreinerträge in der Gemeinde Sandel richtig stellen; es gäben dort nicht nur Einschätzungen zu 35 und 40 *M.*, sondern auch zu 7 *M.*; demnach sei die Sandeler Petition durchaus berechtigt gewesen. — Der Abg. Tanzen meine, daß durch die Annahme seines (des Redners) ersten Antrags unerhörte Zustände geschaffen werden könnten. Diese unerhörten Zustände beständen aber in den Gemeinden mit gemischtem District thatsächlich schon seit langen Jahren und diese Gemeinden würden nicht eher ruhen, bis diese unerhörten Zustände beseitigt seien.

**Abg. Meyer:** Die Bemerkung des Abg. Clodius, daß der von ihm angeführte Wechtaer Amtsrathsbeschuß nicht einstimmig gefaßt sei, sei richtig. Er habe das übrigens auch nicht behauptet.

Die Berathung wird geschlossen.

**Präsident:** Er werde zunächst über den ersten Antrag Plagge, sodann über den — wie schon bemerkt — selbstständigen Antrag Meyer, und schließlich für den Fall, daß der erste Antrag Plagge abgelehnt sei, über den zweiten Antrag Plagge abstimmen lassen.

**Abg. Deeken:** Seiner Ansicht nach sei der zweite Antrag Plagge nicht lediglich als Eventualantrag beabsichtigt.

**Abg. Plagge:** Er wünsche allerdings, daß in jedem Falle über denselben abgestimmt werde.

**Präsident:** Es werde demgemäß verfahren werden.

Es wird hierauf zunächst der erste Antrag Plagge und sodann der Antrag Meyer in der gekürzten Fassung

abgelehnt. Schließlich wird der zweite Antrag Plagge einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Nächste Sitzung: Freitag, den 16. December d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum wegen Aufhebung des Schulgeldes.
2. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Begeordnung vom 12. Juli 1861.
3. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1882/84.
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1883/86.
5. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Vermehrung der Hauptamtsassistenten bei der Zollverwaltung.
6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Vorstände der Bürgervereine zu Bant, Neubremen u., betr. Beschaffung genießbaren Trinkwassers u.
7. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Alteneßch, betr. Herstellung einer besseren Zuwegung zur Dampffähre zwischen Lemwerder und Begeßack.
8. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zu einigen ausgelegten Ausgabe-Positionen des Voranschlags des Herzogthums für 1888/90.
9. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs des Normal-Stats der Gendarmerie.
10. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Anstellung eines Referenten (vortragenden Rathes) für das Eisenbahnwesen beim Staatsministerium.
11. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zu dem Voranschlage des Landesculturfonds für das Herzogthum pro 1888/90.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 16. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum wegen Aufhebung des Schulgeldes.
  2. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.
  3. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1882/84.
  4. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1883/86.
  5. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Vermehrung der Hauptamtsassistenten bei der Zollverwaltung.
  6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Vorstände der Bürgervereine zu Bant, Neubremen etc., betr. Beschaffung genießbaren Trinkwassers etc.
  7. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Alteneck, betr. Herstellung einer besseren Zuwegung zur Dampffähre zwischen Lemwerder und Wegejaak.
  8. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zu einigen ausgefetzten Ausgabe-Positionen des Voranschlags des Herzogthums für 1888/90.
  9. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs des Normal-Stats der Gendarmerie.
  10. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Anstellung eines Referenten (vortragenden Rathes) für das Eisenbahnwesen beim Staatsministerium.
  11. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zu dem Voranschlage des Landesculturfonds für das Herzogthum pro 1888/90.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Se. Exc. Minister Kuhstrat, Se. Exc. Minister Jansen und Herr Minister Flor. Ferner die Herren Reg.-Com. Geh. Oberregierungs-rath Mühen-  
becher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Geh. Obercam-  
merrath Rüder, Oberregierungs-rath Ahlhorn, Ober-  
regierungs-rath v. Buttell, Ministerialrath Willich.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird von dem Schriftführer Battermann verlesen und vom Landtage genehmigt.

Der Präsident theilt darauf folgende Eingänge mit:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Beitrag des ausgeschiedenen Kronguts für die Besteuerung der Querwege in dem Adelheids- und Petersgroden.

An den Finanzausschuß.

2. Petition des Hauptlehrers Eschusius zu Sandel um Ortszulage.

An den Verwaltungsausschuß.

3. Petition des Imkervereins für das Herzogthum Oldenburg, betr. jährliche Unterstützungen desselben aus Staatsmitteln zur Förderung der Bienenzucht im Herzogthum Oldenburg.

An den Petitionsausschuß.

Es wird darauf in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aufhebung des Schulgeldes.

Verlesung des Berichts und Einzelberathung wird nicht gewünscht.

Der Präsident verliest die Anträge des Ausschusses und eröffnet die Berathung über dieselben.

Berichterstatter **v. Seimburg**: Als Berichterstatter der Mehrheit habe er im Wesentlichen eine leichte Aufgabe, da jene auf dem Boden des Entwurfs und der Motive stehe. Er könne sich auf den schriftlichen Bericht beschränken, wenn er sich nicht für verpflichtet halte, hier öffentlich zu erklären, daß die Mehrheit die volle Ueberzeugung habe, die Vorlage stehe nicht mit dem Staatsgrundgesetz im Widerspruch.

Die Minderheit habe mit anerkenntswerthem Scharfsinn versucht, das Gegentheil zu beweisen, seines Erachtens jedoch mit wenig Glück. Sie habe nur den Erfolg gehabt, die sonst einfache Frage zu verwirren. Das Staatsgrundgesetz von 1849 habe das Erheben von Schulgeld verboten, das revidirte Staatsgrundgesetz habe es den Gemeinden freigestellt, Schulgeld zu nehmen oder nicht; habe aber für den ersteren Fall bestimmt, daß es dann ein mäßiges sein müsse. Es gehe klar aus dem erwähnten Gesetz hervor, daß dasselbe nicht bestimmend normiren, sondern die Regelung der Gesetzgebung oder den Verwaltungsorganen habe überlassen wollen.

Die Majorität müsse sich gegen den Vorwurf verwahren, dem Landtage zuzumuthen, einem Entwurfe seine Zustimmung zu Theil werden zu lassen, der gegen das Staatsgrundgesetz verstoße.

Abg. **Thorade**: Er glaube in dem Sinne einer nicht geringen Mehrheit zu sprechen, wenn er der Regierung den herzlichsten Dank für diese Vorlage sage, welche geeignet sei, den Minderbegüterten eine fühlbare Erleichterung zu verschaffen. Diese Vorlage sei eine That, welche, in den Kreisen der engeren Heimath mit Freuden begrüßt, über die Grenzen des Landes hinaus, als nachahmungswerthes Beispiel wirken werde. Als er den Antrag auf Revision der directen Steuern in diesem Hause eingebracht habe, sei von ihm ein Bild der Entwicklung der indirecten Steuern in Folge der Reichsgesetzgebung entworfen und darauf aufmerksam gemacht, daß für unser Land für die nächste Finanzperiode eine Mehreinnahme von reichlich 3 Millionen Mark aus denselben resultire, eine Schätzung, die eher zu gering als zu hoch bemessen sei. Schon damals habe er auf eine bevorstehende weitere Erhöhung der indirecten Steuern hingewiesen, die jetzt Thatsache geworden sei durch die Erhöhung der Getreidezölle, einer neuen schweren Belastung der unbemittelten Classen. In den Reichstagsverhandlungen sei von den Rednern aller Parteien nachgewiesen, daß durch die indirecten Steuern vor allen die unteren Classen getroffen würden. Durch diese Thatsache müsse das Bestreben wach gerufen werden, an anderen Stellen für dieselben Ausgleichungen zu suchen und eine solche finde er im Einverständniß mit den Motiven der Regierungsvorlage gerade in der Aufhebung des Schulgeldes.

Auf die Ansicht der Minderheit, daß eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes vorliege, wolle er nicht näher eingehen, da die Sache, selbst wenn man den Ausführungen des Minderheitsberichts sehr weit entgegenkommen wolle, mindestens controvers sei; bei der nicht glücklichen Fassung des Art. 86 des fraglichen Gesetzes würde ein absolut sicheres Urtheil nicht zu erlangen sein. Für durchaus unangebracht halte er es, diese Fragen durch das Gutachten eines Gerichts zu erledigen; wenn das eine Oberlandesgericht eine solche Verletzung annehme, würde wahrscheinlich ein anderes dieselbe verneinen. Er sei der Ansicht, daß man sich auf die sorgfältige Prüfung der Regierung ruhig verlassen könne. In keinem Falle liege eine Verletzung des Sinnes des Gesetzes durch Aufhebung des Schulgeldes vor. Er bitte möglichst einmüthig den Entwurf anzunehmen. Sich gegen den Antrag **N. 2** wendend, wolle er bemerken, daß die finanzielle Tragweite der Bestimmung, daß die Staatshülfe schon bei einer Ueberlastung von über 7 Monate Einkommensteuer eintreten solle, Niemand übersehen könne. Wenn die Minderheit diesen Antrag hätte plausibel machen wollen, so hätte sie Erhebungen über die durch ihren Antrag veranlaßte Mehrbelastung anstellen müssen. Er gebe allerdings zu, daß eine solche Untersuchung schwierig, ja fast unmöglich sei; die Folgen seien nicht abzusehen. Er ersuche die Minder-

heit, jetzt noch ihren Antrag zurückzuziehen; es sei derselben ja unbenommen, wenn sich die Ueberlastung als so erdrückend ausweise, über drei Jahre ihren Antrag wieder einzubringen, wo sie dann in der Lage sein werde, Zahlen vorzulegen.

Um auf Einzelheiten zurückzukommen, so wolle er den dringenden Wunsch aussprechen, ganze Arbeit zu machen und nicht etwa ein Schulgeld von 50  $\mathcal{M}$  bestehen zu lassen. Hierdurch werde der ethische Werth des Werkes beeinträchtigt, ohne daß die Absicht der Minderheit — Entlastung der Schulacht — merklich erreicht werde.

Er werde sich erlauben, zu Art. 57 des Entwurfs einen kleinen Antrag einzubringen, welcher sich auf eigenthümliche Verhältnisse in der Stadt Oldenburg beziehe.

Abg. **Ahlhorn:** Er werde für die Regierungsvorlage stimmen; gegen den Antrag  $\mathcal{N}$  2 der Minderheit sei er, da durch Annahme desselben nur Stückarbeit geliefert werde. Die Vorlage des hier fraglichen Gesetzes sei um so höher anzuschlagen und mit um so größerer Dankbarkeit entgegenzunehmen, als dieselbe aus eigener Initiative der Regierung hervorgegangen sei. Er bitte um möglichst einmüthige Annahme noch in der letzten Stunde, dann könne jeder Abgeordnete mit dem schönen Gefühl nach Hause zurückkehren, wirklich Etwas geschaffen zu haben. Das Schulgeld sei eine schwere Last für die unteren Classen. Die nach dem jetzt geltenden Gesetz möglichen Erleichterungen könnten die Leute schwer erhalten. Auf der Marsch herrschten nicht so günstige Verhältnisse, wie solche von dem Abg. Quatmann als im Münsterlande vorhanden geschildert seien; in seiner (Redners) Gegend seien die kleinen Leute im Winter fast ganz ohne Arbeit.

Den Antrag  $\mathcal{N}$  2 halte er für sehr gefährlich. Seines Erachtens könne der Landtag gar nicht auf solche Art in die Verwaltungsmaßregeln eingreifen. Die Regierung habe sich selbst eine Skala gemacht. Man sei vor der Hand nicht im Stande, die finanzielle Tragweite zu beurtheilen. Wenn aus dem Gesetze zu große Belastungen der Gemeinden resultiren, so könne man dem nächsten Landtage Anträge vorlegen. Eine solche Verwaltungsmaßregel könne nicht durch Gesetz festgenagelt werden. Was gern gegeben werde, werde doppelt gegeben, er bitte nochmals, die Regierungsvorlage anzunehmen. Die großen Erträgnisse der Branntweinsteuer würden vor allen von den unteren Classen geleistet. Die etwa eintretende Mehrbelastung könne von den ärmeren Leuten, welche keine Kinder hätten, ganz gut getragen werden.

Abg. **Borgmann:** Er sei anderer Ansicht; er erachte das Schulgeld als eine Gegenleistung für den Unterricht. Auch durch das jetzt geltende Gesetz werde für die Armen gesorgt; es bestimme, daß für völlig Arme die Gemeinde das Schulgeld zu bezahlen habe; es lasse ferner Erleichterungen eintreten zu Gunsten des zweiten und dritten Kindes.

Durch die generelle Aufhebung des Schulgeldes werde zugleich den Reichen ein Geschenk gemacht. Ebenfalls sei er dagegen, denjenigen Gemeinden, welche die Schullasten ganz aus Schuleinkünften bezahlten, eine solche Vergünstigung zu Theil werden zu lassen. Nach dem Staatsgrundgesetz sollten die staatlichen Beihilfen nur den überlasteten Schulen gegeben werden, mit Annahme des Gesetzes würden auch die nicht überlasteten dieselben erhalten.

Er sei sehr für die Unterstützung der Unbemittelten, halte die Aufhebung des Schulgeldes jedoch für eine hierzu nicht geeignete Maßregel.

Minister **Flor:** Der erste Einwand des Ausschussesberichts behaupte, es stehe der Entwurf in Widerspruch zum Staatsgrundgesetz. Die Staatsregierung sei entschieden anderer Ansicht und bestehe bei derselben in dieser Beziehung auch nicht der geringste Zweifel. Der Ausschußbericht weise die Richtigkeit der Auffassung der Staatsregierung schlagend nach. Das Staatsgrundgesetz von 1849 habe die Erhebung eines Schulgeldes verboten; das revidirte Staatsgrundgesetz gestatte die Erhebung eines mäßigen Schulgeldes. Wenn von einem Rechte der Gemeinde auf Schulgelderhebung gesprochen werde, so trage man etwas Fremdes in das Gesetz hinein. Ob Schulgeld gehoben werden solle, darüber entscheide das Gesetz oder die zuständigen Aufsichtsbehörden. Gegen diese natürliche Auffassung entnehme die Minderheit Momente den Landtagsverhandlungen der ersten fünfziger Jahre.

Auf alle Punkte einzugehen, würde ihn zu weit führen.

An die Spitze des Berichts würde folgender Satz gestellt:

„Bei dieser Deduction erscheint es auffällig, daß diejenige staatsgrundgesetzliche Bestimmung, welche die Wirkung und die Kraft hatte, das staatsgrundgesetzliche Verbot der Schulgelderhebung zu beseitigen, jetzt durch einen Act der gewöhnlichen Gesetzgebung wieder soll beseitigt werden können“.

Wenn dieses der Fall sei, so würde ja allerdings der Gesetzentwurf höchst bedenklich sein. Allein diese Ausführung sei nicht zutreffend, der Art. 86 bleibe bestehen, es werde nur von der in demselben enthaltenen Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Den Beweis, daß den Gemeinden ein Recht auf Erhebung des Schulgeldes zustehe, habe er in den früheren Verhandlungen nicht zu finden vermocht.

Die Minderheit scheine großes Gewicht auf folgenden in den Ausschußbericht aufgenommenen Passus aus den früheren Verhandlungen zu legen:

„Der Regierungscommissar erklärte u. s. w. Dabei sei die Möglichkeit gelassen, daß in einzelnen Fällen die

Befreiung der Ausgaben für das Schulwesen von Seiten der Gemeinde in einer ihr angemessenen erscheinenden Weise regulirt werde.“

Wie solle aber daraus folgen, daß den Gemeinden ein Recht auf Schulgelderhebung gegeben sei. Daß, solange ein entgegenstehendes Gesetz nicht vorhanden sei, die Gemeinde Bestimmungen treffen könne, ob Schulgeld genommen werden solle, oder nicht, sei garnicht zweifelhaft.

Aus jenen früheren Verhandlungen gehe vielmehr hervor, daß man die rechtliche Möglichkeit der Aufhebung des Schulgeldes gar nicht bezweifelt habe.

Wenn aber auch den Gemeinden ein Recht auf Schulgelderhebung zustehen sollte, was er auf das Entschiedenste bestreite, so treffe der Art. 86 jedenfalls nicht den vorliegenden Fall, da die Gemeinde nach wie vor Schulgeld bezahlt erhalte und nur der Staat dasselbe an Stelle der Eltern übernehme. Das Charakteristische des Schulgeldes sei geblieben, es werde für jedes die Schule besuchende Kind bezahlt. Daß die Gesetzgebung das Recht habe, die Höhe des Schulgeldes festzusetzen, könne überhaupt garnicht bestritten werden.

Der Ausschussbericht entnehme den Berichten über die Landtagsverhandlungen von 1852 ferner Momente gegen die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßregel. Er könne nur erwidern, denjenigen, welchen das in den Motiven Gesagte nicht von der segensreichen Wirkung der Aufhebung des Schulgeldes überzeugt habe, könne er auch nicht überzeugen.

Er wolle nur erwähnen, daß seit den fünfziger Jahren die Anschauungen und die Lage der Dinge große Aenderungen erfahren hätten. Die Steuerverhältnisse und der Steuerdruck seien andere geworden.

Einige Gemeinden würden allerdings Unbequemlichkeiten haben, zumal diejenigen, welche bei großer Kinderzahl hohes Schulgeld gehoben hätten. Ob es aber überhaupt richtig sei, für die Volksschule ein Schulgeld von 7 bis 8 *M.* oder gar noch mehr festzusetzen, müsse er doch sehr bezweifeln.

Den Antrag *N.* 1 lehne die Regierung ab, da durch die Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen enorme Weitläufigkeiten entstehen würden, welche den Vorschlag praktisch undurchführbar erscheinen ließen.

Auch würde den durch die Regierungsvorlage am schwersten betroffenen Schulachtern mit vielen Kindern aus der Arbeiterbevölkerung und hohem Schulgelde durch den Antrag 1 wenig geholfen werden, da die Mehrzahl der Kinder dann nur sehr wenig bezahlen würde.

Den Antrag *N.* 2 anlangend, so könne er sich auf die Ausführungen des Abg. Althorn beziehen. Man dürfe ein Gesetz nicht abhängig machen von einem bestimmten

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Verhalten der Verwaltung. Wolle man ein Gesetz nur unter der Voraussetzung, daß von der Verwaltung gewisse Maßregeln vorgenommen würden, so müsse man diese Maßregeln mit in das Gesetz aufnehmen. Das würde hier eine Menge Detail in das Gesetz hineinbringen, was sehr unpraktisch sein würde, zumal da es wünschenswerth erscheine, daß die fraglichen Maßregeln je nach Umständen verschieden gestaltet werden könnten.

Schon jetzt würden ca. 80 000 *M.* als Beihilfen an die Schulachtern gegeben, würde der Antrag 2 angenommen, so werde die Belastung der Landescasse eine noch erheblich größere, was vom finanziellen Standpunkt nicht zulässig sei. Sollte der Antrag angenommen werden, so mache man allen denjenigen Schulachtern, welche jetzt nur 2—3 *M.* Schulgeld erheben, ein reines Geschenk.

Abg. **Meyer:** Er stehe auf dem Standpunkte der Minderheit, wenngleich er die wohlwollende Absicht der Regierung nicht verkenne.

Die Gründe, welche ihn hierzu bestimmten, seien constitutioneller, finanzieller und principieller Natur.

Aus den bisherigen Verhandlungen habe er die Ueberzeugung nicht schöpfen können, daß die Ausführungen des Abg. Deeken widerlegt seien, und so lange er noch den leisesten Zweifel hege, daß eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes vorliege, werde er seine Stimme gegen die Vorlage abgeben müssen. Als Nicht-Jurist sei er zwar nicht in der Lage, ein maßgebendes Urtheil in der Hinsicht in Anspruch zu nehmen, er müsse aber gestehen, daß seine Zweifel bislang noch nicht gehoben seien.

Noch schwerer falle der finanzielle Grund für ihn ins Gewicht. Es seien jetzt gerade 6 Jahre verflossen, als in diesem Hause eine Maßregel beschlossen sei, welche große Unzufriedenheit erregt habe, nämlich die Einführung eines Zuschlags von 25 % auf die Einkommensteuer. Dank der Zollpolitik des deutschen Reichs habe man nicht lange von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen nöthig gehabt. Die Thatsache bleibe aber trotzdem bestehen. Er fürchte nun bei der Eigenart der Grundlage unserer Finanzen könnten solche Zeiten wieder kommen, zumal, wenn jetzt die Staatscasse mit Lasten belegt würde, welche in schlechten Zeiten nicht wieder abgeschafft werden könnten. Die Reichssteuern und Zölle seien variabler Natur. Nehme man z. B. den Eintritt einer oder einiger Mißernten an, wie wir solche in den 70er Jahren hätten; sogleich würde gänzliche Aufhebung oder doch erhebliche Ermäßigung der Zölle nöthig. Ferner würde das Erwerbsleben unseres Volkes, welches doch ein vorherrschend ackerbauendes sei, durch schlechte Ernten sehr gefährdet; wenn die Steuerkraft des Reiches geschwächt werde, so leide zu gleicher Zeit auch diejenige unseres Landes. Außerdem würde dadurch ein erheblicher

Rückgang in den Erträgnissen unserer Eisenbahnen bedingt sein. Er könne sich sehr wohl den Fall denken, daß, wenn wir der Landescaffe derartige bleibende Ausgaben jetzt auferlegten, dieselben in späterer Zeit durch Steuerzuschläge zu decken sein würden. Daher werde er gegen eine solche permanente Erhöhung von Ausgabepositionen unseres Budgets stimmen müssen.

Insbefondere aber seien seine Bedenken principieller Natur. Durch die Uebernahme des Schulgeldes gewinne der Staat an Einfluß auf die Schule, welche eigentlich mehr der Gemeinde und der Kirche gehöre. Man könne doch nicht in Abrede stellen, daß in erster Linie die Eltern für ihre Kinder zu sorgen hätten, weswegen er den Staat nur für berechtigt halte, bei hoher Belastung der Schulgemeinde mit Subventionen helfend einzutreten. Jetzt wolle der Staat einen erheblichen Theil der Kosten auf sich nehmen; in Folge dessen gewinne derselbe einen überwiegenden Einfluß auf die Schulverhältnisse, was ihm sehr bedenklich sei.

Solange er dem Landtage angehöre oder im öffentlichen Leben thätig gewesen sei, habe er niemals berechtigte Klagen über den Druck, welchen das Schulgeld ausübe, vernommen. Oft seien Petitionen über Schulangelegenheiten an den Landtag gerichtet worden, niemals hätten dieselben — so viel er wisse, — diesen Gegenstand zum Inhalte gehabt. Diese Last, welche seit Jahrhunderten getragen sei, sei nach und nach gewohnheitsmäßig geworden und werde daher nicht von der Bevölkerung empfunden, was übrigens außerdem darauf basire, daß die Bevölkerung die Ueberzeugung habe, der Lehrer, dem die Schulacht das Gehalt gebe, sei ihr Lehrer; man habe das Bewußtsein, zu Gunsten der Schule Opfer auf sich zu nehmen. Durch das Gefühl, zu den Lasten der Schule beitragen zu müssen, werde eine engere Verbindung der Eltern mit der Schule gewahrt, jetzt sehen die Schulachtsgenossen in dem Lehrer noch gewissermaßen ihr Organ, den von ihnen besoldeten Lehrer; nehme aber der Staat den größten Theil der Kosten auf sich, so werde die Ueberzeugung wachgerufen, es handle sich um eine staatliche Zwangsanstalt, auf welche die Eltern ohne Einfluß seien. Die Belastung sei insofern allerdings scheinbar hoch, als ein Schulgeld von 2 M. 50  $\text{g}$  bereits über die niedrigsten Sätze der Classensteuer hinausgehe.

Allein durch die directen Steuern würden die unbemittelten Leute wenig belastet; sie hätten vielleicht nur den 365. Theil des Verdienstes einer Person zu bezahlen, während ein besser Situirter — er wolle annehmen mit einem Einkommen von 3000—4000 M. — wenn er auch noch Grundbesitzer sei, unter Umständen 25—30 % seines Einkommens an Steuern zu bezahlen habe. Hier beginne erst der Druck, welcher in den untersten Classen wenig fühl-

bar sei. Die Belastung durch indirecte Steuern werde in den Bezirken, welche er vertrete, Bezirken mit wesentlich landwirthschaftlicher Bevölkerung, weniger empfunden. Dort sei der kleine Mann, abgesehen von dem gänzlich Armen, kein besitzloser Mann, nicht Proletarier, sondern der kleine landwirthschaftliche Unternehmer. Diesen Leuten werde kein Schade zugefügt durch die sog. landwirthschaftlichen Zölle; ihnen erwachsen dieselben segensreichen Folgen aus denselben wie dem Bemittelten.

Diesen Umstand müsse man sich stets vergegenwärtigen, wenn man aus der Zollpolitik des Reichs Consequenzen ziehe. Man möge die Vorlage ablehnen.

Abg. **Funch**: Zunächst wolle er an die Bemerkung des Abg. Meyer anknüpfen, „daß die Hebung des Schulgeldes zu keinen Uebelständen geführt hätte“. Jeder, der an der Schulverwaltung theilhaftig sei, werde wissen, wie häufig das Schulgeld nur durch Zwang und Pfändung beizutreiben sei. Wenn der Staat Jeden zwingt, die Schule zu besuchen, so müsse derselbe auch die Lasten übernehmen. Daß die Aufhebung des Schulgeldes als Uebelstand eine sehr hohe Belastung vieler Schulachten im Gefolge haben werde, sei richtig, es könne dieses jedoch in Ansehung des großen Zwecks nicht vermieden werden.

Pfändung wegen nicht bezahlten Schulgeldes würde stets bei den Eltern eine große Erbitterung wachrufen und dadurch in letzteren das Bestreben erwecken, ihre Kinder so viel wie möglich von der Schule fernzuhalten suchen; er glaube nicht, wie der Abg. Meyer, daß dadurch ein größeres Interesse für die Schule in ihnen rege werde. Er danke der Regierung für die Vorlage, welche für ihn dadurch annehmbarer werde, weil dieselbe jeden Staatsbürger gleichstelle.

Abg. **Tanzen**: Er stehe auf dem Boden der Vorlage. Das wesentliche Motiv derselben, Entlastung derjenigen Classen, welche vor allen hart durch die indirecten Steuern getroffen würden, habe er mit Freuden begrüßt. Bei Anlaß des Antrags Thorade wegen Revision unseres directen Steuersystems habe er bereits hervorgehoben, daß er in der Aufhebung des Schulgeldes eine größere Erleichterung der unteren Steuerstufen sehe als durch Erleichterungen in der Einkommensteuer. Soeben sei ebensfalls von dem Abg. Meyer diese Ansicht vertreten, daß nämlich die directen Steuern bei weitem nicht so drückend seien wie die indirecten auf Brod, Caffee u. s. w.

Er gehöre schon lange Jahre einem Schulausschuß an und könne die Ausführungen des Abg. Funch bestätigen, daß oftmals die Beitreibung des Schulgeldes durch Pfändung zu geschehen habe, ein Umstand, der wohl geeignet sei, Erbitterung, nicht aber Anhänglichkeit an die Schule zu erwecken. Er gebe zu, daß die Ansicht des Abg. Meyer, daß sich die finanzielle Lage wieder ändern und abermals

ein Zuschlag zur Einkommensteuer nöthig werden könne, begründet sei. Aber dieses hindere ihn nicht, trotzdem der Vorlage zuzustimmen, da diese Maßregel wegen der Erhöhung der indirecten Steuern absolut nöthig sei.

Dem Antrag *N* 2 bitte er nicht zuzustimmen. Wenn gleich eine starke Belastung einzelner Schulgemeinden eintreten werde, so sei diese Mehrbelastung allgemein doch nicht so schlimm, als sie auf den ersten Blick erscheine. In vielen Schulachten werde ein nicht unerheblicher Theil des Schulgeldes von der Armenkasse bezahlt und nachher also nach der Einkommensteuer wieder aufgebracht. In der Schulacht, welche er (Redner) angehöre, würde das Schulgeld für 12—15% der gesammten Kinder aus Armenmitteln bezahlt, also von denselben Leuten getragen, welche der Entwurf zur Leistung desselben herangezogen wissen wolle. Für solche Gemeinden wirke der Staatszuschuß von 3 *M.* doppelt. Dieser Umstand werde die Belastung der Schulachten minder fühlbar machen.

Abg. **Clodius:** Er stehe dem Antrag *N* 3 sympathisch gegenüber. Nachdem aus den Reichszöllen so große Einnahmen hervorgegangen, ja noch weitere Erhöhungen bewilligt seien, halte er es für eine Pflicht des Staates, daß diejenigen, welche am stärksten den Druck der indirecten Zölle fühlten, eine Erleichterung erhielten. Außerdem hätten gerade diejenigen, welche Kinder zur Schule schicken müßten, mehr Ausgaben als andere. Wenn zugleich den Wohlhabenderen eine Entlastung durch diese Maßregel zu Theil würde, so hätten diese auch um so mehr aufzubringen; er wolle überhaupt eine gerechtere Vertheilung der Schullasten und bitte um Annahme des Antrages *N* 3.

Abg. **Meyer:** Wenn die Abgg. Funch und Tanzen in Bezug auf den Druck des Schulgeldes andere Erfahrungen gemacht hätten, so sei der Grund hierfür in dem Unterschiede der socialen Stellung der geringeren Classen unseres Landes zu suchen. Dieselben seien in seiner Gegend wohlhabender als im Norden. Aus der Verschiedenheit zwischen Geest und Marsch möge man seine oft von der anderer Abgeordneten abweichende Auffassung zu erklären suchen. Nach demjenigen, was man täglich sehe und höre, müsse man sich doch seine Ansicht bilden. Niemals stehe er jedoch einer anderen Meinung feindlich gegenüber. Man sollte mehr der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse Rechnung tragen und mehr decentralisiren als centralisiren. In dem Theile des Landes, in welchen der Abg. Clodius wohne, dem Industrieorte Lohne, möchten andere Verhältnisse vorhanden sein, als sonst in seinem Wahlkreise, in seiner Gegend dem Süden des Amts Wechta käme Beitreibung des Schulgeldes durch Pfändung nur höchst selten vor, nur im Falle offener Renitenz. Sollte die Bezahlung desselben Jemandem sehr schwer fallen, so werde es dort auf die Schulcasse,

nicht auf die Armenkasse übernommen. Seiner Ansicht nach könnten, abgesehen von den ganz Armen, die nächstfolgende Stufe, das Schulgeld recht wohl bezahlen. Schließlich wolle er noch auf den Mangel hinweisen, daß nicht die Aufhebung auf die ärmeren Classen beschränkt werde. Einer Entlastung der unteren Stufen stehe auch die Minderheit sympathisch gegenüber.

Abg. **Deeken:** Er habe bislang das Wort noch nicht ergriffen, weil er Gründe, welche seine Ansicht widerlegten, erwartet habe. Aus dem in der Verhandlung Gesagten habe er eine solche Widerlegung nicht vernommen. Er gebe dem Herrn Minister gern zu, daß die Staatsregierung keinen Zweifel gehegt habe, daß der Entwurf eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalte; gleiches beanspruche er aber auch für seine gegentheilige Rechtsanschauung. Es sei ferner richtig, daß er mit seiner Ansicht über die Rechtsfrage im Ausschusse ganz allein stehe, ein Umstand, der ihn bedenklich gemacht und zu der Frage veranlaßt haben würde, ob die von ihm vertheidigte Meinung auch eine rechtsirrtümliche sei, wenn nicht mehrere Juristen außerhalb des Hauses, mit welchen er die Rechtsfrage eingehend besprochen habe, und es seien dies hochgestellte richterliche Beamte, mit ihm der Ansicht seien, daß in der That durch diesen Entwurf das Staatsgrundgesetz verletzt würde. Es sei ihm auch mitgetheilt worden, daß in einem Kreise von angesehenen Juristen über die Frage gesprochen sei und daß dort gleichfalls die Meinung geherrscht habe, daß der Entwurf sich mit dem Staatsgrundgesetz im Widerspruch befinde. Dieses Alles müsse ihn in der Ueberzeugung bestärken, daß das im Berichte Gesagte Rechtens sei.

Er habe sich bemüht, seine Ansicht im Bericht niederzulegen und werde sich hier darauf beschränken, einige Punkte kurz hervorzuheben.

Die Deduction, daß die 3 *M.*, welche der Staat für jedes Kind bezahlen wolle, ein mäßiges Schulgeld im Sinne des Staatsgrundgesetzes sei, eine Ansicht, von welcher der Abg. Wallroth zwar behauptet habe, daß er dieselbe schon früher ganz selbstständig gewonnen habe, bevor der Herr Minister dieselbe ausgesprochen habe, halte er nicht für richtig. Uebrigens sei er nicht allein aus rechtlichen Gründen gegen die Vorlage. Die gänzliche Aufhebung des Schulgeldes halte er auch aus sonstigen, in seinem Berichte näher erörterten Gesichtspunkten für eine bedenkliche Maßregel. Gern stimme er einer Entlastung der Unbemittelten zu, aber nur dieser. Die Zahl derselben werde, falls man diejenigen, welche jetzt schon befreit seien, abrechne, eine große nicht sein, zumal wenn man wie bei der Einkommensteuer, so auch beim Schulgeld eine Graduirung eintreten lasse. Eine Zusammenstellung der Einkommensteuer und eines graduirten Schulgeldes ergebe, daß ein mäßiges Schulgeld nicht so lästig

sei, wie eine Umlage von 3 Monat Einkommensteuer. Die Aufhebung des Schulgelds werde in manchen Schulachten eine große Belastung aller Schulachtsgenossen im Gefolge haben, und zwar würde es eine Belastung für alle Zeiten sein, während durch die Zahlung eines Schulgeldes nur diejenigen, welche schulpflichtige Kinder besäßen, und diese auch nur für die 8 Jahre der Schulpflichtigkeit, betroffen würden.

Die Zusammenstellung ergebe, wenn man etwa die vier untersten Steuerstufen vom Schulgelde freilasse und für die Stufen bis einschließlich der achten Stufe (Einkommen bis 900 *M.*) die im Art. 57 §. 4 des Schulgesetzes vorgefehene Erleichterung, daß für das zweite und jedes folgende Kind nur das halbe Schulgeld entrichtet wird, zulasse, folgende Ziffern:

Stufe	Eink.	Einkommensteuer		Schulgeld		
		jährl.	4 Mon.	3 Mon.	f. 1 Kind	f. 3 Kind.
Stufe 5 bis	525 <i>M.</i>	4,50 <i>M.</i>	1,50 <i>M.</i>	1,13 <i>M.</i>	0,50 <i>M.</i>	1 <i>M.</i>
" 6 "	600 "	6,— "	2,— "	1,50 "	1,— "	2 "
" 7 "	750 "	8,— "	2,75 "	2,— "	1,50 "	3 "
" 8 "	900 "	10,— "	3,33 "	2,50 "		
" 9 "	1150 "	12,— "	4,— "	3,— "	2,— "	—
" 10 "	1200 "	15,— "	5,— "	3,75 "	3,— "	—
" 11 "	1500 "	19,— "	6,33 "	4,75 "	4,— "	u. f. w.

Bei einer derartigen Vertheilung der Last würden weder die Eltern schulpflichtiger Kinder, noch die sonstigen Schulachtsgenossen überlastet werden und die Staatscasse einen erheblich geringeren Ausfall zu decken haben.

Die Regierung erkläre, daß sie eine solche Graduirung ablehne. Die Schwierigkeit der Ausführung könne er nicht einsehen, da die Schätzung zum Schulgelde sich genau an die Einkommensteuer anlehnen könne. Man könne in den verschiedenen Schulachten verschieden zu Werke gehen, um den jetzigen Satz des Schulgeldes als Maximalbetrag beizubehalten. Er wolle dem Abg. Thorade, der die Hoffnung ausgesprochen habe, unser Vorgehen mit Aufhebung des Schulgeldes möge in anderen Staaten zum Vorbilde dienen, bemerken, er habe aus einer Zeitungsnotiz ersehen, daß in dem Landtage von Lippe-Detmold am 7. d. M. bei Gelegenheit der Verhandlung über Herabsetzung des Schulgeldes von freisinnigen Abgeordneten für die Abschaffung des Schulgeldes gesprochen sei, wobei dieselben auf Berlin und Oldenburg hingewiesen hätten. Die Regierung sei aber dort nicht darauf eingetreten.

**Berichterstatter v. Heimburg:** Die rechtlichen Bedenken anlangend, so wolle er erklären, daß auch er mit anderen Richtern Rücksprache über die Rechtsfrage genommen habe; diese seien alle seiner Ansicht gewesen. Für die Richtigkeit seiner Deduction spreche ferner, daß doch ebenfalls 1855 diese Frage erörtert sein würde, und damals eine Maßregel getroffen sei, die — sollte die Ansicht der Minderheit richtig

sein — auch eine ungesetzliche gewesen sein würde. Die damals ausgesprochene Verpflichtung wäre dann ein Verstoß gewesen gegen das Gesetz.

Nur einige Bemerkungen gegen den Abg. Borgmann wolle er sich erlauben. Die Anschauung, daß das Schulgeld eine Gegenleistung für den Unterricht sei, möge wohl zu einer Zeit richtig gewesen sein, wo das Verhältniß zwischen Lehrer und Schüler ein privatrechtliches war. Seit 1848 habe sich dieses Verhältniß jedoch verschoben und die Schule sei überwiegend ein staatliches Institut geworden, mit der Aufgabe, die Kinder zu guten Staatsbürgern zu erziehen.

Wenn der Abg. Meyer glaube, daß durch das Schulgeld die Eltern ein größeres Interesse für die Schule hätten, so sei er der Ansicht, daß dieses Interesse nicht auf so materiellen Gedanken beruhe, sondern ein Ausfluß der Ueberzeugung sei, daß sie das Liebste und Theuerste auf längere Zeit diesem Institute anvertrauen müßten. Dieses Interesse würde auch nicht eher verschwinden, als die Liebe der Eltern zu den Kindern aufgehört habe.

Wenn der Abg. Borgmann ferner gesagt habe, man solle den Reichen kein Geschenk machen, so liege f. E. eine Vorbelaftung garnicht vor. Unter Vorbelaftung verstehe er eine Last, welche gewisse Personen oder Classen allein treffe. Hier vertheile sich jedoch die Last auf alle. Die Vorlage wirke nivellirend, die Last gleichmäßig vertheilend.

Er glaube nicht, daß eine Ueberlastung der Schulgemeinden eintreten werde. Das Plus vertheile sich auf zwei Kategorien, auf diejenigen, welche Kinder in der Schule hätten, und auf diejenigen, bei welchen dieses nicht der Fall sei. Sene könnten die Mehrbelastung ruhig auf sich nehmen, da sie kein Schulgeld zu bezahlen hätten; diese, weil sie die Kinderlast nicht kannten. Nur diejenigen, welche früher Kinder in der Schule gehabt hätten, würden härter von dem Gesetz getroffen, da ihnen die Aufhebung des Schulgeldes einen Vortheil nicht mehr bringe, während sie die höheren Belastungen zu tragen hätten. Solche Ungleichheiten hätte aber fast jedes neue Gesetz im Gefolge; außerdem seien auch sie ja insofern entlastet, als ihre Kinder die Schule verlassen hätten.

**Abg. Soyer:** Er bedauere sehr, daß durch Annahme des Antrags *N.* 2 die ganze Vorlage vielleicht zu Fall kommen werde. Trotzdem könne er nicht dagegen stimmen. Schon wieder stelle die Regierung wie bei der Lehrervorlage den Landtag vor die Alternative, entweder Annahme der Regierungsvorlage ohne jegliche Amendirung oder Zurücknahme derselben Seitens der Regierung.

Gegen den Abg. Althorn wolle er bemerken, daß er nicht einsehen könne, weshalb eine Verwaltungsmaßregel nicht ins Gesetz aufgenommen werden könne.

Wenn der Abg. Thorade gesagt habe, die Minderheit

hätte Erhebungen über die finanzielle Tragweite anstellen müssen, so sei dieses Sache der Regierung, der das Material zu Gebote stehe.

Weshalb wolle man denn eine so außerordentliche Belastung der Gemeinden herbeiführen? Würde die Lage der Finanzen ein Eingreifen bei 7 Monaten Einkommensteuer nicht gestatten, so solle man 8 Monate nehmen. Er stehe im Uebrigen der Aufhebung des Schulgeldes sehr sympathisch gegenüber; er fürchte nur die zu große Mehrbelastung der Schulgemeinden. Er würde gern dafür stimmen, alle Schullasten auf die Staatscasse zu übernehmen. Er bitte den schwer belasteten Schulachten Erleichterung zu geben. Wenn man beabsichtige, den kleinen Mann von einer großen Last zu befreien, weswegen wolle man eine solche Befreiung nicht auch so zu sagen der Gemeinschaft der kleinen Leute, den bedrängten Schulachten, zu Theil werden lassen?

Abg. **Thorade:** Die Argumentation des Abg. Meyer komme ihm doch etwas eigenthümlich vor. Neulich — bei der Erhöhung der Lehrergehalte — seien die Leute in seiner Gegend alle arm gewesen und jetzt, wo ihnen eine Erleichterung geschafft werden solle, lebten sie plötzlich alle in behaglichen Verhältnissen. Diesen Widerspruch könne er sich nicht aufklären. Damals, als die Lasten der Schulachten erhöht werden sollten, habe er gesagt, eine Mehrbelastung könnten dieselben nicht ertragen; heute biete der Staat den unteren Classen eine Erleichterung, der Abg. Meyer behaupte jetzt, die Leute seiner Gegend bedürften einer solchen nicht.

Gegen die Ansicht des Abg. Deeken, daß je nach der Steuerfähigkeit der Eltern das Schulgeld bemessen werden solle, sprächen nicht nur finanzielle, sondern auch pädagogische Gründe. Ein wie unglückseliger Zustand für Lehrer und Schüler werde sich ergeben, wenn das eine Kind 20 *M.*, das andere 10 *M.*, das dritte vielleicht nur 50 *S.* Schulgeld bezahle. Wie würden die Classenunterschiede, welche ja einmal nicht ganz und gar zu bannen seien, dadurch verstärkt, welche sociale Erbitterung würde solcher Zustand in den Kinderherzen keimen lassen!

Wenn bezweifelt werde, daß das Beispiel, welches wir zu geben in Begriff ständen, Nachahmung finden werde, so sei er anderer Ansicht. Der mächtigste Mann des deutschen Reichs habe sich dafür ausgesprochen. Das preußische Abgeordnetenhaus habe mit großer Majorität die Aufhebung des Schulgeldes beschlossen, die Regierung habe diesem Beschluß nicht Folge leisten können wegen mangelnder Mittel. Wenn betont worden sei, daß dasjenige, was nicht bezahlt sei, nicht genügend geachtet werde, so wolle er sich auf die Worte Miquel's berufen: „Nichts ist irriger, als die alte Redensart: was nicht bezahlt wird, wird nicht geachtet. Alle Erfahrungen in den preußischen Provinzen

und Gemeinden, in denen kein Schulgeld erhoben wird, zeigen, daß dies lediglich ein Vorwand ist.“

Er bitte um Annahme des Antrags *Nr.* 3.

Abg. **Ahlhorn:** Man wisse nicht, ob die Maßregel, welche der Abg. Hoyer vertrete, gesund sei oder nicht, das könne er (Redner) nicht beurtheilen und der Abg. Hoyer noch viel weniger. Man solle doch 3 Jahre warten, dann würden die Resultate in die Erscheinung getreten sein. Er schließe sich dem Abg. Tanzen an, auch er glaube nicht, daß eine Ueberlastung der Schulachten eintreten werde.

Wenn der Abg. Borgmann gesagt habe, unser jetziges Gesetz böte genug Erleichterungen für die ärmeren Leute, so habe er seinerseits die Erfahrung gemacht, daß ihnen solche Erleichterungen sehr schwer zu Theil würden.

Unbegreiflich sei es ihm ferner, daß die Abgeordneten des Münsterlandes sich gegen die Vorlage erklären könnten, da ihnen doch ein reines Geschenk geboten würde. Wenn in Delmenhorst und Osterburg 7 *M.* Schulgeld bislang bezahlt sei, so werde der Ausfall allerdings bedeutend. Aber man müsse bedenken, daß diese Orte Lasten, welche sie hätten tragen müssen, auf Andere abgewälzt hätten. Mit Unrecht habe das Oberschulcollegium seine Erlaubniß dazu gegeben. Außerdem seien Delmenhorst und Osterburg keine überlasteten Schulgemeinden.

Gegen den Abg. Deeken, der behauptet habe, alle Juristen seien seiner Ansicht, wolle er bemerken, daß auch er Juristen gefragt hätte, Namen wolle er nicht nennen, aber ein Präsident eines höchsten Gerichts habe ihm erklärt, es läge eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht vor.

Der Abg. Meyer fürchte, es könnten einmal wieder schlechte Zeiten kommen; er bestreite nicht die Möglichkeit, sei aber trotzdem für die Vorlage. Außerdem würden die Zölle schwerlich aufgehoben, da der Fiskus dasjenige, was er einmal habe, so leicht nicht wieder herausgebe.

Er müsse nochmals sein Erstaunen ausdrücken, daß die Münsterländischen Abgeordneten gegen die Vorlage seien.

Minister **Flor:** Er wolle nur bemerken, daß er das Hineinziehen der Ansichten dritter Personen in die Verhandlung für höchst bedenklich halte, die gesetzgebenden Faktoren des Staats müßten selbst die Entscheidung treffen.

Wenn der Abg. Deeken frage, worin die Schwierigkeit der Ausführung seines Vorschlags, Abstufung des Schulgeldes nach der Einkommensteuer, liege, so wolle er die Antwort dahin geben, daß sie eine Selbstfolge sei aus der Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der dann in Betracht kommenden Verhältnisse.

Den Antrag *Nr.* 2 anlangend, so wolle er hervorheben, daß die Regierung einem Gesetze nicht zustimmen könne, welches unter der Voraussetzung angenommen würde, daß die Verwaltung eine bestimmte Richtung einschlage.

Die Furcht vor erheblicher Mehrbelastung werde übertrieben. Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß das Schulgeld, welches jetzt über 2 *M.* 50 *S.* gezahlt würde, schon jetzt bei den Beihilfen in Anrechnung komme.

**Abg. Borgmann:** Dem Abg. v. Heimbürg wolle er entgegenhalten, daß die Schule keine Staatsanstalt, sondern nur als Gemeindevorstellung im Staatsgrundgesetze und in unseren Schulgesetzen bekannt sei. Aber selbst den ersteren Fall angenommen, der hoffentlich nie eintreffen werde, sähe er auch dann nicht ein, weswegen der Staat nicht eine Gegenleistung für den Unterricht verlangen könne, geschehe dies doch auch sonst bei Staatsanstalten, z. B. bei den Gerichten etc. und nicht minder bei den Staatschauffeern, wo das Chauffeegeld bezahlt würde. Er sei gegen die generelle Aufhebung des Schulgeldes, da durch dieselbe nicht den Unbemittelten allein eine Erleichterung geschafft, sondern zugleich auch den Bemittelten ein Geschenk gegeben werde. Noch vor einigen Tagen, wo es sich um die Verbesserung der Lehrergehälter handelte, habe man die Uebernahme der ersten Alterszulage auf die Staatscasse bei denjenigen Schulächtern versüßert, welche ihre Lasten aus Fonds und sonstigen Einnahmen deckten; jetzt wolle man auch diesen ein Geschenk mit dem Schulgeld machen, das sei inconsequent. Es handle sich um eine Summe von 142 000 *M.*, welche also annähernd 2 Monaten Einkommensteuer gleichstehe und man habe daher genau zu prüfen, wem die Entlastung zu Gute kommen solle.

**Se. Excellenz Minister Nuhstrat:** Von Minister Flor sei bereits bemerkt worden, daß der Antrag *N.* 2 unannehmbar sei. Er wolle nur kurz auf die finanzielle Bedeutung dieses Antrags zu sprechen kommen. Wenngleich das Material nur für die nach den bisherigen Grundsätzen überlasteten Schulgemeinden vorliege, so würde die Mehrbelastung nach einem ungefähren Ueberschlag doch wohl etwa 50%, also 100 000 *M.* für die Finanzperiode ausmachen. Eine so bedeutende Mehrbelastung auf die Staatscasse zu übernehmen, müsse man entschieden Bedenken tragen.

**Abg. Meyer:** Dem Abg. v. Heimbürg wolle er nur entgegenen, daß der Staat nicht einen zu großen Einfluß auf die Schule haben dürfe; dieselbe sei eine Gemeindevorstellung und diesen Charakter müsse sie behalten.

Zu seinem größten Erstaunen wolle der Abg. Thorade ihn bei Gelegenheit der Lehrer-Vorlage ausführen gehört haben, daß die Bevölkerung seiner Gegend arm sei. Er habe bei dieser Frage überhaupt kein Wort gesagt, wie der Bericht auch ausweisen könne.

Sedoch wenn er auch das von Thorade ihm fälschlich in den Mund gelegte factisch gesagt hätte, so dürfe man aus dieser Thatsache nicht das folgern, was der Abg. Thorade darin finden will, nämlich Inconsequenz. Wenn er bei der Lehrergehälterfrage auch wirklich behauptet hätte, die

kleinen Leute seiner Gegend seien unbemittelt, während sie jetzt eine Erleichterung durch das Schulgeld nicht wollten, so habe er sich dennoch nicht eines Widerspruchs schuldig gemacht. Eine Erhöhung der Lehrergehälter habe er deswegen nicht gewollt, damit die Bevölkerung nicht so arm werden solle, daß sie das Schulgeld nicht mehr bezahlen könne. Den Wohlstand des Mittelstandes und des geringen Mannes beabsichtige er zu kräftigen und zu erhalten, daher perhorrescire er alle Maßregeln, welche von großer finanzieller Tragweite seien und in Zukunft Steuererhöhungen nach sich ziehen könnten.

Wenn Ahlhorn glaube, die Münsterländischen Abgeordneten verträten in dieser Frage nicht ihren finanziellen Interessenstandpunkt, so sei dieses scheinbar richtig. Dieselben wollten aber aus anderen Gründen die Vorlage nicht. Wenn Ahlhorn bereit sei, einen kleinen Zuschlag zur Einkommensteuer zu übernehmen, so sei das dessen Sache, er (Redner) sei ein entschiedener Gegner eines solchen und behaupte, daß die Belastung mit Abgaben schon jetzt in unserm Lande eine solche Höhe erlangt habe, daß weitere Erhöhung derselben als gradezu ausgeschlossen zu betrachten sei. Demgegenüber, was der Abgeordnete Ahlhorn sage, das Reich werde die Steuer nicht so leicht streichen, wolle er nur erwähnen, daß dasselbe im Fall einer Theuerung dazu gezwungen sei. Im Uebrigen sei er damit einverstanden, daß der Staat sehr schwer dasjenige, was er einmal habe, wieder herausgebe. In Würdigung dieses Umstandes wolle er dem Staate auch auf die Schule einen größeren Einfluß nicht geben.

**Abg. Wente:** Er werde für den Antrag *N.* 2 stimmen. Auch er sei für Aufhebung des Schulgeldes, jedoch nicht auf Kosten der Schulgemeinden. Er habe die Ueberzeugung, daß die Regierung schon Wege finden werde, um den Schwierigkeiten, welche mit der Ausführung der Bestimmungen des Antrags *N.* 2 verbunden sein möchten, zu begegnen.

**Abg. Quatmann:** Nachdem die Sache nach allen Seiten beleuchtet sei, wolle er sich kurz fassen. Er könne sich nicht auf den Boden der Regierungsvorlage stellen, von dem Gedanken ausgehend, daß, wo das Volk etwas erhalte, von demselben auch eine Gegenleistung zu machen sei. Er sei entschieden gegen eine Belastung des kleinen Mannes. In seiner Gegend stehe das Schulgeld sehr niedrig; es könne ja noch mehr herabgesetzt werden, eine gänzliche Aufhebung halte er jedoch für verkehrt.

Wenn der Abg. Thorade von dem ungünstigen Eindruck gesprochen habe, welchen das Bewußtsein, höheres oder geringeres Schulgeld zu bezahlen als ein anderes auf die Kinder machen würde, so wolle er ihm entgegenen, daß dieses jetzt auch schon der Fall sei; das liege in der Natur der Dinge und lasse sich nicht beseitigen. Er sei für den An-

trag der Minderheit. Wenn das Schulgeld so furchtbar drückend sei, so könne man es herabsetzen, dann würden die Klagen schon aufhören. Dasselbe ganz aufzuheben, halte er für bedenklich.

Der **Präsident**: Er verlese folgenden Antrag des Abg. Thorade:

Ich beantrage, dem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen, jedoch mit der Modifikation, daß dem Artikel 57 folgender Absatz hinzugefügt werde:

Sofern in einer Schulacht neben einer oder mehreren Volksschulen andere Schulen bestehen oder errichtet werden, deren Lehrziel über dasjenige der gewöhnlichen Volksschulen hinausgeht, ohne dasjenige der Mittel- oder Bürgerschulen zu erreichen, ist die Schulacht mit Genehmigung des Oberschulcollegiums zur Erhebung eines angemessenen Schulgeldes für den Besuch solcher Schulanstalten berechtigt. Ein Zwang zum Besuch solcher Schulen ist unstatthaft.

Er stelle die Unterstützungsfrage und eröffne die Berathung über diesen Antrag, da derselbe genügend unterstützt sei.

Abg. **Hoyer**: Er erkenne die größere Erfahrung des Abg. Ahlhorn gern an, sei jedoch nicht in der Lage, denselben für unfehlbar zu halten; außerdem glaube er, daß Jeder seine eigene Meinung hier vertreten könne.

Er wolle bemerken, daß die 32 Schulachten im Amte Delmenhorst sammt und sonders ein Schulgeld über 3 *M.* erhöhen. Wenn eingewandt würde, daß ein so hohes Schulgeld nicht berechtigt sei, so möge er doch zu bedenken geben, daß das Oberschulcollegium wohl seine Gründe gehabt haben werde, diese Erhöhung zu genehmigen. Es seien dort nicht reiche Gemeinden, wie der Abg. Ahlhorn meine, sondern fast sämtliche Schulachten seien schwer belastet.

Abg. **v. Heimburg**: Ihm sei ebenfalls wie den Abgeordneten Meyer und Borgmann recht wohl bekannt, daß die Schule keine Staatsanstalt, sondern eine Gemeindeanstalt sei. Er habe nur ausdrücken wollen, daß der Staat ein großes Interesse daran habe, daß die Kinder zu guten Staatsbürgern herangezogen würden. Im Uebrigen wolle er hoffen, daß die Schule noch einmal eine Staatsanstalt werde.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Hoyer habe ihn falsch verstanden; er habe gesagt, wie sich die Mehrbelastung stellen würde, das könne er (Redner) nicht wissen und der Abg. Hoyer auch nicht. Er könne nicht verstehen, weshalb der Abg. Thorade seinen Antrag so spät eingebracht habe. Auch sei der Begriff Volksschule mit einem etwas höheren Ziel zu unbestimmt. Er wolle die Volksschule aufrecht er-

halten und werde daher gegen den Antrag Thorade stimmen.

Abg. **Thorade**: Er bedauere sehr, daß der Abg. Ahlhorn sich schon gegen den von ihm eingebrachten Antrag erklärt habe, bevor die Berechtigung desselben von ihm (Redner) klar gelegt worden sei. Er hoffe jedoch, daß sein Antrag noch angenommen werde. Man habe in der Stadt Oldenburg verschiedene Volksschulen; die städtische Volksschule erhebe ein Schulgeld von 8 *M.*, die Heiligengeistsschule, welche ein höheres Lehrziel habe, 16 *M.* und die Mittelschulen ein solches von 32 *M.*

Diese Organisation der städtischen Volksschulen habe sich seit 50 Jahren historisch entwickelt und müsse daher bewahrt werden. Werde die Heiligengeistsschule von diesem Gesetz nicht ausgenommen, so müßte eine Aenderung eintreten, welche im Interesse der Volksbildung nicht zu wünschen sei. Würde diese Schule eine solche Ausnahmestellung nicht erhalten, so werde die Folge sein, daß dieselbe das höhere Lehrziel verliere und den anderen Volksschulen, welche allerdings auch recht gut seien, gleichgestellt werde. Er würde diese Aenderung sehr bedauern wegen der segensreichen Wirkung, welche diese Schule ausgeübt habe. Die Folge der Aufgabe des höheren Lehrziels in dieser Schule werde sein, daß alle diejenigen Eltern, welche ihren Kindern eine bessere Schulbildung geben wollten, ohne finanziell so günstig gestellt zu sein, dieselben in die Mittelschulen mit erheblich höherem Schulgeld und mit größeren Anforderungen in Bezug auf Lehrmittel schicken zu können, jetzt mit Ausbietung aller ihrer Kräfte den Kindern den Besuch der Mittelschulen mit den größten Opfern zu ermöglichen suchten.

Er wolle hierbei noch zu bedenken geben, daß dadurch naturgemäß eine Ueberfüllung der Mittelschulen veranlaßt werden würde. Wenn neben vollständig ausreichenden Volksschulen Anstalten beständen, welche, ohne Mittelschulen zu sein, ein höheres Lehrziel verfolgten, so möge für diese Anstalten die Forterhebung des Schulgeldes gestattet sein. Daß ein zwingendes Bedürfnis vorliege, derartige Schulen aufrecht zu erhalten, könne nicht bezweifelt werden. Er sei bereit, wenn ihm vom Regierungstisch die Erklärung abgegeben werde, daß die Annahme seines Antrags nicht möglich sei, denselben zurückzuziehen, bitte aber demselben eine wohlwollende Prüfung zu Theil werden zu lassen. Nochmals wolle er betonen, es könne zum Besuch dieser Schule Niemand gezwungen werden, es müsse vorerst eine Volksschule vorhanden sein. Eine Umgehung des Gesetzes sei nicht möglich.

Minister **Flor**: Er hätte gewünscht, diesen Antrag früher erhalten zu haben, damit es ihm ermöglicht gewesen wäre, denselben einer noch gründlicheren Prüfung zu unter-

ziehen. Der Antrag sei im höchsten Grade einschneidend, da nach ihm Volksschulen mit Schulgeld bestehen bleiben sollten. Es sei ihm durchaus nicht zweifelhaft, daß, wenn dieser Antrag angenommen werde, vielfach derartige Schulen gegründet werden würden, um das Gesetz zu umgehen, und würden dann thatsächlich die übrigen Schulen zu Armeenschulen herabsinken. Theilweise werde schon der Entwurf den Bestrebungen des Abg. Thorade gerecht, wie sich aus den Motiven unter 1 ergebe. Wenn der letztere früher betont habe, man solle ganze Arbeit machen, so wolle er bitten, auch in dieser Beziehung es zu thun. Es sei ja richtig, daß die Heiligengeistichule durch dieses Gesetz hart getroffen werde; es gelinge vielleicht der Verwaltung, die nöthige Abhülfe zu schaffen. Er halte es aber für höchst bedenklich, dieser einen Schule wegen Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen eintreten zu lassen. Er bitte, den Antrag Thorade abzulehnen.

Abg. **Funch:** Er könne nicht umhin, seiner Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß der Abg. Thorade, welcher so warm für die Vorlage eingetreten sei, plötzlich eine solche Ausnahme beantrage. Er sei entschieden gegen eine solche Ausnahme und werde, wenn der Antrag Thorade angenommen werden sollte, gegen die Vorlage stimmen.

Abg. **Tanzen:** Er theile die soeben von Herrn Minister Flor vorgetragenen Bedenken. Er sei überzeugt, daß eine sichere Folge der Annahme des Antrags Thorade sein würde, daß mehrfach sog. Volksschulen mit erhöhtem Lehrziel entstehen würden. In Abbehausen habe man eine erweiterte Volksschule, welche neben den gewöhnlichen Lehrfächern der Volksschule facultativen Unterricht in Sprachen u. s. w. ertheile, dafür werde ein Extraschulgeld von 30 M. entrichtet. Dieses bleibe auch ferner nach der Vorlage zulässig. In einer Schule mit den Lehrzielen der Volksschule, wenn auch etwas erhöht, dürfe ein Unterschied nicht gemacht werden, weil dann Volksschulen erster und zweiter Classe geschaffen würden.

Es kämen, wie beispielsweise in Burhave, Schulachten vor, welche sich mit der politischen Gemeinde deckten; sehr leicht würde man in dem Hauptort der Gemeinde eine solche Volksschule nach dem Muster der vom Abg. Thorade vorgesehrte Schule gründen.

Auf solche Weise würden im Lande nicht zu wünschende und nicht zu billigende Verhältnisse entstehen. Für ihn sei gerade die Gleichstellung aller Bürger in dieser Beziehung sehr werthvoll. Durch die Annahme des Antrags Thorade würde eine Verschiebung eintreten, es würden, wie gesagt, durch denselben Volksschulen erster und zweiter Classe geschaffen.

Abg. **Thorade:** Die gegen seinen Antrag eingebrachten Bedenken könne er in mancher Beziehung ja nicht als haltlos bezeichnen, wengleich er sie auch nicht überschätzen könne. Da er einsehe, daß sein Antrag die Billigung des Hauses nicht finden werde, so ziehe er denselben zurück.

Wenn er gefragt sei, weshalb er seinen Antrag so spät eingebracht habe, so wolle er bemerken, daß er erst vorgestern den Ausschußbericht erhalten habe und darauf gestern mit dem städtischen Schulvorstande Rücksprache haben können. Es sei ihm also keine Zeit geblieben, denselben früher einzubringen.

Der Präsident stellt die Frage, ob über diesen Antrag noch weiter verhandelt werden solle. Dieselbe wird von der Versammlung verneint.

Abg. **Clodius:** Er wolle dem Abg. v. Heimburg erwidern, daß er absolut keine Staatschule wolle, sondern dieselbe solle als Gemeinde-Schule erhalten bleiben; ihn bestimme lediglich eine gerechtere Vertheilung der Schulasten, wenn er für Aufhebung des Schulgeldes eintrete.

Die Berathung wird geschlossen.

Die vom Präsidenten vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmung, daß zunächst über den Antrag N<sup>o</sup> 1, im Falle der Ablehnung desselben über den Antrag N<sup>o</sup> 2 und, wenn auch dieser abgelehnt werden sollte, über den Antrag N<sup>o</sup> 3 abgestimmt werden sollte, wird angenommen.

Von den Abgg. Meyer und Ahlhorn wird namentliche Abstimmung beantragt.

Der Antrag N<sup>o</sup> 1 wird mit 28 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Mit „Ja“ stimmen die Abgeordneten:

Deeken, Meyer Quatmann, Burlage, Borgmann.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Battermann, Clodius, Cullmann, Fuchs, Funch, Groß, Hanke, v. Heimburg, Hoyer, Huchting, Jürgens, Kasch, Klein, Mettcker, Plagge, Ritter, Roggemann, Schröder, Schulze, Stöltzing, Tanzen, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Weis und Wenke.

Der Antrag N<sup>o</sup> 2 wird mit 26 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Quatmann, Ritter, Schröder, Wenke, Alfs, Deeken, Hoyer.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Ahlhorn, Battermann, Borgmann, Burlage, Clodius, Cullmann, Fuchs, Funch, Groß, Hanke, Huchting, Jürgens, Kasch, Klein, Mettcker, Meyer, Plagge, Roggemann, Schulze, Stöltzing, Tanzen, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Weis, v. Heimburg.

Der Antrag *N<sup>o</sup> 3* wird mit 24 gegen 9 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „Nein“ die Abgeordneten:

Meyer, Quatmann, Ritter, Wenke, Alfs, Borgmann, Burlage, Deeken, Hoyer.

Mit „Ja“ stimmen die Abgeordneten:

Ahlhorn, Battermann, Clodius, Cullmann, Fuchs, Funch, Gross, Hanken, Huchting, Jürgens, Kasch, Klein, Mettcker, Plagge, Roggemann, Schröder, Schulze, Stölting, Tangen, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Weis, v. Heimburg.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage eines Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.

Verlesung des Berichts und Einzelberathung wird nicht gewünscht. Die Berathung wird eröffnet.

Reg.-Com. **Ahlhorn**: Er wolle die Erklärung abgeben, daß die im Bericht erwähnten leicht gebauten Leiterwagen, welche in der Construction den schweren Ackerwagen ähnlich seien, nicht als Ackerwagen im Sinne des Gesetzes angesehen werden sollten.

Der Präsident schließt die Berathung.

Berichterstatter **Alfs**: Nachdem vom Regierungskommissar die gewünschte Aufklärung gegeben sei, empfehle er den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses über die Einnahmen und Ausgaben der Krongutscassen des Fürstenthums Lübeck für 1882, 1883 und 1884.

Der Bericht wird ohne Debatte genehmigt.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscassen-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1883—1886.

Der Bericht wird ohne Debatte genehmigt.

V. Bericht desselben Ausschusses, betr. Vermehrung der Hauptzollamtsassistenten.

Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht. Der Präsident schließt die Berathung, da sich Niemand zum Worte meldet.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

VI. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Bürgervereine Bant, Neubremen u. s. w., betr. Beschaffung genießbaren Trinkwassers.

Berichterstatter **Wallroth**: Die Vorstände der Bürgervereine Bant, Neubremen u. s. w. wünschten, daß der Landtag ihnen in zwei Beziehungen zu Hülfe komme, einmal den Bewohnern der betr. Gegend trinkbares Wasser verschaffe und ferner bewirke, daß Hebungstage in den größeren Gemeinden Severs stattzufinden hätten.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

An den letzteren Punkt anknüpfend wolle er bemerken, daß die von ihm angestellten Erkundigungen ergeben hätten, daß wegen dieser Angelegenheit Verhandlungen zwischen dem Amte Sever und den Gemeinderäthen der betr. Orte stattfänden, welche noch nicht zum Abschluß gekommen seien.

Was den anderen Antrag anlange, so könne Seitens des Landtags Abhülfe nicht beschafft werden, vielmehr sei das Sache der betr. Gemeinden selbst. Außerdem habe er nachträglich vernommen, daß zwischen dem Amte Sever und der Marine-Intendantur zu Wilhelmshaven Verhandlungen schwebten um eventuelle Mitbenutzung der Marine-Wasserleitung Seitens der Petenten. Er beantrage: Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Altenesch, betr. Dampffähre zwischen Lemwerder und Vegeack, bezw. Beihülfe aus Staatsmitteln zur Herstellung einer besseren Zuwegung zum Anlegeplatz.

Abg. **Wenke**: Der Antrag des Ausschusses werde wohl zur Annahme kommen, da ja die Verhandlungen über diese Angelegenheit noch schwebten. Sollte die Fähre aber zu Stande kommen, so bitte er zur Herstellung einer besseren Zuwegung zum Anlegeplatz einen angemessenen Zuschuß aus Staatsmitteln zu geben.

Der Ausschufsantrag wird darauf angenommen.

VIII. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses zu einigen ausgefetzten Ausgabepositionen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.

Berichterstatter **Borgmann**: Es sei bei Feststellung des Berichts übersehen worden, daß seiner Zeit auch §. 17 der Einnahmen des Herzogthums: Ertrag von den Eisenbahnen, ausgefetzt sei. Die inzwischen erledigten bezüglichlichen Eisenbahnvorlagen hätten zur Genehmigung der im Etat für das Herzogthum von der Großherzoglichen Regierung ausgeworfene Einnahmesumme geführt, die nachträglich formell einzustellen er Namens des Ausschusses hiermit noch beantrage. Er erlaube sich einen dementsprechend erweiterten Bericht dem Herrn Präsidenten zu übergeben.

Sämmtliche Positionen werden sodann in einer Abstimmung angenommen.

IX. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie nebst den desfallsigen näheren Bestimmungen.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Bericht wird debattelos genehmigt.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anstellung eines Referenten (vortragenden Rathes) für das Eisenbahnwesen beim Staatsministerium.

Berichterstatter **Ahlhorn**: Die Summe von 4000 bis



7000 *M.* sei zu bewilligen, damit die Regierung, wenn sie eine geeignete Persönlichkeit finde, in der Lage sei, dieselbe anzustellen.

Er habe zu dem Antrag noch einen Zusatz dahin zu machen:

„und den §. 1 der Ausgaben des Herzogthums um 7000 *M.* zu erhöhen.“

Der Antrag wird ohne Debatte genehmigt.

XI. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zu dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Landes-culturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1888, 1889 und 1890.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Der Präsident eröffnet die Berathung über die Anträge *Nr.* 1 und *Nr.* 2, schließt dieselbe und bringt die Anträge zur Abstimmung.

Dieselben werden in einer Abstimmung angenommen.

Die Berathung über Antrag *Nr.* 3 wird eröffnet und, da sich Niemand zum Worte meldet, geschlossen.

Der Antrag 3 *Nr.* wird angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß die nächste Sitzung am Sonnabend, den 17. December, Morgens 10 Uhr, stattfindet.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung des Schulgeldes.
2. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die Betriebsübernahme der Bahn Esen-Löningen.
3. Selbstständiger Antrag des Abg. Stöltzing, betr. Jagdgesetzgebung im Fürstenthum Lübeck.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**



# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 17. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung des Schulgeldes.
  2. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die Betriebsübernahme der Bahn Effen-Löningen.
  3. Selbstständiger Antrag des Abg. Stöltzing, betr. Jagdgesetzgebung im Fürstenthum Lübeck.

### Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Se. Exc. Minister Janßen, Minister Flor, Geh. Staatsrath Sellmann, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Geh. Oberregierungsrath Mükenbecher, Oberregierungsrath Ramsauer, Ministerialrath Willich.

Der Schriftführer Abg. Funch verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Vom Präsidenten werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Petition von D. C. F. Nagel in Niendorf im Fürstenthum Lübeck um Erlaß eines Weideablösungs-Gesetzes.

An den Petitionsauschuß.

2. Petition von Interessenten der westlichen Landgemeinde Oldenburg und der Stadt Oldenburg, betr. den Bau einer Staatschauffee von Oldenburg nach Edewecht.

An denselben Auschuß.

3. Verordnung, betr. die Verlängerung und Vertagung des Landtags.

Verlesen — ad acta.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

- I. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die zweite

Lesung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung des Schulgeldes.

**Präsident:** Der Bericht des Ausschusses zur zweiten Lesung sei erst gestern vertheilt. Er nehme aber, falls kein Widerspruch erfolge, an, daß der Landtag auf die Innehaltung der Frist von 48 Stunden verzichte. Neue Anträge seien nicht eingekommen.

Es erfolgt kein Widerspruch und wird der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

angenommen.

II. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die Betriebsübernahme der Bahn Effen-Löningen.

Abg. **Janßen:** Wenn man die Vorlage an der Hand des Ausschußberichts prüfe, so werde man zu der Ueberzeugung kommen, daß das mit der Gemeinde Löningen getroffene Abkommen für den Staat nicht günstig sei. Seien die im Bericht angegebenen Zahlen sämmtlich richtig, so erscheine die Vertheilung der Einnahmen zwischen dem Unternehmer und Betriebsführer für letzteren ungünstig. Er

könne nicht beurtheilen, ob die in Vergleich gestellten Betriebskosten der Bahnen Althorn-Bechta und Sever-Sande richtig angegeben seien. Wäre dies der Fall, so dürfe die Eisenbahnverwaltung mit der bei der Bahn Essen-Löningen in Aussicht genommenen Vertheilung der Bruttoeinnahmen eigentlich nicht zufrieden sein. Wenn er trotzdem für den Antrag des Ausschusses stimmen werde, so thue er das aus folgenden Gründen. Erstens sei es sehr erfreulich, daß eine oldenburgische Gemeinde jetzt mit einem gewissen Wagemuth zeigen wolle, daß auch Communalverbände Eisenbahnen bauen könnten. Ein solches Vorgehen verdiene Anerkennung und Förderung. Sodann werde ihm seine Zustimmung sehr erleichtert durch die nach 10 Jahren gegebene Möglichkeit einer Revision des Vertheilungsmodus der Einnahmen und dann schließlich dadurch, daß dem Staat das Recht vorbehalten sei, das Eigenthum der Bahn für die Herstellungskosten für sich zu erwerben. Aus diesen Gründen werde er die Vorlage annehmen, trotzdem er den Vertheilungsmodus der Einnahmen für den Staat ungünstig halte.

Durch den Inhalt des Ausschußberichts werde man nun dazu geführt, auch die beiden andern projektirten Bahnen mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Es sei auch wohl die Absicht des Ausschusses gewesen, in der heutigen Sitzung eine Erörterung über alle drei durchaus gleichartigen Projecte herbeizuführen. Durch die schlagende Beweisführung des Ausschußberichts sei er zu der Ansicht gekommen, daß Staatsregierung und Landtag sich ernstlich mit der Frage beschäftigen müßten, ob es nicht besser sei, die Bahn Sever-Carolinensiel und die Bareler Ringbahn als Staatsbahnen zu bauen. Es sei bekannt, daß in den vorigen Landtagen die Großherzogliche Staatsregierung und der Landtag übereinstimmend den Standpunkt vertreten hätten, daß der Ausbau des Staatsbahnnetzes als abgeschlossen zu betrachten sei. Man sei der Ansicht gewesen, daß das kleine oldenburgische Staatswesen eine weitere Ausdehnung des großen Unternehmens der Eisenbahnanlage nicht würde ertragen können, daß beim weiteren Anwachsen des Eisenbahnbudgets das Gleichgewicht des Gesamtbudgets zu leicht werde gestört werden können. — Er sei derselben Ansicht gewesen.

Nachdem nun aber die Staatsregierung den Entschluß gefaßt habe, den Betrieb der drei Bahnen zu übernehmen, trete die Frage heran, ob bei dem jetzt von der Regierung beabsichtigten Verfahren die Gefahr, daß eine zu starke Beeinflussung des Staatshaushalts durch das Eisenbahnbudget herbeigeführt werde, geringer sei als in dem Falle, daß der Staat die Bahnen selbst baue. An eine solche Verminderung der Gefahr glaube er nicht. Es sei im Ausschußbericht schlagend nachgewiesen, daß bei allen drei Bahnen

nach den jetzt zur Genehmigung vorgelegten Betriebsverträgen das Risiko fast ganz dem Staat zufalle, während der Unternehmer sein Capital stets verzinst und zwar fast immer auch zu einem genügenden Zinsfuß verzinst erhalten werde.

Ganz sicher sei ferner, daß zu einer Zeit, wo der Unternehmer schon einen Gewinn erziele, der Staat noch Schaden habe. Dieser Umstand beweise, daß der Staat bei dem beabsichtigten Vertheilungsmodus, trotzdem er fast das ganze Risiko übernehme, doch die Gewinnchancen einer reichlichen Verzinsung des Anlagecapitals aufgebe. — In Berücksichtigung dieser Umstände halte er es für nothwendig, daß Staatsregierung und Landtag der Frage näher treten, ob nicht der Bau der neuen Bahnen — abgesehen von der Essen-Löninger — auf andere Grundlagen zu stellen sei.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Es sei bereits im Ausschußbericht und auch vom Abg. Tangen erwähnt, daß bis jetzt der Landtag mit der Staatsregierung darüber einverstanden gewesen sei, daß der Staatsbahnbau einstweilen als abgeschlossen anzusehen sei. Zu diesem Standpunkt sei man aus Gründen finanzpolitischer Natur gekommen. Man habe eine weitere Vergrößerung des Eisenbahnbudgets, welches schon jetzt eine reichlich dominirende Stellung im Verhältniß zum Gesamtbudget einnehme, für das Gleichgewicht des Staatshaushalts für bedrohlich gehalten. Die Staatsregierung glaube an dem erwähnten Standpunkt festhalten zu sollen, sei daher der Frage, ob der Ausbau der Essen-Löninger Bahn, der Bareler Ringbahn und der Bahn Sever-Carolinensiel auf Kosten des Staates in Aussicht zu nehmen sei, überall nicht näher getreten. Die Staatsregierung habe sich gefreut, durch die Offerten Löningens und des Bankhauses von Erlanger & Söhne in den Stand gesetzt zu sein, den betreffenden Landestheilen die Vortheile einer Eisenbahn verschaffen zu können, ohne ein erhebliches Risiko für die Staatscasse übernehmen zu brauchen.

Es sprächen erhebliche Gründe dafür, künftig in Oldenburg keine Staatsbahnen mehr zu bauen. Das oldenburgische Staatsbahnnetz sei jetzt bereits im Verhältniß zur Bevölkerungszahl das ausgedehnteste in ganz Deutschland. Es habe incl. der Bahn Oldenburg-Wilhelmshaven eine Länge von 370 km.; das für das Risiko dieser Bahnen haftende Herzogthum Oldenburg habe 267000 Einwohner, es komme also 1 km Eisenbahn auf 722 Einwohner. Gleich nach Oldenburg komme das Großherzogthum Baden, wo 1 km erst auf 1170 Einwohner käme, dann Preußen mit 1 km auf 1270, Württemberg mit 1 km auf 1278 und Sachsen mit 1 km auf 1366 Einwohner. Die große Ausdehnung der oldenburgischen Bahnen rühre zum Theil daher, daß Oldenburg gezwungen gewesen sei, weit über seine Grenzen hinaus zu bauen. Die angegebenen Zahlen bestärkten die Staatsregierung in ihrem Entschluß, vorerst

keine Staatsbahnen mehr zu bauen. Bei Beurtheilung dieser Frage müsse man namentlich auch immer die Möglichkeit kriegerischer Verwicklungen mit den ihnen folgenden Verkehrsstockungen, sowie längere Verkehrskrisen, Missernten u. im Auge behalten.

Was nun das neue in den Betriebsverträgen mit Lönningen und von Erlanger & Söhne zur Geltung gekommene Princip der Theilung der Roheinnahmen zwischen Unternehmer und Betriebsführer angehe, so solle dasselbe nach Auffassung der Staatsregierung keineswegs eine ein für allemal feststehende Grundlage für das Verfahren bei dem ferneren Ausbau von Lokalbahnen sein. Die Staatsregierung betrachte den Bau unter den jetzt vorgeschlagenen Bedingungen als ein innerhalb des Rahmens der drei Projecte auszuführendes Experiment, als einen Versuch, bei dem ein großes Risiko jedenfalls nicht vorhanden sei. Die Eisenbahnverwaltung sei überzeugt, daß — abgesehen von den Kosten der allgemeinen Verwaltung —  $52\frac{1}{2}\%$  von den Roheinnahmen zur Deckung der Betriebs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten genügen würden. Ein gewisses Risiko sei dabei ja für die Staatscasse vorhanden, aber dasselbe sei bedeutend geringer als wenn der Staat das Anlagecapital der drei Bahnen selbst beschaffen, verzinsen und amortisiren müßte. Man hege für diese Bahnen auf sachverständige Schätzungen gegründete, große Hoffnungen. Er theile diese Hoffnungen, aber man müsse sich bewußt bleiben, wie unsicher derartige Schätzungen über die Erträgnisse einer neuen Bahn trotz alledem seien. Trotz vieler Anhaltspunkte, an die man diese Berechnungen anknüpfen könne, täusche man sich oft genug, wie man das ja auch bei oldenburgischen Bahnen erfahren habe. Wie viel hätten nicht Regierung und Landtag von der Bahn Irhove-Neuschanz erhofft. Man glaubte, daß diese Bahn, die durch eine wohlhabende Gegend führe, sowohl aus dem Lokalverkehr als auch als Anschlußbahn an die holländischen Bahnen gute Einnahmen erzielen werde. Diese Voraussetzungen hätten sich nicht erfüllt. Die Bahn bringe nicht einmal die Betriebskosten auf. Ebenso sei es mit der Linie Quakenbrück-Ösnabrück gegangen, und ebenso könne es doch immer auch gehen mit der Bahn Sever-Carolinensiel und mit der Bareler Ringbahn. Die Regierung halte es demnach für nicht berechtigt, von ihrem Princip abzugehen und diese Bahnen als Staatsbahnen zu bauen. Er bitte, den von der Regierung vorgeschlagenen Modus anzunehmen, es sei doch sehr möglich, daß sich derselbe auch finanziell bewähre. Bewähre sich das neue Princip nicht, so werde man es aufgeben und bei dem Bau etwaiger fernerer Lokalbahnen auf andere Mittel und Wege sinnen müssen. Zunächst aber könne man bei diesen drei Bahnen einen etwaigen Schaden, der ja nicht sehr groß sein könne, riskiren.

Er müsse auch einem etwaigen Plane, eins der Projecte herauszugreifen, z. B. die Bahn Sever-Carolinensiel, und diese Bahn als Staatsbahn zu bauen, entgegentreten. Wenn der Staat dem Severland eine Bahn baue, so werde man den gleichen Wünschen anderer Landestheile auf die Dauer auch keinen Widerstand entgegensetzen können, und so immer mehr von dem für richtig erkannten Princip abgedrängt werden.

Er bitte heute die Anträge des Ausschusses anzunehmen und demnächst auch den Projecten, betreffend die Bahn Sever-Carolinensiel und die Bareler Ringbahn, zuzustimmen.

Abg. **Meyer:** Er stehe der Vorlage sehr sympathisch gegenüber und bitte um Annahme der Ausschufsanträge. Er erblicke in diesem Vorgehen einer einzelnen Gemeinde mit dem Bau einer Eisenbahn ein sehr erfreuliches Ereigniß. Es müsse auch in jenem Theil des Herzogthums das Bedürfniß nach einer Eisenbahn wohl sehr tief empfunden sein. Nach den aufgestellten Berechnungen sei für die neue Bahn ein günstigeres finanzielles Resultat zu erwarten, als man anfangs geglaubt habe, und die Lönninger hätten die tröstliche Aussicht, einen genügenden Betrag zur Amortisation und Verzinsung des Anlagecapitals aus den Roheinnahmen zu erhalten. Dadurch werde aber das Verdienst der Gemeinde nicht geringer. Der Gemeinderath habe zu der Zeit, als er den Beschluß, die Bahn zu bauen, faßte, die finanziellen Resultate noch nicht so klar übersehen können und das Unternehmen dennoch entrixt. — Derartigen Bestrebungen müsse der Staat so viel wie möglich Unterstützung gewähren.

In dem 21. und 22. Landtag sei zwar als maßgebendes Princip festgestellt, daß der Staatsbahnbau als abgeschlossen zu betrachten sei, es sei aber auch durch den Beschluß des vorigen Landtags, eine Bahn von Alshorn nach Bechta zu bauen, und durch den Beschluß des jetzigen Landtags, diese Bahn bis nach Lohne fortzusetzen, documentirt, daß von diesem Princip, wenn Ueberschüsse in der Staatscasse vorhanden seien, auch Ausnahmen zugelassen werden sollten. Er sei für den Ban der genannten Bahnen sehr dankbar und könne es nur als seiner Ansicht entsprechend bezeichnen, daß das Princip, keine Bahnen auf Staatskosten mehr zu bauen, kein allzu starres sein dürfe. Man müsse von diesem Princip abweichen dort, wo ein so dringendes Bedürfniß bestehe, wie in seinem Wahlkreise. Grade dem Bedürfniß dieses südlichsten Theiles des Herzogthums sei in Beziehung auf Bau von Eisenbahnen noch nicht genügt. Hinter der demnächstigen Endstation Lohne lägen noch zwei alte Aemter, die sehr weit von jeder Bahn entfernt seien. Eine Fortsetzung der Bahn über Lohne hinaus nach dem

Süden, nach Damme hin, sei deshalb dringend erwünscht, und auch schon deshalb erforderlich, weil dadurch die Rentabilität der ganzen Strecke von Ahlhorn an bedeutend gehoben werden würde. — In dem Ausschusse sei bei der Berathung über die Bahn Bechta-Lohne von einer Verlängerung über Lohne hinaus nach Diepholz die Rede gewesen. Dagegen müsse er sich auf das allerentschiedenste aussprechen. Er würde es für durchaus unzulässig halten, die mit oldenburgischen Mitteln gebaute Bahn von Ahlhorn nach Lohne jetzt weiter nach Diepholz, und nicht, was doch das naturgemäße sei, nach Damme weiterzuführen. Er bitte nochmals, das Princip, keine Staatsbahnen mehr zu bauen, nicht als ein allzu starres hinzustellen. Er sei der Regierung dankbar, daß wenigstens jetzt die Bahn nach Lohne weitergeführt sei. Diese Erweiterung sei schon ein großer Fortschritt. Dadurch werde der Bahn erst ein wesentlicher Theil des Exportverkehrs, nämlich der Viehtransport, zufallen.

**Präsident:** Er mache den Redner darauf aufmerksam, daß er sich mit diesen Ausführungen von dem zur Berathung stehenden Gegenstand der Tagesordnung doch recht weit entferne.

**Abg. Meyer:** Er wolle nur noch die Bitte an die Regierung richten, auf der Ahlhorn-Bechtaer, bezw. Lohner Südbahn einige Viehzüge einzurichten, so daß der wesentlichste Exportartikel der Gegend doch von der Bahn profitiren könne.

**Abg. Thorade:** Alle Abgeordneten ständen gewiß den Wünschen des Abg. Meyer auf Fortführung der Bahn über Lohne nach Damme sympathisch gegenüber, und würden diese Wünsche gewiß von der Staatsregierung, sobald die finanzielle Lage es gestatte, erfüllt werden.

Was die heute zur Berathung stehenden Bahnprojecte angehe, so sei er den Ausführungen des Ministers mit Interesse gefolgt, habe aber mit Bedauern daraus vernommen, daß derselbe so streng an dem Grundsatz, auf Kosten des Staates keine Bahnen mehr zu bauen, festgehalten wissen wolle. Der Minister habe ganz richtig hervorgehoben, daß die Bedenken gegen weitere Staatseisenbahnbauten lediglich finanzpolitischer Natur seien, und es sei ebenfalls richtig, daß es von der Staatsregierung und vom Landtag mehrfach ausgesprochen sei, daß mit Rücksicht auf die schon jetzt reichlich dominirende Stellung des Eisenbahnbudgets im Gesamtbudget die Entwicklung des Staatseisenbahnnetzes als abgeschlossen betrachtet werden müsse. Man sei zu dieser Ansicht in der Erwägung gelangt, daß das Risiko, welches der Staat mit dem Bau von Eisenbahnen übernehme, bei der jetzigen Ausdehnung der oldenburgischen Bahnen schon so groß geworden sei, daß es nicht noch weiter ausgedehnt werden dürfe. Wenn nun jetzt die Regierung dem Landtag auf ewige Zeit berechnete Betriebsverträge vor-

lege, bei denen die Möglichkeit einer ungünstigen Wirkung für den Staat von keiner Seite bestritten werde, so habe sie damit selbst bereits mit dem gedachten Princip gebrochen. Mit der Annahme dieser Verträge werde wieder ein Risiko auf die Staatscasse übernommen werden, und die fluctuirende Wirkung des Eisenbahnbudgets auf das Gesamtbudget vergrößert. Warum wolle man denn, wenn man doch einmal mit dem Princip breche, nur die Verlustchancen und nicht auch die Gewinnchancen übernehmen. Auf eine rein theoretische Formel gebracht, sei es ja richtig, daß das Risiko beim Selbstbau der Bahnen für den Staat größer sei, aber bei geschäftlichen Unternehmungen, um die es sich hier handle, müsse man, um die Größe des Risikos zu erkennen, Gewinn- und Verlustchancen gegen einander abwägen. Wenn nun im Ausschußbericht von ihm nachgewiesen sei, daß bei der Bahn Ahlhorn-Bechta unter den jetzt für die drei projectirten Bahnen vorgeschlagenen Bedingungen der Unternehmer bereits im ersten Betriebsjahr schadlos ausgegangen wäre, so behaupte er, daß bei diesem Vertheilungsmodus — von Kriegsfällen etwa abgesehen — kein Unternehmer irgend einer Bahn jemals Schaden erleiden würde. Im Fall eines Krieges würde aber auch der Staat erst recht ungünstig gestellt sein, da ja der Betrieb immer fortgesetzt werden müsse. — Warum wolle denn der Staat alle Gewinnchancen zu Gunsten des Unternehmers aufgeben, wenn er dabei doch mit seinem früheren Princip breche und seinerseits ein Risiko übernehme? Es sei das gewiß ein unrichtiger Standpunct der Staatsregierung, und er halte es für sehr möglich, daß, wenn nicht der Inhalt des Berichts des Ausschusses von Seiten der Regierung noch widerlegt würde, die beiden Bahnen Fever-Carolinensiel und die Vareler Ringbahn im Landtag zu Fall kämen. Er begrüße das Entstehen einer jeden neuen Bahnlinie als ein für die wirthschaftliche Entwicklung des Landes hoch erfreuliches Ereigniß und würde über viele dem Staate auferlegte ungünstige Bedingungen bei Verträgen, wie sie jetzt vorgelegt seien, hinwegsehen können, aber nicht darüber, daß fast nur die Verlustchancen übernommen und nahezu alle Gewinnchancen weggegeben würden. Auf ein solches Geschäft dürfe sich Niemand einlassen. — Der Minister sage, der Verlust könne ja im schlimmsten Fall so groß nicht werden, da es sich nur um drei kleine Bahnen handle. — Absolut genommen werde es sich allerdings nicht um übermäßig große Summen handeln, aber verglichen mit den kleinen Verhältnissen des Herzogthums überhaupt, werde der Verlust möglicherweise doch nicht unbedeutend werden können.

**Se. Exc. Minister Jansen:** Mit Beziehung auf eine Aeußerung des Abg. Meyer wolle er bemerken, daß der Ausbau der Strecken Ahlhorn-Bechta und Bechta-Lohne wohl allgemein nicht als im Widerspruch mit dem Princip,

den Staatsbahnbau als abgeschlossen zu betrachten, stehend angesehen sei, sondern nur als eine Ausführung des von der Staatsregierung und dem Landtag stillschweigend gemachten Vorbehalts, daß dem großen Amtsverband Wechta, um ihn mit den andern Landestheilen gleichzustellen, auch auf Kosten des Staats eine Eisenbahnverbindung, die derselbe bis dahin habe entbehren müssen, verschafft werden müsse. Zudem seien diese Bahnen ja auch aus Cassenüberschüssen und nicht aus Anleihen gebaut. — Der Abg. Thorade habe bedauert, daß die Regierung in Betreff des Baues von Eisenbahnen ein so strenges für immer geltendes Prinzip aufgestellt habe. Das sei aber auch nicht die Absicht der Regierung gewesen. Derartige Grundsätze könnten immer nur so lange Geltung behalten und befolgt werden, wie die Situation und die Verhältnisse, unter denen sie entstanden wären, andauerten. In der Zukunft komme der Staat vielleicht dazu, Lokalbahnen mit Zuschüssen von Seiten der Gemeinden zu bauen, vielleicht dann, wenn die Eisenbahnschuld erst abgetragen sei. Augenblicklich stehe aber die Staatsregierung auf dem Standpunct, daß von einer Erweiterung des Staatsbahnnetzes abzusehen sei. Gegen dieses Princip habe die Regierung durch die Vorlage der drei Eisenbahnprojecte nicht verstoßen. Sie sei eben überzeugt, daß 52½% genügen würden, um die Staatscasse schadlos zu halten. Es könnte ja sein, daß die Staatscasse eine Einbuße erlitte, aber die Zuschüsse würden dann so unbedeutend sein, daß dieses Risiko mit demjenigen, welches man mit dem Bau der Bahnen auf Staatskosten übernehme, nicht verglichen werden könne.

Die im Ausschußbericht gegebene Berechnung gehe davon aus, daß auf der Bahn Ahlhorn-Wechta im Jahre 1886 die Einnahme pro km 2000 *M.* betragen habe. Diese Annahme sei nicht richtig, da in der angegebenen Gesamteinnahme des Jahres 1886 eine im Monat Juli gemachte einmalige Extraeinnahme von 8—9000 *M.* stecke. Darnach habe die regelmäßige Kilometer-Einnahme im Jahre nur etwa 1565 *M.* betragen, wodurch noch nicht einmal die Betriebskosten zum Betrage von 1716 *M.* pro km gedeckt seien.

Abg. Thorade: Von Seiten des Eisenbahndirectors sei in der Ausschußsitzung gesagt worden, daß man derartige Extraeinnahmen, wie die soeben vom Herrn Minister erwähnte, bei Berechnung der Durchschnittseinnahme ruhig mit in Ansatz bringen könne. Solche Extraeinnahmen kämen öfter vor, z. B. auch jetzt wieder auf der Bahn Ahlhorn-Wechta in Folge des Weiterbaus nach Lohne. Selbst wenn man übrigens die Einnahme pro km nur in der Höhe von 1500 *M.* in Rechnung bringe, so sei das Resultat mit Rücksicht darauf, daß es sich um das erste volle Betriebsjahr und um eine Bahn handle, welche die denkbar unfrucht-

barsten Gegenden durchschneide, für den fingirten Unternehmer immer noch ein günstiges zu nennen. — Wenn nach dem neuen Vertheilungsmodus bei der Ahlhorn-Wechtaer Bahn der Unternehmer so gut wie gar keine Gefahr laufe, so müsse dieser Vertheilungsmodus für den Betriebsführer, den Staat, überaus ungünstig sein. Er könne das den drei neuen Projecten zu Grunde gelegte Princip nie und nimmer für ein richtiges halten, und glaube, daß auch der Minister davon zurückkommen werde.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Seine Bemerkung bezüglich der Betriebseinnahmen der Bahn Ahlhorn-Wechta nehme er zurück, nachdem er soeben gehört habe, daß dieser Punkt bereits im Ausschuß besprochen sei.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Ramsauer**: Er wolle sich darauf beschränken, die Berechnung des Ausschußberichts über das Verhältniß der Betriebskosten richtig zu stellen. — Ueber die Bahn Effen-Löningen, welche heute ausschließlich zur Beschlußfassung stehe, habe sich ein unverkennbarer Umschlag vollzogen. Bei der ersten Beschlußfassung der Gemeinde wäre derselben von vielen Seiten Anerkennung ausgesprochen, daneben aber auch die dringende Befürchtung, daß das Wagniß ein zu großes sei. Jetzt habe die Ansicht sich gekehrt und werde mit Nachdruck und ziffernmäßig behauptet, daß das Geschäft für den Staat ungünstig und für die Gemeinde zu günstig sei. Er habe die Sache stets gleichmäßig beurtheilt und mit ganz denselben Zahlen gearbeitet, welche aktenmäßig und öffentlich vorlägen.

Welche Höheinnahme erforderlich sei, um der Gemeinde Löningen Deckung für die Zinsen nach dem angenommenen Fuße zu gewähren, sei eine so einfache Rechnung, daß man sie im Kopfe ausführen könne. Die erforderliche Höheinnahme beziffere sich auf 2111 *M.* 11 *g* und sei dieser Betrag der Gemeinde und den vorgesetzten Behörden wiederholt als ein solcher bezeichnet, dessen Erreichung selbst in den ersten Jahren des Betriebs in Aussicht genommen werden könne. Eine ganz andere und viel schwierigere Frage sei die, welche Selbstkosten der Betrieb (pro km oder für die Gesamtstrecke) verursachen würde. Der Ausschußbericht berufe sich auf die Buchung für Ahlhorn-Wechta; dieses sei aus doppeltem Grunde nicht zutreffend, zunächst sei dieselbe an sich unrichtig und habe Redner wiederholt, ohne daß derartige Rücksichten vorgelegen hätten, gegen eine solche Streckenvertheilung sich geäußert in dem Bewußtsein, daß sie für praktische Zwecke angewendet, nur zu unrichtigen Ergebnissen führe. Um nur eins anzuführen, würde ebenso gut der Betrag der Unterhaltungskosten, den man bekanntlich im Durchschnitt auf die Faktoren Zeit und Geschwindigkeit zurückführe, nicht nur für den Oberbau zutreffend sein, sondern auch für das Betriebsmaterial, dessen Belastung bei einer streckenweisen Vertheilung kaum anders als nach

Mtskilometern sich auswerfen lasse, obgleich das Moment der Geschwindigkeit im Verhältniß der Strecken sich auf 2:3 stelle und außerdem die Verwendung geringwerthigeren Materials in Betracht komme. Für Alshorn-Bechta komme weiter in Betracht, daß der Betrieb auf dieser Zweigbahn eine gewisse Selbstständigkeit beanspruche, deren Ermäßigung augenscheinlich schon durch die Fortsetzung nach Lohne sich geltend machen werde. Dieser Umstand liege anders bei Essen-Löningen, wenn in Aussicht genommen werde, daß die auf dieser Strecke fahrenden Züge unter Ausnutzung derselben Arbeitskraft an Personen und Betriebsmitteln bis Quakenbrück weiter geführt werden könnten und vielleicht die Möglichkeit sich böte, günstige Anschlüsse der Hauptbahnen ohne verhältnißmäßigen Mehraufwand herzustellen. — Ganz abgesehen von diesem Gesichtspunkte sei im Kreise der Eisenbahnverwaltung der Versuch gemacht, die Selbstkosten des Betriebes unter der Annahme, daß täglich 3 Züge in jeder Richtung führen und daß der Verkehr ein so geringer sei, daß dessen Bewältigung keinen größeren Aufwand als diese Zugkilometerleistung erfordert, auf jährlich 12800 *M.* ermittelt, das ergebe pro km kaum 1000 *M.* und erhelle sofort, daß die Roheinnahme, welche zur Deckung der Zinslast für die Gemeinde erforderlich sei, auch zur Deckung der Betriebskosten des Staates genüge.

Wenn der Ausschußbericht und die Verhandlungen auch die weiteren Projecte streiften, so sei in erster Linie hervorzuheben, daß nicht nur die thatsächlichen Verhältnisse, sondern auch die Vertragsbestimmungen so wesentlich von einander abwichen, daß von einer Beordnung auf Grund eines neuen gleichmäßigen Grundsatzes nicht die Rede sein könne. Bei Essen-Löningen sei die Revisionspflichtigkeit eingeführt, bei Fever-Carolinensiel die Theilung des Reingewinns über 5%, bei der Vareler Ringbahn die Abführung von 10% in den Erneuerungsfonds; dies seien so wesentliche Unterschiede, daß von Anwendung einer Schablone nicht mehr die Rede sein könne. Das einzige thatsächliche und erfahrungsmäßig vorliegende Verhältniß biete die Bahn Oldenburg-Wilhelmshaven. Nach bekannten Bestimmungen würde ein gewisser Rohertrag (2400 *M.* pro km) dieser Bahn zunächst an den oldenburgischen Staat für den Betrieb abgeführt; von der Mehreinnahme (bis zu 8000 *M.*) werde der Betrag zu gleichen Theilen getheilt, während von dem Ueberschuß 60% an Preußen abgeführt werden müßten. Die ganze Bewegung der Mehreinnahmen beruhe längst in dem Spatium, von welchem 60% an den preussischen Staat abgeführt werden müßten. Es verstehe sich von selbst, daß bei dieser Bahn von einem Verzicht auf den Ersatz des Antheils an den allgemeinen Kosten nicht die Rede sein könne. Wollte man nach Streckenbuchung oder durchschnittlich rechnen, so würde hiernach Oldenburg 60% der Roh-

einnahmen an Preußen abzuführen haben und gegen 60% an Betriebskosten aufwenden. Es wäre demnach dringend nothwendig, den Verkehr auf der Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven thunlichst einzuschränken; gleichwohl sei in allen beteiligten Kreisen die Ueberzeugung verbreitet, daß bei der Verkehrssteigerung zwar Preußen ein unerwartet gutes Geschäft mache, Oldenburg aber jedenfalls nicht benachtheiligt werde. Der Durchschnitt der letzten Abrechnungen ergebe, daß diesseits an Preußen rund 45% der Roheinnahmen abgeführt seien; zufällig sei dies derselbe Betrag, der nach dem Ringbahn-Projecte an das Bankhaus abzuführen sein würde; thatsächlich lägen die Verhältnisse ganz ähnlich, namentlich in der Beziehung, daß auf der Ringbahn größere Massentransporte zu erwarten seien.

Ein exacter Nachweis der Selbstkosten einer erst zu erbauenden Bahn sei unbedingt unmöglich; um so bestimmter müsse aber der Bemerkung des Ausschußberichts widersprochen werden, daß ein auf sachverständiger Beurtheilung, gewissenhafter Ueberlegung und begründeter Erfahrung beruhender Griff keinen praktischen Werth habe. Er könne zum Vergleich auf ein Bank- oder Feuerversicherungs-Geschäft sich berufen, aber diese seien verhältnißmäßig zu einfach und gestatteten eher die gleichmäßige Vertheilung der Betriebskosten auf Geschäftstheile, auf Summen. Ein besseres und näher liegendes Beispiel sei der landwirthschaftliche Betrieb. Man denke sich einen größeren Grundbesitzer, der Wald, Weide, Moor und Haide, Klei- und Geestland in seinem Besitze habe. Werde dieser Mann vernünftigerweise parzellenweise verbuchen, welche Selbstkosten sein Betrieb verursache? und wenn ein anstoßender Nachbar zu ihm käme, der, selbst ohne Geßpann, ihn darum bäte, die Bestellung seines Aekers gegen einen bestimmten Antheil an der Ernte zu übernehmen, würde nicht der verständige Bauer in der Beurtheilung der Gesamtverhältnisse die Bedingungen eines solchen Betriebsvertrages richtiger beurtheilen, als wenn er sich auf Durchschnittssätze der Selbstkosten pro ha des landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt oder eines künstlich berechneten für einen besonderen Theil beriefe?

Den praktischen Werth eines summarischen Griffes glaube er an einem ihm nahe liegenden Beispiel besonders betonen zu dürfen. Vor der Anlage der Oldenburgischen Stadt-Pferdebahn sei ein ihm befreundeter Capitalist hier gewesen, um sich nach der Rentabilität eines solchen Unternehmens zu erkundigen. Er (Redner) habe sein Urtheil nach allgemein wirthschaftlichen Grundsätzen und seiner Kunde der örtlichen Verhältnisse — nicht nach theoretischen Principien oder Durchschnittssätzen anderer Verhältnisse — auf das Bestimmteste dahin abgegeben, daß diese Anlage sich nicht rentieren werde. Für den Rath suchenden Freund habe dieses Urtheil doch jedenfalls den praktischen Werth gehabt,

daß er sein Geld in der Tasche behalten habe, statt es für eine Anlage zu verwenden, deren Unrentabilität auf der damaligen Grundlage jetzt wohl allgemein anerkannt werde. Eine gewisse Berechtigung zu solchem Urtheil dürfe er auf dem Gebiete vielleicht in Anspruch nehmen, auf dem er jetzt seit einer Reihe von Jahren arbeite und zu beobachten versuche.

Abg. **Thorade**: Den Ausführungen des Regierungscommissars gegenüber weise er darauf hin, daß im Ausschußbericht gar nicht bestritten werde, daß mit  $47\frac{1}{2}\%$  der Roheinnahmen die Betriebskosten unter Umständen gedeckt werden könnten. Der Bericht habe nur gesagt, daß, wenn der Betrag aus der Roheinnahme für den Staat eine solche Höhe erreiche, daß er durch seinen Antheil grade schadlos gehalten werde, dann der Unternehmer schon einen Gewinn und zwar durchweg einen sehr ansehnlichen Gewinn mache. Der Ausschuß habe in seinem Bericht nicht die Frage beantworten wollen, ob der Staat mit  $47\frac{1}{2}\%$  auskommen könne oder nicht, sondern stelle nur die Frage, warum denn der Staat alle Gewinnchancen fortgeben und dem Unternehmer überlassen solle. — Nach dem Vertrage über die Anlage der Bahn Sever-Carolinensiel bekomme der Staat, wenn der Antheil des Bankhauses von Erlanger & Söhne an den Roheinnahmen den Betrag von  $5\%$  des Anlagecapitals übersteige, von diesem Ueberschuß die Hälfte. Warum wolle nun der Staat, der ja unter jetzigen Verhältnissen das Capital zu  $3\frac{1}{2}\%$  anleihen könne, die Chance  $1\frac{1}{2}\%$  zu gewinnen, die jetzt das Bankhaus allein habe, und die weiteren Chancen, die er jetzt mit dem Bankhause theile, aufgeben und nicht vielmehr für sich ausnutzen? Ein Risiko sei dabei gar nicht vorhanden, da die Roheinnahmen die Höhe von  $3\frac{1}{2}\%$  des Anlagecapitals sicher erreichen würden.

Wenn ihm Jemand ein Geschäft anböte unter derartigen Bedingungen, daß er (Redner) bestenfalls schadlos wegkommen würde, aber große Verlustchancen habe, während der Differenz die Gewinnchancen für sich allein habe, so würde er sich auf einen solchen Vertrag natürlich nicht einlassen, wohl aber — falls er Capital habe und das Project als ein gesundes erkenne — das Geschäft allein machen. Ebenso halte er es auch für richtig, daß der Staat die projectirten Bahnen allein ausführe. Die indirecten Vortheile der neuen Bahnen, auf welche der Regierungs-Commissar hingewiesen habe, nämlich die Steigerung des Verkehrs der anderen Bahnen des Herzogthums u. s. w., träten unter allen Umständen ein, ob die Bahnen nun auf Kosten des Staates oder dritter Unternehmer gebaut würden.

Trotz seines principiell entgegenstehenden Standpunkts bitte er aber den Antrag des Ausschusses unverändert anzunehmen. Lüninge habe lange auf eine Bahn gewartet,

**Berichte.** XXIII. Landtag.

und dürfe man hier schon deshalb keine Anstände machen, weil sich sonst gewisse Concurrencyprojecte in unliebsamer Weise verdichten könnten.

Abg. **von Seimburg**: Er freue sich constatiren zu können, daß das Princip, keine neue Bahnen auf Staatskosten mehr zu bauen, nicht für immer aufrecht erhalten werden solle. Er entnehme dies aus den Erklärungen des Ministers. Dann werde auch Wildeshausen Hoffnung haben, mit der Zeit eine Bahn zu erhalten.

Se. Exc. Minister **Jansen**: Der Bemerkung des Voredners gegenüber sehe er sich veranlaßt, noch einmal ausdrücklich zu erklären, daß die Staatsregierung der Ansicht sei, daß einstweilen mit dem Bau von Staatsbahnen einzuhalten sei. Ob dieser Standpunkt auch in einer ferneren Zukunft noch festzuhalten sei, das zu entscheiden müsse der Zukunft überlassen bleiben.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Ramsauer**: Was die Bahnverbindung für Wildeshausen angehe, so sei früher einmal das Project einer Bahn Delmenhorst-Wildeshausen-Althorn aufgetaucht. Ein solches Project könne man nur ausführen, wenn man sich bewußt sei, daß von irgend einer Seite bedeutende Beträge à fonds perdu hergegeben werden müßten.

Abg. **von Seimburg**: Es werde sich noch Gelegenheit finden, auf die Frage der Anlegung einer Bahn nach Wildeshausen zurückzukommen, und wolle er nur noch bemerken, daß Wildeshausen zur Leistung von Zuschüssen stets bereit sein werde.

Die Berathung wird hierauf geschlossen und der Antrag des Ausschusses angenommen.

III. Selbstständiger Antrag des Abg. Stöltzing, betr. Jagdgesetzgebung im Fürstenthum Lübeck.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage während der gegenwärtigen Session noch eine Vorlage zu machen, nach welcher den cedirten Gebietstheilen des Fürstenthums Lübeck dasselbe Jagdgesetz zu Theil wird, welches in den alten Landestheilen besteht.

Abg. **Stöltzing**: Im Fürstenthum Lübeck beständen verschiedene Jagdgesetze. Die alten Landestheile hätten ein sehr schönes Jagdrecht mit dem Princip der Jagdfreiheit, während in den cedirten Landestheilen keine Jagdfreiheit herrsche, vielmehr das Recht zu jagen sehr eingeschränkt sei. Nur die Besitzer eines arrondirten Complexes von mindestens 75 Hektar dürften auf ihrem Grund und Boden frei jagen, alle kleineren Grundbesitzer aber nicht. Die Bewohner dieser cedirten Landestheile hätten die gleichen Pflichten wie die Bewohner des übrigen Fürstenthums und könnten doch auch die gleichen Rechte verlangen. — Die Sache sei ver-

schiedentlich im Provinzialrath zur Sprache gebracht, und sei von der Regierung in Gütin erklärt, die Staatsregierung beabsichtige, ein neues Jagdgesetz für das ganze Fürstenthum zu erlassen. Darauf habe man aber bis jetzt lange vergeblich gewartet, und habe er deshalb nunmehr seinen Antrag gestellt, um dessen Annahme er dringend bitte.

**Abg. Wallroth:** Er vermöge den Antrag des Abg. Stölting in der Fassung, in welcher er gestellt sei, zur Annahme nicht zu empfehlen. Der Antrag bezwecke Ausdehnung der Jagdgesetzgebung der alten Theile des Fürstenthums Lübeck auf die neuen. Das seien namentlich die Verordnung vom 1. September 1850, betr. einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts, sowie das Gesetz wegen Ausübung der Jagd vom 24. April 1857. Diese Bestimmungen seien wieder modificirt durch Gesetz vom 11. December 1872, betr. Einführung der Jagdkarten u. s. w., und durch das deutsche Strafgesetzbuch. Eine solche Ausdehnung dieser gesetzlichen Bestimmungen empfehle er deshalb nicht, weil sie zu ganz verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Gesichtspunkten aus erlassen seien, auch in ihrer Anwendung zu manchen Zweifeln Anlaß gäben, wie er aus seiner richterlichen Praxis wisse, überdies fänden sie sich ganz zerstreut in der Gesetzsammlung vor. Dagegen sei sehr wünschenswerth, ja geradezu nothwendig der Erlaß eines neuen, einheitlichen Jagdgesetzes für das ganze Fürstenthum Lübeck, was der Provinzialrath nicht nur schon wiederholt gewünscht, sondern die Staatsregierung auch bereits im Jahre 1881 durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs auszuführen beabsichtigt habe. Damit würde auch dem Antrage Stölting im Wesentlichen nachgekommen werden, der seines Wissens vor Allem wünsche Ausdehnung des Rechtsatzes: „Jedem steht das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zu“, welcher in dem alten Theile des Fürstenthums gelte, auf die cedirten Theile desselben. Daß aber ein vorzulegendes neues, einheitliches Jagdrecht diesen Grundsatz aufnehmen werde, sei um so weniger zu bezweifeln, weil dieser nicht nur bereits in den älteren Theilen des Fürstenthums, sondern auch für das Herzogthum Oldenburg Gesetz sei; auch der erwähnte Gesetzentwurf vom Jahre 1881 habe diesen Satz im §. 1 an seine Spitze gestellt gehabt. Dieser Entwurf habe im 21. Landtage bereits die zweite Lesung passirt gehabt, als die Staatsregierung sich zur Zurückziehung desselben veranlaßt gesehen hätte wegen einer grade nicht so wesentlichen, vom Landtage in Uebereinstimmung mit dem Justizausschusse gewünschten Abänderung: daß dem Gemeinderathe, nicht der Regierung, wie der Entwurf wollte, die Befugniß zustehen sollte, bei erheblichen Wildschäden während der Schonzeit den Abschuß des Wildes auf Antrag des beschädigten Grundbesizers zu gestatten —, daß deshalb allein die seit lange allseitig gewünschte einheit-

liche Jagdgesetzgebung für das ganze Fürstenthum nicht hätte zu Stande kommen sollen. Daß von dieser Abänderung das Schicksal des ganzen Gesetzentwurfs abhängig sei, wäre damals dem Justizausschuß und dem Landtage vorher nicht bekannt gewesen, andernfalls würde man seines Erachtens den Entwurf auch wohl in der Fassung der Vorlage angenommen haben, um endlich einmal die geltende höchst mangelhafte Jagdgesetzgebung gegen ein einheitliches Recht zu vertauschen.

Da aber die Annahme des Antrags Stölting die Ausdehnung dieser durchaus veralteten, mangelhaften Gesetzgebung auf die neuen Landestheile zur Folge haben würde — nicht zu Nutz und Frommen der Bewohner derselben — so stelle er folgenden Verbesserungsantrag:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, ihm noch während dieser Sitzungsperiode den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd — zum Zwecke der endlichen einheitlichen Regelung der Jagdgesetzgebung — vorlegen.

Dieser Antrag bezwecke einheitliche Jagdgesetzgebung für das ganze Fürstenthum und zugleich das, was der Abg. Stölting vor Allem durch seinen Antrag zu erreichen wünsche: Jagdfreiheit auch in den neuen Landestheilen. Deshalb empfehle er (Redner) dringend die Annahme seines Verbesserungsantrags, welchem seitens der Großherzoglichen Staatsregierung um so eher nachgekommen werden könne, weil ein bereits im Ausschuß vollständig durchberathener, bereits in der zweiten Lesung vom 21. Landtag angenommener Gesetzentwurf vorhanden sei, auch bei Vertagung des jetzigen Landtags die Zeit zur Vorlegung und Beschlußfassung über einen neuen Entwurf ausreichen werde.

Der Antrag des Abg. Wallroth wird mit zur Berathung gestellt.

**Reg.-Com. Geh. Staatsrath Selkmann:** Auf die materielle Seite der durch den Antrag berührten Frage wolle er hier nicht eingehen, er bitte nur, die vorliegenden Anträge schon deshalb abzulehnen, weil dieselben aus formellen Gründen wohl nicht durchführbar seien. Nach §. 5 der Anlage IV des revidirten Staatsgrundgesetzes würde über einen eventuell vorzulegenden Gesetzentwurf, betr. die Ausübung der Jagd im Fürstenthum Lübeck, zunächst ein Gutachten des Provinzialraths dieses Fürstenthums einzuziehen sein, was in der bis zum Schluß des Landtags noch verbleibenden Zeit wohl kaum mehr möglich sei. Wenn auch die Staatsregierung den Entwurf von 1881 wieder sollte vorlegen wollen, der ja auch dem Provinzialrath schon vorgelegen habe, so werde man diesen doch auch jetzt wieder hören müssen, da man ja gar nicht wissen könne, ob und

in wie weit der jetzige Provinzialrath den Entwurf gutheißen werde. Er bitte daher die Anträge abzulehnen.

Abg. **Stöltzing**: Daß die Jagdgesetze in den alten Landestheilen zu Unzuträglichkeiten geführt hätten, sei ihm nicht bekannt gewesen. Er wisse nur, daß man dort die freie Jagd habe und wolle nicht, daß das Fürstenthum ein neues Jagdgesetz bekomme, welches die freie Jagd beschränke. Wenn es nun, trotzdem man im Fürstenthum schon lange auf ein neues Jagdgesetz warte, auch in diesem Landtag nicht mehr möglich sei, ein solches fertig zu bringen, so solle man doch für die nächsten drei Jahre für die cedirten Landestheile des Fürstenthums ein Provisorium schaffen.

Abg. **Wallroth**: Es sei selbstverständlich, daß der Provinzialrath, bevor der Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt werde, sich darüber gutachtlich äußern müsse. Eine solche Aeußerung herbeizuführen, sei aber in einer nur eintägigen Versammlung des Provinzialraths erreichbar, da derselbe sich ja bereits im Jahre 1881 mit dem damaligen Entwurf, der ja vielleicht unverändert wieder vorgelegt werden könne, beschäftigt habe. Deshalb könne er (Redner) sich auf die Erklärung des Regierungskommissars nicht veranlaßt sehen, seinen Antrag zurückzuziehen.

Abg. **Tanzen**: Er begreife nicht, weshalb die Staatsregierung den seit langer Zeit geäußerten Wünschen der Bewohner der cedirten Landestheile des Fürstenthums Lübeck nach Aenderung der Jagdgesetze nicht schon lange Rechnung getragen habe. Bereits im Jahre 1878 habe der damalige Abgeordnete Kiebusch im Landtag einen gleichen Antrag gestellt, wie jetzt der Abgeordnete Stöltzing, und sei damals der Antrag mit 24 Stimmen angenommen. Seitdem seien nun neun Jahre verflossen und immer dauerten die alten Zustände noch fort. Die Revision der Jagdgesetzgebung werde, wie es den Anschein habe, durch das Entgegenstehen unberechtigter Interessen zurückgehalten. Das Verhalten der Regierung in dieser Angelegenheit sei ihm unbegreiflich. Ob der Antrag Wallroth oder der Antrag Stöltzing für das Fürstenthum Lübeck zweckmäßiger sei, könne er, da er die Verhältnisse nicht näher kenne, nicht übersehen. Er würde für jeden der beiden stimmen können, beide bezweckten die Herbeiführung eines einheitlichen Jagdrechts für das Fürstenthum Lübeck mit dem Grundsatz der freien Jagd auf dem eigenen Grund und Boden. Dies seien ja grade die wesentlichen Punkte, und möchte er daher die beiden Abgeordneten bitten, sich, um den Abgeordneten aus dem Herzogthum, die ja sämmtlich für einen der beiden Anträge eintreten würden, die Abstimmung zu erleichtern, auf einen Antrag zu vereinigen.

Reg.-Com. Geh. Staatsrath **Selkmann**: Die Beschwerde des Abg. Tanzen darüber, daß die Staatsregierung den Wünschen der Bewohner der cedirten Landes-

theile in Bezug auf die Jagdgesetzgebung nicht nachgekommen sei, müsse er als unberechtigt zurückweisen. Nach der im Jahre 1878 im Landtag gegebenen Anregung habe die Staatsregierung im Jahre 1881 dem Landtag den Entwurf eines neuen Jagdgesetzes für das ganze Fürstenthum Lübeck vorgelegt. Das Gesetz sei aber, da eine Einigung zwischen Staatsregierung und Landtag nicht erzielt sei, nicht zu Stande gekommen. Später sei dann die Vorlegung eines neuen Entwurfs vom Landtag nicht wieder angeregt worden. — Wenn dann der Abg. Wallroth das Zustandekommen eines Gesetzes noch in dieser Session des Landtags mit dem Hinweis darauf für möglich erklärt habe, daß ein ausgearbeiteter Entwurf ja seit dem Jahre 1881 fertig vorliege, so müsse er dagegen doch bemerken, daß die Frage, ob derselbe Entwurf wie damals wieder vorzulegen sei, zunächst noch einer Prüfung von Seiten der Staatsregierung zu unterziehen sei.

Abg. **Stöltzing**: Seiner Ansicht nach genüge es, die Bestimmungen der alten Landestheile auf die cedirten Landestheile auszudehnen.

Abg. **Wallroth**: Er habe keineswegs sagen wollen, daß von der Staatsregierung einfach ein Abklatsch der alten Vorlage jetzt vorgelegt werden solle, sondern nur betonen wollen, daß die Vorarbeiten zu einem neuen Entwurf durch das Vorhandensein des Entwurfs von 1881 sehr vereinfacht würden. — Er bitte den Abg. Stöltzing, seinen Antrag zurückzuziehen.

Abg. **Stöltzing**: Er ziehe seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Wallroth zurück.

Der Landtag beschließt über den Antrag nicht mehr zu verhandeln.

Abg. **Tanzen**: Die Berichtigung seiner Aeußerung durch den Regierungskommissar sei berechtigt gewesen. Er habe nicht an den Entwurf von 1881 gedacht. — Es müsse aber den jetzt wiederum geäußerten Wünschen sobald wie möglich Rechnung getragen werden und hoffe er auf einstimmige Annahme des Antrags Wallroth.

Abg. **Deeken**: Nach der Aeußerung des Abg. Tanzen, daß sämmtliche Abgeordnete für den Antrag Wallroth eintreten möchten, sehe er sich veranlaßt zu erklären, daß er gegen denselben aus dem Grunde stimmen werde, weil die Vorlegung eines Gesetzentwurfs in dem gegenwärtigen Landtag thatsächlich unmöglich sei, namentlich, da zunächst der Provinzialrath darüber gehört werden müsse, wie der Regierungskommissar das ja näher ausgeführt habe.

Abg. **Schulze**: Er bedaure, daß der Antrag Stöltzing bzw. der Antrag Wallroth so spät eingebracht sei. — Er wolle übrigens im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, daß der Landtag sich hüten müsse, einen Zustand zu sanctioniren, daß die Regierung auf alle gegen Schluß des

Landtags gegebenen Anregungen nicht mehr eingehe, und in Folge dessen manche nothwendige oder nützliche Maßregeln auf drei Jahre verschoben würden.

Abg. **Wallroth**: Er wolle auf den vielseitigen Wunsch der Collegen seinen Antrag abändern, wie folgt:

Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, ihm, wenn thunlich, noch während dieser Sitzungsperiode, eventuell dem nächsten ordentlichen Landtage den Entwurf u. s. w. (wie im ursprünglichen Antrag).

Dieser Antrag wird angenommen und ist damit die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Die nächste Sitzung findet statt am Montag, den

19. December d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung in dem Begleitschreiben bei Vorlegung des Voranschlags des Erneuerungsfonds für 1888/90.
2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetze für 1888/90 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

3. Bericht desselben Ausschusses über die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1884 bis 1. October 1887 im Bestande des Staats- und Kronguts des Herzogthums Oldenburg vorgekommenen Veränderungen u.
4. Bericht desselben Ausschusses über den gleichen Gegenstand in Betreff des Fürstenthums Lübeck.
5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Landmanns Sanders zu Petersehn, betr. authentische Interpretation des Art. 115 der Verfassung, bezw. Erlaß eines Zusatzparagraphen zu diesem Artikel.
6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Lehrer an den Bürgerschulen des Herzogthums um Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über diese Schulen.
7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition verschiedener Hengsthalter, betr. die Umgestaltung des Röhrenwesens im Herzogthum.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**



# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 19. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung in dem Begleitschreiben bei Vorlegung des Voranschlags des Erneuerungsfonds für 1888/90.
  2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetze für 1888/90 anzulegenden Voranschläge sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
  3. Bericht desselben Ausschusses über die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1884 bis 1. October 1887 im Stande des Staats- und Kronguts des Herzogthums Oldenburg vorgekommenen Veränderungen u.
  4. Bericht desselben Ausschusses über den gleichen Gegenstand in Betreff des Fürstenthums Lübeck.
  5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Landmanns Sanders zu Peterswehn, betr. authentische Interpretation des Art. 115 der Wegeordnung, bezw. Erlaß eines Zusatzparagraphen zu diesem Artikel.
  6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Lehrer an den Bürgerschulen des Herzogthums um Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über diese Schulen.
  7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition verschiedener Hengsthalter, betr. Umgestaltung des Röhrungswesens im Herzogthum.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: die Herren Regierungskommissare Geh. Oberregierungsrath Mügenbecher, Geh. Oberfinanzrath Heumann, Oberregierungsrath Ramsauer, Ministerialrath Willich.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Battermann das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Landtag tritt in die Tagesordnung ein.

I. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung in dem Begleitschreiben

bei Vorlegung des Voranschlags des Erneuerungsfonds pro 1888/90, Ziffer 2, Abf. 1 und 2.

Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Abg. **Groß:** Wie man aus dem Berichte ersehen haben werde, handle es sich um Bauten auf dem Bahnhof zu Oldenburg, welche die Staatsregierung im Laufe der nächsten und eventuell der dann folgenden Finanzperiode durch Mittel des Erneuerungsfonds vorzunehmen beantragt habe, falls nach Ablieferung der im Voranschlag festgestellten Summen an den Staat größere Ueberschüsse wie veranschlagt

dem Erneuerungsfonds haben überwiesen und die Kosten dadurch bestritten werden können. Schon dem 21. Landtage habe ein solcher Antrag vorgelegen; von dem damaligen Ausschuß sei eine Befichtigung der Baulichkeiten vorgenommen und ein Umbau derselben für erforderlich erachtet. Es sei dieses am Schlusse der Session gewesen und weil keine Kostenanschläge vorgelegen hätten und solche nicht mehr herzustellen gewesen seien, seien in Folge dessen die geforderten Summen nicht bewilligt worden. Ein Theil des jetzigen Ausschusses habe ebenfalls die Anlagen besehen und sei nach Meinung des Ausschusses ein Umbau dringend erforderlich.

Das ohne Zwischenbalken zwei Stock hoch geführte zur Schmiede eingerichtete Gebäude drohe einzustürzen, es genüge auch der Raum und die Zahl der Feuer in der Schmiede nicht.

In dem für Werkstätten eingerichteten Raume habe man bei jedem Regenschauer mit dem eindringenden Wasser zu kämpfen, auch sei der Raum dort so gering, daß grobe und leichte Arbeitsmaschinen unmittelbar neben und durcheinander ständen, z. B. neben der Metalldrehbank Vorrichtung zur Reparatur von Kesseln etc., was zu großen Störungen Anlaß gebe.

Auch befinde sich neben diesen Werkstätten der Locomotivschuppen, von den ersteren nur durch eine dünne Bretterwand getrennt, welche dem Rauch der angeheizten Locomotiven freien Eintritt in die Werkstatt erlaube. Der Raum des Locomotivschuppens sei so beschränkt, daß 3—4 Locomotiven hinter einander ständen, welches zu den größten Mißständen führe, da, um eine Locomotive herauszuholen, häufig mehrere weggeschafft werden müßten. Um den Locomotivschuppen zu erreichen, hätten die Locomotiven mehrfach die Hauptgleise des Bahnhofes zu kreuzen und käme es deshalb nicht selten vor, daß, wenn durch lange Tagesarbeit ermüdete Führer endlich den Endpunkt Oldenburg erreichten, sie mit ihren Maschinen manchmal halbe Stunden bis zur Freierdung der Gleise warten müßten.

Die Wagenreparaturwerkstätte reiche ebenfalls bei Weitem nicht aus; während Raum für ca. 80 Wagen vorhanden sein müßte, könnten nur 24 Platz finden. Die Werkstätten der Maler und Sattler seien höchst mangelhaft, ja sogar feuergefährlich. Es seien dort unhaltbare Zustände vorhanden und empfehle er dringend die Annahme der Ausschußanträge,

Berichtigend wolle er noch bemerken, daß, wenn im Ausschußbericht gesagt sei „es wird aber bemerkt, daß die Kostenanschläge gegen die von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangte Summe um 8600 *M.* zurückbleiben, so daß es sich nur um die Bewilligung einer Summe von 210 000 *M.* handelt“, hier eine Verwechslung des Kostenanschlags vom Jahre 1884 mit dem jetzt aufgestellten

und dem Landtag vorgelegten Kostenanschlage stattgefunden habe. Dener habe zur Totalsumme 210 000 *M.*, der jetzige belaufe sich auf 218 600 *M.* Die Differenz ergebe sich aus Folgendem:

	Anschlag 1884	Anschlag 1887
A. Locomotivschuppen . . .	154 000 <i>M.</i>	155 000 <i>M.</i>
B. Nebengebäude, Torfschuppen, Kohlenlager u. s. w.	3 500 „	16 100 „
C.—I. unverändert . . .	47 500 „	47 500 „
Unvorhergesehenes und zur Abrundung . . . . .	5 000 „	— „
Summa:	210 000 <i>M.</i>	218 600 <i>M.</i>

Schließlich wolle er noch hervorheben, daß, wenn aus dem Schreiben der Staatsregierung nicht klar hervorgehe, ob etwa die Anträge derselben noch weitergehend auf eine Herstellung eines zweiten Gleises von Oldenburg nach Hude aus den hier fraglichen Ueberschüssen abzielten, der Herr Minister eine Erklärung dahin abgegeben habe, daß ein derartiger Antrag nicht habe gestellt werden sollen; eine solche Anlage sei nicht eine Erneuerung, sondern eine Erweiterung der Bahn, welche durch Anleihe zu decken sein würde und sei auch der Ausschuß dieser Ansicht.

Abg. **Clodius**: Die Anlage der Fettgasbeleuchtung müsse der Ausschuß dringend befürworten, und wenn er (Redner) dieses näher ausführe, glaube er, daß eine solche Ausführung gewiß erwünscht und sehr interessant sei. Die jetzige Beleuchtung, 500 Flammen mit Durchschnittsbrenndauer von 4 Stunden koste an Kohlengas pro Jahr (128 000 cbm à 17 *S.*) 21 760 *M.* Die Gesamtanlage der Fettgasanstalt belaufe sich nach den vorgelegten und näher geprüften Plänen auf die Summe von 34 000 *M.*, die Leuchtkraft verhalte sich mindestens wie 3½ zu 1 und würden bei entsprechender Beleuchtung jährlich nur *M.* 12 900 verausgabt werden, also die jährliche Ersparniß *M.* 8860 betragen, was einer Verzinsung von 26,06% gleichkomme. Die Bewilligung der verlangten Summe von *M.* 34 000 sei daher gewiß geboten, zumal der Unternehmer, eine Berliner Firma, mehrere Anlagen mit Erfolg eingerichtet habe. Er bitte daher Namens des Ausschusses um Annahme dieser Position.

Die Berathung wird geschlossen und die Ausschußanträge in einer Abstimmung angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetze für 1888/90 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

Der Präsident eröffnet die Berathung über die einzelnen Anträge und schließt dieselben, da sich Niemand zum Worte meldet. Die Anträge werden darauf nach einander angenommen.

III. Bericht desselben Ausschusses über die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1884 bis 1. October 1887 im Staude des Staats- und Kronguts des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lüneburg vorgekommenen Veränderungen.

Der Präsident verliest die einzelnen Anträge und stellt dieselben einzeln zur Berathung. Da sich Niemand zum Wort meldet, wird die Berathung geschlossen. Die Anträge werden nacheinander angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Landmanns Sanders zu Peterswehn, betr. authentische Interpretation des Artikels 115 der Wegeordnung, bezw. Erlaß eines Zusatzparagraphen zu diesem Artikel.

Berichterstatter **Plagge**: Bei dieser Petition handle es sich um eine Klarstellung der Frage, ob es zulässig sei, daß eine Chausséegelds-Hebestelle sich nicht auf derjenigen Chausséestrecke, für welche das Weggeld entrichtet werden müsse, befinde, sondern auf einer sich anschließenden Chaussée, für welche ein Weggeld nicht zu bezahlen sei, und welche in vorliegendem Falle sogar in einer anderen Gemeinde belegen sei.

Die ordentlichen Gerichte, an welche Petent sich gewandt habe, nachdem er vergeblich bei der Verwaltungsbehörde um Abhülfe der gerügten Einrichtung eingekommen sei, hätten sich in allen Instanzen für incompetent zur Entscheidung der Frage, wo eine Hebestelle errichtet werden dürfe, erklärt. Wenn Petent bemerkt habe, ihm sei auf eine Eingabe an das Ministerium eine Antwort von dieser Behörde nicht zugegangen, er habe also den Instanzenzug gewahrt, so liege nach Erklärung des Herrn Regierungskommissars die Sache so, daß zunächst vom Ministerium ein Bericht von dem Verwaltungsamt zu Oldenburg eingefordert sei, daß letzteres aber um Aufschub mit Einsendung des fraglichen Berichts gebeten habe, bis die letzte Rechtsinstanz, bei welcher die Angelegenheit schwebt, eine Entscheidung abgegeben habe.

Nachdem das Oberlandesgericht unumkehr im October d. J. sein Urtheil gesprochen habe, werde von dem Amte der geforderte Bericht dem Ministerium eingesandt und sodann von diesem in der Sache entschieden werden. Es sei also in Wirklichkeit der Instanzenzug noch nicht erschöpft. Er (Redner) beantrage daher Namens des Ausschusses:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antragsantrag wird ohne Debatte angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Lehrer an den Bürgerschulen des Herzogthums um Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über diese Schulen.

Berichterstatter **Plagge**: Nach dem Gesetze vom Jahre 1885 sei das Dienst Einkommen der Lehrer an den hier fraglichen Schulen von dem Schulausschusse in baarem Gelde festzusetzen mit der Maßgabe, daß dasselbe nicht weniger betragen dürfe als dasjenige der Hauptlehrer an den Volksschulen. Ferner sei in dem Gesetze bestimmt, daß höchstens die Hälfte der Stellen an diesen Schulen sogenannte Durchgangsstellen sein dürften. Die Lehrer wünschten in ihrer Petition, als Durchgangsstellen nur diejenigen Stellen gesetzlich bezeichnet, deren Inhaber die Kinder in den beiden ersten Jahren der Schulpflicht unterrichten.

Ferner bäten sie um eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Gehälter von Stelle zu Stelle um eine angemessene, von den gesetzgebenden Factoren zu bestimmende Summe steige.

Schließlich wünschten Petenten, daß die Zahlung ihrer Pensionen die Staatscasse übernehme.

Der Ausschuß sei jedoch einstimmig der Ueberzeugung, daß diese Schulen bleiben müßten, was sie seien, nämlich Privatanstalten der betreffenden Gemeinden, und glaube, daß durch die Beschlüsse des vorigen Landtags die Gehaltsfrage für die Lehrer dieser Schulen in zweckentsprechender Weise gelöst sei. Er halte es für bedenklich, die damals getroffenen Bestimmungen im Sinne der Petenten zu ändern, ganz entschieden aber sei der Ausschuß gegen Uebernahme der Pensionen auf die Staatscasse. Der Ausschuß beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Groß**: Richtig sei, daß der vorige Landtag Uebergang zur Tagesordnung über diese Petition beschlossen habe, man möge aber bedenken, daß die Verhältnisse jetzt ganz andere geworden seien. Wenn man vor wenigen Tagen die Aufhebung des Schulgeldes und einen Zuschuß von Seiten des Staats von 3 *M.* für jedes Kind beschlossen habe, so bedeute das für Brake eine Erhöhung der Volksschulumlagen von 2—3 Monaten; es bedeute ferner, daß die Staatscasse durch die Bürgerschule in Brake, für deren Schüler ein Zuschuß nicht geleistet werde, ca. 600—700 *M.* spare. Er glaube, diese Bürgerschulen seien ein festes Institut in unserem Schulwesen geworden, sie seien eine große Segnung für die kleineren Orte, welche nicht in der Lage seien, eine Realschule zu bauen.

Es sei allerdings richtig, daß bei den großen Unterhaltungskosten, welche diese Schulen verlangten, die kleineren Gemeinden schwer bereit sein würden, höhere Gehalte zu zahlen. Jedoch sehe er augenblicklich keine Möglichkeit, eine Abhülfe hierfür zu schaffen.

Er könne nur die Ausführungen der Petition, daß die hohe Fixirung der Gehälter der jüngeren Lehrer in sofern auf diejenigen der älteren einen Einfluß ausübe, als bei den für kleinere Gemeinden drückenden Kosten dieser Bürger-

schulen dieselben schwer zu bewegen seien, den Letzteren entsprechend höhere Gehalte zu geben; eine Umänderung dieses Zustandes durch ein Gesetz herbeizuführen, halte er im jetzigen Stadium jedoch für bedenklich.

Auch das über die Pensionirung der Bürgerschullehrer in der Petition Gesagte sei zutreffend, die Schulausschüsse seien aus Furcht, daß durch etwa eintretende Pensionirungen die Schulcasse übermäßig stark belastet werde, schwer zur Bewilligung einer Gehaltszulage bereit, sie gewährten deshalb überall persönliche Zulagen, welche nicht pensionspflichtig seien. Er erlaube sich, in Erwägung, daß der Staat durch diese Schulen spare, daß die Zuschüsse, welche vom Staate diesen Schulen geleistet würden, sehr gering seien, folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle denjenigen Theil der Petition der Lehrer an den Bürgerschulen des Herzogthums, welcher die Uebernahme der Pensionen auf die Staatscasse erbittet, der Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Berichterstatter **Plagge**: Er habe vergeblich eine Erklärung über die Ausführungen des Abg. Groß vom Ministertisch erwartet. Es sei allerdings richtig, daß die Verhältnisse dieser Mittelschulen zu den Volksschulen sich geändert hätten, das Wesen derselben sei jedoch dasselbe geblieben. Er gebe zu, daß solche Schulen den Gemeinden theuer zu stehen kämen, wolle jedoch bemerken, daß diejenigen Gemeinden, welche die Vortheile derartiger Anstalten genießen, auch Opfer dafür auf sich nehmen müßten.

Den Antrag Groß bitte er abzuzulehnen.

Reg.-Com. **Willich**: Er habe eine Erklärung für nicht nöthig gehalten, da der Ausschuß auf demselben Standpunkt stehe, wie die Regierung, und welchen die letztere vorläufig nicht aufzugeben denke. Sollte eine solche Bestimmung, wie sie der Antrag beabsichtige, getroffen werden, so würde dadurch eine völlige Umgestaltung dieser Schulen herbeigeführt; jetzt seien sie reine Communalanstalten, dann würde dem Staat ein größerer Einfluß auf sie gegeben werden müssen. Der Staat habe den Lehrern dieser Anstalten ihr Gehalt garantirt, ihr Minimalgehalt festgestellt, es werde diesen Schulen ein Zuschuß aus der Staatscasse gegeben; hiermit seien aber auch die Eingriffe des Staats in die Verhältnisse dieser Anstalten erschöpft.

Abg. **Meyer**: Auch in seinem Wahlkreise seien derartige Anstalten vorhanden; dort seien sie jedoch lediglich Privatunternehmungen, welche mit vielfach recht erheblichen Opfern seitens der Interessirten ins Leben gerufen und erhalten würden; man halte es dort für nicht erwünscht, daß dieselben diesen privaten Charakter verlieren möchten. In seiner Gegend habe man auf jeden Staatszuschuß ver-

zichtet, erhebe aber in einzelnen Fällen Schulgeld von 100 *M.* pro Jahr und garantire außerdem für den Fall der Nothwendigkeit noch Extrazuschüsse, nachdem man den Anfang mit Aufbringung eines Anlagecapitals unternommen, welches in Damme z. B. ca. 6000 *M.* betrage.

Wenn es möglich sei, in seinen Bezirken solche Anstalten zu unterhalten, so würde es den wohlhabenderen nördlichen Districten noch leichter fallen. Er sei gegen diesen Antrag, weil er gegen jede höhere Belastung der Staatscasse stimmen müsse.

Abg. **Groß**: Die Bewohner seines Wahlkreises seien leider nicht so wohlhabend, daß sie den Staatszuschuß für diese Schulen entbehren könnten. Sein Antrag sei doch sehr unschuldiger Natur, er wolle nur dadurch bewirken, daß die Regierung der Frage näher trete, welchen Einfluß die Aufhebung des Schulgeldes auf diese Schulen ausübe, und ob nicht eventuell eine Erhöhung des Staatszuschusses für billig zu halten sei.

Abg. **Borgmann**: Er bitte, diesem Antrage nicht zuzustimmen, da mit Annahme desselben der erste Schritt zur Armeschule gethan sei. Es liege für den Staat kein Grund vor, hier einzutreten.

Abg. **Thorade**: Er wolle nur eine Aeußerung des Abg. Borgmann richtig stellen, daß, wenn in Folge der Aufhebung des Schulgeldes an einzelnen Orten Schulen mit höherem Lehrziel gegründet würden, die Volksschule zur Armeschule herabsinke.

Vor der Bezeichnung als Armeschule müsse man sich sehr hüten, da sie durchaus nicht dem Sinne der Gesetzgebung entspreche. In Berlin seien Freischulen, Mittelschulen u. s. w. in großer Abstufung vorhanden, aber Niemanden falle es ein, die Gemeindeschulen als Armeschulen zu bezeichnen. Er sei überzeugt, daß durch die Aufhebung des Schulgeldes in manchen Orten eine Verschiebung der bisherigen Organisation eintreten werde und bitte daher den Abg. Groß, vorläufig seinen Antrag zurückzuziehen. Wenn man die Folgen des neuen Gesetzes übersehen könne, möge derselbe diesen Antrag eventuell wieder einbringen.

Vor der Hand müßten diese Anstalten, so wie sie seien, weiterexistiren. Die Stadt Oldenburg sei in derselben Lage; auch sie müsse für die Pensionen ihrer Lehrer aufkommen. Der Antrag des Abg. Groß klinge sehr unschuldig; er müsse jedoch dem Abg. Ahlhorn recht geben, welcher vor so unschuldig aussehenden Anträgen warne. Der Landtag sei gewohnt, das loyalste Entgegenkommen bei der Regierung zu finden, müsse daher auch ganz klar sehen, bevor er einen solchen Antrag annehme.

Berichterstatter **Plagge**: Der Antrag Groß sei gar nicht so unschuldiger Natur. Der Endzweck desselben sei doch der, daß der Staat die Pensionen dieser Lehrer über-

nehmen solle. An und für sich halte er dies bei dem Wesen der fraglichen Anstalten für unzulässig. Den finanziellen Effect vermöge er nicht festzustellen, doch glaube er nach oberflächlicher Schätzung, daß dadurch eine Mehrbelastung der Staatscasse um 40—50 000 *M.* entstehen könne.

Wolle man den Mittelschulen, deren hervorragende Bedeutung er voll anerkenne, eine weitere Beihilfe zu Theil werden lassen, so sei es richtiger, die bisher gewährten Zuschüsse zu erhöhen.

Abg. **Decken:** Wenn der Abg. Gross zur Begründung seines Antrags ausgeführt habe, der Staat habe von diesen Schulen einen Nutzen, da er für die Schüler derselben nicht das Schulgeld von 3 *M.* zu zahlen habe, wogegen für Brate durch die Aufhebung des Schulgeldes eine mehrmonatliche Umlage erforderlich werde, so sei dies doch kein Grund für eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Bürgerschulen.

Man habe hier eine Consequenz der Aufhebung des Schulgeldes. Wer diese wolle, müsse auch das Andere mit in den Kauf nehmen.

Wenn der Abg. Thorade vor dem Worte „Armenschule“ warne, so stimme diese Bezeichnung zwar nicht mit dem Staatsgrundgesetze, thatsächlich würde man aber an größeren Orten, z. B. in Oldenburg, Armenschulen bekommen.

Der Präsident schließt die Berathung und stellt den Ausschuh Antrag zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen und ist somit der Antrag des Abg. Gross beseitigt.

VI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition verschiedener Hengsthalter, betreffend Umgestaltung des Röhrungswesens im Herzogthum.

Der Ausschuh beantragt:

Antrag *N* 1:

Der Landtag wolle über denjenigen Theil der Petition, welcher sich auf den bereits erledigten Gesetzentwurf, betreffend Zusatzbestimmungen zur Röhrungsordnung, bezieht, zur Tagesordnung übergehen;

Antrag *N* 2:

dagegen die Petition hinsichtlich desjenigen Theils, welcher eine Umgestaltung des Röhrungswesens in Bezug auf den Zeitpunkt und den Platz der Röhrunge befürwortet, der Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Berichterstatter **Schröder:** Der erste Theil der Petition befaße sich noch mit dem Entwurfe, der inzwischen zum Gesetz erhoben sei. Der Ausschuh habe daher beantragt, über diesen Theil zur Tagesordnung überzugehen.

Ueber den zweiten Punkt, eine Centralisation der **Berichte.** XXIII. Landtag.

Röhrunge in der Hauptstadt, habe der Ausschuh nicht schlüssig werden können.

Er persönlich halte eine solche Centralisation für einen Fortschritt im Röhrungswesen, da es dadurch möglich gemacht werde, ein Bild unserer gesammten Hengstzucht zu erhalten und mit der Röhrunge einen Hengstmarkt zu verbinden. Diese Ansicht finde in Butjadingen aus localen Interessen großen Widerspruch und er habe daher die Stellung eines Antrags unterlassen.

Der andere Theil der Petition, Zusammenlegung der Haupt- und Nachröhrunge, finde wahrscheinlich größeres Entgegenkommen, da anerkannt werde, daß die Einrichtung von zwei Röhrunge ein Uebelstand sei.

Die Hauptröhrunge finde bald nach Beendigung der Deckperiode statt und werde demnach ein Hengst etwa  $\frac{3}{4}$  Jahr vor Beginn der nächsten Deckzeit auf seine Tüchtigkeit geprüft und müsse zum Decken zugelassen werden, selbst wenn sich in dieser Zeit Erbfehler einstellen sollten. Ferner werde durch die gegenwärtige Röhrunge eine naturwidrige Fütterung der Hengste veranlaßt. Dieselben würden, von der Deckzeit erschöpft, förmlich genudelt, damit sie sich am Röhrungstage gut präsentiren sollten. Die Thiere würden darauf auf die Weide getrieben, ohne wie bisher eine besondere Fütterung zu erhalten. Hierdurch entwickelten sich häufig sehr gefährliche Krankheiten. Um diesem vorzubeugen, halte er eine einmalige Röhrunge vor der Deckzeit für angebracht.

Er empfehle den Ausschuh Antrag zur Annahme.

Abg. **Tanzen:** Er wolle nicht gegen den Ausschuh Antrag stimmen, jedoch constatiren, daß der Abg. Schröder Recht habe, wenn er behaupte, Butjadingen sei gegen eine Centralisation der Röhrunge in Oldenburg.

Hierzu würden die Züchter der Wesermarsch bewogen, nicht durch locales, sondern ganz allein durch züchterisches Interesse. Auch den kleineren Züchtern solle Gelegenheit geboten werden, das Material beurtheilen zu lernen; diesen werde aber durch eine Verlegung der Röhrunge nach Oldenburg die Möglichkeit hierzu genommen wegen der mit einer Reise nach Oldenburg und mit dem Aufenthalt daselbst verbundenen Kosten. Jetzt könnten dieselben ohne große Opfer der Röhrunge, welche nur einen Tag dauere, beiwohnen, und wie sehr diese Gelegenheit benutzt werde, könne man daran sehen, daß in Butjadingen bei jeder Röhrunge viele Hundert Zuschauer anwesend seien. Wenn auf Aurich als Beispiel verwiesen werde, so wolle er bemerken, daß von vielen Seiten auch unsere Röhrunge für die bessere gehalten werde.

Er betone nochmals, daß die Bewohner der Wesermarsch allein aus züchterischem Interesse gegen eine Verlegung der Röhrunge nach Oldenburg seien.

Was die Vereinigung der beiden Röhrunge anlange,

so sei hierzu eine eingehende Prüfung nöthig; man sei nicht in der Lage, sofort darüber ein Urtheil zu fällen.

**Abg. Meyer:** Auch er habe große Bedenken gegen eine Centralisation der Köhrung in Oldenburg. Die wenigen Züchter des südlichsten Landestheils seien schon recht unzufrieden darüber, daß für ihre Hengste die Köhrung in Cloppenburg stattfinde. Schon jetzt würden viele dadurch abgehalten, Hengste, welche sich zu Deckhengsten eignen würden, vorzuführen.

Wenn man eine Umgestaltung des Köhrungswesens beabsichtige, so werde eine solche ohne sehr erhebliche Aenderungen nicht möglich. Er stehe einem solchen Gedanken sehr sympathisch gegenüber, da er glaube, daß man bei den jetzigen Conjunctionen in seiner Gegend sich auch mehr als bislang mit der Pferdezucht beschäftigen müsse. Es müsse seiner Ansicht nach auch eine andere Vertheilung der Prämien vorgenommen, welche jetzt fast ganz allein dem nördlicheren Landestheil zufallen. Seine Idee gehe dahin, daß ein entsprechender Theil der Prämien für die Geest reservirt werden möge, und zwar ein höherer als bisher.

Uebrigens müsse diese Frage im Speziellen der Vorberathung durch die Landwirthschaftsgesellschaft unterliegen, bei der sie auch schon angeregt sei.

**Abg. Wenke:** Er wolle hervorheben, daß, falls eine Köhrung in Oldenburg stattfinde, mit derselben ein Hengstmarkt verbunden und so den Züchtern Gelegenheit geboten werden könne, ihre Pferde vortheilhaft und bequem zu verkaufen.

Er sei für eine Köhrung und zwar in Oldenburg. Was die Reisekosten angingen, so werde derjenige, der wirkliches Interesse für die Pferdezucht habe, durch sie von dem Besuch der Köhrung sich nicht abhalten lassen.

**Abg. Funch:** Es sei seit langen Jahren der Wunsch der Hengsthalter, in Oldenburg einen Hengstmarkt einzurichten, wie ein solcher in Aurich bestehe. Die hierfür sprechenden Gründe seien vom Herrn Berichterstatter bereits klar gelegt worden. Er glaube jedoch in objectiver Weise, die aus jahrelangen Verhandlungen hervorgetretene Ansicht der Züchter (Besitzer der Zuchtstuten) hier mittheilen zu sollen. —

Seiner Ansicht nach werde der größte Theil der Züchter gegen eine Centralisirung nach Oldenburg sein; er wolle nur bemerken, daß das Nationale bei unserer Pferdezucht zurückgehen werde, wenn es nicht wie bisher dem kleineren Züchter ermöglicht sei, ohne große Kosten und Zeitverlust den Köhrungsplatz leicht zu erreichen. Wer den Köhrungen in Rodenkirchen beigewohnt, werde die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die nach Hunderten zählenden Zuschauer mit lebhaftem Interesse dem Köhrungsgeschäft folgten und ihnen hierdurch eine Gelegenheit gegeben werde, nicht allein

den ihnen passenden Hengst zu wählen, sondern auch ihr fachmännisches Urtheil weiter auszubilden.

Wenn die Hengste während der Deckzeit unnatürlich gemästet würden, um so der Köhrung zugeführt zu werden, so sei dem entgegen gehalten, daß nach Vollendung der Deckperiode am besten beurtheilt werden könne, ob der Hengst ferner zur Zucht tauglich sei.

Ferner spreche für die Köhrung im Sommer der Umstand, daß bei einer im Februar oder März stattfindenden Köhrung die werthvollen Thiere durch die dann herrschenden kalten Winde sehr leicht gefährdet werden könnten.

Für die Errichtung eines Hengstmarktes, wie derselbe in Aurich stattfinde, sei man in Züchterkreisen nicht sehr eingenommen. Unsere wirthschaftlichen Verhältnisse eignen sich mehr zur Zucht von Fohlen, wie zur Aufzucht von Hengsten, wie es sich ja auch in der Praxis herausgebildet habe, indem unsere Fohlen meist nach Ostfriesland verkauft, um nachher als Deckhengste wieder eingeführt zu werden.

Man halte es für richtiger, daß die Fohlenzucht dem Lande verbleibe und nicht durch eine vermehrte Aufzucht die erstere beeinträchtigt oder gar zurückgedrängt werde.

**Der Präsident:** Er wolle bemerken, daß von dem Abg. Tanzen ein genügend unterstützter Antrag folgenden Inhalts überreicht sei:

In dem Ausschußantrage **N** 2 die Worte: „und den Platz“ zu streichen.

Er stelle denselben sofort zur Berathung.

**Abg. Jürgens:** Die Ansichten im Amtsverband Jever über die vorliegenden Fragen seien verschieden. Er glaube aber, die Mehrheit sei gegen eine Zusammenlegung nach Oldenburg aus Interesse für die Pferdezucht, welche durch eine solche Centralisation Schaden nehmen werde. Der Hengstmarkt werde nur bewirken, daß gutes Material noch schwerer zu erhalten sein werde. Er glaube, daß die Mehrheit des Severlandes sich für den Antrag Tanzen entscheiden werde.

**Abg. Tanzen:** Anfangs habe er geglaubt, dem Ausschuß-Antrage unbedenklich zustimmen zu können; nach den Aeußerungen des Abg. Wenke habe er doch die Stellung seines Antrags für nöthig gehalten. Er sei anderer Ansicht wie der Abg. Wenke; für die Bewohner des Stedingerlandes liege Oldenburg leicht erreichbar, während diejenigen des Butjadinger- und Severlandes eine weite Reise bis dort zu machen hätten. Ein Gesamtbild unserer Pferdezucht werde man auch nicht erhalten, da die Köhrung mehrere Tage dauern müsse. Nur wenige Züchter würden in der Lage sein, wegen der großen Kosten, der Köhrung beizuwohnen. Er empfehle seinen Antrag zur Annahme.

Berichterstatter **Schröder:** Er habe erwartet, daß der Vorschlag, eventuell eine Verlegung der Köhrungen nach

Oldenburg in Berücksichtigung zu ziehen, lebhaften Widerspruch finden werde. Der Antrag des Abg. Tanzen bezwecke, der Regierung die Prüfung der Platzfrage zu entziehen. Er sehe den Nutzen dieses Antrags nicht ein, da die Regierung durch die Verhandlungen erfahre, welche Bedenken aufgeworfen worden seien. Man solle die Worte „und den Platz“ ruhig stehen lassen, da dieselben ganz irrelevant seien.

Der Präsident schließt die Berathung und bringt zunächst zur Abstimmung den Ausschußantrag N. 1.

Derselbe wird angenommen.

Darauf wird über den Antrag des Abg. Tanzen abgestimmt; derselbe wird angenommen.

Schließlich wird der Ausschußantrag mit der von dem

Abg. Tanzen beantragten Aenderung zur Abstimmung gebracht und ebenfalls angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung morgen, den 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, stattfinden zu lassen und bittet um die Ermächtigung, die Tagesordnung selbst festsetzen zu dürfen.

Die Versammlung ist hiermit einverstanden.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**



# Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 20. December 1887, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Zweite Lesung des Finanzgesetzes für die Jahre 1888—1890.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petitionen wegen Abänderung des Schulgesetzes in Betreff der Sommerschule *ic.*
  3. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die vom Vorstande der Baugewerks-Zinnung „Bauhütte zu Oldenburg“ eingereichte Petition, betreffend Sicherstellung der Baugewerksmeister für die bei Immobilienbauten mit den Auftraggebern vereinbarte Bausumme.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertische: Geh. Oberfinanzrath Heumann, Geh. Oberregierungsath Muzenbecher, Ministerialrath Willich.

Das vom Schriftführer Schröder verlesene Protokoll der fünfzehnten Sitzung wird genehmigt.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

I. Zweite Lesung des Finanzgesetzes für die Jahre 1888/90.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle den Entwurf des Finanzgesetzes für 1888/90 nebst Anlagen auch in zweiter Lesung annehmen und dem Entwurfe des bei Ueberreichung der Voranschläge und des Finanzgesetzes an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtenden Schreibens seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petitionen wegen Abänderung des Schulgesetzes in Betreff der Sommerschule *ic.*

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag *Nr.* 1:

Der Landtag wolle in Erwägung,

daß die Einrichtung der Sommerschulen, sowie die Dispensationsfrage unter thunlichster Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse vom 22. Landtage geregelt wurden;

in Erwägung,

daß die für den Besuch der Sommerschulen gesetzlich gestatteten Erleichterungen und Anpassungen an die wirthschaftlichen Verhältnisse von den Petenten nicht ausgenutzt, bezw. gehörigen Orts beantragt sind;

in fernerer Erwägung,

daß es unzulässig erscheint, dem Localschulinstructor bezw. dem Schulvorstande für gewisse Fälle weitergehende Befugniß zur Dispensation zu ertheilen;

in Erwägung endlich,

daß das gegenwärtige schulpflichtige Alter sowohl der körperlichen und geistigen Entwicklung des

Kindes als auch den wirthschaftlichen Verhältnissen thunlichst angepaßt erscheint, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Die Minderheit des Ausschusses stellt die Anträge *Nr.* 2, 3 und 4.

Antrag *Nr.* 2:

Der Landtag wolle beschließen:

in Art. 50 §. 2 des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen vom 3. April 1855 (neue Bestimmungen zu demselben Gesetze vom 21. Jan. 1885) Zeile 3 das Wort „ausschließlich“ zu streichen und dem §. 2 folgenden Passus hinzuzufügen:

„Ausnahmsweise kann die Verkürzung des Unterrichts für sämtliche Jahresstufen in denjenigen Schulachten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Beschränkung auf die 4 oberen Jahresstufen nicht gestatten, auch für mehrclassige Schulen zugelassen werden und richtet sich die Einrichtung des Unterrichts alsdann nach den Bestimmungen der §. 3 dieses Artikels.“

Antrag *Nr.* 3:

Der Landtag wolle diesen Punkt — (Dispensationsbefugniß des Localschulinspectors) — der Großherzoglichen Staatsregierung zur geneigten Berücksichtigung empfehle.

Antrag *Nr.* 4:

Der Landtag wolle beschließen:

Der §. 1 des Art. 49 des Schulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Auf Antrag der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter können mit Genehmigung des betreffenden Localschulinspectors diejenigen Kinder, welche vor dem 1. November des laufenden Jahres 6 Jahre alt werden, am vorhergehenden 1. Mai in die Schule aufgenommen werden und gelten damit als schulpflichtig.“

Die Schulpflicht dieser Kinder endet nach achtjähriger Dauer am 30. April desjenigen Jahres, in welchem sie vor dem 1. November das 14. Lebensjahr vollenden.

Die Berathung wird über alle vier Anträge zugleich eröffnet und erhält das Wort der

Berichterstatter der Minderheit Abg. **Quatmann:** Er habe zunächst zwei Fehler im Ausschußbericht zu verbessern. Auf Seite 585 des Abklatsches, Zeile 6 von oben, müsse es heißen „Artikels“ statt „Gesetzes“ und auf Seite 586 im Anfang des Antrags *Nr.* 4 Art. 49 statt Art. 50. Sodann ziehe er namens der Minderheit des Ausschusses den Antrag *Nr.* 3 zurück.

Der Landtag beschließt, über diesen Antrag nicht weiter zu verhandeln.

Berichterstatter der Minderheit Abg. **Quatmann:** Er habe sich nicht der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses, welche über die Petitionen zur Tagesordnung übergehen wolle, anschließen können, halte vielmehr die Berücksichtigung derselben für dringend geboten. Als im Jahre 1885 die verschärften Bestimmungen über die Sommerschulen verkündet seien, habe dieses in seinem Wahlkreise eine allgemeine Mißstimmung hervorgerufen, wie wohl selten ein Gesetz. Man sei der Ansicht gewesen, daß bereits vor Erlaß des Gesetzes von 1885 die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Sommerschulen so hoch gestellt gewesen seien, daß eine noch weitere Verschärfung durchaus nicht angängig sei. Eine gegentheilige Ansicht sei in seinem Wahlkreise niemals laut geworden. Man habe auch allgemein die Resultate, die in den Schulen mit verkürztem Sommerunterricht erreicht, für durchaus genügend, wenigstens für ländliche Verhältnisse erachtet. Es sei ihm von Herren, die Schulen mit verkürztem und nicht verkürztem Unterricht geprüft hätten, bestätigt worden, daß die in den verkürzten Sommerschulen erzielten Resultate durchaus befriedigend seien, und daß man nicht sagen könne, daß die Kinder in städtischen Volksschulen weiter seien. Durch die Verschärfungen, welche das Gesetz von 1885 in Betreff der Sommerschulen eingeführt habe, würden die Kinder von der Landwirthschaft abgelenkt. Die Kinder auf dem Lande müßten schon in den Schuljahren zu leichten landwirthschaftlichen Arbeiten herangezogen werden. Es sei dies erstens eine Wohlthat für die Kinder selbst und zweitens könnten auch die Eltern die Hilfe ihrer Kinder absolut nicht entbehren. Die Arbeit müsse in der Jugend gelernt werden, diejenigen, welche schon in der Jugend auf dem Lande gearbeitet hätten, arbeiteten auch später mit größerem Fleiß und größerer Lust. Je höher die Schule ihre Anforderungen stelle und dadurch die Kinder von landwirthschaftlichen Arbeiten zurückhalte, um so eher kehre die Landbevölkerung dem Lande den Rücken. Kinder, welche bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ganz von der Schule in Anspruch genommen wären und zu landwirthschaftlichen Arbeiten keine Zeit gehabt hätten, würden das Leben in einer Stadt bequemer und angenehmer finden und möglichst dahin streben, vom Lande, wo sie schwere Arbeit thun müßten, weg in die Stadt zu kommen. Der Zuzug in die großen Städte werde dann immer größer werden, und in Folge dessen die Socialdemocratie immer mehr Boden und Bedeutung gewinnen. Man müsse alles daran setzen, eine ruhige friedliche Landbevölkerung zu conserviren, diese sei die feste Stütze des Staats. Verschäume man dies, so gehe man einer traurigen Zukunft entgegen.

Es werde von der Regierung hervorgehoben, daß das Gesetz von 1885 bedeutende Erleichterungen in Betreff des Sommerunterrichts zu lassen und daß von diesen theilweise kein Gebrauch gemacht werde. Er (Redner) wünsche natürlich zunächst sehr, daß die betreffenden Behörden, die jetzt möglichen Erleichterungen auch einführten, aber diese genügten eben noch nicht. Die Hauptschulzeit für die Kinder auf dem Lande sei naturgemäß der Winter, im Sommer müßten sie im Haushalt oder auf dem Lande mithelfen. Er wolle dies an einem Beispiel klar machen. Eine Frau mit kleineren Kindern, deren Mann sein Geld auswärts verdiene und die allein das Haus, das Vieh und ihr Land zu besorgen habe, könne die Hülfe ihrer schulpflichtigen Kinder — wenn diese auch noch sehr jung seien — zur Beaufsichtigung der kleineren Kinder, während sie selbst auf dem Lande arbeite, absolut nicht entbehren. Nach den früheren Bestimmungen über die Sommerschulen hätten die Kinder ihren Eltern solche Hülfe leisten können, und hätten außerdem Familien, welche für ihre Kinder keine genügende Beschäftigung gehabt hätten, dieselben an andere Familien abgegeben. Kinder von armen Leuten seien schon früh zu Herrschaften gekommen, wo sie ihre ganze Jugendzeit geblieben seien und für ihre Hülfeleistungen Nahrung und Erziehung und die beste Vorbereitung für ihren künftigen Beruf erhalten hätten.

Wenn nun auch — wie schon hervorgehoben — Erleichterungen für den Schulbesuch gesetzlich vorgesehen seien, so sei doch das jetzige Minimum drei tägliche Schulstunden, während früher der Unterricht auf die Dauer von zwei Stunden hätte reducirt werden können. Diesen guten früheren Zustand wieder herbei zu führen, wolle nun auch die Minderheit des Ausschusses nicht beantragen, aber für durchaus nothwendig halte sie die in ihren Anträgen *N<sup>o</sup> 2* und *4* erstrebten Erleichterungen. Er werde jetzt auf diese beiden Anträge im Speciellen eingehen.

Was zunächst den Antrag *N<sup>o</sup> 2* angehe, so sei es doch gewiß ungerecht, den Schulachtsgenossen, die eine mehrclassige Schule hätten, nicht dieselbe Erleichterung zu gewähren wie denen, die eine einclassige Schule hätten. Wenn eine Schulacht mit einer einclassigen Schule in Folge der Vermehrung der Schülerzahl gezwungen würde, ihre Schule zu einer zweiclassigen zu erweitern, so dürfe plötzlich für die vier untersten Jahrestufen nicht mehr wie bisher, so lange die Schule einclassig war, eine Verkürzung der Unterrichtszeit eintreten. Es werde von der Gegenseite gesagt, die Kinder der vier untersten Jahrestufen könnten ihren Eltern doch noch nicht helfen und seien in der Schule am besten aufgehoben. Das möge richtig sein für städtische Verhältnisse, für ländliche gewiß nicht. Man erfülle nur

eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn man das Gesetz von 1885 in der vom Ausschuss beantragten Weise abändere.

Was dann den Antrag *N<sup>o</sup> 4* angehe, so solle es möglich sein, daß Kinder, wenn sie vor dem vollendeten sechsten Lebensjahr in die Schule kämen, auch nach acht Jahren, also vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr ihrer Schulpflicht genügt hätten. Es würde dies für viele Eltern und Kinder von großer Bedeutung sein. Andererseits sei der Antrag ganz unbedenklich, weil die betreffenden Kinder ja nur auf Antrag der Eltern und nach vorheriger Entscheidung des Lokalschulinspektors, daß dieselben körperlich und geistig hinreichend entwickelt seien, vor vollendetem sechsten Lebensjahr sollten aufgenommen werden können.

Er bitte dringend um Annahme der Minoritätsanträge. Durch die Annahme würden sich die Abgeordneten den Dank der südlichen Landestheile des Herzogthums verdienen.

Abg. **Meyer**: Er würde lieber erst nach einem Vertreter der Majoritätsanträge das Wort genommen haben, da aber von dieser Seite sich Niemand zum Wort gemeldet habe, sehe er sich veranlaßt, schon jetzt die Ausführungen des Abg. Quatmann in einigen Punkten zu ergänzen. Bis zu der Novelle zum Schulgesetz vom Jahr 1885 sei das Sommerschulwesen durch Verfügungen der Oberschulcollegien geregelt gewesen. Während vor etwa vierzig Jahren auf dem platten Lande im Sommer gar keine Schule gehalten sei, habe man später Sommerschulen mit kürzerer Unterrichtszeit als im Winter eingeführt. Durch das Gesetz von 1885 sei eine Beschränkung der verkürzten Sommerschulen in einer Richtung zur Durchführung gelangt, wonach eine Verkürzung der Unterrichtszeit bis auf drei Stunden täglich in den einclassigen Schulen zwar für alle Jahrestufen, in den mehrclassigen Schulen aber nur für die vier obersten Jahrestufen eingeführt werden könne. Es seien nun zwar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1885 diejenigen Erleichterungen, welche dasselbe hinsichtlich der einclassigen Schulen zulasse, vielfach nicht in vollem Umfange durchgeführt, was wohl daher rühre, daß die betreffenden Gesetzesbestimmungen nicht recht verstanden seien, daher halte Redner eine Aenderung der für die einclassigen Schulen bestehenden Bestimmungen nicht für erforderlich, dagegen sei es seines Erachtens durchaus nothwendig und nicht mehr als gerecht, die mehrclassigen Schulen in Bezug auf den Sommerunterricht den einclassigen gleichzustellen. Der Minoritätsantrag *N<sup>o</sup> 2* bezwecke ja keine erhebliche, einschneidende Veränderung unserer Schulgesetzgebung. Es werde sich dabei thatsächlich nur um etwa 30 Schulachten handeln. Es solle nur die Möglichkeit gegeben werden, daß das Oberschulcollegium auch bei mehrclassigen Schulen die Verkürzung des Unterrichts für sämtliche Altersklassen bis auf 3 Stunden täglich anordnen könne. Weshalb wolle

man nicht den zahlreichen Petitionen folgen und einen so unschädlichen Antrag annehmen? Es bestehe in der That das Bedürfniß, den Schulzwang nicht mehr als nothwendig zu verstärken. Für das Münsterland müsse man sich im Sommer auf drei Schulstunden beschränken und dürfe nicht am Vormittag und Nachmittag Schule gehalten werden. Dazu seien gerade in den Schulachten mit mehrklassigen Schulen die Entfernungen von den Wohnungen der Kinder bis zum Schulgebäude vielfach, wie die Petitionen wahrheitsgemäß berichten, zu groß, als daß die kleineren Kinder im Stande wären, den Schulweg täglich viermal zu machen. In der Schulacht Damme z. B. betrage die Entfernung für einige Kinder 6 km und für eine große Anzahl  $\frac{3}{4}$  Stunden, in einer andern Dammer Schulacht, der Sierhauser, hätten manche Kinder einen Schulweg von  $\frac{5}{4}$ , andere von  $\frac{3}{4}$  bis 1 Stunde. Derartige Entfernungen gehörten durchaus nicht zu den Seltenheiten, sondern kämen in vielen Schulachten des Münsterlandes vor, Entfernungen von  $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$  Stunden sogar in fast jeder.

Man könne hiergegen nun nicht einwenden, daß die Kinder im Winter ja auch die weiten Wege zu machen hätten. Im Winter könne der Unterricht so gelegt werden, und werde factisch überall so eingerichtet, daß die Mittagspause nur eine Stunde betrage, und könnten dann die weiter entfernt wohnenden Kinder diese Zeit in der Schule verbringen. Im Sommer aber könne man die Schulstunden der Wärme wegen nicht so in die Mittagszeit legen und müsse eine Mittagspause von  $2\frac{1}{2}$ —3 Stunden eintreten lassen. Eine so lange Zeit dürfe man aber die Kinder nicht müßig und ohne Aufsicht in der Schule bleiben lassen.

Seiner Ansicht nach liege nun aber der wesentlichste Grund der Petenten für eine Verkürzung der Sommerschulen im Sinne der Ausschufsanträge darin, daß die kleineren Landleute — wenigstens im Münsterland — die Hilfe ihrer Kinder, auch der kleineren, durchaus nicht entbehren könnten. Im Münsterlande spiele eben die persönliche Arbeitsleistung eine größere Rolle im wirthschaftlichen Leben als in manchen andern Gegenden. Durch die Arbeitsleistung bezahle der Heuermann dort einen Theil der Heuer, und auf der Sicherheit, daß die Arbeitskraft des Heuermanns dem Grundeigenthümer immer zur Verfügung stehe, beruhe die günstige Lage und die ganze durchaus befriedigende sociale Stellung der Heuerleute. Diese eigenartigen Verhältnisse hinsichtlich der Stellung der Heuerleute habe sich wohl am meisten im Münsterlande entwickelt, und deshalb werde eine möglichste Verkürzung der Sommerschule, ohne die sich jene günstige Lage nicht würde aufrecht erhalten lassen, gerade durch Petitionen aus diesem Landestheile besonders lebhaft gewünscht. Daß nicht auch aus den Aemtern Wildeshausen, Delmenhorst, Westerstede und anderen Geest-

ämtern, wo ja die Verhältnisse auf dem Lande ähnlich liegen als im Münsterlande, Beschwerden gegen das Gesetz von 1885 eingekommen seien, möge allerdings auch mit daher rühren, daß die vorher maßgebend gewesenen Bestimmungen der Oberschulcollegien verschieden gelautet und zwar die des katholischen Oberschulcollegiums größere Erleichterungen gewährt hätten. Daher sei der Unterschied dieser letzteren gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes von 1885 ein größerer und fühlbarer wie in den evangelischen Landestheilen gewesen.

Er empfehle nochmals die Annahme des durchaus unschuldigen Antrags *Nr.* 2 und wende sich nunmehr zum Antrag *Nr.* 4, da ja der Antrag *Nr.* 3 von der Minorität selbst zurückgezogen sei. Der Antrag *Nr.* 4 wolle die Möglichkeit herbeiführen, daß unter Umständen die Schulpflicht bereits vor vollendetem sechsten Lebensjahr begünne und dann vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr endige. Die jetzt in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen stammten aus dem Jahre 1870 und hätten seitdem vielfache Unzufriedenheit hervorgerufen. Warum wolle man nicht den Eltern die Erleichterung schaffen, daß sie, wo jetzt die Arbeitskraft für viele so werthvoll sei, ihre Kinder, wenn dieselben mit  $5\frac{1}{2}$  Jahren fähig seien die Schule zu besuchen, dann auch mit  $13\frac{1}{2}$  Jahren aus der Schule nehmen und die volle Arbeitskraft derselben benutzen könnten. In der That seien viele Kinder mit  $5\frac{1}{2}$  Jahren hinreichend entwickelt zum Schulbesuch. Es liege auch nicht etwa ein Widerspruch darin, wenn er vorhin auf die für die Kinder zu anstrengenden Wege hingewiesen habe und jetzt für die Herabsetzung der Altersgrenze eintrete. Wenn im Sommer nur Vormittags Unterricht stattfinde, würden auch die kleineren Kinder die Wege machen können. Uebrigens solle die durch den Antrag erstrebte Herabsetzung des schulpflichtigen Alters ja nur eine fakultative sein. Sie solle nur eintreten, wenn die Eltern es wünschten und der Lokalschulinspector es zulasse. Bei der großen Verschiedenheit in der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder müsse eigentlich das Gesetz in Bezug auf die Frage, wann die Schulpflicht beginnen solle, auch einen gewissen Spielraum gewähren. Eine Uniformirung würde hier schädlich sein. Dies werde auch in andern Staaten anerkannt und seien ihm (Redner) die desfalligen Bestimmungen für die Rheinprovinz bekannt, welche viel größern Spielraum gewährten, als der Antrag der Minderheit beabsichtige. — Nach den jetzigen Bestimmungen könne ein Kind sieben Jahre alt werden, bevor es zur Schule komme und erreichten dementsprechend viele ihr 15. Lebensjahr, ehe sie entlassen würden. Dies führe zu mancherlei Unzuträglichkeiten, wie in den Petitionen richtig hervorgehoben.

Er glaube nicht, daß bei Annahme des Ausschuf-

Minderheitsantrags die Erreichung des Lehrziels beeinträchtigt werde und ersuche dringend um Annahme der Minoritätsanträge!

Abg. **Thorade**: Die große Anzahl der Petitionen, die Wärme und der Eifer, mit dem die Abgeordneten aus dem südlichen Landestheile des Herzogthums für dieselben einträten, hätten ihn veranlaßt, die Sache nochmals eingehend zu prüfen, trotzdem er principiell Gegner des Standpunkts der Petenten sei. Seiner Ansicht nach bezeichneten die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Grenze, bis zu der man in der Beschränkung des Volksschulunterrichts gehen dürfe. Diese Bestimmungen enthielten das Minimum dessen, was man bei den jetzigen Culturverhältnissen an Volksbildung verlangen müsse. Ein Herabgehen von den jetzigen Anforderungen würde einen entschiedenen Rückschritt bedeuten. Die segensreichen Wirkungen der jetzigen Bestimmungen seien bei der Kürze der Zeit noch nicht in die Erscheinung getreten. Während — wie gar nicht zu bezweifeln sei — die einschneidenden Wirkungen des Gesetzes von 1885 anfangs hart von den kleinen Leuten empfunden würden, seien dieselben, da sie selbst unter noch mangelhafteren Schuleinrichtungen groß geworden seien, kaum in der Lage, die Segnungen der ihren Kindern zu Theil werdenden höheren Bildung richtig zu schätzen.

Er habe in den letzten Tagen verschiedene Zeugnisse davon erhalten, daß die neuen Gesetze von den Lehrern in ihren segensreichen Wirkungen voll erkannt würden. In Folge der Bestimmungen über die Brücken hätten sich die Schulverhältnisse bedeutend vermindert, z. B. in der Gemeinde Wardenburg von 43% auf 8—10%. Es sei von Lehrern ferner hervorgehoben, daß die Kinder in Folge der vergrößerten Stundenzahl im Sommer nicht so viel verlernten wie früher und jetzt mit besserer Vorbereitung in den vollen Winterunterricht einträten.

Die vom Abg. Quatmann ausgesprochene Befürchtung, daß in Folge der jetzigen erhöhten Anforderungen der Schule an die Kinder der Landleute sich das Land entvölkern, die Städte übermäßig groß und dadurch die Socialdemokratie mächtiger werden würde, schrecke ihn nicht. Er halte im Gegentheil an dem Satze fest, daß Bildung frei von Aberglauben und Vorurtheil und auch reich mache, und der Abg. Meyer könne sicher sein, daß, wenn nach seiner Schilderung die kleineren Leute im Süden des Herzogthums bis jetzt schon glücklich und behaglich lebten, dieselben bei gesteigerter Bildung in Zukunft noch glücklicher und wohlhabender werden würden.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Die Staatsregierung stehe vollständig auf dem Standpunkt der Majorität des Ausschusses und es könne deshalb an sich kaum nöthig für ihn erscheinen, auf die Sache näher einzugehen. Die

große Zahl der Petitionen jedoch, die verschiedenen Stellen, von denen sie ausgingen, zum Theil von den zur Vertretung der Schulen berufenen Körperschaften, und schließlich die eingehende Art, mit der die Minderheit ihren Standpunkt im Bericht und in der Verhandlung dargelegt habe, würden eine etwas längere Ausführung seinerseits rechtfertigen.

Sämmtliche Petitionen richteten sich hauptsächlich auf drei Punkte: 1. auf die Beschränkung des Unterrichts im Sommer, 2. auf die Dispensationsbefugniß des Lokalschulinspectors und 3. auf eine Veränderung der Bestimmungen über den Beginn und das Ende des schulpflichtigen Alters.

Der gemeinsame Grundgedanke aller dieser Wünsche sei der, daß die jetzigen Bestimmungen über jene Punkte zu störend in die Erwerbsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung eingriffen. Zunächst würde es doch im Allgemeinen verkehrt sein, ein Gesetz nach so kurzer Zeit zu ändern, nur weil das als Wirkung eingetreten sei, was bei Erlaß des Gesetzes von den gesetzgebenden Faktoren ganz bestimmt vorausgesehen wäre. In der That hätten bei Erlaß des Gesetzes von 1885 Staatsregierung und Landtag eingesehen, daß die Bestimmungen für viele Landleute sehr einschneidend sein würden, aber man habe eben geglaubt, daß diese Bestimmungen trotzdem unerläßlich seien. Es seien nur die vorausgesehenen Folgen eingetreten, aber keine unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Verhältnisse, die eine Aenderung des Gesetzes rechtfertigen würden.

Was nun die einzelnen Punkte angehe, so bedürfe die Erweiterung der Dispensationsbefugniß hier nicht der Erwähnung, nachdem heute der Antrag M 3 der Minderheit zurückgezogen sei.

In Betreff der Beschränkung der Sommerschule könne er sich auf den Bericht der Majorität beziehen. Die Beschwerden der Petitionen erledigten sich, wie auch die Minderheit im Ausschußbericht anerkenne, zum größten Theil dadurch, daß bereits durch die jetzt geltenden Bestimmungen die Möglichkeit gegeben sei, den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung in sehr weitem Maße Rechnung zu tragen und Härten vorzubeugen. Die Petenten hätten augenscheinlich von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht, während es doch Sache der Petenten gewesen wäre, die erforderlichen durch das Gesetz von 1885 gestatteten Maßregeln, da deren Gestaltung im Einzelnen von den örtlichen Bedürfnissen abhängen, beim Oberschulcollegium in Anregung zu bringen. Wenn übrigens im Bericht gesagt sei, daß im Münsterland vor 1885 der Unterricht im Sommer bis auf 12 Stunden pro Woche reducirt gewesen sei, so sei dies nicht ganz richtig. Eine so weitgehende Reduction habe nach der Verfügung des katholischen Oberschulcollegiums vom 24. Mai 1862 nur in einklassigen Schulen mit mehr

als 50 Schülern stattgefunden, sonst sei schon damals 18 Stunden pro Woche das Minimum gewesen.

Das Hauptmotiv des Gesetzes von 1885 sei gewesen, daß man erkannte, daß bei den bis dahin bestehenden Einrichtungen das nothwendige Lehrziel der Volksschulen nicht zu erreichen sei, daß die im Verwaltungswege erlassenen Normen zu lax gehandhabt und durch feste gesetzliche Vorschriften zu ersetzen seien. Von einem Heraufschrauben des Lehrziels, welches in den Ausführungen der Minderheit für die ländliche Bevölkerung in mehreren Richtungen als vom Uebel bezeichnet werde, sei weder bei Erlass jenes Gesetzes, noch inzwischen die Rede gewesen, sondern man habe nur bewirken wollen, daß das gesteckte Lehrziel auch wirklich erreicht werde, und seien zu diesem Zwecke die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auch von beiden Oberschulcollegien als nothwendig anerkannt.

Was nun den Anfang des schulpflichtigen Alters vor vollendetem Lebensjahr angehe, so seien die jetzt geltenden Bestimmungen im Jahre 1870 erlassen. Auch damals sei die Frage aufgetaucht, ob nicht bei den Kindern, die vor dem 1. September des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollendeten, die Schulpflicht mit dem vorhergehenden 1. Mai beginnen könne. Der betreffende Ausschuß des Landtags einigte sich aber damals über die jetzt geltenden Bestimmungen, einmal, um alle Ungleichheiten abzuschneiden und dann, weil jüngere Kinder in der Schule mehr Störung verursachten, als sie für sich Nutzen haben könnten. Man sei eben der Ansicht gewesen, daß nach der durchschnittlichen Entwicklung der Kinder das vollendete sechste Lebensjahr das richtige Alter sei. An diesen Verhältnissen habe sich bis jetzt nichts geändert. — Die vom Ausschuß beantragte facultative Herabsetzung des Beginns der Schulpflicht halte er für bedenklich. Es werde dabei thatsächlich nur auf den Wunsch der Eltern ankommen, eine Untersuchung der Fähigkeit des Kindes würde zu schwierig und fast illusorisch sein.

Abg. **Clodius**: Er werde für die Anträge der Minderheit stimmen, er könne das, weil die im Antrag *N* 2 gedachte Anordnung nur „ausnahmsweise“ eintreten solle, und weil die Herabsetzung des schulpflichtigen Alters nur facultativ eintreten solle. Es lasse sich nicht leugnen, daß in seinem Wahlkreise die Bestimmungen von 1870 und 1885 vielfach Mißstimmung hervorgerufen hätten. — Daß die Kinder bei Verkürzung der Stundenzahl doch ebensoviele lernen würden wie ohne diese Verkürzung, sei natürlich nicht anzunehmen, aber wenn die Leute die Hülfe ihrer Kinder durchaus nöthig hätten, um existiren zu können, müsse man eben auf die etwas höhere Bildung verzichten.

Abg. **Meyer**: Er sei mit dem Abg. Thorade der Meinung, daß Bildung glücklich und unter Umständen auch reich mache, aber für die verschiedenen socialen Classen

**Berichte.** XXIII. Landtag.

passse auch nur ein verschiedener Grad von Bildung. Einem, der zum ländlichen Arbeiter bestimmt sei, werde eine zu große Bildung nicht zum Heile gereichen. Erst komme der Magen und dann der Kopf. Die von der Minorität beantragten Bestimmungen bezweckten alle, dem kleinen Mann im Münsterland seine günstige Stellung zu erhalten.

Der Regierungscommissar habe gegen die Minoritätsanträge auch vorgebracht, daß man doch jetzt noch nicht ein im Jahre 1885 erlassenes Gesetz ohne zwingenden Grund ändern solle. Dieses Argument würde ja zutreffend sein, wenn es sich um eine principielle Aenderung handle, zu deren Herbeiführung erst lange Erfahrungen gesammelt werden müßten. Das sei ja aber hier nicht der Fall, hier handle es sich nur um die Verhältnisse von dreißig Schulachten, die mit den Schulachten in ihrer Nachbarschaft gleichgestellt zu sein wünschten. Dies könne durch eine Bestimmung geschehen, die für die Allgemeinheit von einschneidender Bedeutung nicht sei. — Daß übrigens die für die einlässigen Schulen durch das Gesetz von 1885 möglich gemachten Erleichterungen nicht überall zur Anwendung gekommen seien, müsse er anerkennen, wie er in seinen ersten Ausführungen auch schon zugegeben; er hoffe, daß von den bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes demnächst ein möglichst großer Gebrauch gemacht würde. — Die bei den Berathungen des 22. Landtags über den betr. Gesetzentwurf von manchen Abgeordneten des Münsterlandes gegen die beantragten Neuerungen gehegten Bedenken seien damals dadurch beschwichtigt, daß bekannt geworden sei, daß der Entwurf vorher dem katholischen Oberschulcollegium vorgelegen und dessen Billigung gefunden habe. Die Abgeordneten hätten damals die Verhältnisse theilweise auch nicht so genau übersehen, als zur Zeit, wo das Gesetz ca. 3 Jahre bestanden.

Was dann die Zeit des schulpflichtigen Alters angehe, wobei nach der Erklärung des Regierungscommissars jede Ungleichheit vermieden werden müsse, so bestehe grade jetzt in dieser Beziehung eine gewisse Ungleichheit, da keine Möglichkeit gegeben sei, zu berücksichtigen, ob das eine Kind nicht früher schon soweit entwickelt sei, um die Schule besuchen zu können, als das andere. Es falle die durchaus nothwendige Möglichkeit der Individualisirung weg. Er wolle noch bemerken, daß im Regierungsbezirk Osnabrück die durch den Ausschußantrag *N* 4 erstrebten Bestimmungen oder doch denselben ähnliche beständen, und daß auch in der Rheinprovinz sehr verschiedene Bestimmungen herrschten, habe er vorhin schon bemerkt, aber nirgends finde man solche, die es verlangten, daß die Kinder eventuell bis zum vollendeten 15. Lebensjahr schulpflichtig seien.

Er bitte nochmals dringend um Annahme auch des

Antrags *Nr.* 4, zumal derselbe ja nur eine facultative Herabsetzung des schulpflichtigen Alters herbeiführen wolle.

Berichterstatter der Mehrheit Abg. **Plagge**: Daß durch die jetzt bestehenden Bestimmungen in die wirthschaftlichen Verhältnisse namentlich des Münsterlandes in oft recht unangenehmer Weise eingegriffen würde, habe die Majorität des Ausschusses durchaus nicht verkannt. Die Majorität sei aber der Ansicht gewesen, daß man unter die durch die jetzigen Gesetze gegebenen Grenzen für die Beschränkung des Unterrichts auf dem Lande auch im Sommer nicht hinuntergehen dürfe. Man habe diese sogenannten unschuldigen Anträge genau geprüft, sei aber zu der Ansicht gelangt, daß man ihre Annahme nicht empfehlen könne. Die allen Petitionen zu Grunde liegende Absicht sei schließlich die, den Schul-Verwaltungsbehörden wieder die früheren Befugnisse in die Hände zu geben. Die früheren Zustände hätten aber grade gezeigt, wie nothwendig hier eine strenge gesetzliche Regelung gewesen sei, namentlich auch die Erfahrungen, die mit den Dispensationsbefugnissen gemacht seien. Auch die Frage, ob nicht für die verschiedenen Landestheile des Herzogthums in Bezug auf das Schulwesen verschiedene Gesetze wünschenswerth seien, glaube die Majorität des Ausschusses verneinen zu müssen. — Er (Redner) nähme im Uebrigen Bezug auf den schriftlichen Bericht und könne nur noch einmal hervorheben, daß man beim besten Willen nicht in der Lage sei, den Wünschen der Petenten entgegenzukommen. Er bitte, den Antrag der Mehrheit des Ausschusses anzunehmen.

Abg. **Borgmann**: Den Ausführungen des Abg. Thorade gegenüber wolle er doch bemerken, daß die Bewohner des Münsterlandes auf derselben Bildungsstufe ständen wie die Bewohner der anderen Landestheile des Herzogthums. Wenn er sich recht erinnere, habe im vorigen Landtag der Minister erklärt, daß die Kinder im Münsterland in der Schulbildung durchaus nicht hinter denen der anderen Landestheile zurückständen. Wenn dem nicht so wäre, möchte er zur Klarstellung um eine diesbezügliche Erklärung vom Ministertisch bitten.

Wenn vom Regierungskommissar gesagt sei, daß die durch das Gesetz von 1885 gebotenen Erleichterungen nicht gehörig ausgenutzt und die betreffenden Gesetzesbestimmungen nicht völlig verstanden seien, so trage seines Erachtens die Fassung des Gesetzes die Schuld daran. Es sei im §. 2 des Artikel 50 der Ausdruck „ungetheilte Schulen“ gebraucht, während sonst immer nur von mehr- und einclassigen Schulen die Rede sei. Er wolle sich deshalb erlauben, folgenden Antrag zu stellen:

„Im §. 2 Artikel 50 Zeile statt des Wortes „ungetheilte“ das Wort „einclassige“ zu setzen.“

Er stehe übrigens auf dem Standpunkt der Minorität des Ausschusses. Er habe im Jahre 1884 für die neuen Bestimmungen gestimmt, weil er damals nicht so übersehen habe, wie er es jetzt thue, wie drückend diese Bestimmungen in vielen Fällen werden könnten, was von den Herren Vorrednern ja bereits ausgeführt sei. Wo die wirthschaftlichen Verhältnisse es verlangten, müsse man Ausnahmen von den jetzigen Bestimmungen zulassen.

**Präsident**: Der Antrag des Abg. Borgmann sei ein neuer selbstständiger Antrag, der wohl kaum gleich mit berathen werden könne, und gebe er dem Herrn Antragsteller anheim, den Antrag hier zurückzuziehen.

Abg. **Borgmann**: Er ziehe seinen Antrag zurück, da durch die Discussion die Verhältnisse schon klargestellt seien.

Es wird sodann ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen. Zum Wort haben sich noch gemeldet die Abg. Deeken und Thorade. Zur Motivirung seiner Abstimmung erhält das Wort

Abg. **Deeken**: Er habe für das Gesetz vom Jahre 1885 gestimmt, werde aber heute auf Grund seiner seitdem gemachten Erfahrungen für den Antrag *Nr.* 2 der Minorität eintreten. Er bedauere, daß ihm durch den Schluß der Debatte die nähere Begründung dieses Antrags nicht gestattet sei.

Es wird sodann über den Antrag der Mehrheit des Ausschusses — Antrag *Nr.* 1 — in namentlicher Abstimmung abgestimmt. Der Antrag wird mit 18 gegen 10 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten: Mettker, Plagge, Roggemann, Schröder, Tanzen, Thorade, Wallrichs, Wallroth, Wente, Alfs, Funch, Groß, Hanken, von Heimburg, Hoyer, Huchting, Sürgens, Klein.

Gegen denselben die Abgeordneten: Meyer, Quatmann, Stöltzing, Weis, Battermann, Borgmann, Burlage, Clodius, Deeken, Rasch.

Bei der Abstimmung fehlen die Abgeordneten: Ritter, Schulze, Ahlhorn, Cullmann und Fuchs.

Damit sind die Anträge der Minderheit des Ausschusses beseitigt.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die vom Vorstande der Baugewerks-Zunft „Bauhütte zu Oldenburg“ eingereichte Petition, betr. Sicherstellung der Baugewerksmeister für die bei Immobilienbauten mit den Auftraggebern vereinbarte Bausumme.

Berichterstatter Abg. **Wallrichs**: Der Ausschuß habe diese Petition sorgfältig geprüft, aber dabei nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß es gerechtfertigt sei, den Bauunternehmern für den Fall des Creditgebens einen

größeren gesetzlichen Schutz zu verleihen, wie irgend einer anderen Person. Der Ausschuß beantrage demnach:

Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Thorade:** Er könne sich den Ausführungen des Berichterstatters völlig anschließen. Die Ablehnung der Petition läge übrigens im eigensten Interesse der Baugewerksmeister, denn, falls ein Gesetz, wie die Petenten es wünschten, zu Stande kommen sollte, so würden sicher dieselben Petenten nach 3 Jahren dringend um dessen Aufhebung nachsuchen, da das Baugewerbe durch nichts so sehr geschädigt werden könne, als durch das erbetene Gesetz. Ein Bauherr würde dann künftig nicht, wie bisher mit einem Baumeister contractiren, sondern mit den einzelnen Handwerkern — Maurermeistern, Zimmerleuten — abschließen. — Er bedauere übrigens, daß eine derartige tendenzvolle Petition überhaupt habe eingehen können.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen und ist damit die Tagesordnung erledigt.

**Präsident:** Zu dem Gesetzentwurf, betr. die Erhöhung der Schullehrergehalte, habe der Verwaltungsausschuß in seinem Bericht zur ersten Lesung folgenden Antrag *N* 21 gestellt:

Der Landtag wolle die Petitionen

- a) des Oldenburger Landes-Lehrervereins.
- b) des katholischen Lehrervereins für das Herzogthum Oldenburg,

nach Feststellung des vorliegenden Gesetzentwurfs für erledigt erklären.

Ueber diesen Antrag hätte gleich nach der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs abgestimmt werden müssen. Es sei dies damals nicht geschehen, weil der Antrag im Bericht zur zweiten Lesung nicht Aufnahme gefunden habe, und schlage er vor, jetzt über diesen Antrag abzustimmen.

Der Landtag ist damit einverstanden und wird der Antrag angenommen.

Die nächste Sitzung wird nach Neujahr stattfinden. Der Präsident erhält die Ermächtigung, dieselbe anzusetzen und die Tagesordnung für sie festzusetzen.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 5. Januar 1888, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Gemeinderaths zu Accum, betr. die Beseitigung einer der Weggeldsbestellen auf der Staatschauffee bei Antonslust.
  2. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition verschiedener Mühlenbesitzer, betr. die Bestimmungen des Brandcassen-Gesetzes.
  3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Beitrag des ausgeschiedenen Kronguts für die Besteuerung der Querwege in dem Adelheids- und Petersgroden.
  4. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.
  5. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Bau- und Betriebsübernahme der projectirten Bahn Sever-Carolinensiel.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch die Herren Regierungs-Commissare: Geh. Oberregierungsrath Muzenbecher, Oberregierungsrath Ramsauer, Oberregierungsrath Alshorn, Finanzrath Bucholtz; später Seine Excellenz Herr Minister Sanzen.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Indem ich die heutige Sitzung eröffne, die erste im neuen Jahre, sei mir gestattet, bevor wir in die Geschäfte eintreten, dem tiefen, freudigen Dankgefühl Ausdruck zu verleihen, welches wir gemeinsam mit dem ganzen deutschen Volke empfinden, daß uns die Hoffnung wieder gegeben ist, es werde das theure Leben unseres deutschen Kronprinzen erhalten bleiben und gelingen, der türkischen mit unvergleichlichem Heldenmuth getragenen Krankheit Herr zu werden.

Möge das Jahr, welches vor wenig Tagen begonnen hat, volle Genesung bringen zum Heile unseres deutschen Vaterlandes!

Das gebe Gott!

Der Abg. Funch verliest hierauf das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident macht folgende Eingänge bekannt:

1. Bericht des ständigen Landtags-Ausschusses über seine Thätigkeit während der Finanzperiode 1885/87. Liegt zur Einsicht aus.
2. Petition von Eingefessenen der beiden Bauerschaften Weserdeich, betr. Zuwegung mittelst einer Wasserstraße zu ihrem großen und kleinen Sande.  
An den Finanzausschuß.
3. Petition von Eingefessenen der Gemeinden Lettens,

Hohenkirchen und Middoge um Genehmigung des Baues der Eisenbahn von Tever nach Carolinenfiel.

An den Eisenbahnausschuß.

4. Petition des Hofoptikers und Mechanikers Lemcke zu Oldenburg um Errichtung eines Präcisions-Nich-  
amts für das Herzogthum Oldenburg.

An den Petitionsauschuß.

5. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Beihilfe zur Begründung eines Pferdezuchtvereins für das Fürstenthum Lübeck.

An den Finanzausschuß.

6. Schreiben desselben, betr. Bewilligung eines Zuschusses von 30 000 *M.* an die Königlich Preussische Regierung zum Bau einer Eisenbahn Lütjenburg-Gremsmühlen aus der Landescaffe des Fürstenthums Lübeck.

An denselben Ausschuß.

7. Petition der Hengsthalter der Oldenburgischen Geest, betr. Erhöhung der Staatsprämien für die Beschäler der Geestdistricte.

An den Finanzausschuß.

8. Gesuch und Vorstellung der Vertreter der Zielgenossenschaften Golzwarden, Abjen, Strohausen, Beckum und Esenshamm in Sachen der Wefer-correctio.

An den Finanzausschuß.

Ferner war noch eingegangen ein Gesetzentwurf des Abg. Funch und Genossen, betr. Abänderung des Jagdgesetzes.

Der Präsident stellt zunächst die Frage an den Landtag, ob derselbe den Antrag bzw. Gesetzentwurf des Abg. Funch in Betracht bzw. Berathung ziehen wolle, welche Frage bejaht wird. Die fernere Frage des Präsidenten, ob der Entwurf ohne Verweisung an einen Ausschuß so gleich in pleno berathen werden solle, wird ebenfalls bejaht.

Abg. Huchting beantragt, die Petition der Hengsthalter an den Finanzausschuß zu verweisen. Nachdem der Abg. Tanzen seinen Widerspruch gegen diese Verweisung hat fallen lassen, wird dieser Antrag angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß der erkrankte Abg. Ahlhorn um einen Urlaub von 8 Tagen eingekommen sei. Der Urlaub wird bewilligt und der Präsident beauftragt, dem Abg. Ahlhorn die besten Wünsche für seine baldige Herstellung zu übermitteln.

Der Präsident macht bekannt, daß er eine anonyme Eingabe an den Landtag gemäß §. 90 der Geschäftsordnung vernichtet habe.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Gemeinderaths zu Accum, betr. die Be-

seitigung einer der Weggeldshebellen auf der Staatschauffee bei Antons-Lust.

Der Präsident verliest beide Anträge und eröffnet die Berathung über dieselben.

Berichterstatter **Huchting**: Der Gemeinderath der Gemeinde Accum und Namens desselben der Gemeindevorsteher stelle vor, es befänden sich an der staatlichen Chauffee von Fedderwarden nach Neuende, dort, wo die Amtsverbandsschauffee auf die erstere münde, zu Antons-Lust, zwei Weggeldshebellen. Die Eingefessenen der Gemeinde Accum seien nun verpflichtet, wenn sie nach Neuende resp. Wilhelmshaven oder nach Fedderwarden, Sengwarden-Hookfiel führen, jedes Mal Chauffeegeld zu bezahlen; hierin liege ihrer Ansicht nach ein Mißverhältniß. Der Gemeinderath sei im vorigen Jahre bereits beim Ministerium vorstellig geworden, habe jedoch einen abweisenden Bescheid erhalten und bitte jetzt den Landtag, auf eine Aenderung des vorliegenden Mißverhältnisses hinwirken zu wollen. Es werde ferner in der Petition hervorgehoben, daß dem Gemeinderathe keine Ortschaft bekannt sei, wo dieselben Einrichtungen wie in Antons-Lust getroffen seien. Der Gemeinderath glaube ferner, daß diesem Uebelstande abgeholfen werden könne durch eine Verlegung der Hebestelle nach Mundum. Der Regierungscommissar, welcher in der Ausschußsitzung zugegen gewesen sei, habe bestätigt, daß der betr. Gemeinderath sich mit einer Beschwerde an das Ministerium gewandt habe, dieser sei jedoch abschlägig beschieden worden. Ferner habe der Regierungscommissar ausgeführt, daß ähnliche Einrichtungen sich in verschiedenen Theilen des Landes vorfinden, dieselben widersprächen den gesetzlichen Bestimmungen nicht.

Die Mehrheit des Ausschusses beantrage daher: Uebergang zur Tagesordnung. Er (Redner) wolle hierbei noch hervorheben, daß eine doppelte Bezahlung nicht vorliege. Der Artikel 118 §. 2 der Wegeordnung, auf welchen die Petenten sich berufen hätten, bestimme freilich, daß bei einzelnen Hebestellen aus besonderen Billigkeitsrückichten gänzliche oder theilweise Befreiungen von Erlegung des Chauffeegeldes von der Regierung genehmigt werden könnten. Ein solcher Fall liege jedoch hier nicht vor; das Chauffeegeld würde nicht doppelt erhoben, und seines Erachtens sei eine besondere Härte hier nicht zu constatiren. Ihm persönlich seien weit härtere Verhältnisse bekannt. Die Eingefessenen von Steinhausen müßten, wenn sie nach Barel führen, auf einer Strecke von etwa einer Meile zweimal, einmal in Steinhausen und dann in Feringhave das volle Weggeld bezahlen. Die beiden Hebestellen seien nur 2 km von einander entfernt.

Er empfehle den Antrag der Mehrheit.

Abg. **Blagge**: Er würde dem Mehrheitsantrage gern

zugestimmt haben, wenn ihm nicht aus persönlicher Anschauung das schreiende Mißverhältniß, welches von den Petenten gerügt werde, bekannt sei. Auf der Staatschauffee von Neuende bis Sengwarden sei die Errichtung eines Chauffeebaums gesetzlich gestattet. In der Mitte der Hälfte dieser Strecke, also in der Mitte zwischen Neuende und Fedderwarden, liege Antons-Lust; hier sei die Hebestelle und hier münde die Amtsverbandshauffee von Accum. Nun habe man, um den ganzen Verkehr dieser Amtsverbandshauffee abzufangen, rechts und links bei der Einmündung derselben einen Chauffeebaum errichtet; es sei also nicht möglich, weder nach Fedderwarden noch nach Schaar oder Neuende zu kommen, ohne jedesmal Chauffeegeld bezahlen zu müssen. Ebenso sei es mit der Zuwegung nach Accum; sowohl die von Fedderwarden wie von Neuende — beides sehr nahe belegene Ortschaften — nach Accum fahrenden Fuhrwerke müßten Chauffeegeld bezahlen. Dieses sei ein Uebelstand, wie er in gleicher Härte seines Wissens sonst nicht vorkomme.

Wichtig sei es, daß den dort vorliegenden Verhältnissen eine gesetzliche Bestimmung nicht entgegenstehe; es liege jedoch ein grobes Mißverhältniß, eine gewisse Rohheit, wie der Herr Regierungscommissar in der Ausschussitzung zugestanden habe, vor. Diese Uebelstände müßten in jedem Fall beseitigt und die Zuwegung nach der einen oder anderen Seite hin freigegeben werden. Wenngleich zu hoffen sei, daß bei der bevorstehenden Revision der Wegeordnung die sämtlichen Chauffeebäume fortfallen würden, so müsse man trotzdem bestrebt sein, derartige Härten baldmöglichst zu beseitigen. Er bitte daher, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berichterstatter **Suchting**: Er wolle bemerken, daß die Petenten von Fedderwarden und Neuende  $3\frac{1}{2}$  km entfernt seien, während von der Hebestelle bis zur Landesgrenze bei Kopperhörn die Chauffee noch eine Länge von 4,3 km habe. Die von den Petenten gerügten Verhältnisse seien immer vorhanden, wenn man über eine Hebestelle hinausfahre.

Reg.-Com. **Ahlhorn**: Er bitte, den Mehrheitsantrag anzunehmen, da es sich in dem vorliegenden Falle nicht um doppelte Weggelderhebung handle. Hier lägen dieselben Verhältnisse vor, wie z. B. bei Bümmerstede, beim Kaffeehaus zu Barel, beim Thiergarten in Delmenhorst.

Die hier in Frage stehende Chauffeegelds-Hebestelle sei für eine über eine Meile lange Chauffeestrecke bestimmt; die Strecke von Jegesfeuer bis Neuende, wo die oldenburgische Staatschauffee ihr Ende erreiche, sei allerdings nur etwa  $\frac{2}{3}$  Meile lang; deshalb aber diejenigen, welche, von Langeverth kommend, nur diese Chauffeestrecke passirten, vom Chauffeegelde zu befreien, würde doch der Konsequenzen

wegen zu weit gehen. Wenn er in der betreffenden Ausschussitzung bemerkt habe, daß in solchen Fällen der Chauffeegeld-Erhebung eine gewisse Rohheit zugestanden werden müsse, so habe dieser Ausdruck die Bedeutung, daß bei der Hebung des Chauffeegeldes, wie bei der Vertheilung jeder anderen Steuern, sich in einzelnen Fällen Härten nicht vermeiden lassen.

Abg. **Plagge**: Wenn von Seiten der Staatsregierung ausgeführt sei, daß mehrfach dieselben Verhältnisse vorlägen, so hätten die von ihm eingezogenen Erkundigungen ergeben, daß dieselben sich mit dem hier in Frage stehenden Fall nicht durchaus deckten. Wenn er recht unterrichtet sei, so habe man derzeit beim Schneiderkrug ebenfalls beabsichtigt, einen dort einmündenden Verkehr nach zwei Seiten hin chauffeegeldpflichtig zu machen; von der Staatsregierung sei hierzu jedoch die Genehmigung nicht erteilt, ein derartiges Verfahren vielmehr als unzulässig bezeichnet. Daß, wie der Abg. Suchting ausgeführt habe, in Steinhausen ähnliche Mißverhältnisse vorlägen, bezweifle er nicht; dieselben müßten alsdann jedoch ebenfalls beseitigt werden.

Die Berathung wird geschlossen und zunächst über den Mehrheitsantrag abgestimmt. Derselbe wird angenommen und ist damit der Minderheitsantrag:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben, erledigt.

II. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition verschiedener Mühlenbesitzer, betreffend die Bestimmungen des Brandcassengesetzes.

Der Präsident verliest die Anträge und eröffnet die Berathung über dieselben.

Berichterstatter **Suchting**: Verschiedene Mühlenbesitzer stellten vor, daß dieselben aus naheliegenden Gründen bei der Oldenburgischen Brandcasse versichert geblieben seien. Sie hätten wiederholt die Staatsregierung ersucht, Mittel ausfindig zu machen, um eine gleichmäßigere Vertheilung der den Mühlen aufgebürdeten, oft unerschwinglichen Brandcassenbeiträge herbeizuführen. Auf ihr Gesuch hätten sie jedoch den Bescheid erhalten, daß durch die öfter vorgekommenen Mühlenbrände der jetzige Modus — 8facher Beitrag, gegen andere Gewerbe — sich nicht heruntersetzen ließe. Sie seien überzeugt, daß durch eine weiter ausgedehnte Vertheilung der Lasten über die feuergefährlichen Gewerbe und Bauarten der Häuser, also durch Einführung von Gefahrenlassen den Mühlenbesitzern eine Erleichterung geschaffen werden könne. Ferner glaubten dieselben, daß der bisherige Modus sich wesentlich ändern ließe, wenn ihnen aufgegeben werde, ihre Windmühlen mit zweckentsprechenden Blitzableitern zu versehen, da diese doch nach neueren Erfahrungen wesentlich zur Sicherung aller Bau-

sichkeiten gegen Entzündung durch Blitzschlag schützen sollten, indem erfahrungsmäßig die meisten Brände von Mühlen durch Blitzschlag herbeigeführt würden. Die Petenten er suchten den Landtag, ihre Ausführungen der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, namentlich ihren Vorschlag, den Mühlenbesitzern die Anlage von Blitzableitern aufzu geben, wodurch sie hofften, mindestens in der Folge auf einen 2½ bis 3fachen Beitrag herabgemindert werden zu können.

Von der Mehrheit des Ausschusses sei vor allem der letzte Wunsch der Petenten für billig erachtet und dieselbe habe daher die Petition der Regierung zur Prüfung über geben zu müssen geglaubt. Die Letztere habe es dann in der Hand, nach welcher Seite sie dieselbe beantworten wolle, ob sie einen solchen Zwang einzuführen gedenke oder nicht. Sollte sich dann später herausstellen, daß die Mühlenbrände in Folge dieser Maßregel sich vermindert hätten, so könne man dann eine Herabsetzung der Beiträge vornehmen. Auf die näheren Bestimmungen des Brandcassengesetzes wolle er nicht eingehen, dagegen nur bemerken, daß er sie für sehr schlecht halte; es müsse ein Unterschied in der Feuergefährlich keit der Gebäude gemacht werden. Was die Anlage von Blitz ableitern anlange, so wolle er z. B. bemerken, daß diejenigen Ziegeleien, welche Ringöfen mit Blitzableiter versehen seien, jetzt nur den 3fachen, während sie früher den 8fachen Bei trag zu zahlen hätten. Es gehe daraus also hervor, daß eine Erleichterung möglich sei. Schließlich mache er noch darauf aufmerksam, daß verschuldeten Mühlenbesitzern es sehr schwer falle, in andere Versicherungsgeellschaften auf genommen zu werden, da von ihnen immer die Uebernahme eines gewissen Theils der Versicherung auf eigenes Risiko verlangt werde.

Abg. **Globins:** In dem Herzogthum sei es möglich, daß die Mühlen aus unserer Landesbrandcasse austreten könnten, und in Folge dessen habe sich auch die Münsterländische Mühlenversicherungs-Gesellschaft mit dem Sitze in Lohne gebildet, welche seit Januar 1875 bestehe. Die Versicherungssumme betrage *M.* 419 360; es seien im Ganzen 7 Mühlen wieder ausgetreten, so daß die jetzige Versicherungssumme noch *M.* 367 450 betrage.

In den 13 Jahren bis zum 9. August 1887, wo die erste Mühle mit *M.* 17 000 versichert, abgebrannt sei, seien im Ganzen gehoben an Beiträgen *M.* 22 101 925 oder 60,10 pro Mille, was pro Jahr 4,62 pro Mille ausmache, dabei hätte sich noch mit Zins ein Reserve-Fonds von *M.* 26 000 angesammelt, welcher nach Regulirung des einen Brandschadens von *M.* 17 000 noch restlich *M.* 9 000 betragen habe. Diese Zahlen seien zuverlässig, weil gerade in den ersten Tagen dieses Jahres selbe auf der General-

versammlung bezw. bei der Rechnungsablage vorgelegt und den Büchern der benannten Gesellschaft entnommen seien.

Erwäge man vergleichend, daß ein achtfacher Beitrag für in unserer Landesbrandcasse versicherte Mühlen gehoben werde, so würde dieses für 13 Jahre, wenn, wie in den letzten zehn Jahren für sonstige Gebäude zusammen ca. 20 pro Mille gehoben würden, über 200 pro Mille aus machen, während die Münsterländische Mühlenversicherung für diese Zeit ja nur 60,10 pro Mille erhoben habe. Es würde dann ja auch noch der Reservefonds entsprechend, ohne Zins, über 86 000 *M.* betragen haben.

Bei diesem günstigen Resultat dürfe man allerdings nicht außer Acht lassen, daß nur ein Brand vorgekommen sei. Die Mühlen seien allerdings mit Blitzableitern ver sehen und hätten die letzteren sehr gut gewirkt. Wenn die Minderheit den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt habe, so sei sie hierzu durch die Ansicht bewogen, daß sie die Vertheilung der Gefahrklassen in der Brandcasse für eine richtige nicht halten könne. Vor Allem sei zu tadeln, daß ein scharfer Unterschied zwischen Gebäuden mit weicher und harter Bedachung nicht gemacht werde.

Er erlaube sich folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staats regierung um eine Revision bezw. Abänderung der Gefahrklassen, nach welcher die Brandcassenbeiträge gehoben werden.

Abg. **Tanzen:** Die Petition der Mühlenbesitzer an langend, so könne er der darin geäußerten Meinung, daß in Folge der Anlage von Blitzableitern das Beitragsver hältniß der Mühlen von 8 auf 3 % vermindert werden würde, nicht beitreten, da seiner Ansicht nach sehr viele Mühlen-Brände durch andere Ursachen als durch Blitzschlag entstanden. Die Mühlenbesitzer seien allerdings schwer be lastet; manche seien ausgetreten, andere wieder, ohne durch Schuldenbelastung am Austritt behindert zu sein, in der Brandcasse geblieben, weil andere Anstalten dieselben nur unter der Bedingung, daß sie einen Theil des Risikos, etwa ⅓ oder ¼ selbst tragen, für eine niedrigere Prämie ver sichern.

Ohne Zweifel könne die Staatsregierung schon jetzt übersehen, wieviel Brände durch Blitzschlag entstanden seien, da derartige Ermittlungen hier angestellt würden. Ferner werde dieselbe vielleicht angeben können, ob und in wie weit eine Ermäßigung eintreten könne, wenn die Gefahr durch Anlegung von Blitzableitern geringer geworden sei.

Trotzdem werde er für den Antrag der Mehrheit stimmen, weil durch Annahme desselben die Regierung zur erneuten Prüfung geführt werde, ob die Mühlen durch Anlage von Blitzableitern nicht mehr gesichert würden; eine Herabsetzung der Prämie könne aber erst dann stattfinden,



wenn die angestellten Ermittlungen zu einem einigermaßen sicheren Resultate geführt hätten.

Den Antrag Clodius anlangend, so sei allerdings nicht zu verkennen, daß in den Beitragsverhältnissen große Mißstände vorhanden seien, er gebe gern zu, daß die Einrichtung von Gefahrenlassen große Vorzüge habe, glaube jedoch, daß die Einrichtung derselben erhebliche Schwierigkeiten und große Kosten mit sich bringen würde. Die Eintheilung der Häuser in solche mit harter und in solche mit weicher Bedachung genüge nicht. Er wolle sich nicht gegen die Gefahrenlassen an sich aussprechen, halte die Einrichtung aber für enorm schwierig.

Er möchte bitten, die Regierung nicht so unbedingt, wie der Antrag Clodius es thue, zu einer solchen Revision aufzufordern, da man ja gesehen habe, ein wie großes Entgegenkommen stets solche Wünsche bei der Regierung gefunden hätten, ein Umstand, welcher höchst erfreulich sei für eine Landesvertretung, welche stets auf constitutionelles Leben Gewicht gelegt habe. Je entgegenkommender die Regierung, um so sorgfältiger müsse aber der Landtag mit seinen Anträgen und Wünschen sein.

Er halte es bei der Schwierigkeit und der Wichtigkeit dieses Antrags für richtig, daß derselbe an den Verwaltungsausschuß verwiesen werde, damit der letztere denselben auf alle seine Consequenzen hin genau prüfe.

Sollte derselbe in der heutigen Sitzung zur Abstimmung gebracht werden, so werde er gegen ihn stimmen.

Er stelle folgenden Antrag:

Ich beantrage, den Antrag Clodius dem Verwaltungsausschuß zur vorbereitenden Prüfung zuzuweisen.

Der Präsident stellt den Antrag, welcher genügend unterstützt wird, sofort zur Berathung.

Reg.-Com. **Mützenbecher:** Einige Daten würden von Interesse sein und zeigen, daß ein 8facher Beitrag für die Windmühlen nicht zu hoch bemessen sei.

Nachdem sich ergeben hätte, daß der seit 1827 erhobene Beitrag für Windmühlen mit dem 2<sup>1/2</sup>fachen des gewöhnlichen nicht genüge, sei derselbe nach Erlassung des Brandcassegesetzes vom 15. August 1861 auf das 3fache erhöht worden. Darnach hätten sich die Beiträge der Windmühlen in den Jahren 1862—1872 auf 119 700 *M.* belaufen, während an dieselben an Entschädigungen die Summe von 188 100 *M.* bezahlt worden wäre; die Brandcasse habe darnach eine Zubuße von 71 400 *M.* erlitten. Die Folge dieses Mißverhältnisses sei eine Erhöhung des Beitrags auf das 5fache gewesen. Die Erträgnisse desselben seien gewesen von 1873—1877 106 500 *M.*; die gewährten Entschädigungen hätten sich auf 223 900 *M.* gestellt, so daß in den 5 Jahren sich ein Ausfall von ca. 117 400 *M.* ergeben

habe; im Einzelnen sei das Jahr 1873 so ungünstig gewesen, daß die Brandcasse einen Ausfall von 61 000 *M.* zu verzeichnen gehabt habe. Seit 1878 werde ein 8facher Betrag erhoben; das Ergebniß dieser abermaligen Erhöhung sei, daß die Brandcasse in den Jahren 1879—86 40 000 *M.* mehr eingenommen habe, als an Entschädigungen ausgezahlt seien. Man lasse aber nur ein so ungünstiges Jahr wiederkommen wie 1873, so würde diese Mehreinnahme bald verbraucht sein.

Auf die Sache selbst glaube er nicht eingehen zu brauchen.

Abg. **Meyer:** In Bezug auf die Petitionen könne er sich dem Abg. Tanzen anschließen. Durch die soeben vom Regierungscommissar mitgetheilten Zahlen sei er überzeugt worden, daß im Allgemeinen die Müller über zu hohe Beiträge sich nicht zu beklagen hätten; der 8fache Beitrag wolle ihm jedoch reichlich hoch erscheinen; er sei daher nicht dagegen, daß die Petition der Regierung zur Prüfung überwiesen werde, da dieselbe dadurch eventuell zu einer Herabsetzung der Prämie veranlaßt werden könne.

Im Uebrigen müsse man aber bedenken, daß es einem jeden Mühlenbesitzer frei stehe, aus der Brandcasse auszutreten, da bei ihnen ein Versicherungszwang nicht vorliege. Es befinde sich also die Brandcasse in freier Concurrenz mit anderen Versicherungsanstalten. In seiner Gegend seien nun auch fast alle Müller aus der Brandcasse ausgetreten und gehörten in der Mehrzahl der Lohner oder der Osabrücker Mühlen-Brandcasse an.

Wesentlich dem Antrag Clodius gegenüber wolle er nun aber seine abweichende Stellung dahin präcisiren, daß man an den alten Einrichtungen nicht rütteln und vor Allem keine Gefahrenlassen einführen solle. Unsere Brandcasse sei eins der segensreichsten Institute unseres Particularstaates. Wenn bei der im Allgemeinen feuergefährlichen Bauart — zumal in den rein landwirthschaftlichen Districten — die an die Brandcasse zu zahlenden Beiträge beträchtlich hinter den an Privatgesellschaften zu leistenden zurückbleiben, was factisch der Fall, so liege es auf der Hand, daß dieselbe eine große Wohlthat für das ganze Land sei.

Diese Gründe würden nun zwar noch nicht gegen die Einrichtung von Gefahrenlassen sprechen. Es sei ja denkbar, daß der große Nutzen des Instituts auch nach Einführung einer solchen einschneidenden Aenderung desselben noch fortbestehen werde, jedoch glaube er, daß in der Einrichtung und Verwaltung derselben dadurch so erhebliche Weitläufigkeiten hervorgerufen würden, daß schon hierdurch eine beträchtliche Steigerung der Prämien oder Beiträge eintreten müsse. Aus diesem Grunde glaube er denn auch, daß man in der Beibehaltung der alten bewährten Einrichtungen das Richtige treffe.

Sollte der Landtag dennoch dem Antrag des Abg. Clodius sympathisch gegenüberstehen, so möchte er (Redner) mit dem Abg. Tangen um Verweisung des Antrags an den Verwaltungsausschuß bitten, damit dieser die Angelegenheit einer genauen fachverständigen Prüfung unterziehe.

Abg. **Clodius**: Dem Abg. Meyer gegenüber wolle er bemerken, daß sein Antrag nicht Aufhebung der Brandcasse bezwecke. Diese solle bestehen bleiben, er wünsche nur eine Aenderung der Gefahrenklassen, welche auch jetzt bereits vorhanden seien; er wolle nur an die Mühlen erinnern. Er bezweifle, daß der Apparat complicirt werden würde; er weise hin auf den Unterschied zwischen weicher und harter Bedachung; eine so detaillirte Classification wie in Privatgesellschaften wünsche er garnicht, auch könne man ja dabei in den Gefahrenklassen gewissen eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes entgegen kommen.

Er wolle mit seinem Antrage nur der Revision des Brandcassengesetzes näher kommen; im vorigen Landtage habe der Regierungscommissar erklärt, daß es angebracht erschiene, mit einer solchen zu warten, da das Reich das Versicherungswesen generell zu regeln gedenke.

Abg. **Thorade**: Die Petition der Mühlenbesitzer halte er für nicht berechtigt, da es einem Jeden von ihnen unbenommen sei, aus der Brandcasse auszutreten. Mächten sie von dieser Freiheit keinen Gebrauch, so werde dadurch klar bewiesen, daß andere Versicherungsanstalten ihnen nicht günstigere Bedingungen böten.

Mit großer Wärme trete er für die Einführung der Gefahrenklassen bei unserer Brandcasse ein. Die Schwierigkeiten, welche der Abg. Tangen mit der Einführung derselben verbunden halte, könne er nicht erblicken, um so weniger, als in anderen deutschen Staaten derartige Classificationen ohne große Schwierigkeiten bereits eingeführt seien. Er wolle nur Baiern nennen, wo 5 oder 8 solche Gefahrenklassen existirten, ohne daß die Verwaltung mühselig oder besonders theuer sei.

Wenn der Abg. Meyer die Brandcasse eine sehr segensreiche Einrichtung nenne, so sei sie das wohl für das Land, für die Stadt jedoch nicht. Er sei überzeugt, daß, wenn er hier einige diesbezügliche Zahlen nennen werde, der ausgeprägte Gerechtigkeitsfönn und die Noblesse des Landtags ihm darin beistimmen werden, daß hier schreiende Mißverhältnisse vorliegen, daß ein Verhältniß vorliege, welches nicht mehr Socialismus, sondern fast Communismus sei. Die Stadt Oldenburg habe von 1862—1887 888 000 *M.* an Beiträgen bezahlt, während sie an Entschädigung 235 000 *M.* erhalten habe. Sie habe mithin 653 000 *M.* mehr bezahlt, rechne man die Zinsseszinsen, so erhöhe sich diese Summe auf fast eine Million. Selbst dieser Nach-

theil würde noch zu ertragen sein, wenn nur nicht die unheimlich progressive Steigerung hinzukomme. 1887 seien an Beiträgen gezahlt 78 000 *M.*, dafür habe man als Entschädigung 10 000 *M.* erhalten.

Wenn der Abg. Ahlhorn im vorigen Landtage gesagt habe, die Brandcasse sei für die Stadt besonders günstig, so gehe aus den obigen Ausführungen das gerade Gegentheil hervor.

Er sei im Ganzen für Aufhebung der Brandcasse; man möge wenigstens überlegen, ob die Stadt Oldenburg nicht aus dem Zwange entlassen werden könne. Dadurch würde die Brandcasse auch von dem unheimlichen Risiko frei, welches dieselbe durch Aufnahme der Stadt Oldenburg übernommen habe; es seien in derselben für mehr als 30 Millionen versichert; sollte einmal ein großer Brand über die Stadt hereinbrechen, so könnte das Land auf lange Jahre schwer geschädigt werden.

Er bitte die Regierung, dem Gedanken der Einrichtung von Gefahrenklassen und der Rückversicherung näher zu treten, welche letztere bei der immerhin kleinen Gegenseitigkeit von der größten Nothwendigkeit sei. Er werde für den Antrag Clodius mit der Modification, welche derselbe durch den Abg. Tangen erhalten habe, stimmen.

Berichterstatter **Suchting**: Auch er sei für die Anträge der Abgg. Clodius und Tangen.

Als Berichterstatter wolle er noch betonen, daß namentlich wegen der Einrichtung von Blitzableitern, wie solche von den Mühlenbesitzern gewünscht würden, die Mehrheit die Petition der Regierung zur Prüfung zu übergeben beantragt habe. Sehr viele Brände würden durch Blitzschlag veranlaßt.

Abg. **Jürgens**: Für das Jeberland habe der zur Verhandlung stehende Gegenstand kein directes Interesse, da ein Versicherungszwang nicht existire; er wolle jedoch ein Beispiel anführen, wodurch seines Erachtens schlagend der große Schaden, welcher durch Blitzschlag veranlaßt, bewiesen werde. Die ostfriesische Mühlenbrandsocietät, welche vor Kurzem noch in der Lage gewesen wäre, Dividende zu bezahlen, sei durch große Brandschäden gezwungen worden, jetzt eine Prämie von  $\frac{1}{2}$  % zu erheben.

Da fast alle Brände durch Blitzschlag entstanden seien, habe die Gesellschaft sich veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß diejenigen, welche Blitzableiter an ihre Mühlen anbringen lassen würden, die Hälfte der Anlagelkosten erhalten sollten.

Hierdurch sei seines Erachtens mit Evidenz die Gefährlichkeit des Blitzes für die Mühlen nachgewiesen, und könne er daher für den Mehrheitsantrag stimmen.



Abg. **Meyer:** Er müsse bei seiner Bitte beharren, den Antrag des Abg. Clodius abzulehnen oder ihn an den Verwaltungsausschuß zu verweisen.

Den Appell an die Noblesse des Landes, den der Abg. Thorade ausgesprochen, wolle er an die Stadt Oldenburg zurückgeben. Wenn ausgeführt sei, daß dieselbe erheblich mehr bezahle, als an Vergütungen eingenommen werde, so könne man dieses Verhältniß auch bei Privatgesellschaften finden und jeder Versicherte, der das Glück habe, lange vor Brandschaden bewahrt zu bleiben, werde zu ähnlichen Zahlen gelangen, falls er Berechnungen darüber anstellen wolle. Das Gefühl der Solidarität zwischen Stadt und dem Lande müsse aufrecht erhalten bleiben. Selbst wenn nun auch die Stadt Oldenburg in den letzten Jahrzehnten erheblich höhere Beiträge bezahlt habe, als sie Entschädigungen erhalten, so sehe er hierin noch nicht eine zu große Ungerechtigkeit dem Risiko gegenüber, welches die Brandcasse durch ihr enormes Versicherungscapital in der Stadt Oldenburg trage. Man müsse daran festhalten, daß an dem Gedeihen eines so wohlthätigen Instituts nicht nur die zunächst Betheiligten, sondern auch das ganze Land als solches interessiert sei. Wenn durch die Stadt das Prämienverhältniß geringer werde, so möge die Stadt sich damit trösten, daß durch sie die Existenzfähigkeit der Brandcasse erhöht werde. Dasselbe, was bei der Stadt Oldenburg zutrefte, könne auch bei den anderen Städten und größeren Orten, sowie bei einzelnen Besitzern vorkommen, welche entweder besonders sorgfältig gebaut hätten, oder den Vortheil guter Löschvorrichtungen besäßen. Dennoch würden nur wenige für Aufhebung der Brandcasse sein, zumal dann nicht, wenn sie bei Privaten nicht erheblich billiger versichern könnten, und dieser Unterschied sei auf dem Lande bei massiven Häusern factisch nicht erheblich. Wie dieses in Oldenburg sich verhalte, sei ihm unbekannt. Nur durch Aufrechterhaltung unserer Brandcasse werde es ermöglicht, daß in wirthschaftlich schlechter gestellten Gegenden billige Prämien bezahlt würden, die dieselben zu leisten vermögen. In Preußen sei der Versicherungszwang neuerdings vielfach aufgehoben und die Folge davon wäre gewesen, daß manche Leute die früheren Brandcassen verlassen, ohne ihre Gebäude bei einer andern Gesellschaft zu versichern; es gebe dort Gegenden, wo die Privatgesellschaften landwirthschaftliche Risiken überhaupt nicht mehr übernehmen wollten.

Zur Erhaltung unserer segensreichen Brandcasse bitte er, den Antrag Clodius ganz abzulehnen!

Abg. **Thorade:** Gegen den Abg. Meyer wolle er bemerken, daß die Brandcasse doch kein Wohlthätigkeitsinstitut, sondern eine auf wirthschaftlich gesunden Grundlagen fundirte Einrichtung sein solle. Wenn ferner bezweifelt werde, daß die Stadt in Folge der Versicherung

bei einer Privatanstalt sich wesentlich besser stehen werde, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß die ganze Stadt für 30 000—35 000 *M.* zu versichern sei, während sich im letzten Jahre die Beiträge auf 80 000 *M.* beliefen. Er wiederhole, daß die Stadt gern bereit sei, solidarisch einzutreten, begreife nur nicht, warum dieses immer zu Ungunsten der Stadt geschehen solle. Ein solches Institut solle doch wirthschaftlich gesunde Grundlagen haben.

Abg. **Tanzen:** Mit dem Abg. Meyer halte auch er die Brandcasse für eine segensreiche Einrichtung, welche in jedem Falle aufrecht erhalten werden müsse. Er werde daher gegen alle einschneidenden Anträge stimmen, da man sonst zur freien Versicherung kommen werde.

Den Antrag Clodius dem Verwaltungsausschuß zu überweisen halte er für absolut geboten. Den Ausführungen des Abg. Thorade wolle er entgegen halten, daß eine Rückgeschichte von 30 Jahren ein sicheres Urtheil nicht geben könne. Die Stadt Oldenburg sei eine große Gefahr für die Brandcasse, da dort leicht ein großer Brand entstehen könne; er wolle nur hervorheben, welche erhebliche Steigerung der Prämie der Osternburger Brand im Gefolge gehabt habe. Er gehöre nicht zu denjenigen, welche in der Stadt Oldenburg ein Wohlthätigkeitsinstitut für das Land sehen. Wenn man die Brandcasse erhalten wolle, so könne man nicht einzelne Gebiete von der Zwangsversicherung ausnehmen. Ähnliche Verhältnisse würden sich vielleicht auch unter verschiedenen Landestheilen herausstellen, z. B. werde sich zwischen der Marsch, der Ammerländischen und der Münsterschen Geest vielleicht ein ebenso großer Unterschied herausstellen. Er behaupte, ein 30jähriger Rückblick könne nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Jedes Gesetz bedürfe vielleicht der Verbesserungen, er bitte aber nochmals, jetzt über den Antrag Clodius einen Beschluß nicht zu fassen.

Reg.-Com. **Mutzenbecher:** Die Zahl der Windmühlen, welche der Brandcasse angehörten, habe 1879 238, im Jahre 1886 nur 140 betragen; jetzt also stände fast nur die Hälfte mehr in dieser Cassé. Die Frage, ob Classification nach Gefahrsclassen eingeführt werden solle, sei schon wiederholt zur Sprache gekommen, jedoch seither vom Landtage verneint worden. Die Einrichtung der Gefahrsclassen würde ohne Zweifel nicht unerhebliche Kosten veranlassen.

Abg. **Thorade:** Die geringen Kosten, welche die Einrichtung der Classification verursachen werde, stehe in keinem Verhältniß zu dem wirthschaftlichen Nutzen der ersteren. Die Besitzer von Häusern würden darauf hingewiesen, daß der alte Schlendrian aufhöre, und würden durch Anbringung geeigneter Anlagen der Gefahr vorzubeugen suchen, ein Umstand, der für die Gesamtheit von nicht zu unter-

schätzendem Vortheil sei. Wenn der Abg. Tanzen der Ansicht sei, daß ein Zeitraum von 30 Jahren zur Beurtheilung dieser Verhältnisse nicht genüge, so möge er demselben doch zu bedenken geben, daß es eine lange Zeit sei; im Uebrigen sei er auch in der Lage, die Resultate einer noch längeren Reihe von Jahren vorzubringen.

Wenn der Abg. Tanzen auf das große Risiko hinweise, welches die Brandcasse durch die Stadt Oldenburg laufe, so müsse das für jenen erst recht ein Grund zur Annahme des Antrags Clodius sein, damit die Staatsregierung darauf hingewiesen würde, daß eine Rückversicherung durchaus nöthig sei. Er müsse sagen, daß das bisher eingeschlagene Verfahren im höchsten Grade unwirtschaftlich und ein solches sei, welches das ganze Land sehr bedenklich gefährde.

Abg. **Hoyer**: Er werde für den Antrag des Abg. Clodius stimmen. Dem Abg. Meyer wolle er bemerken, daß eine Aufhebung der Brandcasse durchaus nicht beabsichtigt sei. Er (Redner) müsse sich ganz entschieden für die Zwangsversicherung aussprechen, da durch dieselbe den kleinen Leuten es erleichtert werde, Geld auf Hypothek zu erhalten. Wenn der Abg. Meyer behaupte, daß eine erheblich günstigere Prämie bei den Privatversicherungsanstalten nicht zu erlangen sei, als die Brandcasse biete, so möge diese Behauptung für das Land vielleicht zutreffen, für die Städte jedoch nicht. Ihm sei es unerfindlich, wie durch den Antrag des Abg. Clodius viele Kosten und Schwierigkeiten entstehen könnten.

Der Präsident schlägt vor, die Abstimmung über die Anträge des Petitionsausschusses auszusetzen, da der Antrag des Abg. Clodius eine Aenderung der Gefahrklassen beabsichtige, die Petition aber eine solche Gefahrklasse betreffe. Ferner macht er den Vorschlag, zunächst über den Antrag des Abg. Tanzen abzustimmen.

Abg. **Meyer**: Dem Abg. Hoyer wolle er erwidern, daß er von der Aufhebung der Brandcasse nur als von einer weiteren möglichen Consequenz des Antrags Clodius geredet habe.

Abg. **Suchting**: Er bitte um Abstimmung über die Ausschufsanträge; es sei von ihm besonders hervorgehoben, daß die Prüfung der Regierung sich vor allem auf den in der Petition zum Ausdruck gekommenen Wunsch der Petenten, die Anlage von Blitzableitern betreffend, sich beziehen möge.

Abg. **Clodius**: Nachdem eine längere Debatte stattgehabt habe, bitte er seinen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Abg. **Funch**: Er bitte um Aussetzung der Abstimmung über die Ausschufsanträge, da er sich heute für die Anträge

der Minderheit entscheiden müsse. Es würde ihm sehr lieb sein, wenn im Verwaltungsausschusse eine weitere Berathung der verschiedenen Anträge vorerst stattfinden würde.

Der Abg. Suchting beantragt abzustimmen, ob die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung kommen sollen.

Der Präsident schließt darauf die Berathung und läßt darüber abstimmen, ob die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung kommen sollten.

Der Antrag wird angenommen.

Die Abstimmung über den Antrag **Nr. 1** des Ausschusses ergibt Stimmengleichheit.

Darauf wird über den Antrag des Abg. Tanzen abgestimmt und derselbe wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Beitrag des ausgeschiedenen Kronguts für die Besteuerung der Querwege in dem Adelheids- und Petersgroden.

Berichterstatter **Tanzen**: Es werde die Chauffirung der beiden Querwege im Adelheids- und Petersgroden beabsichtigt, welche gemeinsam von dem Staats- und dem Krongute zur Ausführung gebracht werden solle. Der Beitrag zu den auf 26 175 *M.* veranschlagten Gesamtkosten sei für das Krongut auf 11 135 *M.* 50 *S.* berechnet. Bei Gelegenheit der Berathung des Voranschlags der Staatsguts-capitalien-casse sei diese Besteuerung als eine dauernde Verbesserung angesehen und aus diesem Grunde für zulässig erachtet, den Beitrag des ersteren auf die Staatsguts-capitalien-casse zu übernehmen. Wenn jetzt der auf das Krongut fallende Antheil der Kosten zur Berathung stehe, so glaube der Ausschuß aus denselben Gründen, welche bei dem Staatsgute vorgelegen hätten, den Antrag der Regierung zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Bei dieser Gelegenheit sei zur Sprache gekommen, ob die Mittel für solche dauernde Meliorationen nicht generell zu bewilligen sein möchten, wie es jetzt schon bei Erwerbungen für das Kron- und Staatsgut der Fall sei. Der Ausschuß habe jedoch vorgezogen, die Prüfung der Frage, ob die Melioration eine dauernde sei, dem Landtage von Fall zu Fall vorzubehalten und daher einen Antrag nicht gestellt.

Der Präsident schließt die Berathung und stellt den Antrag zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Die Berathung wird eröffnet und, da sich Niemand zum Wort meldet, sogleich wieder geschlossen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

V. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Bau und Betriebsübernahme der projectirten Bahn Sever-Carolinensiel.

Berlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Der Präsident eröffnet die Berathung.

Der Berichterstatter **Soyer**: Die Bahn Sever-Carolinensiel sei eine harte Nuß für den Ausschuß gewesen; man wollte allgemein die Bahn fördern und dieselbe würde, wenn die Regierung den Bau auf Staatskosten beantragt hätte, schon längst von dem Landtage genehmigt worden sein. Wenn der Ausschuß den Bau der Bahn auf Staatskosten beantragt habe, so wolle er (Redner) vorab erklären, daß nach Ansicht des Ausschusses die neulichen Erklärungen des Herrn Ministers die unbedingte Ablehnung jeglichen Bahnbaus auf Staatskosten nicht enthielten. Indem Seitens der Staatsregierung diese Betriebsverträge zur Annahme empfohlen würden, falle für dieselbe der Grund fort, welchen man bisher gegen den Bau auf Staatskosten angeführt habe, daß nämlich es nicht rathsam sei, das Budget des Herzogthums von den Erträgnissen der Eisenbahnen zu stark beeinflussen zu lassen. Der Grund sei auch ja an und für sich richtig, zumal bei der dominirenden Stellung des Eisenbahnbudgets zu dem Gesamtbudget; aber derartige Betriebsverträge wirkten bei weitem eher ungünstig auf den Staatshaushalt ein, als wenn der Staat selbst das Anlagecapital hergebe, da unter den gegebenen Verhältnissen unbedingt eine gute Verzinsung für dasselbe stattfinden werde. Wenn der Vertrag eine Revision erlaube nach einer bestimmten Reihe von Jahren, so liege die Sache für den Staat günstiger, es sei doch höchst zweifelhaft, ob der letztere den Betrieb für 47 $\frac{1}{2}$ % der Roheinnahme führen könne. Das Risiko bleibe für den Staat bestehen, während derselbe von den Gewinnchancen ausgeschlossen sei.

Im Vertrage sei allerdings festgesetzt, daß, wenn der Antheil des Bankhauses an der Betriebseinnahme eine 5procentige Verzinsung des Anlagecapitals übersteige, die Hälfte des Ueberschusses der Staat erhalten solle. In diesem Falle sei es aber erst recht wünschenswerth, wenn der Staat dann gebaut habe. Wenn sich der Ausschuß sage, daß der Staat durch diese Betriebsverträge eine ungünstigere Chance übernehme, als bei dem Selbstbau, so habe derselbe nothwendiger Weise zu dem im Bericht formulirten Antrag kommen müssen.

Was die im Vertrage vorgesehene Uebernahme der Bahn durch den Staat angehe, so erscheine dem Ausschuß die Fest-

setzung einer Minimalrente für höchst bedenklich, da nach seiner Ansicht der Staat stets Zuschüsse zu leisten haben werde.

Der Ausschuß habe sich für die Variante erklärt, da durch dieselbe dem nordöstlichen Theil des Seerlandes die Segnungen einer Eisenbahn zu Theil werde, während es kaum anzunehmen sei, daß von der directen Linie nach Norden noch eine Abzweigung nach Osten gebaut werde.

Von der Bedingung, daß von betheiligter Seite die unentgeltliche Bereitstellung des für den Bahnkörper nebst Zubehör erforderlichen Terrains erfolge, sei man nicht abgegangen, habe dieselbe aber annehmbarer zu machen geglaubt durch eine eventuell eintretende Verzinsung bis zu 3 $\frac{1}{2}$ %. Es sei nur gerecht, daß, wenn der Staat völlig schadlos gehalten sei, der Amtsverband eine mäßige Verzinsung der Grundkosten erhalte, da im anderen Falle der Staat sich auf Kosten des Amtsverbandes bereichere. Um so mehr sei hier eine mäßige Verzinsung angebracht, weil bei dieser Bahn 1 km des Grund und Bodens auf 5000 *M.* zu stehen komme, während derselbe bei der Bahn Alhorn-Behta sich nur auf 1700 *M.* belaufen habe.

Es sei außerdem nicht ausgeschlossen, daß diese Maßregel rückwirkende Kraft erhalten könne. In der Hergabe von 94 500 *M.* unter diesem Modus liege für den Amtsverband weniger Gefahr als in der Leistung von 60 000 *M.* à fonds perdu.

Schließlich wolle er noch eine Aufstellung machen, wie die Betriebs-Einnahmen des Staates sich gestalteten bei dem von der Regierung zur Genehmigung vorgelegten Vertrage und bei dem Ausschußantrage. Da weitere Anhaltspunkte über die eventuelle Einnahme fehlten, habe er die in der Brochüre angenommene kilometrische Einnahme von 4000 *M.* seiner Berechnung zu Grunde gelegt. Darnach würden in dem ersteren Falle die Gesamteinnahmen bei einer Länge von 17 $\frac{1}{2}$  km sich auf 70 000 *M.* belaufen. Wenn davon der Erneuerungsfonds 5%, 3500 *M.* erhalte, so würden für den Staat 33 250 *M.* zu Deckung der Betriebskosten bleiben. Wenn dagegen nach dem Ausschußantrage von den Gesamteinnahmen der für den Staat günstigere Satz von 8% für den Erneuerungsfonds mit 5600 *M.*, ferner die 3 $\frac{1}{2}$ procentige Verzinsung des Anlagecapitals mit 19 757 *M.* und die 3 $\frac{1}{2}$ procentige Verzinsung der Grunderwerbskosten mit rund 3500 *M.* in Abzug kämen, so würde dem Staate 41 142 *M.*, also rund 8000 *M.* mehr verbleiben.

Er bitte um Annahme des Ausschußantrags.

Wenn unter 3 des Antrags beantragt werde, verschiedene Petitionen für erledigt zu erklären, so wolle er dazu bemerken, daß die Petitionen *N<sup>o</sup>* 1, 2, 5 für den Ent-

wurf, № 3, 4 gegen Benutzung der Amtschauffee und № 5 gegen den Bau einer Bahn überhaupt gerichtet seien.

In letzter Stunde sei noch eine Petition von D. R. Mammen und Genossen in Altgarmesiel eingegangen und er beantrage, auch diese Petition für erledigt zu erklären.

Seine Excellenz Minister **Jansen**: Nach der neulichen Verhandlung sei die Frage, ob mit dem Bau von Localbahnen auf Staatskosten vorzugehen sei, einer abermaligen Prüfung von Seiten der Staatsregierung unterzogen worden. Er habe aber zu erklären, daß die Bedenken der Regierung, welche ihrer Zeit auch von dem Landtage getheilt worden seien, in unverminderter Stärke fortbeständen. Auf das Für und Wider dieser Frage wolle er nicht zurückkommen, sondern nur ausdrücklich betonen, daß es sich hierbei nicht um ein Princip oder eine Theorie handle, an welcher die Staatsregierung hartnäckig festhalte, sondern daß der Grundsatz, von diesem Standpunkt nicht abzugehen, sich auf die gemachten praktischen Erfahrungen gründe. Beim Beginn der vorletzten Finanzperiode sei bekanntlich in Folge des unvorhergesehenen Rückganges der Eisenbahn-Einnahmen das Gleichgewicht im Staatshaushalt so sehr gefährdet gewesen, daß damals alle wirthschaftlichen Ausgaben auf das Nothwendigste hätten beschränkt werden müssen und sogar ein Zuschlag zur Einkommensteuer nöthig geworden sei.

Damals hätten Staatsregierung und Landtag eingesehen, daß es nicht wohlgethan sei, die schon jetzt bedeutende Eisenbahnschuld noch zu vergrößern und so ein noch stärkeres Element der Unsicherheit in unser Budget hineinzutragen. Hieran, glaube er, müsse man festhalten. Die Verhältnisse hätten sich nicht geändert; auch jetzt könnten — von Krieg wolle er ganz absehen — durch dauernde Mißernten oder durch geschäftliche Krisen abermals eine solche Störung des Gleichgewichts im Budget eintreten.

Die Frage nach der Richtigkeit der Rentabilitätsberechnung wolle er dahin gestellt sein lassen, die Rechnung zu beanstanden, sei er nicht in der Lage, aber auf den Erfahrungssatz wolle er doch hinweisen, daß derartige Berechnungen nachher sich häufig als trügerische erwiesen hätten; die Erfahrung finde oft andere Resultate, als die vorherige Schätzung des Verkehrs angenommen habe.

Die Staatsregierung habe bei ihrer Sorge für die finanzielle Wohlfahrt des Landes die Pflicht, solche Momente der Unsicherheit im Auge zu behalten.

Wenn der Berichtstatter gesagt habe, durch den Ausbau der Bahn auf Staatskosten übernehme der Staat ein geringeres Risiko als durch die Uebernahme des Betriebes, so müsse er erwidern, daß die Eisenbahnverwaltung die Ansicht habe,  $52\frac{1}{2}\%$  der Roheinnahme genügten unter den

vorliegenden Verhältnissen zur Bestreitung der Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Erneuerung.

Durchschlagend sei sodann die Rücksicht auf die Consequenzen. Es sei völlig zweifellos, daß, wenn der Staat diese Bahn baue, aus allen Landestheilen analoge Anforderungen an die Staatsregierung kommen würden. Nachdem einmal der von ihr bis jetzt eingenommene Standpunkt verlassen sei, werde die letztere nicht in der Lage sein, ähnlichen Wünschen zu widersprechen. Dadurch würde unser jetzt schon großes Eisenbahnnetz bedenklich anschwellen und der Zustand geschaffen werden, welchen die Staatsregierung im Interesse der Staatsfinanzen eben zu vermeiden suche.

Er müsse daher erklären: die Regierung sei nicht in der Lage, das Project auf Grundlage des Ausschuhanspruchs zu fördern und werde bedauern, wenn das Severland auf diese Eisenbahn einstweilen sollte verzichten müssen.

Abg. **Thorade**: Er sei überzeugt, daß diese Erklärung vom Ministertisch nur ein Gefühl des Bedauerns im ganzen Landtage hervorrufen werde.

Wenn der Minister gesagt habe, die Staatsregierung sei für die Finanzlage des Herzogthums verantwortlich, so müsse er entgegenen, daß staatsrechtlich der Landtag wohl die gleiche Verantwortlichkeit trage und daß das Gefühl für dieselbe im Landtage ebenso lebendig sei, wie bei der Staatsregierung.

Wenn ferner von dem Minister geäußert sei, daß dieselben Verhältnisse, welche damals zu dem Beschlusse, mit dem Bau von Staatsbahnen aufzuhören, noch in voller Kraft weiter beständen, dann hätte dieselbe auch nicht die Annahme der Essen-Löninger Bahn zulassen dürfen. Mit dem Principe, Schwankungen im Budget zu vermeiden, sei durch die Vorlegung dieser Betriebsverträge gebrochen. Er glaube constatiren zu können, daß hier im Landtag das einmüthige Gefühl dahin gehe, es hätten der Minister und der Regierungs-Commissar bei der Verhandlung über die Bahn Essen-Löningen die Ansicht nicht zu erschüttern vermocht, daß alles Risiko für den Staat, für den Unternehmer aller Gewinn sei. Diese Vertheilung sei eine unrichtige, eine im höchsten Grade ungeschäftsmäßige. Daß dem Herrn Minister bei seinen vielen Geschäften eine so gründliche Prüfung über Betriebsverhältnisse nicht möglich sei, sehe er sehr wohl ein. Der jetzige Vorfall lehre ihn, daß eine Aenderung der Organisation im Ministerium durch die Schaffung der Stelle eines Eisenbahnreferenten dringend erforderlich gewesen sei. Er glaube, daß, wenn ein geschäftskundiger Referent sich in die Sache hineingearbeitet habe, diese Betriebsverträge nicht zu Stande gekommen wären. Wenn der Herr Minister sage, durchschlagend für Festhaltung des alten Standpunktes sei die Erwägung gewesen, daß ein

Wettlauf nach Localbahnen auf Staatskosten entstehen werde, so wolle er erwidern, daß ein solcher Wettlauf erst recht eintrete, wenn diese Betriebsverträge genehmigt würden; es würden dann nicht nur die Unternehmer aus unserem Lande kommen, sondern aus dem ganzen Reich würden sie Oldenburg zu ihrer Domäne zu machen suchen. Es sei sehr bedauerlich, daß das ganze Project gefährdet werde, wenn die Staatsregierung ihren Standpunkt nicht verlasse; der Landtag könne aber nicht mit offenen Augen Staatsinteressen preisgeben.

Seine Excellenz Minister **Jansen**: Der Staat denke nicht daran, eine Concurrrenz auf Grund dieser Betriebsverträge zu eröffnen. Er habe schon neulich erklärt, daß nur ein Versuch gemacht werden solle, über dessen Erfolg die Zukunft entscheiden müsse. Unter allen Umständen handle es sich bei den vorliegenden Projecten um Versuche innerhalb enger Grenzen und mit geringem Risiko. Ob diese Versuche sich bewähren würden, müsse die Erfahrung lehren.

Abg. **Jürgens**: Es sei für ihn eine höchst mißliche Sache, in der vorliegenden Sache das Wort zu nehmen. Man habe das Gefühl, als wäre die Annahme sowohl im Landtage als auch in weiteren Kreisen der Bevölkerung verbreitet, daß die Abgeordneten des Jevelandes die Bahn selbst zu jedem Preise wünschten. Dieses sei jedoch nicht der Fall. Gleichwie sie bei der Anlage und Ausführung der Bahn das Interesse des Oldenburgischen Gebiets gewahrt zu sehen wünschten, so sei es ihre Meinung, daß das finanzielle Interesse des Staates bei dem Unternehmen nicht unberücksichtigt bleiben dürfe. Durch die Erklärungen des Herrn Ministers sei die Angelegenheit aber insofern in eine Phase getreten, weil dadurch die Gefahr heraufbeschworen werde, daß das ganze Project zu Falle käme. Denn selbst wenn die Anträge des Ausschusses vom Landtage auch einstimmig genehmigt werden würden, so stehe dem die Erklärung des Herrn Ministers gegenüber, daß der Ausbau der Bahn auf Staatskosten beliebt, folglich die Bahn nicht zur Ausführung kommen werde. Aus den Verhandlungen des Eisenbahnausschusses, denen beizutwöhnen er die Ehre gehabt habe, habe er den Eindruck gewonnen, daß bei allen Mitgliedern des Ausschusses keineswegs die Absicht bestehe, das Project zu Falle zu bringen, daß dieselben das Unternehmen als ein an sich gesundes — und wenn er nicht irre, so sei dieses auch in dem Bericht zum Ausdruck gekommen — bezeichnen. Unter den jetzt eingetretenen Verhältnissen wirke es für sie, welche die Bahn sehnlichst wünschen — was ihnen nicht zu verargen sei — geradezu beängstigend, daß dem Projecte die Gefahr des Falles drohe. Darum wolle er sich die Bitte erlauben, zu erwägen, ob es nicht Mittel und Wege gebe, zu ermöglichen, daß die Vorlage noch einer

weiteren Erörterung unterzogen werde. Die älteren Mitglieder des Hauses würden diesbezügliche Vorschläge machen können event. behalte er sich einen Antrag vor.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Der Herr Abg. Thorade halte zwar seine Berechnungen für unwiderlegt, Redner habe davon einen anderen Eindruck, obgleich derselbe seinerseits nicht behaupten wolle, daß die von ihm aufgestellten Berechnungen den Anspruch auf absolute Richtigkeit machen könnten. In diesem Sinne wolle er weiterhin eine neue Zusammenstellung vortragen, zum Beweise, daß die Behauptung, das Risiko läge lediglich auf Seiten des Staats, der Gewinn auf Seiten des Unternehmers, nicht richtig sei.

Als im Laufe der verfloffenen Finanzperiode das Verkehrsbedürfniß für eine Bahn Jevel-Carolinensiel sich geltend machte, sei zunächst der Eisenbahndirection die Aufgabe gestellt, einen Voranschlag über die Ausführung auszuarbeiten. Der einzige feste Ausgangspunkt habe darin bestanden, daß die Staatsregierung bestimmt habe, unmittelbare Staatsmittel sollten zum Anlagecapital nicht verwandt werden. Auf dieser Grundlage habe er die bekannten Vorschläge ausgearbeitet, welche keineswegs, wie früher behauptet, nach einer Schablone zugeschnitten seien. Diese Vorschläge hätten, wie er behaupten dürfe, im ganzen Lande Anklang und Anerkennung gefunden, ja, weit über die Grenzen desselben hinaus. Die kleine Broschüre habe in allen Eisenbahnkreisen Eingang gefunden und sei nirgends einer abfälligen Kritik unterzogen. Zum Beweise wolle er nur auf die von einem Fachmann herrührende Recension in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen verweisen.

Zur Widerlegung, daß der Staat lediglich ein Risiko laufe, führe er folgende Ziffern an: das Anlage-Capital betrage nach dem Anschläge 540 000 M., dazu 119 000 M. für die Variante — zusammen 659 000 M.; oder abgerundet 666 666<sup>2</sup>/<sub>3</sub> M., wobei die 60 000 M. Dispositionsfonds nicht berücksichtigt seien. Die Länge betrage auf der Chausseelinie 17 250 m, dazu für die Variante 1590 m, zusammen 18,84 km. Dies ergebe ein kilometrisches Anlage-Capital von rund 35 400 M. Bei einer Kilometer-Einnahme von 4000 M. — eine Annahme, welche auch im Ausschubbericht Anklang gefunden habe, flössen 5 % (200 M.) in den Erneuerungsfonds, auf Staat und Unternehmer fielen je 1900 M. Für 1900 M. aber könne nach seiner Uebersetzung bei einem Verkehr von 4000 M. Roheinnahme pro km die Bahn wohl betrieben werden, selbstredend im Zusammenhange mit dem Gesamtbetriebe des übrigen Eisenbahnnetzes. Für das Unternehmen ergeben die 1900 M. eine Verzinsung von reichlich 5<sup>1</sup>/<sub>3</sub> %, so daß nach dem Vorschlage des Vertrags schon bei dieser Annahme der Staat

seine Betriebskosten voll decke und einen Gewinn mache von  $\frac{1}{10}\%$  des von ihm nicht hergegebenen Anlagecapitals.

**Abg. Tautzen:** Auch er habe mit Bedauern die Worte des Ministers vernommen. Nach seiner Beurtheilung und nach der aus der Verhandlung geschöpften Anschauung übernehme der Staat als Unternehmer nur ein ganz geringes Risiko, während er jetzt auf alle Gewinnchancen verzichte. Es habe die Rechnung ergeben, daß der Staat bei geringem Verkehr eine Verzinsung von  $3\frac{1}{2}\%$  erwarten könne. Er habe gehofft, daß der vom Ausschuß empfohlene Weg von der Regierung beschritten werde. Nachdem dies nun nicht der Fall sei, befinde er sich in einer höchst schwierigen Situation. Er sei mit dem Wunsche, dem Severland diese Bahn zu bewilligen, an das Project herangegangen; jetzt sei er in der verzweifeltsten Lage, ob er dieselbe unter ungünstigen Verhältnissen genehmigen oder ganz ablehnen solle. Er bitte mit dem Abg. Fürgens, noch einmal in Erwägung zu ziehen, ob aus dieser Verlegenheit ein Ausweg nicht zu finden sei.

**Abg. Thorade:** Ob der Staat mit 1900 *M.* auskommen werde, sei nach seiner Ansicht sehr bestritten. Wenn der Eisenbahndirector sage, daß bei einer Einnahme von 4000 *M.* 1900 *M.* für den Betrieb ausreichen würden, so wolle er auf die in Seite 8 und 9 der angezogenen Broschüre aufgestellte Berechnung über die Bahn Sande-Sever verweisen.

Darnach hätten die Einnahmen dieser Bahn im Jahre 1881 pro km 6810 *M.*, die Ausgaben 4553 *M.* betragen, also 68% der Einnahme. Auf seine Anfrage im Ausschusse an den Eisenbahndirector, weshalb man jetzt mit 47 $\frac{1}{2}\%$  auszukommen glaube, habe er keine Antwort erhalten. Trotz dieser sachlichen Schwierigkeiten seien alle Abgeordneten für die Bahn, da ihnen die wirtschaftliche Bedeutung nicht zweifelhaft sei und alle in dem Wunsche, dem Severlande eine Bahn zu geben, übereinstimmten.

Jedem Mitgliede des Hauses werde es schwer werden, von dem Ausschußantrage abzugehen, da jeder in der Aufgabe desselben eine Benachtheiligung der Staatsinteressen sehe. Die Verantwortung dieser Nachtheile ruhe bei der Regierung; der Landtag könne sagen, er habe die Folgen klar vorausgesehen und davor gewarnt; nur um das ganze Project nicht fallen zu lassen, sei er von seiner Ansicht abgewichen.

Im Ausschuß habe man soviel Material zusammenzubringen gesucht, daß dasselbe jedem Abgeordneten sowohl wie jedem Bürger des Landes sich ein eigenes Urtheil zu verschaffen ermögliche.

Dieses Urtheil stehe, abgesehen von einigen Severländischen Localinteressen, voll und ganz auf Seiten des

Ausschusses und zwar in dem Maße, daß die jetzige Behandlung und die ablehnende Haltung der Staatsregierung nicht verstanden werde.

**Berichterstatter Hoyer:** Wenn der Minister von einem Versuch gesprochen habe, der mit dem Bau dieser Localbahnen nach dem von der Regierung beabsichtigten Modus gemacht werden solle, so scheine ihm der Bau der Bahn Essen-Löningen und die ferner vorgeschlagenen Bauten der jetzt zur Verhandlung stehenden Bahn und der der Vareler Ringbahn aus dem Rahmen eines bloßen Versuchs doch herauszutreten. Die Worte des Ministers müßten völlige Klarheit darüber verschafft haben, daß die Bahn auf Grundlage des Ausschußantrags nicht zu Stande kommen werde.

Er beantrage daher Namens des Ausschusses, den Berathungsgegenstand zur weiteren Vorberathung an den Eisenbahn-Ausschuß zurückzuverweisen.

Der Ausschuß sei dem Lande und sich schuldig gewesen, zunächst zu versuchen, ob die Staatsregierung sich seinen Anträgen nicht geneigt zeigen werde. Nachdem diese nun abgelehnt habe, sei man vor die Alternative gestellt, den ganzen Bau fallen zu lassen oder gewisse Nachtheile auf sich zu nehmen. Die Verantwortung hierfür falle der Regierung zur Last.

**Abg. Funch:** Er glaube den Abg. Hoyer insofern berichtigen zu müssen, als der Ausschuß nicht der Ansicht sei, ohne Weiteres die Vorschläge der Regierung anzunehmen, sondern das Project einer abermaligen sorgfältigen Erwägung zu unterziehen.

**Berichterstatter Hoyer:** Die erstere Ansicht habe er auch nicht zum Ausdruck bringen, sondern nur erklären wollen, daß der Ausschuß einstimmig die Bahn ermöglichen wolle und könne es sich nur darum handeln, wie weit der Vertrag modificirt werden solle.

**Reg.-Com. Ramsauer:** Seines Wissens sei er dem Abg. Thorade im Ausschuß die Antwort über den Vergleich der Betriebskosten der Strecke Sande-Sever mit denjenigen der neuen Projecte nicht schuldig geblieben; er habe überdies einen Auszug aus einem Berichte über die Bahn Essen-Löningen schriftlich mitgetheilt, in welchem der Beweis zu führen versucht werde, daß sehr wohl mit weniger als 50% der Roheinnahme der Betrieb sich führen lasse, immer in der Voraussetzung, daß derselbe im Zusammenhang stehe mit dem übrigen Staatsbetriebe, und daß davon abgesehen werde, diese Strecken mit Kosten für die allgemeine Verwaltung zu belasten, welche allein 17 bis 18% der Gesamtkosten betragen.

**Der Präsident:** Es könne gemäß §. 64 der Geschäftsordnung der Berathungsgegenstand, da die Berathung noch nicht geschlossen sei, an den Ausschuß zurückgewiesen werden,

der Abg. Hoyer habe einen dahin gehenden Antrag gestellt und richte er zunächst an den Landtag die Frage, ob der Antrag des Abg. Hoyer unterstützt werde.

Nachdem diese Frage bejaht ist, wird die Berathung geschlossen. Der Antrag des Abg. Hoyer wird darauf angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Die vom Präsidenten nachgesuchte Ermächtigung, Tag und Gegenstand der nächsten Sitzung zu bestimmen, wird ertheilt.

Schluß der Sitzung 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**



# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Januar 1888, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition verschiedener Mühlenbesitzer, betr. die Bestimmungen des Brandcassen-Gesetzes. (Wiederholung der Abstimmung über Antrag *N* 1.)
  2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Bericht des Landesculturfonds über die Ergebnisse der Abtragung des Tannen'schen Grodendeiches.
  3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Nachweisungen über die Verwendungen des Landesculturfonds und der Canalbaucaffe für den Zeitraum vom 1. Januar 1885 bis einschließlich 30. September 1887.
  4. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betr. die Prüfung für den Forstdienst.
  5. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer *u.* zu den Gemeinde- und Schullasten.
  6. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petitionen
    - a) verschiedener Gewerbetreibender zu Osternburg,
    - b) des Gemeinderaths daselbst,
    - c) des Vereins der Colonialwaarenhändler zu Oldenburg,betr. Heranziehung des Consumvereins in Oldenburg bezw. seiner Filiale zu Osternburg zu den Communalsteuern.
  7. Selbstständiger Antrag des Abg. Funch und Genossen, betr. Abänderung des Gesetzes vom 31. März 1870, betr. die Ausübung der Jagd, event. in Verbindung mit dem Antrage des Abg. Deeken und Genossen.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Geh. Oberregierungsath Muzenbecher, Oberregierungsath Muzenbecher, Oberfinanzrath Deltermann.

Der Schriftführer Abg. Battermann verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Der Präsident theilt sodann folgende Eingänge mit:

1. Schreiben Großh. Staatsministeriums, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd.

An den Justizauschuß.

2. Petition von Eingefessenen der Gemeinden Betel und Neuenburg, betr. Genehmigung der Vareler Ringbahn.  
An den Eisenbahnausschuß.
3. Petition des Gemeinderaths zu Stuhr, betr. Bewilligung eines weiteren Zuschusses zu den Chausseebaukosten.  
An den Finanzausschuß.
4. Schreiben Großh. Staatsministeriums, betr. die Landtagskosten.  
Zu den Acten.
5. Schreiben desselben, betr. das für die neuen Eisenbahnstrecken Bechta-Lohne und Essen-Lönningen erforderliche Personal.  
An den Eisenbahnausschuß.
6. Selbstständiger Antrag des Abg. Deeken und Ge-  
nossen, betr. Abänderung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870.  
Im Plenum zu berathen.
7. Schreiben Großh. Staatsministeriums, betr. die Zurückziehung der Vorlage wegen des Projectes der sog. Vareler Ringbahn.  
Zu den Acten.
8. Petition der Vertreter und Interessenten der Sielachten Fedderwarden und Burhave, betr. Genehmigung des Staatsvertrages mit Bremen wegen der Weser-Correction und des bezüglichen Gesetzentwurfs.  
An den Finanzausschuß.
9. Petition des Ausschusses der combinirten Dedesdorfer-, Overwarfer- und Ueterlander-Sielacht, betr. die Weser-Correction.  
An denselben Ausschuß.
10. Petition der Vertreter der Sielacht Waddens, betr. desgleichen.  
An denselben Ausschuß.

Dem erkrankten Abg. Ahlhorn wird der nachgesuchte Urlaub bis zum Schluß der Session vom Landtage ertheilt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition verschiedener Mühlenbesitzer, betr. die Bestimmungen des Brandcassen-Gesetzes. (Wiederholung der Abstimmung über Antrag *N* 1.)

**Präsident:** Die Abstimmung über den Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

Antrag *N* 1:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben, habe in der vorigen Sitzung Stimmengleichheit ergeben und sei daher jetzt zu wiederholen. Würde dieser Antrag angenommen, so sei der Antrag der Minderheit,

Antrag *N* 2:

Uebergang zur Tagesordnung,  
beseitigt, andern Falls aber als angenommen zu betrachten.  
Der Landtag nimmt den Antrag *N* 1 an.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Bericht des Landesculturfonds über die Ergebnisse der Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs.

Berichterstatter Abg. **Schulze:** Ueber die Ergebnisse der Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs habe die Großherzogliche Staatsregierung, dem Ersuchen des vorigen Landtags entsprechend, in der Nebenanlage zu Anlage 73 in ausführlicher Weise Bericht erstattet. Es werde darin nachgewiesen, wie weit die Abtragung mit den vorhandenen Mitteln bis zum 30. September 1887 gefördert sei. Es seien der Verwaltung des Landesculturfonds zur Abtragung des innerhalb des I. und III. Rayons des Forts bei Mariensiel belegenen 1958 m langen Theils des Tannen'schen Grodendeichs 33 000 *M.* ohne Ersatzpflicht und ferner 93 000 *M.* Anleihe mit der Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung zur Verfügung gestellt. Zum Transport des in dem Deich lagernden und zu Landesmeliorationszwecken zu verwendenden Kleibodens habe zunächst zum Bau einer Hauptbahn, welche einen Kostenaufwand von 10 444 *M.* 80 *g* erfordert habe, und zum Bau einer Feldbahn mit einem Kostenaufwande von circa 8000 *M.* geschritten werden müssen. Nach Herstellung derselben habe im October 1886 mit der Abtragung der Anfang gemacht werden können. Der erste Kleitransport sei auf Rechnung des Landesculturfonds nach den von diesem angekauften bezw. von der Eisenbahndirection übernommenen Flächen bei Heidmühle und Ostiem erfolgt. Später seien dann Transporte auf Rechnung von Privatpersonen gefolgt, und sei eine lebhaftere Nachfrage nach Kleierde eingetreten. Was die Kosten des Kleies angehe, so betrage die Fracht auf der Staatsbahn bis zu 38 km 40 *g* pro Cubikmeter, und der Gesamtpreis bei größeren Transporten pro Cubikmeter 87,5 *g*. Dabei ergebe sich für den Landesculturfonds ein mäßiger Gewinn. — Bis zum 1. October 1887 seien 1200 m Deichlänge vollständig abgetragen und weitere 600 m stark angeschnitten gewesen und im Ganzen 77 570 Cubikmeter Erde abgefahren worden. Die Verwaltung des Landesculturfonds sei der Ansicht, daß im Laufe von 2 Jahren die Abtragung völlig ausgeführt sein werde. — Die finanzielle Berechnung habe der Ausschuß nur insofern zu bemängeln, als er für den Erlös aus den Ländereien des Landesculturfonds bei Heidmühle nicht 40 000, sondern nur 30 000 *M.* in Aussicht nehme. — Im Uebrigen erscheine die Verzinsung und Amortisation der Anleihe von 93 000 *M.* sichergestellt, und werde jedenfalls die Cultur der betreffenden Flächen durch die Kleimelioration sehr gefördert.

Der Ausschuß stelle den Antrag:

Der Landtag wolle die Vorlage für erledigt erklären.

Der Antrag wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Verwendungen des Landesculturfonds und der Canalbaucaße für den Zeitraum vom 1. Januar 1885 bis einschließlich 30. September 1887.

Berichterstatter Abg. **Schulze**: Mit der Vorlegung der Nachweisungen über die Verwendungen des Landesculturfonds und der Canalbaucaße komme die Staatsregierung ebenfalls einem Ersuchen des vorigen Landtags nach.

Es gehe aus diesen Nachweisungen leider hervor, daß für die Landesculturzwecke nicht so erhebliche Mittel hätten verwandt werden können, wie bewilligt seien. Für das Jahr 1885 seien bewilligt 230 900 *M.* und verausgabte 171 074 *M.*, für 1886 bewilligt 218 000 *M.* und verausgabte 212 970 *M.*, für 1887 bewilligt 205 000 *M.* und bis zum 30. September verausgabte 128 959 *M.* Im Ganzen seien für die Finanzperiode 1885/87 bewilligt 653 900 *M.* und bis zum 30. September 1887 verausgabte 513 004 *M.* Von dieser letzteren Summe seien 317 000 *M.* als Zuschuß für die Canalbaucaße verwandt. Die für diesen letzteren Zweck bewilligten Gelder — für die ganze Finanzperiode 350 000 *M.* — würden völlig zur Verwendung kommen. Außer diesen 350 000 *M.* seien bewilligt gewesen 138 400 *M.* zur Verzinsung und Amortisation von im Interesse der Landescultur gemachten Anleihen und die übrigen 165 500 *M.* für Landesculturzwecke. Für diese Zwecke seien aber thatsächlich bis zum 1. October 1887 nur etwas über 59 000 *M.* verwandt. Es habe nicht mehr verausgabte werden können, weil die Einnahmen die veranschlagten Beträge nicht erreicht hätten. Diese Mindereinnahme rühre daher, daß sich die Verkäufe der dem Landesculturfonds gehörigen Grundstücke nicht in dem beabsichtigten Umfang hätten realisiren lassen. Man könne es nur billigen, daß die Verwaltung diese Verkäufe nicht forcire, sondern günstigere Conjunctionen abwarte. — Wie die Nebenanlage A. der Anlage 72 ergebe, sei bei allen einzelnen Posten erheblich viel weniger verausgabte als bewilligt, nur die Canalbau-Mittel seien voll zur Verwendung gekommen und die einzelnen Strecken im großen Ganzen in der beabsichtigten Weise ausgeführt.

Die Nachweisungen gäben dem Ausschuß zu Ausstellungen keinen Anlaß und beantrage derselbe demnach:

Der Landtag wolle die Nachweisungen für erledigt erklären.

Er wolle sich nunmehr noch persönlich eine Bemerkung erlauben. Bei der Prüfung solcher Nachweisungen dränge sich einem ganz von selbst die Betrachtung auf, wie unzuverlässig die Bewilligungen auf drei Jahre im voraus seien.

Das sei nicht nur bei dem Landesculturfonds, sondern im ganzen Budget der Fall. Die Budget-Feststellung würde immer Formfache. Er richte an die Staatsregierung das dringende Ersuchen, auf die Einführung kürzerer Finanzperioden Bedacht zu nehmen.

Abg. **Tanzen**: Den vom Abg. Schulze ausgesprochenen Wunsch nach Einführung kürzerer Finanzperioden könne er nur auf das Lebhafteste unterstützen.

Die jetzige Art der Feststellung des Budgets auf drei Jahre leide an viel zu großer Unsicherheit und müsse die Abgeordneten mit ihrer Thätigkeit unbefriedigt lassen. Der Einfluß des Eisenbahnbudgets auf das Gesamt-Budget dränge mit Nothwendigkeit zur Einführung kürzerer Finanzperioden. Wenn sogar schon beim Landesculturfonds die Feststellung auf drei Jahre sich als so unsicher herausgestellt habe, wie viel mehr müsse dies der Fall sein bei der Eisenbahnverwaltung, einem doch mehr oder weniger kaufmännischen Institut. Hier habe bei dreijährigen Finanzperioden die Aufstellung von Voranschlägen nur einen sehr beschränkten Werth. Er glaube, daß sich die Staatsregierung der Einführung kürzerer Perioden nicht werde entziehen können.

Abg. **Thorade**: Er begrüße die vom Abgeordneten Schulze gegebene Anregung mit großer Befriedigung. Er könne aus seinen im Eisenbahnausschuß jetzt in zwei Landtagen gemachten Erfahrungen bestätigen, daß die Verhandlung über die Voranschläge der Eisenbahnen ein Operiren mit höchst unbestimmten Zahlen sei, daß demgemäß eine sachliche Prüfung wenig Werth habe und die Beschäftigung mit diesen Voranschlägen eine sehr unbefriedigende Thätigkeit sei. — Ein anderer Umstand, der die Einführung kürzerer Finanzperioden gebiete, sei die Abhängigkeit der Finanzlage Oldenburgs von der Gestaltung der Reichsfinanzen. Man könne gar nicht absehen, wie sich dieselben im Laufe von drei Jahren gestalteten, möglicherweise ganz anders, wie man bei Aufstellung der Voranschläge angenommen habe. Man habe sich dann mit seinen Ausgaben für drei Jahre eingerichtet in der Hoffnung auf Einnahmen, die möglicherweise weit hinter dem Voranschlage zurückblieben. Er bitte die Regierung dringend, eine Verkürzung der Finanzperioden herbeizuführen. Die dadurch bedingte Steigerung der Geschäftskosten werde sehr gering sein, da bei häufigerem Tagen des Landtags auch die Sitzungsperioden kürzer werden würden. Dies könne der Regierung und dem Landtag nur angenehm sein.

Abg. **Meyer**: Eine Verkürzung der Finanzperioden wünsche er durchaus nicht, sei vielmehr entschiedener Gegner einer solchen. Würden ein- oder zweijährige Finanzperioden eingeführt, so würde der Landtag alle ein oder zwei Jahre einberufen werden müssen, und würde dann jede Versamm-

lung doch fast ebenso lange dauern, als die jetzige. Scheinbar habe der Abg. Thorade recht, daß die Sitzungsperioden dann kürzer werden würden, aber auch nur scheinbar. Er glaube nämlich, daß die Prüfung eines Voranschlags für ein resp. zwei Jahre nahezu ebensoviel Arbeit und Zeit erfordere wie für drei Jahre. — Ein weiterer Grund gegen die Verkürzung der Perioden liege auch in Folgendem: Ein großer Theil der Mitglieder des Landtags sei vielleicht in der Lage, sich alle drei Jahre für einige Wochen aus ihren häuslichen und geschäftlichen Verhältnissen herausreißen zu können, aber durchaus nicht alle ein oder zwei Jahre. Bei ein- resp. zweijährigen Finanzperioden werde es daher sehr schwer sein, die zu Abgeordneten geeigneten Männer zu finden. Man müsse dabei berücksichtigen, daß dieselben Männer, die zu Abgeordneten gewählt würden, meistens auch durch die ehrenamtliche Thätigkeit in der communalen Selbstverwaltung, als Mitglieder des Gemeinderaths, des Amtraths und Amtsvorstandes, sowie im nördlichen Theil des Herzogthums der Sielachts- und Deichbandsausschüsse u. vielfach belastet seien. Würde neben dieser Belastung durch alle ein oder zwei Jahr stattfindende Versammlungen des Landtags das Maß der öffentlichen Thätigkeit derselben noch vermehrt, so schneide man sicherlich vielen geeigneten Persönlichkeiten die Möglichkeit ab, ein Mandat zum Landtag anzunehmen. — Er bitte daher die Regierung recht dringend, auf den vom Abg. Schulze ausgesprochenen Wunsch nicht einzugehen.

Abg. **Thorade**: Entgegen der Ansicht des Abg. Meyer müsse er doch bei der Behauptung bleiben, daß bei einem häufigeren Zusammentreten des Landtags die Arbeitslast für die einzelne Sitzungsperiode sich verringern werde. Nothwendig sei dazu allerdings der Erlaß einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag — übrigens in jedem Fall ein dringendes Bedürfnis — mit etwas mehr mündlichem Verfahren. — Bei häufigerem Tagen bekämen die Abgeordneten mehr Routine in der Behandlung der Geschäfte, außerdem verschwände der Zusammenhang der einzelnen Positionen und der leitenden Ideen dann nicht so leicht aus der Erinnerung.

Die Berathung wird hierauf geschlossen und der Ausschußantrag angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betr. die Prüfung für den Forstdienst.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er wolle nur einige Versehen im Ausschußbericht corrigiren. Auf Seite 654

des Abklatsches müsse es in der zwölften Zeile von unten heißen „Anforderungen“ statt „Anforderung“ und in der zweiten Zeile von unten „hiefigen“ statt „häufigen“.

Abg. **Thorade**: Seine Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem er im Uebrigen einverstanden sei, müsse er an eine Bedingung knüpfen. Im Ausschußbericht befinde sich auf Seite 657 des Abklatsches folgender Passus: „Nach Mittheilung des Herrn Regierungscommissars wird beabsichtigt, zu fordern: Weibringung des Zeugnißes der Reife eines Gymnasiums oder einer andern gleichberechtigten, noch nicht näher zu bezeichnenden Lehranstalt u.“ Er könne dem Gesetz nun nur zustimmen, wenn von der Staatsregierung die bestimmte Erklärung abgegeben werde, daß sie durchaus Willens sei, auch die Reisezeugnisse der Oberrealschulen als genügend für den Eintritt in den Forstverwaltungsdienst anzusehen. Die Oberrealschule biete für den künftigen Forstmann eine viel bessere Vorbildung als das Gymnasium. —

Es habe bekanntlich in den letzten Jahren eine allgemeine Bewegung von elementarer Kraft sich Bahn gebrochen, welche eine gründliche Reform unseres höheren Schulwesens bezwecke. Es werde jetzt wieder in dieser Richtung eine Petition an den preussischen Unterrichtsminister gerichtet werden, die bereits von über hundert der angesehensten Männer Deutschlands aus allen Kreisen und allen Parteien unterzeichnet sei. Der Kernpunkt der erstrebten Reform liege darin, daß das Reisezeugniß des Gymnasiums nicht mehr der alleinige Passepartout für den Staatsdienst sein, sondern die Oberrealschulen und Realgymnasien die gleiche Berechtigung sollten gewähren können. Einen kleinen Baustein für diese berechtigte Bewegung könne und müsse man jetzt hier bei diesem Gesetzentwurf liefern. Er erwarte eine bestimmte Erklärung von Seiten der Regierung.

Reg.-Com. Oberfinanzrath **Deltermann**: Die Staatsregierung habe allerdings in Aussicht genommen, in Bezug auf die Zulassung zum Forstverwaltungsdienst die Abiturienten der Oberrealschulen denen der Gymnasien gleichzustellen. Die Regierung sei aber nicht in der Lage, in dieser Beziehung eine bestimmte Zusicherung zu geben. Die Regierung wünsche mit einem andern deutschen Staat eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß die oldenburgischen Forstcandidaten die erste — theoretische — Prüfung auf einer dem betreffenden Staat angehörenden Forstlehranstalt ablegen könnten. Es könne dabei möglicherweise die Bedingung gestellt werden, daß die Candidaten das Reisezeugniß eines Gymnasiums oder Realgymnasiums besitzen müßten. Um nun bei dem event. Abschluß einer Vereinbarung nicht beschränkt zu sein, könne die Regierung die gewünschte bindende Erklärung nicht abgeben, aber er wiederhole, daß die

Gleichstellung der Oberrealschulen mit den Gymnasien dem Wunsche der Regierung entsprechen würde.

Die Berathung wird hierauf geschlossen und der Antrag des Ausschusses angenommen.

Es werden sodann die beiden folgenden Gegenstände der Tagesordnung gemeinschaftlich zur Berathung gestellt.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten, und

VI. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petitionen

a) verschiedener Gewerbetreibender zu Osternburg,  
b) des Gemeinderaths daselbst,  
c) des Vereins der Colonialwaarenhändler zu Oldenburg,  
d) des Vorstandes des Oldenburger Consumvereins, betr. Heranziehung des Consumvereins in Oldenburg bezw. seiner Filiale zu Osternburg zu den Communalsteuern.

Zu V. stellt der Ausschuss den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

und zu VI. den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, diese vier Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zu übergeben, weil sie dasselbe betreffen, wie die in der Sitzung vom 23. November 1887 angenommene Resolution des Abg. Tannen, betr. Regelung der Besteuerung der inländischen Actiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften u. s. w. zur staatlichen und communalen Steuer.

Abg. **Borgmann**: Nach Artikel 3 des vorgelegten Gesetzentwurfes solle in den Fällen, in welchen zwei Schulachten verschiedener Confessionen sich über denselben Bezirk erstrecken, die Beitragspflicht zu den Schullasten sich regeln nach den Bestimmungen des Artikels 4 lit. b. des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten. In diesem Artikel 4 lit. b. sei bestimmt, daß die Forenjen der einen und der anderen Schulacht zur Tragung der Hälfte der auf sie fallenden Ausgaben verpflichtet, es sei denn, daß die Zahl der im gemeinschaftlichen Bezirk wohnenden Angehörigen der einen Schulacht mindestens die vierfache Zahl der dort wohnenden Angehörigen der andern Schulacht erreicht, in welchem Falle sie nur zu den Ausgaben der ersteren Schulacht mit dem ganzen ihnen zufallenden Beitrage herangezogen würden.

Dieser Vertheilungsmodus sei ein sehr ungerechter, namentlich für Schulachten in der Diaspora, und zwar für Schulachten beider Confessionen. In Delmenhorst, August-

sehn u. s. w. z. B. seien dadurch die katholischen Schulachten benachtheiligt, im Münsterlande kämen protestantische Schulachten in Frage. Nach diesem Vertheilungsmodus würde gerade den finanziell schwächsten Schulachten der Vortheil des neuen Gesetzes entzogen. Die Vertheilung der Beiträge müsse, wenn sie gerecht sein solle, nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder erfolgen. Bei Erlaß des Gesetzes von 1858 habe man keine officielle Feststellung der Zahl der schulpflichtigen Kinder gehabt, jetzt müsse aber eine solche Feststellung in Folge des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Schulgelds, ja so wie so vorgenommen werden. — Der Vertheilungsmodus des Gesetzes von 1858 sei, wie gesagt, ein durchaus ungerechter und stelle er daher den Antrag:

Im Artikel 3 die vier letzten Zeilen zu streichen und dafür zu setzen:

„der Zahl der schulpflichtigen Kinder regelt“.

Der Antrag ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung gestellt.

Reg.-Com. Oberregierungs-rath **Muizenbecher**: Was der Abg. Borgmann aus dem Gesetz von 1858 referirt habe, sei vollständig richtig. Er wolle nun zunächst darauf aufmerksam machen, daß man durch Annahme des Antrags Borgmann über das Gesetz von 1858 aburtheilen würde. Es handle sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um die Schaffung eines Nothgesetzes, welches sich möglichst eng an die bestehenden Gesetze anzuschließen habe. Wolle man sich weiter von den bestehenden Grundsätzen entfernen, so würde dazu zunächst eine genauere Prüfung erforderlich sein. Er könne jetzt nicht ohne nähere Prüfung sagen, ob die erwähnte Bestimmung des Gesetzes von 1858 das Richtige treffe oder nicht. Nehme man aber den Antrag Borgmann jetzt an, so erkläre man damit, daß sie nicht das Richtige getroffen habe. — Die Staatsregierung würde doch wohl Bedenken tragen, der vom Abg. Borgmann beantragten Abänderung ohne die eingehendste, in dieser Session wohl nicht mehr mögliche Prüfung zuzustimmen. — Ihm sei die Entstehungsgeschichte des Artikel 4 des Gesetzes von 1858 nicht bekannt. Staatsregierung und Landtag seien damals über den dort bestimmten Vertheilungsmodus übereingekommen und werde man so lange an demselben auch für das jetzige Gesetz festhalten müssen, bis man sich nach eingehender Prüfung von der Unrichtigkeit desselben überzeugt habe.

Abg. **Soyer**: Er bitte den Antrag des Abg. Borgmann abzulehnen und zwar aus dem Grunde, weil sonst nach der Erklärung des Regierungskommissars das ganze Gesetz zu Fall kommen würde. Ob an sich der in dem Antrag vorgeschlagene Vertheilungsmodus dem im Gesetzentwurf enthaltenen vorzuziehen sei, vermöge er ohne genauere Prüfung nicht zu beurtheilen.

Berichterstatter Abg. **Guchting**: Er könne nicht im Namen des Ausschusses über den Antrag Borgmann sprechen, sondern nur seiner eigenen Meinung Ausdruck geben. Der Antrag sei ihm anfangs sehr sympathisch gewesen, jetzt hätten sich aber derartige Bedenken bei ihm geltend gemacht, daß er demselben nicht würde zustimmen können. Die Annahme des Antrags würde soviel Schwierigkeiten ergeben, daß der ganze Gesetzentwurf darüber zu Fall kommen würde.

Abg. **von Heimburg**: Er werde gegen den Antrag Borgmann stimmen. Er halte den Vertheilungsmodus des Gesetzes von 1858 für den einzig richtigen. Er könne aus seiner Erfahrung in Wildeshausen bestätigen, daß man dort allgemein mit dieser Vertheilungsart sehr zufrieden sei. Dieselbe sei dort auch namentlich günstig für die katholischen Schulachten.

Abg. **Borgmann**: Zunächst wolle er bemerken, daß er mit seinem Antrage die Interessen der Protestanten grade so gut vertrete wie die der Katholiken. — Es handle sich hier um eine Bestimmung eines Gesetzes aus dem Jahre 1858. Dieselbe möge nach den damaligen Verhältnissen berechtigt gewesen sein, aber in der langen seitdem verfloffenen Zeit hätten sich die Verhältnisse sehr geändert. Damals habe man z. B. noch keine Colonien und keine Fabriken gehabt. — Daß jetzt aber eine Ungerechtigkeit vorliege, lasse sich nicht leugnen. Wolle man seinen Antrag jetzt nicht gleich annehmen, so könne man ihn mit dem Gesetzentwurf an den Ausschuss vielleicht zurückverweisen. Ergebe sich dann bei den Berathungen im Ausschuss, daß sich die Einfügung seines Antrags in das neue Gesetz nicht ausführen lasse, so wolle er auf denselben verzichten. Zunächst solle man sich die Sache aber doch noch einmal überlegen. Er wolle den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf durchaus nicht zu Fall bringen, aber nur nicht eine alte, ungerechte Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen wissen.

Abg. **Meyer**: Das Gesetz von 1858 bleibe ja bestehen auch bei Annahme des Antrags Borgmann. Bislang hätten die Schulachten die Forensen nur heranziehen können, soweit sie Grundbesitz in der Schulacht gehabt hätten und zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt gewesen wären, durch das jetzt vorgelegte Gesetz werde es den Schulachten ermöglicht, die Forensen mit dem ganzen aus der Schulacht gezogenen Einkommen, soweit dasselbe zur Einkommensteuer herangezogen werde, beitragspflichtig zu machen. Es sei also jetzt eine ganz neue Einnahmequelle für die Schulachten geschaffen und auf die aus dieser neuen Quelle fließenden Einnahmen wolle der Artikel 3 des Entwurfs den alten Vertheilungsmodus des Gesetzes von 1858 angewandt wissen, während der Antrag Borgmann das Gesetz von 1858 ganz unberührt lassen und nur für diese

neuen Einnahmen eine gerechtere Art der Vertheilung eingeführt wissen wolle. — Er verstehe den vom Regierungscommissar vertretenen Standpunkt nicht. Weshalb solle man denn nicht für etwas durchaus Neues auch neue Bestimmungen einführen? Irgend welche Schwierigkeiten könnten sich seiner Ansicht nach bei Annahme des Antrags Borgmann nicht ergeben. Sollte die Regierung aber bei ihrer Ansicht bleiben, daß die durch Annahme des Antrags entstehenden Schwierigkeiten so groß seien, daß das Gesetz zu Fall kommen würde, so würde er gegen den Antrag Borgmann stimmen müssen. Er bitte die Staatsregierung aber, diesen Standpunkt nicht einzunehmen. Der Antrag des Abg. Borgmann sei keineswegs nur für die katholischen Schulachten vortheilhaft, sondern nach beiden Seiten, für Protestanten und für Katholiken von gleicher Bedeutung; die protestantischen Schulachten des Münsterlandes würden davon ebenso sehr profitiren als andererseits im Norden des Landes die katholischen, z. B. in Delmenhorst und Augustfehn. —

Wenn der vorliegende Entwurf zum Gesetz geworden, so trete in den Grenzdistricten für die betr. Gemeinden resp. Schulachten eine vortheilhafte Aenderung insofern in Kraft, als man die im Preussischen wohnenden Grundeigenthümer nach Maßgabe ihres Einkommens aus unter oldenburgischer Hoheit belegenen Grundbesitz diesseits zur Steuer heranziehen könne. Bei Annahme des Borgmann'schen Antrages werde z. B. für die evangelischen Schulachten Neuenkirchen und Fladderlohausen, deren Verhältnisse ihm (Redner) näher bekannt seien, beträchtliche Vortheile erwachsen; denn nicht nur, daß in den betreffenden Bezirken vielfach preussische Besizungen Privater in das oldenburgische Gebiet hineinragten, sondern in Fladderlohausen komme auch der preussische Fiskus in Betracht, welcher dort auf unserm Gebiete einen beträchtlichen Forstbesitz habe und für diesen auch in Zukunft herangezogen werden könne. Bleibe die bisherige und vom Ausschuss auch für das vorliegende Gesetz beabsichtigte Bestimmung geltend, so komme jene Steigerung der Einnahmen der genannten Schulachten ausschließlich den katholischen Schulachtsgenossen zu Gute; bei Annahme des Borgmann'schen Antrages finde eine der Gerechtigkeit mehr entsprechende Vertheilung statt.

Er (Redner) habe diese Angelegenheit nur in den Kreis seiner Erörterungen gezogen, um darzuthun, daß der auch von ihm unterstützte Antrag Borgmann factisch nur eine gerechtere Vertheilung zwischen den Schulachten der beiden Confessionen entspreche und bitte recht dringend, denselben anzunehmen.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Mußenbecher**: Was die Ausführungen des Abg. Meyer angehe, so sei es ja zweifellos richtig, daß das jetzt vorgelegte Gesetz eine ganz

andere Steuerquelle treffe, als das Gesetz von 1858. Aber wenn die Staatsregierung jetzt den Antrag Borgmann acceptire und damit den darin aufgestellten Vertheilungsmodus als den richtigen anerkenne, so werde sie auch das Gesetz von 1858 abändern müssen. Ob das Gesetz von 1858 wirklich so mangelhaft sei, wie der Abg. Borgmann gemeint habe, könne er jetzt nicht beurtheilen, er habe diese Frage noch nicht geprüft. — Die Regierung werde diese Frage jedenfalls, bevor sie eine Abänderung des genannten Gesetzes in Vorschlag bringe, einer eingehenden, längere Zeit in Anspruch nehmenden Prüfung unterziehen müssen. Namentlich würden zunächst die beiden Oberschulcollegien und wohl auch die Schulvorstände mit ihrer Ansicht zu hören sein.

**Abg. Borgmann:** Er glaube doch, daß sich eine Aenderung bewirken lasse, ohne einen so großen Apparat in Bewegung zu setzen. Das Gesetz von 1858 und das neue Gesetz beträfen zwei ganz verschiedene Materien, und sehe er wirklich nicht ein, weshalb eine in dem alten Gesetz enthaltene Ungerechtigkeit auch in das neue hineingetragen werden solle.

**Abg. Söyer:** Er bitte dringend um Ablehnung des Antrags Borgmann, da bei dessen Annahme nach den Erklärungen des Regierungscommissars das Gesetz ja zweifellos zu Fall kommen werde.

**Abg. Borgmann:** Er beantrage nunmehr den Gesetzentwurf mit dem Antrag an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Dieser Antrag ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung gestellt. Da sich Niemand zum Worte meldet, wird die Berathung über diesen Antrag geschlossen und derselbe darauf abgelehnt.

Sodann wird auch die Berathung über die beiden Ausschußanträge und den ersten Antrag Borgmann geschlossen und zunächst über diesen letzteren abgestimmt. Derselbe wird abgelehnt, und werden sodann zunächst der erste Ausschußantrag — betr. den Gesetzentwurf — und darauf der zweite Ausschußantrag — betr. die Petitionen — angenommen.

VII. Selbstständiger Antrag des Abg. Funch und Genossen, betr. Abänderung des Gesetzes vom 31. März 1870, betr. die Ausübung der Jagd, event. in Verbindung mit dem Antrage des Abg. Deeken und Genossen.

**Präsident:** Vom Abg. Deeken sei in der Zeit zwischen der vorigen und heutigen Sitzung ein selbstständiger Antrag, betr. Abänderung des Jagdgesetzes eingegangen. Er frage an, ob der Landtag in die Berathung desselben eintreten wolle.

Der Landtag beschließt, über den Antrag zu berathen.

**Präsident:** Dann nehme er, falls kein Widerspruch

erfolge, an, daß der Landtag damit einverstanden sei, daß der Antrag sofort in Verbindung mit dem Antrag des Abg. Funch zur Verhandlung gestellt werde.

**Abg. v. Heimburg:** Er beantrage, den Antrag des Abg. Deeken heute von der Tagesordnung abzusetzen und über denselben gleichzeitig mit dem Entwurf eines Jagdgesetzes für das Fürstenthum Lübeck, welches dieselbe Bestimmung, wie die vom Abg. Deeken beantragte, enthalte, zu berathen. Die durch den Antrag Deeken berührte Frage sei von großer Tragweite und so schwierig, daß er sich heute der Abstimmung würde enthalten müssen.

**Abg. Wallroth:** Er bitte, heute über den Antrag Deeken zu verhandeln, da er mit dem Lübecker Jagdgesetzentwürfe in keiner Verbindung stehe.

**Präsident:** Vom Abg. Burlage sei folgender Antrag überreicht:

Ich beantrage folgenden Zusatzantrag zu dem Antrage des Abg. Funch und Genossen:

Der Landtag wolle beschließen:

dem Art. 11 §. 3 unter e des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betr.

Ausübung der Jagd, ist folgende Fassung zu geben:

„vom 1. December bis 31. December auf Rebhühner.“

**Abg. Meyer:** Er stimme mit dem Abg. Wallroth darin überein, daß zwischen dem Antrag des Abg. Deeken, der das Jagdgesetz des Herzogthums betreffe, und dem Lübecker Jagdgesetz absolut kein Zusammenhang bestehe; wohl aber sei ein solcher Zusammenhang vorhanden zwischen den Anträgen des Abg. Deeken und des Abg. Funch. Beide Anträge bezweckten die Abänderung ein und desselben Gesetzes, und es sei daher natürlich, daß man sie zusammen behandle.

**Abg. v. Heimburg:** Zwischen dem Antrag des Abg. Deeken und dem Lübecker Jagdgesetz bestehe allerdings ein Zusammenhang. Bei beiden komme dieselbe wichtige principielle Frage in Betracht.

**Abg. Deeken:** Die Ansicht des Abg. v. Heimburg in Betreff des Zusammenhangs könne er nicht als zutreffend anerkennen, wenn auch für beide Gesetze dieselbe Fassung in Frage stehe.

Im Uebrigen werde sich der Abg. v. Heimburg doch als Jurist wohl schon heute über seinen Antrag schlüssig machen können, da derselbe ihm schon mehrere Tage vorgelegen habe.

**Abg. Suchting:** Er bitte, den Antrag des Abg. Deeken heute zu verhandeln.

**Präsident:** Die große Mehrheit sei dafür, über den Antrag Deeken heute zu verhandeln. — Er stelle zunächst

die Anträge der Abgg. Funch und Burlage zur Berathung.

Abg. **Funch**: Er sei veranlaßt, im Einverständnis mit den anderen Antragstellern, dem von ihm beantragten Gesetzesentwurf eine andere Fassung zu geben, nach welcher der ganze §. 3 des Artikel 11 des Gesetzes umgestaltet würde. Der Entwurf würde demnach lauten:

Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betr. die Ausübung der Jagd.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betr. die Ausübung der Jagd, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. an die Stelle des §. 3 des Art. 11 tritt folgender:  
§. 3. Es darf jedoch die Jagd auch innerhalb der im §. 1 angegebenen Zeit nicht ausgeübt werden:

- a) vom 1. September bis 1. October auf Hasen,
- b) vom 1. September bis zum 15. October auf weibliches Rothwild und Dammwild und auf Wildkälber,
- c) vom 1. September bis zum 15. November und vom 15. December bis zum 1. Januar auf weibliches Rehwild,
- d) vom 1. September bis zum 1. Januar auf Rehkälber.

Vom 1. September 1888 bis zum 1. Januar 1893 ist die Jagd auf weibliches Rehwild gänzlich verboten.

2. im Artikel 12 wird das Wort „Hasen“ gestrichen.

Die Abänderung gegenüber dem ersten Antrag sei keine wesentliche, vielmehr lediglich redaktioneller Natur. — Zur Begründung seines Antrags werde er wenig zu sagen brauchen, da den Anträgen eine schriftliche Begründung beigegeben sei und es einem allgemeinen Wunsch entspreche, das Rehwild im Herzogthum zur Blüthe zu bringen, was man zu erreichen hoffe, wenn das weibliche Rehwild eine Zeit lang völlig geschont werde. Die Böcke thäten ja etwas Schaden, indem sie durch das sogenannte Fegen die Bäume beschädigten. Im Uebrigen sei der durch das Rehwild verursachte Schaden sehr gering, auch bei großer Vermehrung erscheine die Gefahr, daß dasselbe Verwüstungen anrichten könne, ausgeschlossen. — Was nun die Schonzeit der Hasen angehe, so sei die Frage, wie lange man dieselbe ausdehnen solle, oft ventilirt. Der allgemeine Wunsch gehe jetzt wohl auf Beschränkung der Hasenjagd auf die Zeit vom 1. October bis 31. December. Im Monat September würden auf der Suchjagd nachweislich hauptsächlich Häsinnen erlegt. Dieselben seien vom letzten Satz noch geschwächt, „drückten“ sich daher und fielen dem Jäger zur Beute, während die männ-

lichen Hasen davonliefen. Es entstehe dadurch ein für die Vermehrung nachtheiliges Mißverhältniß zwischen der Zahl der männlichen und weiblichen Hasen. — Er möchte bei Gelegenheit der heutigen Anträge die Regierung bitten, die Jagdkarten nach dem Muster der preussischen so einzurichten, daß auf jeder derselben eine Tabelle über die Schonzeiten abgedruckt werde, da bei vielen Jägern eine große Unwissenheit über dieselben herrsche.

Ein fernerer Wunsch von ihm würde die Einführung einer Bestimmung sein, daß jedem Stück Wild, welches zum Verkauf gebracht werde, eine sogenannte Verkaufslegitimation beigelegt werden müsse, wie dies in preussischen Landes- theilen verlangt werde. Eine solche Bestimmung lasse sich allerdings bei unserem Jagdrecht, nach welchem Jeder auf seinem Grund und Boden jagen dürfe, vielleicht nicht ganz durchführen, aber seiner Ansicht nach werde man eine solche Legitimation bei allem Wild verlangen müssen, welches in der Schonzeit zum Verkauf gebracht werde. Er erlaube sich, folgenden ferneren Antrag zu stellen:

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen,

auf dem Verordnungswege eine dem Jagdgesetz für die Provinz Hannover ähnliche Bestimmung zu treffen, wonach während der gesetzlichen Schonzeit in einer Stadt oder in einem Dorfe kein erlegtes Wild zum Verkauf gebracht werden darf, ohne eine glaubhafte Bescheinigung des Inhabers desjenigen Jagdbezirks, aus welchem das Wild kommt.

Dem Antrage des Abg. Burlage werde er zustimmen, es sei bekannt, daß die Rehhühner auf dem Schnee oft beinahe vollständig vernichtet würden.

Der genügend unterstützte fernere (zweite) Antrag des Abg. Funch wird mit zur Berathung gestellt und erhält das Wort der

Abg. **Quatmann**: Der beantragten Verlängerung der Schonzeit für Hasen stehe er sehr sympathisch gegenüber. Die Jagdzeit sei jetzt zu lang, und seien auch die im September geschossenen Hasen zum Theil noch recht klein. — Was die Bestimmungen des Antrags in Bezug auf das Rehwild angehe, so scheine ihm die Bestimmung, daß auf weibliches Rehwild während der langen Dauer von fünf Jahren nicht geschossen werden dürfe, denn doch zu weitgehend. Eine allzu große Vermehrung der Rehe sei absolut nicht wünschenswerth. Dieselben thäten, wie er aus seiner eigenen Erfahrung wisse, großen Schaden durch das Benagen und Abschaben der Baumrinde. Die Zeit von fünf Jahren sei, wie gesagt, zu lang, und würde er für den Antrag in seiner jetzigen Form nicht stimmen können, son-

bern nur dann, wenn der Regierung überlassen bleibe, nöthigenfalls die Zeit zu beschränken.

**Abg. Meyer:** Im Anschluß an die Ausführungen des Abg. Quatmann wolle auch er noch constatiren, daß sich in den letzten Jahren allerdings die Ansicht weit verbreitet habe, daß den jungen Schonungen durch das Rehwild und zwar durch das Benagen und das Schlagen der Böcke viel geschadet werde. Er persönlich glaube allerdings, daß trotz des Rehwildes der Wald auch künftig gedeihen werde, denn in allen waldbreichen Gegenden finde man doch einen starken Rehwildstand. — Was nun den Antrag Funch betreffe, so sei es wesentlich, daß ein möglichst weitgreifender Jagdschutz durchgeführt werde, derselbe sei zur Erhaltung der Jagd durchaus erforderlich und bestehe ja nicht bloß in der Durchführung der Schonzeiten. Vor Allem müsse die Wilddieberei gehemmt und ferner auf die Vertilgung des Raubwildes viel größere Aufmerksamkeit verwandt werden, als es factisch bei uns geschehe. Die Wilddieberei habe in Preußen seit Jahren beträchtlich abgenommen, seitdem dort die Ursprungsatteste, die mit dem Amtssiegel des Bürgermeisters resp. Gemeindevorstehers versehen sein müßten, eingeführt seien. Es dürfe dort nur Wild zum Verkauf gebracht werden, welchem ein solches Ursprungsattest beigegeben sei. Er habe daher einen Antrag auf Einführung dieser Atteste auch bei uns stellen wollen, sehe aber ein, daß das nach unseren jagdgesetzlichen Bestimmungen zu großen Weitläufigkeiten führen würde, weil ja hier jeder Grundeigentümer, auch der kleinste, eigene Jagd auf seinen Grundstücken besitze. Er bitte jedoch die Staatsregierung, diese Frage im Auge zu behalten. Wesentlich für die Unterdrückung der Wilddieberei sei es auch, daß die mit den Wilddieben durchstehenden Händler möglichst streng bestraft würden; unsere jetzigen Straffätze seien nach dieser Richtung hin zu milde.

Eine zweite Aufgabe des Jagdschutzes neben der Verhinderung der Wilddieberei sei — wie schon von ihm erwähnt — die Vertilgung des Raubwildes, und da sei das gefährlichste Raubthier der Fuchs. Der Fuchs verderbe nicht nur die Jagd, sondern sei auch der gefährlichste Feind des Federviehs, und die Hühnerzucht sei gerade in den südlichsten Landestheilen unseres Herzogthums hoch entwickelt und bildeten die Erträgnisse derselben einen nicht unbeträchtlichen Theil der Einnahmen des kleinen Mannes. Die Landleute suchten die Füchse denn auch in seiner Gegend möglichst zu vertilgen, das nütze aber wenig oder gar nichts, da sie in den Staatsforsten, anstatt daß z. B. den Holzwärtern Prämien für erlegte Füchse ausgesetzt würden, sich der größten Schonung erfreuten. Die Füchse vermehrten sich in den Staatsforsten viel mehr, als sie auf den Privatländereien vertilgt werden könnten. Er bitte die Staatsregierung, die

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Forstverwaltung anzuweisen, in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen.

Die Berathung über die Anträge des Abg. Funch und den Antrag des Abg. Burlage wird geschlossen.

Es werden sodann in einer Abstimmung der erste Antrag des Abg. Funch (Gesetzentwurf) und der Antrag des Abg. Burlage angenommen. Darauf wird auch der zweite Antrag des Abg. Funch angenommen.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Berathung über den Antrag des Abg. Deeken.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Artikel 3 §. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1870, betr. die Ausübung der Jagd, erhält folgende Fassung:

„§. 1. Jeder Eigenthümer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken anderen Personen gestatten, jedoch nur mittelst einer amtlich zu beglaubigenden Erlaubniß“.

Das Wort erhält der Antragsteller

**Abg. Deeken:** Er habe der schriftlichen Begründung seines Antrags nur wenig hinzuzufügen. Er wolle zunächst bemerken, daß es auf Seite 683 Zeile 2 von oben heißen müsse „ohne Erlaubnißschein“. — Sein Antrag bezwecke nicht nur juristische Zweifel zu beseitigen, sondern auch den Jagdschutz zu verstärken. Wenn klar ausgesprochen sei, daß man die Jagdberechtigung nur durch einen amtlich beglaubigten Erlaubnißschein erwerben könne, so sei die Prüfung, ob einer berechtigt gewesen sei oder nicht, einfach. Nehme man jede andere Erlaubnißertheilung als relevant an, so kämen die Zweifel, ob im gegebenen Fall einer als Wilddieb oder gar nicht oder nur mit einer Ordnungsstrafe zu bestrafen sei. Früher habe die Ansicht geherrscht, daß der Eigenthümer nur mittels eines Erlaubnißscheines die Jagdberechtigung ertheilen könne. Darin liege eine gewisse Erschwerung und ein wesentlicher Schutz gegen Wildfrevel. Wenn aber auch schon das mündliche Wort zur Uebertragung der Jagdberechtigung genüge, dann werde dem Wildfrevel Thür und Thor geöffnet. Das Gesetz solle nun ganz klar sagen, daß der Eigenthümer die Jagdberechtigung nur mittels amtlich beglaubigter Erlaubniß ertheilen könne. Dann sei ganz zweifellos, daß Jeder, der eine solche Erlaubniß nicht habe, nicht jagdberechtigt sei und daher bei Ausübung der Jagd unter das Strafgesetzbuch falle.

**Abg. Meyer:** Er schließe sich vollständig dem Antrag und den Ausführungen des Abg. Deeken an. Es werde durch diesen Antrag eine allzu große Erleichterung der Jagdausübung verhindert. Die Bestimmung, daß der Begleiter des Jagdberechtigten keinen Erlaubnißschein zur Ausübung der Jagd bedürfe, müsse natürlich unberührt bleiben.

Eine allzu große Erschwerung bei der Ertheilung einer solchen Erlaubniß werde aber seiner Ansicht nach dadurch herbeigeführt, daß die die Unterschrift des Eigenthümers beglaubigende Unterschrift des Gemeindevorstehers nach dem Jagdgesetz noch wieder vom Amt beglaubigt werden müsse. Diese Bestimmung entspreche unseren jetzigen Verhältnissen wohl nicht mehr. Seit der bedeutenden Verringerung der Zahl der Aemter habe sich die Stellung der Gemeindevorsteher sehr verändert und an Bedeutung gewonnen. Dieser jetzigen Stellung entspreche es nicht, wenn das Gesetz noch eine Beglaubigung ihrer zum Zweck der Beglaubigung gemachten Unterschriften verlange. Er wünsche übrigens, daß nicht nur die Gemeindevorsteher, sondern alle überhaupt zu Beglaubigungen berechtigten staatlichen Behörden auch zur Beglaubigung der Jagderlaubnißscheine competent würden. Er stelle daher folgenden Zusatzantrag zum Antrag des Abg. Deeken:

Sch beantrage:

dem selbstständigen Antrage des Abg. Deeken im §. 1 die Worte hinzuzufügen:

Zur amtlichen Beglaubigung der Unterschrift ist befugt der Gemeindevorstand der betr. Gemeinde, sowie jede zur Beglaubigung von Unterschriften berechnete staatliche Behörde.

Der Antrag wird genügend unterstützt und mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Tanzen:** Er sei mit der durch den Antrag Deeken verfolgten Absicht durchaus einverstanden, habe aber ein Bedenken gegen den Antrag, welches allerdings nach der Absicht des Antragstellers nicht habe erregt werden sollen. Die beantragte Fassung des §. 1 des Artikel 3: „Jeder Eigenthümer . . . kann gestatten, jedoch nur mittels u.“ schein ihm im Widerspruch zu stehen mit dem Artikel 10 des Jagdgesetzes, welcher ohne sonstige Bedingungen dem Eigenthümer gestatte, Personen, welche eine Jagdkarte besäßen, mit auf die Jagd zu nehmen. Dieser Artikel 10, der eine schriftliche Erlaubniß nicht verlange, sei durchaus gerechtfertigt und ein consequenter Ausfluß des Satzes, daß Jedem das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zustehet. Er möchte ausdrücklich festgestellt sehen, daß die Bestimmung des Artikel 10 durch die Annahme des Antrags nicht beeinträchtigt werde.

Dem Antrag Meyer könne er zustimmen, die darin vorgeschlagene Art der Beglaubigung genüge.

Abg. **Deeken:** Daß der Artikel 10 des Jagdgesetzes durch den Artikel 3 nicht berührt werde, sei niemals irgendwie zweifelhaft gewesen. Es sei dies auch in der schriftlichen Begründung seines Antrags gesagt. — Eine Betrachtung des Gesetzes ergebe in dieser Beziehung ein völlig sicheres Resultat. In den Artikeln 1 fg. werde bestimmt,

in welcher Weise man berechnigt werden könne, Jagd auszuüben. Zunächst sei darnach jagdberechtigt der Grundeigenthümer. Dann folgten die Bestimmungen, wie er dieses sein Jagdrecht, übertragen könne. Es sei dies einmal mittels eines Erlaubnißscheins möglich, dann kämen Fälle, wo es gar keiner ausdrücklichen Erlaubniß bedürfe, und dann der Artikel 10, wonach der Eigenthümer sein Jagdrecht dadurch übertragen könne, daß er Jemanden mit auf die Jagd nehme. Im Artikel 15, an dessen Stelle jetzt das Staatsgesetzbuch getreten sei, würden dann die Folgen des unberechnigten Jagens fixirt. — Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der Artikel 3 auch in der neuen Fassung den Fall der Begleitung nicht treffe. — Mit dem Antrage des Abg. Meyer sei er der Sache nach einverstanden. Auch er wolle nur eine sichere Bescheinigung der Erlaubnißertheilung und halte die amtliche Beglaubigung der beglaubigenden Unterschrift des Gemeindevorstehers für überflüssig. Früher habe die Beglaubigung der Unterschrift des Eigenthümers immer nur vom Amt vorgenommen werden können. Dies habe zu practischen Schwierigkeiten geführt und sei daher der jetzige Modus eingeführt. — Der Zweck des Antrags des Abg. Meyer würde nun auf einfachere Weise dadurch erreicht werden können, daß man dem zweiten Absätze des §. 3 die Fassung gebe: „Die Beglaubigung der Unterschrift des Grundeigenthümers kann auch von dem Gemeindevorsteher vorgenommen werden.“ Denn daß alle zur Beglaubigung von Unterschriften berechtigten staatlichen Behörden die Beglaubigung vorzunehmen berechnigt seien, folge dann schon aus dem Worte „amtlich“ im Absätze 1, da dieses dann im weiteren Sinne aufzufassen sei.

Abg. **Tanzen:** Durch die Ausführungen des Abg. Deeken sei er nicht davon überzeugt worden, daß sein Einwurf nicht berechnigt gewesen wäre. Wenn bisher in Betreff des Artikel 10 keine Zweifel entstanden seien, so rühre das eben daher, daß die jetzige Fassung des Artikel 3 so unbestimmt sei. Dagegen würden nach Annahme des Antrags Deeken in Folge des in dem §. 1 des Artikel 3 eingefügten Wortes „nur“ allerdings Zweifel entstehen können. — Da jedoch über die Absicht des Antragstellers und des Landtags, daß der Artikel 10 nicht berührt werden solle, kein Zweifel mehr aufkommen könne, könne er seine Bedenken fallen lassen.

Abg. **Meyer:** Er würde an sich der vom Abg. Deeken vorgeschlagenen Formulirung zustimmen können, da dadurch dasselbe erreicht werde, wie durch seinen Antrag. Er bitte aber doch den Abg. Deeken sich seinem Antrage anzuschließen.

Abg. **von Heimburg:** Ihm schein der Antrag des Abg. Meyer zweckmäßiger zu sein. Seines Wissens verstephe man das „amtliche Beglaubigen“ des Artikel 3 all-



gemein in dem Sinne, daß die Beglaubigung vom Verwaltungsamte vorzunehmen sei. Ihm sei in seiner neun-jährigen Thätigkeit als Amtsrichter niemals ein Jagderlaubnißschein zur Beglaubigung producirt. —

Den Antrag Deeken bitte er nochmals von der heutigen Tagesordnung abzuheben. Er sei mit der Tendenz desselben einverstanden, übersehe aber nicht, ob der beabsichtigte Zweck durch den Antrag erreicht werde. Zunächst werde er die angeführten Entscheidungen der obersten oldenburgischen Gerichte durchsehen müssen.

Abg. **Wettker:** Der Antrag Meyer — gegen den er sonst nichts zu erinnern habe — werde den Uebelstand nach sich ziehen, daß dem Amt die Controlle darüber, wer jagdberechtigt sei, erschwert werde.

Abg. **Meyer:** Diese Controlle werde das Amt durch die Vermittlung der Gemeindebehörden immer noch fortführen können.

Abg. **Gund:** Im Amt Oldenburg sei die allgemeine Ansicht die, daß jeder Eigenthümer auf seinem eigenen Grund und Boden soviel Begleiter auf die Jagd mitnehmen könne wie er wolle, aber daß — hiervon abgesehen — eine Berechtigung zur Jagd auf fremdem Grund und Boden nur durch einen amtlich beglaubigten Erlaubnißschein erworben werden könne. Diese letztere Ansicht sei nun durch Erkenntnisse der Gerichte erschüttert. Er habe anfangs Bedenken gehabt, dem Antrag Deeken zuzustimmen, lasse dieselben

aber nach den heutigen Erörterungen, wodurch klargestellt sei, daß der Art. 10 des Gesetzes nicht berührt werden solle, fallen. — Was dann den Antrag des Abg. Meyer angehe, so halte er die Beglaubigung durch den Gemeindevorsteher allein für genügend und die Zulassung derselben für unbedenklich. Die Möglichkeit der Controlle durch das Amt könne ja dadurch gewahrt bleiben, daß den Gemeindevorstehern aufgegeben würde, von den von ihnen vollzogenen Beglaubigungen dem Amt Mittheilung zu machen. — Im Amt Oldenburg herrsche die Praxis, daß das Amt den Originalerlaubnißschein zurückbehalte und dem Berechtigten eine Abschrift mittheile. — Er müsse sich gegen die Zulassung der Beglaubigung durch andere Behörden aussprechen, denn dadurch würde jede Controlle des Amtes aufhören.

Hierauf wird die Berathung geschlossen, und zunächst der Antrag des Abg. Deeken und sodann der Zusatzantrag des Abg. Meyer angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, den 13. d. M., Morgens 10 Uhr, angesetzt und dem Präsidenten die Bestimmung der Tagesordnung überlassen.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 13. Januar 1888, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Essen, betr. Abänderung der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung.
  2. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Bau einer Eisenbahn von Lütjenburg nach Gremsmühlen.
  3. Bericht desselben Ausschusses, betr. Gründung eines Pferdezuchtvereins im Fürstenthum Lübeck.
  4. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd.
  5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Vorstellung und Bitte der Dorfschaft bezw. Begegemeinde Niendorf, vertreten durch den Bauervogt Kröger daselbst, betr. Verengung der Niendorfer Dorfstraße.
  6. Bericht des Justizauschusses zu dem Gesetzentwurfe für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere.
  7. Fernerer Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Bau und Betriebsübernahme der projectirten Bahn Sever-Carolinensiel.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch die Herren Regierungscommissare: Geh. Oberregierungsath Nutzenbecher, Oberregierungsath Nutzenbecher, Oberregierungsath Ramsauer, Ministerialrath Willich.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Schröder das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilte sodann mit, daß nach einem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung die Dauer des Landtags bis zum 21. Januar d. J. verlängert sei.

Ferner sei eingegangen ein Gesuch verschiedener Ver-

treter und Genossen der Lettenser Sielacht, betr. Wejercorrection.

An den Finanzausschuß.

Der Landtag tritt in die Tagesordnung ein:

I. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Essen, betr. Abänderung der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung.

Berichterstatter **Blagge:** Die aus dem Jahre 1844 stammende Auktionator- und Vergantungsordnung enthalte eine Reihe von veralteten Bestimmungen.

Die Petition hebe vor allen einen Punkt als besonders

abänderungsbedürftig hervor, gegen welchen auch sonst eine lebhaftere Bewegung sich geltend gemacht habe; dieses sei die Bestimmung des genannten Gesetzes, nach welcher selbst unbedeutende öffentliche Verkäufe an den Meistbietenden einer amtsgerichtlichen Erlaubniß bedürften und mit hohen Gerichtskosten verbunden seien. Die Petenten bäten um eine Aenderung dahin, daß freiwillige öffentlich meistbietende Verkäufe landwirthschaftlicher Producte seitens der Producenten ohne amtliche Erlaubniß und ohne Gerichtskosten mit Zuziehung eines Vergütungsprotokollisten bis zum Betrage von 600 *M.* abgehalten werden dürften. Wenn gleich der Ausschuß der Ansicht sei, daß eine Aenderung dieser Bestimmung dringend geboten sei, so halte er dennoch die Verbesserung dieses einzelnen Punktes für nicht angebracht, sondern spreche sich für die Revision des ganzen Gesetzes aus.

Die von den Petenten bemängelte Bestimmung sei auch den einzelnen Abtheilungen der Landwirthschafts-Gesellschaft zur Begutachtung vorgelegt, und seien Antworten von den meisten derselben eingegangen. Die Angelegenheit beschäftige augenblicklich den Centralvorstand der Landwirtschaftsgesellschaft, dessen Verhandlungen zur Zeit leider noch nicht so weit gediehen seien, um auf Grund des erhaltenen Resultats an die Regierung bezügliche Anträge zu stellen.

Der Ausschuß habe die Ueberzeugung, daß diese Gelegenheit von dem Centralvorstande in die richtige Bahn geleitet werde; derselbe werde, wenn die Sache spruchreif sei, das von ihm gesammelte Material der Regierung zur weiteren Prüfung übergeben.

Namens des Ausschusses spreche er den Wunsch aus, daß dem nächsten Landtage eine Vorlage, betr. allgemeine Revision der Auktionatorordnung zugehen werde; über die jetzt vorliegende Petition beantrage er, zur Tagesordnung überzugehen.

**Abg. Meyer:** Die Herren vom Petitionsausschuß möchten es ihm nicht verargen, wenn er eine andere Ansicht in dieser Angelegenheit vertrete.

Wenn der Petitionsausschuß bei der Prüfung der Petition zu dem Resultate gekommen sei, daß die Petenten Recht hätten, so hätte derselbe einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht stellen dürfen. Die Anschauung, daß die Auktionator-Ordnung im höchsten Grade verbesserungswürdig sei, habe sich im ganzen Lande Bahn gebrochen und ihren Ausdruck darin gefunden, daß alle Abtheilungen der landwirthschaftlichen Gesellschaft diese Frage beschäftigt habe. Er würde gewünscht haben, daß Uebergang zur motivirten Tagesordnung beantragt oder daß diese Petition der Regierung zur Kenntnißnahme übergeben sei; das Richtige sei seiner Ansicht nach gewesen, dieselbe der Regierung zur Prüfung zu überweisen; ein solcher Antrag würde mehr

der Sache entsprochen haben. Nachdem die beantragte Tagesordnung durch die Ausführungen des Abg. Plagge eigentlich zu einer motivirten geworden sei, wolle er davon absehen, einen besonderen Antrag zu stellen. Er wolle constatiren, daß, wenn im Allgemeinen eine Revision des fraglichen Gesetzes dringend erforderlich, gerade eine Abänderung der von den Petenten gerügten Bestimmung höchst wünschenswerth sei.

Für die Gemeinde Essen sprächen die Erfahrungen, welche man bei unseren Nachbarn mache. Dort werde bei solchen Verkäufen keine amtliche Genehmigung mehr verlangt und für die Abhaltung derselben Kosten nicht mehr erhoben. Es sei kaum begreiflich, wie solche Verhältnisse wie bei uns im Lande noch existiren könnten, wo man zur Abhaltung von kleinen Verkäufen ein großes richterliches Decret, welches mit hohen Gebühren verbunden sei, nöthig habe. An der Grenze verfare man z. B. bei Holzverkäufen so, daß man die einzelnen Bäume signire, den Käufern dieselben zeige und dann über die Grenze ginge, wo der eigentliche Verkauf abgehalten werde. Bei dem Verkaufe von beweglichen Sachen schaffe man dieselben über die Grenze und veräußere sie dort.

Wenn man frage, ob die Kosten so hoch seien, so könne er sagen, daß dem Verkäufer durch alle durch den Verkauf bedingten Kosten 10% der Verkaufseinnahme als Unkosten entstünden.

Er bitte die Regierung, dem Landtage bald eine Vorlage zu machen, in welcher den Wünschen der Petenten Rechnung getragen werde.

**Berichterstatter Plagge:** Er bedauere sehr, daß der Abg. Meyer nicht Mitglied des Petitionsausschusses sei, freue sich aber auf der anderen Seite, daß derselbe einen besonderen Antrag nicht stellen wolle. Ueber den Unterschied zwischen Uebergang zur Tagesordnung und zur motivirten Tagesordnung seien der Abg. Meyer und er verschiedener Meinung; vielleicht könnten sie außerhalb des Hauses diese Frage einmal gründlich discutiren.

Der Ausschuß habe seinen Antrag deswegen gestellt, weil thatsächlich die Verhandlungen über diesen Gegenstand im guten Gange seien.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht. Derselbe wird angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Bau einer Eisenbahn von Lütjenburg nach Gremesmühlen.

Berlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Der Präsident eröffnet die Berathung.

**Berichterstatter Rajch:** Dem Bericht habe er eigentlich kaum etwas hinzuzufügen.

Nur darauf wolle er aufmerksam machen, daß der

Provinzialrath mit großer Majorität der Regierungsvorlage zugestimmt habe, daß ferner die drei Vertreter des Fürstenthums sich darin durchaus einig seien, daß sie den Bau der genannten Bahn für das Fürstenthum als segensreich erachten und daß schließlich der Finanzausschuß einstimmig die Vorlage befürworte.

Er bitte den geehrten Landtag sehr, auch seinerseits der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Die Berathung wird geschlossen und der Ausschußantrag angenommen.

III. Bericht desselben Ausschusses, betr. Gründung eines Pferdezuchtvereins im Fürstenthum Lübeck.

Die Berathung wird eröffnet.

Berichterstatter **Rasch**: Es möge ihm gestattet sein, den Bericht durch wenige Worte zu vervollständigen.

Nach Ausweis der Provinzialrathsverhandlungen habe eine Minorität sich der Regierungsvorlage gegenüber ablehnend verhalten.

Es lasse sich auch darüber streiten, ob man mit männlichen oder weiblichen Zuchtthieren, mit Stuten- oder Hengstföhrung rascher zum Ziele komme; ob ferner für das kleine Fürstenthum ein solcher Zuchtverein Bedürfniß sei oder nicht.

Der Umstand jedoch sei auch von der Minorität nicht in Zweifel gezogen worden, daß das zu erstrebende Ziel (Schaffung eines besseren Pferdeschlages) ein wünschenswerthes sei.

Ob es gelingen werde, für das kleine Fürstenthum einen solchen Zuchtverein segensbringend zu gestalten, das könne nur erst die Zeit lehren.

Sedenfalls sei das entschiedene Eintreten des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für denselben und die Zeichnung von ca. 200 Antheilscheinen à 50 *M.* einzelner Grundbesitzer zur Beschaffung des nötigen Geldes — die staatliche Beihilfe sei nur  $\frac{1}{3}$  der für erforderlich gehaltenen Summe — ein sicherer Beweis, daß in den Kreisen der Landwirthe günstige Stimmung für einen solchen Verein herrsche.

Immerhin sei ein Zuschuß von 5000 *M.* aus der Landescaffe des Fürstenthums einmal gegeben, kein so großes Opfer und für die Finanzen desselben ungefährlich. Die drei Vertreter des Fürstenthums, sowie auch der Finanzausschuß empfehle daher einstimmig die Regierungsvorlage zur Annahme und erbitte er die Zustimmung des Landtags für diese Vorlage.

Der Präsident schließt die Berathung und bringt den Ausschußantrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

IV. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd.

Verletzung des Berichts und Einzelberathung wird nicht gewünscht.

Abg. **Hanken**: Beim Lesen des Art. 3 §. 3 des Entwurfs seien ihm Bedenken entstanden, ob, wenn durch Verkauf ein Grundstück in andere Hände übergegangen und eine Convocation erlassen sei, durch Nichtanmeldung seines Rechtes der Jagdberechtigte die ihm ertheilte Erlaubniß verliere.

Wenn ferner es in demselben Paragraphen heiße, daß die ertheilte Erlaubniß vom jagdberechtigten Grundeigentümer jeder Zeit widerrufen werden könne, so bitte er um Auskunft darüber, ob diese Kündigung eine schriftliche oder amtliche sein müsse.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Muizenbecher**: Er sei nicht in der Lage, die gewünschten Erklärungen abzugeben. Die Regierung halte an dem Grundsatz fest, daß solche Fragen durch die Gerichte zum Austrag gebracht werden müßten. Dieselbe könne sich daher durch vorherige Auslegung nicht präjudiziren.

Abg. **Stöltzing**: Im Fürstenthum errege die Vorlage durchaus kein Bedenken.

Abg. **v. Heimburg**: Dem Abg. Hanken wolle er erwidern — es sei dieses allerdings nur seine persönliche Ansicht —, daß es ihm nicht zweifelhaft sei, daß durch Nichtanmeldung im Convocationsverfahren eine solche ertheilte Jagdberechtigung gültig bleiben würde, da nur dingliche Rechte durch Nichtanmeldung verloren gingen.

Was die Zurücknahme der ertheilten Jagdberechtigung angehe, so glaube er, daß jede Benachrichtigung über diese Aufhebung genüge; im Uebrigen sei dieses eine Beweisfrage.

Abg. **Wallroth**: Zu Art. 9 habe er zu bemerken, daß, da die Protokolle über die Anfangs d. M. stattgehabten Verhandlungen des Provinzialraths, denen er beigewohnt habe, dem Entwürfe nicht beilagen, er nicht wisse, ob der Regierung der im Provinzialrath geäußerte Wunsch zur Kenntniß gekommen sei: die Einrichtung der Jagdkarten, wie in Preußen, der Art zu treffen, daß auf der Rückseite der Jagdkarten die Schonzeiten der verschiedenen Wildarten angegeben würden, eine äußerst praktische Einrichtung, welche auch für das Herzogthum einzuführen bereits bei der neulichen Verhandlung im Landtage über den Antrag Funck und Genossen, betr. das Jagdgesetz, gewünscht worden sei. Er (Redner) ersuche Großherzogl. Staatsregierung, bei Herstellung neuer Jagdkarten für das Fürstenthum Lübeck ebenfalls hierauf Bedacht zu nehmen.

Abg. **Stöltzing**: Im Uebrigen sei er mit diesem Antrag einverstanden, bitte jedoch, das ganze Gesetz durch denselben nicht zum Fall zu bringen.

Abg. **Wallroth**: Einen Antrag habe er überhaupt nicht gestellt, sondern lediglich ein Ersuchen an die Staats-

regierung; übrigens habe er nicht zu befürchten, daß dieses Ersuchen das Schicksal der Vorlage gefährden werde.

Der Präsident schließt die Berathung, da sich Niemand mehr zum Worte meldet und stellt den Auschußantrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Vorstellung und Bitte der Dorfschaft bzw. Wegegemeinde Miendorf, vertreten durch den Bauervogt Kröger daselbst, betr. Verengung der Miendorfer Dorfstraße.

Der Präsident eröffnet die Berathung und giebt das Wort dem

Berichterstatter **Wallroth**: Da die Petition dem Landtage im Abklatsch zugegangen sei, dürfe er voraussetzen, daß sie den Herren Abgeordneten ihrem Inhalt nach bekannt sei und könne er sofort zur Begründung des Auschußantrags: Uebergang zur Tagesordnung — übergehen.

Wie bereits in der schriftlichen Motivirung dieses Antrags bemerkt sei, habe der Auschuß nach den eingehenden Erklärungen des Herrn Regierungs-Commissars die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß das Seitens der Großherzoglichen Regierung zu Gutin an den Badewirth Nagel in Miendorf durch Kauf bzw. Tausch abgetretene, von ihm sodann behaute Grundstück jemals zum Wegeareal der Dorfschaft Miendorf angehört habe, — vielmehr scheine die Angabe Großherzoglicher Staatsregierung, das betr. Baulterrain sei Staats-eigenthum gewesen und deshalb mit Fug und Recht dem Nagel abgetreten, begründet. — Ebenjowenig habe sich der Auschuß von der Richtigkeit der Behauptung der Petenten: durch Aufsführung des Nagelschen Strandpavillons sei die Miendorfer Dorfstraße (Hauptweg) verengt, überzeugen können.

Als nämlich im Monat November 1873 diese Straße durch die Sturmfluth, insbesondere auch an der hier in Frage stehenden Stelle, völlig zerstört worden sei und eine Seitens des Staats herzustellende Strandbefestigung durch eine Steindossirung sich als nothwendig herausgestellt habe, hätten die dem See-strande (unbestrittenes Staats-eigenthum) anliegenden Grundbesitzer, — unter andern der jetzt petitionirende Bauervogt Kröger — zur besseren Befestigung dieser Dossirung durch zu beschaffende Anpflanzungen unentgeltlich zur freien Verfügung an den Staat Landstreifen von je 8 m Breite, gemessen von der Stranddossirung nach dem Dorfe zu, abgetreten.

Nach den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars gehöre nun das hier fragliche, von Nagel behaute Areal zu diesem von Kröger an den Staat abgetretenen

Terrain, über welches dieser frei habe disponiren können, da es ihm ohne jede beschränkende Bedingung ins Eigenthum übertragen worden sei und nicht etwa mit der Auflage: lediglich zur besseren Befestigung der Dossirung verwendet zu werden, wenn dies auch als nächstliegender Zweck damals angesehen sein möge.

Wenn Petenten sich auf die im Jahre 1877 stattgehabte Vermessung beriefen, wonach als Nordgrenze des Dorfweges die Südseite der zwischen der Steindossirung und dem Hauptwege befindlichen Bosquetanpflanzungen angenommen worden sei, so sei dies nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars eine von dem betr. Vermessungsbeamten willkürlich angenommene Grenzlinie, welche nicht die Bedeutung einer Eigenthums-grenze zwischen Strandareal und Hauptweg haben könne, wie auch dem pp. Kröger durch Rescript des Staatsministeriums vom 23. Januar 1885 eröffnet worden sei.

Der Herr Regierungs-Commissar habe ferner jede Verengung der Dorfstraße (Hauptweg) durch die Landabtretung an Nagel entschieden in Abrede gestellt, mit dem Bemerkten, daß ausweislich der betr. Acten des vormaligen Verwaltungsamtes Schwartau vom Jahre 1856 die Dorfstraße an dieser Stelle (zwischen dem jetzigen Strandpavillon des Nagel und dem gegenüber gelegenen Rathen des Kröger) von Alters her niemals die vorschriftsmäßige Breite von 32—40 Fuß, sondern eine solche von nur 24 Fuß, gleich 6,9 m, gehabt habe.

Eingeräumt habe dagegen der Commissar, nicht nur, daß bei Ertheilung der Bauerlaubniß an Nagel die Bestimmung des Artikels 32 der Wegeordnung vom 1. März 1855 nicht eingehalten worden sei, sondern auch, daß die Ertheilung der Bauerlaubniß, weil nicht zweckmäßig, besser unterblieben wäre, — wogegen die Rechtsbeständigkeit der Abtretung dieses Areals an Nagel ganz unanfechtbar sei.

Uebrigens sei die Bestimmung des citirten Artikels 32, wonach die geringste Entfernung eines neu anzulegenden Gebäudes von der Straße wenigstens 24 Fuß betragen müsse, dem Amte jedoch vorbehalten sei, in geschlossenen Orten und wo solches ohne Nachtheil für den Weg geschehen könne, so wie sonst bei etwa eintretenden Nothfällen, den Neubau eines Gebäudes näher dem Wege zu gestatten, schon seit längerer Zeit nicht in allen Fällen striete beobachtet worden.

Im Wesentlichen auf diese Erwägungen stütze sich der Antrag des Ausschusses, welcher ihn (Redner) als Berichterstatter jedoch beauftragt habe, ausdrücklich das Bedauern darüber auszusprechen, daß dem Nagel, dort zu bauen, erlaubt worden sei, wo der Weg an sich schon beengt sei und weil gerade da die Schwartauer Landstraße einmünde, auch durch den Bau den diese Straße Herkommenden der schöne

Blick auf die Ostsee verkümmert werde. Im Uebrigen sei der Ausschuß der Ansicht, es müsse den Petenten anheimgegeben werden, nachdem der Instanzenzug im Verwaltungswege erschöpft sei, den Rechtsweg zu beschreiten zur Wiedererlangung ihres vermeintlichen Eigenthums und zur Beseitigung des Strandpavillons.

Der Ausschußantrag müsse demnach zur Annahme empfohlen werden.

Der Antrag wird angenommen.

VI. Bericht des Justizauschusses zu dem Gesetzentwurfe für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere.

Berlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Der Präsident eröffnet die Berathung über die einzelnen Artikel des Entwurfs.

Der Antrag *Nr.* 1 des Ausschusses wird von dem Präsidenten verlesen.

Berichterstatter **v. Heimburg**: Der Ausschuß sei genöthigt gewesen, die Worte „oder vernichtet“ dem Artikel 1 hinzuzufügen. Gleicherweise werde ein solcher Zusatz nöthig in Artikel 3 des Entwurfs und beantrage er:

Der Landtag wolle beschließen, im Artikel 3 des Entwurfs nach den Worten „abhanden gekommene“ die Worte „oder vernichtete“ einzuschalten.

Der Präsident schließt die Berathung über Artikel 1 und eröffnet dieselbe über Artikel 2 und 3.

Da sich Niemand zum Wort meldet, wird die Berathung geschlossen und der Antrag *Nr.* 1 des Ausschusses und derjenige des Abg. v. Heimburg werden zur Abstimmung gebracht. Dieselben werden angenommen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Artikel 4 und 5, schließt dieselbe und eröffnet sie zu Artikel 6, zu welchem der Ausschuß den Antrag *Nr.* 2 gestellt hat.

Abg. **Thorade**: Er sei mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß der Artikel 6 nach Anleitung der §§. 843, 844 der Civilprozeßordnung diejenige Behörde, Cassé oder Anstalt, bei welcher das abhanden gekommene Papier ausgefertigt sei, und ferner diejenige Einlösungsstelle, von welcher die Einlösung der Zinscheine verlangt werden könne, zur Ausstellung von gewissen Zeugnissen verpflichtet sei. Der §. 2 dieses Artikels laute:

„Wer einen fälligen Zinschein zur Einlösung bringt oder gegen Einlieferung eines Erneuerungsscheines neue Zinscheine sich einhändigen läßt, kann von der betr. Behörde, Cassé oder Anstalt hierüber eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung verlangen.“

Nach dem Ausschußberichte sollten zur Ausstellung solcher Zeugnisse die Einlösestellen verpflichtet sein, wie mit Recht aus §. 1 des Artikels 6 zu folgern sei. An und für sich

habe er gegen diese Anordnung nichts einzuwenden, da dieselbe sehr praktisch sei, bedenklich sei er nur deshalb, weil diese Verpflichtung in dem §. 2 zu allgemein gefaßt worden sei. Nach dem Ausschußberichte liege eine Verpflichtung zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses freilich nur dann vor, wenn der Verlust des Papiers wenigstens behauptet werde. Wenngleich dieses auch die Absicht des Entwurfs sein werde, so sei die Fassung des §. 2 des Art. 6 doch eine so allgemeine, daß er befürchte, es könnten an einem sehr beschäftigten Tage gewisse Leute zu der Einlösungstelle kommen und auf Grund von §. 2 aus Chikane über jeden einzelnen Coupon ein Certificat ausgestellt verlangen, daß der Betreffende den Schein zur Einlösung präsentirt habe. Hierdurch würde der Einlösungsstelle eine sehr bedeutende Geschäftslast erwachsen. Aus diesem Grunde sei er dem Ausschußantrage sehr schwer beigetreten, habe jedoch, damit keine Aenderung des Entwurfs nöthig werde, von der Stellung eines Antrags abgesehen, bitte jetzt aber um Aufklärung vom Regierungstische, wie die Worte dieses Paragraphen zu verstehen seien.

Reg.-Com. **Willich**: Er könne unbedingt der Auslegung dieser Worte, welche der Ausschuß denselben habe angebeihen lassen, zustimmen. Der Paragraph sei nicht anders gefaßt worden, weil diese Auslegung die allein mögliche. Ein Interesse müsse vorliegen, um die Ausstellung eines solchen Zeugnisses verlangen zu können. Eine andere Fassung zu wählen, um die Chikane auszuschließen, sei nicht erforderlich.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag *Nr.* 2 des Ausschusses zur Abstimmung gebracht. Derselbe wird angenommen.

Der Präsident stellt nacheinander die Artikel 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 zur Berathung.

Abg. **Thorade**: In dem Artikel 16 heiße es: „Es ist alljährlich im Monat Januar ein vollständiges Verzeichniß derjenigen auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-scheine u. s. w.“

Es handle sich also darum, was speciell unter Staats-schuld-scheine zu verstehen sei. Kämen z. B. die Scheine der Bodencreditanstalt in Frage? Das letztere sei von dem Regierungs-Commissar bejaht worden, weil der Staat gesetzlich für diese Pfandbriefe hafte. Ihm (Redner) sei später noch eingefallen, daß der Staat für andere Papiere die Garantie übernommen habe, so z. B. für die Gutin-Lübecker Bahn, ferner für die Prioritäten der Westersteder Eisenbahn. Solche Fälle könnten sich leicht wiederholen, und wäre es daher zweckmäßig, wenn der Regierungs-Commissar eine Erklärung abgebe, daß die unter Staatsgarantie stehenden Papiere unter den Artikel 16 dieses Entwurfs fielen.

Reg.-Com. **Willich:** Nach dem Entwurf würden unter Staatsschuldsscheine diejenigen Papiere verstanden, für welche der Staat direct Schuldner sei, nicht aber solche Papiere, welche von anderen Organen ausgegeben seien, und für welche der Staat erst in zweiter Linie hafte. Die Bedeutung des Wortes sei also die engere. Er glaube, daß eine Aenderung dieses Begriffs eine Aenderung der Vorschriften des Entwurfes bedinge.

Die Berathung wird eröffnet über Art. 17, 18, 19 und sogleich wieder geschlossen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Art. 20 und Antrag *N<sup>o</sup> 3* des Ausschusses, schließt dieselbe und stellt den Antrag zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Der Antrag *N<sup>o</sup> 4* des Ausschusses wird zur Berathung gestellt und ohne Debatte angenommen.

Der Präsident macht bekannt, daß Anträge zur zweiten Lesung des Entwurfs bis morgen Abend 8 Uhr bei ihm einzubringen sind.

VII. Fernerer Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Bau und Betriebsübernahme der projectirten Bahn Sever-Carolinensiel.

Verlesung des Berichtes wird nicht gewünscht.

Der **Präsident:** Nachdem der Ausschuß seine Anträge zurückgenommen habe, sei von ihm an den Landtag die Frage zu richten, ob über dieselben noch weiter verhandelt werden sollte. Da Keiner sich zum Worte melde, nehme er an, daß dieses nicht der Fall sei und eröffne die Berathung.

Berichterstatter **Soyer:** Nachdem die Staatsregierung den ersten Anträgen des Ausschusses nicht zugestimmt habe, sei dieser Gegenstand abermals in Berathung gezogen worden. Der Ausschuß habe bei der großen wirthschaftlichen Bedeutung dieser Bahn sich von dem Beweggrunde leiten lassen, wenn möglich, dieselbe zu Stande zu bringen. Nach wie vor sei der Ausschuß der Ansicht, daß die Variante die empfehlenswerthere Linie sei.

Während die Anträge *N<sup>o</sup> 1—12* nur unwesentliche Aenderungen der §§. 1—10 enthielten, habe der Ausschuß den §. 11 des Vertrags so umgestalten zu müssen geglaubt, daß eine dauernde empfindliche Schädigung des Staates nicht mehr erwartet werden könne, andererseits dem Bankhause das Eingehen auf den modificirten Vertrag ermöglicht werde.

Wenn der Staat oder Amtsverband nicht als Unternehmer solcher Bahnen aufträte, würde der Bau derselben durch Bankinstitute oder Gesellschaften nur dann ermöglicht, wenn den letzteren gewisse Gewinnchancen geboten würden. Aus diesem Grunde halte der Ausschuß es für angebracht, dem Bankinstitute wie der Gemeinde Lönigen für die Dauer von 10 Jahren inrevifibel die Vortheile des Betriebsvertrages genießen zu lassen. Für diese kurze Zeit könne der

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Schaden, welchen der Staat laufe, nicht sehr bedeutend werden. — Da wahrscheinlich das Bankhaus sich auf eine Revision nicht einlassen werde, so habe der Ausschuß, um für die Verzichtleistung Seitens des Staates auf die Revision einen Ersatz für diesen zu schaffen, dem Staate die Uebernahme der Bahn nach 10 Jahren gegen Gewährung einer mäßigen Rente vorbehalten zu müssen geglaubt.

Sollte es sich zeigen, daß 47 $\frac{1}{2}$ % der Roheinnahmen zur Deckung der Betriebskosten genügten und den Staat also ein dauernder Schaden nicht treffe, so könne der Vertrag ja immerhin bestehen bleiben. Sollten die obengenannten Procente jedoch nicht ausreichen, so könne man einen Ausgleich dadurch herbeiführen, daß der Staat die Bahn übernehme, deren Anlagecapital bei diesem Betriebsvertrage ja auf alle Fälle eine gute Verzinsung erhalten werde. Diese eventuelle Uebernahme der Bahn nach 10 Jahren sei eigentlich ein Hinausschieben der Verwirklichung der ersten Anträge des Ausschusses.

Sollte das Bankhaus sich jedoch nach Ablauf dieser Zeit auf eine Revision des Betriebsvertrages einlassen, so könne dasselbe ja auch ferner Unternehmer bleiben, da es ja für den Staat nur darauf ankomme, keinen dauernden Nachtheil zu Gunsten Anderer zu erleiden.

Trotz der vom Ausschuß vorgeschlagenen Modificationen sei der Vertrag für das Bankhaus recht wohl annehmbar, wenn man bedenke, daß der Unternehmer 10 Jahre lang mit Sicherheit eine höhere Verzinsung als 4% erwarten könne, während er später eine Verzinsung von 4% unter Staatsgarantie erhalte, daß ferner demselben der Vortheil der à fonds perdu offerirten Summen zu Gute komme. Ferner wolle er darauf aufmerksam machen, daß die Geldanschaffungskosten mit 60 000 *M.* wohl nicht zu knapp bemessen seien.

Zu dem Antrage *N<sup>o</sup> 17* habe der Ausschuß sich veranlaßt gesehen, damit die Regierung, für den Fall, daß das Bankhaus die vorgeschlagenen Aenderungen des Vertrages nicht acceptiren werde, ermächtigt sei, mit einem anderen Unternehmer, in erster Linie mit dem Amtsverbande oder den beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung zu schließen. Er empfehle dringend die Annahme der Ausschußanträge; die Petitionen anlangend wiederhole er seinen bei der ersten Berathung gestellten Antrag, dieselben für erledigt zu erklären.

Abg. **Metzger:** Er wolle nicht wiederholen, was schon Alles zu Gunsten der Bahn gesagt sei; er wolle nur noch die Bedeutung der Insel Wangerooge für die Frequenz der Bahnstrecke anführen. Die Insel Wangerooge habe vor 30 Jahren die Zahl der Badegäste anlangend Norderney gleichgestanden; jede der Inseln habe etwa 1000 Besucher gehabt. Die Sturmfluth von 1855 hätte den Strand, die

Dünen und das Dorf auf Wangerooge fortgerissen. Die Einwohner hätten flüchten müssen und seien durch die Fürsorge der Regierung in Barelshafen untergebracht worden. Der Badeverkehr habe für viele Jahre ganz aufgehört, es seien keine Logis vorhanden gewesen, und die Einwohnerschaft der ganzen Insel hätte kaum 12 Personen betragen. Was für Wangerooge ein Unglück, sei für Norderney ein Glück gewesen. Ein Jahr nach der Sturmfluth sei der Fremdenverkehr in Norderney auf das Doppelte gestiegen; durch bessere Verkehrsanstalten, Westbahn, Landevorrichtungen, Anleger, Dampfboote sei der Verkehr nach und nach gestiegen und hätte vor vier Jahren die Höhe von 8000 Badegästen erreicht. Der Bau der Küstenbahn von Zeven nach Norden und von dort nach Emden habe die Insel erst recht zur Blüthe gebracht und so habe man im vorigen Jahre schon 13 500 Badegäste gezählt. Außer diesen Gästen kämen aber täglich, namentlich Sonntags eine Menge Besucher, so daß die ganze Zahl nach vielen Tausenden zähle. Man sehe also, daß durch gute Verkehrsanstalten der Verkehr sich entwickle, und es möchte leicht zu schließen sein, daß auch Wangerooge seinen Theil erhalte, namentlich wenn es durch die Eisenbahn die am leichtesten zu erreichende Insel werde. Zeven und Zevenland setzten große Hoffnungen auf diesen Inselverkehr und glaube er im Namen dieses Landes theils zu sprechen, wenn er der Großherzoglichen Staatsregierung lebhaften Dank dafür sage, daß sie diese Vorlage eingebracht habe.

Reg.-Com. **Ramsauer:** Seit der vorigen Sitzung sei er im Besitz von neuem Material, welches sich auf den Kernpunkt der Meinungsunterschiede, nämlich auf das Verhältniß der Betriebskosten zur Roheinnahme beziehe. Um Wiederholungen zu vermeiden, wolle er dasselbe ohne Schlußfolgerungen oder Nutzenwendungen vortragen.

Der vorläufige Abschluß der Eisenbahnbetriebscasse, welcher bekanntlich ungünstiger ausfalle als der definitive, habe eine Mehreinnahme von 150 000 *M.* ergeben.

Von Interesse werde sein, das Verhältniß der Betriebskosten zu der Roheinnahme auf der Wilhelmshavener Bahn zu vernehmen, bei welcher ähnliche Verhältnisse vorlägen wie bei dem gegenwärtigen Project.

Darnach erhalte der preußische Fiskus 45,56 % der Gesamteinnahme, während Oldenburg für den Betrieb 54,44 % beziehe, gegen 52½ % auf der Strecke Zeven-Carolinensiel.

Ferner sei er in der Lage, aus Baiern die Ergebnisse dreier Localbahnen für das Jahr 1886 mitzutheilen.

Bei diesen Bahnen mit einer Gesamtlänge von 32,8 km betrügen die Betriebskosten im Durchschnitt fast genau 44 %, die Ueberschüsse also 56 %.

Noch interessanter sei die große Verschiedenheit dieser

Bahnen in Bezug auf die Höhe der Betriebskosten; bei der einen beliefen sie sich auf 24,4 %, bei der andern auf 54,6 % und bei der dritten auf 68,5 %. Diese außerordentliche Verschiedenheit lasse sich nur durch die individuellen Verhältnisse erklären.

Um unmittelbar auf die zur Verhandlung stehende Angelegenheit zu kommen, wolle er zwei nennenswerthe Punkte kurz hervorheben.

Die Richtung anlangend, so wolle er bemerken, daß von ihm persönlich die Variante stets für die bessere Linie gehalten worden sei.

Die andere Strecke sei begraben, und er bedauere dieses deshalb, weil er entgegen der Ansicht des Abg. Fürgens der Meinung sei, daß bald eine Abzweigung nach Altgarmersiel und weiter nach Horumersiel, von da vielleicht rückwärts wieder auf Wilhelmshaven würde gebaut worden sein.

Ferner wolle er noch den Ankauf der Bahn durch den Staat für eine Rente von 4 % kurz besprechen. Wenn ein Bankhaus das Anlagecapital unter dieser Bedingung hergebe, so könne dieses für den Staat nur angenehm sein. Es liege ihm sehr fern, sich als Advocat des Bankhauses Erlanger & Söhne oder irgend eines andern zu geriren, müsse jedoch erklären, daß er eine 4procentige Verzinsung für nicht geschäftsmäßig noch marktfähig halte. Der Abg. Hoyer stelle dem Bankhause die Garantie des Staates in Aussicht; ihm sei von einer solchen Garantie nichts bekannt.

Wenn ein Bankhaus sich zur Annahme der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen entschließe, so könne es hierzu nur durch höhere Rücksichten, welche bisweilen auch die Bankhäuser hätten, bestimmt werden; das unmittelbare geschäftliche Interesse könne es zur Annahme nicht veranlassen. Wenn er (Redner) nach seiner persönlichen Ansicht gefragt werde, so halte er für den Erwerb einen Zinssatz von 4½ % für den richtigen.

Seiner Ansicht nach würde die Angelegenheit auf dieser Grundlage schwerlich zum Schluß kommen; man werde die Acten zurücklegen, die schon gekauften Schienen wieder veräußern und abwarten, daß fertige Anträge von anderer Seite eingingen.

Freude über solchen Ausgang werde wohl nur in Wittmund herrschen, welchem durch dieses Project, das allein von der Staatsregierung ausgegangen sei, die Augen darüber geöffnet worden seien, daß dieses Unternehmen nicht nur für das Zevenland, sondern auch für Ostfriesland von der größten Wichtigkeit sei. Preußen werde dasselbe sogleich aufnehmen und könne man dann mit Recht sagen: *Nous avons travaillé pour le roi de Prusse.*

Abg. **Thorade:** Er setze voraus, daß es erlaubt sein werde, kurz auf das Allgemeine der Frage einzugehen.

Wenn der Regierungs-Commissar mit einer Warnung

vor der drohenden diesbezüglichen Concurrenz Preußens seine Rede geendigt habe, so theile er diese Furcht nicht. Der Einzige, der dort bauen könne, werde der Staat sein; in Preußen reisten jedoch derartige Projecte sehr langsam, da bei dem gewaltigen Material, welches den Behörden zur Prüfung vorliege, ein solches Project schwerlich rasch verwirklicht werden könne.

Er habe die Ueberzeugung, daß der vom Ausschuß modificirte Vertrag der Art geworden sei, daß man mit gutem Grunde auf ein Zustandekommen desselben hoffen dürfe und der Landtag mit gutem Gewissen demselben zustimmen könne, zugleich habe man auch die äußerste Grenze erreicht, bis wohin man gehen dürfe.

Ganz freudig könne er sein Einverständniß doch nicht erklären, da er nach wie vor der Ansicht sei, in Uebereinstimmung mit dem Landtage, es sei sehr zu bedauern, daß die Bahn nicht auf Staatskosten gebaut werde. Er glaube, daß das Bankhaus auf diesen modificirten Vertrag eingehen könne aus rein geschäftlichen Gründen, ohne sich durch höhere Rücksichten leiten zu lassen, welche übrigens fast bei allen großen Geschäften wesentlich seien.

Was sei denn geändert? Nach der Regierungsvorlage gestatte der §. 11 dem Staate zu jeder Zeit den Ankauf der Bahn, nachdem die Rentabilität derselben sich bewährt habe, vorzunehmen gegen Zahlung einer Rente von  $4\frac{1}{2}\%$  an das Bankhaus. Nach dem modificirten Vertrage verzichte der Staat während 10 Jahre auf den Ankauf und lasse den Unternehmer während dieser Zeit nach der aufgestellten Rentabilitätsrechnung im Besitze einer bei Weitem höheren Verzinsung, einer Mehreinnahme, welche die Differenz zwischen  $4\%$  und  $4\frac{1}{2}\%$  wieder ausgleiche.

Sollte trotzdem aber das Bankhaus zurücktreten, so hege er die Ueberzeugung, daß, nachdem die Gesundheit dieses Unternehmens allgemein anerkannt sei, das Project durch die Stadt oder den Amtsverband Sever, durch eine oder mehrere Gemeinden oder durch eine Actiengesellschaft zu Stande kommen werde.

Wenn der Eisenbahn-Director soeben zu seiner größten Verwunderung geäußert habe, man werde die schon gekauften Schienen wieder veräußern, so scheine ihm ein solcher Kauf doch recht voreilig; ob er überhaupt dem constitutionellen Brauche entspreche, wolle er dahin gestellt lassen.

Die Ausführungen über das Verhältniß zwischen Kohleinnahmen und den Betriebskosten auf den drei genannten bairischen Localbahnen hätten ihn gerade von dem Gegentheil des von dem Regierungs-Commissar Beabsichtigten überzeugt. Dieses Verhältniß sei für den Staat ungünstig; das Minimum betrage  $24\%$ , das Maximum  $68\%$ ; im Durchschnitt stehe sich der Staat schlecht dabei.

Die ganzen Ausführungen hätten ihm gezeigt, daß

auf diese Art und Weise ein gedeihlicher Ausbau unserer Localbahnen nicht möglich sei.

Die Staatsregierung möge jedoch in dem Bestreben, noch mehrere Bahnen dem Lande zu verschaffen, nicht erlahmen. Oldenburg sei spät zu Bahnen gekommen; mit der Zeit ihres Baues habe auch der gewaltige wirthschaftliche Aufschwung des Herzogthums begonnen; auf die Ausbildung des Factors, welcher diese wahrnehmbare Veränderung hervorgebracht habe, müsse man großes Gewicht legen. Es gebe ein Mittel, die Förderung des Localbahnbaues in gesunde Bahnen zu leiten.

Zu seinem großen Bedauern habe die Staatsregierung die Vorlage wegen der Ringbahn zurückziehen müssen, da dieselbe in gar zu unfertigem Zustande an den Landtag gekommen sei. Er hoffe, daß es nicht an Anstrengungen fehlen werde, auch dieses Project einst zu ermöglichen. An der Hand des Ringbahnprojectes wolle er dem Landtage und der Regierung einen Vorschlag machen, wie der Ausbau der Localbahnen nach seiner Meinung gefördert werden könne.

Als Beitrag zu dem Anlagecapital sei von den Interessenten bei der Ringbahn die Summe von 280 000 *M.* verlangt und zum Theil auch bereits zugesichert worden und zwar à fonds perdu. Wenn der Staat nun den beteiligten Gemeinden erkläre, er sei zum Bau der Bahn als Staatsbahn bereit, sofern jener Zuschuß auf 400 000 bis 500 000 *M.* erhöht werde, welcher aber aus den Erträgen der Bahn mit  $3\frac{1}{2}\%$  oder  $4\%$  verzinst werden solle, sofern diese Erträgnisse so hoch sich stellen sollten, daß die Betriebskosten gedeckt und der Staat für das von ihm hergegebene theilige Capital vorab  $3\frac{1}{2}\%$  erhalten habe, so zweifle er, Redner, nicht, daß die Gemeinden im wohlverstandenen Eigeninteresse auf diesen Vorschlag eingehen würden. Denn, wenn es sich um ein gesundes Unternehmen handle, und das werde von keiner Seite bezweifelt, so würde bei diesem Verfahren das Interesse der Gemeinden wesentlich gefördert. Während jetzt 280 000 *M.* à fonds perdu von ihnen gefordert würden, sollten sie allerdings nach seinem Plane 150—200 000 *M.* mehr aufbringen, aber mit der fast sicheren Aussicht auf die Rentabilität der ganzen Summe. Solche Aussicht sei entschieden vorhanden, denn man müsse bedenken, daß um den Betrag der jetzt von den Gemeinden mehr verlangten 150—200 000 *M.* sich ja auch das staatliche Anlagecapital vermindere. Bei solcher Regelung könnten die Betriebs- und Erneuerungskosten ruhig auf  $55\%$  festgesetzt werden, damit man den Gemeinden gegenüber eine klare und einfache Rechnung gewinne, denn das Staatsinteresse würde dadurch nicht entfernt so berührt, wie bei den vorgelegten Betriebsverträgen mit dem Bankhause Erlanger, weil ja jeder Ueberschuß, der über die mäßige Verzinsung des vom Staat und den Gemeinden hergegebenen

Capitals hinaus verbleibe, in die Staatsbahncasse fließe. Und dieser Ueberschuß werde, wenn die Rentabilitätsannahmen der Eisenbahn-Verwaltung nur annähernd stimmten, keineswegs so unerheblich sein.

Sein Vorschlag verknüpfe alle verschiedenen Interessen in wirksamer Weise. Das Risiko des Staates komme, da die Localinteressenten einen so erheblichen Betrag des Anlagecapitals beisteuerten, gar nicht mehr in Frage. Die Gemeinden brauchten die jetzt à fonds perdu geforderten 280 000 *M.* durchaus nicht mehr als verlorenes Geld anzusehen, und endlich werde hinfällig die jüngst geäußerte Befürchtung des Herrn Ministers, daß, wenn der Staatsbahnbau wieder anfange, man sich vor Projecten nicht mehr werde aus noch ein wissen.

Werde nach Redners Vorschlag künftig die Frage der Localbahnen behandelt, dann werde die Staatsregierung in der vorhin ausgeführten Weise zunächst einen erheblichen Theil des Anlagecapitals von den beteiligten Kreisen verlangen, allerdings unter Zusicherung der Verzinsung, sofern die betr. Bahn eine solche nach Vorabzug der Betriebskosten und der Verzinsung des staatsseitig gegebenen Theils des Baucapitals erbringen sollte. Werde diese Bedingung seitens der Staatsregierung gestellt, so blieben unfruchtbare Projecte überhaupt weg; wo aber solche Bedingung von den Gesuchstellern erfüllt werde, da werde es sich auch immer um ein gutes Unternehmen handeln, dessen kräftige Förderung im allseitigen Interesse liege. Er bitte dringend, mit allen Kräften eine größere Erweiterung des Localbahnnetzes anzustreben.

Auf die Ausführungen des Regierungscommissars wolle er nicht eintreten; er könne sonst sagen, daß die von ihm gemachten Schätzungen über die Betriebskosten großen Schwankungen unterlägen. Vor kurzem seien die kilometrischen Betriebskosten für die Bahn Essen = Löningen auf 1000 *M.* angegeben; jetzt würde für diese Bahn allein die Summe von 17 000 *M.* für persönliche Ausgaben erbeten, was pro km einer Ausgabe von 1300 *M.* gleichkomme.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Zunächst wolle er die letzte Behauptung des Vorredners berichtigen; es beruhe auf einem völligen Irrthum, wenn derselbe glaube, daß diese 17 000 *M.* allein für die Strecke Essen = Löningen zur Verwendung kämen. In Veranlassung dieser Bahn trete auf der ganzen Strecke Oldenburg = Osnabrück eine Betriebserhöhung ein. Es würden 3 durchgehende Züge fahren und ein 4. Zug zwischen Osnabrück und Quakenbrück einerseits, zwischen Quakenbrück und Oldenburg andererseits.

Was nun den Ankauf von Schienen anbelange, so hätte sich der Vorredner sagen müssen, daß er (Redner) dieselben in keinem Falle für den Staat angeschafft haben würde.

Dieselben seien auf das Risiko von Erlanger & Söhne gekauft und zwar zu einer Zeit, in welcher die Eisenpreise sehr niedrig gewesen seien. Dieselben hätten jetzt eine Steigerung von 10 % erfahren und bedaure er sehr, daß die fraglichen Schienen nicht dem Staate gehörten.

Wenn der Vorredner die jetzige 4procentige und die ursprüngliche 4½procentige Verzinsung des Anlagecapitals im Falle des Ankaufs der Bahn durch den Staat vergleiche, so habe derselbe ganz dabei übersehen, daß nach dem alten Vertrage die Rente mindestens 4½ % habe betragen müssen.

Der Durchschnitt der Betriebskosten bei den drei genannten bairischen Bahnen mit 44 % spreche sehr zu Gunsten des Staates, da derselbe nach dem Vertrag 52½ % der Gesamteinnahme zur Deckung seiner Betriebskosten erhalte.

Abg. **Hoyer**: Wenn der Regierungs-Commissar erwähnt habe, daß im Falle der Ablehnung dieses Vertrags die Regierung abwarten werde, bis man mit fertigen Projecten an sie herantrete, so verstehe er einen solchen Standpunkt nicht. Er meine doch, daß, nachdem der Landtag eine gewisse Directive in dieser Sache gegeben hätte, die Staatsregierung erst recht die Verwirklichung dieses Projectes sich angelegen sein lassen müsse.

Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, die Ablösungsrente nicht über 4 % hinaus zu setzen. Sollte der Vertrag von dem Bankhause nicht angenommen werden, so gebe er sich der Hoffnung hin, daß das Severland eben so gut wie die Gemeinde Löningen Mittel und Wege finden werde, die Bahn zu Stande zu bringen.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Von dem Gedanken, daß der Amtsverband bauen solle, sei er ausgegangen, habe jedoch die Schwierigkeiten, welche zumal durch die Zusammensetzung desselben vorlägen, von vorn herein nicht verkannt. Wenn er gesagt habe, die Regierung werde eine abwartende Stellung in Bezug auf dieses Project einnehmen, so begründe sich dieser Standpunkt dadurch, daß seine Mittel erschöpft seien, er könne den alten Weg doch nicht von Anfang an wieder beginnen.

Abg. **Groß**: Er wolle nur constatiren, daß der Ausschuß einstimmig der Ansicht gewesen sei, daß der Staat bauen müsse und sei daher zu seinen ersten Anträgen gekommen. Es sei festgestellt, daß kein Redner gegen diese Anträge gesprochen habe, daß der Landtag sich einstimmig für dieselben erklärt haben würde, wenn nicht die positive Erklärung des Ministers die Abstimmung verhindert hätte.

Nachdem der Landtag jetzt so weit gekommen sei, höre derselbe von dem Regierungstische, daß wahrscheinlich die Acten zurückgelegt würden. Sollte die Bahn nicht zu Stande kommen, so sei dasselbe nicht Schuld des Landtags, welcher den Vertrag so weit irgend möglich umgemodelt

habe. Die Regierung habe die ganze Verantwortung zu tragen.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Wenn ein Bankhaus die Vertragsverhältnisse annehme, so werde sogleich mit dem Bau begonnen werden; man könne aber doch unmöglich die Regierung dafür verantwortlich machen, wenn kein Bankhaus auf die Offerte eintrete.

Abg. **Clobius**: Er könne nicht unterlassen zu constatiren, daß er nur ungern dem Vertrage zustimme. Der Ausschuß habe denselben sorgfältig geprüft, doch man habe nicht weiter hinuntergehen können.

Abg. **Wettker**: Entgegen der Ansicht des Abg. Thorade fürchte er sehr den Bau einer Bahn Wittmund-Carolinenfiel. In diesem Falle müsse das Severland die Hoffnung, eine Bahn zu erhalten, aufgeben.

Der Präsident eröffnet die Berathung über die Anträge *Nr.* 1, 2.

Abg. **Jürgens**: Er habe gehofft, daß ihm heute keine Veranlassung gegeben würde, zu der fraglichen Sache das Wort zu nehmen. Durch den Herrn Regierungs-Commissar sei er nun der Ehre theilhaftig geworden, durch Nennung seines Namens in die Debatte gezogen zu werden, so daß er wohl oder übel einige Worte der Erwiderung sagen müsse. Unbegreiflich sei es ihm, weshalb man ihm anscheinend in die Verhandlung mit hineinzuziehen bestrebt sei, da er aus Rücksichten localer Natur sich davon fernhalten möchte, selbstredend so lange er nicht nach der einen oder anderen Richtung etwas zu vertreten sich veranlaßt sehe. Andererseits aber sei es ihm auffallend, daß ihm eine Aeußerung zugeschoben werde, die er nie gemacht habe, nicht gemacht haben könne, weil er in der angenehmen Lage sich befinde, das Wort zur Vertretung der Angelegenheit nicht nehmen zu brauchen, außer in der ersten Berathung der Bahnvorlage, worin er darum gebeten, daß die Vorlage an den Ausschuß wieder zurückverwiesen würde. Er hätte zu Hause seine Wünsche wegen der Richtung der Bahn und habe diese auch mit nach hier gebracht. Wenn nun die Vorlage vom Landtage seinen Wünschen entsprechend geändert sei ohne sein Zutun, so sei ihm das nur angenehm, erforderlichen Falls wäre er dafür auch eingetreten. Eine große Genugthuung liege für ihn in der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars, daß er die von ihm erstrebte Linie von Anfang an als „die beste“ bezeichnet habe, er sei durch diese Aeußerung für seine Bemühungen, die er im Laufe der Zeit davon gehabt, auf das Beste belohnt. Der Glanzpunkt, wie der Herr Regierungs-Commissar den Ort Altgarmstiel zu nennen beliebe, werde auch durch die vom Eisenbahnausschuß vorgeschlagene Linie der Bahn sehr nahe gelegt, indem man von dem Orte bei Neugarmstiel in etwa

1½ km, nach der anderen Seite in etwa 2½ km bei Tettens die Bahn erreiche.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Er habe den Abg. Jürgens erwähnt, weil derselbe der einzige gewesen sei, welcher die Bemerkung über den Weiterbau nach Horumerfiel gemacht habe.

Die Querlinie sei heute dieselbe Zukunftsmusik wie vor zwei Jahren die jetzt projectirte Bahn.

Abg. **Jürgens**: Die ihm unterschobene Aeußerung über die Querbahn nach Horumerfiel habe er nie gemacht, könnte er aus den eben angeführten Gründen nicht machen. Er nehme indeß keinen Anstand, zu erklären, daß er die dieserhalb gemachten Erklärungen des Herrn Regierungs-Commissars als Zukunftspläne erachte und denn doch lieber mit der greifbaren Thatsache des vorliegenden Bahnprojectes rechne und erstrebe, daß diese Ausführung erlange, durch welche weiteren Kreisen des Severlandes gedient werde.

Reg.-Com. **Ramsauer**: Es komme ja garnicht darauf an, wer die betr. Bemerkung gemacht; es würde doch Niemandem damit ein Vorwurf gemacht.

Abg. **Soyer**: Er wolle bemerken, daß von ihm eine derartige Aeußerung gemacht sei.

Der Präsident schlägt vor, die Abstimmung über diejenigen Anträge, welche keine Abweichungen von der Regierungsvorlage enthalten, auszusetzen.

Die Berathung über die Anträge *Nr.* 1 und 2 wird geschlossen. Die Anträge werden angenommen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Antrag *Nr.* 4, schließt dieselbe und setzt die Abstimmung aus.

Die Berathung wird über die Anträge *Nr.* 5 und 6 eröffnet und sogleich wieder geschlossen.

Der Antrag *Nr.* 5 wird zur Abstimmung gebracht und angenommen. Ueber Antrag *Nr.* 6 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Der Antrag *Nr.* 7 wird angenommen.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Antrag *Nr.* 8 und 9, schließt dieselbe und setzt die Abstimmung aus.

Der Antrag *Nr.* 10 wird sodann angenommen, während die Abstimmung über die Anträge *Nr.* 11 und 12 ausgesetzt werden.

Der Präsident verliest den Antrag *Nr.* 13, eröffnet die Berathung, schließt dieselbe und stellt den Antrag zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Ferner werden die Anträge *Nr.* 14 und 15 nacheinander zur Berathung gestellt und einzeln angenommen.

Der **Präsident**: Es sei noch abzustimmen über die sämtlichen ausgesetzten Anträge, also über den ganzen Vertrag mit den beschlossenen Aenderungen.

Diese Anträge werden angenommen und ist damit der Antrag *Nr.* 16 erledigt.



Der Präsident eröffnet die Berathung über den Antrag *N.* 17.

Abg. **Plagge**: Er danke dem Landtage für die Genehmigung des Vertrags und hoffe, daß das Bankhaus den Vertrag in der nun beschlossenen Fassung ebenfalls annehmen werde, so daß das Zeverland bald auf Grund desselben eine Bahn erhalten werde. Sollte aber wider Erwarten Erlanger nicht annehmen, so biete der Antrag *N.* 17 die Handhabe, den Bau der Bahn durch einen andern Unternehmer — es sei durch ein anderes Bankinstitut, eine Actiengesellschaft oder auch durch den Amtsverband Zever, bezw. einzelne Gemeinden — herbeizuführen. Er bezweifle allerdings, daß der Amtsverband sich je zum Bau der Bahn entschließen werde, wenn dies aber dennoch eintreten sollte, so möchte er doch den Amtsverband bezw. einzelne Gemeinden nicht schlechter gestellt sehen, als ein Geldinstitut oder eine Actiengesellschaft. Dies sei aber thatsächlich durch den Schlußsatz des Ausschußantrags der Fall; er stelle daher den Antrag, diesen Schlußsatz zu streichen.

Im Namen des Zeverlandes sage er der Regierung und namentlich dem Eisenbahndirector Dank für die großen Mühen, welche sie auf das Zustandekommen dieses Projectes verwandt hätten.

Abg. **Hoher**: Er bitte um Ablehnung des Antrags Plagge, da man das reiche Zeverland unmöglich günstiger stellen könne als die Gemeinde Löningen.

Abg. **Tanzen**: Er bedauere, das Dankgefühl, welches der Abg. Plagge empfinde, nicht theilen zu können. Er sei der Regierung und insbesondere dem Herrn Eisenbahndirector durchaus nicht dankbar für den Abschluß des Vertrages, welcher diese Vorlage veranlaßt habe. Den Anträgen habe er zugestimmt, weil er die Hoffnungen des Zeverlandes habe befriedigen wollen, und weil der Vertrag mit den vom Ausschusse beantragten Abänderungen jetzt nicht mehr der Art sei, daß der Staat ein großes Risiko laufe. Dafür könne er aber der Regierung nicht Dank sagen, daß sie gegen den übereinstimmenden Wunsch des Landtags den Bau der Bahn als Staatsbahn verweigert habe.

Der letzte Antrag des Ausschusses gefalle ihm nicht recht, da er der Regierung ungern weitere Ermächtigungen einräume auf einem Gebiete, welches ohnehin schon für Ermächtigungen so weiten Raum biete. Er habe ihm jedoch zugestimmt, damit das Zustandekommen der Bahn noch mehr gesichert werde.

Den Antrag Plagge bitte er abzulehnen, da dem Zeverlande nicht günstigere Bedingungen als der Gemeinde Löningen geboten werden könnten.

Der Präsident theilt mit, daß von dem Abg. Plagge folgender Antrag gestellt sei:

Der Landtag wolle im Antrage *N.* 17 den Schlußsatz von den Worten an:

„sollte der Unternehmer u. s. w. bis verabredet sind“,

streichen.

Derselbe stellt die Anfrage, ob dieser Antrag genügend unterstützt werde und constatirt, daß dieses nicht der Fall sei; der Antrag wird daher nicht zur Berathung gestellt.

Abg. **Plagge**: Da er eingesehen habe, daß sein Antrag auf Annahme keine Aussicht gehabt habe, würde er denselben nach der unfreundlichen Aufnahme selbst zurückgezogen haben.

Den Dank, welchen er der Regierung und dem Eisenbahndirector ausgesprochen habe, wolle er dem Abg. Tanzen gegenüber dahin präcisiren, daß er die Bahn nicht auf jeder Grundlage unter Hintansetzung der staatlichen Interessen gewünscht habe. Wenn die Regierung oder der Eisenbahndirector untaugliche Vorschläge gemacht hätten, so verdienten sie dafür jedenfalls keinen Dank; aber dafür, daß das Zeverland unter allseitig annehmbaren Bedingungen in den Besitz der Bahn käme, spreche er namentlich dem Eisenbahndirector lebhaften Dank aus.

Abg. **Wettker**: Den Ausführungen des Abg. Tanzen gegenüber bemerke ich, daß die Zeveraner dem Landtage nicht minder dankbar seien als der Regierung, auch wenn der Dank nicht hier besonders ausgesprochen sei.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag *N.* 17 zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wird angenommen.

Schließlich wird über den Ausschußantrag: Mit Annahme des Vertrags die betreffenden Petitionen für erledigt zu erklären, abgestimmt.

Derselbe wird angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung Dienstag, den 17. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Antrag des Abg. Clodius, betr. Aenderung des Brandcassengesetzes.
2. Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Lehrers Eshusius zu Sandel, betr. Bewilligung der Ortszulage.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe demnächst überflüssig werdender Dienstlocalitäten der Zollverwaltung zu Brake.
4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Gemeinderaths von Stuhr, betr. die

- Bewilligung weiteren Zuschusses zu den Chausseebaukosten.
5. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Stadtmagistrats zu Wildeshausen, betr. den Bau einer Eisenbahn.
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften.
  7. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen.
  8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Bitte des Imkervereins für das Herzogthum Oldenburg um Unterstützung aus Staatsmitteln.
  9. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition einiger Interessenten der westlichen Land-
- gemeinde Oldenburg, betr. den Bau einer Staatschausee von Oldenburg nach Edewecht.
10. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des Hofoptikers Lemcke hieselbst um Errichtung eines Präcisions-Michamts in der Stadt Oldenburg.
  11. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des D. C. F. Nagel zu Niendorf, betr. ein Weideablösungsgesetz.
  12. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**



# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 17. Januar 1888, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Antrag des Abg. Clodius, betr. Aenderung des Brandcassengegesetzes.
  2. Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Lehrers Eschjuius zu Sandel, betr. Bewilligung der Ortszulage.
  3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe demnächst überflüssig werdender Dienstlocalitäten zu baulichen Einrichtungen im demnächstigen Freihafenbezirke Brake.
  4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Gemeinderaths von Stuhr, betr. die Bewilligung weiteren Zuschusses zu den Chausseebaukosten.
  5. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Stadtmagistrats zu Wildeshausen, betr. den Bau einer Eisenbahn.
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften.
  7. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen.
  8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Bitte des Imkervereins für das Herzogthum Oldenburg um Unterstützung aus Staatsmitteln.
  9. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition einiger Interessenten der westlicher Landgemeinde Oldenburg, betr. den Bau einer Staatschauffee von Oldenburg nach Edewecht.
  10. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des Hofoptikers Lemcke hieselbst um Errichtung eines Präcisions-Nichamts in der Stadt Oldenburg.
  11. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des D. C. F. Nagel zu Niendorf, betr. ein Weideablösungsgesetz.
  12. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schulkosten.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Geh. Oberregierungsrath Nutzenbecher, Oberregierungsrath Nutzenbecher, Ministerialrath Willrich.

Der Schriftführer Abg. Funch verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Vorlegung eines umgearbeiteten unter gleichzeitiger Zurückziehung des früher mitgetheilten Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande bezw. Butjadingerlande gelegenen Sielachtsbezirken.

An den Finanzausschuß.

3. Schreiben desselben, betr. den Personal- und Geldmittel-Bedarf für den Eisenbahnbetrieb auf der Bahnstrecke Fever-Carolinensiel.

An den Eisenbahnausschuß.

3. Schreiben des Herrn Regierungscommissars pp. Nutzenbecher an den Herrn Landtags-Präsidenten, betr. Verzicht der Großherzoglichen Staatsregierung auf die weitere Berathung des vorgelegten Entwurfs eines Wegegesetzes und eines Ortsstrafengesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.

Zu den Acten.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Antrag des Abg. Clodius, betr. Aenderung des Brandcassengesetzes.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag *N<sup>o</sup> 1:*

Die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, betr. die Revision des Brandcassengesetzes, zwecks allgemeiner Einführung von Gefahrclassen.

Die Minderheit beantragt im

Antrag *N<sup>o</sup> 2:*

Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Schröder:** Er wolle zunächst berichtend bemerken, daß außer den in dem schriftlichen Ansuchenantrage genannten Abgeordneten auch der Abg. Wallroth zur Ausschlußmehrheit gehöre. — Der Antrag des Abg. Clodius sei bekanntlich bei der Berathung über die Petition der Mühlenbesitzer, betr. Abänderung des Brandcassengesetzes, gestellt und damals an den Verwaltungsausschuß zur Vorberathung überwiesen. Die Mehrheit des Ausschusses habe die principielle Frage, ob eine Abänderung des Brandcassengesetzes in der Richtung, daß

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Gefahrclassen eingeführt würden, zweckmäßig sei, bejaht. Ueber die Art und Weise der Aufstellung dieser Classen sei nicht näher verhandelt, es habe sich aber doch ergeben, daß in dieser Beziehung auch die Ansichten der Mehrheit sehr auseinandergingen. Es sei ferner im Ausschuß ange-regt, ob nicht mit Rücksicht auf die Größe des vorhandenen Risikos die Einführung der Rückversicherung zu empfehlen sei. Der Ausschuß habe davon abgesehen, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, sei aber einstimmig der Ansicht gewesen, daß der Regierung dringend zu empfehlen sei, auf die Einführung der Rückversicherung Bedacht zu nehmen.

Abg. **Quatmann:** Er bitte den Mehrheitsantrag abzulehnen. Es sei sehr schwierig, die wirkliche Feuergefährdung zu treffen. Die größte Gefahr sei da vorhanden, wo die Bewohner des Hauses nachlässig in der Bewahrung von Feuer und Licht seien. Diese Nachlässigkeit aber könne man durch Einführung von Gefahrclassen niemals treffen. — Die weiche Bedachung, von deren Feuergefährlichkeit so viel gesprochen werde, sei für Häuser, deren Bewohner Landwirthschaft betrieben, sehr vortheilhaft. Wenn nun das Brandcassengesetz dahin abgeändert würde, daß für Häuser mit weicher Bedachung höhere Prämien gezahlt werden müßten, so würde diese Art der Bedachung abnehmen, was sehr zu bedauern wäre. — Die Oldenburger Brandcasse sei ein altbewährtes Institut, an dem man nicht rütteln solle. Es sei im Ausschuß schon der Gedanke laut geworden, daß nach Einführung der Gefahrclassen denjenigen Mitgliedern, deren Gebäude zu den höheren Classen eingeschätzt seien, gestattet sein müsse, aus der Brandcasse auszutreten. Eine solche theilweise Aufhebung des Versicherungszwangs würde er sehr bedauern. Die Brandcasse in ihrer jetzigen Einrichtung sei ein gesundes Institut mit einer einfachen, fast kostenlosen Verwaltung, so daß alles an Prämien einkommende Geld wieder zu Entschädigungen für die von einem Brande Betroffenen verwandt werde. — Er bitte in Betreff einer Aenderung des Brandcassengesetzes der Regierung nicht vorzugreifen, vielmehr den Antrag der Ausschlußminderheit anzunehmen. — Es sei möglich, daß viele Leute der Ansicht seien, daß sie einen zu hohen Beitrag zahlen müßten. Diejenigen ständen sich doch immer noch am besten, die nichts aus der Brandcasse erhielten, wenn sie auch vielleicht etwas zu viel bezahlten.

Abg. **Clodius:** Er halte die Einführung von Gefahrclassen für sehr nothwendig und durchaus nicht für besonders schwierig. Namentlich sei es nicht so schwer, die wirkliche Feuergefährdung zu treffen. Dieselbe sei da vorhanden, wo sich feuergefährliche Gegenstände befänden. — Die

weiche Bedachung werde nach Einführung der Gefahrclassen mehr und mehr verschwinden, und könne man dies auch durchaus nicht bedauern. Es sei übrigens durchaus nicht erforderlich und von ihm bei Stellung seines Antrags auch nicht beabsichtigt, eine so detaillirte Classification einzuführen, wie die Privatgesellschaften sie hätten; auch werde natürlich auf die besonderen Verhältnisse unseres Herzogthums Rücksicht genommen werden können und müssen. — Er mache darauf aufmerksam, daß Oldenburg der einzige Staat sei, der eine Brandcasse mit Versicherungszwang und dabei ohne Gefahrclassen besitze. Durch Einführung solcher Classen werde man übrigens keineswegs etwas den kleinen Leuten Fremdes und Ungewohntes schaffen, denselben sei die Idee der Gefahrclassen schon dadurch geläufig, daß sie schon jetzt bei der Versicherung des Einguts dann, wenn sie in feuergefährlichen Häusern wohnten, höhere Prämien zahlen müßten.

**Abg. Meyer:** Er stehe auf dem bereits vom Abg. Quatmann vertheidigten Standpunkt der Minderheit des Ausschusses. Die Einrichtung von Gefahrclassen würde das Institut der Brandcasse complicirter machen und die Verwaltung vertheuern, sodaß die Prämien würden erhöht werden müssen. Für die Aufstellung der Classen würde ausschlaggebend werden der Unterschied zwischen harter und weicher Bedachung. Seiner Ansicht sei nun der Umstand, ob ein Haus harte oder weiche Bedachung habe, und überhaupt die Bauart nicht oder wenigstens nicht allein maßgebend für die Größe der Feuergefährlichkeit der Häuser. Die weiche Bedachung käme ausschließlich nur auf dem Lande vor, und sei hier gegen die an sich ja mit dieser Bedachungsart verbundene größere Feuergefährlichkeit ein Correctiv gegeben in der isolirten Lage der Wohnungen, durch welche die Feuergefährlichkeit gegenüber den in größeren Ortschaften und Städten in einem Complex zusammenliegenden Häusern vermindert werde. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Herzogthums werde es sehr schwer sein, wie auch schon von dem Abg. Quatmann bemerkt, gerechte Gefahrclassen zu fundiren, abgesehen von der unleugbar dadurch entstehenden bedeutenden Vertheuerung der Verwaltung. — Er (Medner) möchte an dem altbewährten Institut der Brandcasse nicht gerüttelt und nichts daran geändert sehen, sie vielmehr ganz so erhalten, wie sie jetzt sei. Diesen Standpunkt theile mit ihm die weit überwiegende Mehrzahl der Bewohner des platten Landes. Fange man erst einmal an zu ändern, so werde bald auch der Versicherungszwang umgestoßen werden und dann mit der Zeit das ganze Institut zu Grunde gehen.

**Abg. Thorade:** Der Abg. Meyer habe erwähnt, daß im Herzogthum so eigenartige Verhältnisse vorhanden seien, daß die Einführung von Gefahrclassen bei uns nicht

möglich sein werde. — Die Oldenburger Brandcasse sei nun allerdings auch ein sehr eigenartiges Institut, indem sie nämlich auf so unwirtschaftlichen Principien beruhe wie wohl kaum irgend eine derartige Institution. In den anderen kleinen Staaten Deutschlands, die eine Brandcasse mit Versicherungszwang hätten, sei man mehr und mehr von dem Princip der Gleichheit der Beiträge zurückgekommen und zu der Einführung von Gefahrclassen übergegangen. So habe man jetzt in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar — einem Staatswesen, welches in vielen Beziehungen mit Oldenburg Aehnlichkeit habe — fünf Gefahrclassen eingeführt, ohne daß dies zu grundstürzenden Aenderungen Anlaß gegeben habe. Der Versicherungszwang bestehe dort nach wie vor, und sei man allgemein mit der neuen Einrichtung sehr zufrieden. — Er bitte Landtag und Regierung dringend, dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses Folge zu leisten, es werde sich sonst jeder künftige Landtag wieder mit dieser Frage beschäftigen müssen. Die Unzufriedenheit mit den jetzt bestehenden Zuständen sei zu groß. Da solle man lieber das, was doch einmal gethan werden müsse, gleich thun. — Wenn der Abg. Meyer auf die Vorzüge der isolirten Lage der Häuser auf dem Lande gegenüber den in einem Complex vereinigten städtischen Häusern in Bezug auf Feuericherheit hinweise, so bemerke er dem gegenüber, daß dort, wo größere Häusercomplexe vorhanden seien, also in den Städten, auch wiederum bessere Löscheinrichtungen unterhalten würden. Das Löschwesen habe grade in der letzten Zeit in allen Städten des Herzogthums, besonders in Oldenburg einen großen Aufschwung genommen. Er erinnere daran, wie vortrefflich sich neulich bei dem Schloßbrand in Jever die dortige Feuerwehr bewährt habe.

**Abg. Globius:** Dem Abg. Meyer gegenüber bemerke er, daß die große Feuergefährlichkeit der weichen Bedachung allgemein anerkannt sei. Die Versicherungsgesellschaften sträubten sich, Versicherungen in Häusern mit solcher Bedachung zu übernehmen. — Er wolle dann noch einmal darauf hinweisen, daß nach dem jetzigen Brandcassengesetz ja schon Gefahrclassen eingerichtet seien, indem für Windmühlen und Ziegeleien höhere Beiträge bezahlt werden müßten. Man wolle jetzt nur eine noch gerechtere Vertheilung der Brandcassenlasten herbeiführen. Für die Feuergefährlichkeit der weichen Bedachung habe er noch kürzlich einen Beweis erhalten. Ein Mann aus seinem Wahlkreise, dem ein Haus abgebrannt sei, habe ihm bestätigt, daß das Feuer hätte, bevor es großen Schaden anrichtete, gelöscht werden können, wenn nicht das ganze Dach, weil in Strohdöcken, sofort in hellen Flammen gestanden hätte.

**Abg. Gauken:** Der Abg. Quatmann habe hervorgehoben, daß im Ausschuss von einer Aufhebung des Versicherungszwangs für den Fall der Einführung von Gefahr-

lassen die Rede gewesen sei. Er (Redner) habe im Anschluß die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn Gefahrlassen eingeführt würden, es dann den hohen Classen gestattet werden müsse, aus der Brandcasse auszuschneiden, grade so gut wie jetzt die Mühlenbesitzer die Berechtigung hierzu hätten. Er bitte die Regierung, bei Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über Abänderung der Brandcasse diesen Punkt zu berücksichtigen.

Abg. **Tanzen:** Er stimme dem Minoritätsantrage zu. So viel er wisse, herrsche keineswegs im ganzen Lande Unzufriedenheit mit den jetzigen Bestimmungen des Brandcassengesetzes. Diese Unzufriedenheit werde ihren Sitz wohl nur in der Stadt Oldenburg haben, welche durch großes Glück in den letzten Jahrzehnten von größeren Bränden ja verschont geblieben sei und in Folge dessen einen Theil der für das Land zur Auszahlung gekommenen Entschädigungsgelder mit ihren Beiträgen bestritten habe. Der Gedanke der Einführung von Gefahrlassen habe zunächst etwas Bestechendes, die Vortheile derselben schrumpften aber bei näherer Betrachtung sehr zusammen. Zunächst sei der so oft und nachdrücklich betonte Unterschied zwischen harter und weicher Bedachung der Häuser nicht so sehr groß. Man müsse nur bedenken, daß im Herzogthum die landwirthschaftliche Bevölkerung überwiege und der größte Theil derselben nicht in geschlossenen Ortschaften, sondern in einzel liegenden Gehöften wohne, und ferner, daß die den Zwecken der Landwirthschaft dienenden Häuser mit feuergefährlichen Stoffen angefüllt seien. Gerathe ein solches Gebäude einmal in Brand, so sei es ziemlich einerlei, ob es harte oder weiche Bedachung habe, abbrennen werde es doch fast immer. Er wolle in dieser Beziehung speciell auf die alljährlich in den Marschen vorkommenden Heubrüände hinweisen, bei denen das Haus immer vernichtet werde, ganz gleichgültig, ob es harte oder weiche Bedachung habe.

Daß zwischen landwirthschaftlichen und städtischen Gebäuden in Betreff der Feuergefährlichkeit ein gewisser Unterschied vorhanden sei, und daß sich deshalb immerhin manches für die Einführung von Gefahrlassen sagen lasse, wolle er nicht bestreiten. Was ihn namentlich bestimme, für den Antrag der Minorität einzutreten, sei der vom Abg. Hanken ausgesprochene Wunsch, daß der Versicherungszwang aufgehoben würde. Er halte die Brandcasse in ihrer jetzigen Einrichtung für ein sehr segensreiches Institut, und würde eine Abänderung derselben in der Richtung der Aufhebung des Zwanges auch im Lande wenig Beifall finden. — Wenn es, wie der Abg. Hanken meine, nach Einführung der Gefahrlassen eine Forderung der Gerechtigkeit sei, den hohen Classen die Berechtigung des Austritts aus der Brandcasse zu geben, so werde mit dieser Einführung der grundlegenden Gedanke der Brandcasse umgeworfen, und fürchte

er dann für die Fortexistenz der Brandcasse überhaupt. Außerdem würde seiner Ansicht nach durch die Gefahrlassen die Verwaltung eine soviel theuerere werden, daß dadurch ein großer Theil dessen, was künftig von den höheren Classen mehr bezahlt werden müsse, wieder aufgezehrt würde.

Abg. **Hanken:** Dem Vorredner gegenüber bemerke er, daß die Aufhebung des Versicherungszwangs durchaus nicht von ihm gewünscht werde. Er halte es nur für gerecht, daß, wenn Gefahrlassen eingeführt werden, den hohen Classen die Möglichkeit gegeben werde auszutreten.

Abg. **Meyer:** Er theile in der Frage der Fortexistenz der Brandcasse den Standpunkt des Abg. Tanzen und wolle nur noch in Bezug auf den Hinweis des Abg. Thorade auf Sachsen-Weimar sich einiges zu bemerken gestatten. Dieses Land möge ja mit Oldenburg in manchen Punkten Aehnlichkeit haben, aber grade in den hier in Betracht kommenden Verhältnissen bestehe zwischen beiden Ländern eine sehr große Verschiedenheit. Im Herzogthum Oldenburg lägen — abgesehen von den Städten und sog. städtischen Orten — in ihrer weit überwiegenden Zahl die Häuser isolirt für sich, und sei das einzelne allerdings einer gewissen Feuergefahr wegen der weichen Bedachung und weil meistens die zur Aufbewahrung der landwirthschaftlichen Producte dienende Räume sich mit in dem Wohnhause befänden, unter fast gleichen Umständen vielleicht in erhöhtem Grade ausgesetzt, als bei massiver Bauart es der Fall sein würde; allein eben wegen der isolirten Lage der Einzelgebäude bzw. Einzelgehöfte sei die Feuergefahr mehr eine localisirte, wodurch ein unter solchen Voraussetzungen ausbrechender Brand meist auf seinen Heerd beschränkt bleibe. In Sachsen-Weimar dagegen wohnten — abgesehen von vereinzelt großen Gütern — auch die Landbewohner in geschlossenen Orten. Jede Bauerschaft — nach oldenburgischer Bezeichnung — etwa bilde dort einen geschlossenen Ort. Und dabei sei auch dort die Bauart der ländlichen Häuser im Großen und Ganzen recht feuergefährlich, indem dieselben vielfach nur Holzbauten seien und Schindeldach hätten, alles Umstände, welche dort ein ausbrechendes Feuer nur sehr beschwerlich auf seinen Ursprungsort beschränken ließen. Die Verhältnisse Sachsen-Weimars lägen also in den hier fraglichen Punkten doch wohl recht wesentlich anders als bei uns, und dürften demnach die dort geltenden Bestimmungen zur Argumentation nicht herangezogen werden, und würden Einrichtungen, die dort vielleicht am Platze, für uns vielleicht gar nicht passen.

Daß die Löschanstalten in den Städten besser eingerichtet seien als auf dem Lande, sei natürlich und gebe er in dieser Beziehung dem Abg. Thorade Recht. Auf dem Lande werde in Folge der isolirten Lage der Häuser in den meisten Fällen die Entfernung von der nächsten Spritze zu

groß sein, als daß diese noch viel nützen könne. Und selbst wenn eine Spritze rasch zur Stelle wäre, würde oft nicht das nöthige Wasser vorhanden sein oder es fehle an Mannschaft zur Bedienung. Den vervollkommenen Löscheinrichtungen hätten die Städte es auch allein zu verdanken, daß sie nicht öfter von großen Bränden heimgesucht würden. Große Brände in den Städten seien aber trotzdem immer noch möglich, und bei der Beurtheilung unserer Brandklasseneinrichtung müsse man im Auge behalten, daß doch auch die Stadt Oldenburg einmal von einem solchen Unglück befallen werden. Er wolle dies der Stadt sicherlich nicht wünschen, vielmehr für sie hoffen, daß sie noch recht lange mehr Brandcassen-Beiträge zahlen müsse, als sie Entschädigung erhalte, aber möglich sei es doch immerhin, daß wir auch in der Stadt Oldenburg erheblichen Brandschaden litten. Und in dem Risiko, welches unsere Landesbrandcasse nach dieser Richtung hin trage, liege das Äquivalent für die das Maß der Entschädigungsgelder in den letzten Jahren angeblich beträchtlich übersteigenden Brandcassenbeiträge der Städte, speciell der Stadt Oldenburg.

Abg. **Thorade:** Den verschiedentlich geäußerten Bedenken gegenüber, die Einrichtungen der Brandcasse abzuändern, müsse er doch hervorheben, daß die Brandcasse nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel sein solle, ein wirtschaftliches Bedürfnis auf eine nach wirtschaftlichen Grundsätzen vernünftige Art und Weise zu befriedigen. Die Unzufriedenheit mit dem jetzigen Brandcassengesetz bestehe keineswegs — wie der Abg. Tanzen annehme — nur in der Stadt Oldenburg, sie bestehe überall da, wo sich die Ungerechtigkeit desselben fühlbar mache, namentlich in allen Städten. Er erinnere daran, daß von Delmenhorst eine auf Aufhebung der Brandcasse gerichtete Bewegung ausgegangen sei, deren Führer jetzt leider verstorben sei. Der Abg. Tanzen habe gesagt, daß der Plan der Einführung von Gefahrklassen auf den ersten Blick etwas Bestechendes habe. Er (Redner) sei überzeugt, daß dieser Gedanke für den genannten Abgeordneten, wenn derselbe sich näher mit ihm vertraut gemacht habe, etwas gradezu Ueberwältigendes bekommen werde. Ueberall sei man mit dem Fortschreiten der Cultur von einer planlosen Kopfsteuer zu gesunden Einrichtungen gelangt. So müsse man auch hier zur Einführung von Gefahrklassen kommen. — Die Statuirung der vom Abg. Hanken gewünschten Möglichkeit des Austritts aus der Brandcasse für die eventuell einzurichtenden hohen Gefahrklassen sei eine Maßregel von weittragender Bedeutung und würde die Verhandlung darüber hier zu weit führen. In anderen deutschen Staaten habe man auch nach Einführung von Gefahrklassen den Versicherungszwang beibehalten und nur in ganz exorbitanten Fällen den Austritt gestattet. Auch nach den jetzt geltenden Bestimmungen be-

stehe ja in der den Mühlen- und Ziegeleibesitzern gewährten Freiheit, aus der Brandcasse auszuschneiden, eine Ausnahme vom Versicherungszwang. — Was endlich das vom Abg. Meyer hervorgehobene Risiko betreffe, was doch die Stadt Oldenburg mit ihrem Versicherungswerthe von 30 Millionen der Landesbrandcasse auferlege, so habe er (Redner) schon im vorigen Landtage und auch erst jüngst in diesem Saale wieder darauf hingewiesen, daß hierin allerdings eine so eminente Gefahr für den Wohlstand des ganzen Landes liege, daß er nicht begreife, wie die Regierung die Verantwortung für einen derartigen Zustand tragen möge. Man könne aber doch unmöglich die Hausbesitzer der Stadt Oldenburg dafür zu erhöhten Beiträgen heranziehen, denn diese Lage entziehe sich ja leider gänzlich ihrem Willen. Geben man doch der Stadt die Freiheit, aus der Brandcasse auszutreten und man werde sehen, daß die Hausbesitzer ihre berechtigten Interessen anderweit erheblich besser zu wahren wissen würden, als bei der Landesbrandcasse in ihrer jetzigen Verfassung.

Abg. **Hofer:** Mit der Ausführung der Idee des Abg. Hanken würde allerdings die Brandcasse fallen, aber die große Mehrheit der Abgeordneten, welche die Aufstellung von Gefahrklassen wünschten, wollten dabei doch den Versicherungszwang aufrecht erhalten wissen. — Dem Abg. Tanzen gegenüber könne er nur bestätigen, was der Abg. Thorade bemerkt habe, daß nämlich keineswegs nur in Oldenburg die Ungerechtigkeit der jetzigen Bestimmungen empfunden werde. Der Abg. Thorade habe schon bemerkt, daß grade von Delmenhorst die Agitation gegen die Brandcasse ausgegangen sei.

Abg. **Guchting:** Er constatire zunächst, daß man im Anschluß allgemein der Ansicht gewesen sei, daß der Versicherungszwang auf keinen Fall aufgegeben werden solle. Er gebe sodann dem Abg. Thorade Recht, daß die Unzufriedenheit weit verbreitet sei, und könne er hinzufügen, daß vielfach auf dem Lande das Unrecht des jetzigen Zustandes empfunden werde. — Der Abg. Tanzen habe die Heubrände erwähnt, und sei es ganz richtig, daß es bei einem Heubrand für das betroffene einzelne Haus ziemlich gleichgültig sei, ob es harte oder weiche Bedachung habe. Für die der Brandstelle benachbarten Häuser sei es aber ein großer Unterschied, welche Art der Bedachung sie hätten. Dieselben seien, wenn sie ein weiches Dach hätten, in großer Gefahr mit aufzubrennen, während sie im anderen Fall meistens gerettet werden könnten.

Abg. **Schulze:** Die Ausführungen des Abg. Tanzen veranlaßten ihn hervorzuheben, daß es sich bei der Fixirung von Gefahrklassen doch nicht lediglich um den Unterschied in der Art der Bedachung handeln, vielmehr z. B. auch der Umstand, daß in einem Gebäude feuergefährliche Stoffe

irgend welcher Art aufgehäuft seien, in Betracht kommen würde. Es müsse bei der Abschätzung dann natürlich ein Versicherungstechniker mitwirken. Die Hinzuziehung eines solchen zur Brandcassen-Verwaltung sei auch jetzt schon ein Bedürfnis. Es werde im Allgemeinen viel zu hoch eingeschätzt, so daß es in vielen Fällen kaum mehr als ein Unglück erscheine, wenn ein Haus abbrenne. Ein Brand müsse aber immer ein Schaden bleiben, sonst werde von vielen Leuten die nöthige Vorsicht außer Acht gelassen.

Abg. **Clodius**: Er wolle noch einmal hervorheben, daß eine weitere Abänderung außer der Einführung von Gefahrlassen nicht beabsichtigt sei.

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Auf die näheren Ausführungsfragen sei der Ausschuß gar nicht eingegangen, habe vielmehr in dieser Beziehung die Entscheidung dem nächsten Landtage überlassen. Der Ausschuß habe nur zu der principiellen Frage Stellung genommen, und bitte er (Redner) den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses wird darauf in namentlicher Abstimmung mit 23 gegen 9 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten: Plagge, Ritter, Roggemann, Schröder, Schulze, Stölting, Thorade, Wallroth, Weis, Battermann, Clodius, Cullmann, Deeken, Fuchs, Groß, Hanken, v. Heimbürg, Hoyer, Huchting, Jürgens, Rasch, Klein, Mettder,

gegen denselben die Abgeordneten: Quatmann, Tanzen, Wallrichs, Wenke, Alfs, Borgmann, Burlage, Funch, Meyer.

Der Abg. Ahlhorn ist beurlaubt.

Mit der Annahme des Majoritätsantrags fällt der Minoritätsantrag weg.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Lehrers Eschujus zu Sandel um Bewilligung der Ortszulage.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt im

Antrag *Nr.* 1:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Die Minderheit stellt den

Antrag *Nr.* 2:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Zunächst bemerke er, daß außer den im schriftlichen Bericht genannten Abgeordneten auch der Abg. von Heimbürg zur Ausschlußmehrheit gehöre. — Petent habe bereits bei den beiden vorigen Landtagen um Bewilligung der Ortszulage petitionirt. Vor

sechs Jahren sei über die Petition zur Tagesordnung übergegangen, weil der Petent den Instanzenzug nicht eingehalten habe, und auch vor drei Jahren habe sich die Mehrheit, da sie das Gesuch sachlich nicht für begründet gehalten habe, für Uebergang zur Tagesordnung entschieden. Eine ansehnliche Minderheit sei allerdings schon damals für Ueberweisung der Petition an die Staatsregierung zur Prüfung eingetreten. Er (Redner) freue sich, daß die Petition jetzt wiederum eingegangen sei und dadurch eine Erörterung und Klarlegung der Frage, wann denn eigentlich die Ortszulage gegeben werde, hier im Landtage herbeigeführt werde. Bereits bei der Berathung der Vorlage, betr. die Erhöhung der Volksschullehrergehalte, sei es zur Sprache gekommen, daß bei der Vertheilung der Ortszulagen manche Härten und Ungleichheiten beständen, und daß es Sache des Ober-schulcollegiums sei, diese Härten, wo überall möglich, zu beseitigen. Eine solche Härte liege für Sandel thatsächlich vor. Die Schulacht liege an der Marsch und enthalte selbst Marschland. Es sei nun im letzten Landtage gesagt worden, daß die Marschländereien, die zur Schulacht gehörten, nur von geringer Bonität seien. Das sei an sich unrichtig, könne aber auch seines Erachtens durchaus keinen Einfluß haben, man müsse sich vielmehr strikt an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Nach Artikel 37 §. 2 des Schulgesetzes sollten die Ortszulagen bewilligt werden außer in den Städten in den zur Marsch zu rechnenden Schulachten und in den der Marsch benachbarten Schulachten. Sandel sei nun nicht nur der Marsch benachbart, sondern enthalte selbst Marschland. Es komme hinzu, daß es in der Nähe einer größeren Stadt, nämlich Sever, liege. — Die Sandel benachbarte Schulacht Cleverns, bei der ganz gleiche Verhältnisse vorlägen, erhalte die volle Ortszulage, und es sei völlig unverständlich, wie man bei gegenwärtiger Gesetzeslage Sandel diese Ortszulage vorenthalten könne. Er empfehle den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Annahme.

Abg. **Wallroth**: Eschujus habe sich, wie schon erwähnt — bereits zweimal an den Landtag gewandt. Das erste Mal sei über seine Petition wegen Nicht-Innehaltung des Instanzenzuges zur Tagesordnung übergegangen. Zu demselben Beschlusse sei auch im vorigen Landtag die Mehrheit gelangt. Da jetzt die Sache abermals genau geprüft und nachdem vom Regierungs-Commissar erklärt sei, daß die Regierung nach wiederholter Prüfung der Verhältnisse die Ertheilung der Ortszulage hier nicht für berechtigt halte, könne er (Redner), wie im vorigen Landtage, auch dieses Mal, da sich die Verhältnisse in Sandel seit drei Jahren nicht geändert hätten, consequenter Weise nur für Uebergang zur Tagesordnung stimmen.

Abg. **Huchting**: Er stimme den Ausführungen des

Abg. **Blagge** bei. Er habe bereits im vorigen Landtage gegen den Uebergang zur Tagesordnung gestimmt und zwar auf Grund der vom damaligen Abg. **Fien** gegebenen Darstellung der Verhältnisse der Gemeinde Sandel. Was die Bodenverhältnisse angehe, so bestehe die Schulacht zu circa  $\frac{1}{6}$  aus Marschland, und entfalle auf dieses Marschland von dem Gesamtbetrag des Grundsteuerreinertrages von 16 000 *M.* die Summe von 4450 *M.*, also etwas über ein Viertel. Das sei doch keineswegs unerheblich. Die Verhältnisse in Cleverns und Hiddigwardermoor lägen durchaus nicht günstiger, und doch hätten diese Schulachten die Ortszulage.

Abg. **Thorade**: Er ersuche den Regierungs-Commissar um Auskunft darüber, wie die Staatsregierung den in Bezug auf die Ertheilung der Ortszulage zwischen den Schulachten Sandel und Cleverns gemachten Unterschied rechtfertige.

Reg.-Com. Ministerialrath **Willich**: Die Entscheidung der Frage, ob die Ortszulage zu ertheilen sei oder nicht, biete in vielen Fällen große Schwierigkeiten. Was nun den zwischen Cleverns und Sandel gemachten Unterschied angehe, so sei zu bemerken, daß Cleverns zwischen Sandel und Feber liege, daß also, soweit die Nachbarschaft einer größeren Stadt auf die Ertheilung der Zulage von Einfluß sei, Cleverns auf eine solche mehr Anspruch habe als Sandel. In Betreff der Bodenverhältnisse sodann liege die Prüfung dem Oberschulcollegium ob, an das Ministerium komme die Sache erst dann heran, wenn sich der Lehrer bezw. die betreffende Schulacht beschwere. Das Ministerium sei daher nicht im Stande, die Verhältnisse der einzelnen Schulachten mit einander zu vergleichen und daher bei Entscheidung der Frage, ob die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberschulcollegiums gerechtfertigt sei, in eine schwierige Lage versetzt. Es liege immer die Gefahr nahe, daß man durch Beseitigung einer Härte wieder viele neue Härten schaffe. Der Antrag des Lehrers **Eshusius** sei im Jahre 1873 und dann zum zweiten Male im Jahre 1883 vom Oberschulcollegium abgelehnt. Die Ablehnung beruhe auf dem allgemein durchgeführten Princip, an dem ganzen Uebergangstrich zwischen Marsch und Geest die Ortszulage nicht überall da zu bewilligen, wo in einer Schulacht etwas Marschland vorhanden sei, sondern nur dort, wo durch die Nähe der Marsch die Theuerungs- und Lebensverhältnisse erheblich beeinflusst würden.

Eine solche Handhabung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen entspreche dem Sinne derselben, da die Ortszulage eine Entschädigung für erforderlichen größeren Aufwand bilden solle. — In Sandel sei nun nach der auf wiederholte Prüfung gestützten Ansicht des Oberschulcolle-

giums das Leben keineswegs besonders theuer, und bitte er deshalb um Annahme des Minoritätsantrags.

Abg. **Thorade**: Er sei durch die Ausführungen des Regierungs-Commissars nicht überzeugt worden. Die Ortszulage solle — wie auch vom Regierungs-Commissar ausgeführt sei — in den Schulachten ertheilt werden, in welchen die ganzen Lebensverhältnisse theurer seien. Er glaube nun doch nicht, daß in der Gemeinde Sandel das Leben irgendwie billiger sei als in der Nachbargemeinde Cleverns. — Er wolle noch darauf aufmerksam machen, daß bei Gelegenheit der Berathung der Vorlage, betr. die Erhöhung der Schullehrergehalte, der Minister erklärt habe, daß überall dort, wo Zweifel über die Berechtigung einer Ortszulage vorhanden seien, dieselbe immer gegeben sei und auch künftig in liberaler Weise bewilligt werden würde. Er (**Redner**) bitte, auch in diesem Falle im Sinne dieser Erklärung, welche damals jedenfalls für viele Mitglieder des Landtags auf ihre Stellung zu der betreffenden Vorlage von Einfluß gewesen sei, zu verfahren. — Er bemerke noch, daß der vorige Landtag sich bei der Berathung der damaligen Petition des Lehrers **Eshusius** seines Wissens nur mit geringer Majorität für Uebergang zur Tagesordnung entschieden habe.

Abg. **Soher**: Bei Berathung über die Petition der Lehrer zu Schönemoor, Hasbergen und Stuhr, über die man ja wegen der Nicht-Innehaltung des Instanzenzuges habe zur Tagesordnung übergehen müssen, habe er bereits über die bei Bewilligung der Ortszulagen hervortretende große Ungleichmäßigkeit hingewiesen. Auch hier scheine ihm eine Ungerechtigkeit vorzuliegen und bitte er die Regierung, der Frage, ob nicht die für Gewährung der Ortszulage geltenden Bestimmungen, und damit die Festsetzung der Ortszulageberechtigten Schulachten einer Revision zu unterziehen sei, näher zu treten.

Abg. **Schröder**: Er habe bei der Berathung über die Erhöhung der Lehrergehalte darauf hingewiesen, daß, wenn Lehrer, welche aus Schulachten, die in der Nähe größerer Städte belegen seien, aber keine Ortszulagen hätten, in Schulachten der Marsch, also solche mit Ortszulagen, versetzt würden, dieselben in ihrem neuen Wohnort sehr häufig keineswegs größere Ausgaben hätten als früher. — Die Minorität des Verwaltungsausschusses habe deshalb damals beantragt, zur größeren Ausgleichung, für die ländlichen Gemeinden das Maximum der Ortszulage auf 200 *M.* herabzusetzen. Dieser Antrag sei bekanntlich abgelehnt. — Es liege hier nun wieder der Fall vor, daß eine Schulacht, sowohl einer größeren Stadt benachbart sei als auch Marschland enthalte, und doch keine Ortszulage gewähre, während z. B. Schulachten der Gemeinde Altenhunteorf, welche größtentheils aus Moorland bestehen und in welcher das

Leben wohl nicht theurer sei als in Sandel, dieselbe aufbrächte. Er weise hier noch darauf hin, daß in der Gemeinde Altenhunteorf in der Schulacht Moordorf die Ortszulage gezahlt werde, in der Schulacht Moorhausen seines Wissens dagegen nicht, ohne daß ein ersichtlicher Grund für diese Ungleichmäßigkeit vorhanden sei. Gerechte Zustände herrschten in Betreff der Ortszulagen offenbar nicht. Er erinnere auch noch daran, daß der Verwaltungsausschuß neulich auch die Petitionen der Lehrer von Stuhr, Hasbergen und Schönemoor der Staatsregierung anfänglich zur Berücksichtigung habe überweisen wollen, und erst, als man erfahren habe, daß der Instanzenzug nicht eingehalten sei, Uebergang zur Tagesordnung beantragt habe. Er werde daher heute für den Majoritätsantrag stimmen und bitte um Annahme desselben.

Berichterstatter Abg. **Blagge**: Er freue sich, daß durch die Verhandlungen klar gestellt sei, daß man im Landtag das bisherige bei der Bewilligung der Ortszulagen beobachtete Verfahren allgemein nicht für richtig und consequent halte, und hoffe, daß die Regierung diese Frage einer eingehenden Prüfung unterziehen und neue, gerechtere Grundsätze aufstellen und befolgen werde.

Die Berathung wird hierauf geschlossen und der Antrag der Mehrheit des Ausschusses mit großer Majorität angenommen. Der Antrag der Ausschuszminderheit ist damit beseitigt.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe demnächst überflüssig werdender Dienstlocalitäten zu baulichen Einrichtungen im demnächstigen Freihafenbezirke Brake.

Der Ausschuß stellt folgenden

Antrag:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß der Erlös aus dem Verkaufe demnächst überflüssig werdender Dienstlocalitäten oder Dienstwohnungen der Zollverwaltung zur Deckung der Kosten der baulichen Einrichtungen verwandt werde, welche durch die Herstellung eines Freibezirks bei Brake oder in anderer Weise durch den Eintritt der Stadt in den Zollverein entstehen.

Berichterstatter Abg. **Schulze**: Die nach dem Aufhören der Freihafenstellung Brakes für den Fall der Genehmigung des bezüglichen Antrags Oldenburgs durch den Bundesrath erfolgende Ausscheidung eines den Braker Binnenhafen und dessen nächste Umgebung umfassenden Freibezirks werde verschiedene bauliche Anlagen erforderlich machen. Das Schreiben der Staatsregierung enthalte darüber das Folgende: Der Bezirk werde mit einer zollsicHEREN Umfriedigung versehen und würden an den Ausgangsstellen nach der Stadt neue Abfertigungsstellen, sowie möglicherweise ein

Zollamt 1. Classe an der Weserkaje errichtet werden müssen. Der Betrag der Kosten dieser Einrichtungen lasse sich noch nicht sicher feststellen. Zur Deckung derselben stehe zunächst der Ertrag der Nachsteuer innerhalb des Freihafengebiets zur Verfügung, außerdem würden in Folge des Zollanschlusses Bremens und der Unterweser voraussichtlich verschiedene Dienstlocalitäten der Zollverwaltung, nämlich in Barrelgraben, Lemwerder, Strohausen, Harrien und vor Brake überflüssig und daher zu verkaufen sein. Die Staatsregierung glaube, mit dem Ertrage der Nachsteuer, dem Erlöse für die genannten Localitäten und eventuell den Ersparnissen, die mit dem Eintritt der neuen Organisation an dem Zuschusse der Landescasse zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung gemacht würden, den Aufwand für sämtliche neuen Anlagen bestreiten zu können. — Zur Veräußerung überflüssig gewordener Dienstlocalitäten sei die Staatsregierung bereits früher ermächtigt worden.

Die Regierungsvorlage habe dem Ausschuß zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben, zumal die neuen Anlagen in einer den Wünschen der Handel- und Gewerbetreibenden Brakes entsprechenden Weise eingerichtet werden sollten.

Abg. **Groß**: Mit Bezug auf die letzte Aeußerung des Vorredners bemerke er, daß die ursprünglichen Wünsche der beteiligten Kreise Brakes in Beziehung auf die Einrichtung des Freibezirks bedeutend weiter gegangen seien. Die Erfüllung derselben würde aber — es hätten verschiedene Häuser abgebrochen werden müssen — bedeutende Kosten verursacht haben, und habe die Regierung darauf hingewiesen, daß das Reich und auch der oldenburgische Staat diese Kosten nicht würden tragen wollen. Man habe sich daher bescheiden müssen, und sei dann allerdings im Uebrigen die Regierung den Wünschen Brakes in jeder Weise entgegengekommen.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths von Stuhr, betr. die Bewilligung weiteren Zuschusses zu den Chausseebaukosten.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag *N<sup>o</sup> 1*:

Uebergang zur Tagesordnung,  
die Minderheit den

Antrag *N<sup>o</sup> 2*:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Jürgens**: Der Gemeinderath der Gemeinde Stuhr bitte in seiner Petition, zu dem projectirten Chausseebau außer dem bereits bewilligten Zuschuß von 30 % noch einen weiteren Zuschuß von 10 % oder doch wenigstens 5 % zu bewilligen und begründe diese Bitte damit, daß die durch die große Ausdehnung des zu

erbauenden Chausséenezes entstehenden Kosten in keinem Verhältniß zu der Steuerkraft der Gemeinde ständen. — Wenn nun auch der Finanzausschuß der Ansicht sei, daß die Gemeinde allerdings nicht unbedeutend belastet werden würde, so habe derselbe doch auf die Petition nicht eingehen zu können geglaubt aus dem Grunde, weil ein Zuschuß von 30 % zu Gemeindechauseen bisher immer als Maximum betrachtet sei und dann auch, weil man sich sonst in Widerspruch mit dem bisher befolgten Princip setzen würde, bei der Bewilligung solcher Zuschüsse die Initiative der Staatsregierung zu überlassen. Die Mehrheit des Ausschusses beantrage aus diesen Gründen Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Wente:** Gegenüber der Bemerkung des Abg. Jürgens, daß die Initiative zu solchen Bewilligungen, wie die hier von der Gemeinde Stuhr erbetene, von der Regierung ausgehen müsse, glaube er doch, daß der Landtag in einem Ausnahmefall wohl einmal von diesem Princip abgehen könne. Die Gemeinde Stuhr werde in der That durch die jetzt beschlossenen Chausséebauten sehr belastet, indem dieselbe 40 Jahre 58 % der Gesamtsteuer zur Verzinsung und Amortisation der zu diesem Zwecke zu machenden Anleihe aufzubringen habe, und komme hinzu, daß die Strecke von Stuhr nach Stuhrbaum im allgemeinen Landesinteresse auf Wunsch des Amtes und des Staatsministeriums ausgebaut werde. — Bei dieser Gelegenheit erlaube er sich einige Mittheilungen über das Verfahren bei Ertheilung der Zuschüsse zu Chausséebauten zu machen. Dem Amtsverband Bechta sei vor einiger Zeit ein Staatszuschuß von 40 % zu einer Chaussée vom Staat angeboten, deren Erbauung im höchsten Grade zweifelhaft gewesen und hinterher auch vom Amtsrath abgelehnt sei. Dagegen habe die Gemeinde Hude, deren Gemeinderath den Bau einer Chaussée zum Zweck der Verbindung mit der Marsch bereits beschlossen gehabt habe, nicht einmal den erbetenen Zuschuß von 20 % bewilligt erhalten. Es sei auf das betreffende Gesuch von Seiten der Staatsregierung erwidert, daß zunächst die alten Verbindlichkeiten in Betreff der Chausséebauten zu erfüllen seien. Seiner Ansicht hätte zunächst vor diesen alten Verbindlichkeiten einmal die Gemeinde Hude, die noch gar keine Beiträge zu Chausséebauten erhalten hätte, berücksichtigt werden müssen. — Im Uebrigen bitte er um Annahme des Antrags der Minderheit.

Abg. **Hoyer:** Er bitte ebenfalls um Annahme des Antrags der Minderheit.

Der Abg. Jürgens habe angeführt, daß die Gemeinde Stuhr mit einem Zuschuß von 30 % bereits das Maximum dessen, was vom Staat als Beitrag zu Gemeindechauseen geleistet werde, erhalten habe. Dem gegenüber bemerke er, daß für die Gemeindechausee, deren Anlegung weniger im

Interesse der Gemeinde geschähe, sondern in erster Linie um den Verkehr aus der benachbarten Provinz Hannover heranzuziehen, wie z. B. von Abdelheid bis zur Landesgrenze, ebenfalls 40% bewilligt seien. Auch von der Gemeinde Stuhr werde jetzt eine Strecke, nämlich die von Stuhr nach Stuhrbaum, an die Landesgrenze gebaut, die weniger für die Gemeinde als als Anschlußstrecke an das preußische Chausséenez von Wichtigkeit sei. — Er wolle dann noch hervorheben, wie wenig Zuschüsse zu Chausséebauten das Amt Delmenhorst bisher im Vergleich zu andern Aemtern erhalten habe. Das Amt Budjadingen habe an Zuschüssen erhalten ca. 600 000 *M.*, Barel 337 000 *M.*, Fever 508 000 *M.*, das jetzige Amt Bechta 380 000 *M.*, dagegen das Amt Delmenhorst nur 106 480 *M.*

Abg. **Tanzen:** Er bitte von dem früher befolgten Grundsatz, der Regierung für Chausséebauzwecke keine Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie nicht beantragt habe, auch in diesem Falle nicht abzugehen. Es sei allerdings nicht seine Ansicht, daß man diesen Grundsatz unter allen Umständen unbedingt festhalten müsse, man müsse aber nur dann von demselben abweichen, wenn man der Ueberzeugung sei, daß sonst einer Gemeinde oder einem Landestheil ein offenes Unrecht geschehe. Von einem Unrecht könne aber hier nicht die Rede sein. Die Gemeinde Stuhr habe die Ausführung des Chausséebaues beschlossen, als sie wußte, daß sie einen Staatszuschuß von 30 % erhalten würde. Es sei dann mit der Ausführung des Baues begonnen, und werde jetzt plötzlich eine Erhöhung des Zuschusses erbeten. Komme man jetzt diesem Wunsche nach, so werde künftig jede Gemeinde, die Chausséen baue, mit Bitten um Nachbewilligung kommen. Viel eher, als man jetzt diesen neuen Zuschuß bewilligen könne, hätte man neulich die vom Amtsverband Friesoythe erbetenen 2000 *M.* zu Wegebauten für diese Finanzperiode wieder bewilligen können, wie man sie auch in den früheren Perioden bewilligt habe. Dieser außerordentliche Zuschuß von 2000 *M.* sei deshalb früher bewilligt, weil für das Amt Friesoythe für Wegebauten bedeutend weniger aufgewandt sei als für die übrigen Aemter. In dem hier vorliegenden Fall sei aber bereits — abgesehen von den jetzt erbetenen 10 % bezw. 5 % — ein Zuschuß gewährt worden, der, wenn er auch nicht gerade das Maximum des einer Gemeinde überhaupt einmal gewährten Zuschusses zu Chausséebauten erreiche, doch die den meisten Gemeinden gezahlten Beiträge übersteige.

Der Abg. Hoyer habe sich zur Begründung des Wunsches der Petenten darauf berufen, daß das Amt Delmenhorst an Zuschüssen zu Chausséebauten bedeutend weniger erhalten habe als andere Aemter, z. B. auch Budjadingen. Er (Redner) würde sehr wünschen, daß Budjadingen diese bedeutenden Zuschüsse nicht hätte zu erbitten

brauchen. Da nun aber einerseits Butjadingen seiner geographischen Lage wegen verhältnißmäßig wenig Staatschauffeen habe erhalten können und andererseits wegen der Beschaffenheit des Bodens grade hier chaussirte Wege unentbehrlich seien, so habe dieser Amtsverband eben selbst ein großes Chaussenez ausbauen und naturgemäß dazu die Ertheilung bedeutender Staatszuschüsse beantragen müssen, und könne natürlich für die Bewilligung derselben nur dankbar sein. Andere Aemter, im Besitze vieler Staatschauffeen, seien aber eben in der glücklicheren Lage gewesen, keine Amtschauffeen bauen und daher auch keine Staatszuschüsse beantragen zu müssen.

Er bitte schließlich noch einmal, über die Petition der Gemeinde Stuhr zur Tagesordnung überzugehen.

**Abg. Suchting:** Der Abg. Hoyer habe auch auf die hohen Zuschüsse für das Amt Barel hingewiesen. Dieses Amt habe nun bis zum Jahre 1881 incl. gar keinen Beitrag zu Chausséebauten erhalten, von da an jährlich zunächst 10 000 *M.* und seit dem Jahre 1885 jährlich 45 000 *M.* — Der Amtsverband sei gewiß dankbar für diese Zuschüsse, aber man müsse auch bedenken, daß der Ausbau des vom Amt Barel projectirten Chausséenezes einen Aufwand von mehr als einer Million Mark erfordere.

**Abg. Meyer:** Die vom Abg. Wenke gemachte Bemerkung, daß dem Amtsverband Behta ein Zuschuß von 40 % für zwei Chausséen angeboten sei, bevor überhaupt der Bau derselben beschlossen, sei richtig. Man dürfe dabei aber nicht außer Acht lassen, daß es sich um zwei kleine Chausséen gehandelt habe, die als Anschlußchausséen von großer allgemeiner Wichtigkeit seien, die eine als Verbindung der Chausséeneze der alten Aemter Damme und Behta, die andere als Anschlußstrecke an eine preußischerseits von Quakenbrück bis an die Landesgrenze bei Dinklage fertiggestellte Chaussée.

Da sich für den Ausbau dieser im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Strecken im Amtsrath eine Majorität dennoch nur sehr schwer habe erzielen lassen, so sei vom Staat in Rücksicht wohl auf ein erhebliches staatliches Interesse ein Zuschuß von 40 % von vornherein offerirt worden. Dennoch habe dieses Anerbieten bis jetzt einen Erfolg nicht gehabt, denn der Amtsrath verhalte sich vorläufig ablehnend; es sei aber Hoffnung vorhanden, daß der Bau der genannten Chausséen doch noch beschlossen werden würde.

Wenn der Abg. Hoyer sich über die niedrigen Zuschüsse, die das Amt Delmenhorst im Gegensatz zu andern Verbänden bis jetzt erhalten habe, beklage, so liege das Zurückbleiben Delmenhorsts doch wohl einfach daran, daß

der Amtsverband keine Chausséen hätte bauen wollen. Hätte dieses Amt um Zuschüsse gebeten, würde es dieselben jedenfalls erhalten haben.

Gegenüber der Petition der Gemeinde Stuhr stehe er auf dem Standpunkt der Mehrheit des Ausschusses und bitte um Annahme des Antrags auf Uebergang zur Tagesordnung.

**Abg. Hoyer:** Durch die Anführung der den einzelnen Aemtern für Chausséebauten bewilligten Summen habe er nur seine Ansicht begründen wollen, daß man hier ausnahmsweise einmal einer überlasteten Gemeinde einen über das Gewöhnliche hinausgehenden Zuschuß bewilligen dürfe. — Daß der Amtsverband Delmenhorst — wie der Abg. Meyer behauptet habe — wenn er Chausséen hätte bauen wollen, auch Staatszuschüsse erhalten haben würde, sei wohl richtig. Wenn der Bau solcher Chausséen unterblieben sei, liege das an besonderen Verhältnissen des Amtes Delmenhorst. Ganz ausgeschlossen sei der Bau von Amtsverbandschausséen im alten Amt Berne in Folge der Verbindung desselben mit dem Amt Elsfleth. — Wenn im 2. Wahlkreise Chausséebauten ausgeführt würden, so könnte das in Folge der dortigen eigenen Verhältnisse nur Seitens der Gemeinden geschehen.

Der Abg. Tanzen habe gesagt, die Gemeinde Stuhr habe, als sie die Ausführung des Chausséenezes beschloß, ja gewußt, daß sie nur 30 % Zuschuß erhalte. Dem gegenüber müsse er bemerken, daß der Gemeinderath im Jahre 1884 unter Voraussetzung eines Zuschusses von 30 % den Ausbau von Chausséen mit einem Kostenaufwand von insgesammt 132 750 *M.* beschlossen habe. Im Jahre 1887 habe dann das Project, um wirklich den Interessen der Gemeinde dienen zu können, nach Ansicht des Gemeinderaths erweitert werden müssen, sodaß sich die Kosten jetzt auf 193 750 *M.* stellten. Diese dem ursprünglichen Plan gegenüber bedeutend höhere Belastung habe den Gemeinderath veranlaßt, um einen weiteren Zuschuß von 10 oder doch wenigstens 5 % zu petitioniren.

**Abg. von Seimburg:** Mit Rücksicht auf die große Belastung der Gemeinde Stuhr durch die Kosten der Ausführung des Chausséenezes nach dem neuen Project bitte er, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und die Petition der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen. Einen weiteren Zuschuß von 5 % werde man der Gemeinde doch jedenfalls bewilligen können.

**Abg. Wenke:** Er gönne den Aemtern, welche die großen Zuschüsse erhalten hätten, dieselben ja gerne, und wolle nur dem Wunsche seines Wahlkreises Ausdruck geben,



bei Vertheilung dieser Chausseebauzuschüsse auch etwas berücksichtigt zu werden.

Berichterstatter Abg. **Jürgens**: Nach den Ausführungen des Abg. Hoyer könne es so scheinen, als ob nach der Bewilligung des Zuschusses von 30 % eine Aenderung in dem Chausseebauproject eingetreten sei. Dies sei nicht der Fall. Im Jahre 1885 sei der Gemeinde Stuhr ein Chausseebauproject zur Ausführung vorgelegt und dabei ein Staatszuschuß von 30 % angeboten. In diesem Project seien fünf Linien vorgeschlagen. Auf Ersuchen des Gemeinderaths sei dann von der Regierung auf die Ausführung ihres Projects verzichtet und von den von ihr vorgeschlagenen Linien nur die Strecke Stuhr—Stuhrbaum als zur Ausführung zu bringend festgehalten. Die Staatsregierung habe grade die Ausführung dieser Strecke, die als Anschlußchaussee nach der Provinz Hannover von allgemeinerer Bedeutung sei, gewünscht und grade in diesem allgemeineren Interesse an dieser einen Linie die Berechtigung zu dem hohen Zuschuß von 30 % gefunden. — Der Gemeinderath habe sich mit der Ausführung der Strecke Stuhr—Stuhrbaum einverstanden und mit dem Zuschuß von 30 % für zufrieden erklärt. Er werde sich dabei über die große Last, die der Gemeinde Stuhr dadurch auferlegt werde, klar gewesen sein und liege für den Landtag keine Veranlassung vor, der Gemeinde diese Last abzunehmen.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses wird darauf angenommen, und ist damit der Antrag der Minderheit beseitigt.

V. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Stadtmagistrats zu Wildeshausen, betr. den Bau einer Eisenbahn.

Der Ausschuß beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Clodius**: Die Petition sei sehr allgemein gehalten und spreche nur den Wunsch aus, daß auch Wildeshausen eine Eisenbahn erhalten möge. Irgend ein Project sei in derselben nicht aufgestellt, und weder von der Richtung, welche die Bahn erhalten solle, noch von der Aufbringung der Geldmittel die Rede. — Der Ausschuß habe demnach, so gern er vielleicht auch die Wünsche Wildeshausens unterstützt hätte, nur Uebergang zur Tagesordnung beantragen können.

Abg. **von Heimburg**: Er bedauere, daß die Verhandlung über die Petition ihrem Inhalt nach einen anderen Verlauf allerdings nicht habe nehmen können. Die Petition sei ein Hülfesruf aus der ältesten Stadt des Herzogthums. Als man an eine Stadt Oldenburg noch nicht dachte, hätten von der Wittekindsburg bereits die Fahnen

der Vorfahren unseres Herrschergeschlechts geweht. — Später habe Wildeshausen während seiner Verbindung mit dem Erzstift Bremen eine Jahrhunderte lange Blütheperiode gehabt, und sei erst nach der Lostrennung von Bremen allmählich zurückgegangen. Dieser Rückgang der Bedeutung Wildeshausens sei nun besonders stark geworden, seitdem überall Eisenbahnen gebaut würden, ohne daß Wildeshausen bis jetzt von einer solchen berührt werde. Wenn die Stadt vor dem völligen Ruin bewahrt geblieben sei, so sei das nur dem Fleiße und der Genügsamkeit ihrer Bevölkerung zu verdanken. — Die Bewohner sähen, daß sie aus ihrer jetzigen Kalamität nur herauskommen könnten, wenn Wildeshausen eine Bahn erhalte, und wendeten sie sich daher an den Landtag und die Regierung — allerdings ohne einen bestimmten Antrag zu stellen — mit der Bitte, ihnen eine solche auf Kosten des Staates zu verschaffen. Und ebenso gut wie die Gemeinde ihre einzelnen nothleidenden Mitglieder unterstützen müsse, werde doch auch der Staat einer seiner Städte, die sich aus eigener Kraft nicht aufrecht erhalten könne, zu Hülfe kommen müssen. — Er erinnere daran, daß der Staat große Summen aus Wildeshausen bezogen habe, namentlich in Folge der Einziehung des Alexanderfonds, aus dessen Revenüen eine ganze Reihe von Eisenbahnen hätte gebaut werden können. Was die Stadt Wildeshausen aus diesem Fonds glaube beanspruchen zu können, müsse sie sich erst im Wege des Processes erkämpfen. Er habe gehofft, daß über diese Angelegenheit — der Proceß, der in erster Instanz für Wildeshausen günstig ausgefallen sei, sei jetzt in zweiter Instanz anhängig — dem jetzigen Landtage eine Vorlage zugehen würde, damit er auch in dieser Beziehung das Interesse der Stadt hätte vertreten können.

Als die Erbauung der Bahn Ahlhorn-Bechta beschlossen sei, habe man sich von der Erwägung leiten lassen, daß die oldenburgische Südbahn, welche Bechta und Damme habe links liegen lassen, den Interessen des südlichen Landestheiles nicht genügend entspreche. Wildeshausen sei ebenfalls bei dem Bau der Bahn nach Bechta links liegen geblieben. Er glaube, daß, wenn vor drei Jahren ein Vertreter der Stadt Wildeshausen im Landtage geseßen hätte, auch Wildeshausen eine Bahn erhalten haben würde. — Er bedauere, daß der Abg. Ahlhorn nicht anwesend sei, derselbe habe ihm vor drei Jahren, als eine Deputation aus Wildeshausen zwecks Erlangung einer Bahn in Oldenburg gewesen sei, gesagt, er sehe ein, daß man, nachdem man Bechta eine Bahn bewilligt habe, auch was für Wildeshausen thun und demselben ebenfalls eine Bahn verschaffen müsse. — Bereits seit drei Jahren liege ein vom Oberinspector Meyer aufgestelltes Project einer Bahn von Delmenhorst nach Wildeshausen vor. Oberinspector Meyer sei der Ansicht gewesen,

daß das Anlagecapital sich im ersten Jahr mit 5 % und später mit 7 % verzinsen werde. Diese Schätzung sei vielleicht etwas kühn gewesen; ein Auswärtiger habe eine voraussichtliche Verzinsung von 4 % angenommen, während die Oldenburgische Eisenbahn-Direction der Ansicht gewesen sei, daß das Anlagecapital sich nicht genügend verzinsen werde.

Man hätte annehmen können, daß das wirkliche Ergebnis in der Mitte zwischen den verschiedenen Schätzungen liegen würde und habe daher die Hoffnung hegen dürfen, daß Wildeshausen eine Bahn erhalten würde, zumal eine Weiterführung der Bahn durch das Herrenholz über Bechta nach Quakenbrück im Interesse des ganzen Landestheils gelegen und dem Oldenburgischen Staate diejenigen Vortheile gesichert hätte, auf welche die Rheinische Eisenbahngesellschaft s. Zt. mit Grund rechnete. — Er (Redner) habe leider eingesehen, daß nach der neulichen Erklärung der Staatsregierung, laut welcher nach wie vor der Bau von Eisenbahnen auf Staatskosten als abgeschlossen zu betrachten sei, die darauf gerichteten Hoffnungen Wildeshausens wenigstens vorläufig begraben seien. Auf Staatshilfe sei Wildeshausen aber angewiesen. Selbst die Initiative zu ergreifen sei für Wildeshausen deswegen sehr schwierig, weil auch preussische Gemeinden herangezogen werden müßten, mit denen eine Verständigung schwer zu erzielen sein werde. Er hoffe, daß sich noch Mittel und Wege finden würden, um auch für Wildeshausen den Bau einer Bahn zu ermöglichen, und daß dem nächsten Landtag eine Vorlage über eine solche Bahn gemacht werde. Dann werde auch der Landtag die alte Stadt Wildeshausen und ihre fleißige Bevölkerung nicht im Stich lassen wollen.

Abg. **Meyer:** Er stehe der Idee einer Bahnverbindung nach Wildeshausen durchaus nicht unsympathisch gegenüber, aber es werde heute nichts anderes übrig bleiben, als über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der Abg. v. Heimbürg habe nun diese Bahnverbindung gewissermaßen auf eine Stufe gestellt mit dem Ausbau der von Althorn abzweigenden Südbahn, was jedoch als richtig wohl kaum zugegeben werden könne, da es sich bei letzterer um einen erheblich größeren und bedeutenderen Verkehrskreis handle, als bei Wildeshausen es der Fall sei. Das Project dieser Bahn sei übrigens aber auch nach seiner Weiterführung bis Lohne erst theilweise gelöst. Diese Bahn könne als abgeschlossen erst betrachtet werden, wenn sie nach ihrer Weiterführung über Steinfeld und Damme den Anschluß an die Venloer Bahn oder an die oldenburgische Südbahn erreicht habe. So lange dieser Anschluß nicht hergestellt sei, werde immer nur etwas Halbes vorhanden sein und würden immer wieder die dringendsten und berechtigtesten Wünsche aus dem südlichsten Theil des Herzogthums, dem

alten Amt Damme, um Weiterführung der Bahn an den Landtag und die Regierung gelangen. Ehe man an irgend welche neue Bahnbauten denke, müsse man die Linie Althorn-Bechta über Damme hinaus zum Abschluß bringen, und hoffe er, daß die Finanzlage des Herzogthums es gestatte, daß bereits dem nächsten Landtag eine Vorlage hierüber gemacht werde.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungs-rath **Mutzenbecher:** Bei der ersten Lesung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes habe der Herr Abgeordnete Althorn über die Großherzogliche Regierung in Birkenfeld bezw. den Präsidenten derselben Aeußerungen gethan, deren Schärfe in der Lebhaftigkeit der damaligen Debatte übersehen und erst in dem Bericht über die Sitzung hervorgetreten sei. Der Herr Abgeordnete Althorn habe unter andern von „haarsträubenden Verordnungen“ gesprochen, die in Birkenfeld erlassen seien. — Er (Redner) habe gegen diese Aeußerungen Verwahrung einzulegen, habe solches aber seither unterlassen, weil er gewünscht habe, nicht in Abwesenheit des Herrn Abg. Althorn der Sache Erwähnung zu thun. Da nun aber der genannte Herr Abgeordnete leider an den jetzigen Verhandlungen des Landtags nicht mehr theilnehmen werde, so müsse er hier die Gelegenheit benutzen, die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten zurückzuweisen.

**Präsident:** Er bemerke, daß der Abg. Althorn, wie dieser wiederholt erklärt habe, die Berichte vor der Drucklegung überhaupt nicht einsehe. Es lasse sich daher jetzt nicht mehr mit Sicherheit constatiren, ob derselbe den hier fraglichen Ausdruck gebraucht habe.

Der Landtag ertheilt, dem Antrag des Ausschusses entsprechend, dem Gesetzentwurf in der in erster Lesung angenommenen Fassung auch in zweiter Lesung seine Zustimmung.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Bitte des Imkervereins für das Herzogthum Oldenburg um Unterstützung aus Staatsmitteln.

Der Ausschuß beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Der Ausschuß wolle durch Stellung dieses Antrags keineswegs erklären, daß er sich den Wünschen der Petenten gegenüber ablehnend verhalte. Er stehe im Gegentheil den Bestrebungen derselben sehr wohlwollend gegenüber. Da aber constatirt sei, daß der Imkerverein gleichzeitig mit dieser Petition auch eine Petition an das Staatsministerium gerichtet und dieselbe an den Centralvorstand der oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft zur Begutachtung übergeben habe, sei der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß sich die Sache der Petenten in guten Händen befinde, und daß es richtiger sei, wenn der Landtag vorläufig keine Stellung nehme. Der Ausschuß hoffe, daß die Staatsregierung die Wünsche der Petenten berücksichtigen werde.

Abg. **Tanzen**: Die soeben gegebene Erläuterung des Antrags des Ausschusses habe ihn sehr gefreut. Er sei vorher gegen den Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung gewesen und habe beabsichtigt, selbst einen Antrag dahin zu stellen, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Nach der soeben gehörten Erläuterung des Berichterstatters verzichte er auf die Stellung eines besonderen Antrags.

Die Bienenwirthschaft sei unter Umständen ein sehr einträglicher Zweig unserer Landwirthschaft und bitte er die Staatsregierung, den erbetenen geringen Zuschuß dem Verein zu bewilligen. Die Bienenwirthschaft stehe im Herzogthum noch nicht auf der Höhe, doch sei er überzeugt, daß hier mit geringen Mitteln viel erreicht werden könne.

Abg. **Thorade**: Auch ihn hätten die Ausführungen des Abg. Plagge angenehm überrascht, da er geglaubt habe, daß der Ausschuß bei der Stellung des Antrags auf Uebergang zur Tagesordnung von materiellen Gründen geleitet gewesen sei. Er sehe nun, daß der Antrag desselben nur aus taktischen Gründen gestellt sei, könne aber die vom Ausschuß befolgte Taktik nicht für richtig halten. Er halte es vielmehr für richtiger, direct Stellung zur Petition zu nehmen dadurch, daß man dieselbe der Staatsregierung zur Prüfung überweise. Dadurch greife man einerseits der Staatsregierung nicht vor, wirke aber andererseits nach außen ermuthigend auf die Bestrebungen der Petenten, denen ja alle Abgeordneten sympathisch gegenüber ständen, ein, während die Annahme des Ausschußantrags einen ernüchternden Einfluß haben werde.

Er beantrage:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Der Antrag ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Schulze**: Er sei der Ansicht des Abg. Thorade. Den Petenten werde sonst nur mitgetheilt, daß über ihre Petition zur Tagesordnung übergegangen sei. Das müsse, da sie von der durch den Abg. Plagge gegebenen Motivirung keine Kenntniß erhielten, entmuthigend wirken.

Abg. **Clodius**: Er werde ebenfalls für den Antrag des Abg. Thorade stimmen können.

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Er wiederhole, daß auch der Ausschuß der Petition sehr sympathisch gegenüberstehe und nur aus den angeführten Gründen seinen Antrag gestellt habe. Da nun aber von der Mehrzahl der Abgeordneten gewünscht zu werden scheine, daß die wohlwollende Stellung des Landtags durch den Inhalt seines Beschlusses auch äußerlich documentirt würde, ziehe er Namens des Ausschusses den Antrag desselben zu Gunsten des Antrags des Abg. Thorade zurück.

Der Antrag des Abg. Thorade wird darauf angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition einiger Interessenten der westlichen Landgemeinde Oldenburgs, betr. den Bau einer Staatschauffee von Oldenburg nach Edewecht.

Der Ausschuß beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Wallrichs**: Nachdem Petenten sich bereits im Jahre 1872 wegen einer Chauffee von Edewecht nach Oldenburg an die Staatsregierung gewandt hätten und ihnen damals eröffnet sei, daß zunächst wichtigere Strecken auszuführen seien, wendeten sie sich, nachdem seit der Zeit nichts an die Staatsregierung herangetreten sei, jetzt plötzlich gleichzeitig an die Staatsregierung und den Landtag. Da die Entscheidung der Staatsregierung noch ausstehe, habe der Ausschuß über die Petition nicht weiter verhandeln zu sollen geglaubt.

Abg. **Thorade**: Er möchte eine persönliche Bitte an die Regierung in dieser Angelegenheit richten. Es seien vorhin die Summen angeführt, die die verschiedenen Aemter als Zuschuß zu den Chauffeebauten erhalten hätten. Die Stadt Oldenburg habe nun noch nie einen derartigen Zuschuß erhalten, und bitte er schon aus diesem Grunde, als städtischer Abgeordneter, die Staatsregierung um eine recht wohlwollende Prüfung des Gesuchs der Petenten, da diese



Chaussee für die Stadt von nicht unerheblicher Bedeutung sei.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Hofoptikers Lemcke hieselbst um Errichtung eines Präcisions-Nichamts in der Stadt Oldenburg.

Der Ausschuß beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Wallrichs**: Der Petent, unterstützt von den Apothekern des Herzogthums, wende sich an den Landtag um Errichtung eines Präcisions-Nichamts. Der Ausschuß habe sich von der Nothwendigkeit der Einrichtung nicht überzeugen können und auch die Kosten gegenüber dem Nutzen derselben für zu hoch gehalten.

Der Ausschußantrag wird vom Landtage angenommen.

XI. Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des D. C. F. Nagel zu Niendorf, betr. ein Weideablösungsgesetz.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Petent wende sich an den Landtag, damit dieser den Erlaß eines Weideablösungsgesetzes veranlasse; er begründe sein Ersuchen, wie den Herrn Abgeordneten durch die ihnen im Abklatsch zugegangene Petition bekannt geworden sei.

Bereits im Jahre 1881 habe Wittsteller eine Eingabe an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gemacht, in welcher er im Wesentlichen um dasselbe gebeten habe, wie in dieser Petition. Damals sei er jedoch abgewiesen worden und zwar nach den eingehenden Mittheilungen des Herrn Regierungscommissars aus denselben Gründen, welche dieser gegen die jetzt zur Verhandlung stehende Petition im Ausschuß vorgebracht habe.

Die Sachlage sei kurz diese: Unter den Eigenthümern verschiedener, auf dem sog. Niendorfer Kamp belegener Parcellen habe früher das Verhältniß bestanden, daß nach beschaffter Ernte auf dem ganzen Complexe von sämtlichen Eigenthümern gemeinschaftlich die Viehweide ausgeübt worden sei. Zu Protokoll des Amtsgerichts Schwartau vom 24. Februar 1875 hätten die Interessenten diese ihnen gegenseitig an ihren Grundstücken zustehende Weideberechtigung aufgehoben, wobei jedoch der Mitinteressent und nunmehrige Petent Nagel sich ausdrücklich verpflichtet habe: auf seinen Parzellen № 21 und 22 weder so zu bauen, noch zu pflanzen, daß dem Mitinteressenten, Hufner Kröger in Niendorf die Aussicht auf die Ostsee verloren gehe und habe er (Petent) dem Kröger zur Sicherung dieser Verpflichtung eine Servitut dieses Inhalts bestellt. Dieser Vereinbarung sei jedoch die Beschränkung hinzugefügt, daß diese Ver-

pflichtung bezw. Servitut aufhören solle, wenn demnächst für das Fürstenthum Lübeck ein Gesetz gegeben werde, wodurch die gedachte Weideberechtigung aufgehoben werden würde, wenn sie noch bestände.

Die die Aufhebung dieses Servitut eventuell begründende Bedingung sei nun bislang nicht eingetreten, denn das Gesetz vom 6. December 1875, betreffend Aufhebung der Feldgenossenschaften, könne selbstredend auf Weideberechtigungen an im Privatbesitz befindlichen Grundstücken zur Anwendung nicht kommen, sondern bezwecke lediglich Auftheilung der im Gesamteigenthum der Interessenten stehenden Ländereien bei vorliegendem Mehrheitsbeschlusse. Da Petent Nagel jedoch trotz dieser Abmachung auf seinen dienende Parzellen bauliche Anlagen und Anpflanzungen beschafft habe, durch welche dem Kröger die Aussicht auf die See beeinträchtigt worden sei, wäre dieser klagbar geworden und habe in beiden Instanzen ein im Wesentlichen obstiegender Urtheil erlangt, welche dem Petenten zur Beseitigung der gedachten Anlagen gezwungen habe. — Vermuthlich, um von dieser ihm lästigen Servitut befreit zu werden, wünsche Petent jetzt Erlassung eines Weideablösungsgesetzes, wodurch er allerdings seinen Zweck erreichen würde. — Nach Ansicht des Ausschusses liege nun aber für Erlaß eines solchen Gesetzes nicht der geringste Grund vor, zumal die früher bestandene Weideberechtigung am Niendorfer Kamp bereits seit 1875 gar nicht mehr bestehe, auch die angeblich in wenigen anderen Dorfschaften des Fürstenthums Lübeck vorkommenden gleichen Berechtigungen den Erlaß eines solchen Gesetzes nicht rechtfertigen würden. Ueberdies sei der Ausschuß einstimmig der Ansicht: er dürfe dem Petenten nicht behülflich sein lediglich zur Erreichung eines vermögensrechtlichen Vortheils auf Kosten eines Anderen, auf welchen Vortheil jenem zur Zeit ein Rechtsanspruch nicht zustehe. —

Wenn Nagel in seiner Petition von einer „Großherzoglichen Zusage“ spreche, so habe er vermuthlich damit die Bestimmung des Art. 8 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar / 15. März 1851 gemeint, wo Aufhebung der Weideberechtigung auf fremdem Grund und Boden im Wege der Gesetzgebung in Aussicht genommen sei, aber selbstredend nur unter der Voraussetzung, daß für Erlaß eines solchen Ablösungsgesetzes genügende Veranlassung vorliege, welche in diesem Falle nicht da sei. — Aus diesen Erwägungen beantrage der Ausschuß:

Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag wird angenommen.

XII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung außerhalb des Herzog-

thums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Der Antrag des Ausschusses:

Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung, wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung findet morgen den 18. Januar, Vormittags 10 Uhr, statt.

Tagesordnung:

Berichte des verstärkten Finanzausschusses über den Staatsvertrag mit Bremen wegen der Wejers correction.

Schluß der Sitzung 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**



# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 18. Januar 1888, Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** Berichte des verstärkten Finanzausschusses über den Staatsvertrag mit Bremen wegen der Weser-correctio.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Se. Excellenz Herr Minister Jansen und die Herren Regierungs-Commissare: Geh. Oberregierungs-rath Muzenbecher, Oberregierungs-rath Alhorn, Oberregierungs-rath von Buttell, Oberbaurath Euler, Deichgräfe Tenge.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Battermann das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Die Versammlung tritt in die Tagesordnung ein.

Berichte des verstärkten Finanzausschusses über den Staatsvertrag mit Bremen und das Schlußprotokoll zu demselben.

Der Präsident schlägt vor, zur übersichtlicheren Gestaltung der Verhandlung die einzelnen Artikel des Vertrags durchzuberathen, wobei sich eine allgemeine Debatte passender Weise an den Artikel 1 anschließen könne.

Der Landtag ist damit einverstanden.

Die Berathung über Artikel 1 wird eröffnet.

Se. Excellenz Minister **Jansen:** Er möchte über die Stellung der Regierung zur Weser-correctio einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken, während über die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages die Regierungs-Commissare Erläuterungen geben würden. Die Staatsregierung trage von ihrem Standpunkte der Correc-

tion keine besonderen Sympathien entgegen und erkenne an, daß durch dieselbe auf wohlgeordnete und liebgewordene Verhältnisse und Einrichtungen in störender Weise eingewirkt werde. Wenn die Regierung die Wahl hätte, so würde sie von diesem Standpunkte aus lieber gesehen haben, daß Oldenburg dieser Angelegenheit fern geblieben wäre.

Aber abgesehen von diesem naheliegenden Mißbehagen, lasse es sich nicht verkennen, daß es sich hier um ein großartiges Unternehmen zur Förderung von Schifffahrt und Handel, um ein Unternehmen von nationaler Bedeutung an einem der ersten deutschen Ströme handle. Einem solchen gegenüber könne die Regierung sich nicht auf den Standpunkt kühler Ablehnung stellen, sondern habe moralischen und politischen Verpflichtungen Rechnung zu tragen, nicht allein dem Nachbarstaat gegenüber, für welchen die Durchführung dieses Projectes eine Lebensfrage sei, sondern auch dem Reiche gegenüber, welches dieses Unternehmen angeregt und seinem mächtigen Schutze unterstellt habe. Nachdem nach 16jährigen Verhandlungen Bundesrath und Reichstag diesem Projecte ihre Billigung hätten zu Theil werden lassen, müsse Oldenburg mit der Correctio als einer gegebenen Thatsache rechnen und habe die Staatsregierung ihre Fürsorge auf ausreichende Gewährleistung der Schädigung Oldenburger Interessen zu richten. In diesem Sinne habe

die Regierung bei den Verhandlungen ihre Aufgabe auffassen zu müssen geglaubt, und es sei von ihr nicht versucht, Bremen Hindernisse zu bereiten, um so weniger, als man nicht verkennen könne, daß neben Nachtheilen auch Vortheile für Oldenburg aus der Correction resultiren würden. Sie habe Bremen gegenüber ihre Zustimmung abhängig gemacht von der Sicherung Oldenburger Interessen, soweit eine solche nach Recht und Billigkeit verlangt werden könne. Der Vertrag sei hervorgegangen aus schwierigen Verhandlungen, welche sich über 3 Jahre erstreckt hätten und bei denen es oft zweifelhaft gewesen sei, ob ein Ausgleich der widerstrebenden Interessen herbeizuführen sein werde. Ob durch den Vertrag die Oldenburgischen Interessen genügend gewahrt seien, das müsse, nachdem der Ausschuß den Vertrag einer gründlichen Prüfung unterzogen habe, dem Urtheile des Landtags anheimgegeben werden. Die Regierung halte denselben nach Maßgabe des zu Erreichenden für vortheilhaft und sei sich bewußt, daß man mit ihm bis an die Grenze desjenigen gegangen sei, was nach Recht und Billigkeit verlangt werden könne. Die Regierung erkenne an, daß Bremen sich entgegenkommend gezeigt habe. Weitere Forderungen, welche sie für übertrieben und für sachlich nicht berechtigt halte, zu vertreten, müsse sie ablehnen. Man dürfe den Bogen nicht überspannen, sonst werde Bremen in die Unmöglichkeit veretzt, weiter verhandeln zu können. Dieses sei nicht wohlgethan, da hinter Bremen das Reich und Art. 4 §. 9 der Reichsverfassung stehe. Die Staatsregierung halte an der Zuversicht fest, daß, wenn die Gemüther sich beruhigt hätten, anerkannt werden würde, daß die Interessen Oldenburgs nach allen Seiten geschützt worden seien; sie hoffe, daß auch in dem Fragefall der alte Erfahrungssatz sich bewahrheiten werde, daß große Verkehrsverbesserungen ihren Segen nach allen Seiten vertheilten. Er bitte dringend, dem Vertrage die Zustimmung zu ertheilen.

**Abg. Schulze:** Es sei die Meinung vielfach verbreitet, daß diejenigen Mitglieder des Landtags, welche beabsichtigten, die Vorlage abzulehnen, principielle Gegner der Correction seien und glaubten, daß Oldenburg dieselbe verhüten könne. Er wolle daher von vornherein constatiren, daß die Minderheit nicht von so falschen Voraussetzungen ausgehe, sondern sich voll bewußt sei, daß die Frage, ob die Correction kommen solle oder nicht, zur Zeit nicht mehr zur Discussion stehe. Ihr Bestreben sei, von Oldenburg alle Nachtheile, welche die Correction im Gefolge haben könnte, abzuwenden, nachdem aber durch die Erklärungen des Herrn Ministers im Ausschusse eine Amendirung des Vertrages verhindert sei, bleibe ihr nichts anderes übrig, als denselben abzulehnen. Ob die Correction, wie die Regierungs-Commissare im Ausschusse stets hervorgehoben, für Bremen eine

Lebensfrage sei, komme hier auch nicht in Frage; man könne das ruhig als eine Thatsache ansehen. Er habe das muthige Vorgehen Bremens stets mit Theilnahme verfolgt und er könne sich nur freuen, wenn unsere Nachbarstadt in Folge der Correction zu hoher Blüthe gelange, zumal seine (des Redners) Interessen dadurch auch nur gefördert werden könnten. Hier kämen aber keine persönlichen Interessen und Sympathien in Frage, sondern hier sei nur zu prüfen, ob durch diesen Vertrag die Rechte des Landes und seiner Bewohner in genügendem Maße gewährleistet würden. Diese Ueberzeugung habe er trotz wiederholter gewissenhafter Prüfung nicht gewinnen können, und so gebiete es ihm seine Pflicht als Abgeordneter, gegen den Vertrag seine Stimme abzugeben. Es gebe kein Mitglied in der Versammlung, welches ohne schwere Bedenken seine Zustimmung geben werde. Diejenigen, welche dem Vertrage zustimmen wollten, meinten damit nur von zwei Uebeln das kleinere zu wählen. Wie der Bundesrath, wenn er zur Entscheidung angerufen werden sollte, dazu kommen sollte, Oldenburg einen ungünstigeren Vertrag aufzuzwingen, könne er nicht verstehen. Nachdem der größte Staat im Reiche einen viel günstigeren Vertrag als den vorliegenden mit Bremen abgeschlossen, würde er Oldenburg nicht veranlassen wollen, schlechtere Bedingungen anzunehmen. Ferner glaube er, daß Bremen, welches von Oldenburg etwas zu erreichen wünsche, mit neuen Vorschlägen kommen werde; die Furcht, daß man nach Ablehnung dieses Vertrages noch ungünstiger gestellt werden würde, beherrsche ihn nicht.

Die Erwägung, daß die Regierung, da sie doch einmal anerkannt habe, daß die Bedingungen des Vertrages für Oldenburg günstige seien, durch Ablehnung in eine unbequeme Position Bremen gegenüber komme, mache es ihm allerdings sehr schwer, sich ablehnend zu verhalten. Es sei ihm deshalb außerordentlich peinlich, mit „nein“ zu stimmen, aber sachliche Gründe hinderten ihn bei der Wichtigkeit der Angelegenheit den Vertrag anzunehmen. Für richtiger würde er es gehalten haben, daß die Regierung den vorläufigen Vertrag mit Bremen dem Landtage vorgelegt hätte, damit dieser seine Bedenken hätte äußern können; bei so wichtigen Fragen halte er eine Mitwirkung des Landtags für dringend geboten, während er jetzt nur vor die Frage: „Ja oder Nein?“ gestellt werde. Darüber sei er nicht im Unklaren, daß nicht alles Wünschenswerthe hätte erreicht werden können, da bei einem Vertrage von beiden Seiten Concessionen gemacht werden müßten. Eine Reihe von wichtigen Punkten, welche Bremen im preussischen Vertrage ohne Bedenken zugestanden habe, wie z. B. die Verpflichtung, bezüglich Ab- und Zuwässerung und Schifffahrt auf den Nebenflüssen keine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes eintreten zu lassen, würde auch in unserem Ver-

trage bestimmter zum Ausdruck gekommen sein, wenn der Landtag Gelegenheit gehabt, vor dem Abschlusse seine Ansicht zu äußern. — Er bitte den Landtag, diesen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge zu verlieren.

Reg.-Com. **Ahlhorn:** Wenn er zur Kritik der Ausstellungen der Minderheit übergehe, so wolle er beginnen mit der Behauptung derselben, daß das Correctionsproject bezw. der Vertrag den Schiffsverkehr in hohem Maße vom linken Oldenburgischen Weserufer ablenke.

Dem sei jedoch nicht so. Der Warflether Arm werde allerdings coupirt, jedoch in demselben ein Canal gelassen von einem solchen Bestick, daß der jetzige Verkehr, welcher, und zwar nur mit kleineren Schiffen, von und zum Stedingger Ufer betrieben werde, in vollem Umfange aufrecht erhalten werde; ob die größeren Schiffe in dem Warflether Arm oder in dem Könnebecker Arm vorbeisegelten, bliebe sich doch gleich.

Den Bewohnern von Weserdeich werde der weitere Wasserverkehr zu ihren Sänden durch Offenlassung des Voltjen Lochs gesichert.

Die Interessen der Stadt Elsfleth würden durch die Offenlassung des Neckumer Lochs gewahrt. Wenn nur die Offenlassung, nicht die Offenhaltung dieser kleinen Weserarme verlangt worden sei, so wolle er dazu bemerken, daß die Regierung diese Forderung nicht habe stellen zu sollen geglaubt, weil dieses nichts mit der Correction zu thun habe.

Brake anlangend, so müßte nach dem Minderheitsbericht dort Alles in der größten Betrübniß sein. Er blicke für diese Stadt mit Vertrauen in die Zukunft. Richtig sei es ja, daß ein Theil der Schiffe von 5 m Tiefgang, welche jetzt nach Brake führen, nach Vollendung der Correction nach Bremen hinaufgehen würde; dafür erwachse jedoch Brake eine neue Chance aus dem Umstande, daß nach der Correction Schiffe bis 8 m Tiefgang nach Brake kommen könnten. Wenn zur Zeit dieselbe noch nicht ausgenutzt werden könne, da die Schleuse des Braker Hafens nur Schiffe bis zu 6 m Tiefgang durchlasse, so würde die Frage einer fernereren Erwägung zu unterziehen sein, wie man Brake die Ausnutzung dieser Chance, insbesondere etwa durch Anlegevorrichtungen im offenen Strome, ermögliche.

Wenn der Bericht der Minderheit in dieser Beziehung ferner tadle, daß im Vertrage keine Bestimmungen über die Berechtigung Oldenburgs, im offenen Strome Bauten und Vertiefungen auszuführen, enthalten seien, so wolle er bemerken, daß die Regierung die feste Ueberzeugung habe, daß der Oldenburgische Staat berechtigt sei, auch nach der Correction vor Brake im Strome Anlagen zu machen und Vertiefungen vorzunehmen. Der Vertrag enthalte eben gar keine Bestimmungen über diese Frage. Wenn auf Grund

der Thatsache, daß für Nordenhamm eine solche Berechtigung Oldenburgs besonders ins Schlußprotokoll aufgenommen sei, interpretiert werde, daß anderen Orten Bremen eine solche Vertiefung nicht zu gestatten habe, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß diese specielle Bestimmung deshalb aufgenommen sei, weil Nordenhamm gegenüber von Bremen besondere Verpflichtungen in Betreff der Erhaltung der Wassertiefe vor den Piers übernommen seien. S. E. gelte dasjenige, was für Nordenhamm im Schlußprotokolle nur besonders hervorgehoben sei, für jeden anderen Punkt an der Weser, welcher im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegen sei. Man müsse ferner zugeben, daß der Schiffsverkehr weiter unten für Holzwardersiel, Absersiel, Strohausersiel, Kleinen- und Großen-siel erschwert werde durch die Verlängerung der Außentiefe, welche auf Kosten Bremens herzustellen seien; jedoch aufgehoben würde derselbe nicht.

Dafür lägen für Nordenhamm die Verhältnisse sehr günstig, da die jetzt an den Piers vorhandenen Wassertiefen von Bremen zu erhalten seien.

Wenn man das Facit dieser Erwägungen ziehe, so stelle sich die Sache folgender Maßen: Völlige Aufrechterhaltung des Verkehrs am Stedingger Ufer sowie von und zur Stadt Elsfleth; gute Chancen für Brake; eine Erschwerung des Schiffsverkehrs für die weiter unterhalb gelegenen kleineren Hafenplätze; sehr günstige Bedingungen für Nordenhamm. Wie man einem solchen Resultate gegenüber von einer großen Ablenkung des Verkehrs vom linken Ufer reden könne, sei ihm nicht wohl begreiflich.

Wenn ferner getadelt werde, daß die Verhältnisse der Fischer im Vertrage nicht berücksichtigt seien, so wolle er hervorheben, daß die Regierung es principiell habe ablehnen müssen, den von den Fischern desfalls erhobenen Forderungen nachzugeben. Die Regierung stehe auf dem Standpunkt, für alle directen Schädigungen in vollem Maße Entschädigung verlangen zu müssen, also für alle Schädigungen wohlervorbener Rechte, ferner für die Entwerthung der am Strome belegen und auf denselben angewiesenen gewerblichen und Verkehrs-Anlagen, endlich für die etwaige Entwerthung der Außengroden und Sände durch Bepflügelung mit in Folge der Correction weiter hinauf dringendem salzigem Wasser; sie glaube aber Ersatzforderungen für dergleichen indirecte Nachtheile, wie sie für die Fischer vielleicht in Frage kämen, und welche darauf hinaus laufen würden, daß die Fischer ihre Arbeitskraft auf dem Strom nicht in derselben Weise bethätigen könnten, wie früher, nicht geltend machen zu sollen.

Im Uebrigen sei eine Schädigung zur Zeit noch gar nicht erwiesen; es sei nicht ausgeschlossen, daß andere Fangmethoden zur Anwendung kommen würden; vielleicht würde



namentlich auch ein ergiebiger Lachsfang durch die Correction geschaffen werden, bei welchem dann die Fischer eine lohnende Beschäftigung erhalten könnten. Eine Schätzung des Schadens, welcher die Fischer treffe, sei also nicht möglich.

Schließlich wolle er noch auf das Lob zu sprechen kommen, welches die Minderheit dem preussischen Vertrage spende. Im Uebrigen auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem Berichte der Mehrheit des Ausschusses Bezug nehmend, wolle er nur einen Punkt hervorheben. Wenn von der Minderheit behauptet werde, daß von Preußen ein Süßwasser canal von Rekum ab vorgesehen sei, so müsse er erklären, daß eine solche Abmachung nicht vorliege. Der §. 3 des preussischen Vertrags, welcher hierauf sich beziehe, setze nicht einen solchen Canal fest, sondern spreche nur von der Möglichkeit desselben, und gebe die Entscheidung dieser Frage dem betreffenden preussischen Minister anheim; wahrscheinlich werde ein solcher Canal nicht gebaut werden.

Berichterstatter **Groß**: Es falle der Minderheit wahrlich nicht leicht, die Verfassung der Genehmigung beantragen zu müssen. Dieselbe habe die Folgen auf das Sorgfältigste erwogen und sei sich voll bewußt, daß nach Ablehnung dieses Vertrages Oldenburg nicht mehr mit Bremen weiter verhandeln könne, sondern abwarten werde, daß Bremen seinerseits mit neuen Anträgen komme; sie sei sich ferner klar darüber, daß, wenn das Letztere nicht eintrete, dem Reiche die Entscheidung zufallen werde. Die Schädigungen, welche dieser Vertrag verursachen werde, seien jedoch nach der Ansicht der Minderheit so erheblich, daß die Minderheit nicht umhin könne, bei ausgeschlossener Amendirung die Ablehnung des Vertrags empfehlen zu müssen.

Wie bereits von dem Abg. Schulze hervorgehoben, wisse die Minderheit recht wohl, daß die Correction nicht aufzuhalten sei; dieselbe tadele Bremen auch nicht, daß dasselbe versuche, eine Seestadt zu werden, sie halte es jedoch für die Pflicht des Landtags, alle Schädigungen von unserm Lande fern zu halten. Da dieses durch den vorliegenden Vertrag nicht erreicht werde, stimme die Minderheit gegen denselben.

Wenn der Regierungs-Commissar nachzuweisen versucht habe, daß in Folge der Correction der Schiffsverkehr nicht in dem Maße vom linken Weserufer abgelenkt werde, wie die Minorität glaube, so habe derselbe nicht in Rechnung gezogen, daß  $\frac{7}{8}$  der Schiffe, welche die Weser benutzten, für Bremer Rechnung führen und somit den Bremer Anordnungen unterworfen seien. Es würden daher die meisten Schiffe, denen es ihr Tiefgang erlaube, nach Bremen hinaufgehen.

Die Bemerkungen des Regierungs-Commissars über Brake betreffend würde die Calamität, daß Schiffe mit 5—6 m Tiefgang jetzt manchmal Schwierigkeiten fänden,

bis Brake hinauf zu fahren, allerdings fortfallen, es würde nach dem Correctionsplane sogar eine Tiefe von  $7\frac{1}{2}$  m hergestellt; leider gestatte die Braker Schleuse indessen solchen tiefgehenden Schiffen nicht den Eintritt in den Hafen. Wenn Piersanlagen in Aussicht gestellt würden, so wolle er dagegen bemerken, daß zu diesem Zwecke die Sohle des Flusses in einer Breite von vielleicht 100 m um 3 m vertieft werden müsse, eine Vertiefung, welche unendlich viel Arbeit kosten und ferner die Folge haben würde, daß förmliche Strudel durch dieselbe entstehen würden. Er bezweifle sehr, daß Bremen sich eine solche Vertiefung gefallen lassen müsse. Er begreife nicht, weshalb eine Berechtigung Oldenburgs zur Vertiefung des Strombettes für Nordenhamm im Schlußprotocoll besonders constatirt sei, wenn ein solches Recht selbstverständlich sei. Wenn für einen bestimmten Ort eine solche Erlaubniß ausdrücklich gegeben sei, so schließe er, daß an anderen Orten solche Veränderungen nicht vorgenommen werden dürften.

Wenn Bremen verpflichtet sei, im Warflether Arm einen Canal von 10 m Breite offen zu lassen und zu unterhalten, so halte er denselben nicht für genügend breit. Schon jetzt nach Verlegung des Fahrwassers an das rechte Ufer hätte sich der Verkehr und viele gewerbliche Anlagen diesem Ufer zugewandt. Dies würde in noch höherem Maße geschehen, wenn der Canal mit einer 4 m breiten Schleufe geschlossen werde. Hierdurch würde den Bootmachern, welche schon jetzt Böte über 4 m Breite verfertigten, die Möglichkeit genommen, die Böte zur Weser zu bringen und die Aussicht genommen, einst Prähme und breitere Böte zu bauen. Die Folge würde sein, daß auch der Rest nach dem andern Ufer übersiedeln würde.

Der Regierungs-Commissar habe betont, mit wie großen Schwierigkeiten die Offenlassung des Rekumer Lochs erwirkt worden sei; es sei dies eine Durchbrechung des Projectes, welches z. B. vom Reiche niemals würde erreicht werden können. Diefem gegenüber wolle er bemerken, daß als vor etwa 3 Jahren Herr Oberbaudirector Franzius auf Ersuchen des Braker Handelsvereins in Brake einen Vortrag über die Wesercorrection hielt, von demselben auf einer diesbezüglichen Interpellation verschiedener Elsfl ether die Erklärung abgegeben worden sei, es könne das Rekumer Loch offen gelassen werden.

Ferner bemängele die Minderheit, daß nur die Offenlassung nicht die Offenhaltung des Rekumer Lochs ausgemacht sei. Das Project selbst nehme eine zukünftige Verschlickung dieses Armes an und ein Blick auf die Karte bestätige diese Ansicht.

Die Regierung habe den ganzen Weserstrom der freien Verfügung Bremens unterstellt, sie habe ferner diese am Oldenburgischen Ufer befindlichen Stromöffnungen insofern

der Bremischen Oberaufsicht untergeordnet, als Oldenburg nicht gestattet sei, die Querprofile derselben zu verändern; bei so großen Concessionen glaube er, wäre leicht die Verpflichtung zur Offenhaltung des fraglichen Armes von Bremen leicht zu erreichen gewesen.

Wenn der Regierungs-Commissar ferner glaube, daß die Fischer nur eine Aenderung ihrer Thätigkeit vornehmen könnten, so müsse er dem doch entgegenhalten, daß sie nur als Fischer ausgebildet und nur diesen Beruf gelernt hätten; vielen unter ihnen gestatte das Alter nicht, einen neuen Beruf zu erlernen; ferner möchte man bedenken, daß, wenn einzelne jüngere Fischer auch vielleicht in der Lage seien, eine andere Thätigkeit zu ergreifen, die Vornahme der Correction und die dadurch verursachte Verhinderung, das Fischereigewerbe weiter zu betreiben, die für dasselbe angeschafften Netze u. s. w., welche bei vielen das ganze Vermögen repräsentirten, vollständig entwerthet und ihnen dadurch ganz bedeutender Schaden zugefügt würde. Der Tadel, den die Minderheit ausspreche, gehe dahin, daß bei den großen Concessionen, welche wir Bremen machten, nicht versucht sei, für die Fischer eine Entschädigung zu erlangen. Eine Summe von 50 000 *M.* würde schon hingereicht haben und diese zu bewilligen würde Bremen nicht Bedenken getragen haben. Auf Einzelheiten werde er zurückkommen, wolle hier nur noch eine Inconsequenz des Mehrheitsberichts hervorheben: Bei Erörterung der Frage, ob Oldenburg zu Vertiefungen des Flußbettes berechtigt sei, fahre der Mehrheitsbericht fort:

„Sollten aber diese Erklärungen der Herren Regierungs-Commissare nicht befriedigen, so ist noch zu erwägen, daß, im Falle Bremen gegen solche Arbeiten im Strome Widerspruch erheben und eine Einigung nicht erzielt werden sollte, auch nach der ohne den Vertrag jetzt schon vorhandenen Rechtslage der Bundesrath nach Art. 4 Ziff. 9 der Reichsverfassung in Ausübung seines Aufsichtsrechts über den Zustand der mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraße und nach Art. 76 daselbst die entscheidende Behörde sein würde.“

Zunächst werde der Vertrag zur Genehmigung empfohlen, um das Reich nicht entscheiden zu lassen und dann solle eventuell trotz des Vertrages das Reich angerufen werden; dann brauche man doch keinen Vertrag, wenn das Reich schließlich doch die Entscheidung abgeben solle.

Er bitte, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Reg.-Com. **Tenge:** Um die Zweifel des Abg. Groß in Betreff der Berechtigung Oldenburgs, in der Weser Vertiefungen vorzunehmen, zu heben, wolle er bemerken, daß die Bestimmung wegen Nordenhamms nachträglich und zufällig, auf Ersuchen der Eisenbahn-Direction, aufgenommen sei; bei dieser Gelegenheit sei es auch zur Sprache gekommen,

ob Oldenburg berechtigt sei, an anderen Orten solche Vertiefungen vorzunehmen, was von den Bremer Commissaren nicht bezweifelt worden sei. Die letzteren hätten dabei erklärt, daß man doch nicht jede einzelne Berechtigung in den Vertrag aufnehmen könne.

Durch solche Vertiefungen würden keine Störungen im Strome, vor allem keine Strudel entstehen. Eine solche Vertiefung stelle sich dar als ein Loch, in welchem statt des Bodens Wasser enthalten sei; die Strömung gehe über solche Unebenheiten glatt hinweg. Wenn etwa Piersanlagen in Brake geschaffen werden sollten, würden Störungen dadurch nicht erwachsen.

Wenn der Abg. Groß die Offenlassung des Woltjens und des Nekumer Lochs anlangend bemerkt habe, der Oberbaudirector Franzius habe schon vor 3 Jahren erklärt, einer solchen Offenlassung würde nichts im Wege stehen, so wolle er doch constatiren, daß diese Erklärung abgegeben sei, nachdem bereits die Offenlassung der betr. Arme festgesetzt gewesen sei. Daß in Bezug auf die Offenlassung der Weserarme eine Beschränkung einzutreten habe, sei gegeben, da im anderen Falle eine große Verwilderung eintreten werde. Wenn im Interesse Oldenburgs z. B. die Westergate ganz hätte offen gehalten werden sollen, so würde dadurch eine große Störung des ganzen Projectes verursacht sein.

Bei dieser Gelegenheit wolle er auf einige Bemerkungen der Minderheit, betr. die Hunteeschiffahrt, die Abwässerung und den Deichschutz kurz zu reden kommen.

Die Einwirkungen der Correction auf die Hunte würden vorläufig sehr gering sein, und würden sich, falls keine Correction der Hunte folge, etwa bis Huntebrück erstrecken.

Im Uebrigen werde eine Correction der Hunte erst möglich durch eine Correction der Weser. Die letztere werde bei Elsfleth eine Senkung des Ebbspiegels um  $\frac{1}{2}$  m hervorrufen, welche durch Begradigung und Baggerung auf die Hunte übertragen werden müsse. Durch solche Arbeiten würden auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen große Verbesserungen erreicht werden können, aber die Erhaltung des geschaffenen Zustandes würde mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein und ungleich höhere jährliche Aufwendungen erfordern, als dies unter den zu erwartenden künftigen Verhältnissen der Fall sein werde, da ohne eine Verstärkung der Ebbeströmung immer alsbald wieder eine Versandung eintreten werde. Die lang gehegte Hoffnung, daß Schiffe mit einem Tiefgange von  $2\frac{1}{2}$  m nach Oldenburg herauf kommen könnten, sei nur zu erreichen nach Vollendung der Weser correction.

Was die Gefährdung der Bauwerke in Folge der Correction anlange, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß die Eisenbahnbrücke bei Elsfleth auf Brunnen fundirt

bis zum Boden massiv sei, so daß für sie eine Gefahr nicht zu befürchten sei. Die Rajenmauern seien allerdings auf Koste gebaut und könne es sich ereignen, daß die letzteren von Wasser frei würden; eine Verwitterung sei jedoch nicht zu befürchten, da das Holz alsbald wieder vom Wasser bedeckt werden würde.

Was das weitere Hinauslaufen der Sturmfluthen anlange, so würde ein solches von keinem Techniker angenommen; es liege dies auch auf der Hand, da alle Veränderungen, welche durch die Correction hervorgerufen würden, sich auf das Profil unter ordinärem Hochwasser bezögen, während die Hochfluthen erst zur Entwicklung kämen in den Profilen über ordinärem Hochwasser. Anders würde die Sache liegen, wenn die corrigirte Weser eingedeicht würde, da in diesem Falle die Sturmfluth im beengten Bette die Wassermassen vor sich her drängen werde.

Ferner werde behauptet, die Deiche würden größere Unterhaltungskosten nach der Correction nöthig machen. Diese Behauptung sei eine irrige. Der meistinteressirte II. Deichband habe ausdrücklich erklärt, daß er solche Befürchtungen nicht hege. Ferner würden durch die Correction viele Uferwerke der Deichbände überflüssig, wodurch große Ersparnisse gemacht würden.

Auch sei nicht anzunehmen, daß die zunehmende Strömung nachtheiligen Einfluß auf die Uferwerke ausüben werde, da durch die Correction nur die mittlere Geschwindigkeit des Stromes vermehrt werden solle und also ein Ausgleich insofern eintrete, als die starken, schädlichen Strömungen abgeschwächt, die geringeren aber nicht bis zu einem schädlichen Maße gesteigert würden.

Abg. **Schulze**: Herr Regierungs-Commissar Ahlhorn habe von den günstigen Chancen gesprochen, welche Brake nach der Correction haben würde; in Brake glaube Niemand daran. Diese Stadt verliere ihren jetzigen Schiffsverkehr, — die mittelgroßen Schiffe der sogen. europäischen Fahrt, — da die Güter, welche doch fast sämmtlich aus dem Inlande kämen oder ins Inland gingen, nach und von Bremen erheblich billigere Bahnfrachten hätten, als nach und von Brake. Diesen Vorsprung könne Brake Bremen niemals abgewinnen. Es sei ja im Allgemeinen durchaus naturgemäß, daß Bremen, als weiter landeinwärts liegend, diesen Vorzug billigerer Bahnfracht genieße und die Sache würde auch für Brake nicht so schlimm sein, wenn es nur gegenüber den weiter seewärts gelegenen Häfen denselben Vorzug hätte.

Da liege die Sache aber anders. Die sämmtlichen Häfen unterhalb Bremen hätten gleiche Bahnfrachten und in Zukunft, wenn Bremen wirklicher Seehafen geworden sei, stelle sich die Sache thatsächlich so heraus, daß die oldenburgischen Weser-Häfen in Bezug auf Eisenbahnfrachten

ungünstiger lägen, als die preußischen resp. bremischen Weser-Häfen. Daß die preußische Eisenbahnstation Bremen, wenn erst große Schiffe an die Stadt kämen, sich seitens der preußischen Staatsbahnverwaltung noch größerer Fürsorge erfreuen würde, dürfe man annehmen.

Wenn der Regierungs-Commissar behauptet habe, die größeren Schiffe würden in Brake bleiben, so müsse er entgegenhalten, daß der Braker Hafen und dessen Einfahrt nicht tief genug sei, um solche Schiffe aufnehmen zu können. An einen Umbau des Hafens, welcher Millionen kosten würde, glaube Niemand.

Die Regierung tröste ferner Brake damit, daß das Project einer Pieranlage bereits ausgearbeitet sei. — Er glaube, dies Project werde ruhig im Verborgenen liegen bleiben, denn der Vertrag mit Bremen habe ja nicht einmal Oldenburg das Recht vorbehalten, die Weser vor dieser beabsichtigten Pier-Anlage, wie erforderlich zu vertiefen. Die Herren Regierungs-Commissare behaupteten zwar, dies Recht Oldenburgs sei unzweifelhaft und selbstverständlich. Er könne das nicht zugeben. Oldenburg dürfe keine Vertiefungen im Strom vornehmen, welche der Correction hinderlich und gegen den von Oldenburg genehmigten Plan verstießen, und Niemand werde behaupten, daß eine so große Vertiefung des Stromes auf so langer Strecke nicht hinderlich sein würde.

Auch sei ihm sehr fraglich, wie die Offenhaltung solcher Bassins sich ermöglichen lassen solle, da sich in ihnen der Sand ablagern werde. Schließlich dürfe man ebenfalls nicht außer Acht lassen, daß, wenn die Geschwindigkeit der Strömung bei Brake sich verdoppeln würde, den großen Schiffen das Einlaufen in den Hafen bei jetzigen Einrichtungen unmöglich werden würde.

Sehr erfreut sei er über die so bestimmt in Aussicht gestellte Correction der Hunte; er bedauere nur, daß man sie noch nicht habe. Bis dahin lägen für die Hunte dieselben ungünstigen Verhältnisse vor für die Schifffahrt, wie auf der Lesum, und es sei nicht zu begreifen, weshalb Oldenburg sich nicht in gleicher Weise wie Preußen vor hieraus resultirende Schäden gesichert habe.

Er befürchte ebenfalls sehr, daß die Ufer-Bauwerke bei Elsfleth zc. bald in die Weser stürzen würden, wie es in Bremen bereits einem Theil des Weserbahnhofs und der Schlachte geschehen sei.

Reg.-Com. **Tenge**: Es sei ihm durchaus nicht zweifelhaft, daß die Verhältnisse auf der Hunte nicht schlechter in Folge der Correction werden würden als sie jetzt seien. Die Schiffer hätten immer das Hochwasser zu benutzen und sehr aufzupassen, daß sie nicht aufliesen; genügten Wind oder Dampf nicht, so würde der Schiffer unfehlbar festsetzen. Nach der Correction werde dies nicht häufiger vor-

kommen als jetzt. Die Möglichkeit, die Correction auszuführen, sei erst dann vorhanden, wenn mit derjenigen der Weser vorangegangen sei. Ueberhaupt könne nicht verkannt werden, daß durch die Correction der Weser die Natur der Nebenflüsse dieses Stromes, überhaupt die der ganzen Gegend, wesentlich verbessert würde, während eine Verschlechterung durch dieselbe kaum verursacht werden würde. Der Vortheil, welcher dem Lande durch die Erleichterung der Abwässerung in Folge der Senkung des Ebbespiegels erwachse, sei enorm. Er erinnere daran, daß vor 20 Jahren die Moorriemer Sielacht einen großen und kostspieligen Canal von Eskfleth bis Käseburg gebaut habe, um für ihre Entwässerung nicht viel mehr als einen Fuß Gefälle zu gewinnen, und er weise ferner darauf hin, welche Projecte zur Verbesserung der Abwässerung der Stedinger Sielacht mit großen Dampfpumpwerken und sogar mit einem Düker unter der Hunte durch, verbunden mit einem Canal, ähnlich dem Moorriemer, aufgestellt seien. Man sehe also, einen wie enormen Werth eine solche Senkung von  $\frac{1}{2}$  m habe.

Se. Excellenz Minister **Jansen**: In Bezug auf die Zukunft Brakes sei es richtig, daß die Verkehrsverhältnisse sich ändern würden, die Staatsregierung werde bedacht darauf sein, Brake die Anpassung an die neuen Verhältnisse zu erleichtern. In welcher Richtung dieses geschehen könne, das werde man abhängig zu machen haben von den Erfahrungen, welche die Weser correction ergeben werde. Er versichere, daß die Staatsregierung das Wohl Brakes im Auge behalten werde.

Er wolle noch hervorheben, daß übrigens Brake gegenüber Bremen eine günstige Chance in dem Umstand besitze, daß in Brake die Schiffe von der Bremen gestatteten Abgabe zur Deckung der Anlage- und Unterhaltungskosten der Correction freibleiben.

Berichterstatter Abg. **Jansen**: Er habe vorgehabt, seinen Vortrag mit einem kurzen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Correctionsprojectes einzuleiten; nachdem der Bericht der Minderheit dieses gethan, sei er dieser Aufgabe überhoben.

Nur einen Umstand, welcher im Minderheitsbericht nicht ganz zum Ausdruck gekommen sei, wolle er noch hervorheben.

Nachdem auf Anordnung des Reichskanzlers das Project fertig gestellt sei, habe man in Erwägung gezogen, nach welchen Grundsätzen dasselbe zur Ausführung kommen solle.

Es sei, allerdings nicht in Form officieller Anträge, damals zur Kenntniß der Staatsregierung gelangt, man beabsichtige dieses Unternehmen auf Kosten der Uferstaaten herzustellen und zwar nach dem Modus, daß Bremen  $\frac{3}{5}$  und Preußen und Oldenburg je  $\frac{1}{5}$  der Kosten zu tragen haben sollte. Es würden nach diesem Plane etwa 6 Mill.

Mark auf Oldenburg gefallen sein. Man konnte hierauf mit Besorgniß blicken, weil auch die Kosten der Aufstellung des Projectes trotz aller Proteste Oldenburgs einfach über die drei Uferstaaten repartirt worden seien, trotzdem die drei Staaten nicht gleiches Interesse an dem Zustandekommen dieses Unternehmens gehabt hätten.

Als Bremen mit dem Vorschlage gekommen sei, gegen Erhebung einer Tonnenabgabe das Project allein auszuführen, da sei die Gefahr, welche wie ein Damoklesschwert 6 Jahre lang über unser Land geschwebt habe, zur großen Erleichterung der Regierung glücklich abgewandt gewesen.

Wenn er jetzt an die Beurtheilung des Vertrages herantrete, so könne er nicht umhin, zu constatiren, daß auch die Mehrheit die ernste Sorge nicht unterdrücken könne, es seien nicht alle Interessen Oldenburgs ganz durch den Vertrag gesichert. Die Bedenken, daß der Schiffsverkehr auf der Hunte geschädigt werde, hätten die Ausführungen des Regierungs-Commissars nicht zerstreut. Die immerhin noch vorhandene Unsicherheit, wie sich die Zu- und Abwässerung in den Marschen gestalten werde, mache auch der Mehrheit schwere Sorge.

Der Unterschied zwischen der Mehrheit und Minderheit bei der Beurtheilung des Vertrages trete nicht so sehr im Abwägen der Vor- und Nachtheile, welche durch diesen Vertrag zur Entstehung kämen, zu Tage, sondern in der Beantwortung der Frage: „Was wird kommen, wenn der Vertrag abgelehnt wird?“ Die Minderheit sei der Ansicht, daß Bremen dann mit neuen Vorschlägen an Oldenburg herantreten werde, während die Mehrheit auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse und der Worte des Ministers diese Meinung nicht theile, sondern glaube, daß Bremen sich an das Reich wenden werde.

Die Befürchtung, daß Oldenburg dadurch in eine gefährliche Lage komme, sei wesentlich bestimmend gewesen für die Abstimmung der Mehrheit. Wenn Oldenburg das Günstigste erreichen würde, was zu erreichen wäre, nämlich den gleichen Vertrag wie Preußen, so könne er eine Verbesserung darin nicht erblicken.

In dem preußischen Vertrage sei alles den Entscheidungen der Behörden vorbehalten nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes von 1874. Die Basis dieses Gesetzes, welches hauptsächlich für Expropriationen in Eisenbahnsachen gemacht sei, passe nur wenig auf das jetzige Unternehmen. Nur wenig Mitglieder würden sich darüber klar sein, welche Schädigungen denn eigentlich auf Grund dieses Enteignungsgesetzes in Preußen einen verfolgbaren Anspruch begründen würden.

Wenn nach dem preußischen Vertrage die Gerichte nach dem Urtheil von Sachverständigen die Höhe der Entschädigung festzusetzen hätten, so sei seines Erachtens die Be-

stimmung im Oldenburgischen Vertrage vorzuziehen, nach welcher das Oldenburgische Staatsministerium nach billigem Ermessen diese Feststellung vorzunehmen habe; es liege auf der Hand, daß dasselbe dem Geschädigten zubilligen werde, was er nach Recht und Billigkeit verlangen könne. Namentlich seien es die Art. 5 und 6 des Vertrags, worin die Mehrheit den Privatinteressen Rechte eröffnet sehen, welche nach dem preußischen Vertrage nicht zugestanden würden. Bremen habe die Verpflichtung anerkannt, den Grodenbesitzern Entschädigung zu geben für den durch Bepflügen der Groden mit Salzwasser in Folge der Correction eintretenden Schaden, während eine rechtliche Verpflichtung hierzu sich nicht construiren lasse. Es seien ferner an den Landtag verschiedene Eingaben von Privatinteressenten gemacht, bei denen es ihm höchst zweifelhaft sei, ob sie nach dem preußischen Enteignungsgesetze von 1874 einen Entschädigungsanspruch begründen könnten, während nach Art. 6 des Oldenburger Vertrages Zweifel darüber nicht entstanden.

Bei Annahme des Vertrags könnte Oldenburg sogleich mit den zur Wahrung der Interessen der beteiligten Kreise erforderlichen Arbeiten beginnen. Wenn dieser Vertrag nicht genehmigt würde, so nehme die Correction ruhig ihren Fortgang, wozu Bremen sich zweifellos die Erlaubniß vom Reiche verschaffen werde, während unsere Ersazarbeiten ruhen müßten. Ein Theil der Sielachten könne aber nicht warten, da mit der Weiterführung der Correction auch die Salzfluth weiter vordringen werde. In Folge hiervon würde den nördlichen Sielachten in 1—2 Jahren die Zuwässerung abgeschnitten; den südlichen würde diese Gefahr später drohen.

Es sei viel gesprochen worden über die Aufregung und Sorge in den meistbetheiligten Landschaften; es sei allerdings eine gewisse Unzufriedenheit vorhanden; dieselbe würde vorläufig zwar zu vermeiden gewesen sein, wenn in dem Oldenburger Vertrage auch Alles den späteren Entscheidungen der Behörden vorbehalten worden, allein sie würde dann sicher später eingetreten sein, wenn diese Entscheidungen getroffen worden seien. Daß bei uns schon Unzufriedenheit vorhanden, in Preußen jedoch alles ruhig sei, rühre lediglich daher, daß wir schon einen Schritt weiter gethan hätten. Möchten in Zukunft die preußischen Behörden noch so richtig urtheilen, in vielen Fällen würden auch ihre Entscheidungen doch Unzufriedenheit hervorrufen.

Aus diesen und den im Mehrheitsberichte näher ausgeführten Gründen glaube die Mehrheit, Günstigeres von einem neuen Vertrage nicht erhoffen, wohl aber Schlimmeres befürchten zu sollen. Er bitte um Annahme des Mehrheitsantrages.

Berichterstatter Abg. **Groß**: Er freue sich, dem Herrn Minister Dank sagen zu können für die Zusicherung, die

Regierung werde sich Brakes annehmen. Er sehe schon im Geiste den neuen Hafen vor sich, in welchen Schiffe mit 8 m Tiefgang einlaufen und verkehren könnten, dann würde allerdings die Bewohnerschaft der Stadt sich bei der Weser-Correction beruhigen können, da für die entzogene kleinere Schifffahrt die größere Ersatz bieten würde, in Beziehung auf die Schifffahrt bis 5 m Tiefgang stimme die Bemerkung des Herrn Ministers, daß das von Bremen erhoben werdende Tonnengeld Brake den Verkehr erhalten werde, leider nicht, da die Tonnenabgabe 1 *M.* betrage, während die Eisenbahnfracht sich auf 2 *M.* und die Lichterfracht auf 1 *M.* 50 *g* belaufe.

Wenn der Regierungs-Commissar Teuge erklärt habe, daß die Bestimmung über die Vertiefung bei Nordenham nur zufällig auf Ersuchen der Eisenbahndirection Aufnahme gefunden habe, so werde die Eisenbahn gewiß ihre Gründe zu diesem Ersuchen gehabt haben. Er würde es doch für angebracht gehalten haben, daß die ganzen diesbezüglichen Grundsätze im Vertrage festgelegt worden seien; er freue sich übrigens, darüber zu hören, daß die Berechtigung Oldenburgs, Vertiefungen auch bei Brake vorzunehmen, auch von den Bremer Commissaren voll anerkannt wäre.

Die Behauptung des Regierungs-Commissars, daß eine Correction der Hunte sich nicht eher ermöglichen lasse, bis die Weser corrigirt sei, weil die Ebbe nicht genug falle, sei ihm zwar auffällig, als Nichttechniker sei er indessen nicht in der Lage, diesen Ausspruch zu bestreiten. Im Bericht sei auch nur getadelt, daß für die Hunte nicht derselbe Vorbehalt gemacht worden sei, wie von Preußen aus für die Lesum.

Die Eisenbahnbrücke in der Hunte mündung möge recht massiv und tief fundirt sein, zweifelsohne sei indessen die Bremer Bahnbrücke ebenso fest fundirt worden, und doch sei bei der durch die jetzigen Correctionsbauten bereits vermehrten Strömung und durch das tiefere Wegfallen des Wassers sicheren Vernehmen ein Umbau derselben erforderlich. Die Rajenmauer in Elsfleth anlangend, so sei ja richtig, daß die Koste feucht bleiben würden, in Folge des Ablaufens des Wassers werde aber der Druck der Erde stärker wirken.

Wenn der Abg. Tanzen von der drohenden Gefahr gesprochen habe, welche 6 Jahre lang über unsere Häupter geschwebt habe, so sei allerdings die Idee vorhanden gewesen, aber nur bei Bremen; dieselbe sei schon durch den Widerstand Preußens gescheitert, und habe und könne er die Gefahr nicht als groß ansehen, da nicht anzunehmen gewesen wäre, das Reich würde zum alleinigen Nutzen Bremens Preußen und Oldenburg zwingen, je 6 Mill. Mark auszugeben.

Die Minderheit sei überzeugt, daß nach Ablehnung des Vertrags Bremen sich sogleich an Oldenburg wenden

und Alles bewilligen werde, was der letztere Staat ver-  
lange.

Auch der Umstand, daß Bremen die Correctionsarbeiten im Hoheitsgebiet eines fremden Staates ausführen müsse, von dessen gutem Willen es immer abhängig bleibe, würde den Nachbarstaat schon abhalten, die Hülfe des Reichs gegen Oldenburg anzurufen. Er sei der festen Ueberzeugung, daß die Verlängerung des Canals bis Käseburg sogleich zugestanden worden, wenn solches nur von Oldenburg verlangt worden wäre. Daß das Enteignungsgesetz zu wünschen übrig lasse, wolle er zugeben; es seien am preussischen Ufer, dem der Strom zugeleitet würde, aber auch keine Grundstücke vorhanden, welche geschädigt werden konnten, sonst würde Preußen, dessen Unterhändler alle, wie z. B. die kleine Schifffahrt, nicht unter das Enteignungsgesetz stellende Gegenstände speziell bestimmt hätten, eine Entschädigung der Grundbesitzer und der Inhaber industrieller Anlagen am Ufer sicherlich nicht vergessen haben. Wenn dem Reiche die Entscheidung anheim gegeben werde, so werde dasselbe sicherlich erwägen, wie viel größer das Interesse Oldenburgs an diesem Strom sei als dasjenige Preußens und sei er überzeugt, daß wir in Folge dessen selbst bessere Bedingungen erhalten würden, als Preußen. Bis jetzt seien die Gründe der Minderheit nicht widerlegt worden.

Abg. **Ritter**: Wenn der Regierungs-Commissar die Behauptung aufgestellt habe, daß die Verlängerung der Außentiefe auf Kosten Bremens zu geschehen habe, so sei von dieser Verpflichtung in Art. 1 des Vertrages keine Rede und der Art. 7 bestimme ausdrücklich, daß die als Folge der Correction sich ergebenden Einrichtungen auf den Oldenburgischen Ufern Oldenburgischerseits herzustellen und nach dem Ermessen Oldenburgs zu unterhalten seien. Es dürfe daher nur anzunehmen sein, daß Oldenburg und nicht Bremen die Verlängerung der Außentiefe vorzunehmen habe.

Der Abg. **Tanzen** sei bei einer Vergleichung der zwischen Preußen—Bremen und Oldenburg—Bremen abgeschlossenen Staatsverträge zu dem Resultat gekommen, daß Oldenburg im Großen und Ganzen günstigere Bedingungen für die Interessenten erzielt habe, als Preußen. Er (Redner) sei darin anderer Meinung. Man müsse doch zugeben, daß die Interessenten vorzugsweise in der Lage seien, beurtheilen zu können, ob die im Vertrage ihnen zugesicherten Entschädigungen genügend seien oder nicht, und es wäre wohl natürlich, daß eine gewisse Aufregung und Unzufriedenheit in den betr. Kreisen Platz greife, wenn so wichtige Interessen verletzt würden. In dem am rechten Weserufer belegenen preussischen Gebiete spüre man von Aufregung freilich nichts, und werde das wohl darin seinen Grund finden, daß die dortigen Interessenten sich voll und ganz bewußt seien, daß die Regierung sie vor Schaden schützen werde.

Anders lägen die Verhältnisse allerdings in Oldenburg und speciell in dem am rechten Weserufer belegenen Amte Landwührden. Hier sei man nicht so ruhig, sondern die Sicherheitsbehörden gäben sich viele Mühe, um sich aus der bekannten unglücklichen Lage zu befreien, in welche sie Dank der Bemühungen der Regierung gekommen seien. Ob es ihnen gelingen werde, stehe dahin.

Reg.-Com. **Ahlhorn**: Wenn der Abg. Ritter in Abrede gestellt habe, daß die Verlängerung der Außentiefe von Bremen zu bestreiten sei, so wolle er dazu bemerken, daß theils diese Verlängerungen, wie diejenigen des Kleinenfieler und des Großenfieler Außentiefs, von Bremen bei Ausführung der Correction werde beschafft werden, theils die hier erforderlichen Summen, wie die Kosten der Herstellung eines Schifffahrtscanales für Abberfiel und Strohauserfiel und die Kosten der Unterhaltung der sämtlichen hier in Frage stehenden Verlängerungen der Außentiefe in der Entschädigungssumme von 2 188 000 *M.* enthalten sei, wie dieses im Art. 3 *Nr.* 1 des Vertrages auch Ausdruck gefunden habe.

Abg. **Meyer**: Er habe sich das Wort erbeten, um auch seinen Standpunkt zu präcisiren.

Mit dem Abg. **Schulze** sei er in dem Punkte, daß diese Angelegenheit lebhaftes Bedenken erzeuge, als auch er gewünscht hätte, daß es dem Landtage oder dem Ausschusse möglich gemacht worden sei, den vorläufigen Vertrag durchzuberathen und Amendements zu stellen. Da dieses leider nicht der Fall gewesen sei, so stehe man jetzt vor der Frage, den ganzen Vertrag entweder abzulehnen oder anzunehmen. Wenn er sich auf diesen Standpunkt stelle, so halte er, wenngleich er noch ernste Bedenken sowohl für das ganze Land, als für die Interessen der meist betroffenen Landschaften hege, die Annahme des Vertrages für richtiger. Er gehöre zu Denen, welche in der Wesercorrection ein nicht glückliches Ereigniß für unser Land sehen, sondern eher ein Uebel in derselben erblickten; er glaube, daß die Nachteile der Correction die Vortheile für uns überwiegen. Der Landtag habe jetzt die Frage zu beantworten, ob dem Lande durch Annahme des Vertrages größere Vortheile erwachsen als durch Nichtannahme. Er glaube, die Uebel der Annahme seien geringer. Man habe vernommen, daß, wenn der Vertrag abgelehnt werde, der Weg des Vertragsschlusses abgeschnitten sei, daß dann statt eines vertragsmäßigen Abkommens durch Intervention des Reichstags oder Bundesraths die Verhältnisse soweit zu klaren seien, wie zur Ausführung der Correction nöthig sei. Es würden dann gemäß Art. 76 der Reichsverfassung Streitigkeiten zwischen zwei Bundesstaaten durch den Bundesrath zu entscheiden sein. Er sei nach genauer Prüfung des Vertrages, nach gründlicher Erwägung der Ausschußberichte, nach ört-

licher Besichtigung zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß durch Annahme größere Vortheile erreicht würden; er glaube, durch die Annahme werde für die Privatinteressen mehr erreicht als durch Regelung durch den Bundesrath. Er habe die Ueberzeugung, daß auch größere Vortheile erlangt würden, als wenn es ermöglicht werde, einen neuen, dem preußischen ähnlichen oder gleichen Vertrag zu erhalten.

Er gebe zu, daß es sehr schwer halten werde, stricte Beweise für seine Ansicht beizubringen; er sei aber überzeugt, daß es der Minderheit ebensowenig gelungen sei. Wenn der Vertrag heute angenommen werde, so werde nicht nachgewiesen werden können, ob ein anderer Vertrag besser die oldenburgischen Interessen geschützt hätte; nur dann liege die Möglichkeit vor, zu prüfen, welcher von zwei Verträgen der bessere gewesen sei, wenn man jetzt einen neuen Vertrag abschließe.

Wenn er noch mit wenigen Worten auf Einzelheiten eingehen wolle, so halte er mit dem Mehrheitsbericht den Art. 1 des Vertrages für vortheilhaft; er sei der Meinung, daß die Sielachten durch diese Regelung eine vortheilhaftere Stellung erhielten.

Ferner halte er es für einen Vorzug, daß in zweifelhaften Fällen das Oldenburgische Ministerium die zuständige Behörde sei; allerdings finde dieselbe Bestimmung sich in dem preußischen Vertrage. Er verkenne nicht, daß, wengleich der Vertrag dem Herzogthum Vortheile biete, welche dasselbe bei einer Regelung durch das Reich nicht erlangen werde, große Bedenken gegen denselben vorlägen, welche ihn hätten lange schwanken lassen, dem Vertrage seine Billigung zu Theil werden zu lassen.

Zunächst sei es ihm fraglich, ob doch nicht vielleicht ein Canal nach Käseburg nöthig sei; er hätte gewünscht, daß hierüber strictere Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen worden wären.

Ferner könne er die Hergabe der 160 ha Land ohne Bezahlung für richtig nicht anerkennen. Bremen hätte dieselben bezahlen müssen, ohne daß Oldenburg etwas von seinem Anspruch auf Anlandung aufgegeben hätte.

Auch hätten die 15 000 M. zur Unterhaltung des Flusses nicht zugestanden werden dürfen; man habe nur so viel einräumen dürfen als eventuell Preußen bezahlen werde.

Ferner hätten Abmachung zur Wahrung der Schifffahrtsinteressen auf der Hunte getroffen werden müssen. Es sei leicht ausgesprochen, man werde eine Correction der Hunte und einen neuen Hasenbau in Brake vornehmen; es werde einem Angst, wenn man bedenke, welche Unsummen dafür nöthig würden.

Möglicherweise habe die Regierung etwas erreichen können; bei welcher Gelegenheit jedoch, das lasse sich schwer beurtheilen; man stehe vor der Vertrauensfrage. Wer könne

die technischen Fragen nachprüfen? Er glaube, hierfür müsse der Landtag die Verantwortung auf die Staatsregierung abwälzen, da diese Prüfung der Landtag nicht vornehmen könne. Ebenso wenig verstanden die meisten Abgeordneten, die Schifffahrtsverhältnisse genau zu übersehen. Die Art. 3 und 5 könne der Landtag schon besser übersehen.

Das Vorbringen dieser Gesichtspunkte würde für die Generaldiscussion genügen.

Abg. **Thorade:** Die großen Gesichtspunkte, welche die Regierung bei den Verhandlungen mit Bremen geleitet hätten und die auch für den Landtag von maßgebender Bedeutung sein müßten, habe Herr Minister Jansen in ihm (Redner) zuzugender Weise gekennzeichnet. Daraus ergebe sich deutlich die Schwierigkeit der Verhandlung; auf der einen Seite habe die Regierung stets Sorge tragen müssen, die berechtigten Interessen ihrer Staatsangehörigen zu schützen, auf der anderen Seite habe dieselbe nicht verkennen dürfen, daß es sich um ein großes nationales Unternehmen handle, welchem sie bundesfreundlich entgegenzukommen habe. Hieraus sei für die Regierung eine mehr objective Auffassung entstanden, deren Niederschlag man in dem vorliegenden Vertrage habe.

Daß bei einem solchen Standpunkte, wo man an sich auseinandergehende Interessen bestmöglichst zu vereinigen bestrebt sein müßte, nicht alle particulären Interessen in dem Maße voll befriedigt werden konnten, als wenn man sich auf den nackten diesseitigen Interessenstandpunkt gestellt hätte, ergebe sich aus der Sachlage. Auch die Mehrheit, welche diesem Vertrag zustimmen werde, könnte Bedenken nicht unterdrücken; aber auch er werde nach sorgfältiger Abwägung der Vortheile und Nachtheile gegeneinander mit gutem Gewissen seine Zustimmung geben.

Nur 2 Punkte hätte er nach genauer Prüfung der beiden Berichte anders gewünscht.

Zunächst halte er es für einen großen Mangel, daß keine genaue Bestimmung über die Berechtigung der Flußbettvertiefung bei Brake seitens Oldenburg aufgenommen sei. Er pflichte dem Reg.-Com. Althorn nicht bei, daß mit der im Vertrage aufgenommenen Berechtigung Oldenburgs, das Flußbett bei Nordenhamm zu vertiefen, eine solche Berechtigung für den ganzen Strom gegeben sei; er (Redner) deducire umgekehrt; daraus, daß eine solche Berechtigung für einen besonderen Punkt anerkannt werde, gehe hervor, daß dieses an anderen Orten nicht gestattet sein solle. Er müsse sich entschieden der Hoffnung hingeben, daß die bundesfreundliche Haltung, welche in dieser Angelegenheit Oldenburg eingenommen habe, eine Haltung, welche in ziemlichem Contrast stehe zu derjenigen, welche Bremen seiner Zeit bei dem Bahnbau zwischen Oldenburg und Bremen gezeigt habe, auch in Bremen demnächst eine gute Aufnahme

finden und dieser Staat Gutes mit Gutem vergelten werde. Er hoffe, daß hier einmal gutes oldenburgisches Beispiel böse bremische Sitten verderben würden.

Ferner tadele er die mangelnde Berücksichtigung, welche die Hunte erfahren habe; er glaube, daß es möglich gewesen sei, von Bremen einen ebensolchen Vorbehalt zu erlangen, wie er Preußen in Betreff der Lesum zugestanden worden sei.

Der Minderheitsbericht hebe hervor, daß Landwührden nicht genügende Berücksichtigung gefunden habe. Es mache sich neuerdings dort eine gewisse Abneigung gegen den beschlossenen Vertrag geltend; er könne jedoch erklären auf Grund zuverlässiger Berichte, daß noch  $\frac{1}{3}$  der Interessenten auf dem Boden der früheren Verträge ständen.

Wenngleich die erwähnten Punkte Brake und die Hunte anlangend ihn anfangs bedenklich gemacht hätten, so habe er diese Bedenken schwinden lassen der Erwägung gegenüber, daß man mit Ablehnung des Vertrags einer unsicheren Zukunft entgegengehe. Wer solle die künftigen Verhandlungen führen, nachdem von dem Minister die Erklärung abgegeben sei, daß mit den von Bremen angenommenen Forderungen Oldenburg genügend gesichert und weiteres zu verlangen unbillig sei?

Abg. **Schröder**: Es sei ihm nicht möglich, dem von der Regierung vorgelegten Vertrage seine Zustimmung zu geben; vielmehr schließe er sich den im Minderheitsbericht aufgeführten Gründen an. Wenn die Majorität des Ausschusses trotz der schweren Bedenken, welche sie gegen den Vertrag habe, denselben dennoch zur Annahme empfehle, so müsse er (Redner) erklären, daß ihm ein solcher Standpunkt nicht faßlich sei, weil seines Erachtens die logische Folge dieser vielen Bedenken die Ablehnung des Vertrages sein müsse; statt dessen komme aber die Ausschlußmehrheit mit vielen „wenn“ und „aber“ zu dem Endergebniß, daß der zweifellos verbesserungsbedürftige Vertrag dennoch anzunehmen sei. Da nun auch jedes Amendement einer Ablehnung gleich gerechnet würde, werde er gegen die ganze Vorlage stimmen.

Speciell die einzelnen Bestimmungen anbelangend, müsse er zu Art. 1 bemerken, daß laut Ziffer 3 Bremen vorsichtigerweise die Verpflichtung abgelehnt habe, für die demnächstige Unterhaltung des sog. Woltjen- oder Refumerlochs Sorge zu tragen, dagegen Oldenburg verpflichtet sei, den gegenwärtigen Bestand dieses Weserarmes nicht zu vergrößern; damit sei aber indirect zugegeben, daß eine Versandung dieses Armes herbeigeführt werde; hätte man im Vertrage statt „Bestand“ das Wort „Bodenweite“ gesetzt, so würde er in diesem Punkte ruhig habe zustimmen können. Nach dem jetzigen Vertrage werde man in absehbarer Zeit über den Schluß des Refumer Lochs gehen können und die Schifffahrt Elbsleth's im höchsten Grade dadurch geschädigt werden.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Was den Art. 2 betreffe, so enthalte derselbe in sofern eine Abweichung vom preussischen Vertrage, als Preußen seine Schäden durch Bremen ersetzt erhalte, während Oldenburg die Verpflichtung übernehme, Oldenburger Interessenten mit Oldenburger Geld zu entschädigen. Eine solche Verpflichtung mache den Artikel 2 unannehmbar. Der Oldenburgische Staat opfere eine große Summe, indem er ohne Entgelt plm. 170 ha Grodenländereien Bremen überlasse. Der Schaden solle dadurch ausgeglichen werden, daß Bremen die in den letzten 10 Jahren durchschnittlich gelösten Pächterträge jährlich bezahle, mit der Maßgabe, daß diese Summe sich vermindere, sobald die durch die Correction gewonnenen Flächen ertragsfähig würden, um die daraus dem Oldenburgischen Staats- und Krongut zufließenden Pächterträge. Das bedeute zwar für jetzt keinen Verlust an jährlichen Einnahmen; für die Zukunft aber einen Verlust an Capital und Zinsen. Die Summe, welche Oldenburg an Bremen schenke, der Werth der Grodenländereien nämlich, belaufe sich nach eigener Angabe der Staatsregierung auf 488 000 *M.* Dagegen erhielten die im Art. 4 speciell aufgeführten drei Sielachten nur 290 000 *M.*, sodaß Oldenburg einen Capitalverlust habe von 190 000 *M.*, zudem aber die jährlichen Zinsen von 488 000 *M.* mit plm. 16 000 *M.* einbüße. Im preussischen Vertrage sei eine so ungünstige Bestimmung nicht enthalten, auch müsse man im oldenburgischen Vertrage zwischen den Zeilen lesen, um diese Ausgabe zu erfahren, während im Art. 4 die Einnahme von 290 000 *M.* recht auffällig gemacht sei. Sodann übernehme Oldenburg, im Gegensaße zu den bisherigen Abmachungen mit Preußen, in dem Art. 14 die Verpflichtung, jährlich 15 000 *M.* an Bremen zur Unterhaltung des Stromschlauches zu bezahlen. Demnach verliere Oldenburg jährlich etwa 30 000 *M.*, ohne daß ein Grund vorhanden sei, der solche Ausgaben als nothwendig erscheinen lasse.

Es sei in der Debatte von dem Abg. Meyer hervorgehoben, daß die Ausschluß-Mehrheit die Verantwortung auf die Regierung abwälzen müsse. Es klinge ja sehr hübsch, wenn man ausdrücklich die feierliche Erklärung abgebe: Man überlasse der Regierung die Verantwortung; einen solchen Standpunkt könne Redner übrigens nicht verstehen; entweder nehme er an oder er lehne ab, übernehme jedoch damit voll und ganz die Verantwortung für seine Abstimmung.

Thatächlich bleibe es übrigens auch ganz gleich, wer die Verantwortung trage, ob man sie der Regierung allein zuschiebe oder ob diejenigen Mitglieder des Hauses, welche die Regierung unterstützten, mit daran Theil hätten; das Land müsse schließlich die fehlenden Millionen doch bezahlen.

Den Art. 6 anlangend, so bedaure Redner sehr, daß in demselben der Fischer nicht gedacht sei.

Bei dieser Gelegenheit wolle er auch dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Bestimmung dieses Artikels, welche den durch die Correction Geschädigten eine nach billigem Ermessen festzusetzende Entschädigung gewährleiste, demnächst nicht etwa in dem Sinne aufgefaßt werde, daß man sage: „so billig wie möglich“, d. h. im Interesse Bremens; denn er müsse leider constatiren, daß das Vertrauen der direct interessirten Kreise zur Regierung so erschüttert sei, wie wohl noch nie; er wolle hoffen, daß es der letzteren gelingen werde, dies verloren gegangene Vertrauen durch ihre zukünftige Haltung wieder zu gewinnen.

Reg.-Com. **Guler**: Die im Vertrage aufgenommene, das Refumer Loch anlangende Bestimmung sei nur zu Gunsten Elsfleths getroffen, um die dahin gehende kleine Schifffahrt aufrecht zu erhalten und werde diesen Zweck erfüllen.

Abg. **Meyer**: Gegen den Abg. Schröder wolle er bemerken, daß, wenn er gesagt habe, er schiebe die Verantwortung der Regierung zu, so sei er sich voll bewußt der Verantwortung, welche er mit der Annahme oder Ablehnung des Vertrags übernehme; allein für technische und staatsrechtliche Fragen bedürfe er einer Auctorität, da sich dieselben seiner Beurtheilung entzögen. Für ihn sei die Staatsregierung mit ihren fachwissenschaftlichen Beamten eine solche Auctorität, zu welcher er noch das alte Vertrauen besitze, da er keine Veranlassung habe, Mißtrauen gegen dieselbe zu hegen. Er wolle nochmals betonen, daß er nur, in sofern technische und staatsrechtliche Fragen in Betracht kämen, die Verantwortung hierfür der Regierung zuschiebe.

Der Präsident schließt die Berathung zur Generaldiscussion und zum Art. 1. Die Abstimmung wird ausgesetzt und die Berathung zu Art. 2 eröffnet.

Reg.-Com. **Ahlhorn**: Es sei in dem Berichte der Minderheit und ferner von den Abgg. Meyer und Schröder scharf getadelt, daß der Werth der Staats- und Grodenländereien nicht vollständig von Bremen ersetzt verlangt worden sei, daß man von dieser Summe den Werth des Anwachs, welchen in Folge der Correction Oldenburg erhalten werde, theilweise in Abzug gebracht habe, da ja rechtlich dieser Anwach ohne Weiteres dem Staate bezw. Krongute zufalle.

Es sei allerdings zuzugeben, daß nach dem strengen Rechte, nach der Deichordnung, welche hier zu Raum komme, der ganze Anwach dem Oldenburgischen Staat bezw. Krongut gehöre. Der Gesetzgeber habe aber doch eigentlich nur an den Anwach gedacht, welcher auf natürlichem Wege zur Entstehung gelange, und nicht an solche Fälle, wo dem Grodenbesitzer durch die Thätigkeit eines Anderen auf künstlichem Wege Anwach geschaffen werde. Hier komme nun das besondere Verhältniß in Betracht, einmal, daß Olden-

burg durch die Correction ein ganz bedeutend größeres Quantum an Anwach erhalte, als ihm auf natürlichem Wege zugefallen wäre, und zweitens, daß es auch dasjenige Quantum, welches es sonst auf natürlichem Wege erhalten haben würde, sehr viel früher erlange, als bei weiterer natürlicher Entwicklung der Verhältnisse. Und da entspreche es doch entschieden der Billigkeit, daß hier der Satz „der Arbeiter ist seines Lohnes werth“ auf Bremen Anwendung finde; es sei dies eine Pflicht des politischen Anstandes. Dieser Satz sei nun aber im Vertrage in der höchst maßvollen Weise zur Geltung gebracht, daß Oldenburg in keinem Zeitpunkte im Verhältnisse zu seinem gegenwärtigen Einkommen aus den abzutretenden Staats- und Krongutsländereien irgend eine Benachtheiligung erfahre. Bremen zahle zunächst das ganze Pachteinkommen, welches Oldenburg bisher aus den abgetretenen Staats- und Krongutsländereien bezogen habe; von diesem Betrage werde allmählich in Abzug gebracht das Einkommen, welches Oldenburg aus dem ihm durch die Correction zufallenden Anwachse erhalte, so lange, bis dieses letztere Einkommen dem früheren Ertrage aus den abgetretenen Ländereien gleich komme; von da ab aber beginne ein bedeutender Gewinn für Oldenburg, welchen es aus dem von der Correction ferner zu beschaffenden Anwachse erzielen werde. Dieses Abkommen dürfte doch als ein nach allen Seiten angemessenes und billiges zu bezeichnen sein.

Berichterstatter Abg. **Groß**: Wenn der Reg.-Com. Ahlhorn gesagt habe, daß diese unentgeltliche Hergabe nur eine billige sei, so entspreche eine solche Behauptung ganz dem objectiven Standpunkt, auf welchen die Regierung bei dieser ganzen Angelegenheit sich gestellt habe. In den Ausschußberathungen sei von den Regierungs-Commissaren zugegeben worden, daß dieser Anwach rechtlich Oldenburg gehöre und also hätte bezahlt werden müssen. Er würde die unentgeltliche Hingabe nicht so sehr getadelt haben, wenn nur dafür Gegenconcessionen gemacht worden seien; diese vermisse die Minderheit gänzlich und müsse er deshalb mit dem Abg. Schröder bedauern, daß das Land einfach verschenkt worden sei. Er sei fest z. B. überzeugt, daß bei dieser Gelegenheit von Bremen eine mäßige Entschädigung für die geschädigten Fischer würde haben erlangt werden können.

Der Präsident schließt die Berathung zu Art. 2. Die Abstimmung wird ausgesetzt und die Berathung über Art. 3 des Vertrags eröffnet.

Reg.-Com. **Guler**: Bei der großen Wichtigkeit, welche der Zuwässerungsfrage von allen Seiten übereinstimmend beigemessen werde, wolle er hier die Erörterungen wiederholen, welche er dem Ausschuß bereits vorgetragen habe. Wenn der letztere die Ansicht geäußert habe, daß theoretisch

ischen Berechnungen alleinige Beweiskraft nicht beizulegen sei, so könne er darauf nur erwiedern, daß nach Lage der Sache nur übrig bleibe, auf derartige Untersuchungen zurückzugreifen, weil practische Erfahrungen, soviel ihm bekannt geworden, in dieser Frage überall nicht vorlägen. Bei den anderweitig ausgeführten Flußcorrectionen im Fluthgebiet habe diese Frage sich seines Wissens noch nicht geltend gemacht, vermuthlich wegen dort ganz anders gestalteten Verhältnisses zwischen der Menge des Oberwassers und der Fluthgröße des betreffenden Flusses.

In der Weser werde dagegen unzweifelhaft in Folge der Correction eine Verschiebung der Salzwassergrenze zum Nachtheil der Zuwässerung eintreten; denn die beabsichtigte Correction wolle namentlich auch eine stärkere Strömung in dem Flusse hervorrufen durch die Herstellung einer größeren Wassertiefe und die Zusammenfassung der gesammten Wasserbewegung in einen einzigen ungespaltenen Stromschlauch. Die Wirkung einer solchen Verstärkung müsse nun nach beiden Richtungen hin sich äußern; einerseits werde die Ebbe kräftiger und tiefer ablaufen, andererseits aber werde die Fluth auch um so kräftiger wieder in den Fluß eindringen. Der Fluth stehe in der Nordsee eine unbegrenzte Wassermenge zur Verfügung, und so werde sie, da die tiefere Ebbe ihr Platz geschaffen habe, künftig mehr Salzwasser in den Fluß einführen und das ihr entgegenstehende Oberwasser weiter als bisher zurückdrängen. Das Zurückdrängen des süßen Wassers durch das Salzwasser der Fluth sei eine Thatfache, die den Anwohnern der betreffenden Küstenstrecken allgemein bekannt sei; diese machten sich den Umstand sogar zu Nuze, indem sie beim Eintreten der Fluth das zurückgedrängte süße Wasser zur Bewässerung in den geöffneten Siel einließen, den letzteren aber schlossen, sobald mit der höher wachsenden Fluth das Wasser für den Gebrauch zu salzig werde. In dieser Beziehung sei eine Aenderung nicht zu erwarten, dagegen werde und müsse die Grenze, bis zu welcher die Zurückdrängung erfolge, sich ändern, weil die Menge des Fluthwassers vergrößert werde, während die Menge des Oberwassers unverändert bleibe.

Wenn es also jetzt um die Grenzbestimmung sich handle, so sei dazu im voraus zu bemerken, daß eine ganz scharfe und genaue, unter allen Umständen zutreffende Bestimmung überhaupt nicht möglich sei. Jede Fluth laufe verschieden von jeder anderen auf, sei bekanntlich abhängig von den Mondphasen und von Wind und Wetter, namentlich der Richtung und Stärke des Windes und bringe darnach bald mehr bald weniger Salzwasser in den Fluß, während auf der anderen Seite auch der Stand des Oberwassers steten Schwankungen unterworfen sei. Genau genommen, werde also jede Fluth ihre eigene Grenze bilden; denn wie in jedem Gefäß, in das abwechselnd Salz- oder Süßwasser

geschüttet werde, der Salzgehalt zunehme mit der Menge des Salzwassers und abnehme mit der Menge des Süßwassers, ebenso werde auch in der Weser derselbe Vorgang sich wiederholen, nur in weit größerem Maße, je nach der Zu- oder Abnahme des Zuflusses von Fluth- oder von Oberwasser. Davin werde aber zugleich das Mittel gefunden, jene Grenzen nahezu, aber für alle practischen Zwecke genau genug, nämlich im durchschnittlichen Mittel zu bestimmen.

Es könnten dabei mehrfache Berechnungsweisen in Anwendung gebracht werden.

Die erste Rechnung gehe von der Voraussetzung aus, daß an zwei verschiedenen Uferpunkten, an deren einem vor der Correction und an deren anderem künftig nach der Correction dieselbe Wassermenge durch die Fluth vorbeibewegt werde, auch dieselbe Wassermischung sich einstellen müsse. Z. B. angenommen, es werde künftig bei Beckumer Siel die Fluth so viel Wasser vorbeiführen, wie jetzt bei Nordenhamm, so werde künftig bei Beckumer Siel dieselbe Wassermischung sich finden, wie jetzt bei Nordenhamm. Genau genommen sei diese Annahme nicht richtig, die Rechnung greife zu weit, denn, um bei dem vorgeschriebenen Beispiel zu bleiben, wenn dieselbe Wassermenge, welche jetzt bis Nordenhamm gelange, künftig den soviel längeren Weg bis Beckumer Siel zurücklegen solle, so müsse sie auf diesem längeren Wege auch soviel mehr Süßwasser zurückschieben; deshalb könne der künftige Salzgehalt bei Beckumer Siel nicht so groß sein, als der jetzige bei Nordenhamm. Gleichwohl sei gerade diese Rechnung als maßgebend beibehalten, weil man von vornherein habe wünschen müssen, möglichst sicher zu gehen, und deshalb lieber zu ungünstig als zu günstig habe rechnen wollen.

Nun hätten frühere Ermittlungen, welche wiederholt wegen Projectirung eines Zuwässerungscanals für Butjadingen angestellt seien, ergeben, daß bei Kleinenfiel in der Regel schon hinreichend süßes Wasser zu haben sei, jedoch nicht mit solcher Sicherheit, um fest darauf rechnen zu können, daß dieses vielmehr erst bei Beckumer Siel zutrefte. Deshalb sei das Fluthwasser vor Beckumer Siel immer als ein ausreichend süßes Wasser bezeichnet worden und diese Annahme werde durch die jetzt vorliegenden Ergebnisse der im Laufe dieses Sommers von Juni bis October bereits angestellten Untersuchungen des Weserwassers auf seinen Salzgehalt bestätigt. Bei Anwendung der soeben erörterten Rechnung finde man eine Verschiebung des jetzigen Salzgehalts vor Beckumer Siel um 6 km bis Schmalenflether Siel.

Eine zweite Berechnungsweise stelle anstatt der Wassermenge die Geschwindigkeiten des Fluthstromes vor und nach der Correction in Rechnung, indem ermittelt werde, wie

weit das Fluthwasser in der Zeitdauer einer Fluthströmung mit der jetzigen Geschwindigkeit gelange und wie weit dasselbe künftig mit der alsdann eintretenden größeren Geschwindigkeit gelangen werde. Der Unterschied werde dabei zu etwas mehr als 5 km gefunden, also etwas günstiger als bei der ersten Rechnung.

Bei einer dritten Rechnung werde angenommen, daß bei normaler Tide zur Zeit der letzten Ebbe bei Bremerhaven alles Salzwasser aus der Weser abgeflossen und oberhalb Bremerhaven nur noch Oberwasser in der Weser vorhanden sei, wie solches auch ja thatsächlich so ziemlich der Fall sei; unterhalb Bremerhaven werde dagegen alles Wasser als salzig angenommen und nun berechnet, wie weit das eindringende Fluthwasser vor und nach der Correction die Flußprofile unter Zurückziehung des Oberwassers völlig ausfüllen könne. Das Ergebnis sei ein Unterschied von etwas weniger als 5 km, also noch etwas günstiger als das vorige.

Eine vierte, neuerdings von bremischer Seite aufgestellte Berechnung fuße auf dem nach den bisherigen Untersuchungen gefundenen durchschnittlichen Salzgehalt des Weserwassers und nehme an, daß derselbe an jedem Punkte sich in demselben Maße steigern werde, wie die Menge des Fluthwassers. Hiernach ergebe sich eine Verschiebung von etwas über 2 km. Das Ergebnis sei also weit günstiger, als eines der übrigen, indessen auch zu günstig, weil das künftig mehr zufließende Fluthwasser weiter von unten herkomme und einen größeren Salzgehalt mitbringe als den hier in Rechnung gestellten.

Ähnliche derartige Rechnungen ließen sich noch mehrere aufstellen und man habe auch noch mehrere durchgeführt, alle gäben jedoch ähnliche Ergebnisse und bestätigten, daß die erste vorgeführte Rechnung die ungünstigste sei. Bei allen Rechnungen seien indessen noch zwei Umstände in Betracht zu ziehen. Möglicherweise nämlich könnten die Erfolge der Correction noch günstiger ausfallen, als im Project berechnet, und dann werde auch der Salzgehalt sich noch weiter aufwärts verschieben. Wenn aber alle im Project berechneten Erfolge keine größere Verschiebung als höchstens 6 km hervorzubringen im Stande sein würden, so werde die Weiterschiebung durch etwaige Mehrerfolge jedenfalls nur eine geringfügige bleiben; außerdem werde die Wirkung dieses Momentes völlig aufgehoben durch einen anderen Umstand, den nämlich, daß die Weser künftig in ihrem Niedrigwasser-Profil weit mehr Süßwasser halten werde, als in dem bisherigen Profil möglich gewesen sei, und daß durch die Zurückdrängung dieser größeren Süßwassermenge der Salzgehalt nothwendig herabgedrückt werden müsse.

Als Schlussergebnis dieser Erörterungen könne mit einem

hohen Grade von Sicherheit behauptet werden, daß die angegebene Grenzverschiebung vom Beckumer Siel bis Schmalenflether Siel zu weit greife und in Wirklichkeit nicht soweit gehen werde. Um den Wünschen der beteiligten Sielachten nach Möglichkeit entgegenzukommen, sei nun aber der Einlaßsiegel für den projectirten Zuwässerungscanal noch 3 km weiter aufwärts bis nach Voitwarderhörne verlegt und damit dürfte jede Unsicherheit beseitigt sein. Dessen ungeachtet gehe der Vertrag mit Bremen noch viel weiter; für den durchaus unwahrscheinlichen Fall, daß das bei Voitwarderhörne einzulassende Wasser noch nicht von der beanspruchten Qualität sein sollte, verpflichte sich Bremen, den Canal noch weiter aufwärts bis Käseburg zu verlängern, und wenn dabei auch noch eine Schadloshaltung für etwa durch schlechteres Wasser eingetretene Schädigung zugestanden sei, so vermöge er in der That nicht einzusehen, worin denn noch Grund zur Beunruhigung gefunden werden könne.

Reg.-Com. **Ahlhorn:** Er wolle noch constatiren, daß nach diesen technischen Gutachten die Staatsregierung weitergehende Forderungen niemals hätte stellen können.

Es möge ihm jetzt noch gestattet sein, das Verhalten der 7 beteiligten Sielachten den von der Staatsregierung ihnen behuf Erreichung eines Vergleiches mit Bremen gemachten Vorschlägen gegenüber zu schildern.

Als das Project, welches den mit Bremen in dieser Beziehung abgeschlossenen Vertragsbestimmungen zum Grunde gelegt sei, und welches bekanntlich die Einmündung des Zuwässerungscanals bei Voitwarderhörne ganz in der Nähe von Klippflanne in Aussicht nehme, in Arbeit gewesen sei, hätte eine von den südlichen Sielachten gewählte Commission eine Eingabe an das Ministerium eingereicht, worin sie um einen Canal nicht von Golzwarden, sondern von Klippflanne, besser noch von Käseburg gebeten habe. Bei Vorlegung des Projectes habe der Ausschuß der am meisten interessirten Sielacht Golzwarden sich mit demselben einverstanden erklärt unter der Bedingung, daß, wenn der Canal nicht genügen sollte, Bremen sich bereit erklären sollte, denselben event. bis Käseburg zu verlängern. Dieselbe Erklärung würde von den übrigen Sielachten abgegeben worden sein, wie ein desfalls von ihnen in einer gemeinsamen Vorversammlung gefaßter Beschluß ergebe, wenn damals eine definitive Erklärung von ihnen verlangt worden wäre, was aber nicht geschehen sei. Nachdem dann Bremen sich bereit erklärt habe, event. nach Käseburg weiter bauen zu wollen, sei den Sielachten das Project wieder vorgelegt und seien sie im Juli v. S. zu einer definitiven Erklärung veranlaßt worden. Die Abbehauser, Flagbalger und Golzwarder Sielachten seien im Allgemeinen mit dem Projecte und dem von Bremen gemachten Anerbieten einverstanden gewesen, während nur die Absfer, Strohauser und Beckumer Sielachten verlangt hätten,

Bremen solle von vorne herein von Käseburg ab bauen. Dieser Forderung aber habe die Staatsregierung nicht mehr nachgeben können. Er wolle nur constatiren, daß die am weitesten südlich belegene Goltzwarder Sielacht, welche doch das meiste Interesse an einer möglichst weit nach oben zu legenden Einmündung des Canals habe, bis zum Schlusse der Vergleichs-Verhandlungen mit derjenigen Verpflichtung Bremens zufrieden gewesen sei, welche im Vertrage ihren Ausdruck gefunden habe, während die Absfer, Strohauser und Beckumer Sielachten ihre Forderungen von Verhandlung zu Verhandlung ohne irgend annehmbare Begründung gesteigert hätten.

Abg. **Battermann:** Der Artikel 3, der wichtigste und bestrittenste, scheine ihm der am wenigst verstandene zu sein. So heiße es auch im Mehrheitsbericht irrig:

„Sollte sich dann im Widerspruch mit sämmtlichen angestellten Berechnungen gegen alles Erwarten herausstellen, daß das bei Boitwarderhörne einfließende Wasser für die südlichen Sielachten eine Verschlechterung der Zuwässerungsverhältnisse herbeiführe, so sei eben für diese auf Bremens Kosten nach Artikel 3 des Vertrags ein besonderer Zuwässerungscanal von Käseburg herzustellen.“

Im Artikel 3 sei nichts darüber bestimmt, daß dann ein zweiter besonderer Canal für die südlichen Sielachten gebaut werden solle. Es sei darin ganz klar ausgedrückt, daß bei Eintritt des oben erwähnten Falles nur eine Verlängerung des Canals bis Käseburg auf Kosten Bremens vorgenommen werden solle, weiter nichts. Nach seiner Ansicht sei der hierauf bezügliche Passus im Mehrheitsberichte dazu angethan, den wirklichen Sinn des Art. 3 zu entstellen, und würde er es für zweckmäßig halten, denselben nachträglich noch zu streichen.

Berichterstatter Abg. **Groß:** Er könne den Ausführungen des Reg.-Com. Euler nicht folgen, wolle jedoch constatiren, daß in der Vorlage an die Sielachten offen ausgesprochen sei, daß eine solche Berechnung nicht ganz sicher sei. Gegen die bei 0 am Bremer Pegel der Weser von oben zufließende Wassermenge von 6 Mill. Cubikmeter werde durch das Project eine Zunahme des Einflusses von 26 Mill. Cubikmeter bei Bremerhaven bei jeder Tide in Aussicht genommen, und würde in diesem Falle nach seiner Meinung die Salzwelle Brake sicher passiren; er halte deshalb die Einmündung des Canals bei Käseburg für nothwendig, und hätte eine eventuelle Verlegung bis zur Guntemündung festgelegt werden müssen. Die Techniker erklärten selbst, daß in diesem Falle die äußerste Vorsicht nöthig sei, diese sei nach Ansicht der Minderheit bei Abschließung des Vertrags nicht beobachtet worden.

Betrachte man das Verhalten mit Dedesdorf; hier sei mit den Interessenten ausgemacht, an der Südgrenze einen

Zuwässerungscanal zu bauen, während die Techniker selbst erklärten, die Salzfluth komme bis Schmalensfleth herauf. Von diesem Umstande schienen die Interessenten auf dem rechten Weserufer gar nicht in Kenntniß gesetzt zu sein. Man habe ihnen jetzt in Aussicht gestellt, Anschluß an den preußischen Canal zu erhalten; warum sei das nicht früher geschehen und Bremen die Kosten auferlegt, jetzt wären die Dedesdorfer in einer unglücklichen Lage, aus welcher herauszukommen, wenn überall möglich, ihnen kolossale Summen kosten würde.

Der Regierungs-Commissar Alhorn habe das Verhalten der Sielachten kritisiert; derselbe hätte auch das Benehmen der Unterhändler schildern müssen.

Dieselben hätten angegeben, daß das Wasser bei Schmalensfleth völlig gut zur Ab- und Zuwässerung sei, und den Ausschüssen dabei erklärt, daß ihnen ein Recht auf Entschädigung nicht zustände, sondern die letztere ihnen nur aus Billigkeitsrückichten gegeben werde; die fünf Sielachten gingen glücklicherweise auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern stellten zunächst Erkundigungen an, wie weit die Salzwelle herauf kommen werde. Auf Grund der eingezogenen Erkundigungen hätten dann dieselben später auch dem zweiten Entwurfe nicht zugestimmt, sondern einen Canal von Käseburg ab verlangt, und sei mit den Ausschüssen eine Einigung nicht zu erzielen gewesen, weil die Regierungsvertreter sich weigerten, diese Forderung Bremen gegenüber zu vertreten.

Der Staat wolle die Haftung für die Richtigkeit der aufgestellten Kostenanschläge übernehmen; einige Sielachten hielten die angeetzten Unterhaltungskosten für genügend, andere für zu gering, während die Regierungs-Commissare dieselben für völlig ausreichend hielten. Die Mehrheit schenke den letzteren Glauben, er könne es leider nicht. Er wolle hervorheben, daß solche so sehr elementaren Ereignissen unterworfenen Bauten ungemein schwierig zu veranschlagen seien und erinnere er daran, daß bei dem Bau eines Siels bei Lienen durch Bruch eines Nothdeiches die ganze Gegend unter Wasser gesetzt worden sei. Geschehe das bei dem jetzt projectirten Bau, so werde der Schaden vom Staate zu tragen sein.

Die Unterhaltungskosten würden bei dem jetzigen Zinsfuße nicht ausreichen; die Interessenten würden die Hülfe der Gerichte anrufen, und eine endlose Zahl von Processen werde die Folge sein. Die Unterhaltungskosten der kleinen Goltzwarder Sielacht hätten sich von 1856—65 durchschnittlich jährlich auf ca. 6120 *M.* belaufen; wie könne man dann erwarten, mit 10 000 *M.* den jetzt projectirten Canal, der in hohem Maße dem Verschicken ausgesetzt sein werde, zu unterhalten? Wenn ferner von den Regierungs-Commissaren mitgetheilt worden sei, daß es fraglich sei, ob ein Canal von Käseburg aus sämmtlichen in Frage stehenden

Sielachten eine genügende natürliche Zuwässerung schaffen könne, so begreife er nicht, wie man einen Vertrag vorlegen könne, wonach eine ev. Fortsetzung des Canals von Käseburg aus stipulirt sei. Wie solle es dann ferner mit dem Anschluß der Lettenfer und Fedderwarder Sielachten werden? Wie sei es möglich, daß die große Braker Sielacht nicht gefragt sei; wer entschädige dieselbe, wenn der Canal nach Käseburg verlängert werden müsse? Bei den großen Concessionen Oldenburgs, welche sich beinahe auf eine Million beliefen, glaube er, hätte man von Bremen den Canal von Käseburg wohl erhalten können. Es hätte eine Einigung mit den Sielachten erzielt werden müssen. Das Vertrauen zur Regierung sei durch die Behandlung dieser Zuwässerungsfrage in den interessirten Kreisen, da müsse er dem Abg. Schröder zustimmen, leider in hohem Maße erschüttert.

Reg.-Com. **Culer:** Das erste Project eines Zuwässerungscanals durch die Außengroden biete in mehrfacher Beziehung große Vorzüge, wenn nur die Zuwässerung in Betracht gezogen werde, lasse jedoch eine vollständige Trennung der Abwässerungs- und Zuwässerungszwecke nicht zu und habe fallen gelassen werden müssen, nachdem die Sielachten eine solche Trennung verlangt hätten.

Was die vom Herrn Borredner angeführten Ausgaben der Golzwarder Sielacht anbelange, so seien Belege nicht beigebracht; muthmaßlich seien aber unter den angegebenen Summen erhebliche Beträge für Neu- oder Umbauten oder für Schulden-Abtragungen enthalten und deshalb die Angabe hier ohne Belang.

Berichterstatter Abg. **Taugen:** Was der Abg. Battermann mit der Bemerkung: „der Passus des Mehrheitsberichts über die event. Anlage eines zweiten Canals von Käseburg herunter müsse gestrichen werden“, beabsichtige, sei ihm (Redner) vollständig unklar. Das von jenem Mehrheitsberichte Vorgetragene sei eine genaue Wiedergabe der in den Ausschußsitzungen geäußerten Bedenken des technischen Regierungs-Commissars gegen die sofortige Hinaufführung des Canals nach Käseburg. In den betreffenden Worten sei nicht sowohl die Ansicht der Mehrheit niedergelegt als eine Begründung der Meinung derselben, daß die aus dem Vertrage resultirende Lösung der Zuwässerungsfrage nicht ungünstig sei.

Die Großensteler und die Flagbalger Sielachten hätten ganz dieselben Rechte wie die übrigen fünf Sielachten. Wenn nur durch einen Canal von Voitwardergroden eine Anlage für sämtliche Sielachten möglich sei, so sei es richtig, zunächst den Versuch zu machen, ob die berechtigten Ansprüche aller sieben Sielachten durch diese Anlage befriedigt werden könnten. Wenn dann entgegen den Berechnungen der Techniker die Salzwelle über Voitwardergroden

hinauskomme, sei Bremen verpflichtet, den Canal bis nach Käseburg zu verlängern, eventuell, wenn richtiger, einen zweiten Canal anzulegen, welcher denjenigen Sielachten, die eine Verschlechterung ihrer Zuwässerungsverhältnisse constatirten, das Wasser in der alten Güte bringe. Deshalb erscheine der Mehrheit die Lösung der Wasserzuführung eine nicht ungünstige; daß eine gewisse Unsicherheit bleibe, darüber sei auch sie sich klar.

Diese Schwierigkeiten seien jedoch nicht eine Folge des Vertrages mit Bremen, sondern der Weser correction, welche nicht aufgehoben werden könne. Die Mehrheit des Ausschusses nehme die Stellung ein, daß sie die Verantwortung für die Richtigkeit der Bau summe der Regierung zuschiebe, da die erstere nicht in derselben glücklichen Lage sei wie der Abg. Schröder, um für technische Berechnungen die Mitverantwortung zu übernehmen. Nach Auffassung der Mehrheit sei dieses unmöglich, da hierzu die genügende Zeit und die nöthigen Kenntnisse fehlten. Man habe sich beispielsweise bei der Prüfung der hergegebenen detaillirten Pläne und Kostenanschläge für die Bauten in Wehnen überzeugen müssen, wie schwer es falle, die Detailkostenanschläge selbst kleinerer Bauten zu prüfen.

Es sei auch durchaus nicht richtig, wenn Ausschuß und Landtag in eine solche nach seiner Ansicht unmögliche Prüfung eintrete und damit auch für die Kostenanschläge die Mitverantwortung übernehme; die Verantwortung für die rein technischen Fragen müsse bei der Baudirection, bezw. der Staatsregierung bleiben.

Wenn der Abg. Groß behaupte, der Mehrheitsbericht enthalte insofern eine Inconsequenz, als derselbe einmal die Ordnung dieser Angelegenheit dem Reiche nicht überlassen und dann wieder letzterem die Entscheidung der Frage, ob Oldenburg berechtigt sei, Vertiefungen des Strombettes vorzunehmen, anheimstelle, so müsse er hier jede Unklarheit entschieden bestreiten. Es werde im Mehrheitsberichte nur gesagt, daß durch den Vertrag an der zeitigen Rechtslage nichts geändert werde; einerlei ob der Vertrag angenommen oder abgelehnt werde, dem Reiche werde bei Streitigkeiten immer die Entscheidung zustehen.

Wenn der Abg. Ritter darauf aufmerksam gemacht habe, daß der Vertrag mit Landwührden ungünstig für das letztere sei, so sei die Mehrheit auch der Ansicht; es liege jedoch ein fertiges Abkommen, abgeschlossen von der legitimen Vertretung der Landwührder Sielachten, vor. Nach einer Besprechung mit einer hier anwesend gewesenen Agitationsdeputation, wünsche Landwührden nur, falls eine genügende Zuwässerung nach dem jetzigen Projecte nicht möglich sei, Anschluß zu erhalten an den etwa zu erbauenden Osterstader Canal. Wenn gesagt werde, dieselben seien in einer unglücklichen Lage, so seien viele preußische Untertanen als

Angehörige derselben Sielachten in der gleichen unglücklichen Lage; es sei zu hoffen, daß den Interessenten event. die gewünschte Verbindung geschaffen werden würde. Wenn der Abg. Thorade vorhin erwähnt habe, daß  $\frac{4}{5}$  der Beteiligten mit dem alten Vertrage noch jetzt zufrieden seien, so sei auch ihm zu Ohren gekommen, daß die jetzige Unzufriedenheit wesentlich in Agitation von anderer Seite ihren Grund habe.

Wenn der Abg. Groß ferner sage, bei einer Regelung dieser Verhältnisse durch den Bundesrath würde Oldenburg eine schlechtere Behandlung nicht zu Theil werden, da die Correction nur zum Nutzen der Stadt Bremen sei, so wolle er doch darauf aufmerksam machen, daß das Project vom Reichskanzler angeregt, vom Bundesrath und Reichstag genehmigt, in weiten Kreisen für ein großes nationales Unternehmen gehalten werde.

Diese Gesichtspunkte würde auf die Beurtheilung der Verhältnisse durch den Bundesrath nicht unwesentlich einwirken.

Der **Präsident**: Er halte es für angebracht, den Art. 4 gleich mit zur Berathung zu stellen. Da kein Widerspruch erfolge, eröffne er die Berathung über diesen Artikel gleich mit.

Reg.-Com. **Euler**: Was die Unmöglichkeit eines Canals von Käseburg anlange, sei er mit den Ausführungen des Abg. Tanzen ganz einverstanden.

Abg. **Schröder**: Wenn vorher der Abg. Tanzen gesagt habe, die Mehrheit könne eine Verantwortung für die technischen Berechnungen nicht übernehmen, so übernehme dieselbe doch dadurch, daß sie diese Berechnung als die richtige Basis für die Bestimmungen des Art. 3 annehme, auch die Verantwortung für deren Folgen. Er bestreite nicht, daß die beiden nördlichsten Sielachten dasselbe Recht auf gutes Wasser hätten, wie die übrigen; er bestreite nur, daß es richtig sei, weil es für diese beiden Sielachten genüge, eine Zuwässerung von Boitwardergroden zu schaffen, die aller Wahrscheinlichkeit nach zum Nachtheile der südlichen Sielachten ausfallen werde.

Er müsse bekennen, daß es ihm nicht klar sei, weswegen eine Zuwässerung von Käseburg nicht gerade so gut möglich sei als von Boitwarden; daß Schöpfmühlen dazu nöthig sein sollten, sei ihm auffällig, da man jedenfalls durch eine zweckentsprechende Beuferung des Canals im Bereiche niedrig gelegener Ländereien die nöthige Höhe des Wasserstandes erreichen könne.

Die unter Ziffer II stipulirte Entschädigung halte er auch nicht für genügend, da jedenfalls nur die directen und nicht die indirecten Schäden ersetzt werden würden. Er constatare nochmals, daß sämtliche Redner große Bedenken nicht unterdrücken könnten, bedauere aber umsomehr, daß

die Ausschlußmehrheit in ihrem Berichte die Interessen des Staats und die der Staatsbürger compensiren wolle.

Abg. **Battermann**: Er müsse constatiren, daß die von dem Abg. Tanzen behaupteten Worte von dem Regierungs-Commissar Euler nicht gebraucht seien. Derselbe habe nicht bestimmt gesagt, daß Bremen einen besonderen Zuwässerungscanal bis Käseburg für die südlichen Sielachten bauen werde, falls der Canal von Boitwarden für dieselben nicht genügen solle; eine solche Behauptung verträge sich auch ja durchaus nicht mit dem Art. 3 des Vertrages. In Folge einer Aeußerung des Regierungs-Commissars Euler in einer Ausschußsitzung, daß ein Canal von Käseburg zur natürlichen Bewässerung der nördlichen Sielachten überhaupt nicht genüge, habe er (Redner) ihn gefragt, wie es denn werden würde, wenn der Canal einmal in Wirklichkeit nach Käseburg verlängert werden müsse. Darauf habe der Regierungs-Commissar gesagt, das könne er auch vorher nicht wissen, übrigens sei es auch ja möglich, daß Bremen einen besonderen Zuwässerungscanal für die südlichen Sielachten bauen werde, weil nach seiner Ansicht ein solcher billiger käme, wie eine Verlängerung nach Käseburg. — Dieses wolle er (Redner) nur zur Richtigstellung der gesprochenen Worte anführen.

Uebrigens müsse er bei seiner vorhin ausgesprochenen Ansicht beharren und nochmals erklären, daß der erwähnte Passus im Mehrheitsberichte mit dem Art. 3 des Vertrages im Widerspruch stehe und es daher besser gewesen wäre, wenn ersterer nicht in den Bericht hineingekommen wäre.

Reg.-Com. **Euler**: Anschließend an den Vorredner wolle er bemerken, daß der Vertrag nur von einer event. Verlängerung rede; auf Anregung von anderer Seite habe er im Ausschusse erwidert, daß Bremen eintretenden Falls einen zweiten Canal lieber bauen werde, weil ein solcher billiger zu stehen kommen würde, als die bedungene Verlängerung.

Berichterstatter Abg. **Groß**: Gegen den Abg. Tanzen wolle er bemerken, daß seiner Ansicht nach die Sachlage nach Annahme des Vertrages nicht dieselbe bleibe, da dann sich die Contrahenten bei der Ausführung der Correction den Vertragsbestimmungen unterwürfen. Eine förmliche Genehmigung des Reichs liege nicht vor, das letztere werde stets in Betracht ziehen, daß Oldenburger Interessen in weit höherem Maße getroffen würden wie die preussischen.

Se. Excellenz Minister **Tausen**: Wenn die Abgg. Schröder und Groß erklärt hätten, daß durch die Art der Behandlung, welche die Regierung bei Regelung der Verhältnisse angewandt habe, in den Interessentencreisen das Vertrauen zur Regierung erschüttert worden sei, so bedauere er dieses sehr, müsse jedoch dem gegenüber erklären, daß die Regierung durch die ablehnende Haltung der Siel-

Sielachten eine genügende natürliche Zuwässerung schaffen könne, so begreife er nicht, wie man einen Vertrag vorlegen könne, wonach eine ev. Fortsetzung des Canals von Käseburg aus stipulirt sei. Wie solle es dann ferner mit dem Anschluß der Tettenfer und Fedderwarder Sielachten werden? Wie sei es möglich, daß die große Braker Sielacht nicht gefragt sei; wer entschädige dieselbe, wenn der Canal nach Käseburg verlängert werden müsse? Bei den großen Concessionen Oldenburgs, welche sich beinahe auf eine Million beliefen, glaube er, hätte man von Bremen den Canal von Käseburg wohl erhalten können. Es hätte eine Einigung mit den Sielachten erzielt werden müssen. Das Vertrauen zur Regierung sei durch die Behandlung dieser Zuwässerungsfrage in den interessirten Kreisen, da müsse er dem Abg. Schröder zustimmen, leider in hohem Maße erschüttert.

Reg.-Com. **Euler:** Das erste Project eines Zuwässerungscanals durch die Außengroden biete in mehrfacher Beziehung große Vorzüge, wenn nur die Zuwässerung in Betracht gezogen werde, lasse jedoch eine vollständige Trennung der Abwässerungs- und Zuwässerungszwecke nicht zu und habe fallen gelassen werden müssen, nachdem die Sielachten eine solche Trennung verlangt hätten.

Was die vom Herrn Borredner angeführten Ausgaben der Holzwarder Sielacht anbelange, so seien Belege nicht beigebracht; muthmaßlich seien aber unter den angegebenen Summen erhebliche Beträge für Neu- oder Umbauten oder für Schulden-Abtragungen enthalten und deshalb die Angabe hier ohne Belang.

Berichterstatter Abg. **Tausen:** Was der Abg. Battermann mit der Bemerkung: „der Passus des Mehrheitsberichts über die event. Anlage eines zweiten Canals von Käseburg herunter müsse gestrichen werden“, beabsichtige, sei ihm (Redner) vollständig unklar. Das von jenem Mehrheitsberichte Vorgetragene sei eine genaue Wiedergabe der in den Ausschusssitzungen geäußerten Bedenken des technischen Regierungs-Commissars gegen die sofortige Hinaufführung des Canals nach Käseburg. In den betreffenden Worten sei nicht sowohl die Ansicht der Mehrheit niedergelegt als eine Begründung der Meinung derselben, daß die aus dem Vertrage resultirende Lösung der Zuwässerungsfrage nicht ungünstig sei.

Die Großensteler und die Flagbalger Sielachten hätten ganz dieselben Rechte wie die übrigen fünf Sielachten. Wenn nur durch einen Canal von Voitwardergroden eine Anlage für sämtliche Sielachten möglich sei, so sei es richtig, zunächst den Versuch zu machen, ob die berechtigten Ansprüche aller sieben Sielachten durch diese Anlage befriedigt werden könnten. Wenn dann entgegen den Berechnungen der Techniker die Salzwelle über Voitwardergroden

hinauskomme, sei Bremen verpflichtet, den Canal bis nach Käseburg zu verlängern, eventuell, wenn richtiger, einen zweiten Canal anzulegen, welcher denjenigen Sielachten, die eine Verschlechterung ihrer Zuwässerungsverhältnisse constatirten, das Wasser in der alten Güte bringe. Deshalb erscheine der Mehrheit die Lösung der Wasserzuführung eine nicht ungünstige; daß eine gewisse Unsicherheit bleibe, darüber sei auch sie sich klar.

Diese Schwierigkeiten seien jedoch nicht eine Folge des Vertrages mit Bremen, sondern der Wesercorrection, welche nicht aufgehoben werden könne. Die Mehrheit des Ausschusses nehme die Stellung ein, daß sie die Verantwortung für die Richtigkeit der Bau Summe der Regierung zuschiebe, da die erstere nicht in derselben glücklichen Lage sei wie der Abg. Schröder, um für technische Berechnungen die Mitverantwortung zu übernehmen. Nach Auffassung der Mehrheit sei dieses unmöglich, da hierzu die genügende Zeit und die nöthigen Kenntnisse fehlten. Man habe sich beispielsweise bei der Prüfung der hergegebenen detaillirten Pläne und Kostenanschläge für die Bauten in Wehnen überzeugen müssen, wie schwer es falle, die Detailkostenanschläge selbst kleinerer Bauten zu prüfen.

Es sei auch durchaus nicht richtig, wenn Ausschuß und Landtag in eine solche nach seiner Ansicht unmögliche Prüfung eintrete und damit auch für die Kostenanschläge die Mitverantwortung übernehme; die Verantwortung für die rein technischen Fragen müsse bei der Baudirection, bezw. der Staatsregierung bleiben.

Wenn der Abg. Groß behauptete, der Mehrheitsbericht enthalte insofern eine Inconsequenz, als derselbe einmal die Ordnung dieser Angelegenheit dem Reiche nicht überlassen und dann wieder letzterem die Entscheidung der Frage, ob Oldenburg berechtigt sei, Vertiefungen des Strombettes vorzunehmen, anheimstelle, so müsse er hier jede Unklarheit entschieden bestreiten. Es werde im Mehrheitsberichte nur gesagt, daß durch den Vertrag an der zeitigen Rechtslage nichts geändert werde; einerlei ob der Vertrag angenommen oder abgelehnt werde, dem Reiche werde bei Streitigkeiten immer die Entscheidung zustehen.

Wenn der Abg. Ritter darauf aufmerksam gemacht habe, daß der Vertrag mit Landwührden ungünstig für das letztere sei, so sei die Mehrheit auch der Ansicht; es liege jedoch ein fertiges Abkommen, abgeschlossen von der legitimen Vertretung der Landwührder Sielachten, vor. Nach einer Besprechung mit einer hier anwesend gewesenen Agitationsdeputation, wünsche Landwührden nur, falls eine genügende Zuwässerung nach dem jetzigen Projecte nicht möglich sei, Anschluß zu erhalten an den etwa zu erbauenden Osterstader Canal. Wenn gesagt werde, dieselben seien in einer unglücklichen Lage, so seien viele preussische Unterthanen als

Angehörige derselben Sielachten in der gleichen unglücklichen Lage; es sei zu hoffen, daß den Interessenten event. die gewünschte Verbindung geschaffen werden würde. Wenn der Abg. Thorade vorhin erwähnt habe, daß  $\frac{4}{5}$  der Beteiligten mit dem alten Vertrage noch jetzt zufrieden seien, so sei auch ihm zu Ohren gekommen, daß die jetzige Unzufriedenheit wesentlich in Agitation von anderer Seite ihren Grund habe.

Wenn der Abg. Groß ferner sage, bei einer Regelung dieser Verhältnisse durch den Bundesrath würde Oldenburg eine schlechtere Behandlung nicht zu Theil werden, da die Correction nur zum Nutzen der Stadt Bremen sei, so wolle er doch darauf aufmerksam machen, daß das Project vom Reichskanzler angeregt, vom Bundesrath und Reichstag genehmigt, in weiten Kreisen für ein großes nationales Unternehmen gehalten werde.

Diese Gesichtspunkte würde auf die Beurtheilung der Verhältnisse durch den Bundesrath nicht unwesentlich einwirken.

Der **Präsident**: Er halte es für angebracht, den Art. 4 gleich mit zur Berathung zu stellen. Da kein Widerspruch erfolge, eröffne er die Berathung über diesen Artikel gleich mit.

Reg.-Com. **Euler**: Was die Unmöglichkeit eines Canals von Käseburg anlange, sei er mit den Ausführungen des Abg. Tanzen ganz einverstanden.

Abg. **Schröder**: Wenn vorher der Abg. Tanzen gesagt habe, die Mehrheit könne eine Verantwortung für die technischen Berechnungen nicht übernehmen, so übernehme dieselbe doch dadurch, daß sie diese Berechnung als die richtige Basis für die Bestimmungen des Art. 3 annehme, auch die Verantwortung für deren Folgen. Er bestreite nicht, daß die beiden nördlichsten Sielachten dasselbe Recht auf gutes Wasser hätten, wie die übrigen; er bestreite nur, daß es richtig sei, weil es für diese beiden Sielachten genüge, eine Zuwässerung von Boitwardergroden zu schaffen, die aller Wahrscheinlichkeit nach zum Nachtheile der südlichen Sielachten ausfallen werde.

Er müsse bekennen, daß es ihm nicht klar sei, weswegen eine Zuwässerung von Käseburg nicht gerade so gut möglich sei als von Boitwarden; daß Schöpfmühlen dazu nötig sein sollten, sei ihm auffällig, da man jedenfalls durch eine zweckentsprechende Beuferung des Canals im Bereiche niedrig gelegener Ländereien die nötige Höhe des Wasserstandes erreichen könne.

Die unter Ziffer II stipulirte Entschädigung halte er auch nicht für genügend, da jedenfalls nur die directen und nicht die indirecten Schäden ersetzt werden würden. Er constatiere nochmals, daß sämtliche Redner große Bedenken nicht unterdrücken könnten, bedauere aber umsomehr, daß

die Ausschlußmehrheit in ihrem Berichte die Interessen des Staats und die der Staatsbürger compensiren wolle.

Abg. **Battermann**: Er müsse constatiren, daß die von dem Abg. Tanzen behaupteten Worte von dem Regierungs-Commissar Euler nicht gebraucht seien. Derselbe habe nicht bestimmt gesagt, daß Bremen einen besonderen Zuwässerungscanal bis Käseburg für die südlichen Sielachten bauen werde, falls der Canal von Boitwarden für dieselben nicht genügen solle; eine solche Behauptung vertrüge sich auch ja durchaus nicht mit dem Art. 3 des Vertrages. In Folge einer Aeußerung des Regierungs-Commissars Euler in einer Ausschußsitzung, daß ein Canal von Käseburg zur natürlichen Bewässerung der nördlichen Sielachten überhaupt nicht genüge, habe er (Redner) ihn gefragt, wie es denn werden würde, wenn der Canal einmal in Wirklichkeit nach Käseburg verlängert werden müsse. Darauf habe der Regierungs-Commissar gesagt, das könne er auch vorher nicht wissen, übrigens sei es auch ja möglich, daß Bremen einen besonderen Zuwässerungscanal für die südlichen Sielachten bauen werde, weil nach seiner Ansicht ein solcher billiger käme, wie eine Verlängerung nach Käseburg. — Dieses wolle er (Redner) nur zur Richtigstellung der gesprochenen Worte anführen.

Uebrigens müsse er bei seiner vorher ausgesprochenen Ansicht beharren und nochmals erklären, daß der erwähnte Passus im Mehrheitsberichte mit dem Art. 3 des Vertrages im Widerspruch stehe und es daher besser gewesen wäre, wenn ersterer nicht in den Bericht hineingekommen wäre.

Reg.-Com. **Euler**: Anschließend an den Vorredner wolle er bemerken, daß der Vertrag nur von einer event. Verlängerung rede; auf Anregung von anderer Seite habe er im Ausschusse erwidert, daß Bremen eintretenden Falls einen zweiten Canal lieber bauen werde, weil ein solcher billiger zu stehen kommen würde, als die bedungene Verlängerung.

Berichterstatter Abg. **Groß**: Gegen den Abg. Tanzen wolle er bemerken, daß seiner Ansicht nach die Sachlage nach Annahme des Vertrages nicht dieselbe bleibe, da dann sich die Contrahenten bei der Ausführung der Correction den Vertragsbestimmungen unterwürfen. Eine förmliche Genehmigung des Reichs liege nicht vor, das letztere werde stets in Betracht ziehen, daß Oldenburger Interessen in weit höherem Maße getroffen würden wie die preussischen.

Se. Excellenz Minister **Jansen**: Wenn die Abgg. Schröder und Groß erklärt hätten, daß durch die Art der Behandlung, welche die Regierung bei Regelung der Verhältnisse angewandt habe, in den Interessentenkreisen das Vertrauen zur Regierung erschüttert worden sei, so dauere er dieses sehr, müsse jedoch dem gegenüber erklären, daß die Regierung durch die ablehnende Haltung der Siel-

achten in eine Zwangslage versetzt worden sei. Die Staatsregierung habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Nachdem eine vertragsmäßige Einigung mit den Sielachten nicht habe erzielt werden können, sei für sie der Standpunkt ein gegebener gewesen.

Abg. **Thorade**: Gegen den Abg. Schröder wolle er bemerken, daß er (Redner) absolut nicht die Verantwortung auf die Regierung abwälze; die Verwahrung der Mehrheit beziehe sich nur auf die Höhe der geforderten Summe von 2 188 000 *M.*, da man hier vor technischen Fragen stehe. Wenn die Kostenanschläge nicht stimmten und eine Mehrforderung nöthig werden sollte, dafür lehne er mit der Mehrheit die Verantwortung ab, welche nach seiner Ansicht der Abg. Schröder ebenfalls nicht übernehmen werde. Für den Vertrag in toto übernehme er die ganze Verantwortung.

Abg. **Schröder**: Er freue sich, daß auch der Abg. Thorade Bedenken trage, die Verantwortung zu übernehmen und durch seine Ausführungen den technischen Berechnungen indirect ein Mißtrauensvotum gegeben habe.

Abg. **Thorade**: Diese Schlußfolgerung sei nicht richtig; er habe eben nicht die nöthigen Geschäftskenntnisse, um eine solche Prüfung der technischen Berechnung vornehmen zu können. Im Uebrigen hoffe er, daß dieselben richtig sein würden.

Der Präsident schließt die Berathung zu Art. 3 und 4 und eröffnet dieselbe zu Art. 5 und 6.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: In dem Mehrheitsberichte sei darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bestimmungen des Art. 6 vortheilhaft für Oldenburg seien, namentlich dadurch, daß die Entscheidung der Frage, ob ein solcher directer Schaden vorhanden sei, allein dem oldenburgischen Ministerium zustehen solle.

Nach dem preußischen Vertrag würden zweifellos manche Schädigungen unberücksichtigt bleiben, welche hier entschädigungsberechtigt würden.

Berichterstatter Abg. **Groß**: Diese Bestimmungen seien nicht günstigere als der preußische Vertrag sie biete. Hätte Preußen gewerbliche Anlagen an der Weser, so würden dieselben auch berücksichtigt worden sein.

Die Berathung über Art. 5 und 6 wird geschlossen, die Abstimmung über dieselben ausgesetzt.

Der Präsident eröffnet die Berathung über Art. 7.

Berichterstatter Abg. **Groß**: Er bitte um Aufklärung, ob Vorkehrungen getroffen seien, daß das Fahrwasser in der Schweiburg nicht durch Correctionsarbeiten gestört werden dürfe, ehe Ersatz im östlichen Arm geschaffen sei.

Reg.-Com. **Ahlhorn**: Besondere Vorkehrungen seien weiter nicht getroffen, als daß die Controlbehörde bereits

eingesetzt sei, welche die Ausführung der Correction zu beaufsichtigen habe.

Die Berathung zu Art. 7 wird geschlossen.

Der Präsident eröffnet nach einander die Berathung über die Art. 8—14.

Zu Art. 14 bittet ums Wort

Berichterstatter Abg. **Groß**: Von der Mehrheit sowohl wie von der Minderheit sei diese Zahlung von 15 000 *M.* bemängelt worden. Wenn der ganze Strom Bremen übergeben werde, so sei es auch nicht mehr wie billig, daß Bremen die Stromrinne unterhalte. Eine Modification dieser Bestimmung sei durch das Schlußprotocoll geschehen, als nach demselben diese Verpflichtung nur unter der Voraussetzung eingegangen werde, daß auch Preußen einen festen Beitrag zu entrichten habe.

Wie schon ausgeführt, schütze dieses nicht dagegen, daß der Beitrag des großen Preußens weit geringer würde, als der von Oldenburg zu zahlende. Er glaube übrigens nicht, daß die ganze Bestimmung zum Zuge kommen werde, da Preußen einen Beitrag nicht zahlen werde, wie dasselbe auch bei der Unterelbe solchen nicht leiste.

Der Präsident schließt die Berathung über Art. 14 und eröffnet dieselbe nach einander zu Ziffer I, II, III, IV, V des Schlußprotokolls.

Da sich Keiner zum Worte meldet, wird die Berathung geschlossen.

Es erhalten das Schlußwort die Berichterstatter, zuerst der Berichterstatter der Minderheit.

Berichterstatter **Groß**: Der Verlauf der Debatte habe gezeigt, daß die Bedenken der Minderheit völlig begründet seien, und constatire er, daß die Mehrheit der Minorität in einzelnen Punkten zugestimmt habe. Auf die Sache selbst, welche von allen Seiten beleuchtet worden sei, halte er für überflüssig, noch wieder einzugehen und wolle er nur auf Folgendes noch zu sprechen kommen.

Vor etwa 20 Jahren sei seitens Oldenburg ein Unternehmen ausgeführt worden, wozu, da theilweise auf Bremen Gebiet gebaut werden mußte, es sich ins Einvernehmen mit diesem Staate setzen mußte, ähnlich wie jetzt Bremen wegen der Weser-Correction mit Oldenburg. Unähnlich sei nur das Unternehmen gewesen, während die Weser-Correction zum alleinigen Nutzen Bremens vorgenommen würde und, wie allseitig anerkannt, im oldenburgischen Interesse besser nicht unternommen würde, sei das Unternehmen Oldenburgs — er meine den Bau der Oldenburger Eisenbahn — beiden Staaten von gleichem Nutzen gewesen, so daß eigentlich Bremen Oldenburg einen Beitrag à fonds perdu hätte leisten müssen. Statt dessen habe es sich alles bezahlen lassen; Oldenburg müsse sogar den durch die Weser-Correction erforderlichen Umbau der Weserbrücke bezahlen oder

verzinsen; für Benutzung der kleinen Strecke vom Weserbahnhof bis zum Hauptbahnhof in Bremen zahle Oldenburg 90 000 *M.* jährlich. Bremen habe damals Alles hingenommen, was sich erreichen ließ. Wie anders verhalte Oldenburg sich jetzt bei diesem Vertrage. Dasselbe nehme die Schäden in den Kauf und gebe Bremen noch Land als Geschenk dazu.

Bei den der Sache ferner stehenden Abgeordneten werde es, so hoffe er, ferner bei der Abstimmung ins Gewicht fallen, daß nicht allein die dem Finanzausschuß wegen ihrer Sachkenntniß zugeordneten drei Mitglieder sämmtlich gegen Annahme des Vertrages seien, sondern auch die schiffahrt- und canalbaukundigen Mitglieder desselben, die Abgg. Schulze und Borgmann; er hoffe deshalb, daß der Antrag der Minderheit zur Annahme gelange und die Genehmigung des Vertrags abgelehnt werde.

Berichterstatter **Tanzen**: Die ganze bewegende Frage sei Monate lang so eingehend besprochen, daß es ihm unmöglich sei, jetzt noch neue Gesichtspunkte vorzubringen. Auf Grund der heutigen Verhandlung und in Anbetracht der großen Gefahren, welche mit Ablehnung des Vertrags verbunden seien, bitte er um Annahme des Mehrheitsantrags.

Der Präsident stellte sodann den Mehrheitsantrag *N.* 1 zur Abstimmung.

Derselbe wurde in namentlicher Abstimmung mit 23 gegen 9 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Quatmann, Roggemann, Tanzen, Thorade, Wallroth, Wallrichs, Weis, Wenke, Alfs, Burlage, Deeken, Fuchs, Funch, Huchting, von Heimburg, Hoyer, Hanken, Sürgens, Rasch, Klein, Mettcker, Meyer, Plagge.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Ritter, Schröder, Schulze, Stölting, Battermann, Borgmann, Clodius, Cullmann, Groß.

Es fehlte der wegen Krankheit beurlaubte Abg. Ahlhorn.

Der Präsident stellt den Antrag *N.* 2 der Mehrheit zur Berathung.

Berichterstatter **Tanzen** berichtet über einige nach Feststellung des schriftlichen Berichts eingegangene Eingaben, welche wegen mangelnder Zeit nicht mehr im Abklatsch an alle Abgeordneten vertheilt werden konnten.

Abg. **Groß**: Er stelle folgenden Antrag:

Der Landtag wolle die Petition des pp. Botter, soweit sie einen Zuschuß von der Staatsregierung erbittet, derselben zur wohlwollenden Erwägung übergeben.

Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob der Antrag des Abg. Groß unterstützt werde. Derselbe wird bejaht und der Antrag Groß mit zur Berathung gestellt und erhält das Wort der Antragsteller.

Abg. **Groß**: Wie schon ausgeführt, würde er es für richtiger gehalten haben, daß die Interessen der Fischer, welchen allerdings ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung nicht zustehe, in dem Vertrage Berücksichtigung gefunden hätten. Der Staat nehme den Fischern die Gelegenheit, ihre Netze weiter zu benutzen. Sein Antrag bezwecke nur, der Regierung Gelegenheit zu geben, die Klagen der Fischer zu prüfen.

Der Abg. Groß nimmt auf Ersuchen des Abg. Thorade seinen Antrag zurück, behält sich jedoch vor, demnächst bezüglich der Fischer einen besondern Antrag einzubringen.

Der Präsident stellt den Mehrheitsantrag *N.* 2, welcher auf die nach Erstattung des Berichts eingegangenen Eingaben mit erstreckt ist, zur Abstimmung. Der Antrag wird angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Freitag, 20. Januar, Vormittags 10 Uhr.

Die vom Präsidenten erbetene Ermächtigung, die Tagesordnung derselben zu bestimmen, wird ertheilt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 20. Januar 1888, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Anstellungen von Beamten und Genehmigung, die zum Betriebe der neu erbaut werdenden Bahnen erforderlichen sonstigen Kosten aus der Eisenbahn-Betriebscasse zu bestreiten.
  2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betr. die Prüfung für den Forstdienst.
  3. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen.
  4. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd.
  5. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung einer Eberföhrung.
  6. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsguts-capitalien-cassen für die Finanzperiode 1882/84.
  7. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Rechnungen der Kronguts-casse des Herzogthums Oldenburg für 1884, 1885 und 1886.
  8. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere.
  9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Hengsthalter der Oldenburgischen Geest, betr. Erhöhung der Staatsprämien für die Beschäler der Geestdistricte.
  10. Bericht des verstärkten Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande bezw. im Butjadingerlande belegenen Sielachtsbezirken.
  11. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betr. die Ausübung der Jagd.
  12. Bericht des ständigen Landtags-Ausschusses pro 1885/87 und Neuwahl des ständigen Landtags-Ausschusses.

**Vorsitzender: Präsident Rogemann.**

Am Ministertisch: Geh. Oberregierungsath Müzenbecher, Oberregierungsath Ramsauer, Oberregierungsath Ahlhorn, Oberbaurath Euler, Ministerialrath Willich, Deichgräfe Tenge.

Der Schriftführer Abg. Schröder verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Vom Präsidenten werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Landtagskosten.

Zu den Acten.

2. Selbstständiger, genügend unterstützter Antrag des Abg. Groß, betr. Entschädigung der durch die Wesercorrection in ihrem Gewerbe geschädigten Fischer.

Es erhält sodann vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort der

Abg. **Tanzen**: Es sei heute ein Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung eingegangen, worin dieselbe die Ermächtigung beantrage, in den §. 52 des Voranschlags der Landescaffe des Herzogthums pro 1888/90 den Betrag von 15 000 *M.* jährlich einzustellen, um der nach dem Artikel 14 des Vertrags mit Bremen betr. die Wesercorrection und Ziffer III des Schlußprotokolls eventuell eintretenden Verpflichtung gegenüber Bremen gerecht werden zu können. — Vom Finanzausschuß sei er mit der mündlichen Berichtserstattung über dieses Schreiben beauftragt. Da nun bereits morgen der Schluß des Landtags stattfindet, beantrage er:

Der Landtag wolle beschließen, daß morgen im Plenum über den zu stellenden Ausschußantrag zu verhandeln sei.

Der Landtag stimmt diesem Antrag zu und tritt darauf in die Tagesordnung ein.

I. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. Anstellungen von Beamten und Genehmigung, die zum Betriebe der neu erbaut werdenden Eisenbahnen erforderlichen sonstigen Kosten aus der Eisenbahn-Betriebscaffe zu bestreiten.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag *N.* 1.

Der Landtag wolle unter der Bedingung:

daß sich ergebende Voranschlags-Ueberschreitungen dem nächsten Landtage zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet werden,

genehmigen, die in den Anlagen 90 und 124 aufgeführten Beamten über die bisherige regulativmäßige Bewilligung hinaus bei Eröffnung des Betriebes der Eisenbahnen von Bechta nach Lohne, von Essen nach Löhningen, von Zeven nach Caro-

linensiel anzustellen, und daß die Gehalte, wie überhaupt die sämmtlichen, im Gefolge der fraglichen Inbetriebnahme entstehenden Ausgaben aus der Eisenbahn-Betriebscaffe, welcher gleicherweise die erwachsenden Betriebs-Einnahmen zu überweisen, bestritten und bei den entsprechenden Voranschlags-Positionen verrechnet werden.

Antrag *N.* 2.

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, fortan den von ihr in Beziehung auf die Eisenbahnverwaltung zu stellenden Anträgen und Vorlagen in jedem einzelnen Falle eine schriftliche Begründung beizufügen, wie das bei allen anderen Anträgen und Vorlagen der Fall ist.

Berichterstatter Abg. **Groß**: In Consequenz der vom Landtag über den Bau der Bahnen Bechta-Lohne, Essen-Löhningen und Zeven-Carolinsiel gefaßten Beschlüsse lege die Staatsregierung nunmehr den für diese Bahnen erforderlichen Bedarf an Beamten dem Landtag zur Bewilligung vor und beantrage, die Gehalte der Beamten, sowie ferner die Remunerationen der diätarischen Beamten und die sachlichen Kosten aus der Eisenbahnbetriebscaffe entnehmen zu dürfen. Die Regierung fordere für die persönlichen Ausgaben für die Bahn Bechta-Lohne jährlich 7500 *M.*, für Essen-Löhningen 17 000 *M.* und für Zeven-Carolinsiel 29 500 *M.* Der Ausschuß sei nicht in der Lage gewesen, genau zu beurtheilen, ob sämmtliche geforderte Beamte erforderlich seien, habe vielmehr in dieser Beziehung sich auf die Erklärung des Regierungs-Commissars verlassen müssen. Auffällig sei dem Ausschuß die große Verschiedenheit der für die drei Bahnen verlangten Summen erschienen. Bei der Bahn Bechta-Lohne würden verlangt pro Kilometer 1070 *M.*, bei Essen-Löhningen 1300 *M.* und bei Zeven-Carolinsiel annähernd 1700 *M.* Der Regierungs-Commissar habe im Ausschuß diesen Unterschied damit motivirt, daß das Personal der beiden letztgenannten Bahnen erheblichen Dienst auch auf den alten Bahnstrecken thun werde. Es werde nämlich beabsichtigt, durchgehende Züge von Löhningen nach Quakenbrück einzurichten, bei denen das für Essen-Löhningen anzustellende Personal auf der ganzen Strecke den Dienst verrichten solle, weil daneben alle auf der Strecke Oldenburg-Osnabrück bis jetzt gefahrenen Züge bestehen blieben. Ebenso sollten die Züge von Carolinsiel nach Zeven theilweise bis Sande durchgehen. Ferner sei in Aussicht genommen, directe Züge bis Wilhelmshaven von Carolinsiel einzurichten, wodurch gleichzeitig die Verbindung Zeven-Wilhelmshaven vervollständigt werde. — Nach diesen Erklärungen beantrage nun der Ausschuß, die geforderten

Summen zu bewilligen, sei aber der Ansicht, daß wie allen anderen Vorlagen, so auch denen der Eisenbahnverwaltung künftig immer eine schriftliche Begründung beigelegt werden müsse. Dieser Wunsch des Ausschusses habe zur Stellung des Antrags *N*. 2 geführt. Eine schriftliche Begründung liege namentlich im Interesse der dem betreffenden Ausschusse nicht angehörenden Landtagsabgeordneten.

**Abg. Tausen:** Den Antrag *N*. 2 des Ausschusses könne er nur sehr unterstützen. Es sei allerdings sehr gerechtfertigt, daß den Ausschußberichten vom Landtag ein großes Vertrauen entgegengebracht werde, es müsse aber doch jeder Abgeordnete in die Lage gesetzt sein, die Vorlagen selbstständig zu prüfen. Die Möglichkeit einer solchen Prüfung sei aber bei Vorlagen, wie die jetzt zur Berathung stehende, wenn ihnen keine schriftliche Begründung beigegeben sei, für diejenigen Landtagsabgeordneten, welche nicht dem betreffenden Ausschusse angehörten und dort die näheren Mittheilungen des Regierungs-Commissars hörten, vollständig ausgeschlossen.

**Abg. Meyer:** An die Großherzogliche Staatsregierung und insbesondere auch an die Eisenbahndirection richte er bei dieser Gelegenheit das Ersuchen, doch nach Möglichkeit die Fahrpläne der neuen Localbahnen so einrichten zu wollen, daß die betreffenden Bahnen auch wirklich in vollem Umfange für die Bevölkerung der betheiligten Gegend nutzbringend würden. Er habe bei einer früheren Veranlassung schon einmal auf den Viehverkehr bei der Bahn Ahlhorn-Bechta hingewiesen, welcher bislang deshalb noch ein ganz minimaler sei, weil ein passender Anschluß der Züge in der Richtung Ahlhorn-Osnabrück nicht gegeben sei. — Heute wolle er (Redner) die Frage der Personenzüge auf derselben Bahn bezw. der demnächstigen Bahn Lohne-Ahlhorn sich mit ein paar Worten zu besprechen gestatten. Auch hier habe bislang eine passende Verbindung mit dem Süden gemangelt; Jemand, welcher von Bechta kommend in der Richtung Ahlhorn-Osnabrück weiter reisen wolle, müsse circa 2 Stunden in Ahlhorn liegen, was doch höchst lästig und zeitraubend sei. Nun beabsichtige die Großherzogliche Eisenbahndirection, mit dem nächsten Frühjahr einen neuen dritten durchgehenden Zug zwischen Oldenburg-Osnabrück und zurück einzurichten, welche Züge so gelegt werden sollten, daß sie in Ahlhorn kreuzen. Man sollte nun doch erwarten, daß die Lohne-Ahlhorer Züge angeschlossen werden würden. Dennoch sei dies wenigstens nach dem vorläufigen Plane der Eisenbahndirection nicht der Fall. Es solle vielmehr z. B. Morgens der erste Lohner resp. Bechtaer Zug in Ahlhorn nach wie vor an den Quakenbrücker Localzug anschließen, mittelst welcher Einrichtung freilich der Vortheil erreicht werde, daß der betreffende Zug schon um 8 Uhr in Oldenburg eintreffe und dort nach allen

Richtungen Anschluß finde. Allein um diesen Vortheil zu erreichen, müsse der betreffende Zug schon um 5 Uhr aus Lohne fahren. Für Lohne und Bechta möge dies keine Schwierigkeiten haben; für das sehr erhebliche Hinterland der Bahnstation Lohne, also für Damme, Dinklage, Steinfeld u. s. w., sei es aber nicht gut möglich, schon um 5 Uhr Morgens in Lohne zu sein. Ein Omnibus, welcher dies für Damme z. B. ermöglichen wolle, müsse schon um 2 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens abfahren, was doch wohl nicht angehen könne. — Man wünsche nun in dortiger Gegend, um doch auch von der neuen Bahn wenigstens etwas Nutzen zu haben, daß der erste Zug erst um circa 7 Uhr aus Lohne abgehe und in Ahlhorn die sich kreuzenden beiden durchgehenden Züge erreiche, mittelst welcher man dann um 10 Uhr einerseits in Oldenburg und um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr andererseits in Quakenbrück sein könne. Durch eine solche Combination werde es den Bewohnern der oben genannten südlichen Gemeinden möglich, eine Reise nach Oldenburg in einem Tage hin und zurück abmachen zu können, was für Jemanden, der hier bei den Gerichten u. s. zu thun habe, doch eigentlich auch ermöglicht werden müsse. Er (Redner) hoffe, daß die Großherzogliche Eisenbahndirection die etwa einem solchen Project entgegenstehenden technischen Bedenken werde beseitigen können.

**Abg. Thorade:** Was den Antrag *N*. 2 des Ausschusses angehe, so sei es gewiß bedauerlich, wenn die einzelnen Abgeordneten über die einer Vorlage zu Grunde liegenden Motive nicht orientirt seien. Noch schlimmer aber sei es, wenn, wie das hier der Fall sei, auch die Großherzogliche Staatsregierung von der Begründung der Höhe der für die drei neuen Bahnen geforderten persönlichen Ausgaben keine Kenntniß habe. Als man im Ausschusse den Eisenbahn-Director gefragt habe, woher die geforderten großen Summen kämen, sei das für die Bahn Essen-Vöningen damit erklärt worden, daß die Züge von Vöningen nach Essen bis Quakenbrück durchgeführt werden sollten. Er (Redner) wolle hier einschaltend bemerken, daß dann auf der Strecke von Essen bis Quakenbrück täglich 6 Züge hin und zurück führen, während zwischen Oldenburg und Bremen nur eine fünfmalige und zwischen Oldenburg und Wilhelmshaven nur eine viermalige Verbindung vorhanden sei, und sich die Strecke Essen-Quakenbrück mit diesen beiden Strecken, was die Größe des Verkehrs angehe, doch wohl kaum messen könnte. Ob übrigens eine sechsmalige Verbindung notwendig sei oder nicht, möge auf sich beruhen, die Frage stehe hier nicht zur Beurtheilung. — Als man dann weiter den Eisenbahn-Director gefragt habe, weshalb die jetzt mündlich gegebene Motivirung der Vorlage nicht schriftlich beigelegt sei, sei die Antwort erfolgt, das wäre deshalb nicht gegangen, weil die Einrichtung der durchgehenden

Züge von Localbahnen auf die Hauptbahnen von der Gestaltung der Fahrpläne abhängen, welche noch nicht fertig gestellt seien und der Regierung noch erst zur Genehmigung unterbreitet werden müßten. Die fernere Frage, ob denn das Staatsministerium von der beabsichtigten Einlegung neuer Züge keine Kenntniß gehabt, sei mit Nein beantwortet. — Es sei also dem Landtage von der Staatsregierung eine Vorlage gemacht, welche im Staatsministerium nicht geprüft sei und nicht habe geprüft werden können, weil man keine Kenntniß von den Motiven derselben gehabt habe. Die Eisenbahn-Direction herrsche eben unumschränkt und unterliege keiner Controle.

Es sei dies wieder ein Beweis für die dringende Nothwendigkeit, einen Referenten für das Eisenbahnwesen im Ministerium anzustellen.

Die Anträge *N<sup>o</sup> 1* und *N<sup>o</sup> 2* des Ausschusses werden darauf in einer Abstimmung angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betr. die Prüfung für den Forstdienst.

Der Ausschuh Antrag:

Der Landtag wolle dem in erster Lesung unverändert angenommenen Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebene in Folge von Betriebsunfällen.

Der Ausschuh Antrag:

Der Landtag wolle dem in erster Lesung unverändert angenommenen Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung verfassungsmäßig zustimmen, wird angenommen.

IV. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lüneburg, betr. die Ausübung der Jagd.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben, wird angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung einer Eberföhrung.

**Präsident:** Es lägen zwei Berichte des Ausschusses zur zweiten Lesung vor, der erste befände sich Seite 694, der zweite Seite 783 des Abflatsches. Er dürfe wohl an-

nehmen, daß der Ausschuh mit Vorlegung dieses letzteren Berichts den ersteren habe zurückziehen wollen.

Der Berichterstatter Abg. Quatmann bestätigt diese Auffassung als richtig, und genehmigt darauf der Landtag, entsprechend dem Antrag des Ausschusses, den Gesetzentwurf mit der in der ersten Lesung angenommenen Modification auch in zweiter Lesung.

VI. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutscapitaliencaffen für die Finanzperiode 1882/84.

Die Anträge des Ausschusses:

Der Landtag wolle der Ueberschreitung zu §. 3 des Voranschlags zum Gesamtbetrage von 17 327 *M.* 5 *S.* nachträglich seine Genehmigung ertheilen und ferner:

Der Landtag wolle die Nachweisungen als unbeanstandet an die Staatsregierung zurückgelangen lassen, werden angenommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Krongutscasse des Herzogthums Oldenburg für 1884, 1885 und 1886.

Der Ausschuh Antrag:

Die Rechnungen und mitgetheilten Actenstücke unbeanstandet an Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen zu lassen, wird angenommen.

VIII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere.

Der Ausschuh beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe im Ganzen mit den in der ersten Lesung beschlossenen Zusätzen und Abänderungen nunmehr auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Abg. **Deeken:** Er wolle bemerken, daß nach §. 82 der Geschäftsordnung des Landtags die in der ersten Lesung eines Gesetzentwurfs beschlossenen Abänderungen in dem Bericht des Ausschusses zur zweiten Lesung einzeln aufzuführen seien. Das sei in dem vorliegenden Fall nicht geschehen. Mit Rücksicht auf die kurze dem Landtag noch zu Gebote stehende Zeit werde man in diesem Falle von einer Abstellung des Mangels absehen können, und habe er nur darauf hingewiesen, um zu verhüten, daß ein Präcedenzfall für später geschaffen werde.

**Präsident:** Der Bericht hätte allerdings, wie dem Herrn Berichterstatter bereits von ihm, dem Präsidenten, privatim gesagt worden, um dem §. 82 der Geschäftsordnung zu genügen, die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Beschlüsse enthalten müssen; er glaube aber, daß man in

diesem Fall, wo es sich nur um ganz unerhebliche Aenderungen der Vorlage handle, unbedenklich auf die Vorlegung eines neuen Berichts verzichten könne.

Der Landtag ist hiermit einverstanden und nimmt den Ausschufsantrag an.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Hengsthalter der Oldenburgischen Geest, betr. Erhöhung der Staatsprämien für die Beschäler der Geestdistricte.

Berichterstatter Abg. **Wenke**: Die Petenten führten aus, daß, während für Hengste aus den Marschdistricten 4500 *M.* zu Prämien ausgesetzt seien, für die Geestdistricte nur 800 *M.* zur Verfügung ständen, trotzdem die Hengste aus diesen letzteren Districten theilweise ebenso gut seien wie die aus der Marsch; eine Erhöhung der Prämien für die Geest sei im Interesse der Pferdezucht dringend wünschenswerth. — Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, daß, wenn wirklich gute Hengste aus den Geestdistricten vorhanden seien, es auch gerechtfertigt wäre, denselben höhere Prämien zu ertheilen, und beantrage daher:

Die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Landtag nimmt diesen Antrag an.

X. Bericht des verstärkten Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande bezw. im Butjadingerlande belegenen Sielachtsbezirken.

Es wird in die Einzelberathung des Entwurfs eingetreten und zunächst der Artikel 1 zur Berathung gestellt.

Abg. **Borgmann**: Er gehöre zu denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, die bisher noch keine Stellung zu dem Gesetz-Entwurf genommen hätten. Derselbe sei schon eine Folge der vom Landtag in Betreff der Weser-correctio gefaßten Beschlüsse und bezwecke die Regelung der durch die Ausführung des gemeinschaftlichen Zuwässerungscanals für die Holzwarder, Abjer, Strohauser, Beckumer, Esenshammer, Abbehauser und Flagbalger Sielachten entstehenden Verhältnisse, und solle zugleich den vier nördlichen Sielachten des Butjadingerlandes durch eine entsprechende Bestickerweiterung dieses Canals die Möglichkeit gewähren, sich die ihnen bisher fehlende Zuwässerung zu verschaffen. Er sei nun gern bereit, in dieser Beziehung den Wünschen der vier nördlichen Sielachten entgegen zu kommen, nur dürfe durch den Anschluß derselben irgend welche Mehrbelastung für die Staatscasse nicht entstehen. Er habe zunächst das Bedenken gehabt, ob nicht möglicherweise Bremen aus dem Anschluß dieser nördlichen Sielachten einen Grund herleiten könne, sich der eventuellen Verpflichtung, den Canal bis Käseburg weiterzuführen, zu entziehen. — Dieses Bedenken habe der

Regierungscommissar im Ausschuß für unbegründet erklärt. Er habe nun noch ein ferneres Bedenken. In Betreff der sieben südlichen Sielachten habe der Landtag durch die Annahme des Staatsvertrags mit Bremen das von der Regierung für diese entworfene Canalproject im Wesentlichen implicite genehmigt und stehe man in dieser Beziehung nun etwas Gegebenem gegenüber und zwar in dem Sinne, daß entweder das entworfene Canalproject in seinem ganzen Bestick u., oder aber die dafür ausgeworfene Bau-summe als feststehend betrachtet werden müßten. Wo es sich hier nun um einen Anschluß der vier nördlichen Sielachten an dieses Canalproject handle, könne eigentlich nur eine Angliederung und dem entsprechende Bestickerweiterung auf Kosten dieser Sielachten in Frage kommen, oder, falls für die combinirten südlichen und nördlichen Sielachten ein ganz neues Project entworfen würde, dürfe der Antheil der sieben südlichen Sielachten an den desfalligen Kosten der bei Berathung des Staatsvertrags mit Bremen für deren Bedürfnisse ausreichend erachteten Summe nicht überschreiten. Es müsse deshalb auch hier zum klaren Ausdruck kommen, daß durch den Anschluß der vier nördlichen Sielachten an das den sieben südlichen Sielachten garantirte Canalproject die Haftbarkeit des Oldenburgischen Staates in keiner Weise zu dessen Nachtheil alterirt oder vergrößert würde. Dieses sei seines Erachtens im Ausschußbericht nicht scharf genug geschehen und bitte er deshalb um eine gefällige Erklärung vom Regierungsrath, wie dort die Auffassung und Stellung zu dieser Frage sei, event. behalte er sich einen klärenden Antrag vor.

Abg. **Tauhen**: Die vom Abg. Borgmann ausgesprochene Besorgniß, daß der Staat in Folge des Anschlusses der vier nördlichen Sielachten an den Zuwässerungscanal irgendwie mehr belastet werden könne, sei grundlos. Oldenburg sei in Folge des mit Bremen abgeschlossenen Vertrages in die für diesen Staat aus der Ausführung der Weser-Correctio gegen die sieben südlichen Sielachten entstehenden Verpflichtungen eingetreten und habe diesen die Ausführung eines Zuwässerungscanals gewährleistet. Daß aber durch den Anschluß der vier nördlichen Sielachten an diesen Canal dem Staat keinerlei Mehrkosten erwachsen sollten weder für die Erbauung noch für die Unterhaltung, werde durch den von der Majorität des Ausschusses beantragten Zusatz zum Artikel 2 des Entwurfs — nämlich hinter den Worten „kann auf deren Antrag“ einzuschreiben „und Kosten“ — ganz klar ausgesprochen und sei auch in dem schriftlichen Ausschußbericht noch besonders hervorgehoben. Er begreife nicht, wie man in dieser Hinsicht noch Besorgnisse haben könne, und sei erstaunt über die große Aengstlichkeit in Betreff des Anschlusses der nördlichen Sielachten. Es handle sich hier darum, die letzte Gelegenheit zu benutzen, einer blühenden, steuerkräftigen

Landschaft die seit Jahrzehnten gewünschte Zuwässerung zu verschaffen. Benutze man diese Gelegenheit nicht, so werde diese Zuwässerung nie erreicht werden können. Die vier Sielachten, die zusammen nur einen Flächenraum von 14 000 ha umfaßten, würden nicht in der Lage sein, sich einen eigenen Zuwässerungscanal bis nach Boitwarderhörne oder gar Käseburg zu bauen. Er habe die feste Zuversicht, daß die vier Sielachten die ihnen jetzt gebotene Möglichkeit muthig ergreifen würden, aber man solle ihnen nun auch nicht in allzu großer Aengstlichkeit vor einer Belastung der Staatscasse den Entschluß, das für sie immerhin kostspielige Unternehmen anzugreifen, erschweren und immer bedenken, daß durch die Ausführung desselben die Steuerkraft eines schon jetzt steuerkräftigen Landestheils noch bedeutend erhöht werden würde. Der Anschluß der vier Sielachten an den zu erbauenden Canal werde den Zwecken der Landesmelioration mehr dienen als die sämtlichen Moorcanäle zusammen. Diese Sielachten verlangten zu den Kosten dieses Unternehmens weder vom Staat noch von den südlichen sieben Sielachten einen Zuschuß. Es sei dies im Ausschußbericht ganz klar ausgesprochen und auch vom Regierungs-Commissar als Voraussetzung des Entwurfs bestätigt, daß der Staat durch den eventuellen Anschluß der nördlichen Sielachten an den Canal in keiner Weise belastet werden solle. Er bitte dringend, nicht durch Bestimmungen von zweifelhaftem Werth den Gesetzentwurf, welcher die nördlichen Sielachten genau über die von ihnen zu übernehmenden Verpflichtungen unterrichte, abzuändern und dadurch diesen Sielachten den Anschluß zu erschweren.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Ahlhorn**: Er habe zunächst zu erklären, daß die Staatsregierung mit den von der Mehrheit des Ausschusses beantragten Zusätzen zu dem Gesetzentwurf einverstanden sei. Ferner könne er erklären, daß auch nach der Auffassung der Staatsregierung für den Fall, daß etwa nicht das jetzt ausgearbeitete Project des Zuwässerungscanals, sondern ein anderes ausgeführt werden sollte, der Betrag der vom Staat zu leistenden Kosten sich jedenfalls nicht erhöhen dürfe. — Eine Minderheit des Ausschusses sei der Ansicht, daß der von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Zeit noch verfrüht sei, weil die nach demselben zu wählenden Behörden der Genossenschaft ja bei der Herstellung des Canals doch höchstens eine beratende Stimme haben würden. Diese Auffassung sei nicht zutreffend. Das Project selbst werde allerdings von der Staatsregierung festgestellt werden, weil der Staat auch für die Kosten der Erbauung garantiere, dagegen würden die jährlichen Voranschläge von dem Ausschuß der Genossenschaft aufzustellen sein und nur der Genehmigung der Staatsregierung unterliegen. Diese Genehmigung werde nur in Nothfällen, soweit es die vom Staate zu leistende

Garantie für die Kosten bedinge, ver sagt werden. Außer dem stehe den Organen der Genossenschaft die Beaufsichtigung des Baues zu. — Die Staatsregierung werde bestrebt sein, der Selbstverwaltung auch beim Bau des Canals einen möglichst großen Spielraum zu lassen und werde nur dann eingreifen, wenn es wegen der vom Staate geleisteten Garantie erforderlich sei. — Gerade im Interesse der Entwicklung der Selbstverwaltung bitte er um Annahme der Regierungsvorlage.

Berichterstatter Abg. **Jürgens**: Er wolle zunächst bemerken, daß er die Berichterstattung über diese Vorlage wegen der ihm durchaus unbekanntem dabei in Betracht kommenden Verhältnisse nur sehr ungern übernommen habe und dem Abg. Tanzen für die ihm bei der Anfertigung des Berichts geleistete Hülfe zu großem Dank verpflichtet sei. — Er wundere sich übrigens, daß die Minderheit des Ausschusses bis jetzt noch keine feste Stellung zu der Vorlage genommen habe. In dieser Minderheit seien verschiedene Ansichten vertreten. Während der Abg. Borgmann die Uebernahme jeden weiteren Risikos — abgesehen von den Kosten der Erbauung des Canals für die sieben südlichen Sielachten — auf den Staat ablehne, seien andere Mitglieder der Minderheit der Ansicht, daß der Staat diesen südlichen Sielachten gegenüber die volle Garantie für die Kosten des Baus und der Unterhaltung des Zuwässerungscanals übernehmen müsse. Die Mehrheit des Ausschusses stimme der Regierung darin bei, daß der Staat die Garantie für die Unterhaltungskosten nicht übernehmen könne, schon aus dem Grunde nicht, weil die Unterhaltung des Canals der Selbstverwaltung der neuen Genossenschaft überlassen bleiben solle. — Man könne denn doch auch nicht verlangen, daß der Staat den von der von Bremen für den Canalbau zu zahlenden Summe verbleibenden Ueberschuß den Sielachten herauszahlen und außerdem noch die Garantie für die Unterhaltungskosten übernehmen solle. — Dem Abg. Borgmann gegenüber bemerkte er, daß im Ausschußbericht ausdrücklich hervorgehoben sei, daß dem Staat durch den Anschluß der vier nördlichen Sielachten an den Zuwässerungscanal keinerlei Mehrkosten erwachsen dürften, und daß dadurch auch die sieben südlichen Sielachten nicht belastet werden würden. — Er bitte um Annahme der Anträge der Ausschlußmehrheit.

Abg. **Borgmann**: Auf die Ausführungen des Abg. Tanzen habe er zunächst zu erwidern, daß auch er den vier nördlichen Sielachten Butzadingsens die Erlangung einer Zuwässerung sehr wünsche, daß er aber ganz unzweifelhaft festgestellt wissen wolle, wie weit die Verpflichtung des Staats bei dem Bau eines gemeinschaftlichen Canals gehe. Nach den Ausführungen des Regierungs-Commissars und des Abg. Jürgens könne er seine Bedenken, daß durch

den Anschluß der nördlichen Sielachten die Staatscasse möglicherweise belastet würde, fallen lassen. Was übrigens den Abg. Tanzen veranlaßt habe, bei dieser Gelegenheit auch Bemerkungen über die Moorcanäle zu machen, sei ihm unklar. Die Moorcanäle seien für diese Finanzperiode abgethan und bei Berathung der bezüglichen Vorlagen habe der Abg. Tanzen gewiß auch nach seinem besten Wissen und Gewissen gehandelt und gestimmt. Dasselbe Recht müsse er (Redner) auch in dieser Frage für sich in Anspruch nehmen.

Abg. **Schulze**: Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, die sich — wie er — bis jetzt der Stellungnahme zu der Vorlage enthalten hätten, theilten vollständig den Wunsch der Mehrheit, den vier nördlichen Sielachten Butjadingens die Erreichung einer Zuwässerung zu ermöglichen. — Mit dem Abg. Borgmann sei er in Betreff des vom Staat für den Zuwässerungscanal zu übernehmenden Risikos nicht einverstanden. Seiner Ansicht nach müsse der Staat die sieben Sielachten auch bezüglich der Unterhaltungskosten sicher stellen. Diese Verpflichtung würde Bremen gehabt haben, und in Bremens Verpflichtungen sei Oldenburg mit dem Abschluß des Vertrages mit Bremen eingetreten. — Die Staatsregierung habe allerdings vor Weihnachten im Ausschuß die Ansicht vertreten, daß die Sielachten ein Recht auf Entschädigung wegen des durch die Ausführung der Wesercorrection entstehenden Schadens überhaupt gar nicht hätten. Diesen Standpunkt habe die Regierung später aber, nachdem der preußische Vertrag mit Bremen in den Kreis der Berathungen gezogen sei, doch anscheinend aufgegeben und jetzt die Verpflichtung wenigstens zur Herstellung des Zuwässerungscanals anerkannt. Ebenso gut wie die Kosten des Baus des Canals würden aber auch die Kosten der Unterhaltung desselben durch die Ausführung der Wesercorrection veranlaßt.

Um nun den vorliegenden Gesetzentwurf so zu gestalten, daß damit den südlichen Sielachten keine zu hohen Unterhaltungskosten aufgebürdet würden, hätte eine Minorität des Ausschusses darauf hinielende Anträge zu einzelnen Artikeln vereinbart und solche dem Präsidenten übergeben.

Abg. **Groß**: Er theile den Standpunkt des Abg. Schulze. Wenn der Abg. Jürgens sage, daß die Sielachten doch nicht neben dem Ueberschuß von der Bau summe auch noch die Garantie für die Unterhaltungskosten verlangen könne, so erwidere er darauf, daß die Uebernahme dieser Garantie durch den Staat lediglich eine Forderung der Gerechtigkeit sei. Bremen würde zur Unterhaltung des Canals verpflichtet gewesen sein und Oldenburg sei jetzt in die Verpflichtungen Bremens eingetreten.

Abg. **Tanzen**: Er sei sehr erfreut über die auch bei der Minderheit des Ausschusses bestehende Geneigtheit, den Wünschen der vier nördlichen Sielachten nach Erlangung

einer Zuwässerung entgegenzukommen. Er bitte dann aber auch, die Bestimmungen des Gesetzes so zu machen, daß diese Sielachten der neuen Genossenschaft auch wirklich beitreten könnten, und nicht weiter zu gehen als der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher ja alle durch die Verlängerung des Canals entstehenden Mehrkosten dieser Sielachten auferlege, die auch zur Tragung derselben bereit seien.

Der Präsident verliest sodann auf den Wunsch des Abg. Thorade folgende Anträge des Abg. Schulze und Genossen.

Wir beantragen:

1. dem Art. 3 Ziff. 7 nachzuführen:  
„nach Verhältniß der Größe der zu bewässernden Flächen“;
2. dem Art. 4 nachzuführen:  
„und nur zur Deckung derjenigen Unterhaltungskosten dienen, welche die im Art. 1 genannten Sielachten aufzuwenden haben.“

Abg. **Borgmann**: Es sei ihm unerklärlich, wie eine Differenz der Ansichten darüber bestehen könne, welche Pflichten der Staat den sieben südlichen Sielachten gegenüber übernommen habe. Durch Annahme des Vertrags, betreffend die Wesercorrection, habe man ein ganz bestimmtes Zuwässerungsproject festgelegt und nur für dieses habe der Staat die Garantie übernommen. Falls jetzt ein anderes Project zur Ausführung kommen sollte, so garantire der Staat für dasselbe nur mit der Beschränkung, daß der Antheil der sieben südlichen Sielachten an den Kosten der Ausführung des neuen Projects die Voranschlags summe für das jetzt bestehende Project nicht überschreite.

Bezüglich des Antrags **N** 1 des Abg. Schulze bemerke er, daß, falls sich die vier nördlichen Sielachten an die neue Genossenschaft angeschlossen, diese vier Sielachten als ein Ganzes den übrigen Sielachten, welche ebenfalls ein Ganzes für sich bildeten, für welches letzteres der Staat nur Garantie leiste, gegenüberstehen würden. Es könne also nur zwischen diesen beiden Corporationen von einer Vertheilung der Lasten die Rede sein.

Berichterstatter Abg. **Jürgens**: Wenn man — wie der Abg. Groß — die Uebernahme der Garantie durch den Staat in Betreff der Unterhaltungskosten für eine Forderung der Gerechtigkeit halte, dann müsse man auch auf den etwaigen Ueberschuß und auf die Selbstverwaltung der neuen Genossenschaft verzichten. Er glaube, daß die Bestimmungen des Entwurfs für die Sielachten vortheilhaft sein würden.

Die Berathung über Art. 1 der Vorlage wird hierauf geschlossen und dieser Artikel genehmigt.

Zum Art. 2 des Entwurfs stellt die Mehrheit des Ausschusses den

Antrag № 1:

Der Landtag wolle beschließen, nach den Worten:

„kann auf deren Antrag“

die Worte:

„und Kosten“

einzuschalten

und als Absatz 3 des Artikels 2 einzuschließen:

„Falls zur Zuleitung süßen Wassers von Käseburg her eine Erweiterung der gemeinschaftlichen Genossenschaftsanstalten erforderlich werden sollte, so haben hierzu die hinzutretenden Sielachten entsprechend an den Kosten theilzunehmen.“

Berichterstatter Abg. **Jürgens**: Der Ausschuß habe diesen Zusatzantrag gestellt, um ganz klar zu stellen, daß die sieben südlichen Sielachten durch den Anschluß der vier nördlichen in keiner Weise belastet werden sollten.

Der Artikel 2 des Entwurfs und die vom Ausschuß beantragten Zusätze zu demselben werden genehmigt, und werden sodann die Artikel 3 und 4, sowie die Anträge des Abg. Schulze gleichzeitig zur Berathung gestellt.

Abg. **Grosz**: Er gönne den vier nördlichen Sielachten Butjadingens gern einen Zuwässerungscanal, aber man dürfe nicht außer Acht lassen, daß die Anlage des projectirten Zuwässerungscanals eine Entschädigung für die sieben südlichen Sielachten für die Folgen der Weser-Correction bilden solle, also diesen Sielachten durch den Anschluß der nördlichen an den Canal keineswegs eine Last entstehen dürfe. Dies sei aber nach Ansicht der Minderheit des Ausschusses nach dem jetzigen Gesetzesentwurf zu befürchten, da durch den Anschluß der nördlichen Sielachten auch die Unterhaltungskosten für die südlichen Sielachten sich steigern würden.

Abg. **Tanzen**: Im Ausschuß seien die Mitglieder der Minderheit in Betreff der Regelung der Vertretung der Sielachten in dem Organ der neuen Genossenschaft anderer Ansicht gewesen wie jetzt. Während dieselben früher die Zahl der Vertreter nach der Höhe der zu den Kosten des Canals zu leistenden Beiträge bestimmt wissen wollten, werde jetzt plötzlich ein ganz anderer Vertheilungsmodus für die Tragung der Unterhaltungslast vorgeschlagen. Die selbstverwaltende Thätigkeit der neuen Genossenschaft werde erst nach der Fertigstellung des Canals voll zur Geltung kommen, indem dann die Vertretung der Korporation für die Unterhaltung desselben zu sorgen habe. Es sei nun doch nicht gerechtfertigt, die dauernden Unterhaltungskosten nach der Größe der zu bewässernden Flächen zu vertheilen und die Zahl der Vertreter nach den geleisteten Beiträgen zum Bau des Canals zu bestimmen. — Es sei nicht unmöglich,

**Berichte.** XXIII. Landtag.

daß die nördlichen Sielachten durch eine derartige Bestimmung kopffreu werden würden. Er hoffe allerdings, daß selbst hieran die Einrichtung der Zuwässerung nicht scheitern werde, aber man solle den nördlichen Sielachten den Anschluß an die Zuwässerungsgenossenschaft doch nicht zu sehr erschweren. Etwas anderes würde es sein, wenn, wie das nach ursprünglichem Entwurf der Fall gewesen sei, auch die Zahl der Vertreter nach der Größe der Sielachtsbezirke festgesetzt würde. — Was die Ziffer 2 des Antrags des Abg. Schulze angehe, so enthalte dieselbe seines Erachtens einen selbstverständlichen und daher überflüssigen Zusatz. Er würde aber unbedenklich für diesen Theil des Antrags stimmen können, den ersten Theil des Antrags bitte er aber abzulehnen.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Ahlhorn**: Die heute gestellten Anträge des Abg. Schulze seien der Regierung nicht vorher bekannt gewesen, und könne sie daher zu denselben heute noch keine Stellung nehmen. Gegen den ersten Antrag wolle er zunächst das Bedenken geltend machen, daß er einen andern Vertheilungsmodus der Unterhaltungskosten herbeiführen würde, als wie im Artikel 320 der Deichordnung festgesetzt sei.

Abg. **Schulze**: Dem Abg. Tanzen gegenüber bemerke er, daß seiner Ansicht nach der im zweiten Theil seines Antrags gedachte Zusatz durchaus nicht überflüssig sei, denn es sei im Gesetze eher das Gegentheil ausgesprochen. Es sei besser, wenn dieser Zusatz klar im Gesetz selbst ausgedrückt sei, als wenn er sich nur im Ausschußbericht finde.

Die sieben südlichen Sielachten hätten bis jetzt die Weser als gemeinschaftlichen Zubringer von süßem Wasser gehabt. Diese werde ihnen jetzt zu diesem Zwecke durch die Ausführung der Weser-Correction unbrauchbar gemacht, und habe ihnen jetzt der durch den Vertrag an Bremens Stelle getretene oldenburgische Staat einen Ersatz dafür durch den Bau eines neuen Zuwässerungscanals zu liefern. Weil nun ferner die sieben Sielachten mit der Unterhaltung der Weser nichts zu thun gehabt hätten, müsse streng genommen der Staat jetzt auch für die Unterhaltungskosten des neuen Canals aufkommen.

Die Minderheit des Ausschusses sehe ein, daß sie dies nicht vollständig werde erreichen können, suche aber durch den ersten der von ihm (Redner) gestellten Anträge das Recht der sieben südlichen Sielachten möglichst zu wahren. Sie werden in ihrer Ansicht durch die Bekämpfung dieses Antrags, welche befürchten lasse, daß durch die Annahme der Regierungsvorlage in der That eine Mehrbelastung der südlichen Sielachten eintreten werde, bestärkt.

Reg.-Com. Deichgräbe **Tenge**: Er weise darauf hin, daß die vier nördlichen Sielachten erhebliche Kosten auf die Weiterführung des Canals würden verwenden müssen, und



daß nicht anzunehmen sei, daß durch die Weiterführung des Canals die Unterhaltungskosten für die sieben südlichen Sielachten vergrößert werden würden.

Abg. **Thorade**: Es sei schwer für die Abgeordneten, die dem Finanzausschuß nicht angehört hätten, sich über diese Vorlage und die neuen Anträge des Abg. Schulze ein Urtheil zu bilden. Wenn er den Abg. Tanzen recht verstanden habe, so würde sich dieser mit dem Antrag N. 1 des Abg. Schulze einverstanden erklären können, wenn auch die Vertretung der Genossenschaft nach Verhältniß der Größe der zu bewässernden Flächen gebildet würde.

Abg. **Tanzen**: Die sieben südlichen Sielachten umfaßten einen Flächenraum von 17 000 ha, die vier nördlichen von 14 000 ha. Wenn also hiernach die Zahl der Vertreter bestimmt würde, so würden sich diese Zahlen für die südlichen und nördlichen Sielachten verhalten wie 17:14. Nach dem Geszentwurf solle sich die Zahl regeln nach den von jedem Theil aufgewandten Kosten zu der gemeinsamen Anlage. Die Kosten des Canals allein für die südlichen Sielachten würde zu  $1\frac{1}{2}$  Millionen Mark angesetzt, die Mehrbaukosten bei Weiterführung des Canals für die nördlichen Sielachten betrügen vielleicht 500 000 M., das ergebe also das Verhältniß von 3:1. In demselben Verhältniß würden auch die Unterhaltungskosten stehen. Es sei nicht richtig, daß die Unterhaltungskosten bei Erweiterung eines Canals sich progressiv steigerten, sie würden im Gegentheil eher geringer. — Er wiederhole, daß es ungerecht sei, die Beitragspflicht zu den Unterhaltungskosten und die Vertretung der Korporation nach verschiedenen Grundsätzen zu regeln.

Reg.-Com. Oberbaurath **Guler**: Er sei mit dem Abg. Tanzen darin einverstanden, daß es unbillig sein würde, die Vertretung der Genossenschaft nach einem andern Modus zu regeln wie die Beitragspflicht. — Im Uebrigen könne auch er eine verantwortliche Erklärung über die Stellung der Regierung zu den Anträgen des Abg. Schulze nicht abgeben.

Abg. **Groß**: Er beantrage mit Rücksicht auf die Ausführungen des Regierungs-Commissars Ahlhorn:

dem Antrage 1 des Abg. Schulze hinzuzufügen „nach Maßgabe des Art. 320 der Deichordnung“.

Dann mache er noch einmal darauf aufmerksam, daß die südlichen Sielachten durch den Bau des Canals für etwas entschädigt werden sollten, was ihnen genommen sei, während die nördlichen durch den Anschluß an diesen Canal sich einen Vortheil verschaffen würden, den sie bisher entbehrt hätten. — In Folge des Anschlusses der nördlichen Sielachten, welche den Canal mehr gebrauchen würden als die südlichen, würde eine Verbreiterung des Canals erforderlich werden und dadurch eine Steigerung der Unter-

haltungskosten eintreten. — Er halte den vom Abg. Schulze beantragten Zusatz für so wesentlich, daß er von der Annahme desselben seine Zustimmung zu dem Geszentwurf abhängig machen müsse.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Groß wird genügend unterstützt und mit zur Berathung gestellt.

Reg.-Com. Deichgräfe **Tenge**: Die Unterhaltungskosten eines Canals nähmen keineswegs in dem Maße zu, wie derselbe verbreitert würde, da ja die Böschungen und die Theile der Bauwerke an den Ufern immer dieselben blieben, ob ein Canal nun breiter oder schmaler sei. Die nördlichen Sielachten würden den Canal auch nicht, wie der Abg. Groß annehme, mehr gebrauchen als die südlichen. Die Zuwässerung werde in der Weise zu regeln sein, daß die sieben südlichen Sielachten unter dem Anschlusse der nördlichen Sielachten mit derselben Regelmäßigkeit mit Wasser versorgt würden, wie unter dem Nichtanschlusse derselben. Sollte dies nicht anders zu ermöglichen sein, so würden die nördlichen Sielachten in der Zuwässerung nicht regelmäßig mit den südlichen zu wechseln haben, sondern es werde die Einrichtung etwa so zu treffen sein, daß nach Versorgung der südlichen Sielachten einmal die Fedderwarder Sielacht und das andere Mal die Tettenser, Waddenser und Burhaver Sielachten Berücksichtigung fänden. Hierüber Bestimmungen zu treffen, sei Sache des aufzustellenden Regulativs, welches übrigens auch, den gemachten Erfahrungen entsprechend, werde abgeändert werden können.

Abg. **Hofer**: Bei der Schwierigkeit der Fragen bitte er den Abg. Schulze, seinen Antrag vorläufig zurückzuziehen und eventuell bei der zweiten Lesung wieder einzubringen.

Reg.-Com. Oberregierungsath **Ahlhorn**: Er wiederhole, daß die Staatsregierung zu den Abänderungsanträgen noch keine Stellung nehmen könne, er persönlich halte den ersten Antrag des Abg. Schulze für bedenklich.

Abg. **Thorade**: Er sei sehr bereit, den Wünschen der sieben südlichen Sielachten entgegenzukommen, könne sich aber mit dem Antrag des Abg. Schulze nur einverstanden erklären, wenn auch eine entsprechende Aenderung der Bestimmungen über die Bildung der Vertretung der Genossenschaft eingestellt würde. — Er persönlich würde es für am besten halten, die Vertretung nach den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu wählen. Die Staatsregierung würde einer derartigen Abänderung ihre Zustimmung nicht versagen, da ja ein Staatsinteresse nicht in Frage komme.

Abg. **Battermann**: Er würde sich mit dem Vorschlage des Abg. Tanzen, die Ausschufsmänner nach den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu wählen, einverstanden erklären können. — Der Antrag des Abg. Schulze erscheine ihm durchaus gerecht. Die nördlichen Sielachten

hätten von dem Canal denselben Nutzen wie die südlichen, und sei es daher nur billig, daß die Unterhaltungskosten nach der Größe der bewässerten Flächen vertheilt würden.

**Abg. Tautzen:** Die Höhe der Unterhaltungskosten bei der Bildung der Vertretung der Genossenschaft zu Grunde zu legen, gehe nicht an, da diese Kosten in jedem Jahr verschiedene seien und also immer eine Neubildung der Vertretung stattfinden müßte. Auch könne man vorläufig die Höhe der Unterhaltungskosten nicht einmal einigermaßen zuverlässig schätzen und doch müsse die Vertretung demnächst gewählt werden, Jahre vorher, ehe irgend welche Unterhaltungskosten erwachsen. Entweder müsse man die Herstellungskosten oder die Größe der einzelnen Sielachten zu Grunde legen, aber nicht eine jährlich schwankende Grundlage schaffen. Er (Redner) wohne im Gebiet der südlichen Sielachten und habe gar kein persönliches Interesse, den nördlichen Sielachten irgend einen Vortheil zuzuwenden, ihn bejeele nur der Wunsch, den Gesetzentwurf auf gerechter Grundlage so zu gestalten, daß diesen nördlichen Sielachten der Zutritt zu der Zuwässerungsgenossenschaft überhaupt möglich bleibe und ihnen damit die Vortheile einer Zuwässerung erreichbar blieben. Er sei lediglich deshalb gegen den Antrag Schulze, weil er den in demselben vorgeschlagenen Vertheilungsmodus nicht für gerecht halten könne. Die Unterhaltungskosten eines Zuwässerungscanals ließen sich nicht nach der Größe der zu bewässernden Flächen bemessen, es kämen dabei eine ganze Reihe verschiedener Momente in Betracht.

**Abg. Schulze:** Seine Absicht gehe dahin, daß die südlichen Sielachten in der Vertretung der Genossenschaft ein gewisses Uebergewicht haben sollten, da der Canal doch zunächst für diese bestimmt sei, und sei er deshalb mit dem Vorschlag des Abg. Thorade nicht einverstanden. Den südlichen Sielachten werde etwas genommen, was ihnen zu ersetzen sei, und müsse man dieselben auf alle Weise davor schützen, daß ihnen Kosten aufgebürdet würden, die durch den Anschluß der nördlichen Sielachten entstünden.

**Präsident:** Es werde für viele Abgeordnete schwierig sein, jetzt schon zu dem Antrag des Abg. Schulze Stellung zu nehmen. Er gebe anheim, ob es nicht zweckmäßig sei, den Gesetzentwurf mit den Anträgen der Abgg. Schulze und Groß an den Ausschuß zurückzuverweisen.

**Abg. Schulze:** Er glaube nicht, daß man im Ausschuß bei der kurzen Zeit, die dem Landtag noch zu Gebote stehe, zu einer Verständigung und Abänderung des Gesetzentwurfs kommen werde. Er bedaure es sehr, daß ein so wichtiges Gesetz, ein Gesetz, welches der Regierungskommissar Alhorn in der ersten Commissionsberathung als durchaus verbesserungsbedürftig bezeichnet habe, jetzt mit solcher

Hast und so verfrüht berathen werde, nur deshalb, weil der Landtag zufällig versammelt sei. Da indeß die Schließung der Session bevorstehe und weitere Commissionsberathung im jetzigen Stadium keinen Nutzen verspreche, so bedaure er, sich mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten nicht einverstanden erklären zu können.

**Abg. Tautzen:** Er schließe sich der Ausführung des letzten Satzes des Abg. Schulze an. Eine nochmalige Berathung im Ausschuß würde keinen Nutzen haben, zumal doch kein schriftlicher Bericht mehr erstattet werden könne.

**Abg. Groß:** Auch er glaube nicht, daß im Ausschuß noch eine Verständigung zu erzielen sei. — Mit Beziehung auf Ziffer 2 des Artikels erlaube er sich, hier der Staatsregierung den Wunsch der sieben südlichen Sielachten auszusprechen, daß der jedesmalige Amtshauptmann von Brake zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmt werde.

**Abg. Tautzen:** Er richte das Ersuchen an die Staatsregierung, zum Vorsitzenden immer den geeignetsten der beiden in Frage kommenden Beamten zu bestimmen, einerlei, ob er Amtshauptmann von Brake oder Butjadingen sei.

**Abg. Groß:** Er wolle bemerken, daß er bei seiner Bemerkung keineswegs die Persönlichkeiten der beiden Beamten im Auge gehabt, sondern nur dem Wunsch der sieben südlichen Sielachten, daß der Vorsitzende seinen Wohnsitz in Brake haben möge, habe Ausdruck geben wollen.

**Abg. Thorade:** Nachdem der Abg. Schulze erklärt habe, daß es grade seine Absicht sei, den südlichen Sielachten ein Uebergewicht zu verschaffen, verzichte er darauf, durch Stellung eines neuen Antrags, wie er anfangs vorgehabt habe, den Wünschen der Minderheit des Ausschusses entgegenzukommen.

Die Berathung wird sodann geschlossen und erhält das Schlußwort der

Berichterstatter **Abg. Jürgens:** Er bitte um Annahme der Regierungsvorlage. Durch die in letzter Stunde gestellten Anträge würde seines Erachtens keine Verbesserung erreicht werden. Es würde jedenfalls richtiger gewesen sein, wenn diese Anträge bereits im Ausschuß gestellt seien, es würde dann doch voraussichtlich an Stelle der jetzigen Verwirrung eine größere Klarheit in die Sache gekommen sein.

**Präsident:** Es werde zunächst über den Verbesserungsantrag des Abg. Groß abzustimmen sein. Diese Abstimmung sei nur eine eventuelle für den Fall der Annahme des Antrags *N.* 1 des Abg. Schulze. Sodann werde über diesen Antrag *N.* 1 und dann über den Antrag *N.* 2 des Abg. Schulze und schließlich über die Artikel 3 und 4 des Entwurfs abzustimmen sein.

**Abg. Groß:** Er bitte, seinen Antrag und den An-



trag *Nr.* 1 des Abg. Schulze zusammen zur Abstimmung zu bringen.

**Präsident:** Dies werde unbedenklich sein, wenn der Abg. Schulze sein Einverständnis erkläre.

Der Abg. Schulze erklärt sich einverstanden und werden darauf der Antrag *Nr.* 1 des Abg. Schulze mit dem Verbesserungsantrag des Abg. Groß abgelehnt.

Der Antrag *Nr.* 2 des Abg. Schulze und sodann die Artikel 3 und 4 des Entwurfs — letzterer mit dem Zusatz des Antrags *Nr.* 2 des Abg. Schulze — werden sodann genehmigt.

XI. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betr. die Ausübung der Jagd.

Die in der ersten Lesung angenommenen Anträge der Abg. Burlage, Deeken, Funch und Meyer sind von den Antragstellern zu einem Gesetzentwurf zusammengestellt. Zur zweiten Lesung sind folgende Abänderungsanträge gestellt:

I. Vom Abg. von Heimbürg:

Der Landtag wolle

1. den in erster Lesung angenommenen Antrag des Abg. Deeken ablehnen,
2. beschließen, dem Art. 16 des Oldenburgischen Jagdgesetzes folgende Bestimmung als Absatz 1 hinzuzufügen:

„Wer zwar mit Genehmigung des Jagdberechtigten, aber ohne einen amtlich beglaubigten Erlaubnißschein desselben zu besitzen, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.“

II. Vom Regierungs-Commissar Nutzenbecher:

Streichung des Satzes 2 unter *Nr.* 1 und folgeweise Weglassung der Ziffer 1 vor dem ersten Satze.

III. Vom Abg. Funch:

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, dem Artikel 11 §. 3 im letzten Absatz folgende Fassung zu geben: Bis zum 31. December 1892 ist die Jagd auf weibliches Rehwild, sowie auf Birkhennen gänzlich verboten.

Es werden zunächst die sub I. und II. genannten Abänderungsanträge zur Berathung gestellt.

Abg. **von Heimbürg:** Er wolle bemerken, daß, falls der Antrag des Abg. Deeken heute, entsprechend der Ziff. 1 seines Antrags, abgelehnt werden sollte, er dann den übrigen Theil seines Antrags zurückziehen werde.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath **Mutzenbecher:** Die Staatsregierung habe in der kurzen Zeit noch nicht

über den Antrag des Abg. von Heimbürg schlüssig werden können. Ob mit dem Antrage des Abg. Deeken das erreicht werde, was derselbe anstrebe, erscheine zweifelhaft. Bei der jetzigen Sachlage nun, wo sich die Anträge des Abg. Deeken und des Abg. von Heimbürg gegenüberständen, erlaube er sich den Vorschlag, beide Anträge abzulehnen, und zwar aus dem praktischen Grunde, weil, wenn der Landtag jetzt denjenigen der beiden Anträge annehme, welcher der Staatsregierung nachher nicht annehmbar erscheine, diese nicht in der Lage sei, die übrigen in dem Entwurf gemachten Vorschläge zu acceptiren, da sie einen aus dem Landtag hervorgegangenen Gesetzentwurf nur ganz oder gar nicht publiciren könne. — Er bitte also, die Ziffer „1 zum Art. 3“ aus dem Entwurf ganz wegzulassen.

Abg. **Deeken:** Die Erklärung des Regierungs-Commissars habe ihn sehr überrascht. Der Antrag des Abg. von Heimbürg sei allerdings so spät eingereicht, daß zu einer Prüfung vielleicht keine Zeit gewesen sei. Dagegen sei sein Antrag von der Regierung bereits geprüft und auch acceptirt, wie der Herr Regierungs-Commissar bei Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung ausdrücklich erklärt habe. Die Staatsregierung habe ferner nur um Ablehnung des vom Abg. Meyer zu seinem Antrage gestellten Zusatzantrages gebeten, und damit auch stillschweigend ihr Einverständnis mit seinem Antrag ausgedrückt. Dies sei umsomehr anzunehmen, als sich in dem von der Regierung vorgelegten und vom Landtag angenommenen Jagdgesetz für das Fürstenthum Lübeck ganz dieselbe Bestimmung, wie sie jetzt von ihm für das Herzogthum beantragt sei, befinde. Nach den Motiven zu diesem Gesetz sei die in seinem Antrage enthaltene Fassung des Art. 3 §. 1 Abs. 1 dort gerade deshalb gewählt, um den von ihm in voriger Sitzung näher ausgeführten rechtlichen Bedenken zu begegnen. Die Staatsregierung sei demnach ganz seiner Ansicht und habe er in der schriftlichen Begründung seines Antrags ausdrücklich bemerkt, daß dieser dasselbe bezwecke und denselben Wortlaut habe, wie der von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegte Entwurf des Lübecker Jagdgesetzes. Ueberdies liege sein Antrag schon länger als 8 Tage vor und sei über denselben bereits in einer Sitzung eingehend verhandelt. Da sei es doch merkwürdig, daß der Herr Regierungs-Commissar jetzt erkläre, die Staatsregierung habe seinen Antrag noch nicht geprüft. Der Landtag werde ja aber eine Bestimmung, die er in seiner jetzigen Sitzung dreimal genehmigt habe, auch wohl zum vierten Mal genehmigen. Der Landtag brauche sich auch nicht durch das Bedenken beeinflussen lassen, daß durch die Annahme seines Antrags das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährdet werde.

Der jetzige Gesetzentwurf sei bekanntlich aus einer Vereinigung von vier einzelnen in der 18. Sitzung des Land-

tags angenommenen Anträgen entstanden. Geboten sei dies Verfahren ja keineswegs gewesen, und man könne ja auch jetzt noch diese Vereinigung wieder auflösen. Dann bilde sein Antrag einen Gesetzentwurf für sich und könne die Regierung, wenn sie diesen nicht acceptiren wolle, doch die übrigen Abänderungen des Jagdgesetzes publiciren.

**Abg. Suchting:** Wenn der Gesetzentwurf völlig scheitern sollte, wie es nach den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars scheine, so würde das sehr zu bedauern sein. Seiner Ansicht nach wären die von ihm mit beantragten Schonzeiten von zu großer Wichtigkeit! Es würde sich demnach empfehlen, auf die anderen Anträge zu verzichten und werde er gegen dieselben stimmen, um die Hauptsache zu retten.

**Abg. Wallroth:** Er hätte sehr gewünscht, daß die Abg. Deeken und von Heimburg ihre Anträge früher gestellt hätten. So habe er nicht die Zeit gehabt, dieselben zu prüfen, zumal er von der letzten Entscheidung des Oberlandesgerichts erst jetzt Kenntniß erhalten habe. Er möchte beide Abgeordnete ersuchen, ihre Anträge zurückzunehmen, heute würde er für keinen derselben stimmen können.

**Abg. Meyer:** Er bedaure, daß die Staatsregierung den von ihm gestellten Antrag, betr. die Beglaubigung der Unterschriften der Jagerlaubnißscheine, trotzdem er vom Landtag mit großer Majorität angenommen sei, abgelehnt habe. Er würde jedoch nicht wünschen, daß durch Annahme seines Antrags auch in zweiter Lesung der ganze Entwurf zu Fall komme, und sei mit Rücksicht auf diese Gefahr mit der Ablehnung seines Antrags einverstanden.

**Abg. von Heimburg:** Vom Abg. Wallroth sei der Vorschlag gemacht, daß er (Redner) und der Abg. Deeken ihre Anträge zurückziehen möchten. Er (Redner) würde in dem Fall, daß auch der Abg. Deeken seinen Antrag zurückziehe, bereit sein, andernfalls aber nicht. Durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts sei eine gesunde Grundlage für die Rechtsprechung geschaffen worden; der Antrag Deeken werde nur neue Verwirrung hineinbringen. Die Amtsrichter würden auch nach Annahme des Antrages Deeken sich nicht dazu verstehen können, in den hier fraglichen Fällen eine Bestrafung nach §. 292 des Strafgesetzbuches eintreten zu lassen. Das unberechtigte Jagen nach Art. 3 §. 1 des Oldenburgischen Jagdgesetzes sei wesentlich verschieden von dem unberechtigten Jagen, welches der §. 292 des St.-G.-B. im Sinne habe; die Tendenz beider Gesetze sei eine durchaus andere; er (Redner) müsse der Kürze wegen in dieser Beziehung auf die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichts verweisen. Er bitte, seinen Antrag Ziffer 1 anzunehmen und damit den Antrag des Abg. Deeken abzulehnen.

**Abg. Deeken:** Eine Zurückziehung seines Antrages

sei nicht statthaft, da derselbe bereits vom Landtage in erster Lesung angenommen sei. Er habe noch einige Bemerkungen über die schriftliche Begründung des Antrags des Abg. von Heimburg zu machen. Zunächst enthalte der Schlußpassus eine juristische Unrichtigkeit. Wenn nämlich ein Artikel eines Partikulargesetzes durch ein Reichsgesetz aufgehoben werde, so könne derselbe bekanntlich nicht so gewissermaßen durch eine Hinterthür wieder eingeführt werden. — Wenn der Abg. von Heimburg sodann dort von verknöcherten Formen des Jagdgesetzes spreche, so bemerke er dem gegenüber, daß dies eine die Sache nicht treffende Redewendung sei. Das Jagdgesetz sei nicht bloß ein polizeiliches, sondern dasselbe normire auch das materielle Jagdrecht, es sei ein zum Schutze der Jagd gegebenes und auch dem Strafgesetzbuch gegenüber nothwendiges Gesetz. Die vom Abg. von Heimburg ausgesprochene Ansicht über die Stellung der Amtsrichter zu seinem Antrage theile er nicht; alle, die selbst Jäger seien, oder die ein Interesse für den Jagdschutz hätten, würden seinem Antrag voll zustimmen. — Würde sein Antrag abgelehnt, so werde die letzte Entscheidung des Oberlandesgerichts maßgebend bleiben, und zwar zum Vortheil der Wildddiebe. Bei Annahme seines Antrags habe man ein klares Recht, und könne dem Wildfrevler künftig wirksamer steuern, während man denselben jetzt wegen der Schwierigkeit, die Berechtigungsfrage zu prüfen, in manchen Fällen nicht wirksam verfolgen könne.

**Abg. Plagge:** Er sei, um nicht die Hauptsache, die beantragte Aenderung der Schonzeiten, zu gefährden, gegen die beiden Anträge Deeken und von Heimburg. Wenn die Juristen des Hauses in dieser Frage direct verschiedener Ansicht seien, so sei es für die anderen Abgeordneten erst recht schwer und bedenklich, sich für einen der beiden Anträge zu entscheiden. Er bitte die beiden Abgeordneten, ihre Anträge zurückzuziehen, sonst aber, wenn dies nicht geschähe, um Ablehnung dieser Anträge, auf die man ja vielleicht später zurückkommen könne. Heute liege ihm vor Allem daran, die beantragten Abänderungen der Schonzeit nicht zu gefährden, sondern dieselben zum definitiven Beschluß erhoben zu sehen.

**Präsident:** Er möchte dem Abg. von Heimburg vorschlagen, dem Absatz 1 seines Antrags folgende Fassung zu geben:

Der Landtag wolle

1. den auf Antrag des Abg. Deeken in erster Lesung zum Artikel 3 des Gesetzes gefaßten Beschluß wieder aufheben.

**Abg. von Heimburg:** Er erkläre sich hiermit einverstanden.

Die Berathung über die Anträge des Abg. von Heimburg und des Regierungs-Commissars wird geschlossen, und

zunächst der Antrag des letzteren angenommen. Darauf wird der erste Absatz des Antrags von Heimburg angenommen, und zieht dieser Abgeordnete sodann den übrigen Theil seines Antrags zurück.

**Präsident:** In Folge der Beschlüsse der zweiten Lesung sei eine Aenderung der Ziffern des Entwurfs vorzunehmen.

Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch, und wird darauf der oben sub III. angeführte Antrag des Abg. Funch zur Berathung gestellt.

Reg.-Com. Geh. Oberregierungsrath **Mußenbecher:** Die Staatsregierung erkläre sich mit diesem Antrage einverstanden.

Abg. **Meyer:** Er halte den durch den Antrag bezweckten Schutz des Birkwildes für sehr wünschenswerth.

Der Antrag wird angenommen.

XII. Bericht des ständigen Landtags-Ausschusses pro 1885/87 und Neuwahl des ständigen Landtags-Ausschusses.

Gegen den Bericht, welcher im Vorzimmer ausgelesen hat, werden Erinnerungen nicht erhoben.

Zum Vorsitzenden des ständigen Landtagsausschusses wird sodann auf Vorschlag des Abg. Meyer der Abg. Ahlhorn durch Acclamation gewählt. Zu Mitgliedern des Ausschusses werden durch Stimmzettelnwahl gewählt der Abg. Weis mit 28 Stimmen, der Abg. Tanzen mit 26 Stimmen und die Abgg. Roggemann, Borgmann und Rasch mit je 25 Stimmen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Es erhält das Wort noch der

Abg. **Thorade:** Der großen Bedeutung, welche der Landtag in den seit der Einführung der constitutionellen Regierungsform verflossenen 40 Jahren im Oldenburgischen Staatswesen erworben habe, entsprächen gewisse äußere Bedingungen, unter denen er seine Geschäfte zu erledigen habe, durchaus nicht. Das gelte namentlich von den für die Arbeiten der Ausschüsse vorhandenen Localitäten. Vom Finanzausschuß abgesehen, der ein gutes Arbeitszimmer habe, seien die andern vier Ausschüsse auf ein einziges, fahles und schlecht heizbares Zimmer angewiesen. Auch die Tische im Landtagsaal seien ungenügend und müßten jedenfalls mit Tintenfassern versehen werden.

Er ersuche die Regierung dringend, bis zum nächsten Landtag in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen.

Schluß der Sitzung 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Nächste Sitzung morgen Sonnabend, Morgens 10 Uhr.  
Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Eigenkätchner Benn, Muus, Springe, Westphal, sowie des Lehrers Wriedt in Barmelau um Erlaß eines Gesetzes, wodurch ihre genossenschaftlichen Ländereien aufgetheilt werden, bezw. die gemeinsame Weide auf denselben aufgehoben werden kann.
2. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition verschiedener Einwohner der Gemeinde Ramsloh um Aufhebung eines Gemeindestatuts, betr. die Ausübung der Schafweide.
3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Lehrers Eppler zu Algenrodt um Gewährung des Restbetrags der bei seiner Versetzung entstandenen Umzugskosten.
4. Wahl von 3 Mitgliedern des Staatsgerichtshofes und von 3 Stellvertretern.
5. Selbstständiger Antrag des Abg. Groß und Genossen, betr. Entschädigung der durch die Weiser-Correction in ihrem Gewerbebetriebe beeinträchtigten Fischer.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die nachträgliche Einstellung von 15 000 *M.* zum §. 52 des Vorschlags der Ausgaben der Landescaße des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.
7. Bericht des verstärkten Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande bezw. im Butjadingerlande belegenen Sielachtsbezirken.
8. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition aus Betel und Neuenburg, betr. Bau einer Eisenbahn von Neuenburg über Betel nach Ellenferdamm.

**Der Berichterstatter:**

**Barnstedt.**

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 21. Januar 1888, Vormittags 10 Uhr.

## Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Eigenkätbner Benn, Muus, Springe, Westphal, sowie des Lehrers Wriedt in Zarnekau um Erlaß eines Gesetzes, wodurch ihre genossenschaftlichen Ländereien aufgetheilt werden bezw. die gemeinsame Weide auf denselben aufgehoben werden kann.
2. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition verschiedener Einwohner der Gemeinde Ramsloh um Aufhebung eines Gemeindestatuts, betr. die Ausübung der Schafweide.
3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Lehrers Eppler zu Algenrodt um Gewährung des Restbetrags der bei seiner Versetzung entstandenen Umzugskosten.
4. Wahl von 3 Mitgliedern des Staatsgerichtshofes und von 3 Stellvertretern.
5. Selbstständiger Antrag des Abg. Groß und Genossen, betr. Entschädigung der durch die Weser-correctio in ihrem Gewerbebetriebe beeinträchtigten Fischer.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die nachträgliche Einstellung von 15 000 *M.* zum §. 52 des Voranschlags der Ausgaben der Landescaffe des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.
7. Bericht des verstärkten Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesekentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande bezw. im Butjadingerlande belegenen Siefachtsbezirken.
8. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition aus Zetel und Neuenburg, betr. Bau einer Eisenbahn von Neuenburg über Zetel nach Ellenserdamm.

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Se. Excellenz Herr Minister Janzen und die Herren Regierungs-Commissare: Geh. Oberregierungs-rath Müzenbecher, Oberregierungs-rath Müzenbecher, Ministerialrath Willich.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer

Schröder das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Eigenkätbner Benn, Muus, Springe, West-

phal, sowie des Lehrers Wriedt in Zarnekau um Erlaß eines Gesetzes, wodurch ihre genossenschaftlichen Ländereien aufgetheilt werden bezw. die gemeinsame Weide auf denselben aufgehoben werden kann.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Der Präsident eröffnet die Berathung.

Nachdem der Berichterstatter Wallroth erklärt hat, daß es im Ausschufsantrage in der drittletzten Zeile statt „Ausständen“ „Mißständen“ heißen müsse, wird die Berathung geschlossen.

In der Abstimmung wird der Ausschufsantrag angenommen.

II. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition verschiedener Einwohner der Gemeinde Ramsloh um Aufhebung eines Gemeindestatuts, betr. die Ausübung der Schafweide.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Der Präsident eröffnet die Berathung.

Der Ausschufsantrag wird ohne Debatte angenommen.

III. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Lehrers Eppler in Algenrodt um Gewährung des Restbetrages der bei seiner Versetzung entstandenen Umzugskosten.

Die Berathung wird eröffnet.

Berichterstatter **Klein**: Man habe es hier mit einer Petition aus dem Fürstenthum Birkenfeld zu thun, eine Seltenheit im Landtage, so daß man fast glauben könne, die Birkenfelder hätten keine Wünsche und Beschwerden. Er könne jedoch in Aussicht stellen, daß, wenn die Verhältnisse im Fürstenthum nicht eine Aenderung erführen, bald eine Unzahl von Petitionen an den Landtag gerichtet werden würde.

Der Lehrer Eppler sei wider seinen Willen von Herrstein nach Algenrodt versetzt worden und sei ihm dadurch an Umzugskosten die Summe von 202 *M.* 61 *s* erwachsen. Eppler sei ein im Dienst ergrauter und erprobter Lehrer mit einer zahlreichen Familie, ein Mann, der die allgemeine Achtung genieße und im Besitz der besten behördlichen Zeugnisse sei. Derselbe habe sich an die Regierung gewandt um Rückerstattung der aufgewandten Umzugskosten, habe jedoch die Entscheidung erhalten, daß ihm nur 80 *M.* ersetzt werden könnten, da der Transport nicht sparsam genug eingerichtet gewesen sei und sich unter seinen Sachen eine Leihbibliothek befunden habe, für deren Fortschaffung er selber die Kosten zu tragen habe. Eppler habe jetzt eingesehen, daß seine Versetzung, bei welcher Gelegenheit ihm die ermunternde Mittheilung gemacht worden sei, er sei die einzige Persönlichkeit, geeignet, um den trostlosen Schulverhältnissen zu Algenrodt aufzuhelfen, in der That eine Strafversetzung sei, und habe sich daher noch einmal an die Re-

gierung gewandt mit der Bitte, ihm den Rest auszuführen. Der Erfolg sei gewesen, daß man ihm jetzt noch 40 *M.* zugegeben habe, allerdings mit 14 *M.* 35 *s* Sporteln belastet. Er (Redner) sei überzeugt, bei dem Character des Eppler werde dieser lieber auf die 25 *M.* verzichtet haben, als diese Sporteln zu bezahlen. Eine Beschwerde beim Ministerium habe für den Petenten nur das Resultat gehabt, daß ihm dort an Sporteln noch 21 *M.* erwachsen seien. Bei dieser Gelegenheit wolle er (Redner) noch darauf aufmerksam machen, daß in Birkenfeld das Sportelwesen eine wahre Landplage sei und daß deshalb viele gerechte Wünsche und Beschwerden unterblieben.

Unbegreiflich sei die Sparsamkeit diesem Lehrer gegenüber, wo doch sonst die Umzugskosten nicht so gering bemessen würden; dieselben betrügen häufig 7000, ja sogar schon 8000 *M.*, wo ferner für Pensionen und Wartegelder 43 000 *M.* in den Voranschlag eingestellt worden seien. Es wäre zu wünschen, daß einmal geprüft würde, wodurch diese Summen in den letzten Finanzperioden nothwendig geworden seien; in jedem Fall seien sie viel zu hoch bei der schlechten Finanzlage des kleinen Fürstenthums.

Es werde von Seiten des Herrn Regierungs-Commissars gesagt, Eppler sei nicht so unschuldiger Natur, er habe von der Regierung Verweise erhalten und ihm sei mit Absetzung gedroht worden. Ihm (Redner) seien dienstliche Fehler nicht bekannt und es würde ihn sehr interessiren zu vernehmen, welcher Natur jene Fehler gewesen seien, die zu seinen Verweisen Anlaß gegeben hätten. Es habe geheißen, die Petition sei in einem gereizten Tone abgefaßt. Das könne man ihm nicht verdenken, nachdem ihm zwei Stellen versagt und zwei jüngere Lehrer vorgezogen worden seien. Der Mann möge wohl Fehler haben, sein größter werde jedoch sein, daß sein Gerechtigkeitsgefühl zu weit gehe, daß er sich nicht biegen könne und daß er eine andere politische Meinung habe, als gewünscht werde. In Herrstein habe Petent eine gute Wohnung gehabt, in Algenrodt habe er eine sehr schlechte; dort habe er durch Zeichenunterricht und durch französische und englische Stunden einen Nebenverdienst von ca. 900 *M.* gehabt, welcher in Algenrodt ganz weg-falle.

Er wolle hier noch eine Entscheidung der Regierung anführen, welche dahin gehe, daß es nicht so sehr auf das Dienstatte und die Qualification des Lehrers zum Unterrichten ankomme als auf seine persönliche Führung.

Zum Schlusse wolle er noch bemerken, daß von Seiten der Regierung gesagt werde, man stehe vor einer vollendeten Thatsache, ähnlich wie bei Gemeindevorsteher Klümper in Barzel im Jahre 1884. Allein man habe bei Annahme des Mehrheitsantrags die Genugthuung, zu beweisen, daß man nicht mit allen Handlungen der Regierung zufrieden sei.

Reg.-Com. **Willich:** Von dem Berichterstatter habe man gehört, wie der Lauf der thatsächlichen Verhältnisse gewesen sei. Der Petent habe 80 *M.* vergütet erhalten, während ihm ein Ersatz seiner baaren Umzugskosten gesetzlich nicht zustehe, sondern im einzelnen Falle der Festsetzung der Regierung unterliege. Auf seine Beschwerde hin seien dem Petenten noch weitere 40 *M.* zugebilligt worden. Bei dieser Beschwerde seien vom Staatsministerium die einzelnen Anlässe geprüft worden; es habe sich zwar ergeben, daß thatsächlich von dem Petenten höhere Aufwendungen gemacht seien, der Beschwerde habe aber nicht noch weiter stattgegeben werden können, weil aus der vom Petenten aufgestellten Berechnung hervorgegangen sei, daß der Transport billiger hätte beschafft werden können und daß durch die Fortschaffung seiner privaten Leihbibliothek nicht unerhebliche Kosten entstanden seien. Diese Kosten hätten demgemäß nicht berücksichtigt werden können.

Die Staatsregierung halte es für mißlich und für kaum ausführbar, da, wo nur concrete Verhältnisse zu prüfen seien, eine nochmalige Prüfung derselben vorzunehmen. Es könne eine Aenderung der früheren Entscheidung kaum eintreten, wenn nicht die Verhältnisse sich anders darstellten.

Von dem Berichterstatter sei die Sache so dargestellt, als habe man wegen der persönlichen Mißliebigkeit des Petenten bei Behandlung dieser Angelegenheit einen anderen Maßstab angelegt, als bei einem Andern geschehen sein würde. Diese Ausführungen seien, wie er jetzt im Einzelnen ausführen könne, nachdem er die Acte aus Birkenfeld erhalten habe, unrichtig. Es seien gegen den Petenten harte Maßregeln ergriffen worden wegen seiner fortgesetzten schlechten Führung in Beziehung auf seine Dienstbehörde. Die schlechte Dienstführung bestehe vor allem in einer sehr großen Unverträglichkeit und Streitsucht, durch welche er seine Stellung als Lehrer und Küster so gestaltet habe, daß die Behörde nach Anwendung wiederholter Verweise und Strafen nicht anders habe können, als ihn zu versetzen, da sein Verbleiben im Interesse des Dienstes nicht möglich gewesen sei.

Aus der großen Reihe der Fälle wolle er nur einige herausnehmen.

1879 bei Gelegenheit einer Beschwerde sei von der Dienstbehörde ausgesprochen, daß ihm wegen der in der Beschwerdeschrift enthaltenen zur Sache nicht gehörigen unpassenden, gehässigen und verletzenden Aeußerungen gegen den Pfarrer Wolff ein strenger Verweis ertheilt werde.

Dann habe er kurz nachher gegen die Anordnung des erst eben nach Herrstein gekommenen Pfarrer Roth, seines Localschulinspectors, Schule gehalten und sich in Anlaß dieser Sache demselben gegenüber unverschämt benommen. Die Regierung sei gegen ihn disciplinärlich vorgegangen.

**Berichte.** XXIII. Landtag.

Am 16. December 1879 habe er wegen tactlosen achtungswidrigen Betragens gegen seinen Vorgesetzten, Pf. Roth, einen schriftlichen Verweis erhalten. Dann sei ihm am 6. September 1880 wegen seines fortgesetzt anmaßenden und tactlosen Verhaltens seinem vorgesetzten Pfarrer gegenüber strengster Tadel und Verweis ertheilt und empfindliche Strafen in Aussicht gestellt.

Auf Grund der vielfachen vorhergegangenen disciplinarischen Strafen und Verwarnungen und wegen beharrlicher Vernachlässigung verschiedener Dienstobliegenheiten, sowie fortgesetzten ungehörigen Betragens gegen die ihm vorgesetzten Geistlichen sei gegen ihn von dem Consistorium am 9. April 1884 auf seine Dienstentlassung aus dem Kirchendienst erkannt. In dem Urtheil sei des Umstandes Erwähnung geschehen, daß er während 10 Jahre mit keinem der 3 Pfarrer in Frieden habe leben können, welche alle wegen seiner kleinlichen Streitsucht fortgegangen seien.

Der Behauptung gegenüber, daß der Petent nur bei seiner vorgesetzten Behörde unbeliebt gewesen sei, wolle er bemerken, daß dem Urtheil eine Klageschrift vorhergegangen sei, welche von dem Kirchenvorstande, der gesammten Kirchengemeinde-Vertretung und dem gesammten Gemeinderath unterzeichnet gewesen sei. Sie enthalte eine Masse von Beschwerden; zum Schlusse werde gesagt: Der Lehrer Eppler benutze offenbar jede Gelegenheit, um das Verhältniß zwischen Pfarrer und Lehrer nur um so gespannter zu machen; auf Alt und Jung aber übten diese Verhältnisse einen schlechten Einfluß aus; es werde die dringende Bitte ausgesprochen, Abhülfe zu schaffen und man glaube sich dahin aussprechen zu müssen, daß niemals Ruhe und Frieden wieder hergestellt werden könne, so lange Eppler in Herrstein bleibe.

Dieses dürfe doch ein Beweis sein, daß die Maßregeln, welche gegen Eppler ergriffen seien, nicht auf eine willkürliche Mißliebigkeit bei der Behörde, sondern auf wohl begründete Thatfachen sich stützten. Zum Schlusse wolle er noch darauf aufmerksam machen, daß diese genannten Streitigkeiten schon vor seinem Aufenthalt in Herrstein hervorgetreten seien. Schon aus dem Jahre 1872, als Petent noch Lehrer in Birkenfeld gewesen sei, liege ein Bericht des Schulvorstandes vor über mehrere Beschwerdepunkte des Eppler, darunter über sein Verlangen, daß ihm die ihm zu liefernden Kohlen vorgewogen würden. Zum Schlusse sage der Schulvorstand: Er könne nicht verschweigen, daß Eppler in den letzteren Jahren mit Klagen und persönlichen Differenzen mancherlei Art komme, welche ihren Grund hätten in seinem „leidenschaftlichen Charakter, gepaart mit Eigensinn, Rechthaberei und Unverträglichkeit“; auch mit seinen Collegen lebe er fast stets in Unfrieden, schon damals sei gebeten worden, als das einzige Mittel, um weitere Un-

zuträglichkeiten zu vermeiden, seine Versetzung zu veranlassen. — Alle diese Sachen ständen mit der Petition in keinem ursächlichen Zusammenhange, er sei darauf nur eingetreten zur Widerlegung der Behauptung, daß den Petenten die Maßregeln nur getroffen hätten wegen seiner persönlichen Mißliebigkeit bei der Behörde.

Abg. **Weis:** Nach den eben gehörten Ausführungen des Regierungs-Commissars sei es wohl angezeigt, daß auch er noch zu dieser einzigen Petition aus dem Fürstenthum Birkenfeld das Wort nehme, und dem Petitionsausschusse, welcher ihn bei der Berathung der fraglichen Petition zugezogen habe, werde es gewiß erwünscht sein, wenn er, hier wie dort, die Ausführungen des Abg. Klein aufs kräftigste unterstütze und in dem einen und andern Punkte auch noch ergänze. Er sei in der Lage, aus eigener Kenntniß über den Petenten selbst, dessen Charakter, Verhältnisse und Beschwerden Auskunft zu geben. Dabei biete sich ihm aber des Stoffes eine solche Fülle, daß er denselben nur schwer zu bewältigen vermöge. Dieser Gedanke habe ihn schon beim Eintreffen der Petition beherrscht und veranlaßt, dieselbe längere Zeit zurück zu behalten, in der Absicht, den berechtigten Wünschen und Beschwerden Epplers auf einfacherem Wege Gehör zu verschaffen. Dieser Versuch sei nicht gelungen, und so müsse man jetzt an die Aufgabe herantreten, tief gewurzelte Vorurtheile bei der obersten Behörde zu zerstreuen. Eppler, zur Zeit Lehrer in Algenrodt, also auch dem Abg. Fuchs wohl bekannt, sei von Geburt ein Württemberger, und auf Zureden eines Freundes 1857 an die evangel. Volksschule in Birkenfeld gekommen. Er (Redner) kenne ihn also seit 30 Jahren und habe mit ihm die Hälfte dieser Zeit so zu sagen an derselben Schule gewirkt. 15 Jahre lang sei keine Klage gegen ihn laut geworden, seine Vorgesetzten und die Regierung seien mit ihm sehr zufrieden gewesen und hätten ihm das beste Zeugniß ausgestellt. Was nun den von dem Regierungscommissar erwähnten Vorfall mit den Kohlen angehe, so liege die Sache einfach so, daß damals aus besonderen Gründen Eppler mit seinen drei Collegen verlangt habe, die auf Bestellung der Gemeinde von einem Lieferanten für Schule und Lehrer angefahrenen Steinkohlen möchten gewogen werden, daß aber dem Lehrer Eppler einseitig das Recht zu einem solchen Verlangen abgesprochen worden sei. Wenn dieser durch eine Polizeistrafe verschärft Vorfall auch noch, wie er (Redner) heute zum ersten Male gehört habe, dem evang. Schulvorstande zu Birkenfeld zu einem sehr ungünstigen Berichte über Eppler Veranlassung gegeben, so sehe er wohl ein, was mit diesem Berichte und dem Wunsche um Versetzung Epplers habe bezweckt werden sollen; allein, das Unrecht erscheine jetzt noch um so größer. Auf sein Ansuchen sei Petent bald darauf nach Herrstein veretzt, wo

er eine Mehreinnahme von 900 *M.* gehabt habe. Er gehöre zu den tüchtigsten Lehrern des Fürstenthums; darüber bestche bei seinen Collegen, seinen Vorgesetzten und der Regierung kein Zweifel. Im Uebrigen sei er höflich und bescheiden, freundlich und gefällig gegen jedermann; in Wahrheit lebe er nur seiner Familie und seinem Berufe: drei erwachsene Söhne lebten in ehrenvollen Stellungen. Man könne nun fragen, wie ein so tüchtiger Lehrer in eine so schiefe Stellung zu seiner Behörde komme. Man sollte es nicht für möglich halten; allein man stehe vor einer Thatfache, die nach der einen Seite hin, aber auch nur nach dieser, ihre Erklärung dahin finde, daß Eppler stets einen für Gerechtigkeit und Recht sehr empfindlichen Sinn gehabt habe; gegen Ungerechtigkeit und angemessenes Recht habe er stets Front gemacht, und seine Rechte als Lehrer und Staatsbürger seien von ihm stets hoch gehalten worden, unbekümmert von welcher Seite die Angriffe kamen und auch unbekümmert wegen der Folgen. Ein solcher, und obendrein stark ausgeprägter Zug des Charakters sei aber von jeher und auch noch in unsern Tagen für das Fortkommen eines Lehrers nicht sehr vortheilhaft; es fänden sich auch andere Charaktere im Lehrerstande, wenn Eppler sich das Thun und Treiben dieser Leute zum Vorbild hätte nehmen wollen, so könnte er jetzt Hauptlehrer in Herrstein oder gar Rector in Birkenfeld sein. In Herrstein sei man anfänglich seines Lobes voll gewesen, besonders nachdem man sich von dem Nutzen der von ihm mit Fleiß und seltener Geschicklichkeit geleiteten Zeichenschule überzeugt hatte. Später seien Schwierigkeiten aus dem Verkehr mit den auf der dortigen gering dotirten Pfarrstelle häufig wechselnden jungen Geistlichen erwachsen, indem dieselben durch Uebereifer in Kirche und Schule bei dem älteren und erfahreneren Lehrer Anstoß zu erregen sich nicht scheuten. Der Fall Eppler liefere wieder den Beweis, daß es nicht gut sei, wenn auf der einen Seite der Lehrer auch Kämpfer, und auf der andern Seite der Pfarrer auch Localschul-inspector sein müsse, indem es dann unvermeidlich sei, daß die Streitigkeiten auf dem einen Gebiete sich alsbald auch auf das andere hinüberspielten. Diese Verquickung beider Aemter schaffe niemals etwas Gutes; nur in ganz seltenen Fällen bestche hier auf die Dauer ein gutes Einvernehmen. Der vom Regierungs-Commissar genannte Geistliche Roth, ein gewesener Schüler Epplers, habe sich nicht gescheut, mit seinem alten Lehrer ernste Differenzen zu haben; wenn bei denselben der Lehrer auch meistens Recht erhalten habe, so seien es für diesen doch immer nur Pyrrhusiege gewesen. Ein Nachfolger Roths sei der junge Pfarrer Andriesen gewesen, derjenige, welcher sich nicht gescheut habe, von dem Petenten zu verlangen, daß er ihm auf dem Wege zum sonntäglichen Gottesdienste die

Bibel nachtrage. Die Weigerung Epplers habe naturgemäß unendliche Streitigkeiten im Gefolge gehabt. Als Andriesen versetzt worden sei, was demselben inzwischen fast jährlich widerfahren, habe Eppler an den betreffenden Lehrer einen Brief gerichtet, in welchem er seinen Collegen auf die Eigenthümlichkeiten des neuen Pfarrers aufmerksam gemacht habe. Der Lehrer habe den Brief sogleich dem neuen Vorgesetzten übergeben, und der letztere denselben sofort an die Regierung in Birkenfeld geschickt. Eppler sei nach Eingang dieses Briefes telegraphisch seiner Functionen als Küster enthoben, auch bald darauf als solcher abgesetzt worden. Dieser Absetzung als Küster folgte sehr rasch die zwangsweise Versetzung Epplers von Herrstein nach Algenrodt. Bei diesem letzteren Beschlusse der Regierung sei nach Mittheilung des Regierungs-Commissars eine Klageschrift des Kirchenvorstandes, der gesammten Kirchengemeindevertretung und des Gemeinderathes von Herrstein gegen Eppler entscheidend gewesen. Dieses einmüthige Zusammengehen der genannten Körperschaften sei bei der Kenntniß der eigenthümlichen Verwandtschafts- und Parteiverhältnisse in Herrstein leicht erklärlich, besonders wenn man in Betracht ziehe, daß damals die Absicht bestanden habe, die dortige Mittelschule eingehen zu lassen und den Lehrer derselben, der durch seine Heirath mit dem halben Dorfe verwandt sei, auf die erste Lehrerstelle an der Volksschule zu bringen. Natürlich habe Eppler dann weichen müssen, und sei auch ohne jegliches Verhör im Interesse des Dienstes nach Algenrodt versetzt worden. Dort habe er eine schlechte Schule angetroffen; die Wohnung sei so mangelhaft und ungesund, daß ein Lehrer kaum in derselben wohnen könne. Neben dieser Strafversetzung, durch welche dem Petenten ein pecuniärer Schaden von jährlich ca. 900 M. erwachsen, seien ihm ferner von der Regierung nicht einmal die baaren Umzugskosten von 202 M. ersetzt worden. Wenn nach Artikel 26 des Schulgesetzes die Regierung die Umzugskosten festzusetzen habe, so habe man sich wohl der Erwartung hingeben dürfen, daß dieselben unbeanstandet dem Petenten festgesetzt worden wären, zumal wenn man dabei bedenke, wie große Summen für Umzugskosten in anderen Fällen vergeben worden seien. Er habe bei der Durchsicht der Landescassenrechnungen des Fürstenthums pro 1882/84 gefunden, daß ein Amtsrichter für den Umzug von Delmenhorst nach Birkenfeld 1400 M. erhalten habe, obgleich seine Familie nur aus ihm selbst und seinem 4jährigen Söhnchen bestand. Unwillkürlich sei ihm hierbei der Gedanke gekommen, man habe hier und immer dem Beamten außer den Umzugskosten auch noch eine hohe außerregulativmäßige Gehaltszulage geben wollen. Dem Petenten sei durch den anfänglichen Abstrich von 122 M. dagegen ein ganzer Monatsgehalt genommen; Eppler habe

auch anfangs beabsichtigt, nach Württemberg zurückzukehren, ein Voratz, welcher von ihm mit Rücksicht auf Frau und Kinder wieder aufgegeben worden sei. So sei er denn in Algenrodt geblieben mit dem sauren Troste, daß er der einzige Lehrer sei, welcher den trostlosen Schulverhältnissen aufzuhelfen im Stande sei. 1885 sei Petent durch die Sympathien des 7. Wahlkreises einstimmig in den Provinzialrath gewählt worden. In Algenrodt habe er noch keine Anfechtung erlitten, die dortige Schule sei durch seinen unermüdblichen Fleiß bald gehoben worden, so sehr, daß der Localschulinspector Roth schon bei der ersten Jahresprüfung geäußert habe, jetzt werde es auch wieder Frühling für die Algenrodter Schule. Man hätte denken sollen, daß jetzt die Prüfungszeit für Eppler vorüber sei. Dem sei jedoch nicht so gewesen. Einige Zeit vor dem 21. Febr. v. J. sei er auf Grund einer anonymen Anschuldigung im Inzeratentheile des Obersteiner Localblattes vor den Localschulinspector geladen worden und später auch vor die Regierung; es war ihm nämlich vorgeworfen, er hätte in der Schule und durch Kinder Wahlaufrufe vertheilen lassen. Er habe sich jedoch mit gutem Erfolg vertheidigt und sei mit dem Bescheide entlassen worden, auch in Zukunft so etwas nicht zu thun. Als er nach den Wahlen sich um die erste Lehrerstelle in Idar beworben habe, sei ihm ein Lehrer vorgezogen worden, welcher 17 Dienstjahre weniger habe; als er sich sodann um eine Lehrerstelle zweiter Classe in Idar gemeldet, sei er wieder nicht berücksichtigt worden.

Auf die Beschwerde Epplers wegen Zurücksetzung sei nun der merkwürdige Bescheid vom Ministerium gekommen, daß es nicht so sehr auf die Qualification und das Dienstalter des Volksschullehrers ankomme, als auf gute Führung. Das heiße doch auf Eppler angewandt: Mensch, laß alle Hoffnung fahren! Auf diese Weise werde der Petent nie aus Algenrodt wieder fortkommen. Was jetzt noch kommen solle, wisse er (Redner) nicht; das Uebel dürste noch schlimmer werden, das Ende sei nicht abzusehen. Der Petent sei nicht der Mann, wie ihn der Regierungs-Commissar geschildert habe; er sei ein Mann, äußerst empfindlich gegen Unrecht. In wie schwierigen Verhältnissen habe er in Herrstein gelebt, wo ihn der abgehende Geistliche dem Nachfolger zur strengen Beaufsichtigung gleichsam empfohlen habe.

Er (Redner) freue sich, daß die Petition im Ausschuß gerechte Würdigung gefunden habe und bitte um einmüthige Annahme des Mehrheitsantrages, wodurch dem Petenten, wenn auch spät, die gebührende Genugthuung gegeben werde.

Abg. **Wallroth:** Der Ausschuß habe über diese Petition selten lange verhandelt; auch sei der Regierungs-Commissar um Auskunft gebeten. Er stehe mit seinem Antrage allein; eigentlich habe er Uebergang zur Tagesordnung be-

antragen wollen, sei hiervon jedoch abgegangen, nachdem die Abgg. Weis und Klein ihm erklärt hätten, sie seien ganz genau mit den Verhältnissen bekannt und wüßten, daß auf Bitten von dem Abg. Fuchs die Fuhrleute mit ihren Forderungen herabgegangen seien, und daß der Transport in keinem Falle billiger habe besorgt werden können. Durch diese Erklärung sei er veranlaßt, die nochmalige Prüfung der Beschwerde zu beantragen. Hätte er das soeben Gehörte schon früher vernommen, so würde er sicher den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt haben. Jetzt wolle er seinen Antrag nicht mehr ändern. Im Einzelnen könne er dem Abg. Weis nicht beistimmen.

Abg. **Stöling**: Er werde für den Mehrheitsantrag stimmen. Das Object sei sehr gering und er der festen Ueberzeugung, daß dem Petenten die Kosten wirklich entstanden seien. Man reize mehr durch Verweigerung, als daß man bessere.

Abg. **Thorade**: Er schließe sich der Mehrheit ganz und voll an, da er glaube, daß die Ausführungen des Regierungs-Commissars, welche auf Acten sich stützten, durch den Abg. Weis widerlegt seien. Man sehe, wie schwierig es sei, auf Grund von Acten ein richtiges Urtheil sich zu bilden. Er (Redner) habe den Eindruck, daß in Birkenfeld Verhältnisse vorhanden seien, welche anders sein sollten. Wenn der Abg. Ahlhorn in dieser Beziehung bei einer früheren Gelegenheit einen in seiner Allgemeinheit vielleicht zu harten Ausdruck gebraucht habe, welcher später von der Regierung zurückgewiesen sei, so sei die Kritik des Abg. Ahlhorn bei dem vorliegenden Falle s. E. am Platze. Die Petition habe auf ihn den Eindruck gemacht, als ob man es mit einer excentrischen Natur zu thun habe; man sehe aber jetzt, wodurch ein gutartig angelegter Mann im Laufe der Zeit in Wahrnehmung seiner Interessen in eine Gemüthsverfassung gebracht werden könne, die leicht auch dort eine Kränkung zu bemerken glaube, wo eine solche thatsächlich kaum vorliege. — Sonderbar habe ihn das in der Petition geschilderte Verhalten des Pfarrers Göler berührt; es habe auf ihn den Eindruck gemacht, als wenn dieser Herr etwas habe vertuschen wollen. Erst habe er dem Petenten Geld gegeben; derselbe solle jedoch nicht fragen, woher dasselbe komme. Das sei ja der Versuch einer Bestechung. Man scheine damit haben erlangen wollen, daß der Petent seinen Anspruch zurückziehe. Dieses sei ein Verhalten, wie es sich mit dem Dienste nicht vertrage. Er wolle der Staatsregierung anheimgeben, ob es bei den eigenthümlichen Verhältnissen nicht angezeigt erscheine, von Zeit zu Zeit einen höheren Beamten nach Birkenfeld zu senden; man werde auf diese Art mehr erreichen und die Birkenfelder etwas mehr zufrieden stellen.

Abg. **Clodius**: Er habe kaum noch etwas hinzu-

setzen; es kämen hier Zustände zur Sprache, welche man bei anderer Gelegenheit auch bereits bemerkt habe. Abhilfe sei hier dringend nöthig.

Se. Excellenz Minister **Jansen**: Nach der Ueberzeugung der Staatsregierung liege keinerlei Grund vor, der Regierung oder sonst einer Behörde einen Vorwurf zu machen. Er wolle nochmals darauf aufmerksam machen, daß die sämmtlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes, des Kirchenausschusses und des Gemeinderaths einstimmig das Urtheil der Regierung über den Lehrer durch ihre Beschwerde gegen denselben unterstützt hätten. Er könne Denjenigen, welche Grund zur Beschwerde zu haben glaubten, nur rathen, sich im Instanzenwege an das Ministerium zu wenden, wo sie sich einer genauen Prüfung ihrer Beschwerden versichert halten könnten, gegen die angedeuteten allgemeinen Angriffe aber müsse er die Birkenfelder Behörden verwahren.

Abg. **Thorade**: Es sei richtig, daß die Entscheidung des Ministeriums auf Grund der Acten eine andere nicht hätte werden können; er sage nur, wie schwierig es sei, nach den Acten ein richtiges Urtheil zu fällen. Als der Regierungs-Commissar die Mittheilungen aus den Acten gemacht habe, habe auch er (Redner) sich gesagt, gegen den Petenten müsse doch wohl manches vorliegen. Nach den Erklärungen, welche der Abg. Weis soeben gemacht habe, sei ihm der Ausgang der Beschwerde wohl erklärlich, nicht aber halte er ihn für gerechtfertigt. Natürlich müsse das Ministerium auf diese Schriftstücke erhebliches Gewicht legen, die Regierung in Birkenfeld aber, welche doch sicherlich Kenntniß von diesen Verhältnissen gehabt habe, sei verpflichtet gewesen, davon hierher Mittheilung zu machen.

Berichterstatter **Klein**: Schon seit 30 Jahren sei er mit dem Petenten bekannt, habe jedoch niemals etwas Nachtheiliges von ihm vernommen.

Abg. **Weis**: Er wolle noch hinzufügen, daß damals bei der Versetzung Eppers auch eine Petition an die Regierung habe abgehen sollen, welche gerade das Gegentheil der Beschwerdeschrift enthalte. Es sei ja bekannt, welchen Einfluß der Pfarrer auf kirchliche Organe ausübe; wenn dieser es wünsche, unterzeichneten Alle, um so mehr, wenn sie unter einander durch Geburt und Gesinnung verwandt seien. Als der Lehrer an der Mittelschule zu Herrstein die Stelle an der Volksschule nicht angenommen habe, da sei in Herrstein gesagt worden: dann hätte Epper auch hier bleiben können. — Wenn gesagt worden sei, das Ministerium habe nach dem Rechte entschieden, wenn nicht mehr Dienstalter und Qualification, sondern die persönliche Züchtung Ausschlag geben solle, so habe diese Entscheidung Keiner für recht gehalten. Wenn eine solche Beurtheilung der Rechte der Untergebenen und Unterthanen überhaupt

noch weiter Platz greifen sollte, dann würden, um mit einer alten Sage zu reden, gar bald die Glocken im ganzen Lande läuten, um Diejenigen herbeizurufen, welche als Leidtragende sich veranlaßt sähen, der Gerechtigkeit das Grabgeleit zu geben.

**Abg. Tautzen:** Es halte schwer, hier einen Mann zu beurtheilen, über welchen so verschieden berichtet werde. Nachdem aber durch den Abg. Fuchs constatirt sei, daß die liquidirten Umzugskosten nicht zu hoch bemessen seien, hege er keinen Zweifel, daß dieselben 202 *M.* hätten nothwendig betragen müssen. Wenn der Mann sich thatsächlich etwas habe zu Schulden kommen lassen, so müsse man ihn in anderer Weise, nicht aber auf so kleinliche Art strafen. Er habe ebenfalls die Ueberzeugung gewonnen, daß der Petent eine schlechte Behandlung erfahren habe.

**Reg.-Com. Willich:** Auf die allgemeinen Gesichtspunkte glaube er nicht weiter eingehen zu brauchen. Einen Punkt wolle er noch dem Abg. Thorade gegenüber erwähnen.

Von letzterem sei der in der Petition erwähnte Vorgang mit dem Pfarrer Göler namentlich betont worden. Diesen Vorgang vermöge er aus der Petition nicht zu entziffern, da in dieser nur unverständliche Anspielungen vorkämen; auch anderweitig, namentlich aus den Akten sei ihm hierüber nichts bekannt. Von Eppler sei über diesen Vorgang nichts vorgebracht.

Wenn dieser Umstand im Ausschusse gewürdigt sei, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß er dem nicht habe entgegengetreten können, weil derselbe in seiner Gegenwart nicht zur Sprache gekommen sei.

Der Präsident schließt die Berathung und stellt den Mehrheitsantrag zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

IV. Wahl von 3 Mitgliedern des Staatsgerichtshofes und von 3 Stellvertretern.

Auf Vorschlag des Abg. Deeken wurden zu Mitgliedern erwählt:

1. Herr Oberamtsrichter Graepel in Sever,
2. „ Oberamtsrichter Barnstedt in Oldenburg,
3. „ Landgerichtsrath Niemöller daselbst,

als Stellvertreter:

1. Herr Landrichter Schmedes in Lüneb.,
2. „ Oberamtsrichter Großkopf in Oberstein,
3. „ Landgerichtsrath von Bodeker in Oldenburg.

V. Selbstständiger Antrag des Abg. Groß und Ge-  
nossen, betr. Entschädigung der durch die Weser-Correction  
in ihrem Gewerbebetriebe beeinträchtigten Fischer.

Der Präsident eröffnet die Berathung.

**Abg. Groß:** Da in der Sitzung, in welcher über  
den Vertrag wegen Vornahme der Weser-Correction ver-

handelt worden sei, der Gegenstand ausführlich behandelt sei, könne er sich kurz fassen. Wie in der Begründung gesagt, erhielten die Oldenburger Flußfischer, denen durch die Weser-Correction ihr Gewerbebetrieb entzogen würde, keine Entschädigung. Mit dem Fischfange beschäftigten sich allein in den Aemtern Brake und Elsfleth 54 Familien; 11 Familienväter seien unter ihnen in einem Alter von über 60 Jahren. Fast das ganze Eigenthum dieser Fischer bestche in Netzen und Bäten; und wenn vielleicht die letzteren zu anderen Zwecken wie zum Fischen sich würden gebrauchen lassen, würden die Netze fast ganz werthlos werden. Er bitte um Annahme seines Antrags.

**Abg. Tautzen:** Auch er könne diesen Antrag nur zur Annahme empfehlen. Bei der Berathung über den Staatsvertrag mit Bremen habe man sich überzeugt, daß den Fischern ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung nicht zustehe. In einem solchen Ausnahmefalle müsse die Staatscasse helfend eintreten. Es sei dieses thatsächlich ein ganz besonderer Fall, der den Eintritt der Staatshilfe durchaus rechtfertige, wenn in den betreffenden Kreisen eine Nothlage entstehe; so habe man seiner Zeit auch bei der Uebersiedelung der Wangerooger nach Barel verfahren.

**Abg. Deeken:** Er gebe anheim, den Antrag dahin zu formuliren, daß noch hinzugefügt werde „soweit erforderlich“. Denn es könne nicht die Absicht sein, allen Flußschiffen, welche durch die Weser-Correction Schaden erlitten, eine Entschädigung zu gewähren, sondern nur denjenigen, welche durch dieselbe in einen gewissen Nothstand gerathen würden. In diesem Sinne sei auch er mit dem Antrage einverstanden.

**Abg. Groß:** Er halte diesen Zusatz für nicht nöthig, da durch das Wort „erwägen“ dasselbe bezweckt werde.

**Abg. Deeken:** Nach dieser Erklärung des Abg. Groß könne man von einer anderen Formulirung absehen, da hiernach die von ihm für erforderlich gehaltene Einschränkung auch vom Antragsteller gewollt sei.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag einstimmig angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die nachträgliche Einstellung von 15 000 *M.* zum §. 52 des Voranschlags der Ausgaben der Landes-casse des Herzogthums Oldenburg für 1888/90.

Der Präsident eröffnet die Berathung.

**Abg. Tautzen:** Man werde sich erinnern, daß nach Art. 14 des Vertrages Oldenburg verpflichtet sei, zu den Unterhaltungskosten jährlich 15 000 *M.* beizutragen; die Ziffer III. des Schlußprotokolls mache diese Zahlung abhängig von einem von Preußen zu leistenden Beitrage. Man habe es hier mit einer Consequenz der früheren Be-

schlüsse zu thun und beantrage er Namens des Finanzausschusses: die nachträgliche Einstellung zu genehmigen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

VII. Bericht des verstärkten Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande bezw. im Butjadingerlande belegenen Sielachtsbezirken.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Präsident eröffnet die Berathung.

Der Entwurf wird ohne Debatte in zweiter Lesung genehmigt.

VIII. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition aus Zetel und Neuenburg, betr. Bau einer Eisenbahn von Neuenburg über Zetel nach Ellenferdamm.

Die Berathung wird eröffnet.

Berichterstatter **Soyer**: Die Petitionen bäten in erster Linie um den Bau der Bareler Ringbahn. Dieser Punkt sei mit Zurücknahme der Vorlage erledigt.

Der zweite Theil der Petition betreffe eine eventuell zu bauende Bahn Neuenburg-Ellenferdamm. Er beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Die Berathung wird geschlossen und der Antrag angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der **Präsident**: Die Geschäfte des Landtags seien erledigt, der Schluß desselben werde um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr stattfinden, bis zu welcher Zeit er die Sitzung vertage.

Sodann fuhr derselbe folgendermaßen fort:

M. H.! Arbeitsreiche Wochen liegen hinter uns; außer dem Voranschlag war eine Reihe von wichtigen Vorlagen und eine große Zahl von Petitionen durchzuberathen. Wohl seit Jahren sind nicht so schwer wiegende Beschlüsse gefaßt worden; wünschen wir, daß sie unserm Lande zum Heil und Segen gereichen mögen.

Abg. **Tanzen**: Wenn die Geschäfte eine so erfreulich rasche Erledigung gefunden hätten, so sei hierfür in erster Linie dem Präsidenten ein ganz erhebliches Verdienst beizumessen. Er fordere die Versammlung auf, dem Gefühle des Dankes für die vorzügliche Leitung der Geschäfte seitens des Herrn Präsidenten Ausdruck zu geben durch Erheben von den Sitzen.

Das Haus erhebt sich.

Der **Präsident**: Ich glaube, den Dank, welcher soeben ausgesprochen ist, auf meine Collegen im Gesamtvorstand mit beziehen zu sollen, insbesondere auch auf den erkrankten Vicepräsidenten Ahlhorn und die Schriftführer, welche ihres oft schweren Amtes mit großer Gewissenhaftigkeit gewaltet haben. Wenn es dem Vorstande gelungen ist, die Geschäfte zur Zufriedenheit zu leiten, so ist uns das ganz wesentlich erleichtert durch das Entgegenkommen und die Unterstützung, welche wir bei den Mitgliedern des Hauses so bereitwillig gefunden haben. Im Namen des Gesamtvorstandes sage ich Ihnen, m. H., dafür unsern besten Dank.

Die Versammlung wird bis halb 1 Uhr vertagt.

Nach Eröffnung der Sitzung erscheint Sr. Excellenz Herr Staatsminister Ruhstrat mit dem Amtsassessor Meyer und verliest folgendes Schreiben:

Meine Herren! Im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe ich den Landtag des Großherzogthums zu schließen. Neben der Feststellung der Voranschläge für die neue Finanzperiode haben viele andere, zum Theil sehr wichtige Gegenstände Ihre Thätigkeit in Anspruch genommen; es mögen nur genannt werden die Gesetze auf dem Gebiete des Volksschulwesens des Herzogthums und der Vertrag mit Bremen, betr. die Correction der Unterweser. Seine Königliche Hoheit der Großherzog lassen für Ihre Mitwirkung und das der Staatsregierung gezeigte Entgegenkommen den freundlichsten Dank sagen und zugleich den herzlichsten Wunsch aussprechen, daß das Ergebniß ihrer Arbeiten zum Wohle des Landes gereichen möge. Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag des Großherzogthums für geschlossen.

Der Präsident forderte sodann die Versammlung auf, einzustimmen mit ihm in den Ruf: Se. Königl. Hoheit der Großherzog lebe hoch!

Die Versammlung stimmte drei Mal lebhaft ein.  
Schluß der Sitzung 12 $\frac{3}{4}$  Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Mahlstedt.**